

Regionalplan Ruhr

Begründung

Regionalplan
für das Verbandsgebiet
des Regionalverbands Ruhr

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Begründung und regionalplanerische Bewertung der zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan Ruhr	5
I.	Vorbemerkungen	6
1.	Planerfordernis	6
2.	Arbeitsschritte zur Ermittlung der regionalplanerischen Bereiche	6
II.	Zeichnerische und textliche Festlegungen	8
1.	Siedlungsentwicklung	8
1.1	Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	8
1.2	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	60
1.3	Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)	65
1.4	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	73
1.5	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)	76
1.6	GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte	81
1.7	GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte	102
1.8	GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“	107
1.9	Großflächiger Einzelhandel	108
2.	Freiraumentwicklung	113
2.1	Allgemeine Freiraumentwicklung	113
2.2	Regionale Grünzüge	115
2.3	Bereiche zum Schutz der Natur	120
2.4	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	124
2.5	Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)	128
2.6	Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	131
2.7	Wald und Forstwirtschaft	133
2.8	Bodenschutz	137
2.9	Oberflächengewässer	139

2.10	Grundwasser- und Gewässerschutz.....	140
2.11	Vorbeugender Hochwasserschutz.....	142
2.12	Freizeit und Erholung.....	148
2.13	Freiraumbereiche mit Zweckbindung.....	151
3.	Kulturlandschaftsentwicklung.....	153
4.	Klimaschutz und Klimaanpassung.....	156
5.	Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.....	161
5.1	Erneuerbare Energien.....	161
5.2	Abfallwirtschaft.....	164
5.3	Abwasser.....	168
5.4	Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze.....	172
6.	Verkehr und technische Infrastruktur.....	229
6.1	Allgemeine Verkehrsinfrastruktur.....	229
6.2	Straßen.....	230
6.3	Schienenwege.....	232
6.4	Wasserstraßen / Häfen.....	237
6.5	Flughäfen.....	239
6.6	Radverkehr.....	240
6.7	Transportfernleitungen.....	242
7.	Militärische Einrichtungen.....	245
III.	Das formelle Verfahren.....	247
1.	Zusammenfassung der Verfahrensschritte.....	247
2.	Zusammenfassung des Abwägungsprozesses.....	248
2.1	Ergebnis der Umweltprüfung.....	248
2.2	Planerische Anpassungen aufgrund der Stellungnahmen.....	249
2.3	Planerische Anpassungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen.....	257
2.4	Sonstige Planerische Anpassungen.....	261
2.5	Standort für das Kraftwerk Datteln.....	262
2.6	Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“.....	262
2.7	Berücksichtigung des Ausbaus der Windenergie im Regionalplan Ruhr.....	279

Teil B	Erarbeitung des Umweltberichts und Zusammenfassung.....	284
Teil C	Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen	289
I.	ASB und ASBz/ASBz-E	289
II.	GIB und GIBz	329
III.	Abfalldeponien	348
IV.	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB/BSAB-oE).....	352
V.	Verkehrsinfrastruktur.....	387
	Verzeichnisse	389
	Abbildungsverzeichnis	389
	Tabellenverzeichnis	390
	Abkürzungsverzeichnis	391
	Quellen- und Literaturverzeichnis	395
	Rechtsgrundlagen.....	401
Teil D	Anhänge.....	406
	Verzeichnis der Anhänge	406
Teil E	Zusammenfassende Erklärung	

TEIL A

BEGRÜNDUNG UND REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG DER ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN IM REGIONALPLAN RUHR

I. Vorbemerkungen

Planerfordernis

Die Teilräume des Landes Nordrhein-Westfalen sind durch Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

Dem Regionalverband Ruhr (RVR) ist am 21.10.2009 per Gesetz die Regionalplanung als staatliche Aufgabe für sein Verbandsgebiet übertragen worden. Die Verbandsversammlung ist regionaler Planungsträger und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des RVR ist die zuständige Regionalplanungsbehörde (vgl. §§ 4, 6 LPIG NRW). Nach der Übernahme der Regionalplanung für die Metropole Ruhr hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.04.2011 die Regionalplanungsbehörde beim RVR beauftragt, für das Verbandsgebiet einen einheitlichen, flächendeckenden Regionalplan, den „Regionalplan Ruhr“, aufzustellen und mit den Vorarbeiten für den Erarbeitungsbeschluss zu beginnen. Mit dem durch die Verbandsversammlung am 06.07.2018 getroffenen Erarbeitungsbeschluss wurde das formelle Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr eingeleitet.

Der Regionalplan Ruhr löst die folgenden vier Gebietsentwicklungspläne und den regionalplanerischen Teil eines Regionalen Flächennutzungsplans ab:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf „GEP 99“ (Bezirksregierung Düsseldorf 1999)
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ (Bezirksregierung Münster 2004)
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich „Dortmund westlicher Teil“ (Bezirksregierung Arnsberg 2004)
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche „Bochum und Hagen“ (Bezirksregierung Arnsberg 2001)
- Regionaler Flächennutzungsplan „RFNP“ (Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2009)

Arbeitsschritte zur Ermittlung der regionalplanerischen Bereiche

Die konkreten Abgrenzungen der zeichnerischen Festlegungen (regionalplanerische Bereiche) im Entwurf des RP Ruhr sind das Ergebnis eines mehrstufigen, fachübergreifenden Planungsprozesses. Je nach thematischer Festlegung sind spezifische Methoden zur Ermittlung raumverträglicher Bereiche zu Grunde gelegt worden. Diese werden in Teil A themenspezifisch dargelegt.

Arbeitsschritt 1: Ermittlung grundsätzlich geeigneter Bereiche

Im ersten Arbeitsschritt wurden alle grundsätzlich für die jeweils beabsichtigte Festlegung geeigneten Bereiche im Planungsgebiet ermittelt. Die hierfür maßgeblichen Kriterien sind unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen der jeweiligen Nutzungen und Funktionen an den Raum abgeleitet worden. So stellen z.B. Rohstoffgewinnung, Siedlungsentwicklung und Infrastruktur jeweils unterschiedliche Anforderungen an den Raum. Die spezifischen Anforderungen und die Methodik, die zu einer Bestimmung der räumlichen Anforderungen bzw. zu einer räumlichen Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungen geführt hat, sind in den einzelnen Kapiteln des Teiles A II.

näher beschrieben. Mit diesem Arbeitsschritt sollten zunächst möglichst geeignete, konfliktarme Flächen ermittelt und für den weiteren Planungsprozess identifiziert werden.

Arbeitsschritt 2: Ermittlung der Bereiche unter Zugrundlegung der planerischen Gesamtkonzeption

In einem zweiten Arbeitsschritt wurden die grundsätzlich geeigneten Bereiche im Hinblick auf das angestrebte Plankonzept bewertet, sodass letztlich planerisch sinnvolle Festlegungsmöglichkeiten ermittelt wurden. Dies erfolgte unter Anwendung von Kriterien, die insbesondere die räumlichen Erfordernisse des Plankonzeptes bzw. die angestrebte Raumnutzungsstruktur widerspiegeln (z.B. bedarfsgerechte Entwicklung, kompakte Siedlungsentwicklung, gute Verkehrsanbindung, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, nachhaltige Raumnutzungen). Dabei wurden die jeweils anzuwendenden landesplanerischen Vorgaben in den Bewertungsvorgang einbezogen. Bei dieser Betrachtung flossen auch die „Perspektiven für die räumliche Entwicklung der Metropole Ruhr“ (vgl. Einleitung zum Regionalplan Ruhr) mit ein.

Arbeitsschritt 3: Abstimmung der vorläufigen Festlegungen in Kommunalgesprächen und mit Fachbehörden

Die im Arbeitsschritt 2 ermittelten Bereiche wurden in Form einer Arbeitskarte aufbereitet. Hierin waren alle Bereichsfestlegungen enthalten, die zu dem damaligen Zeitpunkt als planerisch geeignet erschienen.

Diese Arbeitskarte wurde im Rahmen von 58 Gesprächen mit allen Kommunen, den vier Kreisen und der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr erörtert. Auch die Methoden, die zu der Vorauswahl der jeweiligen Festlegungsvorschläge geführt hatten, wurden den Akteuren vorgestellt und mit ihnen diskutiert. In den Kommunalgesprächen wurden neben der planerischen Vorgehensweise auch die Fragen der jeweiligen Begründung der vorgesehenen Festlegungen sowie die umweltfachlichen Belange der Festlegungen besprochen. Zusätzlich wurde die Arbeitskarte mit den Fachbehörden der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf abgeglichen.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde die Arbeitskarte überarbeitet. Die Hinweise aus den Gesprächen wurden, sofern sie mit den landesplanerischen Zielvorgaben und dem Planungskonzept übereinstimmten, nach Abwägung mit allen anderen, bis dahin ermittelten Belangen in die Entwurfsfassung aufgenommen.

Arbeitsschritt 4: Überprüfung der zeichnerischen Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wurden die zeichnerischen Festlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen bewertet (z.B. Waldbereiche, BSN, ÜSB, Regionale Grünzüge).

Für die zeichnerischen Festlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen (ASB, GIB, Bereiche für Abfalldeponien etc.) wurden die erheblichen Umweltauswirkungen in einer vertieften Prüfung mit Hilfe einzelner Prüfbögen beschrieben und bewertet. Die vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt insbesondere für zusammenhängende, konkrete Planfestlegungen, die eine Größe von mindestens 10 ha umfassen (vgl. Ausführungen des Umweltberichts). Alternativen im Rahmen der Umweltprüfung umfassen geänderte Bereichszuschnitte bzw. Verkleinerungen der Bereiche. Die geänderten Festlegungsvorschläge wurden erneut in die Umweltprüfung eingestellt. Die Änderung des Bereichszuschnitts wurde möglichst so gewählt, dass die Eingriffsintensität minimiert oder aber die Erheblichkeit der Eingriffe weitgehend reduziert werden. Bei erheblichen Konflikten wurden einzelne Festlegungen zurückgenommen bzw. die Abgrenzung oder Zuordnung zu anderen empfindlicheren Raumnutzungen geändert (vgl. TEIL C der Begründung).

II. Zeichnerische und textliche Festlegungen

1. Siedlungsentwicklung

1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung ist in der räumlichen Planung demografischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen, Rechnung zu tragen. Hierbei sind die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Die Verkehrsbelastung ist zu verringern und zusätzlicher Verkehr soll vermieden werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Zudem ist die Siedlungstätigkeit räumlich auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen sind (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Um eine ausgewogene und abgestimmte Siedlungsentwicklung zu erreichen, ist auf die Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume und auf Kooperationen innerhalb von Regionen und zwischen Regionen hinzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

Der LEP NRW konkretisiert die Vorgaben des ROG hinsichtlich einer nachhaltigen, umweltgerechten, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung innerhalb des Ziels 6.1-1 LEP NRW i.V. mit den Zielen 2-3 und 2-4 LEP NRW. Hierzu wird ausgeführt, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist. Die Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Ausnahmsweise können in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden. Damit soll die Daseinsvorsorge gesichert, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß begrenzt und Verkehr vermieden werden. Dies ist insbesondere in der Metropole Ruhr bedeutend, da sich hier durch eine vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte vermehrt Konkurrenzen zwischen verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüchen ergeben.

In diesem Kontext richtet sich der LEP NRW mit dem konkreten Auftrag an die Regionalplanung, Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festzulegen. Dieser Auftrag bezieht sich nicht nur auf die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen, sondern auch auf die Rücknahme von bisher vorgehaltenen Siedlungsflächen, für die kein Bedarf mehr besteht. Im Ziel 6.1-1 des LEP NRW wird zugleich die Anwendung des Instruments des Flächentausches im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung definiert.

Festlegungen zur nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Regionalplan Ruhr

Die folgenden im Regionalplan Ruhr getroffenen Regelungen konkretisieren die o.g. Vorgaben des ROG und des LEP NRW. In den Regelungen des Regionalplans Ruhr wird weitestgehend auf redundante Regelungen, insbesondere zu den LEP-Vorgaben, verzichtet, deren Berücksichtigung und Beachtung bleiben davon unberührt.

Zu Z 1.1-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Mit dem Ziel soll erreicht werden, dass die Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW vorrangig auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche d.h. auf Flächen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (ggf. mit Zweckbindung) festgelegt sind, konzentriert wird. Es soll dazu beitragen, die Daseinsvorsorge und vorhandene Infrastrukturen zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen und zusätzlichen Verkehr zu vermeiden. Durch den anhaltenden demografischen Wandel gewinnen eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und die Zentren als Versorgungsstandorte noch stärker an Bedeutung. Vor allem ältere Menschen benötigen ein wohnortnahes Versorgungsangebot, das auch ohne Pkw auf kurzem Wege erreichbar ist. Darüber hinaus trägt eine konzentrierte Siedlungsentwicklung auch den unterschiedlichen Lebensrealitäten der Bevölkerung - auch im Sinne einer gendergerechten Planung - Rechnung und verhindert strukturelle Benachteiligungen.

Unter „Siedlungsentwicklung“ sind dabei insbesondere die bauleitplanerische Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung sowie Satzungen gemäß § 34 BauGB zu verstehen. Ziel 2-3 und 2-4 LEP NRW unterscheiden zwischen Siedlungsbereichen und im „regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen“, in denen - in begrenztem Umfang - auch Siedlungsentwicklung erfolgen kann.

Gemäß der Erläuterung zu Ziel 2-4 des LEP NRW kann die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Hierfür ist ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung erforderlich, welches entweder bereits vorhanden oder zukünftig sichergestellt wird. Im RP Ruhr wurde sich angesichts der prognostizierten, schrumpfenden Bevölkerungsentwicklung in der Regel gegen eine ASB-Festlegung für Ortslagen entschieden, die zukünftig ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sicherstellen sollen. Ausnahmen bilden vereinzelte Ortslagen in Kommunen, in denen der bestehende lokale Siedlungsflächenbedarf nicht als Arrondierung bestehender Siedlungsbereiche festgelegt werden konnte.

Der Regionalverband Ruhr hat zur Aufstellung des RP Ruhr ein abgestuftes Siedlungssystem entwickelt. Diese Unterscheidung dient ausschließlich der regionalplanerischen Einstufung und der damit im Regionalplan verbundenen Ziele und Grundsätze. Sie ist nicht für weitere baurechtliche Fragestellungen, etwa der Definition eines Siedlungszusammenhangs nach BauGB heranzuziehen.

Ein Teil der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile werden im RP Ruhr als Eigenentwicklungsortlagen definiert. In dem abgestuften Siedlungssystem des Regionalplans Ruhr werden unterschiedliche Regelungen für Siedlungsbereiche, Eigenentwicklungsortlagen und den außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortteilen gelegenen Splittersiedlungen getroffen.

1. Siedlungsentwicklung

Das abgestufte Siedlungssystem der Planungsregion Metropole Ruhr ist dreistufig aufgebaut:

- Siedlungsbereiche (ASB/GIB)
- Eigenentwicklungsortslagen (EWO)
- Splittersiedlungen außerhalb von ASB/GIB und EWO

Während der Fokus der siedlungsräumlichen Entwicklung auf den Siedlungsbereichen und insbesondere auf den Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) liegt, sollen sich die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile an der Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung, des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie an einer bedarfsgerechten, an die vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung bemessen. Ein Teil dieser Ortsteile wird im Regionalplan Ruhr als Eigenentwicklungsortslagen (EWO) klassifiziert. Die Erläuterungskarte 1 stellt die Eigenentwicklungsortslagen dar. Für die EWO werden in der Erläuterung zu Grundsatz 1.1-2 RP Ruhr Orientierungswerte für die zusätzliche Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen oder Baugebieten formuliert, während gemäß Ziel 1.1-1 RP Ruhr außerhalb der Siedlungsbereiche und der EWO in der Regel keine neuen Bauflächen oder Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden dürfen.

Abbildung 1 verdeutlicht zusammenfassend die mit der jeweiligen siedlungsräumlichen Einstufung eines Ortsteiles verbundene raumordnerische Zielsetzung:

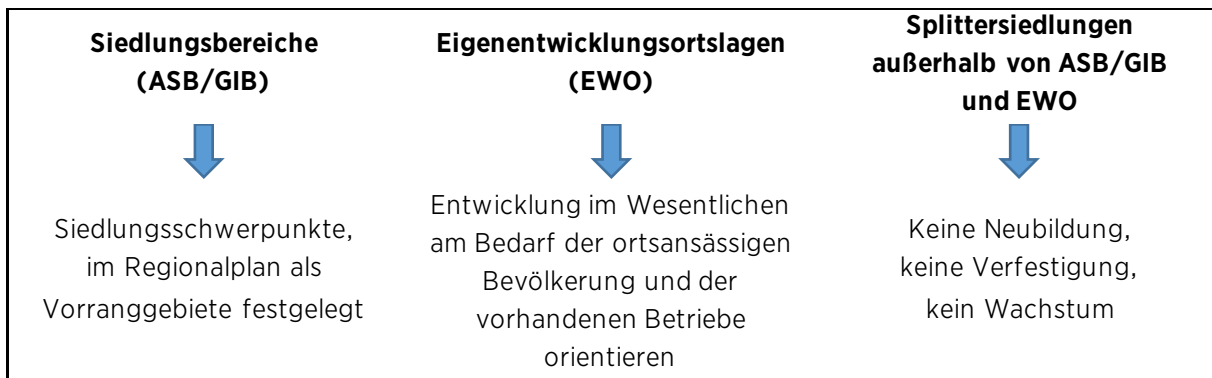


Abbildung 1: Abgestuftes Siedlungssystem im Regionalplan Ruhr
Quelle: Eigene Darstellung, Orthophotos RVR

Zur methodischen Festlegung der Siedlungsbereiche

Als Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsbereiche wurde ein informeller und kooperativer Ansatz verfolgt. Dieser ging dem Prozess der Entwurfserarbeitung und der planerischen Abwägung voraus und hat diese auf eine nachvollziehbare und transparente fachliche Basis gestellt. Ziel war es, ein neues GIS-gestütztes Verfahren zur kartografischen Abgrenzung der Siedlungsbereiche für den Regionalplan Ruhr anzuwenden, welches zugleich zur Qualifizierung und Fundierung der fachlichen Grundlagen für die planerische Abwägung beiträgt.

Da die Festlegungen der Siedlungsbereiche in den Regionalplänen der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster sowie des RFNP der Städteregion Ruhr inhaltlich und kartografisch voneinander abweichen, wurde eine Methode entwickelt, mit der Unterschiede in den Regionalplänen identifiziert werden konnten und im Zuge der Neuaufstellung eine einheitliche Darstellungsform der Siedlungsbereiche erarbeitet werden konnte.

Im Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde vereinbart, den Prozess der fachlichen Abgrenzung der Siedlungsbereiche als informelles zweistufiges Verfahren (Phasen I und II) unter intensiver Beteiligung der Kommunen zu gestalten.

Phase I diente im Sinne der Grundlagenermittlung dazu, zunächst eine kartografisch und inhaltlich harmonisierte Darstellung der Siedlungsbereiche auf Basis der Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne, des baulichen Bestandes sowie gegebenenfalls weiterer kommunaler Planungen und Hinweise zu leisten.

Im Rahmen der analytischen Grundlagenermittlung wurde es als notwendig angesehen, den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien zu betrachten. Einheitliche Kriterien haben den Vorteil, die strukturellen Gegebenheiten des Planungsraumes, die unterschiedlichen Planungsphilosophien und daraus resultierende Differenzen bei der Siedlungsflächenabgrenzung der (zum Zeitpunkt der Erarbeitung) geltenden Regionalpläne in gleicher Weise beurteilen zu können. Die Kriterien wurden im Wesentlichen aus dem ROG, dem LPIG NRW sowie der LPIG DVO nebst Anlagen (Legende und Planzeicheneinhalte/-merkmale) abgeleitet. Zu unterscheiden sind Digitalisierungsregeln, die sich auf Eigenschaften der Regionalplandarstellung (Maßstab, Darstellungsschwelle, Inhalt und Merkmale der verschiedenen Siedlungsbereiche, etc.) beziehen und Generalisierungsregeln, die sich auf die Lesbarkeit des Regionalplanes bzw. eine einheitliche Plangrafik (Abstand zwischen Siedlungsbereichen, Mindestbreite von Siedlungsbereichen, Grenzverläufe der Siedlungsbereiche, etc.) beziehen.

Der Planungsraum wurde unter Berücksichtigung der Datengrundlagen, der einheitlichen Digitalisierungs- und Generalisierungskriterien und der geltenden rechtlichen Grundlagen untersucht und die Siedlungsbereiche im Sinne eines Zwischenergebnisses neu abgegrenzt. Dabei wurden die bisher geltenden Abgrenzungen als Referenz zugrunde gelegt und Prüfflächen im Vergleich dazu kategorisiert (vgl. Abbildung 2).

Über die Bewertung des Zwischenergebnisses durch die Kommunen in Phase I wurden die Abgrenzungskriterien geschärft und diskutiert. Der fachliche Austausch mit den Kommunen zu den einzelnen Prüfflächen lieferte wichtige Hinweise für die Abgrenzung der Siedlungsbereiche.

Innerhalb der Phase II wurde die planerische Abwägung vorbereitet. Hierzu wurden die Ergebnisse der Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe räumlich berücksichtigt. Je nach ermitteltem Handlungsbedarf konnte dies mit Neufestlegungen oder Rücknahmen von Siedlungsbereichen gegenüber den geltenden Regionalplänen verbunden sein (vgl. Abbildung 3 und 4).

Bei einem Neufestlegungserfordernis von Siedlungsbereichen (rechnerischer Bedarf > anzurechnende Reserven) wurde geprüft, wo diese verortet werden können. Zu diesem Zweck wurde als Grundlage für den informellen Austausch mit den Kommunen eine GIS-gestützte Analyse der Gemeindegebiete durchgeführt. Mit Hilfe dieser Potenzialanalyse konnten im Sinne einer Alternativenprüfung Suchräume zur Verortung möglicher Neufestlegungen von Siedlungsbereichen detektiert werden.

Hierbei wurden über eine Vorauswahl von Flächen aus der Flächennutzungskartierung (FNK) Flächen gefiltert, die keiner baulich-siedlungsräumlichen Nutzung unterliegen und die sich potenziell für eine Bebauung anbieten könnten. Dies sind Dauerwiesen, Weiden, Ackerland, Waldflächen, Gehölzbestände, Aufforstungsflächen sowie Brachflächen. Davon abgezogen wurden Flächen, die sich aufgrund der „harten“ Ausschlusskriterien nicht für die weitere Siedlungsentwicklung eignen.

1. Siedlungsentwicklung

Hierunter fallen Natura 2000- und Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete (Zone I und II) sowie Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 10 %.

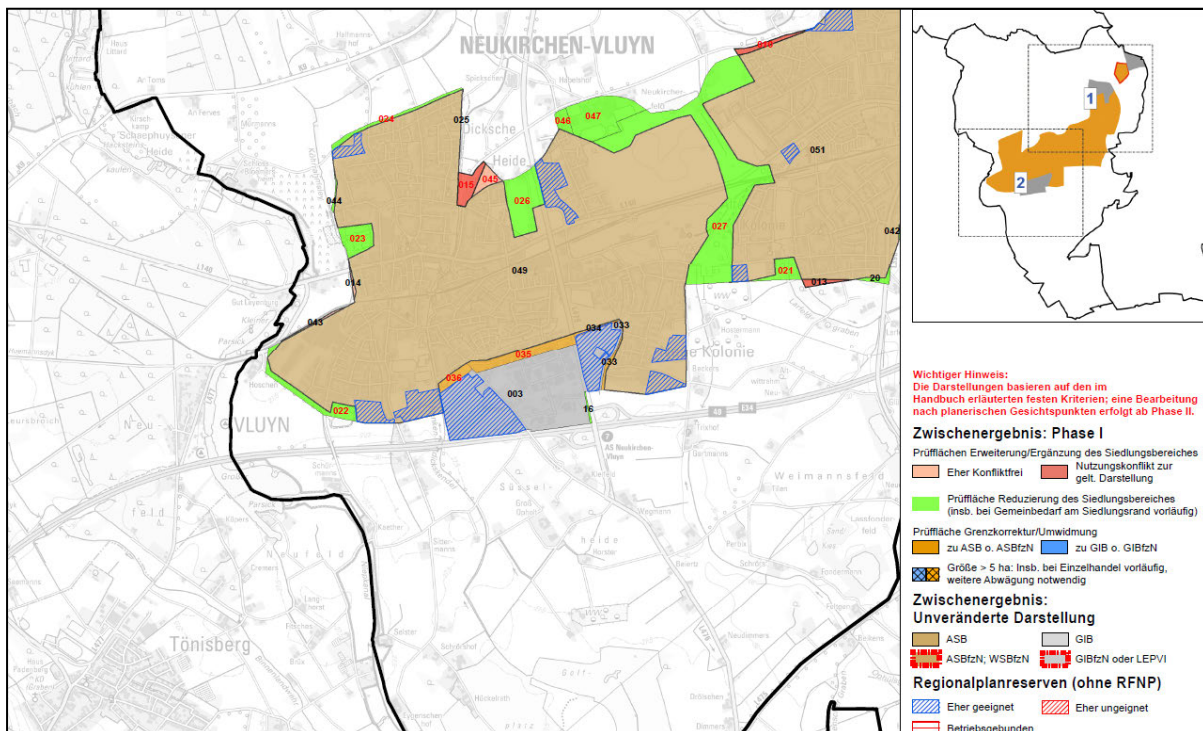


Abbildung 2: Siedlungsbereichsanalyse Phase I am Beispiel Neukirchen-Vluyn (Blatt 2)

Quelle: Eigene Darstellung

Die daraus resultierenden, verbliebenen Suchräume wurden weiter konkretisiert, sodass erste Hinweise auf bestehende Nutzungskonflikte als Interpretations- bzw. Beurteilungshilfe kartografisch erkennbar wurden. Dabei sind die Kriterien Wald/Gehölze, Biotopverbundstufen herausragender Bedeutung, bestehende Regionale Grünzüge, Abgrabungsbereiche (+ 300 m Puffer), Distanz zum bestehenden Siedlungsraum (ASB/GIB), vorhandene Windenergieanlagen (+ 800 m Puffer) sowie Betriebsbereiche nach Störfallverordnung und dazugehörige Achtungsabstände (aus KABAS) als Restriktionen bzw. „weiche“ Ausschlusskriterien in die Analyse eingeflossen. In der Potenzialanalysekarte wurden die dargestellten Suchräume kategorisiert nach Flächen, die

- keine Überlagerung mit den betrachteten Nutzungsansprüchen und eine räumliche Lage in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Siedlungsraum,
- keine Überlagerung mit den betrachteten Nutzungsansprüchen, aber keine räumliche Lage in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Siedlungsraum,
- bis zu zwei Überlagerungen mit den betrachteten Nutzungsansprüchen, sowie
- mehr als zwei Überlagerungen mit den betrachteten Nutzungsansprüchen

aufweisen. Die bestehenden Windenergieanlagen wurden in Verbindung mit einem Puffer von 800 m nachrichtlich überlagernd dargestellt.

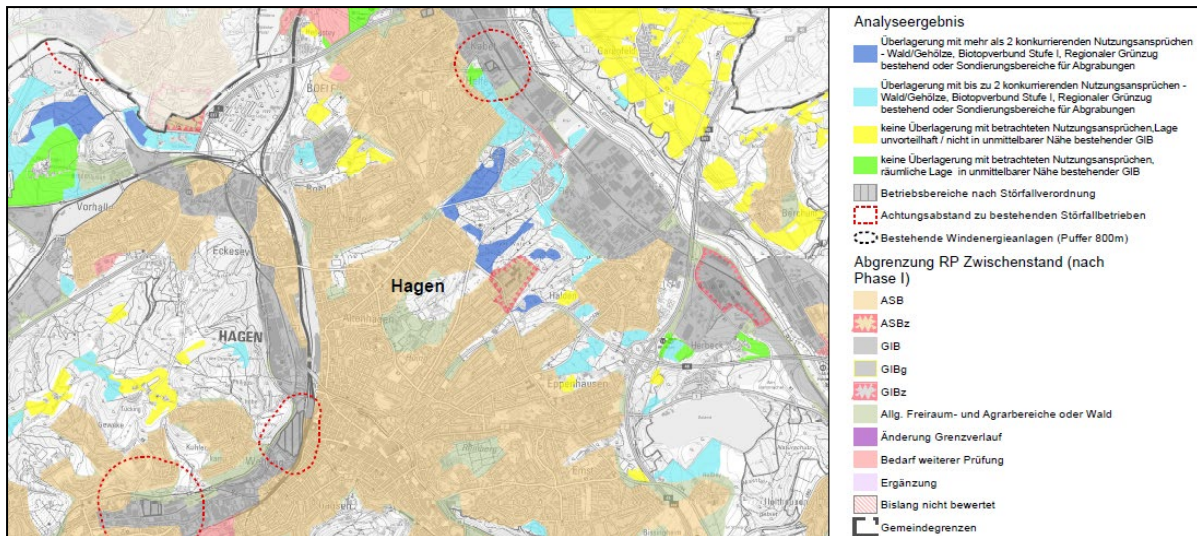


Abbildung 3: Potenzialanalysekarte am Beispiel Hagen (Auszug)
 Quelle: Eigene Darstellung

Bei einem Rücknahmemeerfordernis von Siedlungsbereichen (rechnerischer Bedarf < anzurechnende Reserven) wurde ebenfalls eine GIS-gestützte Analyse der Gemeindegebiete durchgeführt, in der Suchräume zur Verortung möglicher Rücknahmen von Siedlungsbereichen detektiert wurden. Die Rücknahmeanalysekarte orientierte sich dabei an der kartografischen Generalisierung des Regionalplanes (vgl. Abbildung 4). Dabei wurden im Sinne des Gegenstromprinzips und den Ziels 6.1-1 LEP NRW nur Bereiche vorgeschlagen, bei denen keine verbindliche Bauleitplanung vorlag. Im Ergebnis lag die kartografische Rücknahme aufgrund der Darstellungsschwelle und der Unschärfe des Regionalplanes häufig unterhalb des anzustrebenden Rücknahmezielwertes.

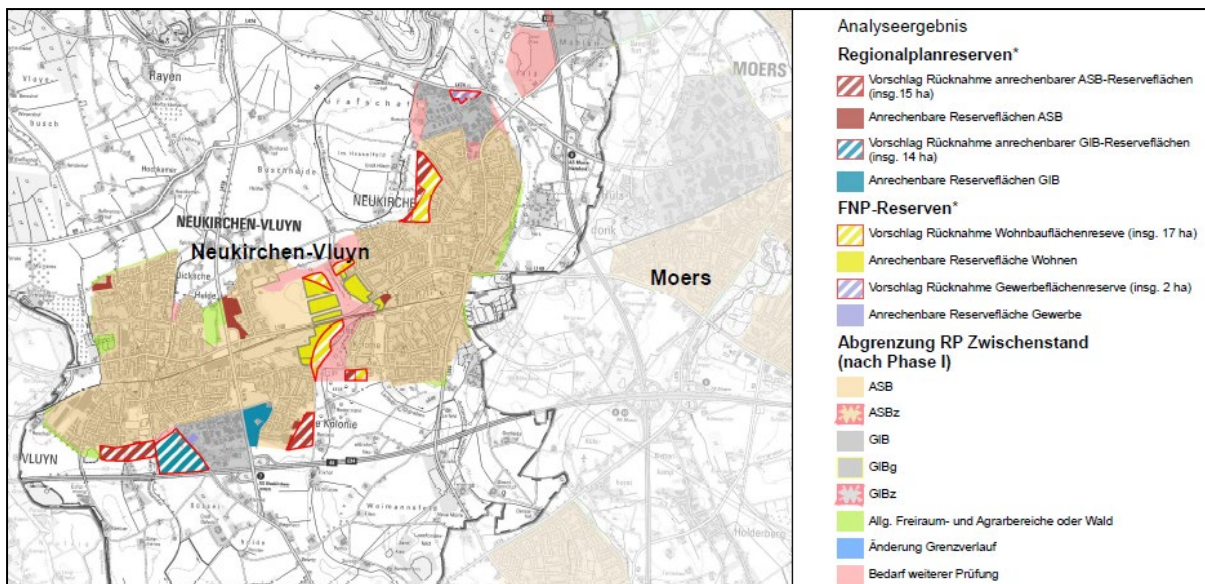


Abbildung 4: Rücknahmeanalysekarte am Beispiel Neukirchen-Vluyn (Auszug)
 Quelle: Eigene Darstellung

Auf Grundlage der GIS-gestützten Analysekarten wurden die Kommunen um Beurteilung gebeten, welche in den Karten dargestellten Bereiche für die Neufestlegung bzw. Rücknahme von Siedlungsbereichen unter Angabe von städtebaulichen Gesichtspunkten geeignet und welche Bereiche

1. Siedlungsentwicklung

ungeeignet sind. Weiterhin bestand für die Kommunen auch die Möglichkeit, einen Tausch langfristig nicht realisierbarer Bereiche gegen Neufestlegung von entwicklungsfähigen Bereichen vorzuschlagen, um eine Anpassung an aktuelle Planungsziele zu leisten.

Die aus dem Verfahren resultierenden fachlichen Einschätzungen der Kommunen sind schließlich in den Prozess der Entwurfserarbeitung als einer von mehreren Abwägungsbelangen in die planerische Abwägung eingeflossen.

Methode zur Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen (EWO)

Das abgestufte Siedlungssystem im Regionalplan Ruhr sieht eine Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen (ASB/GIB), Eigenentwicklungsortlagen (EWO) und Splittersiedlungen außerhalb von ASB/GIB und EWO vor. Die Klassifizierung der einzelnen Ortsteile zu der jeweiligen regionalplanerischen Kategorie wurde empirisch hergeleitet. Hierzu wurden Methoden entwickelt um EWO einerseits hierarchisch nach oben von ASB/GIB und andererseits hierarchisch nach unten von den Splittersiedlungen außerhalb von ASB/GIB und EWO abzugrenzen.

Die Einordnung der Ortsteile in das abgestufte Siedlungssystem im Regionalplan Ruhr ist auf das **ruhrFIS**-Monitoring Daseinsvorsorge aus dem Jahr 2017 (vgl. RVR 2017) gestützt. Dieses bietet durch ein kleinräumiges Monitoring von Einrichtungen der grundzentralen Daseinsvorsorge eine belastbare und praxisorientierte Informationsgrundlage für die Regionalplanung der Metropole Ruhr. Es wurde die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte / Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV untersucht.

Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (vgl. § 35 Abs. 5 LPIG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll ein Ortsteil in der Regel dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden.

Im RP Ruhr werden zur siedlungsräumlichen Abgrenzung von ASB/GIB und EWO neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt ist, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt.

Die Abgrenzung der EWO von den ASB erfolgte in drei Schritten. In einem ersten Schritt wurden im Planungsraum alle Ortslagen zwischen 1.500 und 2.500 Einwohnern detektiert. Entscheidend zur Bestimmung der Einwohnerzahl ist hier eine mögliche spätere Abgrenzung der Ortslage als ASB und nicht die Einwohnergröße des statistischen Bezirks. Bei der statistischen Einwohnergröße wird auch die Bevölkerung zum Ortsteil gezählt, die in Einzelhäusern außerhalb der zusammenhängenden Siedlungsstruktur des Ortsteils liegt. Maßgeblich für einen ASB ist jedoch die innerhalb seiner kompakten Abgrenzung lebende Bevölkerung. Als Datengrundlage zur Ermittlung der Einwohnerzahl dienen die kleinräumigen Einwohnerdaten in einem 100m-Raster der Zensus-Erhebung 2011 (vgl. Abbildung 5).

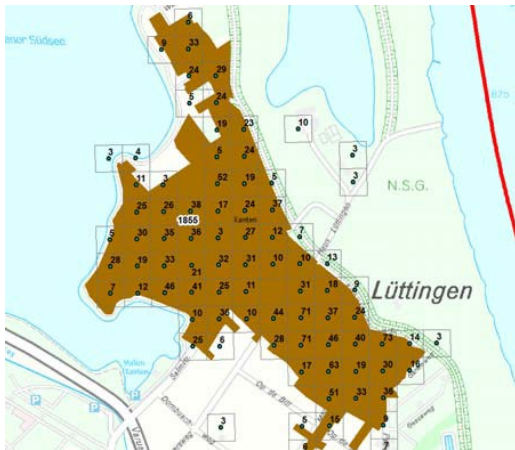


Abbildung 5: Verschnitt der Ortslagen mit kleinräumigen Einwohnerzahlen nach Zensus 2011
Quelle: ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr Monitoring Daseinsvorsorge 2017

In einem zweiten Schritt werden die Ortslagen im Rahmen eines Punktesystems bewertet. Abgestufte Punktzahlen werden in Abhängigkeit von der vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung vergeben. Die Einstufung als EWO setzt die Erreichung von mindestens neun Punkte voraus.

Bei der Einwohnerzahl können ein bis vier Punkte auf einen Ortsteil entfallen. Vier Punkte erhalten Ortslagen über der nach den Vorgaben der Landesplanung liegenden 2.000 Einwohner-Schwelle. Drei Punkte erhalten Ortslagen, wenn deren Einwohnerzahl oberhalb des Medians der ASB/EWO-Prüfflächen liegt (überdurchschnittlich; zwischen 1.729 und 2.000 Einwohner), zwei Punkte erhalten Ortslagen innerhalb des 25-50 Percentilbereichs (zwischen 1.583 und 1.728 Einwohner/innen) und ein Punkt erhalten Ortslagen innerhalb des 5-25 Percentilbereichs (zwischen 1.528 und 1.582 Einwohner/innen).

Zur Beurteilung der Entwicklungsperspektive, die als Hinweis auf die planerischen Absichten der Kommune gewertet wird, wird auf Daten des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr zurückgegriffen. In Abhängigkeit der Erweiterungsmöglichkeiten durch Bebauung der planerisch gesicherten FNP-Reserven werden ein bis drei Punkte vergeben (vgl. Abbildung 6). Dabei erhalten Ortslagen mit überdurchschnittlichen Erweiterungsmöglichkeiten drei Punkte (über 5,0 qm FNP-Reserven pro Einwohner), zwei Punkte erhalten Ortslagen innerhalb des 25-50 Percentilbereichs (zwischen 2,8 qm und unter 5,0 qm FNP-Reserven pro Einwohner) und ein Punkt erhalten Ortslagen innerhalb des 5-25 Percentilbereichs (zwischen 0,9 qm und unter 2,8 qm FNP-Reserven pro Einwohner). Die Ableitung der genannten Schwellenwerte zur Entwicklungsperspektive gründet auf die Ortslagen > 2.500 Einwohner, die „sicher“ als ASB eingestuft werden. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Prüfung, ob sich die ASB/EWO-Prüfflächen hinsichtlich ihrer Entwicklungsperspektive wie ein ASB-Ortsteil darstellen.

Zur Bewertung der Infrastrukturausstattung werden die Ergebnisse des Monitorings Daseinsvorsorge bzw. der ruhrFIS-DV-Index herangezogen. Hierzu wird die Gesamtpunktzahl in der Ortslage durch Addition der Punktzahl je Rasterzelle ermittelt und durch die Anzahl der Einwohner dividiert. Dabei erhalten Ortslagen mit überdurchschnittlicher Infrastrukturausstattung drei Punkte (über 1,24 Infrastrukturpunkte pro Einwohner), zwei Punkte erhalten Ortslagen innerhalb des 25-50 Percentilbereichs (1,07 bis < 1,24 Infrastrukturpunkte pro Einwohner) und ein Punkt erhalten Ortslagen innerhalb des 5-25 Percentilbereichs (zwischen 0,85 bis < 1,07 Infrastrukturpunkte pro Einwohner).

Die Ableitung der genannten Schwellenwerte zur Infrastrukturausstattung gründet auf die Ortslagen > 2.500 Einwohner, die „sicher“ als ASB eingestuft werden. Dies vor dem Hintergrund der

1. Siedlungsentwicklung

Prüfung, ob sich die ASB/EWO-Prüfflächen hinsichtlich ihrer Infrastrukturausstattung wie ein ASB-Ortsteil darstellen.

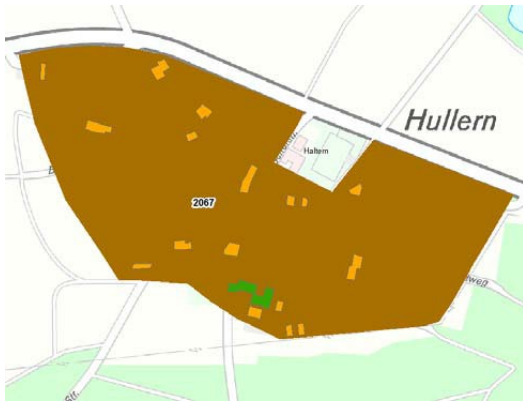


Abbildung 6: Verschnitt der Ortslagen mit SFM Ruhr-Reserveflächen.

Quelle: ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr Monitoring Daseinsvorsorge 2017

Zur Bildung der Gesamtpunktzahl werden die Bewertungspunkte aus der vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung addiert, wobei die Bewertungspunkte aus der vorhandenen Einwohnerzahl und der vorhandenen Infrastrukturausstattung mit 1,5 stärker gewichtet in die Summenbildung eingehen.

Im letzten Schritt werden die ASB/EWO-Prüfflächen einer weitergehenden, einzelfallbezogenen planerischen Einschätzung unterzogen, dabei kann die ermittelte Punktzahl um maximal sechs Punkte auf- oder abgewertet werden. Hierbei kann die räumliche Lage des Ortsteiles zur Abwertung der Punktzahl führen, wenn der Ortsteil in isolierter Lage liegt und hohe Entfernungswerte zur nächsten Siedlung aufweist, um die weitere Zersiedelung zu vermeiden. Zu einer Aufwertung der Punktzahl kommt es, wenn lediglich eine lineare Trennung, wie eine Autobahn oder ein Fluss, Kanal zum nächstgelegenen Siedlungsbereich/ASB oder GIB gegeben ist bzw. die Ortslage unmittelbar an einen vorhandenen Gewerbestandort anschließt.

Während die o.g. Bewertung der Infrastrukturausstattung auch „Überschwappeneffekte“ berücksichtigt, wenn eine Ortslage etwa in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen ASB mit hoher Infrastrukturausstattung liegt, können durch die weitergehende, einzelfallbezogene planerische Einschätzung zur Infrastruktur innerhalb der Ortslage noch Auf- bzw. Abwertungen vorgenommen werden. So werden etwa dann Abzüge bis zu zwei Punkten vorgenommen, wenn innerhalb der Ortslage selbst weder eine Kita, eine Grundschule, ein Haus- oder Kinderarzt oder ein Supermarkt bzw. Discounter vorhanden ist. Sind alle diese Infrastrukturen vorhanden, wird das Ergebnis um zwei Punkte aufgewertet.

Tabelle 1: Weitergehende planerische Einschätzung der EWO/ASB-Prüfflächen

Räumliche Lage	Infrastruktur in der Ortslage	Kompaktheit der Ortslage	Einwohnerprognose
1 bis -1	2 bis -2	1 bis -1	2 bis -2
Lineare Trennung; Entfernung zur nächsten Ortslage	Kita, Grundschule, Lebensmittel, Arzt = 2 Pt.	Vergleich mit Optimalform (Kreis)	>5% = 2 Pt. >1% = 1 Pt. 1 bis -1 = 0 Pt. <-1 = -1 Pt. <-10 = -2 Pt.

Quelle: Eigene Darstellung

Im Sinne der landesplanerischen Ziele sollen möglichst kompakte Ortslagen erhalten und geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Siedlungsform in die Analyse zur Abgrenzung von ASB und EWO eingeflossen. Während bandartige Siedlungskörper einen Punkt abgewertet werden, werden kompakte Siedlungskörper einen Punkt aufgewertet. Kommunen mit einer negativen Einwohnerprognose benötigen im Regelfall weniger siedlungsräumlichen Entwicklungsspielraum und demzufolge weniger zusätzliche Siedlungsbereiche. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen sie ihre siedlungsräumliche Entwicklung vielmehr auf die größeren Siedlungsbereiche fokussieren, weshalb hier Abwertungen in der Punktzahl von bis zu zwei Punkten vorgenommen werden. Bei stark wachsenden Kommunen können die EWO/ASB-Prüfflächen dagegen bis zu zwei Punkte aufgewertet werden (vgl. Tabelle 1).

Als Bewertungsmaßstab insgesamt dient der unterste erreichte Wert bei den „sicher“ als ASB eingestuften Ortsteilen über 2.500 Einwohner. Da dieser Wert bei neun Punkten liegt, werden von den Prüfflächen alle Ortsteile mit neun oder mehr Punkten als Allgemeiner Siedlungsbereich und alle Ortsteile mit acht oder weniger Punkten als Eigenentwicklungsortsfläche eingestuft (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Prüfflächen ASB/EWO

Bezeichnung	Einwohnerzahl Zensus 2011	Fläche in ha	GIS-gestützte Beurteilung (Punkte)			Weitergehende planerische Beurteilung (Punkte)				Gesamtbewertung	Analyseergebnis (>= 9 Punkte Soll ASB)
			Entwicklungsperspektive (Reserven)	Einwohnerzahl (Gewichtung x 1,5)	Vorhandene Infrastruktur (Gewichtung x 1,5)	Lage (1 bis -1)	Infrastruktur in Ortslage (2 bis -2)	Kompaktheit der Ortslage (1 bis -1)	Einwohnerprognose 2040 (2 bis -2)		
Hamm Lohauerholz	2.479	64	3	4	2	0	-1	1	0	12	ASB
Herne Pöppinghauser Straße	2.474	54	1	4	3	0	1	-1	-1	11	ASB
Unna Hemmerde	2.464	133	3	4	3	-1	1	1	-2	13	ASB
Dortmund Großholthausen	2.411	42	0	4	1	0	0	1	2	11	ASB
Duisburg Serm	2.335	49	3	4	0	0	0	1	-1	9	ASB
Oberhausen Barmingholten	2.291	44	3	4	1	1	-2	1	-1	10	ASB
Dortmund Wichlinghofen	2.277	57	3	4	2	1	0	1	1	15	ASB
Essen Kettwig vor der Brücke	2.276	63	1	4	3	1	2	-1	1	15	ASB
Hünxe Drevenack	2.271	85	3	4	3	-1	2	-1	-1	13	ASB
Hagen Dahl	2.250	85	3	4	3	0	1	1	-1	15	ASB
Marl Sickingmühle	2.179	59	3	4	1	1	1	1	-2	12	ASB
Duisburg Asterlagen / Winkel	2.185	50	3	4	2	0	-2	-1	-1	8	EWO
Moers Vennikel	2.132	66	3	4	1	1	-1	-1	-1	9	ASB
Rheinberg Orsoy	2.076	44	0	4	1	0	2	0	-1	9	ASB
Haltern am See Hullern	2.067	62	3	4	0	-1	1	1	-1	9	ASB
Holzwickede Hengsen	1.937	62	3	3	3	-1	0	0	0	11	ASB
Rheinberg Ossenberg	1.894	68	3	3	0	0	0	0	-1	7	EWO
Xanten Marienbaum	1.876	72	3	3	2	-1	1	-1	-1	9	ASB
Xanten Lüttringen	1.855	68	3	3	3	1	0	-1	-1	11	ASB
Rheinberg Millingen	1.832	41	2	3	0	1	0	0	-1	7	EWO
Bochum Oberdahlhausen	1.831	32	1	3	1	1	-1	1	-1	7	EWO
Herne nördlich Unser Fritz	1.777	47	2	3	3	1	0	-1	-1	10	ASB
Castrop-Rauxel Deininghausen	1.742	25	0	3	0	0	0	1	-1	5	EWO
Hamminkeln Ringenberg	1.714	60	3	2	2	0	0	1	1	11	ASB
Hamminkeln Brünen	1.697	73	3	2	3	-1	1	0	1	12	ASB
Sprockhövel Hobeuken	1.678	57	3	2	3	1	0	0	-1	11	ASB
Gladbeck Grenze Bottrop	1.656	44	0	2	3	1	2	1	1	13	ASB
Alpen Menzelen	1.644	54	3	2	0	-1	0	-1	-2	2	EWO
Gevelsberg Silschede	1.634	48	3	2	3	0	1	1	-2	11	ASB

1. Siedlungsentwicklung

Bezeichnung	Einwohnerzahl Zensus 2011	Fläche in ha	GIS-gestützte Beurteilung (Punkte)			Weitergehende planerische Beurteilung (Punkte)				Gesamtbewertung	Analyseergebnis (>= 9 Punkte Soll ASB)
			Entwicklungsperspektive (Reserven)	Einwohnerzahl (Gewichtung x 1,5)	Vorhandene Infrastruktur (Gewichtung x 1,5)	Lage (1 bis -1)	Infrastruktur in Ortslage (2 bis -2)	Kompaktheit der Ortslage (1 bis -1)	Einwohnerprognose 2040 (2 bis -2)		
Haltern am See Flaesheim	1.611	62	2	2	3	-1	0	-1	-1	7	EWO
Dortmund Deusen	1.607	43	3	2	3	0	0	0	2	13	ASB
Witten Buchholz	1.586	46	3	2	3	1	2	-1	-1	12	ASB
Selm Cappenberg	1.582	54	3	1	0	-1	-1	-1	-2	-1	EWO
Datteln Horneburg	1.554	57	3	1	3	0	-2	-1	-2	4	EWO
Haltern am See Bossendorf	1.547	42	3	1	2	0	-2	1	-1	6	EWO
Rheinberg Wallach	1.539	47	3	1	2	0	0	-1	-1	6	EWO
Alpen Menzelen West	1.538	98	3	1	3	0	-1	-1	-2	5	EWO
Unna Lünern	1.536	58	3	1	1	-1	0	1	-2	4	EWO
Hattingen Oberbredenscheid	1.535	60	3	1	3	-1	0	1	0	9	ASB
Bottrop Ebel	1.525	50	2	0	3	1	1	1	-1	9	ASB
Hamm Flaßkamp	1.516	215	3	0	3	1	0	-1	0	8	EWO
Bottrop Feldhausen	1.502	92	3	0	3	1	0	1	-1	9	ASB

Quelle: Eigene Darstellung

Zur Abgrenzung von EWO und den Splittersiedlungen außerhalb von Siedlungsbereichen (SA) und EWO werden in einem ersten Schritt Ortslagen bzw. Wohnbebauung ab etwa 30 Einwohnerinnen und Einwohner im Planungsraum der Metropole Ruhr detektiert und abgegrenzt. Grundlage dieser Bestimmung sind auch hier die kleinräumigen Einwohnerdaten im 100m-Raster der Zensus-Erhebung 2011. Die räumliche Abgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung von Orthophotos, dem Entwurf des RP Ruhr und den Flächennutzungsplänen (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 7: Abgrenzung von Ortslagen und zusammenhängender Wohnbebauung über 30 Einwohner
Quelle: ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr Monitoring Daseinsvorsorge 2017

Flächen, die innerhalb der geplanten regionalplanerischen Siedlungsbereiche (ASB und GIB, sowie zweckgebundene Siedlungsbereiche) liegen, werden im GIS direkt diesen zugeordnet. Flächen, die unmittelbar an Siedlungsbereiche angrenzen, werden analytisch ebenfalls den Siedlungsbereichen zugeordnet, da eventuelle Erweiterungen im Zusammenhang der Siedlungsbereichsfestlegung bewertet werden müssen, obwohl sie z.B. aus kartografischen oder maßstäblichen Gründen nicht als ASB festgelegt werden (vgl. Abbildung 8). Die verbleibenden Ortslagen werden nach EWO und SA-Freiraum differenziert.



Abbildung 8: Zusammenhängende Wohnbebauung im Einzug eines Allgemeinen Siedlungsbereiches
Quelle: ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr Monitoring Daseinsvorsorge 2017

In einem zweiten Schritt wird eine visuell-interpretative Einschätzung anhand von Orthophotos vorgenommen. Auf dieser Basis wurde eine Formel entwickelt, die diese visuell-interpretative Einschätzung abbildet und verallgemeinert. Hierzu werden statistische Werte zur Bevölkerungszahl, der Einwohnerdichte, den vorhandenen Flächenreserven und der Infrastrukturausstattung herangezogen, um Bedingungen darzustellen, bei denen eine Fläche noch als EWO zu werten ist. Diese Formel soll manuell-interpretative Abweichungen vermeiden, eine Nachvollziehbarkeit herstellen und insbesondere ein reproduzierbares Ergebnis erzielen.

Mit der auf diesem Wege bestimmten Formel wird eine rund 98%ige Übereinstimmung mit der visuell-interpretativen Einschätzung erreicht. Die bei der visuellen Interpretation abweichenden Einschätzungen werden entsprechend der Formel korrigiert.

Gemäß der Formel handelt es sich folglich um eine Eigenentwicklungsortslage, wenn:

- die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner > 170 oder
- die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner > 130 und entweder vorhandene SFM Ruhr-Reserven >1 ha oder vorhandene FNP-Bauflächen (W, M) > 10 ha oder ruhrFIS-DV-Indexmittelwert > 18 oder Einwohnerdichte > 35 EW/ha

erreicht. Es handelt sich dagegen immer um eine Splittersiedlung außerhalb von Siedlungsbereichen oder EWO, wenn:

- die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner < 130 oder
- die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner < 300 und Einwohnerdichte < 15 EW/ha oder
- sich die Siedlungsstruktur ausschließlich bandartig (einseitige oder beidseitige Straßenrandbebauung) darstellt.

1. Siedlungsentwicklung

Die in der Erläuterungskarte 1 dargestellten EWO wurden anhand des oben beschriebenen Verfahrens hergeleitet. Die Festlegung erfolgt zur Wahrung des regionalplanerischen Maßstabes als Punktsignatur. Die verbleibenden Flächen werden regionalplanerisch als Splittersiedlung außerhalb von Siedlungsbereichen oder EWO eingestuft.

Im Sinne eines dynamischen Planungsansatzes kann die Erläuterungskarte 1 „Eigenentwicklungsortslagen“ während der Planlaufzeit des RP Ruhr fortgeschrieben werden. Darüber hinaus wird dieses neuentwickelte Planungsinstrument zukünftig auf seine Steuerungswirkung hin evaluiert werden. Hieraus können auch mögliche Anpassungen und Weiterentwicklungen des Instrumentes resultieren.

Zu G 1.1-2 Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen

Der Grundsatz folgt inhaltlich aus dem Ziel 2-4 LEP NRW und konkretisiert die Entwicklungsperspektiven der Eigenentwicklungsortslagen (EWO) im RP Ruhr.

Der Grundsatz soll im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Planung sowie der Sicherung der Daseinsvorsorge, die vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche unterstützen. Gleichzeitig soll eine Entwicklungsperspektive für EWO aufgezeigt werden.

Zur methodischen Definition der Orientierungswerte der Entwicklungsmöglichkeiten der EWO

Um Orientierungswerte für eine in der Region übliche Siedlungsentwicklung von EWO zu ermitteln, wurde die Siedlungsentwicklung der EWO in der Metropole Ruhr empirisch untersucht. Im Zeitraum 2011 bis 2017 sind die EWO, in denen Entwicklungen stattfanden, um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr gewachsen.

Im Wesentlichen ausgeschlossen ist, wenn es sich nicht um einen Siedlungsbereich oder Einzugsbereich eines Siedlungsbereichs bzw. um eine EWO handelt, wurden auch EWO mit erkennbaren Entwicklungsrestriktionen in Erläuterungskarte 1 beibehalten. Dies einerseits um die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig einzuschränken und andererseits bleibt eine methodisch nachvollziehbare Einstufung gewahrt. Bei EWO mit Entwicklungsrestriktionen kann im Bedarfsfall Bauleitplanung innerhalb des baulichen Bestandes bzw. innerhalb der Ortslage möglich sein. Daneben können auch Verdichtungen, Baulückenschließungen oder die Nutzung integrierter Grünflächen zweckdienlich sein.

Zur methodischen Definition der Orientierungswerte der wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der EWO

Um Orientierungswerte für eine in der Region übliche Entwicklung von EWO zu ermitteln, wurde die wohnbauliche Entwicklung der EWO in der Metropole Ruhr empirisch untersucht. Im Zeitraum 2011 bis 2017 sind die EWO, in denen Entwicklungen stattfanden, um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr gewachsen.

D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Bedarf für neue Wohnbauflächen somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen. Der Orientierungswert wird somit analog zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe, folgend den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW, monitoringgestützt ermittelt.

Zu G 1.1-3 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Vorgabe einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist auf allen Ebenen der räumlichen Planung eine der zentralen Zielsetzungen. So werden die Kommunen auch über den § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) dazu verpflichtet mit „Grund und Boden [...] sparsam und schonend“ umzugehen. Der Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr ist aus dem Regelungsgehalt des Zieles 6.1-1 LEP NRW sowie aus dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW abgeleitet und folgt dem raumordnerischen Grundsatz der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). G 1.1-3 bzw. die dazugehörigen Erläuterungen beziehen sich jedoch nicht wie der Grundsatz 6.1-5 LEP NRW noch auf die Formulierungen der Leipzig-Charta von 2007, sondern auf die aktualisierte Leipzig-Charta 2020.

Eine kompakte Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes der "gerechten, grünen und produktiven" europäischen Stadt (Leipzig Charta 2020) zielt auf eine Mischung aller urbanen Nutzungen (Wohnen, Erholung, Gewerbe, Dienstleistungen, Handel)". Die kompakte Stadt ermöglicht kurze Wege und reduziert dadurch das Verkehrsaufkommen. Kompakte Raumstrukturen und gemischte Quartiere beanspruchen weniger Ressourcen und fördern soziale Kontakte. Sie bieten günstige Voraussetzungen für den Erhalt und die Bildung einer ausgewogenen Sozialstruktur und ermöglichen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben, auch im Sinne des Gender-Mainstreamings. In der Bauleitplanung sollen diese Aspekte dementsprechend weitere Berücksichtigung finden.

In vielen Kommunen der Metropole Ruhr können aufgrund von Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen keine oder kaum noch zusätzliche Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Daher soll auf Ebene der Bebauungsplanung innerhalb der in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen ein hoher Anteil der baulichen Nutzung festgesetzt werden. So wird dafür Sorge getragen, dass die Flächen möglichst intensiv im Sinne ihrer Nutzungsbestimmung in Anspruch genommen werden.

Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert in der dicht besiedelten Metropole Ruhr einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

Um die Siedlungsentwicklung kompakt und flächensparend zu gestalten, soll auf Ebene der Bebauungsplanung innerhalb der in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen ein hoher Anteil der baulichen Nutzung festgesetzt werden. So kann etwa eine flächensparende Konzeption der inneren verkehrlichen Erschließung, des öffentlichen ruhenden Verkehrs etc., zu einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung ebenso beitragen wie eine angemessene Nachverdichtung des Bestandes.

Auch die Realisierung großflächiger Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Siedlungsflächenreserven würde die für Siedlungszwecke in Aussicht genommen Fläche reduzieren und widerspricht damit einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Um die Siedlungsbereiche für die Siedlungsentwicklung zu erhalten, sollen innerhalb der Siedlungsreserven keine flächenintensiven Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dies würde ansonsten zu weiterem Bedarf von Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe führen und letztlich noch mehr Freiraum in Anspruch nehmen. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen, ohne dabei vorhandene Siedlungsflächenreserven großflächig in Anspruch zu nehmen. Die Untersuchung der tatsächlichen

1. Siedlungsentwicklung

gewerblichen Nutzungsanteile in voll entwickelten Wohn- und Gewerbegebieten in der Metropole Ruhr zeigt, dass im Durchschnitt der Anteil der anderen Nutzungen 11,8 % (ohne Verkehrsflächen und Bauflächen) beträgt (vgl. Anhang 1 und 2 der Begründung). Somit sollten Kompensationsflächen einen Anteil von etwa 10 % der Baufläche nicht überschreiten.

Die Regelung zur Begrenzung der Bodenversiegelung konkretisiert die angestrebte flächensparende Siedlungsentwicklung weiter und zielt auf den Bodenschutz in Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung ab. Die Träger der Bauleitplanung sind im § 1a Abs. 2 BauGB dazu angehalten, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bodenversiegelungen führen zu einer starken Einschränkung oder zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die eingeschränkte oder verhinderte Versickerung des Regenwassers wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse. Daher soll die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verbessert, sollen Abflusshindernisse beseitigt und Niederschlagszwischenspeicher und Notwasserwege geschaffen werden.

Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung bei der Inanspruchnahme von Flächen, soll auch eine Entsiegelung innerhalb des Bestands sowie bei der Wiedernutzung ehemaliger Bauflächen geprüft werden. Die Entsiegelung und bspw. Rekultivierung im Bestand kann einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung des Siedlungsbereiches leisten, und somit der Innenentwicklung dienen (vgl. Grundsatz 6.1-6 LEP NRW). Im Zuge der Wiedernutzung von Flächen, die im Rahmen des Strukturwandels in der Metropole Ruhr eine besondere planerische Relevanz besitzen, bestehen ebenso Chancen der Entsiegelung.

Zu Z 1.1-4 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die planerische Sicherung eines bedarfsgerechten Flächenangebotes für die Siedlungsentwicklung stellt eine der zentralen Aufgaben der kommunalen Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung dar. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung den Auftrag der Ermittlung von Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfen, die in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche festzulegen bzw. in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie darzustellen sind.

Bedarfsgerecht bedeutet, dass einerseits ausreichend Flächen für eine entsprechende Siedlungsentwicklung zur Verfügung gestellt werden und andererseits die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt wird. Es gilt demnach, ein ausreichendes Flächenpotenzial planerisch zu sichern, dabei Raumnutzungskonflikte zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass für die Erweiterungen von Siedlungsbereichen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) eine herausgehobene Bedeutung haben.

Mit Ziel 6.1-1 des LEP NRW und den zugehörigen Erläuterungen werden einheitliche Methoden differenziert nach Wohnen und Gewerbe zur Flächenbedarfsberechnung vorgegeben. Die Vereinheitlichung der Methoden soll vor allem eine transparente Bedarfsermittlung sowie die stärkere Gleichbehandlung der Planungsregionen Nordrhein-Westfalens sicherstellen. Gleichzeitig sollen die Methoden zur Bedarfsberechnung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen so flexibel sein, dass auch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Ziel 1.1-4 RP Ruhr bezieht sich auf die bedarfsgerechte Darstellung von Bauflächen in den kommunalen Flächennutzungsplänen, die sich für den Wohnungsbau eignen und verweist dabei auf die ermittelten Bedarfswerte der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr. Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr bewegt sich im Rahmen der landesweit einheitlichen Vorgaben zur Bedarfsberechnungsmethodik, die in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW i.V. mit dem Erlass zur

Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie dargelegt wird.

In den Erläuterungen zu Ziel 1.1-4 RP Ruhr wird darüber hinaus die Gültigkeit bestehender Wohnbauflächenbedarfe im Rahmen einer Bauleitplanaufstellung klargestellt. Dies trägt in den landesplanerischen Anpassungsverfahren zur Planungssicherheit in den Kommunen bei.

Zur ersten Offenlage des RP Ruhr wurde jüngeren FNP, die im oder nach dem Jahr 2000 Rechtskraft erlangten, ein Vertrauensschutz eingeräumt. Dies bedeutete, dass in diesen Kommunen, selbst bei deutlichen Reserveflächenüberhängen keine Rücknahmen im Planentwurf vorgenommen wurden. Diese Regelung wurde in der Metropole Ruhr vor Rechtskraft des aktuellen LEP NRW eingeführt. Ein genereller Vertrauensschutz ist jedoch nach den aktuellen LEP-Vorgaben nicht möglich. Von Rücknahmen kann bei Bedarfsüberdeckungen nur abgesehen werden, wenn der gesamtregionale Bedarf nicht überschritten wird. Sofern der gesamtregionale Bedarf dies zulässt, soll nach Möglichkeit weiterhin von Rücknahmen gesicherter FNP-Reserven abgesehen werden. Der Begriff des „Vertrauensschutzes“ und die damit einhergehende Definition entfallen jedoch.

Mit dem Regionalen Diskurs hat der RVR bei der Erarbeitung des RP Ruhr einen transparenten und kooperativen Weg eingeschlagen, der auch bei der Erarbeitung der Modelle zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe beschränkt wurde. Die Kommunen wurden über den Arbeitskreis Regionaler Diskurs intensiv in die Modellentwicklung einbezogen. Das Berechnungsmodell dient der Abschätzung der quantitativen Bedarfe an Wohnbauflächen für den anvisierten Geltungshorizont des Regionalplans Ruhr.

Die Landesvorgaben in Nordrhein-Westfalen treffen keine verbindlichen Regelungen zur Geltungsdauer eines Regionalplanes. Im Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie wird eine Empfehlung für einen Zeitraum vom 20 bis maximal 25 Jahren ausgesprochen.

Im Rahmen der gemeinsamen Modellerarbeitung im Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde als Planungszeitraum für die Wohnbedarfe zunächst von 18 Jahren ausgegangen. Diese Festlegung erfolgte vornehmlich vor dem Hintergrund der zur Einführung der Bedarfsberechnung durch IT.NRW bis dahin vorgelegten demografisch-statistischen Datengrundlagen bzw. Haushaltsvorausberechnungen (Prognose von 2012 bis 2030).

Aktuelle Bevölkerungszuwächse durch den Zuzug von Flüchtlingen im Jahr 2015/16, und damit verbundene kurzfristig anfallende Flächenbedarfe, führten zu der Notwendigkeit der Anpassung des ursprünglichen Zeithorizontes. Zugleich lagen zu diesem Zeitpunkt keine landesweiten längerfristigen Einwohner- bzw. Haushaltsvorausberechnungen unter Einbezug der Schutzsuchenden vor. Auch die Ende 2015 durch IT.NRW vorgelegten Berechnungen bis zum Jahr 2040 berücksichtigten den Sachverhalt noch nicht und wurden demzufolge nicht als zweckdienlicher als die Prognosen für das Jahr 2030 betrachtet. Zur Sicherung der kurzfristigen kommunalen Handlungsspielräume wurden aber der Grundbedarf sowie der verbleibende Ersatzbedarf (siehe unten) statt für bislang 18 für 22 Jahre Planungszeitraum ermittelt. Jede Kommune erhielt somit einen – gegenüber der bis Dezember 2015 geltenden Berechnung – rund 22% höheren Flächenbedarf, bei einem Mindestwohnbauflächenbedarf von 10 ha netto. Der Mindestwohnbauflächenbedarf wird Kommunen gewährt, deren ermittelter Bedarf unter 10 ha liegt. Die ergänzten Bedarfe werden auf den gesamtregionalen Bedarf angerechnet. Aufgrund des langdauernden Planverfahrens und der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beteiligungen wurde zur Vorbereitung der dritten Offenlage eine Datenaktualisierung aller in die Berechnung eingehenden Daten vorgenommen. Lediglich bei den Daten zum Wohnungsleerstand ist eine Aktualisierung nicht möglich, da diese auf der Zensus-Erhebung 2011 des Wohnungsbestandes gründen und seither noch nicht aktualisiert vorliegen. Die Höhe des städtebaulichen und des regionalplanerischen Zuschlages als auch die verwendeten Dichtewerte werden beibehalten. Diese sollen im Rahmen einer Modellevaluation einer Prüfung unterzogen werden (siehe Kapitel 2.3.7).

1. Siedlungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Metropole Ruhr ist durch einen tiefgreifenden demografischen Wandel gekennzeichnet, der sich in den Teilräumen unterschiedlich darstellt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum sowie stärkere Alterungsprozesse insbesondere im suburbanen Raum. Auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich ein erheblicher Wandel hin zu einer ethnischen Heterogenisierung vollzogen. Zugleich können die sich auf diese Prozesse ergebenden Veränderungen aus der internationalen Zuwanderung nicht abgeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund können derzeit kaum valide Bevölkerungsprognosen erstellt werden. Trotz dem vom statistischen Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) prognostizierten Rückgang an Haushalten, der teils hohen Leerstände im Wohnungsbau und vorhandener Innenentwicklungspotenziale ist feststellbar, dass nach wie vor eine qualitative Neubaunachfrage existiert, der nicht ausreichende Angebote am Markt gegenüberstehen¹

Angesichts der unsicheren Prognoselage sollen die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe ab Rechtswirksamkeit des RP Ruhr alle drei Jahre aktualisiert werden. Auch die in den kommunalen Flächennutzungsplänen gesicherten Flächenreserven werden alle drei Jahre im Siedlungsflächenmonitoring Ruhr aktualisiert. Zeichnen sich Flächenengpässe oder Flächenüberhänge ab, kann mit einer Anpassung der Festlegungen zu den Siedlungsbereichen flexibel darauf reagiert werden.

1 Vgl. Empirica AG (2010): *Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030*, S. 1 sowie S. 40 ff. Download unter: http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/_pdf_container/Empirica_Gutachten_NRW_2011_Hauptteil.pdf.
Letzter Zugriff am 22.02.2016

ASB-Bilanzierung

Die folgende Tabelle 3 führt die Ergebnisse der Siedlungsflächenbedarfsberechnung (vgl. RVR 2022) kommunalscharf auf und bilanziert die Ergebnisse mit den Regionalplanreserven in den ASB im RP Ruhr. Die Kommunen der RFNP-Planungsgemeinschaft werden auf deren Wunsch als Bedarfsgemeinschaft zusammenbetrachtet, die zusätzlichen kommunalscharfen Angaben dienen der Transparenz.

Tabelle 3: ASB-Bilanz je Kommune

Gebietskörperschaft	Im RP Ruhr vorhandene Flächenreserven		ASB-Bilanz im RP Ruhr	
	A	B	C	D
	FNP-Reserven¹ (Stand 01.01.2020)	ASB-Reserven² (Stand 14.11.2022)	Unterdeckung³ ("virtueller Bedarf")	Überdeckung⁴ (Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW)
	ha	ha	ha	ha
<i>BR Düsseldorf</i>				
Duisburg	78,5	89,6	40,5	-
Essen	101,3	24,1	233,0	-
Mülheim an der Ruhr	34,7	18,9	43,2	-
Oberhausen	41,3	11,0	32,3	-
<i>Kreis Wesel</i>				
Alpen	8,5	1,0	1,6	-
Dinslaken	12,7	84,3	-	63,5
Hamminkeln	9,6	43,4	-	14,2
Hünxe	2,6	10,9	1,8	-
Kamp-Lintfort	6,2	18,4	55,9	-
Moers	16,8	27,7	26,7	-
Neukirchen-Vluyn	11,4	2,5	38,4	-
Rheinberg	21,7	8,3	-	13,4
Schermbeck	5	14,3	-	5,7
Sonsbeck	3,6	12,8	-	1,8
Voerde	17,5	14,2	-	16,6
Wesel	22	10,0	-	2,8
Xanten	4,7	18,0	19,2	-
<i>BR Münster</i>				
Bottrop	41,0	9,3	58,7	-
Gelsenkirchen	46,6	9,7	53,3	-
<i>Kreis Recklinghausen</i>				
Castrop-Rauxel	24,2	11,7	1,4	-
Datteln	3,5	19,9	32,1	-
Dorsten	39,1	9,1	-	15,5
Gladbeck	14,6	35,0	-	15,3
Haltern am See	10,8	15,3	1,9	-
Herten	18,4	11,3	45,2	-
Marl	52,3	2,6	40,2	-
Oer-Erkenschwick	14,4	16,1	-	11,2
Recklinghausen	32,7	21,2	1,3	-
Waltrop	11,7	9,6	8,6	-
<i>BR Arnsberg</i>				
Bochum	107,0	52,2	10,3	-
Dortmund	280,5	21,1	73,3	-
Hagen	51,5	18,5	-	1,2
Hamm	126,5	185,4	-	204,7
Herne	37,4	11,8	33,0	-
<i>Ennepe-Ruhr-Kreis</i>				

1. Siedlungsentwicklung

Gebietskörperschaft	Im RP Ruhr vorhandene Flächenreserven		ASB-Bilanz im RP Ruhr	
	A	B	C	D
	FNP-Reserven* ¹ (Stand 01.01.2020)	ASB-Reserven* ² (Stand 14.11.2022)	Unterdeckung* ³ ("virtueller Bedarf")	Überdeckung* ⁴ (Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW)
	ha	ha	ha	ha
Breckerfeld	3,1	11,6	0,2	-
Ennepetal	26,8	2,3	-	16,0
Gevelsberg	18,5	5,7	-	12,1
Hattingen	20,7	3,3	-	2,4
Herdecke	2,6	12,0	0,7	-
Schwelm	5,4	7,8	20,0	-
Sprockhövel	16,4	14,3	-	19,7
Wetter	13,5	1,3	-	3,4
Witten	30,9	9,2	3,2	-
<i>Kreis Unna</i>				
Bergkamen	26,7	2,4	41,2	-
Bönen	20,8	2,7	-	13,5
Fröndenberg	34,3	1,8	-	24,9
Holzwickede	18,9	13,1	-	22,0
Kamen	29,6	11,9	-	23,6
Lünen	31,4	11,9	29,1	-
Schwerte	17,4	7,8	-	3,7
Selm	18,2	1,0	-	7,6
Unna	43,8	9,0	-	6,8
Werne	15,0	17,8	-	19,8
Anrechnung Mindestbedarf				22,4
Anrechnung Sonderstandort „Haus Aden“				15,6
Summe Regionalverband Ruhr	1.704,3	1.016,0	945,8	579,2
	1.704,3 zuzüglich 1.016,0 = 2.720,3 ha Wohnreserven		945,8 abzüglich 579,2 = 366,6 ha Unterdeckung	
Bedarfsgemeinschaft RFNP* ⁵	368,3	127,7	405,0	-
* ¹ In einigen Kommunen weichen die in der Tabelle dargestellten FNP-Reserven von der Berichtslegung des SFM Ruhr 2020 ab. Dies ist dann der Fall, wenn eine regionalplanerische Rücknahme von FNP-Reserven erfolgt ist oder über §34 LPIG-Verfahren zusätzliche FNP-Bauflächen in den FNP dargestellt wurden.				
* ² Über die in den FNP gesicherten Flächenreserven hinausgehende Flächenreserven in ASB über 1 ha Größe; die Zuordnung der ASB-Reserven erfolgt zu 90% bei den Wohnbedarfen und zu 10% bei den Gewerbebedarfen.				
* ³ In diesen Kommunen können zusätzliche ASB-Reserven festgelegt werden. Dabei darf jedoch der gesamtregionale Bedarf nicht überschritten werden.				
* ⁴ In diesen Kommunen müssen FNP- und/oder ASB-Reserven zurückgenommen werden. Solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht überschritten wird, kann im Regelfall davon abgesehen werden.				
* ⁵ Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Bochum, Herne und Gelsenkirchen				

Quelle: Eigene Berechnungen

In der Tabellenspalte **A** sind die in den kommunalen FNP enthaltenen anzurechnenden Flächenreserven für die wohnbauliche Entwicklung mit dem Sachstand 01.01.2020 aufgeführt. Der Sachstand gründet auf der SFM Ruhr Erhebung mit diesem Stichtag.

Gegenüber der SFM Ruhr-Berichtslegung kann die Angabe in einzelnen Kommunen dann abweichen, wenn im Regionalplan Ruhr Rücknahmen von ASB erfolgt sind (FNP-Flächenreserve ist nicht mehr angepasst und muss im FNP zurückgenommen werden) oder wenn seit 2020 zusätzliche FNP-Reserven durch Neudarstellungen entstanden sind.

In der Tabellenspalte B aufgeführt sind die ASB-Reserven. Diese werden ab 1 ha Größe in der Bilanzierung als Regionalplanreserven geführt, sofern sie für eine wohnbauliche Siedlungsentwicklung potenziell nutzbar sind. Parkanlagen, öffentliche Grünflächen, Sportplätze oder ähnlich werden nicht angerechnet. 10 % der ASB-Reserven fallen der Bedarfsberechnung Gewerbe zu, da in den ASB gemäß der DVO zum LPIG NRW wohnverträgliches Gewerbe angesiedelt werden kann. Der Anteil von 10 % beruht auf einer regionsweiten Analyse (Verschnitt der ASB mit der Flächennutzungskartierung des RVR), wonach der Umfang der gewerblichen Nutzungen in den ASB rund 10 % beträgt.

In den Tabellenspalten A und B nicht enthalten sind Baulücken und Sonderstandorte.

- Baulücken (Flächen < 0,2 ha) werden landesweit nicht in der Bedarfsberechnung als anzurechnende Flächenreserven geführt. Der Umfang liegt zum Sachstand 01.01.2020 bei rund 357 ha.
- Sonderstandorte sind Flächen, die nicht der lokalen Bedarfsberechnung unterliegen. Die Stadt Düsseldorf hat der Stadt Duisburg rund 71 ha Wohnbedarf übertragen, dieser ist zusätzlich zu Tabelle 3 im Süden des Stadtgebietes regionalplanerisch gesichert. Dieser Bedarf und die damit verbundenen Festlegungen sind nicht in Tabelle 3 aufgeführt. In der Stadt Bergkamen gibt es mit der Wasserstadt Aden rund 24 ha FNP-Reserven, davon entfallen 15,6 ha auf Wohnen, die aufgrund älterer Vereinbarungen vor Übernahme der Regionalplanung durch den RVR und vor dem Hintergrund der damaligen Vorgaben nicht auf den Bedarf der Stadt Bergkamen angerechnet werden. Die Berücksichtigung der Fläche erfolgt über die gesamtregionale Unterdeckung und reduziert somit den gesamtregionalen Bedarf.

Insgesamt stellt der RP Ruhr rund 3.160 ha Potenzialflächen für die künftige wohnbauliche Entwicklung bereit (FNP- und Regionalplanreserven, Baulücken und Sonderstandorte).

In den Tabellenspalten C und D zur ASB-Bilanz wird dargelegt, inwieweit der Regionalplan Ruhr die Bedarfsvorgaben erfüllt.

Unterdeckungen sind in solchen Kommunen vorzufinden, in denen aufgrund entgegenstehender Belange (naturräumlich, topografisch etc.) derzeit keine weitere Festlegung von ASB möglich ist oder wenn sich durch die Datenaktualisierung zur dritten Offenlage zusätzliche Bedarfe ergeben haben. Hinzu kommen Fälle, bei denen die Kommunen auf die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten zusätzlicher Siedlungsbereiche verzichten, um gegebenenfalls den nicht zu verortenden „virtuellen Bedarf“ zu einem späteren Zeitpunkt bzw. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung (vgl. Grundsatz 1.1-6 RP Ruhr) zu nutzen.

Überdeckungen kommen in solchen Kommunen vor, in denen im Siedlungsgefüge integrierte Freiflächen in den ASB einbezogen wurden. So gilt für Regionalpläne in NRW eine Regeldarstellungsschwelle von 10 ha (vgl. § 35 Abs. 2 LPIG DVO). Dies bedeutet, dass kleinere Flächen im Regelfall der umgebenden zeichnerischen Festlegung zufallen. Eignen sich diese Flächen grundsätzlich für eine künftige wohnbauliche Entwicklung werden diese, sofern über 1 ha, als ASB-Reserve geführt. Überdeckungen gibt es auch in Kommunen, deren FNP-Reserven über den berechneten Wohnbedarf liegen. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW sind diese Überdeckungen zur Vermeidung eventueller

1. Siedlungsentwicklung

Entschädigungsleistungen nur dann zurückzunehmen, wenn kein Bebauungsplan vorliegt. Im Zusammenspiel mit der Darstellungsschwelle (kleinere FNP-Reserven innerhalb von ASB können ebenfalls nicht zurückgenommen werden) sind Überdeckungen zum Teil planerisch und kartografisch unvermeidlich. Solange der Bedarfsrahmen gesamtregional nicht überschritten wird, werden die Vorgaben hinsichtlich des Ziels 6.1-1 LEP NRW eingehalten. Da Kommunen mit Überdeckungen den gesamtregionalen Bedarfsrahmen belasten, sollte die Überdeckung u.a. im Zuge von Flächentauschverfahren (vgl. Grundsatz 1.1-8 RP Ruhr) oder Flächennutzungsplanänderungen von diesen Kommunen abgebaut werden.

Die 22,4 ha „Anrechnung Mindestbedarf“ ergeben sich aus der Aufrundung geringer Bedarfswerte in Kommunen mit einem berechneten Bedarf unter 10 ha. Die Anrechnung des Sonderstandortes „Haus Aden“ auf den gesamtregionalen Bedarf erfolgt aufgrund eines Hinweises der Landesplanungsbehörde im Zuge der 2. Offenlage.

Auf das gesamte Plangebiet bezogen, liegt eine rechnerische Unterdeckung an ASB-Reserven in Höhe von 366,6 ha vor. Demnach ist festzustellen, dass die Festlegungen der ASB den gesamtregionalen Bedarf nicht überschreiten.

Monitoring und Evaluation

Über das kontinuierliche Siedlungsflächenmonitoring (SFM Ruhr), das alle drei Jahre fortgeschrieben wird, ist sichergestellt, dass auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagiert werden kann. Hierzu werden neben der Aktualisierung der Flächenreserven auch die Wohnbauflächenbedarfe ab Rechtskraft des RP Ruhr, mit jeder neu vorgelegten Haushaltsvorausberechnung durch IT.NRW, neu ermittelt. Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit ihre Flächenreserven kontinuierlich oder/und anlassbezogen etwa im Falle von Anfragen nach § 34 LPlG NRW (Anpassung der Bauleitplanung) zu aktualisieren.

Im Rahmen des Monitorings sollen zudem die verwendeten Eingangsvariablen und Annahmen z.B. zur Verteilung des Ersatzbedarfes auf die Kategorien Grundbedarf und Verbleibender Ersatzbedarf, überprüft und ggf. angepasst werden. Zu den zu beobachtenden Variablen gehört auch die Neubaudichte. Die im folgenden dargelegte Methodik der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe kann sich im Zuge der Modellevaluation demnach während der Planlaufzeit des RP Ruhr ändern.

Die im SFM Ruhr ermittelten Werte stellen zum einen die Grundlage für die landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG NRW dar, dienen zum anderen aber auch der Überprüfung des Planvollzugs des RP Ruhr.

Zur methodischen Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe

Zur Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen konkretisiert der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW folgende Rahmenbedingungen, deren Basis das in einem Gutachten des Instituts für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen (ISB) beschriebene Komponentenmodell ist:

„Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- *dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden),*
- *dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und*

- *der Fluktuationsreserve von 1 % des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d.h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden.*

In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.

Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20-35 / 30-45 / 40-60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einwohner mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einwohner je km²) in Flächen umgerechnet.

Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z.B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen. (...)

Die in Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden. Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. (...)

Mit den beschriebenen Vorgaben hat die Landesregierung den Rahmen zur Methode der Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen definiert. Die mit den Kommunen im Rahmen des Arbeitskreises Regionaler Diskurs entwickelte Methode macht von den im LEP NRW eröffneten Berechnungsspielräumen Gebrauch. Zugleich wurde durch die enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde sichergestellt, dass die erarbeitete Methode mit den Vorgaben des LEP NRW im Einklang steht.

Die Bedarfsberechnung für jede der 53 Kommunen in der Metropole Ruhr erfolgt gemeinschaftlich in den fünf Schritten:

- a. Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten (WE) für einen Zeitraum von 22 Jahren
- b. Ermittlung der Nettobedarfe im Flächennutzungsplan (FNP)
- c. Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven
→ Ergebnis kann sein: Kein Handlungsbedarf, Rücknahmeerfordernis oder Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP
- d. Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven
- e. Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven
→ Ergebnis kann sein: Kein Handlungsbedarf, Rücknahmeerfordernis oder Neufeststellungsbedarf im Regionalplan

Schritt a: Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten

Der Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen. Den ersten Baustein bildet der sog. **Grundbedarf**. Der Grundbedarf ist immer positiv und wird allen Kommunen

1. Siedlungsentwicklung

gewährt. Er soll gemäß LEP NRW sicherstellen, dass allen Kommunen ein angemessener Grundbedarf für die Befriedigung qualitativer Nachfragen von Wohnraum zur Verfügung steht.

Den zweiten Baustein stellt der sog. **ergänzende Wohnungsbedarf** dar, der sich aus der Wohnungsmarktstruktur mit demografischen Komponenten ergibt. Er wird nur auf den Grundbedarf addiert, wenn er positiv ist.

Der Grundbedarf bzw. Qualitative Bedarf

Das Phänomen des Qualitativen Bedarfs wurde erstmals systematisch durch das vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in Auftrag gegebene und von empirica erarbeitete Gutachten zur Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubau nachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030² beleuchtet. Dabei ist auch in schrumpfenden Märkten eine Neubauaktivität zu verzeichnen, die als Reaktion auf eine nicht im vorhandenen Wohnungsbestand zu befriedigende Nachfrage nach einer bestimmten Wohnraumqualität gewertet werden kann. Demnach existiert ein Zusammenhang zwischen der Qualität der vorhandenen Bestände und der Nachfrage. Auch im Gutachten des ISB (siehe oben) wird davon ausgegangen, dass Wohnungen einem Alterungsprozess unterliegen und/oder aus anderen Gründen (z.B. Qualität der Ausstattung, die Lage, der Wohnungszuschnitt) nicht mehr marktgängig sind. Deshalb wird angenommen, dass sie in einem bestimmten Umfang ersetzt werden müssen, was als Ersatzbedarf bezeichnet wird. Der Ersatzbedarf wird im ISB-Gutachten und im LEP NRW als 0,2 % des Wohnungsbestandes pro Jahr der Planlaufzeit des Regionalplanes definiert.

Die Komponente des Ersatzbedarfes wurde für die vorliegende Methode anhand der Statistik der Bauabgänge empirisch überprüft. Aufgrund der vermuteten Unterzeichnung der Bauabgänge (z.B. durch fehlende Anzeigen) wurde bei der Überprüfung auf Erfahrungen der NRW.Bank³ (vgl. NRW.BANK 2011) zur Bewertung des Ersatzbedarfes zurückgegriffen. Dementsprechend wurden die Bauabgänge der Jahre 2008 bis 2013 geschätzt und auf dieser Basis ein Ersatzbedarf von 0,24 % des Wohnungsbestandes und Jahr ermittelt, der in das Modell aufgenommen wurde.

Weil, wie oben benannt, ein Zusammenhang zwischen der Bestandsqualität und der qualitativen Neubaunachfrage besteht, kann der Qualitative Bedarf unter Anwendung des oben definierten Ersatzbedarfes bestimmt werden. Der Grundbedarf bzw. Qualitative Bedarf wird dem LEP NRW folgend als 50 % des vorgeschlagenen Ersatzbedarfes festgelegt. Die sich ergebenden Bedarfe an Wohneinheiten wurden in vorgenommenen Plausibilitätsberechnungen überprüft. Diese zeigen, dass die ermittelten Grundbedarfe die Trends der Baufertigstellungen, die schon heute maßgeblich durch qualitative Nachfrage gekennzeichnet sind, gut abbilden.

Ob die gewählte hälftige Zuordnung des Ersatzbedarfes ggf. zukünftig angepasst werden sollte, wird über das SFM Ruhr geprüft werden. Mögliche Unsicherheiten, die der Berechnungsmethodik auch im Hinblick auf die aktuellen Bevölkerungszuwächse anhaften, können so dynamisch aufgefangen werden. Der Grundbedarf wird für jede Kommune mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Grundbedarf} = 0,0012 \times \text{Anzahl der Wohnungen} \times \text{Planungszeitraum}$$

Die Anzahl der Wohnungen wird der Landesdatenbank (Datenstand aus 2020) entnommen, der Planungszeitraum wird auf 22 Jahre gesetzt.

2 Download unter: http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/_pdf_container/Empirica_Gutachten_NRW_2011_Hauptteil.pdf. Letzter Zugriff am 22.02.2016

3 Download unter: http://www.nrwbank.de/de/corporate/downloads/presse/publikationen/publikationen-wohnungsmarktbeobachtung/aktuelle-ergebnisse/NRW.BANK_-_Wohnungsabgaenge_in_NRW.pdf. Letzter Zugriff am 05.05.2021

Der Ergänzende Wohnungsbedarf

Der Ergänzende Wohnungsbedarf ergibt sich aus der Verrechnung der vier Komponenten:

Verbleibender Ersatzbedarf (VE), Neubedarf aus der Haushaltsentwicklung (NB), Zusätzliche Fluktuationsreserve (FR), Anzurechnende Leerstandsüberhänge (LE)

Damit ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Ergänzender Wohnungsbedarf} = \text{VE} + \text{NB} + \text{FR} + \text{LE}$$

Einzelne Komponenten des ergänzenden Bedarfs können auch negative Werte annehmen und im Saldo zu negativen Ergebnissen führen. Lediglich dann, wenn sich aus der Verrechnung der vier Komponenten ein positiver ergänzender Wohnungsbedarf ergibt, findet dieser Eingang in die Gesamtermittlung der Wohneinheiten (Grundbedarf + Ergänzender Wohnungsbedarf). Ein negativer Saldo wird dagegen nicht mit dem Grundbedarf verrechnet, um diesen nicht zu verringern. Die einzelnen Komponenten berechnen sich wie folgt:

a) Verbleibender Ersatzbedarf (VE)

Wie oben beschrieben, wird der Ersatzbedarf als 0,24 % des Wohnungsbestandes x Jahre des Planungszeitraumes festgelegt. 50 % dieses Wertes werden dabei als Grundbedarf definiert, der einen angemessenen Gestaltungsspielraum für die Kommunen sicherstellen soll. Die weiteren 50 % werden als Verbleibender Ersatzbedarf mit weiteren Komponenten verrechnet.

$$\text{VE} = 0,0012 \times \text{Anzahl der Wohnungen} \times \text{Planungszeitraum}$$

Die Anzahl der Wohnungen wird der Landesdatenbank (Datenstand aus 2020) entnommen, der Planungszeitraum wird auf 22 Jahre gesetzt.

b) Neubedarf aus der Haushaltsentwicklung (NB)

Ein Neubedarf an Wohneinheiten wird dann gesehen, wenn die Anzahl der prognostizierten Haushalte im Zieljahr höher liegt als im Ausgangsjahr der Berechnung. Der Wert kann bei einem Rückgang der prognostizierten Haushalte auch negativ in die Berechnung des Ergänzenden Wohnungsbedarfes eingehen.

$$\text{NB} = \text{Anzahl der Haushalte im Zieljahr} - \text{Anzahl der Haushalte im Ausgangsjahr}$$

Die Anzahl der Haushalte sowohl für das Ausgangs- als auch für das Zieljahr werden der Vorausberechnung der Haushalte von IT.NRW⁴ entnommen. Für den Regionalplan Ruhr wird die im Jahr 2022 vorgelegte Haushaltsvorausberechnung zugrunde gelegt. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt eine Schätzung der Haushalte. Auf eine Fortschreibung des Neubedarfes unter Berücksichtigung aktuellerer Haushaltsvorausberechnungen wurde aufgrund der unsicheren Prognoselage (siehe oben) durch aktuelle Zuwanderungstendenzen sowie aufgrund eines dann anfallenden kontinuierlichen Überarbeitungsaufwandes während des Aufstellungsverfahrens verzichtet. Stattdessen sollen Anpassungen an die dann aktuelle Haushaltsvorausberechnung nach Rechtskraft des RP Ruhr erfolgen.

⁴ Download unter: <https://www.it.nrw/haushaltsmodellrechnung-fuer-nrw> (letzter Zugriff am 25.10.2022)

c) Zusätzliche Fluktuationsreserve (FR)

Gemäß des ISB-Gutachtens soll zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wohnungsmärkte eine Fluktuationsreserve (Wohnungsleerstand) von 3 % des Wohnungsbestandes garantiert werden. In weiten Teilen der Metropole Ruhr wird diese Fluktuationsreserve mehr oder weniger deutlich überschritten. Die zusätzliche Fluktuationsreserve wird daher nach dem im RP Ruhr angewandten Modell nur in den Städten und Gemeinden wirksam, deren Leerstandsquote kleiner als 3 % ist. Ansonsten beträgt die FR null.

$$FR = ((3 - \text{Leerstandsquote})/100) * \text{Anzahl der Wohnungen}$$

Die Anzahl der Wohnungen basiert auf dem Jahr 2020, die Leerstandsquote wird dem Zensus von 2011 (keine aktuelleren Daten verfügbar) entnommen.

d) Anzurechnende Leerstandsüberhänge (LE)

Anzurechnende Leerstandsüberhänge ergeben sich nach dem für den RP Ruhr angewandten Modell in solchen Städten und Gemeinden, in denen die Leerstandsquote größer als 3 % ist. Ansonsten betragen die LE null. Da nicht davon ausgegangen wird, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine aktive Verringerung der Leerstände durch Rückbau erfolgen wird, werden die Leerstandsüberhänge nur zu 50 % negativ auf die Bedarfsberechnung angerechnet⁵.

$$LE = (((\text{Leerstandsquote}-3)/2)/100) * \text{Anzahl der Wohnungen}$$

Die Anzahl der Wohnungen basiert auf dem Jahr 2020, die Leerstandsquote wird dem Zensus von 2011 (keine aktuelleren Daten verfügbar) entnommen.

- Hinweis: Da die Informationen zu den Leerständen seit der Zensus-Erhebung in 2011 von IT.NRW nicht fortgeschrieben wurden, soll ab Rechtskraft des RP Ruhr die in den LEP NRW-Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW benannte Höhe der Fluktuationsreserve verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Komponenten „Zusätzliche Fluktuationsreserve“ und „Anzurechnende Leerstandsüberhänge“ zugunsten der Komponente „Fluktuationsreserve“ entfallen werden. Hiernach wird 1% des Wohnungsbestandes des Ausgangsjahrs unabhängig von der Höhe der Leerstände in einer Kommune in der Berechnung berücksichtigt.
- Das Ergebnis der Ermittlung des Gesamtbedarfes an Wohneinheiten für einen Planungszeitraum von 22 Jahren unter Berücksichtigung der Haushaltsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 kann für alle 53 Kommunen der Tabelle 4 entnommen werden:

5 Eine vollständige Anrechnung der Leerstände über 3 % erscheint aufgrund der fehlenden Instrumente zum Leerstandsabbau nicht sinnvoll. Vor allem Einzeleigentümer entziehen sich hierbei einem Zugang. Eine vollständige Anrechnung der vorhandenen Leerstände würde diese Schwierigkeiten der Wiedereinwertsetzung unberücksichtigt lassen. Den damit verbundenen theoretischen Vorteilen eines höheren Flexibilitätsspielraumes, stehen in der Praxis vor Ort erhebliche städtebauliche, soziale und ökonomische Probleme entgegen, die die Vorgehensweise rechtfertigen.

Tabelle 4: Gesamtbedarf an Wohneinheiten nach Kommunen

Kommune	Grundlagendaten				Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten bis 2043, darunter:										Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten bis 2043 (WE)
	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum (2020)	Leerstehende Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum (Zensus 2011)	Leerstandsquote (in %) Basis: Vorabre- rechnung IT-NRW)	Haushalte 2021 (Eigene Berechnungen auf Basis Vorabre- rechnung IT-NRW)	Haushalte 2043 (Vorausbe- rechnung IT-NRW; eigene Berechnungen)	Qualitativer Wohnungs- bedarf (WE)	Verbleibender Ersatzbedarf (WE)	Neubedarf aus Haushalts- entwicklung (WE)	Zusätzliche Fluktuations- reserve (WE)	Anzurechnende Leerstände- überhänge (WE)	Summe Spalten HK (WE)	Zusätzlicher Wohnungs- bedarf (WE)			
Duisburg	258.359	13.942	5,4	246.500	239.980	6.821	6.821	-6.520	0	-3.100	-2.789	0	6.821		
Essen	316.548	13.916	4,4	305.400	302.000	8.357	8.357	-3.400	0	-2.216	2.741	2.741	11.098		
Mülheim an der Ruhr	91.558	3.407	3,7	86.300	84.920	2.417	2.417	-1.380	0	-320	717	717	3.134		
Oberhausen	111.281	4.413	4,0	109.500	106.080	2.938	2.938	-3.420	0	-556	-1.088	0	2.938		
Alpen	5.709	1.24	2,2	5.597	5.222	151	151	-178	46	-178	-375	0	151		
Dislnaken	34.011	902	2,7	33.342	32.310	898	898	-1.032	102	0	-32	305	898		
Hammerkehl	12.213	234	1,9	11.961	11.810	322	322	-151	134	0	305	305	627		
Hünxe	6.286	126	2,0	6.171	5.781	166	166	-390	63	0	-161	0	166		
Kamp-Lintfort	18.709	575	3,1	18.357	18.883	494	494	526	494	-9	1.011	1.011	1.505		
Moers	52.192	1.406	2,7	51.241	50.085	1.378	1.378	-1.156	157	0	379	379	1.757		
Neukirchen-Vluyn	13.475	376	2,8	13.231	13.563	356	356	332	27	0	715	715	1.071		
Rheinberg	14.844	386	2,7	14.580	13.923	392	392	-657	45	0	-220	0	392		
Scheerbeck	6.175	149	2,4	6.062	5.785	163	163	-277	37	0	-77	0	163		
Sonsbeck	3.715	108	2,9	3.641	3.589	98	98	-52	4	0	50	50	148		
Voerde (Niederrhein)	17.426	439	2,5	17.073	16.355	460	460	-718	87	0	-171	0	460		
Wesel	30.170	747	2,5	29.573	28.233	796	796	-1.340	151	0	-383	0	796		
Xanten	10.159	225	2,2	9.952	9.958	268	268	6	81	0	355	355	623		
Bottrop	60.344	1.914	3,2	57.000	56.500	1.593	1.593	-500	0	-60	1.033	1.033	2.626		
Gelsenkirchen	139.518	9.178	6,6	128.500	122.280	3.683	3.683	-6.220	0	-2.511	-5.048	0	3.683		
Castrop-Rauxel	39.335	1.509	3,8	37.803	36.694	1.038	1.038	-1.109	0	-157	-228	0	1.038		
Datteln	18.131	649	3,6	17.476	17.599	479	479	54	123	0	548	548	1.027		
Dorsten	37.707	1.258	3,3	36.186	33.607	995	995	-2.579	0	-57	-1.641	0	995		
Gladbeck	37.810	1.381	3,7	36.307	35.595	988	988	-712	0	-132	154	154	1.152		
Haltern am See	18.611	459	2,5	17.926	16.923	491	491	-1.003	93	0	-419	0	491		
Herren	31.989	1.462	4,6	30.819	31.056	845	845	237	0	-256	826	826	1.671		
Marl	44.190	1.922	4,3	42.445	42.746	1.167	1.167	-301	0	-287	1.181	1.181	2.348		
Oer-Erkenschwick	14.863	520	3,5	14.302	14.181	392	392	-121	0	-37	234	234	626		
Recklinghausen	62.821	2.601	4,1	60.481	59.932	1.658	1.658	-7.549	0	-346	-6.237	0	1.658		
Walrop	15.042	372	2,5	14.458	14.268	397	397	-190	75	0	282	282	679		
Bochum	200.006	7.355	3,7	197.200	193.680	5.280	5.280	-3.520	0	-700	1.060	1.060	6.340		
Dortmund	319.835	12.280	3,8	313.600	312.820	8.444	8.444	-780	0	-1.279	6.385	6.385	14.829		
Hagen	103.072	7.183	7,0	94.100	91.400	2.721	2.721	-2.700	0	-2.061	-2.040	0	2.721		
Hamm	87.282	3.387	3,9	84.100	83.380	2.304	2.304	-720	0	-393	1.191	1.191	3.495		
Herne	83.986	4.532	5,4	79.100	78.480	2.217	2.217	-620	0	-1.008	589	589	2.806		
Breckfeld	4.437	164	3,7	4.144	4.020	117	117	-124	0	-16	-23	0	117		
Ennepetal	16.206	1.036	6,4	15.133	14.952	428	428	-181	0	-276	-29	0	428		
Gewissberg	16.537	796	4,8	15.442	15.089	437	437	-353	0	-132	-48	0	437		
Hattingen	29.078	1.158	4,0	27.127	25.980	768	768	-1.147	0	-145	-524	0	768		
Herdecke	12.575	504	4,0	11.762	11.069	332	332	-693	0	-63	-424	0	332		
Schwelm	15.793	977	6,2	14.762	15.134	417	417	372	0	-253	536	536	953		
Sprockhövel	12.677	387	3,1	11.859	11.151	335	335	-688	0	-6	-359	0	335		
Wetter (Ruhr)	14.144	795	5,6	13.205	12.299	373	373	-906	0	-184	-717	0	373		
Witten	52.273	2.332	4,5	48.964	47.407	1.380	1.380	-1.557	0	-392	-569	0	1.380		
Bergkamen	23.067	849	3,7	21.769	22.331	609	609	562	0	-81	1.090	1.090	1.699		
Bönen	8.534	244	2,9	8.066	7.714	225	225	-352	9	0	-118	0	225		
Fröndberg / Ruhr	10.053	389	3,9	9.464	9.042	265	265	-422	0	-45	-202	0	265		
Holzwickede	8.453	248	2,9	7.962	7.499	223	223	-463	8	0	-232	0	223		
Kamen	22.132	665	3,0	20.850	19.735	584	584	-1.115	0	0	-531	0	584		
Lünen	44.749	1.631	3,6	42.177	41.950	1.181	1.181	-1.219	0	-134	820	820	2.001		
Schwerte	24.402	890	3,6	23.023	21.804	644	644	-1.219	0	-73	-648	0	644		
Selm	12.801	380	3,0	12.050	11.726	338	338	-324	0	0	14	14	352		
Una	30.853	997	3,2	29.051	28.823	815	815	-228	0	-31	556	556	1.371		
Werne	15.002	384	2,6	14.169	13.457	396	396	-712	60	0	-256	0	396		
Regionalverband Ruhr	2.891.138	114.223	4,2	2.891.243	2.823.800	71.046	71.046	-57.443	1.179	-17.370	-2.590	22.772	93.816		

Quelle: Eigene Berechnungen

Schritt b: Ermittlung der Nettobedarfe im Flächennutzungsplan

Die Umrechnung der oben ermittelten Anzahl von Wohneinheiten zur Fläche erfolgt durch die Division der Wohneinheiten über eine Dichtekennziffer. Der LEP NRW gibt als Dichtewerte (einschließlich Erschließung) 20 - 35 WE/ha bei einer Einwohnerdichte unter 1.000 Einwohner je km² und 30 - 45 WE/ha bei einer Einwohnerdichte von 1.000 bis 2.000 Einwohner je km² bzw. bei

1. Siedlungsentwicklung

Städten über 100.000 Einwohner vor. Ein Bruttodichtewert zwischen 40 - 60 WE/ha soll bei Einwohnerdichten über 2.000 Einwohner je km² angenommen werden, wobei die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen kann. Im LEP NRW handelt es sich um Bruttodichtewerte.



Raumstrukturtypen
Siedlungsdichte (Einwohnerinnen und Einwohner je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche)

- Geringer verdichtet (8,1 - 17,0 EW/ha SuV) (9)
- Eher gering verdichtet (17,1 - 23,2 EW/ha SuV) (15)
- Verdichtet (23,3 - 27,2 EW/ha SuV) (8)
- Eher höher verdichtet (27,3 - 31,3 EW/ha SuV) (9)
- Höher verdichtet (31,4 - 40,0 EW/ha SuV) (12)

Abbildung 9: Siedlungsstrukturelle Raumkategorien

Quelle: Eigene Darstellung

Da das SFM Ruhr von einem Nettoflächenansatz ausgeht, sind Netto-Dichtewerte für die Umrechnung in Flächeneinheiten zu entwickeln. Hierbei wird ebenfalls von einem an Raumkategorien orientierten Dichteanatz ausgegangen, der jedoch stärker die heterogene Struktur der Region widerspiegelt.

Hierzu werden fünf Dichteklassen gebildet. Die verwendeten siedlungsstrukturellen Raumkategorien (höher verdichtet, eher höher verdichtet, verdichtet, eher gering verdichtet, geringer verdichtet) ergeben sich aus der Siedlungsdichte, also der Zahl der Einwohner je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche (vgl. Abbildung 9)⁶.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die derzeitigen Bestandsdichten, also der Anteil aller Wohneinheiten in den Kommunen einer Raumkategorie, bezogen auf die durch diese in Anspruch

⁶ Die Klassengrenzen wurden über das Jenks-Verfahren zur Ermittlung der natürlichen Brüche in der Stichprobe festgelegt.

genommene Siedlungs- und Verkehrsfläche, in Zukunft aus verschiedenen Gründen nicht mehr erreicht werden können. Die Bestandsdichte wird maßgeblich durch die vorhandenen Wohnungsbestände der gründerzeitlichen Siedlungsentwicklung und Nachkriegsarchitektur geprägt, die über eine hohe Einwohnerdichte verfügen. Seither kann eine kontinuierliche Entdichtung der Siedlungsformen (Ausnahmen stellen lediglich die Großwohnsiedlungen der 70er Jahre dar) festgestellt werden.

Vor allem der kontinuierliche Zuwachs an Ein- und Zweifamilienhäusern verstärkt diese Entdichtungstendenzen. Daher stellt die Bestandsdichte kein geeignetes Maß zur Umrechnung auf heutige Verhältnisse dar.

Zugleich wird aber auch deutlich, dass mit dem gegenwärtig verbreiteten geringen Siedlungsdichten im Neubau insbesondere für Ein- und Zweifamilienhausgebiete, weder die eingangs beschriebenen Flächensparziele erreicht werden können, noch die Tragfähigkeit von technischen und sozialen Infrastrukturen langfristig sichergestellt wird. Daher wird für die Ermittlung der Wohnsiedlungsbedarfe eine anzustrebende Siedlungsdichte ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der derzeitigen Bestandsdichte und der durchschnittlichen Neubaudichte eines Fünf-Jahres-Stützzeitraumes⁷ ergibt.

$$\text{Anzustrebende Siedlungsdichte} = (\text{Bestandsdichte} + \text{Neubaudichte}) / 2$$

Die Ermittlung der Dichtewerte ist in Anhang 1 der Begründung näher beschrieben. Für die fünf Raumkategorien ergeben sich folgende Dichtewerte (anzustrebende Siedlungsdichte):

- » Geringer verdichtet 23,6 WE/ha
- » Eher gering verdichtet 30,4 WE/ha
- » Verdichtet 32,6 WE/ha
- » Eher höher verdichtet 36,2 WE/ha
- » Höher verdichtet 44,2 WE/ha

Aus der Division des Gesamtbedarfes an WE durch die anzustrebende Siedlungsdichte ergibt sich der Nettowohnbauflächenbedarf, der in der folgenden Tabelle 5 dargestellt ist. Dabei werden geringere Werte auf 10 ha aufgerundet:

⁷ Die Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitschnittes gewährleistet, dass Ausreißer nivelliert werden und damit das durchschnittliche Baugeschehen hinreichend genau abgebildet werden kann.

1. Siedlungsentwicklung

Tabelle 5: *Nettowohnbauflächenbedarf der Städte und Gemeinden in der Metropole Ruhr in ha*

Kommune	Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten bis 2043 (WE)	Nettowohnbaulandbedarf		Nettowohnbaulandbedarf (ha)
		Raumkategorie (EW/ha SuVf)	Anzustrebende Siedlungsdichte (WE/ha)	
Duisburg	6.821	höher verdichtet	44,2	154,3
Essen	11.098	höher verdichtet	44,2	251,1
Mülheim an der Ruhr	3.134	höher verdichtet	44,2	70,9
Oberhausen	2.938	höher verdichtet	44,2	66,5
Alpen	151	geringer verdichtet	23,6	6,4
Dinslaken	898	eher höher verdichtet	36,2	24,8
Hamminkeln	627	geringer verdichtet	23,6	26,6
Hünxe	166	geringer verdichtet	23,6	7,0
Kamp-Lintfort	1.505	eher gering verdichtet	30,4	49,5
Moers	1.757	eher höher verdichtet	36,2	48,5
Neukirchen-Vluyn	1.071	eher gering verdichtet	30,4	35,2
Rheinberg	392	geringer verdichtet	23,6	16,6
Schermbach	163	geringer verdichtet	23,6	6,9
Sonsbeck	148	geringer verdichtet	23,6	6,3
Voerde (Niederrhein)	460	eher gering verdichtet	30,4	15,1
Wesel	796	eher gering verdichtet	30,4	26,2
Xanten	623	geringer verdichtet	23,6	26,4
Bottrop	2.626	verdichtet	32,6	80,6
Gelsenkirchen	3.683	höher verdichtet	44,2	83,3
Castrop-Rauxel	1.038	verdichtet	32,6	31,8
Datteln	1.027	eher gering verdichtet	30,4	33,8
Dorsten	995	eher gering verdichtet	30,4	32,7
Gladbeck	1.152	höher verdichtet	44,2	26,1
Haltern am See	491	geringer verdichtet	23,6	20,8
Herten	1.671	verdichtet	32,6	51,3
Marl	2.348	eher gering verdichtet	30,4	77,2
Oer-Erkenschwick	626	eher höher verdichtet	36,2	17,3
Recklinghausen	1.658	eher höher verdichtet	36,2	45,8
Waltrop	679	eher gering verdichtet	30,4	22,3
Bochum	6.340	höher verdichtet	44,2	143,4
Dortmund	14.829	höher verdichtet	44,2	335,5
Hagen	2.721	höher verdichtet	44,2	61,6
Hamm	3.495	verdichtet	32,6	107,2
Herne	2.806	höher verdichtet	44,2	63,5
Breckerfeld	117	geringer verdichtet	23,6	5,0
Ennepetal	428	verdichtet	32,6	13,1
Gevelsberg	437	eher höher verdichtet	36,2	12,1
Hattingen	768	eher höher verdichtet	36,2	21,2
Herdecke	332	eher höher verdichtet	36,2	9,2
Schwelm	953	höher verdichtet	44,2	21,6
Sprockhövel	335	eher gering verdichtet	30,4	11,0
Wetter (Ruhr)	373	verdichtet	32,6	11,4
Witten	1.380	eher höher verdichtet	36,2	38,1
Bergkamen	1.699	verdichtet	32,6	52,1
Bönen	225	eher gering verdichtet	30,4	7,4
Fröndenberg / Ruhr	265	geringer verdichtet	23,6	11,2
Holzwickede	223	geringer verdichtet	23,6	9,4
Kamen	584	verdichtet	32,6	17,9
Lünen	2.001	eher höher verdichtet	36,2	55,3
Schwerte	644	verdichtet	32,6	19,8
Selm	352	eher gering verdichtet	30,4	11,6
Unna	1.371	eher gering verdichtet	30,4	45,1
Werne	396	eher gering verdichtet	30,4	13,0
Regionalverband Ruhr	93.816			2.458,0

Quelle: Eigene Berechnungen

Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen Neударstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis gibt, werden den oben berechneten Nettowohnbauflächenbedarfen die im Rahmen des SFM Ruhr zum Stichtag 01.01.2020 erhobenen Netto-Wohnreserven (anzurechnende Reserven) gegenübergestellt. Hinweis: Zur ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr wurden die Flächenreserven der Erhebung 2014 (Stichtag 01.01.2014) verwendet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt zur zweiten Beteiligung eine Aktualisierung der Daten.

Der Saldo zeigt den verbleibenden Nettobedarf an.

Verbleibender Nettobedarf = Nettobedarf - anzurechnende Wohnreserven

Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge in den Flächennutzungsplänen hin, womit gemäß 6.1-1 LEP NRW ggf. ein Rücknahmeerfordernis im Rahmen von FNP-Änderungen bzw. FNP-Fortschreibungen verbunden ist. Rücknahmen im Regionalplan können auch Siedlungsbereiche mit darin bestehenden FNP-Reserven betreffen, die in der Folge ebenfalls eine Rücknahme im Rahmen der Bauleitplanung erfordern, um den Zielen der Raumordnung zu entsprechen.

Zur ersten Offenlage des RP Ruhr wurde jüngeren FNP, die im oder nach dem Jahr 2000 Rechtskraft erlangten, ein Vertrauensschutz eingeräumt. Dies bedeutete, dass in diesen Kommunen, selbst bei deutlichen Reserveflächenüberhängen keine Rücknahmen im Planentwurf vorgenommen wurden. Diese Regelung wurde vor der Rechtskraft des aktuellen LEP eingeführt. Ein genereller Vertrauensschutz ist jedoch nach den aktuellen LEP-Vorgaben nicht möglich. Dieser kann nur gewährt werden, sofern der gesamtregionale Bedarf nicht überschritten wird. Von daher wird, wenn der gesamtregionale Bedarf dies zulässt und die Flächenreserven den Bedarf nicht stark überschreiten, nach Möglichkeit weiterhin von Rücknahmen gesicherter FNP-Reserven abgesehen.

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Ausweisung von Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplänen vorliegt. Über den Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neударstellungsbedarf. Da die Neударstellung von Flächen im FNP in der Regel auf unparzellierten Flächen erfolgt, werden bei der Neударstellung von Wohnbauflächen u.a. Verkehrsflächen oder Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darin impliziert. Dementsprechend sind den ermittelten zusätzlichen Flächenbedarfen für die zeichnerische Darstellung Flächen für die o.g. Nutzungen zuzuschlagen. Die Zuschläge orientieren sich dabei an der realen Nutzungsintensität, also am Anteil der für Wohnnutzung in Anspruch genommenen Flächen an den Gebietsausweisungen des FNP.

Die Ermittlung der Nutzungsintensität erfolgte über eine flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Wohnbauflächen in 47 Flächennutzungsplänen der Kommunen der Metropole Ruhr⁸. Im Ergebnis dieser Analyse zeigt sich, dass die Nettowohnbauflächen 70 % der Wohnbauflächen ausmachen. Dementsprechend wird dem positiven Saldo aus der Verrechnung von Nettobedarfen und anzurechnenden Wohnreserven ein Zuschlag von 30 % hinzugefügt (rechnerischer Faktor 1,43), um den Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP zu ermitteln.

⁸ Eine Kurzdokumentation der Analyse ist in Anhang 1 beigefügt.

1. Siedlungsentwicklung

Es gilt:

$$\text{Verbleibender Nettobedarf} \geq 0 \rightarrow \text{Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP} \\ = \text{Verbleibender Nettobedarf} \times 1,43$$

Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven

Bei Regionalplanreserven handelt es sich um Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in den Regionalplänen, die sich grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung eignen, aber in den kommunalen Flächennutzungsplänen noch nicht als Bauflächen dargestellt sind. Gemäß LEP NRW kann bei Kommunen, bei denen sich aus der Berechnung ein Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP (= positiver Saldo in Schritt c) ergibt, ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag respektive ein regionalplanerischer Aufschlag von 20 % auf den ermittelten zusätzlichen Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP gewährt werden.

In Kommunen bei denen sich kein Neударstellungsbedarf ergibt, besteht kein Bedarf an zusätzlichen ASB-Regionalplanreserven, da im FNP bereits ausreichend Bauflächen für den Planungshorizont gesichert sind.

Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven bei einem Rücknahmeerfordernis im FNP:

$$\text{Rücknahmeerfordernis im FNP} > 0 \rightarrow \text{Bedarf an ASB-Regionalplanreserven} = 0$$

Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven bei einem positiven Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP:

$$\text{Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP} \geq 0 \rightarrow \text{Bedarf an ASB-Regionalplanreserven} = \\ \text{Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP} \times 1,2$$

Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen ASB-Regionalplanreserven-Neударstellungsbedarf oder ein ASB-Regionalplanreserven-Rücknahmeerfordernis gibt, werden dem oben berechneten Bedarf an ASB-Regionalplanreserven die bereits im Regionalplan gesicherten ASB-Regionalplanreserven gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes an.

$$\text{Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes} = \\ \text{Bedarf an ASB-Regionalplanreserven} - \text{vorhandene ASB-Reserven}$$

- Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge im Regionalplan hin, womit Rücknahmeerfordernisse nach Ziel 6.1-1 LEP NRW verbunden sind. Zurückgenommen

werden sollen Regionalplanreserven in der Höhe des Saldos, sofern dies mit der regionalplanerischen Darstellungsschwelle kartografisch vereinbar ist.

- Ein positiver Saldo bzw. ein positiver Handlungsbedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan in der Höhe des Saldos besteht. Hierbei muss es sich um für die künftige Siedlungsentwicklung geeignete Flächen handeln (Regionalplanreserven).

Zu Z 1.1-5 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Ziel 1.1-5 RP Ruhr gibt vor, die bedarfsgerechte Darstellung von Bauflächen, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, auf Ebene der Bauleitplanung zu sichern und bezieht sich dabei auf die ermittelten Bedarfswerte der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (vgl. RVR 2022a). Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr bewegt sich im Rahmen der landesweit einheitlichen Vorgaben zur Bedarfsberechnungsmethodik, welche in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW dargelegt wird.

In den Erläuterungen zu Ziel 1.1-5 RP Ruhr wird daneben die zeitliche Geltung bestehender Gewerbeflächenbedarfe im Rahmen einer Bauleitplanaufstellung klargestellt. Dies trägt in den landesplanerischen Anpassungsverfahren zur Planungssicherheit in den Kommunen bei.

Die Wirtschaft in der Metropole Ruhr ist seit Jahrzehnten von einem stetigen Anpassungs- und Veränderungsprozess geprägt. Durch das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus im Jahr 2018 aber auch durch andere industriepolitische Entwicklungen, wie dem Umbau der Energieversorgung, ist zu erwarten, dass sich der wirtschaftliche Strukturwandel fortsetzen wird und damit für die Region auch weiterhin eine wesentliche Herausforderung darstellt.

Dieser stetige Wandel wird auch in Zukunft einerseits zu einer anhaltenden Nachfrage nach neuen Flächen führen, andererseits aber auch vorgenutzte Flächen zurücklassen, die für eine neue Nutzung in Wert gesetzt werden können und müssen. Hierbei helfen die umfangreichen Erfahrungen der Region im Brachflächenrecycling. Mehr als die Hälfte der gewerblichen Neuentwicklungen erfolgt bereits heute auf vorgenutzten Flächen. Vielerorts begrenzen jedoch Gemengelagen, die Abstände zur Wohnbebauung oder andere Restriktionen wie Altlasten, die Entwicklung dieser Flächen für gewerblich-industrielle Folgenutzungen.

Viele der planerisch gesicherten Flächenreserven stehen dem Markt zudem nur dann uneingeschränkt zur Verfügung, wenn es durch die gemeinsamen Anstrengungen von Grundeigentümern, Wirtschaftsförderung und Planung gelingt, die Restriktionen der Flächenverwertung gezielt abzubauen. Hierzu arbeiten RVR und Business Metropole Ruhr (BMR) eng zusammen, um die planerischen Instrumente und Handlungsabläufe mit denen der Strukturpolitik zu verknüpfen. Mit den Erhebungen des Projektes „Gewerbliches Flächenmanagement“ sowie durch das SFM Ruhr kann die Flächeninanspruchnahme für die Metropole Ruhr seit dem Jahr 2005 exakt nachgezeichnet werden. Damit eignen sich die Daten für Trendaussagen zu den zukünftigen gewerblich-industriellen Flächenbedarfen. Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Ressource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist.

Die verwendete Methode zur Ermittlung von Gewerbeflächenbedarfen soll dabei zum einen das quantitative Gerüst für die lokale gewerblich-industrielle Flächenentwicklung bilden, zum anderen soll mit dem Flächenkontingent für die GIBz Regionale Kooperationsstandorte auf die Nachfrage nach Standorten für flächenintensive Betriebe reagiert werden, die in regionaler Abstimmung und Kooperation entwickelt werden sollten.

1. Siedlungsentwicklung

Hiermit und durch die Berücksichtigung landesbedeutsamer Häfen sowie des im LEP NRW benannten Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird die Schaffung eines differenzierten Angebotes an Wirtschaftsflächen für die Metropole Ruhr möglich gemacht.

Die Landesvorgaben in Nordrhein-Westfalen treffen keine verbindlichen Regelungen zur Geltungsdauer eines Regionalplanes. Im Ende 2022 ausgelaufenen Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 wird eine Empfehlung für einen Planungszeitraum von 20 bis max. 25 Jahren gegeben. Im Rahmen der gemeinsamen Modellerarbeitung im Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde zunächst ein Planungszeitraum für den Regionalplan Ruhr von 15 Jahren bestimmt. Aktuelle Bevölkerungszuwächse durch den Zuzug von Schutzsuchenden im Jahr 2015/2016, und damit verbundene kurzfristig anfallende Flächenbedarfe, führten zu der Notwendigkeit der Anpassung des ursprünglichen Zeithorizontes für die Wohnbauflächenbedarfe. Analog dazu wurde der Planungszeitraum auch für die Gewerbeflächenbedarfe um 5 Jahre auf 20 Jahre angehoben. Bei der Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe gilt, nach dem im RP Ruhr angewendeten Modell, zudem ein Mindestbedarf von 10 ha netto. Der Mindestbedarf kann dabei, im Sinne eines regionalen Umverteilungsansatzes, nur gewährt werden, solange der Gesamtregional ermittelte Bedarf aufgrund fehlender geeigneter Flächen nicht vollständig im Planentwurf verortet werden kann. Sowohl die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe, als auch die in den Flächennutzungsplänen und im Regionalplan Ruhr gesicherten Siedlungsflächenreserven, sollen alle drei Jahre aktualisiert werden. Zeichnen sich bei der Überwachung Flächenengpässe oder Flächenüberhänge ab, kann der Regionalplan mit einer Anpassung der Festlegungen zu den Siedlungsbereichen flexibel geändert werden.

Kategorien der Gewerbeflächenbedarfe

Für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe werden für verschiedene Kategorien "Bedarfskonten" eingerichtet, die zum einen die angestrebte Staffelung in lokal-, regional- und landesbedeutsame Flächen berücksichtigen, zum anderen auch aus ihrem Begründungszusammenhang heraus, sinnvoll sind (vgl. Abbildung 10). So werden z.B. die Bedarfe für die landesbedeutsamen Häfen durch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2016 (MBWSV 2016) begründet. Auch die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben unterliegen nicht dem Bedarfsvorbehalt, sondern werden im Landesentwicklungsplan als Ziele der Raumordnung festgelegt, die von den nachgeordneten Planungsebenen zu übernehmen sind. Demnach ergeben sich vier Kategorien für Flächenkontingente zur Deckung der Gewerbeflächenbedarfe, die gesondert betrachtet und "kontiert" werden. Es handelt sich um:

- Lokale Gewerbeflächenbedarfe (→ Ermittlung durch den RVR)
- Regionale Kooperationsstandorte (→ Ermittlung durch den RVR)
- Landesbedeutsame Häfen (→ Ermittlung durch das Land⁹)
- Flächen für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (→ Ermittlung durch das Land¹⁰)

9 Hinsichtlich der gesonderten Bedarfsbetrachtung der landesbedeutsamen Hafenflächen bezieht sich der LEP auf das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2016 und dortige Tabelle 6 S. 51 und dem Anhang Ziffer 6.2 auf den Seiten 91-104. Für die weitere Entwicklung der Hafenstandorte ist gemäß LEP NRW hinsichtlich ihres Flächenbedarfs die jeweils aktuelle Fortschreibung des Konzepts zu berücksichtigen.

10 Hinsichtlich der gesonderten Bedarfsbetrachtung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben verweist der LEP NRW auf den Erhalt der in den Regionalplänen räumlich konkreten Festlegungen. Der Standort Datteln/Waltrip ist daher mit rund 330 ha weiterhin unverändert übernommen worden (vgl. Kapitel 1.8).

Daneben können betriebsgebundene Erweiterungen (Betriebsgebundene Reserven) außerhalb der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein lokaler Bedarf nachzuweisen. Dies gilt auch für die Sonderstandorte Gewerbepark Genend in Moers und Haus Aden (nur teilweise gewerbliche Nutzung) in Bergkamen, die auf der Basis älterer Regelungen mit den vormals zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg einen auslaufenden Sonderstatus einnehmen. Die Berücksichtigung der Flächen erfolgt über die gesamtregionale Unterdeckung und reduziert somit den gesamtregionalen Bedarf. Nach den aktuellen LEP NRW-Vorgaben sind Sonderregelungen zur Bedarfsermittlung bzw. -anrechnung zu einzelnen Flächen künftig nicht mehr vorgesehen.

Die Grundlage sowohl für die Bedarfsermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe als auch der GIBz Regionalen Kooperationsstandorte stellen die gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen der Jahre 2011 bis 2019 dar, die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr (SFM Ruhr) vom RVR in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden auf der Basis des § 4 Abs. 4 LPlG ermittelt wurden. Aufgrund des langdauernden Planverfahrens und der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beteiligungen wurde zur Vorbereitung der dritten Offenlage eine Datenaktualisierung aller in die Berechnung eingehenden Daten vorgenommen. Die Höhe des städtebaulichen und des regionalplanerischen Zuschlages werden beibehalten. Diese sollen im Rahmen einer Modellevaluation einer Prüfung unterzogen werden (siehe Kapitel 2.3.7).

Nach Rechtskraft des RP Ruhr sollen im Sinne des dynamischen Planungsansatzes die Siedlungsflächenbedarfe kontinuierlich aktualisiert werden, um den Regionalplan bei sich abzeichnenden Handlungsbedarfen frühzeitig anpassen zu können. Zudem zeigen Zeitreihen verschiedener Stützzeiträume ein stark schwankendes Ansiedlungsgeschehen, weshalb ggf. ein Heranziehen längerer Stützzeiträume zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes geprüft werden soll, um diese konjunkturellen Schwankungen auszugleichen. Hier ist auf die vorgesehene Evaluation des Modells zur Gewerbeflächenbedarfsermittlung zu verweisen (vgl. Seite 44).

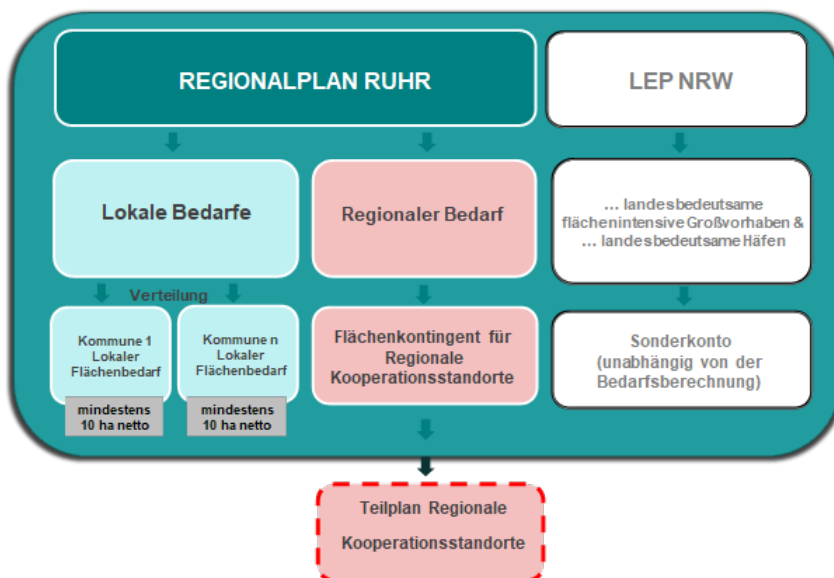


Abbildung 10: Kategorien zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe
Quelle: Eigene Darstellung

GIB-Bilanzierung

Die folgende Tabelle 6 führt die Ergebnisse der Siedlungsflächenbedarfsberechnung kommunalscharf auf und bilanziert die Ergebnisse mit den Regionalplanreserven in den GIB im RP Ruhr. Die Kommunen der RFNP-Planungsgemeinschaft werden auf deren Wunsch als Bedarfsgemeinschaft zusammenbetrachtet, die zusätzlichen kommunalscharfen Angaben dienen der Transparenz.

1. Siedlungsentwicklung

Tabelle 6: GIB-Bilanz je Kommune (nur lokale Bedarfe)

Gebietskörperschaft	Im RP Ruhr vorhandene Flächenreserven für die lokale gewerblich- und industrielle Entwicklung		GIB-Bilanz im RP Ruhr die lokale gewerblich- und industrielle Entwicklung	
	A	B	C	D
	FNP-Reserven ¹ (Stand 01.01.2020)	GIB-Reserven ² (Stand 14.11.2022)	Unterdeckung ³ ("virtueller Bedarf")	Überdeckung ⁴ (Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW)
	ha	ha	ha	ha
<i>BR Düsseldorf</i>				
Duisburg	155,4	47,7	90,6	-
Essen	123,6	11,7	257,0	-
Mülheim an der Ruhr	32,9	2,1	65,6	-
Oberhausen	45,4	1,2	68,2	-
<i>Kreis Wesel</i>				
Alpen	8,0	3,2	-	0,2
Dinslaken	12,1	11,0	13,8	-
Hamminkeln	10,5	20,8	-	21,3
Hünxe	17,7	4,0	-	11,7
Kamp-Lintfort	12,8	15,3	-	14,4
Moers	13,5	21,6	24,7	-
Neukirchen-Vluyn	13,3	7,0	-	10,0
Rheinberg	6,2	18,1	-	1,9
Schermbek	11,0	4,2	-	5,2
Sonsbeck	8,9	4,8	-	3,2
Voerde	22,63	1,5	-	10,4
Wesel	26,8	9,7	2,6	-
Xanten	8,9	2,0	-	0,4
<i>BR Münster</i>				
Bottrop	46,1	17,7	-	19,6
Gelsenkirchen	178,1	1,0	-	64,0
<i>Kreis Recklinghausen</i>				
Castrop-Rauxel	26,4	2,8	-	3,5
Datteln	20,4	9,3	-	15,7
Dorsten	61,3	10,0	-	39,1
Gladbeck	16,1	23,4	-	5,5
Haltern am See	12,0	4,5	-	4,9
Herten	29,9	3,4	-	5,2
Marl	40,9	9,6	-	1,8
Oer-Erkenschwick	8,9	4,3	4,1	-
Recklinghausen	55,3	2,4	-	4,7
Waltrop	22,8	1,1	-	13,6
<i>BR Arnsberg</i>				
Bochum	188,2	41,1	-	41,1
Dortmund	235,8	61,5	80,8	-
Hagen	54,2	76,0	-	7,3
Hamm	108,5	31,9	-	50,2
Herne	54,0	4,7	17,6	-
<i>Ennepe-Ruhr-Kreis</i>				
Breckerfeld	1,1	18,0	-	4,7
Ennepetal	18,1	7,8	5,4	-
Gevensberg	11,3	9,1	-	5,8
Hattingen	14,1	8,2	-	1,4
Herdecke	3,0	6,0	4,5	-
Schwelm	4,3	0,9	9,1	-
Sprockhövel	15,4	4,0	-	8,2

Gebietskörperschaft	Im RP Ruhr vorhandene Flächenreserven für die lokale gewerblich- und industrielle Entwicklung		GIB-Bilanz im RP Ruhr die lokale gewerblich- und industrielle Entwicklung	
	A	B	C	D
	FNP-Reserven* ¹ (Stand 01.01.2020)	GIB-Reserven* ² (Stand 14.11.2022)	Unterdeckung* ³ ("virtueller Bedarf")	Überdeckung* ⁴ (Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW)
	ha	ha	ha	ha
Wetter	15,7	16,7	-	14,0
Witten	37,4	22,3	-	3,5
<i>Kreis Unna</i>				
Bergkamen	7,3	14,9	-	2,1
Bönen	20,3	0,3	-	6,3
Fröndenberg	12,6	0,2	-	2,8
Holzwickede	10,3	19,1	-	6,8
Kamen	10,4	11,9	1,4	-
Lünen	23,7	9,7	14,0	-
Schwerte	24,7	3,0	-	6,7
Selm	5,4	8,1	-	1,2
Unna	41,1	8,3	-	10,2
Werne	13,0	19,4	-	8,5
Anrechnung Mindestbedarf				39,4
Anrechnung Sonderstandorte				20,1
Gegenrechnung Regionales Bedarfskonto				123,3
Summe Regionalverband Ruhr	1.977,7	678,5	659,2	616,1
	1.977,7 ha zuzüglich 678,5 ha = 2.656,2 ha Flächenreserven		659,2 ha abzüglich 616,1 ha = 43,1 ha Unterdeckung	
Bedarfsgemeinschaft RFNP* ⁵	622,2	61,8	408,3 ha abzüglich 105,1 ha = 303,2 ha Unterdeckung	
*1 In einigen Kommunen weichen die in der Tabelle dargestellten FNP-Reserven von der Berichtslegung des SFM Ruhr 2020 ab. Dies ist dann der Fall, wenn eine regionalplanerische Rücknahme von FNP-Reserven erfolgt ist oder über §34 LPIG-Verfahren zusätzliche FNP-Bauflächen in den FNP dargestellt wurden.				
*2 Über die in den FNP gesicherten Flächenreserven hinausgehende Flächenreserven in GIB und anteilig in ASB über 1 ha Größe; die Zuordnung der ASB-Reserven erfolgt zu 90% bei den Wohnbedarfen und zu 10% bei den Gewerbebedarfen.				
*3 In diesen Kommunen können zusätzliche Regionalplan-Reserven festgelegt werden. Dabei darf jedoch der gesamtregionale Bedarf nicht überschritten werden.				
*4 In diesen Kommunen müssen FNP- und/oder Regionalplan-Reserven zurückgenommen werden. Solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht überschritten wird, kann im Regelfall davon abgesehen werden.				
*5 Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Bochum, Herne und Gelsenkirchen				

Quelle: Eigene Berechnungen

In der Tabellenspalte **A** sind die in den kommunalen FNP enthaltenen anzurechnenden Flächenreserven für die gewerblich-industrielle Entwicklung mit dem Sachstand 01.01.2020 aufgeführt. Der Sachstand gründet auf der SFM Ruhr Erhebung mit diesem Stichtag. Gegenüber der Berichtslegung

1. Siedlungsentwicklung

kann die Angabe in einzelnen Kommunen dann abweichen, wenn im Regionalplan Ruhr Rücknahmen von GIB erfolgt sind (FNP-Flächenreserve ist nicht mehr angepasst und muss im FNP zurückgenommen werden).

In der Tabellenspalte B aufgeführt sind die GIB-Reserven. Diese werden ab 1 ha Größe in der Bilanzierung als Regionalplanreserven geführt, sofern sie für eine gewerblich-industrielle Siedlungsentwicklung potenziell nutzbar sind. Öffentliche Grünflächen oder ähnlich werden nicht angerechnet. 10 % der ASB-Reserven fallen der Bedarfsberechnung Gewerbe zu, da in den ASB gemäß der DVO zum LPIG NRW wohnverträgliches Gewerbe angesiedelt werden kann. Der Anteil von 10 % beruht auf einer regionsweiten Analyse (Verschnitt der ASB mit der Flächennutzungskartierung des RVR), wonach der Umfang der gewerblichen Nutzungen in den ASB rund 10 % beträgt.

In den Tabellenspalten A und B nicht enthalten sind Baulücken, Betriebsgebundene Reserven, landesbedeutsame Reserven, Sonderstandorte sowie die GIBz Regionale Kooperationsstandorte.

- Baulücken (Flächen < 0,2 ha) werden landesweit nicht als anzurechnende Flächenreserven geführt. Der Umfang liegt zum Sachstand 01.01.2020 bei rund 31 ha.
- Betriebsgebundene Reserven dienen der Erweiterung eines in der Kommune bereits ansässigen Betriebes. Der Umfang der Betriebsgebundenen Reserven liegt im Plangebiet bei 827 ha.
- Zu den landesbedeutsamen Reserven zählen „landesbedeutsame Häfen“ und „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“. Diese Flächen werden über den LEP NRW vorgegeben. Die darin enthaltenen Flächenreserven liegen im Plangebiet bei rund 360 ha.
- Sonderstandorte sind Flächen, die nicht der lokalen Bedarfsberechnung unterliegen. Dies betrifft das Gewerbegebiet Genend in Moers mit noch 12,1 ha verbleibenden Flächenreserven und die Wasserstadt Haus Aden in Bergkamen mit 24 ha, davon rund 8,0 ha für gewerbliche Ansiedlungen. Diese Flächen werden aufgrund älterer Vereinbarungen vor Übernahme der Regionalplanung durch den RVR und vor dem Hintergrund der damaligen Vorgaben nicht auf die lokalen Bedarfe angerechnet, jedoch dem gesamtregionalen Bedarfskonto belastet.
- Auf dem regionalen Bedarf basierend, gibt es zudem 24 GIBz Regionale Kooperationsstandorte in einem Umfang von 1.260 ha, die der Ansiedlung für flächenintensive Betriebe über 5 ha dienen sollen. Aus der zur 3. Offenlage aktualisierten Bedarfsberechnung ergibt sich eine Überdeckung an GIBz Regionale Kooperationsstandorte in einem Umfang von 123,3 ha. In Verbindung mit der vorhandenen Unterdeckung bei den lokalen Bedarfen wird der gesamtregional zulässige Bedarf jedoch nicht überschritten.

Insgesamt stellt der RP Ruhr rund 5.154 ha Potenzialflächen für die künftige gewerbliche- und industrielle Entwicklung bereit (FNP- und Regionalplanreserven, Baulücken, Betriebsgebundene Reserven, landesbedeutsame Reserven, Sonderstandorte und Regionale Kooperationsstandorte).

In den beiden Tabellenspalten C und D zur GIB-Bilanz wird dargelegt, inwieweit der Regionalplan Ruhr die Bedarfsvorgaben hinsichtlich der lokalen Gewerbebedarfe erfüllt.

Unterdeckungen sind in solchen Kommunen vorzufinden, in denen aufgrund entgegenstehender Belange (naturräumlich, topografisch etc.) derzeit keine weitere Festlegung von GIB möglich ist oder wenn sich durch die Datenaktualisierung zur dritten Offenlage zusätzliche Bedarfe ergeben

haben. Hinzu kommen Fälle, bei denen die Kommunen auf die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten zusätzlicher Siedlungsbereiche verzichten, um gegebenenfalls den nicht zu verortenden „virtuellen Bedarf“ zu einem späteren Zeitpunkt bzw. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung (vgl. Grundsatz 1.1-6 RP Ruhr) zu nutzen.

Überdeckungen kommen in solchen Kommunen vor, in denen im Siedlungsgefüge integrierte Freiflächen in den GIB einbezogen wurden. So gilt für Regionalpläne in NRW eine Regeldarstellungsschwelle von 10 ha (vgl. § 35 Abs. 2 LPIG DVO). Dies bedeutet, dass kleinere Flächen im Regelfall der umgebenden zeichnerischen Festlegung zufallen. Eignen sich diese Flächen grundsätzlich für eine künftige gewerblich-industrielle Entwicklung werden diese, sofern über 1 ha, als GIB-Reserve geführt. Überdeckungen gibt es auch in Kommunen, deren FNP-Reserven über den berechneten Gewerbebedarfen liegen. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW sind diese Überdeckungen zur Vermeidung eventueller Entschädigungsleistungen nur dann zurückzunehmen, wenn kein Bebauungsplan vorliegt. Im Zusammenspiel mit der Darstellungsschwelle (kleinere FNP-Reserven innerhalb von GIB können ebenfalls nicht zurückgenommen werden) sind Überdeckungen zum Teil planerisch und kartografisch unvermeidlich. Solange der Bedarfsrahmen gesamtregional nicht überschritten wird, werden die Vorgaben hinsichtlich des Ziels 6.1-1 LEP NRW eingehalten. Da Kommunen mit Überdeckungen den gesamtregionalen Bedarfsrahmen belasten, sollte die Überdeckung u.a. im Zuge von Flächentauschverfahren (vgl. G 1.1-8) oder Flächennutzungsplanänderungen von diesen Kommunen abgebaut werden.

Die 39,4 ha „Anrechnung Mindestbedarf“ ergeben sich aus der Aufrundung geringer Bedarfswerte in Kommunen mit einem berechneten Bedarf unter 10 ha. Die Anrechnung der Sonderstandorte erfolgt aufgrund eines Hinweises der Landesplanungsbehörde im Zuge der 2. Offenlage.

Auf das gesamte Plangebiet bezogen, liegt eine rechnerische Unterdeckung an GIB-Reserven in Höhe von 166,4 ha vor. Bei den Regionalen Kooperationsstandorten ergibt sich auf der Basis der zur 3. Offenlage aktualisierten Bedarfsberechnung eine Überdeckung an GIBz Regionale Kooperationsstandorte in einem Umfang von 123,3 ha. In Verbindung mit der vorhandenen Unterdeckung bei den lokalen Bedarfen wird der gesamtregional zulässige Bedarf mit einer Unterdeckung in Höhe von 43,1 ha (166,3 ha abzüglich 123,3 ha) jedoch nicht überschritten.

Monitoring und Evaluation

Über das kontinuierliche Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr), das alle drei Jahre fortgeschrieben wird, ist sichergestellt, dass auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagiert werden kann. Hierzu werden neben der Aktualisierung der Flächenreserven auch die Gewerbeflächenbedarfe ab Rechtskraft des RP Ruhr, mit jeder SFM Ruhr Erhebung, neu ermittelt. Den Kommunen verbleibt daneben die Möglichkeit die Flächenreserven kontinuierlich oder/und anlassbezogen etwa im Falle von Anfragen nach § 34 LPIG NRW (Anpassung der Bauleitplanung) zu aktualisieren. Im Rahmen des Monitorings sollen zudem die verwendeten Eingangsvariablen und Annahmen z.B. zur Verteilung der ermittelten Bedarfskontingente auf die Kommunen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die auf diese Weise periodisch ermittelten Werte stellen zum einen die Grundlage für die landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG NRW dar, dienen zum anderen aber auch der Überprüfung des Planvollzugs des RP Ruhr.

Methode zur Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe

Zur Ermittlung von Gewerbeflächenbedarfen konkretisiert der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW folgende Rahmenbedingungen:

„Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPlG (...). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen – mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet die Regionalplanung (...). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden. Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden.

Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind.

Hafenflächen gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2016 (...) und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven).“

Mit den oben beschriebenen Vorgaben hat die Landesregierung den Rahmen zur Methode der Ermittlung von Gewerbeflächenbedarfen (gewerblich und industriell) abgesteckt. Da die methodische Entwicklung für den Planungsraum der Metropole Ruhr mit dem Arbeitskreis Regionaler Diskurs zeitlich vor der ersten Offenlage des LEP NRW erfolgt ist, wird von der im LEP NRW eröffneten Möglichkeit einzelner modifizierter Rechenschritte Gebrauch gemacht. Zugleich hat eine enge Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde dazu geführt, dass die landesplanerischen Regelungen im LEP der erarbeiteten Methode nicht entgegenstehen.

Die Basis für die im Folgenden vorgestellte Methode zur Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe stellen die sich ergänzenden Monitoringansätze des vom RVR verantworteten Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) sowie des Gewerblichen Flächenmanagements (GFM) der Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr dar. Diese Monitoringinstrumente liefern exakte Informationen zu gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen sowie zu den zur Verfügung stehenden Flächenreserven. Valide Informationen zur Flächeninanspruchnahme lagen zum Zeitpunkt der Modellentwicklung für den Zeitschnitt 2005 bis 2010 vor. Diese Informationen stellen die Basis für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe dar. Diese Informationen stellten die Basis für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente für den RP Ruhr Entwurf zu dar. Zur Vorbereitung der 3. Offenlage erfolgte nun eine Datenaktualisierung auf der Basis der SFM Ruhr Daten 2020. Die Methode zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe muss sicherstellen, dass singuläre Ereignisse (z.B. eine Großansiedlung in einer kleineren Kommune) nicht automatisch in die Zukunft fortgeschrieben werden. Dies würde den lokalen Bedarf deutlich überzeichnen. Auch muss

darauf reagiert werden, dass Erhebungszeiträume in Phasen unterdurchschnittlicher Ansiedlungsdynamik fallen können. In diesem Fall würden die lokalen Bedarfe unterzeichnet. Wie oben dargestellt, wird die Schaffung eines abgestimmten Angebotes an landes- und regionalbedeutsamen Flächen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Befriedigung der Flächenanforderungen der lokalen Wirtschaftsunternehmen, angestrebt.

Analyse der Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum 2011 bis 2019

Im Zeitraum von 2011 bis 2019 konnten über das SFM Ruhr insgesamt 2.579 Ansiedlungsfälle mit einer Flächeninanspruchnahme von 1.885,3 ha registriert werden¹¹. Hiervon entfielen 139,0 ha auf Entwicklungen innerhalb von landesbedeutsamen Hafenflächen. Von besonderer Bedeutung waren hierbei Ansiedlungen in der Stadt Duisburg. Auf betriebsgebundene Erweiterungen entfielen 275,1 ha und auf Ansiedlungen innerhalb von Sonderstandorten weitere 12,5 ha. Die beiden größten Ansiedlungen über Inanspruchnahmekategorien mit je rund 20 ha entfielen auf zwei Logistik Ansiedlungen des Onlinehändlers Amazon in Werne und Dortmund.

Für die Betrachtung der für den lokalen Gewerbeflächenbedarf und die regionalen Kooperationsstandorte relevanten Flächenansiedlungen¹² verbleiben 2.190 Ansiedlungsfälle mit einer Nettoflächeninanspruchnahme von 1.458,7 ha. Abbildung 11 gibt die Ansiedlungsfälle nach Größe gestaffelt wieder. Dabei stellen – von den oben beschriebenen Ausnahmen auf landesbedeutsamen Häfen, landesbedeutsamen Großstandorten, Betriebsgebundenen Reserven und den auslaufenden Sonderstandorten abgesehen – die Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit das quantitative Gerüst für die zukünftigen Flächenausweisungen dar. Hierbei wird von einem Planungszeitraum von 20 Jahren ausgegangen (s.o.). Die Daten zu den Flächeninanspruchnahmen stellen Nettoflächen dar, d.h. erhoben werden ausschließlich Flächen, die wirtschaftlich genutzt werden, die innere Erschließung oder Flächen für den öffentlichen ruhenden Verkehr gehen nicht in die Bilanzierung ein. Eine Erfassungsuntergrenze liegt nicht vor, um so das Ansiedlungsgeschehen vollständig abbilden zu können.

Im Zuge der Modellentwicklung wurden zunächst Ansiedlungsfälle über 10 ha brutto bzw. 8 ha netto dem Bedarfskonto der Regionalen Kooperationsstandorte zugeordnet und Ansiedlungen unterhalb von 8 ha netto somit den lokalen Gewerbeflächenbedarfen. Die Auswertung der eingegangenen Hinweise und Anregungen zur 1. Offenlage des RP Ruhr ergab, dass mit Blick auf die Marktgängigkeit der Standorte eine Reduzierung der Ansiedlungsschwelle auf 5 ha netto sinnvoll ist. Hinzu kommt, dass die Inanspruchnahmen/Ansiedlungen nach den Vorgaben im Siedlungsflächenmonitoring nach §4 Abs. 4 LPIG landesweit nach einheitlichen Größenklassen erhoben werden. Hier handelt es sich um Inanspruchnahmen < 0,2 ha / 0,2 bis 0,5 ha / 0,5 ha bis 2 ha / 2 ha bis 5 ha sowie 5 ha bis 10 ha und > 10 ha. Somit ergibt sich daneben eine methodisch sinnvolle Ableitung von 5 ha für die Definition flächenintensiver Betriebe.

Im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2019 gab es insgesamt 33 Flächeninanspruchnahmen mit einer Größenordnung von 5 ha und mehr pro Ansiedlungsfall. Diese Ansiedlungen von regionaler Relevanz summieren sich im Zeitraum von 2011 bis 2019 auf 341,0 ha. Die Ansiedlungsfläche von Flächen mit lokaler Relevanz betrug demnach 1.117,7 ha.

11 Vgl. *Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr (2012): Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr Marktbericht 2012*. Download unter: http://business.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/wmr.de/tmp/Projekte/GFM/GFM_Marktbericht.pdf. Letzter Zugriff am 11.06.2014

12 Ohne Ansiedlungen auf landesbedeutsamen Flächen, ohne betriebsgebundene Erweiterungen und ohne Ansiedlungen auf Sonderstandorten.

1. Siedlungsentwicklung

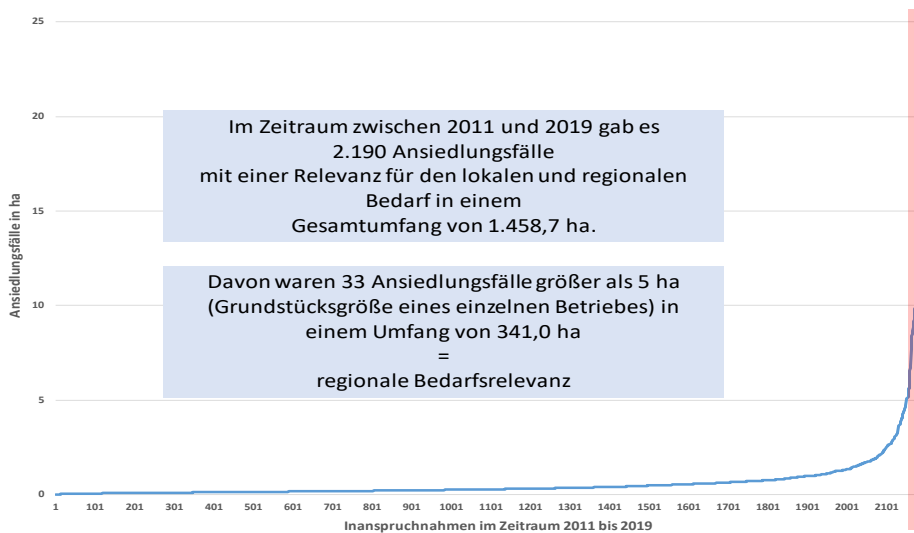


Abbildung 11: Inanspruchnahmen zuvor unbebauter Flächen im Zeitraum 2011 bis 2019

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Tabelle 7 zeigt auf, wie sich die Flächeninanspruchnahmen der Jahre 2011 bis 2019 die einzelnen Städte und Gemeinden sowie Teilregionen verteilen und welche Flächenanteile auf Ansiedlungen mit regionaler Relevanz sowie auf Ansiedlungen in landesbedeutsamen Häfen entfallen.

Tabelle 7: Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum von 2011 bis 2019

Teilraum	Kommune	Flächeninanspruchnahmen 2011 bis 2019				
		Insgesamt	davon betriebsgebundene Erweiterungen	davon auf landesbedeutsamen Hafenflächen und Sonderstandorten	davon mit regionaler Relevanz (> 5 ha netto)	davon mit lokaler Relevanz (< 5 ha netto)
West	Alpen	17,0	4,9		8,8	3,3
	Dinslaken	24,7	1,4			23,3
	Duisburg	199,7	2,6	121,0	9,3	66,8
	Essen	89,6	8,8		10,2	70,7
	Hamminkeln	11,0	1,2			9,8
	Hünxe	14,7	3,7			11,0
	Kamp-Lintfort	37,0	0,8			36,3
	Moers	42,5	2,8	8,9		30,7
	Mülheim an der Ruhr	27,9	5,3			22,6
	Neukirchen-Vluyn	12,1	2,0	3,5		6,6
	Oberhausen	75,0	3,9		19,0	52,1
	Rheinberg	49,4	14,3		18,4	16,8
	Schermbeck	5,5				5,5
	Sonsbeck	9,5	4,0			5,5
	Voerde (Niederrhein)	27,6	1,1	1,2		25,3
	Wesel	41,4	9,7	11,1	5,1	15,5
Xanten	12,5				12,5	
Mitte	Bochum	107,8	5,8		49,2	52,8
	Bottrop	18,9	2,1			16,8
	Castrop-Rauxel	30,8	4,9			25,9
	Datteln	12,5	2,0			10,6
	Dorsten	45,8	2,2		9,8	33,8
	Gelsenkirchen	79,3	3,4		32,9	43,0

Teilraum	Kommune	Flächeninanspruchnahmen 2011 bis 2019				
		Insgesamt	davon betriebsgebundene Erweiterungen	davon auf landesbedeutsamen Hafenflächen und Sonderstandorten	davon mit regionaler Relevanz (> 5 ha netto)	davon mit lokaler Relevanz (< 5 ha netto)
	Gladbeck	8,4	0,7			7,7
	Haltern am See	13,8	2,8			11,0
	Herne	62,4	2,7		27,0	32,7
	Herten	27,3	7,8			19,5
	Marl	95,3	67,0		5,0	23,2
	Oer-Erkenschwick	7,8	1,2			6,6
	Recklinghausen	15,5	1,4			14,1
	Waltrop	10,7	2,5			8,3
Ost	Bergkamen	31,5	15,5			16,0
	Bönen	31,0	0,7		22,9	7,4
	Breckerfeld	0,1				0,1
	Dortmund	177,1	28,6		59,5	89,0
	Ennepetal	19,1	4,1			15,0
	Fröndenberg/ Ruhr	3,5	2,5			1,0
	Gevelsberg	6,1	1,2			4,9
	Hagen	40,1	2,9			37,1
	Hamm	104,0	18,7	5,7	31,7	48,0
	Hattingen	15,3	1,3			14,0
	Herdecke	0,7				0,7
	Holzwickede	12,0	5,1			7,0
	Kamen	13,7	0,8			12,9
	Lünen	26,2	1,3			24,9
	Schwelm	12,4	1,4			11,0
	Schwerte	15,1	2,7			12,5
	Selm	17,0	2,3			14,6
	Sprockhövel	7,4	0,3			7,1
	Unna	39,6	2,8		10,6	26,2
	Werne	44,3	4,9		21,6	17,7
Wetter (Ruhr)	3,2	0,1			3,1	
Witten	32,3	4,9			27,3	
RVR	1.885,2	275,1	151,5	341,0	1.117,7	

Quelle: Eigene Berechnungen

Lokale Gewerbeflächenbedarfe

In dem oben beschriebenen ersten Schritt wurden die Inanspruchnahmen in Bezug auf ihre Größe analysiert. Ansiedlungen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die über 5 ha groß sind, werden aus der weiteren Berechnung der lokalen Bedarfe herausgenommen. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche entscheidender war als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Die Methode reagiert damit auf die oben angedeutete Problematik der Überzeichnung der kommunalen Flächenbedarfe aufgrund von flächenintensiven Ansiedlungen.

Schritt a: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für drei Teilregionen

Das nach Abzug der regional bedeutsamen Flächeninanspruchnahmen (vgl. Tabelle 7, Tabellenspalte a) verbleibende Kontingent von Inanspruchnahmen mit lokalem Hintergrund wird auf der Basis von drei Teilregionen (vgl. Abbildung 12) jeweils zusammengefasst. Die Bildung von Teilregionen dient dazu, die einzelgemeindlichen Entwicklungen zunächst zusammenzufassen und diese dann über einen Schlüssel auf die Städte und Gemeinden der Teilregion zurück zu übertragen. Ziel

1. Siedlungsentwicklung

dieser Methodik ist eine gleichwertige Ausstattung der Städte und Gemeinden innerhalb der Teilregionen.

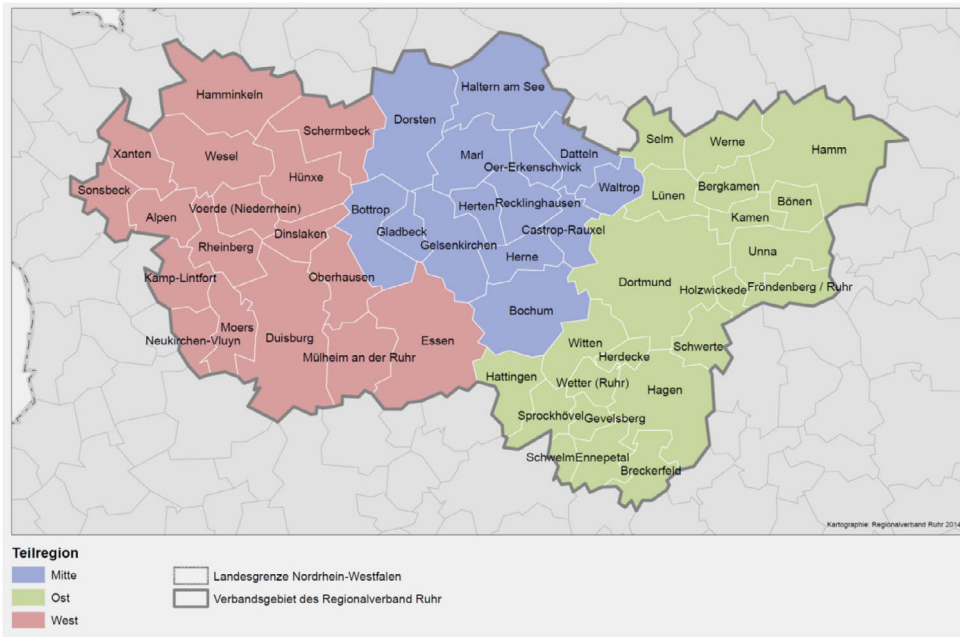


Abbildung 12: Teilregionen für die Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe¹³
Quelle: Eigene Darstellung

Die gewählte Zusammenstellung der Teilregionen durch Zusammenfassung von (Teil-)Arbeitsmarktregionen versucht dabei Regionen mit ähnlicher Einwohnerzahl (EW) zu generieren. Dies kann auf Grund der Heterogenität des Raumes nur bedingt gelingen. Dennoch konnten so Teilräume mit geringen Unterschieden in der Einwohnerzahl identifiziert werden (West: 1,9 Mio. EW; Mitte: 1,5 Mio. EW sowie Ost: 1,7 Mio. EW). Auf dieser Basis ergeben sich aus den Summen der Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz der jeweiligen Kommunen für die drei Teilregionen in den Jahren 2011 bis 2019 folgende Inanspruchnahmen: West 414,2 ha - Mitte 306,0 ha - Ost 397,5 ha

Die Ermittlung des Netto-Gewerbeflächenbedarfes auf der Ebene der Flächennutzungspläne für die drei Teilregionen erfolgt durch Division der teilregionalen Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz mit der Anzahl der Jahre des Erhebungszeitraums (hier 9 Jahre) und anschließender Multiplikation mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraumes (hier 20 Jahre).

**Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion =
Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz / Jahre Stützzeitraum x Planungszeitraum**

Der Stützzeitraum 2011 bis 2019 beträgt 9 Jahre, der Planungszeitraum liegt bei 20 Jahren.

Teilregion West = $\frac{414,2}{9} \times 20 = 920,4$ ha

Teilregion Mitte = $\frac{306,0}{9} \times 20 = 680,0$ ha

Teilregion Ost = $\frac{397,5}{9} \times 20 = 883,3$ ha

SUMME Metropole Ruhr = 2.483,7 ha

Demnach ergibt sich ein lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf für die Metropole Ruhr auf der Ebene des FNP in Höhe von 2.483,7 ha, der über die Ebene der Teilregionen auf die Städte und Gemeinden verteilt werden kann.

¹³ Bildung der Teilregionen erfolgt auf Basis und durch Zusammenfassung der (Teil-)Arbeitsmarktregionen

Schritt b: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die einzelne Kommune

Die erhobenen Netto-Gewerbeflächenbedarfe für die drei Teilregionen werden nun auf die einzelnen Städte und Gemeinden verteilt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch Kommunen mit einer unterdurchschnittlichen Ansiedlungstätigkeit im Erhebungszeitraum eine angemessene Ausstattung mit Wirtschaftsflächen erhalten.

Um von den Gesamtwerten für die Teilregion zu kommunalen Flächenkontingenten zu gelangen, wird ein Verteilungsmodell gewählt, das auf vier Teilkomponenten / Teilkontingenten beruht:

- a. Anteil der Kommune an den sozialversicherungspfl. Beschäftigten (SvB) im Teilraum
- b. Anteil der Kommune an den SVB im Teilraum
- c. Anteil der Kommune an den Arbeitslosen im Teilraum
- d. Anteil der Kommune am Beschäftigtenwachstum im Teilraum

Über den Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) einer Kommune an der Gesamtbeschäftigtenzahl in der Teilregion wird sichergestellt, dass Kommunen mit einer hohen Arbeitsplatzzentralität Berücksichtigung finden. Hierzu werden 40 % des zu verteilenden Kontingentes über den Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verteilt.

**Teilkontingent A Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten =
Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,4**

Die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen zum Stand 30.06.2021 in die Berechnung ein.

$$\text{Teilregion West} = \underline{920,4} * 0,4 = 368,2 \text{ ha}$$

$$\text{Teilregion Mitte} = \underline{680,0} * 0,4 = 272,0 \text{ ha}$$

$$\text{Teilregion Ost} = \underline{883,3} * 0,4 = 353,3 \text{ ha}$$

Mit der Komponente B wird darauf geachtet, dass insbesondere diejenigen Standorte, die über einen hohen Anteil an gewerbe- und industrieflächenrelevanten Beschäftigten verfügen, einen höheren Anteil des zu verteilenden Kontingentes erhalten. 50 % der zu verteilenden Flächen werden daher über den Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des produzierenden Gewerbes sowie des Handels, des Gastgewerbes und des Verkehrs verteilt.

**Teilkontingent B Anteil an den gewerbeflächenrelevanten
sozialversicherungspflichtig Beschäftigten =
Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,5**

Die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen zum Stand 30.06.2021 in die Berechnung ein.

$$\text{Teilregion West} = \underline{920,4} * 0,5 = 460,2 \text{ ha}$$

$$\text{Teilregion Mitte} = \underline{680,0} * 0,5 = 340,0 \text{ ha}$$

$$\text{Teilregion Ost} = \underline{883,3} * 0,5 = 441,7 \text{ ha}$$

Um zum einen strukturpolitische (C) als auch zum anderen dynamische Aspekte (D) im Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen, werden jeweils 5 % der Inanspruchnahmen über den durchschnittlichen Anteil der Kommune an den Arbeitslosen der Jahre 2011 bis 2021 der Teilregion und über den Anteil am Wachstum der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitraum 2011-2021 verteilt.

**Teilkontingent C Anteil an den Arbeitslosen =
Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,05**

Es wird der Mittelwert des Anteils der Arbeitslosen im Zeitraum 2011 bis 2021 berücksichtigt.

1. Siedlungsentwicklung

Teilregion West = $\underline{920,4} * 0,05 = 46,0$ ha

Teilregion Mitte = $\underline{680,0} * 0,05 = 34,0$ ha

Teilregion Ost = $\underline{883,3} * 0,05 = 44,2$ ha

Teilkontingent D Anteil am Beschäftigtenwachstum = Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,05

Es wird der Mittelwert des Wachstums der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitraum 2011-2021 herangezogen (nur Zunahmen).

Teilregion West = $\underline{920,4} * 0,05 = 46,0$ ha

Teilregion Mitte = $\underline{680,0} * 0,05 = 34,0$ ha

Teilregion Ost = $\underline{883,3} * 0,05 = 44,2$ ha

Als Mindestbedarf für jede Kommune werden 10 ha Netto-Gewerbeflächenbedarf im FNP festgelegt. Der Mindestbedarf kann dabei, im Sinne eines regionalen Umverteilungsansatzes, nur gewährt werden, solange der Gesamtregional ermittelte Bedarf aufgrund fehlender geeigneter Flächen nicht vollständig im Planentwurf verortet werden kann.

Tabelle 8: Berechnungsbeispiel zur Ermittl. des lokalen Netto-Gewerbeflächenbedarfes, „Musterstadt A“

Teilkontingent	Anteil der Kommune an	Rechenweg	Ergebnis
A: Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilkontingent Teilraum Mitte: <u>272,0 ha</u>	...den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: <u>3,6 %</u>	$272,0 * 0,036$	9,8 ha
B: Anteil an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilraum Mitte: <u>340,0 ha</u>	...den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: <u>5,7 %</u>	$340,0 * 0,057$	19,4 ha
C: Anteil an den Arbeitslosen Teilkontingent Teilraum Mitte: <u>34,0 ha</u>	...den Arbeitslosen im Teilraum: <u>5,4 %</u>	$34,0 * 0,054$	1,8 ha
D: Anteil an dem Beschäftigtenwachstum Teilkontingent Teilraum Mitte: <u>34,0 ha</u>	...dem Beschäftigtenwachstum im Teilraum: <u>4,6 %</u>	$34,0 * 0,046$	1,6 ha
SUMME (lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf) Kommune „Musterstadt A“			32,6 ha

Quelle: Eigene Berechnungen

Die Gesamtergebnisse für die Kommunen der Metropole Ruhr können der folgenden Tabelle 9 entnommen werden.

Tabelle 9: Netto-Gewerbeflächenbedarfe der Kommunen in der Metropole Ruhr

West / Mitte / Ost	Nettobedarf in ha im Planungszeitraum	A	40B	50C	5D	5	Lokales Nettowirtschaftsflächenkontingent in ha im Planungszeitraum (Mindestflächenbedarf 10 ha)		
		Anteil an den Gesamtschäftigen der Teilregion in % 2021	Ermitteltes lokales Nettobeschäftigtenkontingent A in ha	Anteil an den gewerbe- und industrieflächen-nachfragenden Beschäftigten der Teilregion in % 2021	Ermitteltes lokales Nettobeschäftigtenkontingent B in ha	Anteil an den Arbeitslosen der Teilregion in % Mittel 2011-2021	Ermitteltes lokales Nettobeschäftigtenkontingent C in ha	Anteil an den positiven S/V-Beschäftigten der Teilregion in % 2011-2021	Ermitteltes lokales Nettobeschäftigtenkontingent D in ha
Regionalverband Ruhr	2.483,8		993,52	1241,90	124,19		2.519,9		
West	920,4		368,2	460,2	46,0		6,6 → 10,0		
Alpen		100,0	0,88	100,0	0,88	100,0	0,4	100,0	46,0
Dinslaken		0,58	2,1	4,0	0,1	0,22	0,4	0,78	0,4
Duisburg		2,98	11,0	3,04	3,04	2,69	1,2	5,37	2,5
Essen		25,30	93,1	28,10	28,10	31,20	14,4	23,40	10,8
Hamminkeln		36,43	134,1	29,46	135,6	33,64	15,5	38,10	17,5
Hünxe		0,94	3,9	6,0	0,2	0,52	0,1	0,32	0,1
Kamp-Lintfort		0,42	1,5	2,7	0,59	0,24	0,1	0,28	0,1
Möers		1,49	5,5	1,56	7,2	1,66	0,8	0,00	0,0
Mülheim an der Ruhr		4,93	18,1	4,85	22,3	4,51	1,8	3,95	1,4
Neukirchen-Vluyn		8,48	31,2	41,8	9,08	6,78	2,1	4,14	1,9
Oberhausen		1,02	3,7	5,6	1,22	0,88	0,4	1,07	0,5
Rheinberg		9,59	35,3	10,27	47,3	11,96	3,6	7,87	3,6
Schermbek		1,34	4,9	2,17	10,0	0,78	1,8	3,90	1,8
Sonsbeck		0,50	1,8	0,61	2,8	0,26	0,4	0,97	0,4
Voerde (Niedertheil)		0,42	1,6	0,51	2,4	0,17	0,6	1,36	0,6
Wesel		1,15	4,2	1,82	8,4	1,33	0,6	1,11	0,5
Xanten		3,71	13,6	17,4	3,78	2,71	1,2	5,87	2,7
Mitte	680,0		272,0	340,0	34,0		7,2 → 10,0		
Bochum		100,0	272,0	100,0	272,0	100,0	34,0	100,0	34,0
Bottrop		29,47	80,2	26,3	89,5	22,1	7,5	32,53	11,1
Castrop-Rauxel		6,73	18,3	7,0	23,9	5,8	2,0	0,26	0,1
Datteln		3,41	9,3	3,8	13,0	1,5	0,8	5,89	2,0
Dorsten		2,12	5,8	2,0	6,7	2,3	0,8	2,14	0,7
Gelsenkirchen		4,22	11,5	4,9	16,6	3,7	1,2	8,43	2,9
Gladbeck		17,12	46,6	16,5	56,1	22,3	7,6	14,19	4,8
Haltern am See		3,70	10,1	4,4	14,8	5,4	1,8	3,72	1,3
Herne		1,60	4,3	1,8	6,2	1,1	0,4	2,15	0,7
Mart		10,10	27,5	10,4	35,3	11,5	3,9	6,47	2,2
Oer-Erkenschwick		3,84	10,4	4,4	14,9	4,1	1,4	3,97	1,4
Recklinghausen		6,06	16,5	8,1	27,5	5,9	2,0	0,21	0,1
Waltrop		1,52	4,1	2,3	7,9	1,8	0,6	5,44	1,8
Ost	883,4		353,4	441,7	44,2		10,3		
Bergkamen		100,0	353,4	100,0	441,7	100,0	44,2	100,0	44,2
Böhen		1,71	6,0	1,7	7,7	3,1	1,4	1,63	0,7
Breckerfeld		1,30	4,6	1,9	8,4	0,9	0,4	2,22	1,0
Dortmund		0,30	1,1	0,4	1,9	0,2	0,1	0,38	0,2
Ennepetal		40,03	141,5	33,7	148,9	43,0	19,0	48,20	21,3
Fröndenberg / Ruhr		2,35	8,3	3,9	17,1	1,2	0,5	2,06	0,9
Gewelsberg		0,70	2,5	0,9	3,9	0,7	0,3	0,78	0,3
Hagen		1,40	5,0	1,8	7,9	1,3	0,6	0,28	0,1
Hamm		11,35	40,1	11,9	52,7	12,7	5,6	3,59	1,6
Hattingen		9,96	35,2	10,3	45,6	10,2	4,5	11,18	4,9
Herdecke		2,09	7,4	2,2	9,5	2,3	1,0	1,66	0,7
Holzwickede		1,17	4,1	1,8	4,1	0,7	0,3	1,43	0,6
Kamen		1,70	6,0	2,5	11,2	0,6	0,3	2,21	1,0
Lünen		2,03	7,2	2,3	10,0	2,3	1,0	2,21	1,1
Lünen		4,10	14,5	4,5	20,0	5,9	2,6	5,38	2,4
Schwelm		1,68	5,9	0,9	3,9	1,4	0,6	1,07	0,5
Schwerte		2,17	7,7	2,7	11,9	1,9	0,9	1,23	0,5
Serm		3,1	1,0	1,2	4,5	1,41	0,5	1,41	0,6
Sprockhövel		1,14	4,0	1,5	6,6	0,6	0,3	0,52	0,2
Unna		4,72	16,7	4,4	19,5	2,6	1,2	4,20	1,9
Werne		1,85	6,5	2,7	11,8	1,1	0,5	3,13	1,4
Weiter (Ruhr)		1,91	6,8	2,2	9,8	0,8	0,4	1,20	0,5
Witten		5,45	19,3	6,1	26,8	5,0	2,2	3,73	1,6

Quelle: Eigene Berechnungen

Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen Neударstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis gibt, werden den oben berechneten Netto-Gewerbeflächenbedarfen die im Rahmen des SFM Ruhr zum Stichtag 01.01.2020 (vgl. RVR 2021a) erhobenen Netto-Gewerbereserven (anzurechnende Reserven) gegenübergestellt. Hinweis: Zur ersten Offenlage des RP Ruhr wurden die SFM Ruhr-Reserven der Erhebung 2014 (Stichtag 01.01.2014) verwendet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt zur zweiten Offenlage eine Aktualisierung der Daten.

Der Saldo zeigt den verbleibenden Nettobedarf an.

Verbleibender Nettobedarf = Nettobedarf – anzurechnende Gewerbereserven

Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge in den Flächennutzungsplänen hin, womit gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ein Rücknahmeerfordernis im Rahmen von FNP-Änderungen bzw. FNP-Fortschreibungen verbunden ist. Rücknahmen im Regionalplan können auch Siedlungsbereiche mit darin bestehenden FNP-Reserven betreffen, die in der Folge ebenfalls eine Rücknahme im Rahmen der Bauleitplanung erfordern, um den Zielen der Raumordnung zu entsprechen.

Zur ersten Offenlage des RP Ruhr wurde jüngeren FNP, die im oder nach dem Jahr 2000 Rechtskraft erlangten, ein Vertrauensschutz eingeräumt. Dies bedeutete, dass in diesen Kommunen, selbst bei deutlichen Reserveflächenüberhängen keine Rücknahmen im Planentwurf vorgenommen wurden. Diese Regelung wurde vor der Rechtskraft des aktuellen LEP NRW eingeführt. Ein genereller Vertrauensschutz ist jedoch nach den aktuellen LEP-Vorgaben nicht möglich, dieser kann nur gewährt werden, sofern der gesamtregionale Bedarf nicht überschritten wird. Von daher wird, wenn der gesamtregionale Bedarf dies zulässt, nach Möglichkeit weiterhin von Rücknahmen gesicherter FNP-Reserven abgesehen.

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen (sowie GE/GI) in den Flächennutzungsplänen vorliegt. Über den Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neударstellungsbedarf. Da die Neударstellung von Flächen im FNP in der Regel auf unparzellierten Flächen erfolgt, werden bei der Neударstellung von Gewerblichen Bauflächen u.a. Verkehrsflächen oder Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darin impliziert. Dementsprechend sind den ermittelten zusätzlichen Flächenbedarfen für die zeichnerische Darstellung Flächen für die o.g. Nutzungen zuzuschlagen. Die Zuschläge orientieren sich dabei an der realen Nutzungsintensität, also am Anteil der für gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommenen Flächen an den Gebietsausweisungen des FNP.

Die Ermittlung der Nutzungsintensität erfolgte über eine flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Gewerblichen Bauflächen (sowie GE, GI) in 47 Flächennutzungsplänen der Kommunen der Metropole Ruhr¹⁴. Im Ergebnis dieser Analyse zeigt sich, dass die Nettobauflächen 80 % der gewerblichen Bauflächen ausmachen. Dementsprechend wird dem positiven Saldo aus der Verrechnung von Nettobedarfen und anzurechnenden Gewerbereserven ein Zuschlag von 20 % hinzugefügt (rechnerischer Faktor 1,25), um den Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP zu ermitteln. Es gilt:

¹⁴ Eine Kurzdokumentation der Analyse ist in Anhang 2 beigefügt.

$$\text{Verbleibender Nettobedarf} \geq 0 \rightarrow \text{Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP} \\ = \text{Verbleibender Nettobedarf} \times 1,25$$

Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven

Bei Regionalplanreserven handelt es sich um Festlegungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen, die sich grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung eignen, aber noch nicht in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen dargestellt sind. Gemäß LEP NRW wird Kommunen, bei denen sich aus der Berechnung ein Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP (= positiver Saldo in Schritt c) ergibt, ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag respektive ein regionalplanerischer Aufschlag von 20 % auf den ermittelten zusätzlichen Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP gewährt.

In Kommunen bei denen sich kein Neударstellungsbedarf ergibt, besteht kein Bedarf an zusätzlichen GIB-Regionalplanreserven, da im FNP bereits ausreichend Bauflächen für den Planungshorizont gesichert sind.

Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven bei einem Rücknahmeerfordernis im FNP:

$$\text{Rücknahmeerfordernis im FNP} > 0 \rightarrow \text{Bedarf an GIB-Regionalplanreserven} = 0$$

Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven bei einem positiven Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP:

$$\text{Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP} \geq 0 \rightarrow \text{Bedarf an GIB-Regionalplanreserven} = \\ \text{Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP} \times 1,2$$

Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten GIB Regionalplanreserven

Bei der Ermittlung des zusätzlichen GIB-Regionalplanreserven-Neударstellungsbedarfs oder des GIB-Regionalplanreserven-Rücknahmeerfordernisses, werden dem oben berechneten Bedarf an GIB-Regionalplanreserven die bereits in dem rechtskräftigen Regionalplan gesicherten GIB-Regionalplanreserven gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes an.

$$\text{Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes} = \\ \text{Bedarf an GIB-Regionalplanreserven} - \text{bereits gesicherte GIB-Reserven}$$

Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge im Regionalplan hin, womit Rücknahmeerfordernisse verbunden sind. Zurückgenommen werden sollen alle Regionalplanreserven in der Höhe des Saldos.

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver Handlungsbedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Festlegung von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung im Regionalplan in der Höhe des Saldos besteht. Hierbei muss es sich um für die künftige Siedlungsentwicklung geeignete Flächen handeln (Regionalplanreserven).

Methode zur Ermittlung der regionalen Gewerbeflächenbedarfe (GIBz Regionale Kooperationsstandorte)

In Abbildung 11 (siehe Seite 48) „Inanspruchnahmen im Zeitraum 2011 bis 2019“ werden die Inanspruchnahmen in Bezug auf ihre Größe analysiert. Ansiedlungen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die > 5 ha netto groß sind, werden aus der Berechnung der lokalen Bedarfe herausgenommen. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche entscheidender war als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Die Methode reagiert damit auf die eingangs angedeutete Problematik der Überzeichnung der kommunalen Flächenbedarfe aufgrund von flächenintensiven Ansiedlungen.

Mit der Idee der GIBz Regionale Kooperationsstandorte soll die Region in die Lage versetzt werden, eine strategische Planung zur Schaffung von Angeboten für flächenintensive Ansiedlungen umzusetzen. Die hier vorliegende Ermittlung des für die Regionalen Kooperationsstandorte zur Verfügung stehenden Flächenbedarfes stellt die quantitative Basis des Instrumentes dar.

Der Gesamtumfang des Flächenbedarfes für Regionale Kooperationsstandorte ermittelt sich aus der Division der Inanspruchnahmen durch die Jahre des Erhebungszeitraumes und der anschließenden Multiplikation mit den Jahren des Planungszeitraumes.

$$\text{Netto-Kontingent Regionale Kooperationsstandorte} = \text{Inanspruchnahmen mit regionaler Relevanz} / \text{Jahre Stützzeitraum} \times \text{Planungszeitraum}$$

Der Stützzeitraum 2011 bis 2019 beträgt 9 Jahre, der Planungszeitraum liegt bei 20 Jahren.

$$\text{Metropole Ruhr} = \underline{341,0} / 9 \times 20 = 757,8 \text{ ha}$$

Das für regionale Kooperationsstandorte zur Verfügung stehende Nettoflächenkontingent beträgt demzufolge 757,8 ha. Zur Ermittlung des Gesamtumfanges der im Regionalplan darzustellenden Flächen erfolgt eine Verrechnung mit den oben dargelegten Quoten zur Umrechnung in Bruttoreerven des Flächennutzungsplans (Aufschlag 20 % bzw. Faktor 1,25) sowie in solche des Regionalplans (Aufschlag 20 %).

$$\text{Regionalplanerischer Bedarf Regionale Kooperationsstandorte} = \text{Netto-Kontingent} * 1,25 * 1,2$$

$$\text{Metropole Ruhr} = \underline{757,8 \text{ ha} * 1,25 * 1,2 = 1.136,7 \text{ ha}}$$

Demnach ergibt sich als Gesamtsumme ein Bruttobedarf auf der Ebene der Flächennutzungspläne in Höhe von rund 947,3 ha und im RP Ruhr von 1.136,7 ha. Die Festlegung der GIBz Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte in einem vorgezogenen Verfahren.

Tabelle 10 listet die 24 im Sachlichen Teilplan festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte auf und gibt Auskunft über die Größe der vorhandenen Regionalplanreserven.

Auf die Regionalen Kooperationsstandorte bezogen, ergibt sich durch die Aktualisierung der Bedarfsermittlung zur 3. Offenlage eine rechnerische Überdeckung an Reserven von 123,3 ha (1.136,7 ha - 1.260 ha). In Verbindung mit der Bilanz zu dem lokalen Gewerbeflächenbedarf im Regionalplan Ruhr ist jedoch festzustellen, dass die Festlegungen den gesamtregionalen Bedarf nicht überschreiten. Die Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW werden demnach eingehalten.

Tabelle 10: Liste der Regionalen Kooperationsstandorte

Nr.	Standort	Kommune(n)	Größe in ha*15
1	Ohlfeld	Alpen	30
2	Rossenray	Kamp-Lintfort	97
3	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Kamp-Lintfort / Moers	141
4	Nord-Westlich Weikensee	Hamminkeln	45
5	Steag Kraftwerk	Voerde (Niederrhein)	63
6	Bucholtwelmen	Hünxe	25
7	Barmingholten	Dinslaken	31
8	Schachtanlage Franz Haniel	Bottrop	38
9	Emmelkamp	Dorsten	53
10	Südlich Schwatten Jans	Dorsten / Marl	26
11	Auguste Victoria	Marl	71
12	Kohlenlagerfläche	Recklinghausen / Herten	28
13	Linderhausen	Schwelm	43
14	Dillenburg	Oer-Erkenschwick / Datteln	64
15	Auf der Onfer	Gevelsberg	42
16	Vordere Heide	Wetter	31
17	Groppenbruch	Dortmund	31
18	Steag Kraftwerk	Lünen	44
19	Kraftwerk Heil	Bergkamen	45
20	Nordlippestraße	Werne	59
21	Unna / Kamen	Unna / Kamen	118
22	Gersteinwerk	Werne	46
23	InlogParc	Hamm / Bönen	51
24	Rangierbahnhof	Hamm	37
Summe			1.260

Quelle: Eigene Darstellung

Zu G 1.1-6 Regionale Kooperation weiterentwickeln

Der Grundsatz 1.1-6 RP Ruhr bezieht sich auf den Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb der eng verflochtenen, polyzentralen Stadtlandschaft der Metropole Ruhr. Dabei sollen auch Modelle der Bedarfsübertragung angewendet werden. Der Grundsatz zielt auf die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Sinne des LEP NRW ab und soll zugleich die Etablierung (teil-)regionaler Kooperationen anregen.

Der Planungsraum ist geprägt durch die räumliche Nähe von großen Städten, die in enger Verflechtung zueinanderstehen.

Daneben existieren kleinere Städte und Gemeinden sowie zwischen-städtische Räume, sodass insgesamt eine vielfältige, polyzentrale Stadtlandschaft mit teilräumlich unterschiedlichen

15 excl. bereits gewerblich genutzte Teilflächen

1. Siedlungsentwicklung

Entwicklungstendenzen vorliegt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das enge Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum. Eine funktional abgestimmte Planung kann dem ausgleichend entgegenwirken.

Vorhandene Flächenbedarfe können grundsätzlich zwischen den Kommunen übertragen werden, um beispielsweise gemeinsam ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Gute Beispiele für die Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen sind in der Metropole Ruhr bereits vorhanden. So bilden die Kommunen der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr einen gemeinsamen Bedarfsraum ab, der sich bereits in der Festlegung von Siedlungsbereichen losgelöst von Kommunalgrenzen auswirkt.

Des Weiteren wurden bereits im Rahmen einer solchen Kooperation interkommunale Gewerbegebiete entwickelt, indem Kommunen ihren lokalen Bedarf für eine Flächenentwicklung in einer anderen Kommune eingebracht haben (z.B. die vier Städte auf der Kohlenlagerfläche in Kamp-Lintfort).

Aber auch über die Regionsgrenze hinaus wurden im Rahmen des Konzeptes „In und um Düsseldorf“ lokale Wohnbauflächenbedarfe auf den Verflechtungsraum (u.a. Duisburg) übertragen, die bereits im RP Ruhr mitberücksichtigt wurden.

Zu Z 1.1-7 Flächentauschverfahren durchführen

Das Ziel 1-1-7 RP Ruhr greift die Vorgabe des LEP zur Anwendung des Flächentausches auf, das sich vornehmlich an die Regionalplanung richtet und konkretisiert dieses für die Ebene der Bauleitplanung.

Der Flächentausch soll planerische Flexibilität ermöglichen und zur Optimierung der Planung beitragen, indem städtebaulich weniger oder ungeeignete Flächen gegen geeignete Flächen getauscht werden. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise eine Wohnbauflächenreserve an einer Stelle zurückgenommen wird (künftige Darstellung z.B. Grünfläche oder Landwirtschaftsfläche) und an einer anderen Stelle im FNP eine neue Wohnbaufläche dargestellt wird. Hierbei handelt es sich immer – da das Instrument des Flächentausches in Abhängigkeit zur Bedarfsermittlung steht – um Flächenreserven. Nicht zum Flächentausch geeignet sind daher Flächen, die eine Bauflächendarstellung haben, aber etwa als Spielplatz genutzt werden.

Um einen Flächentausch im Sinne des Ziels zu gewährleisten, ist der Flächentausch innerhalb desselben Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren parallel zur Berichtigung des Flächennutzungsplans zu vollziehen und vom Rat der Kommune gleichzeitig beschließen zu lassen. Ein nachgelagertes Verfahren für die Rücknahme einer entsprechenden Baufläche ist nicht ausreichend, da nicht absehbar ist, dass der hierfür erforderliche Ratsbeschluss auch tatsächlich gefasst wird. Auch können vorherige Rücknahmen für einen Flächentausch nicht geltend gemacht werden.

Das Verfahren des Flächentausches darf nicht zu einer Erhöhung der planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven führen, weshalb ausschließlich im SFM Ruhr als anzurechnende Reserven geführte Flächen desselben Bedarfskontos (Wohnen oder Gewerbe) zum Flächentausch herangezogen werden können. Würde man beispielsweise eine im SFM Ruhr als „Keine Reserve“ klassifizierte Wohnbaufläche (Fläche, die entweder gar nicht oder in den kommenden 15-20 Jahren nicht entwickelt werden kann) zu einem Flächentausch zugunsten einer entwickelbaren Fläche zu lassen, würde sich die Höhe der tatsächlich verfügbaren Siedlungsflächenreserven rechnerisch erhöhen. Da die Bedarfsermittlung für Wohnen und Gewerbe mit jeweils eigenen Rechenansätzen erfolgt, ist auch das Instrument des Flächentausches lediglich innerhalb des jeweiligen Modells anzuwenden.

Die Regelungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind). Bei Flächentauschverfahren ist daher zu prüfen, ob dies mit der gesamtreionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtreional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtreionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit deutlichen Überhängen sind jedoch grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge anzustreben, da diese das gesamtreionale Bedarfskonto belasten.

Zu G 1.1-8 Reduzierung von Reserveflächenüberhängen im Flächentauschverfahren

An die Kommunen mit Bedarfsüberhängen wird gemäß 6.1-1 LEP NRW die Anforderung gestellt, über den Bedarf gesicherte Bauflächenreserven zurückzunehmen. Die Regelungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW setzen demnach eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zu prüfen, ob dies mit der gesamtreionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtreional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtreionalen Nettobedarfs liegen. Hierzu erfolgt der gesamtreionale Vergleich des lokalen Nettobedarfs in der zuletzt veröffentlichten Fassung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (je nach Tauschkategorie für Wohnen oder Gewerbe) mit der zuletzt veröffentlichten Fassung des SFM Ruhr.

Bei Kommunen mit deutlichen Überhängen sind jedoch grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge anzustreben, da diese das gesamtreionale Bedarfskonto belasten. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs angestrebt und damit das Instrument des Flächentausches aktiv im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genutzt. Dabei gilt, dass die Rücknahme größer sein sollte als die Neudarstellung. Die Rücknahme richtet sich nach der Höhe der Reserveflächenüberhänge der jeweiligen Kommune. Überschreiten die anzurechnenden Reserveflächen den Netto-Flächenbedarf um beispielsweise 20 %, sollte die Tauschfläche 20 % größer sein als die Neudarstellung.

Bei dem genannten Prozentsatz handelt es sich um einen Orientierungswert, der in Abhängigkeit der kommunalen Situation und des Einzelfalls, größer oder kleiner ausfallen kann. Entscheidend ist nicht die exakte Umsetzung des erhöhten Rücknahmewertes, sondern die grundsätzliche Prüfung der Entlastung des regionalen Bedarfskontos. Ist der erhöhte Rücknahmewert nachweislich kartografisch nicht umsetzbar (z.B. aus Gründen der Darstellungsschwelle im Flächennutzungsplan oder aufgrund von anfallenden Entschädigungsleistungen) kann das einfache Tauschverhältnis (1:1) angewendet werden.

1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Im Speziellen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise zu gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 -3 ROG).

Der LEP NRW gibt durch Ziel 6.1-1 vor, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht u.a. an der Bevölkerungsentwicklung und den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten ist. Dementsprechend sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bedarfsgerecht festzulegen. Grundsatz 6.2-1 LEP NRW bezweckt die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf sogenannte Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB), also ASB, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. In Grundsatz 6.2-2 LEP NRW wird die Regelung getroffen, dass vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden sollen. Gemäß Grundsatz 6.2-3 LEP NRW soll die Rücknahme nicht mehr bedarfsgerechter ASB oder entsprechender Bauflächen im FNP vorrangig außerhalb der ZASB realisiert werden. Weiterhin sind die Grundsätze 8.1-8 und 8.2-3 LEP NRW zu berücksichtigen. Zum einen ist hinsichtlich des Fluglärms die Erweiterte Lärmschutzzone in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Zum anderen soll bei der bauleitplanerischen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen etc. nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Dies schlägt sich mittelbar auch auf die Festlegung von ASB-Reserven im Regionalplan nieder.

Festlegungserfordernis

Das Ziel 1.2-1 RP Ruhr konkretisiert – unter Berücksichtigung des § 35 LPlG DVO i.V.m. Anlage 3 LPlG DVO – das Ziel 6.1-1 LEP NRW.

ASB werden als Vorranggebiete im RP Ruhr festgelegt. Die Festlegung neuer ASB ergibt sich mit Blick auf die o.g. bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aus dem rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf. Dieser Bedarf wurde auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet (vgl. hierzu Erläuterung und Begründung zu Ziel 1.1-4 RP Ruhr). Die festgelegten ASB bieten der Bauleitplanung einen dem aktuellen Kenntnisstand über die künftige Bevölkerungsentwicklung entsprechenden, ausreichend dimensionierten Rahmen.

Ziel 1.2-1 RP Ruhr ist komplementär zu den zeichnerischen Festlegungen der ASB. Hier sind bei der Festlegung bisher nicht in Anspruch genommener Siedlungsflächen (Regionalplanreserven) möglichst solche Bereiche ausgewählt worden (vgl. hierzu Begründung zu Ziel 1.1-1 RP Ruhr), die

- sich in naturräumlich restriktionsarmen Bereichen befinden,
- in einer regionstypischen Nähe zu einem räumlich gebündeltem Angebot öffentlicher und privater, grundzentraler Versorgungseinrichtungen sowie an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen und

- nicht innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches im Sinne der Störfall-Verordnung liegen.

Zur Vermeidung von Raumkonflikten im Umfeld der bestehenden Flughäfen wurden im Sinne des Grundsatzes 8.1-8 LEP NRW Festlegungen zur zusätzlichen siedlungsräumlichen Entwicklung vermieden. Im Planungsraum handelt es sich um die erweiterten Lärmschutzzonen im Bereich der landesbedeutsamen Flughäfen Düsseldorf und Dortmund, wobei die Lärmschutzzone im Umfeld des Flughafen Düsseldorf lediglich die Stadt Essen (rd. 98 ha) berührt. Die erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund betrifft die Städte Dortmund (rd. 1.030 ha) und Unna (rd. 490 ha) sowie die Gemeinde Holzwickede (rd. 120 ha). Innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone Dortmund liegen in der Stadt Unna lediglich zwei kleine Regionalplanreserven innerhalb der festgelegten ASB (je rd. 1,2 ha). Eine der Flächen liegt vollständig siedlungsräumlich integriert und ist aufgrund der Darstellungsschwelle im Plan enthalten, die andere Fläche eignet sich aufgrund einer angrenzenden FNP-Bauflächendarstellung für eine gewerbliche Entwicklung. Im Bereich der Lärmschutzzone Düsseldorf liegt innerhalb des Planungsraums keine anrechenbare Regionalplanreserve (Fläche > 1 ha).

Zur Berücksichtigung des Grundsatzes 8.2-3 LEP NRW („Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“) wurde im Rahmen der Abwägung ein GIS-gestützter Abgleich mit potenziellen ASB-Reserven durchgeführt. Durch die hohe Siedlungsdichte des Planungsraumes liegen vielerorts, bereits im baulichen Bestand, Wohnbebauungen innerhalb des 400m-Abstands zu den untersuchten Leitungstrassen. Bei siedlungsräumlich geeigneten Arrondierungen oder bedarfsbedingten Erweiterungen lassen sich daher Überschneidungen mit diesen Abstandszonen nicht vollständig ausschließen. Auch liegen anzurechnende Flächen integriert innerhalb des Siedlungsraumes bzw. der Siedlungsbereiche, die aufgrund der Darstellungsschwelle oder kartografischer Gründe nicht aus der Festlegung herausgenommen werden können oder sollen. So liegen in 23 Fällen Regionalplanreserven vollständig oder überwiegend in dem, in G 8.2-3 LEP NRW definierten, Puffer von 400 m. In sieben Fällen liegt der Flächenanteil an der Gesamtfläche der Regionalplanreserve innerhalb der Abstandszone von 400 m bei unter 10 %, in Einzelfällen bei max. 50 %. Hier wird angenommen, dass eventuell auftretende Konflikte im Zuge der Bauleitplanung regelmäßig lösbar sind. Dies beispielsweise über eine entsprechende Anordnung der Baufelder oder durch die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe innerhalb der Abstandszone. Mit einem Anteil von unter 8 % an allen anzurechnenden ASB-Regionalplanreserven liegt insgesamt nur ein geringer Anteil innerhalb einer Abstandszone von 400 m zu Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr.

Die ASB umfassen neben den Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen. Sie beinhalten wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO). Weiterhin wird den in den ASB bestehenden emittierenden Betrieben Rechnung getragen. Wie in der Ausnahme des Ziels 1.2-1 RP Ruhr festgelegt wird, darf die Bauleitplanung daher auch bestehenden Betrieben Möglichkeiten zur Sicherung des Standorts eröffnen.

Der Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr folgt inhaltlich aus den Grundsätzen 6.2-1, 6.2-2 sowie 6.2-3 LEP NRW. Aus der Erläuterung zu Grundsatz 6.2-1 LEP NRW ergibt sich die landesplanerische Direktive, dass in jeder Gemeinde mindestens ein ZASB zu bestimmen ist, an dem langfristig mindestens die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung gewährleistet sein sollte. Diesem Auftrag kommt der RP Ruhr über ein regional einheitliches Rechenmodell nach (s.u. und vgl. Erläuterungskarte 2).

Der Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr legt fest, dass Bauflächen bzw. Baugebiete vornehmlich innerhalb oder angrenzend an die ZASB dargestellt bzw. festgesetzt werden sollen. Dies zielt auf eine nachhaltige Raumentwicklung, da die siedlungsräumlichen Entwicklungsbedarfe auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, welche bereits über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und

1. Siedlungsentwicklung

privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Der Grundsatz trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen der vorhandenen und zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen Rechnung. Dies dient dem effizienten Einsatz öffentlicher Mittel und liegt daher im öffentlichen Interesse. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die ZASB berücksichtigt darüber hinaus die im LEP NRW genannten Leitbilder der „dezentralen Konzentration“ (vgl. Grundsatz 6.1-3 LEP NRW) sowie der „nachhaltigen europäischen Stadt“ (vgl. Grundsatz 6.1-5 LEP NRW). Der Grundsatz soll auf eine kompakte Siedlungsstruktur hinwirken und dadurch zur Verkehrsvermeidung beitragen.

Dem Grundsatz 6.2-2 LEP NRW wird bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf ZASB dahingehend Rechnung getragen, dass die Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen als wesentliches Kriterium in die Ermittlung der ZASB im Rahmen des regional einheitlichen Rechenmodells einfließt (s.u.). Die alleinige Ausrichtung auf den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr (SPNV) war im Rahmen der ZASB-Ermittlung nicht zielführend, da nicht alle Gemeinden über einen Haltepunkt des SPNV verfügen.

Die Ausrichtung auf ZASB bedeutet im Umkehrschluss ebenso, dass Rücknahmen von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbauflächenreserven vornehmlich außerhalb der ZASB erfolgen sollen. Hierdurch sollen die ZASB und die darin vorhandenen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen gestärkt werden. Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr entspricht somit Grundsatz 6.2-3 LEP NRW und konkretisiert das Ziel einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Sinne von Ziel 1.1-4 RP Ruhr.

Methode zur Ermittlung der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB)

Die Ermittlung von ZASB in der Metropole Ruhr ist auf den Fachbeitrag *ruhrFIS*-Monitoring Daseinsvorsorge aus dem Jahr 2017 (vgl. RVR 2017) gestützt. Das *ruhrFIS*-Monitoring Daseinsvorsorge bietet durch ein kleinräumiges Monitoring von Einrichtungen der grundzentralen Daseinsvorsorge eine aktuelle, belastbare und praxisorientierte Informationsgrundlage für die Stadtentwicklung in der Metropole Ruhr. Im Fokus stehen hierbei wie oben beschrieben grundzentrale Infrastruktureinrichtungen, die für den alltäglichen Bedarf vorhanden und fußläufig erreichbar sein sollten. Eine fußläufige Erreichbarkeit vermeidet lange Wege und damit Verkehrsbelastungen. Zudem ermöglicht es auch weniger mobilen Bevölkerungsgruppen einen selbstständigen Alltag zu führen. Dazu wurde die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte/ Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV im 100 m x 100 m Raster untersucht. Mit Hilfe einer GIS-gestützten Analyse wird die Luftliniendistanz jedes Rasterzellenmittelpunktes zu der jeweils nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung berechnet. Die Distanzberechnung erfolgt gesondert für alle Infrastrukturen.

Durch die Bildung eines Gesamtindikators werden die Informationen zu den einzelnen Infrastrukturen verdichtet und zugleich gewichtet. Das zusammenfassende Ergebnis des *ruhrFIS*-Monitorings Daseinsvorsorge wird als „*ruhrFIS*-DV-Index“ bezeichnet. (vgl. RVR 2017, Kapitel 3).

Zur Bildung des *ruhrFIS*-DV-Index wurde nicht nur die Luftliniendistanz zur ersten nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung berechnet, sondern zu den nächstgelegenen drei gleichartigen Einrichtungen. Hierdurch sollen Agglomerationen von Einrichtungen gleichartiger Infrastrukturen erfasst werden. Um die einzelnen Infrastruktureinrichtungen zusammenfassend beurteilen zu können, wird für jede Rasterzelle je Infrastruktur ein Punktwert ermittelt. Die Punktvergabe orientiert sich an der Luftliniendistanz. Rasterzellen mit einer geringen Distanz zu den nächstgelegenen Infrastrukturen erhalten eine hohe Punktzahl, solche in größerer Entfernung eine geringe Punktzahl.

Grundsätzlich leitet sich der Gesamtindikator aus der Kumulation der Punktzahl je Rasterzelle und Infrastruktur ab. Eine Gewichtung wird eingeführt, um einerseits die Relevanz für die Bevölkerung der unterschiedlichen grundzentralen Infrastrukturen abzustufen und andererseits die lokale Häufung einzelner Infrastrukturen an einem Standort (Agglomerationen) gewichtet in die Berechnung einfließen zu lassen.

In Tabelle 11 wird die Gewichtung zu den nächstgelegenen Infrastruktureinrichtungen aufgeführt. Agglomerationen von gleichartigen Infrastruktureinrichtungen erhalten ein geringeres Gewicht als die Entfernung zur ersten nächstgelegenen Einrichtung. Das höchste Gewicht erhält die Erreichbarkeit von Supermärkten und Discountern. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit der guten Erreichbarkeit, die relative Häufigkeit mit der diese frequentiert werden sowie der Relevanz für nahezu sämtliche Bevölkerungsgruppen. Die Erreichbarkeit von Haus- und Kinderärzten wird vor allem aufgrund der dringenden Notwendigkeit einer wohnortnahen Versorgung hoch gewichtet. Kindertagesstätten erhalten ein relativ hohes Gewicht, da insbesondere der fußläufigen Erreichbarkeit für Kleinkinder Rechnung getragen werden soll. Bei Grundschulen wurde die Erreichbarkeit im Vergleich geringer gewichtet, da hier auch weitere Strecken zugemutet werden können. Die einfache Gewichtung von Zahnärzten, ergibt sich aufgrund der geringeren Häufigkeit mit der diese aufgesucht werden. Zur Bildung des *ruhrFIS*-DV-Index wurden zudem Freizeiteinrichtungen erfasst, da diese wichtig für die wohnortnahe Erholung, Bildung sowie Freizeitgestaltung der Bevölkerung sind und die lokale Lebensqualität stärken. Sie erhalten jedoch ein vergleichsweise geringes Gewicht, da die Notwendigkeit vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge gegenüber den anderen Einrichtungen als weniger wichtig einzuschätzen ist¹⁶.

Tabelle 11: Gewichtung der Infrastrukturen

Infrastruktur	Gewichtung	
	Entfernung zur ersten nächstgelegenen Einrichtung	Entfernung zur zweiten und dritten nächstgelegenen Einrichtung
Supermarkt / Discounter	2	1,5
Haus-/Kinderarzt	1,75	0,75
Kindertagesstätte	1,25	0,75
Grundschule	1	0,5
Zahnarzt	1	0,5
Freizeiteinrichtung	0,75	-
ÖPNV A	2	1
ÖPNV B	1,75	0,75
ÖPNV C	1,5	0,5
ÖPNV D	1	0,25
ÖPNV E	0,25	0,1

Quelle: Eigene Darstellung

¹⁶ Die Freizeiteinrichtungen stammen aus der Flächennutzungskartierung des RVR, damit handelt es sich um flächenhafte Erfassungen von Nutzungen/ Einrichtungen. Eine Sportanlage besteht z.B. aus mehreren Flächen, die die einzelnen Spielfelder repräsentiert. Somit ist aufgrund der Datengrundlage eine Bewertung von Agglomerationen hier nicht sinnvoll und daher wird lediglich die Entfernung zur ersten nächstgelegenen Freizeiteinrichtung gewertet.

1. Siedlungsentwicklung

Die Gewichtung der Erreichbarkeit der ÖPNV-Haltestellen verringert sich in Abhängigkeit ihrer Einstufung zu den unterschiedlichen Klassen A-E, die die Frequenzen und das jeweilige Verkehrsmittel berücksichtigen. Diese Klasseneinteilung basiert auf einer Sonderauswertung des Regionalverbands Ruhr¹⁷. Es soll vermieden werden, dass etwa ein Schülerbushaltepunkt und ein großstädtischer Hauptbahnhof gleichgewichtet nebeneinanderstehen. Beispielsweise erhält eine Buslinie 2 Punkte (vgl. Tabelle 12 a), mit einer Taktfrequenz von 10 min weitere 6 Punkte (vgl. Tabelle 12 b), wonach sich in der Summe für diese Linie 8 Punkte ergeben. Bei jedem Haltepunkt werden alle Linien separat betrachtet und die Ergebnisse aufsummiert. In Abhängigkeit von der Gesamtpunktzahl werden die Haltestellen in die Klassen A-E eingeteilt (vgl. Tabelle 12 c).

Tabelle 12: Gewichtung der ÖPNV-Erreichbarkeit

Tabelle 12 a)		Tabelle 12 b)		Tabelle 12 c)	
Verkehrsmittel	Punkte	Takt	Punkte	Klasse	Gesamtpunktzahl
RE	10	5 min	7	A	85-210
RB	8	10 min	6	B	35-84
S-Bahn	6	15 min	5	C	16-34
U/Tram	4	20 min	4	D	1,5-15
Schnellbus	3	30 min	3	E	0,5-1
Bus	2	60 min	2		
		über 60 min	1		
		auf Abruf	0		

Quelle: Eigene Darstellung

Durch die Aufsummierung der gewichteten Punktzahlen erhält jede Rasterzelle eine Gesamtpunktzahl für die Infrastrukturausstattung (*ruhrFIS*-DV-Index). Die ermittelten Werte des *ruhrFIS*-DV-Index liegen zwischen 0 und maximal 77 Punkten. Bei einer Punktzahl von 36 Punkten zeichnet sich in jeder Kommune ein gut abgegrenzter ZASB ab. Damit wird der LEP-Vorgabe Rechnung getragen, nach der in jeder Kommune mindestens ein ZASB zu bestimmen ist. Der Wert von 36 Punkten beschreibt somit eine regionsspezifisch definierte Ausstattungsqualität, den ein ZASB mindestens erreichen muss.

Die Erläuterungskarte 2 verdeutlicht, dass im Kerngebiet der Metropole Ruhr eine sehr gute Infrastrukturausstattung vorherrscht. In einigen Kommunen sind daher alle ASB gleichzeitig auch als zentralörtlich bedeutsam eingestuft. Erst in den kreisangehörigen Kommunen lassen sich deutlichere Unterschiede feststellen und nicht jeder ASB ist zugleich auch ein ZASB. Zusätzlich ist zu erkennen, wo die Infrastrukturausstattung über den eigentlichen ASB ausstrahlt oder hinter diesem zurückbleibt. Dies liefert Hinweise für eine aus infrastruktureller Sicht sinnvolle Allokation von Erweiterungsflächen an den ASB.

Das *ruhrFIS*-Monitoring Daseinsvorsorge ist kooperativ mit den 53 Kommunen und beratenden Mitgliedern der Verbandsversammlung entwickelt worden. Die darin dargestellten ZASB waren Bestandteil der Kommunalgespräche im Erarbeitungsprozess des RP Ruhr und sind in die Abwägung eingeflossen. Ausnahmen von der vorrangigen Erweiterung der ZASB bei der Festlegung von zusätzlichen ASB waren z.B. dann erforderlich, wenn der unmittelbaren räumlichen Erweiterung eines ZASB topografische bzw. naturräumliche Gegebenheiten oder vorrangige Schutz- und Nutzfunktionen z. B. des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes entgegenstanden.

¹⁷ Haltestellenindex Ruhr

1.3 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Für die ASBz gelten prinzipiell die gleichen raumordnungsrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben aus dem ROG und dem LEP NRW wie für die ASB ohne Zweckbindung. Insofern wird an dieser Stelle auf die Begründung zu Kapitel 1.2 des RP Ruhr verwiesen.

Festlegungserfordernis

ASBz sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die ASBz sind, entsprechend der DVO, ASB oder ASB-Teilbereiche, die auf Grund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 1.ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.

Die Festlegung von ASBz erfolgt zur planerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung im Sinne von Ziel 1.2-1 RP Ruhr vorgesehen sind. Die Standorte befinden sich überwiegend in isolierter Freiraumlage, wo sie in der Regel aufgrund besonderer räumlicher Bedingungen oder historischer Entwicklungen entstanden sind.

Zu Z 1.3-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASB für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) sichern

Die Beschränkung der Nutzungen auf die jeweilige Zweckbindung dient zum einen der planerischen Sicherung der Standorte für die Entwicklung spezifischer siedlungsräumlicher Nutzungen in nicht integrierten Lagen. Zum anderen soll auf diese Weise einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden. Den Freiraumbelangen und den Belangen der jeweiligen Nutzung wird auf diese Weise angemessen Rechnung getragen. Eine Ausnahme bilden die mit der Zweckbindung „Messe- und Veranstaltungseinrichtungen“ gesicherten Standorte „Westfalenhallen“ in Dortmund sowie „Grugahalle und Messe“ in Essen und der mit der Zweckbindung „Hafenquartier“ gesicherte Standort „Hafen/Speicherstraße“ in Dortmund. Die Messe- und Veranstaltungseinrichtungen sind im jeweiligen Siedlungsbereich integriert, ihre Nutzung benötigt aufgrund ihrer Eigenart jedoch einen gesonderten Schutz. Sie verfügen über besondere Standortanforderungen bzgl. der Flächengröße und der verkehrlichen Anbindung. Ihnen ist eine regionale, tlw. aber auch überregionale und internationale Bedeutung für die Metropole Ruhr, vor allem als Wirtschaftsstandort, beizumessen. Ohne eine Sicherung als ASBz könnten sich Nutzungen entwickeln, die dem Zweck der Einrichtungen, bspw. aufgrund von Immissionsschutz, entgegenstünden. Das geplante Hafenquartier liegt ebenfalls integriert. Hier benötigt jedoch die angrenzende Nutzung des landesbedeutsamen Hafensstandortes einen gesonderten Schutz vor dem Heranrücken von Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz. Diese sind ansonsten geeignet, die gewerblich-industrielle Hafennutzung einzuschränken. Andere Einrichtungen mit großen Flächenbedarfen, spezifischen Eigenarten und regionaler Bedeutung, wie bspw. Universitäten, die in den Siedlungsbereichen der Metropole Ruhr integriert sind, werden im RP Ruhr ohne Zweckbindung festgelegt. In diesen Fällen



1. Siedlungsentwicklung

wird die Flexibilität der kommunalen Planungshoheit gestärkt, um bspw. eine größere Nutzungsmischung in Universitätsquartieren realisieren zu können.

Die folgende Tabelle 13 listet die Gründe für die Festlegung der einzelnen ASBz:

Tabelle 13: Liste der zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiche

	Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
B	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und Forschungs- und Technologiezentrum Ladungssicherung Selm (Selm/Lünen)	ca. 102 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum liegenden Standort erfolgt, um den bestehenden Standort abzusichern und eine weitere bauliche Entwicklung in den Freiraum zu unterbinden. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei gehört zu den europaweit größten polizeilichen Bildungsträgern. Das Forschungs- und Technologiezentrum Ladungssicherung Selm gGmbH betreibt Forschung und Entwicklung und bietet Schulungen im Themenfeld der Ladungssicherung an diesem Standort.
G	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Marl)	ca. 31 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum liegenden Standort erfolgt, um den bestehenden Klinikstandort abzusichern und eine weitere bauliche Entwicklung in den Freiraum zu unterbinden. Die LWL-Klinik Marl-Sinsen ist eine der größten Fachkliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie Deutschlands.
G	St. Elisabeth Hospital (Herten)	ca. 15 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den exponiert zum Siedlungsraum der Stadt Herten liegenden Standort erfolgt, um den bestehenden Standort abzusichern und eine darüber hinaus gehende bauliche Entwicklung in den Freiraum zu unterbinden.
Z	Grugahalle und Messe (Essen)	ca. 20 ha	Die Grugahalle und Messe Essen ist ein bedeutender Messe- und Veranstaltungsort in Deutschland. Aufgrund der überregionalen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Metropole Ruhr soll der integrierte Standort gesichert und vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden.
Z	Westfalenhallen (Dortmund)	ca. 23 ha	Die Westfalenhallen sind ein bedeutender Messe- und Veranstaltungsort in Deutschland. Aufgrund der überregionalen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Metropole Ruhr soll der integrierte Standort gesichert und vor

	Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
			entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden.
	Deutscher Wetterdienst und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Essen)	ca. 10 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum liegenden Standort erfolgt, um den bestehenden Standort abzusichern und eine darüber hinaus gehende bauliche Entwicklung in den Freiraum zu unterbinden. Die Niederlassung des Deutschen Wetterdienstes in Essen befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und dient u.a. der Wettervorhersage sowie der Klimaberatung für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
	Hochschulcampus Unna und Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge und Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Unna)	ca. 26 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den an eine Eigenentwicklungsortsfläche angrenzenden Standort erfolgt, um die bestehenden Einrichtungen abzusichern und eine darüber hinaus gehende bauliche Entwicklung in den Freiraum zu unterbinden. Dem Hochschulcampus Unna gehören die Hochschule für angewandtes Management (HAM) sowie die Hochschule für Gesundheit und Sport, Technik und Kunst (H:G) an.
	Hafen/Speicherstraße (Dortmund)	ca. 13 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den integriert im Siedlungsraum liegenden Standort dient einer kontrollierten städtebaulichen Entwicklung im südöstlichen Hafenteil. Zugleich soll damit dem Heranrücken von Nutzungen mit erhöhten Schutzansprüchen an den landesbedeutsamen Hafen vorgebeugt werden, um die gewerblich-industrielle Nutzung des angrenzenden Hafens nicht einzuschränken.
	Autobahnkreuz Duisburg-Kaiserberg (Duisburg)	ca. 14 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den exponiert zum Siedlungsraum der Stadt Duisburg liegenden Standort erfolgt, um den bestehenden Standort der Autobahnmeisterei und der Entwicklung eines Autohofes im Kreuzungsbereich der stark belasteten Bundesautobahnen 3 und 40 zu sichern. Mit der Festlegung sollen vor den Hintergrund des zunehmenden LKW-Transitverkehrs unmittelbar

1. Siedlungsentwicklung

	Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
			an der Autobahn gelegene zusätzliche LKW-Stellplätze geschaffen werden, um in innerstädtischen Wohn- und Gewerbegebieten möglichen Parksuchverkehr zu verhindern.
Z	Ehemaliges WASAG-Gelände (Haltern am See)	ca. 21 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum liegenden Standort erfolgt, um den brachgefallenen, ehemaligen Standort der Sprengstoffproduktion einer Nachnutzung zuzuführen. Der Kreis Recklinghausen erarbeitet zusammen mit weiteren regionalen Akteuren eine Konzeption zur Nachnutzung des Geländes in Richtung klimaneutralen und ressourcenschonenden Umwelt- und Bildungszentrum. Dabei soll die Nachnutzung nach Möglichkeit auf bereits versiegelten Flächen erfolgen.

Quelle: Eigene Darstellung

Zu Z 1.3-2 Nutzungskonforme Entwicklung in ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) sichern

Entsprechend der Planzeichendefinition zur DVO (LPIG) sind mit 1.ba) „Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen“ (unter „1. Siedlungsraum“) Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiet, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks und Freizeit- und Sporteinrichtungen gemeint.

Die festgelegten Standorte befinden sich überwiegend in isolierter Freiraumlage, wo sie in der Regel aufgrund von räumlichen Bedingungen oder historischer Entwicklung entstanden sind. Die Beschränkung auf die jeweilige Zweckbindung bzw. Nutzung (vgl. Tabelle 14) dient der planerischen Sicherung der Standorte für die Entwicklung der Nutzung. Auf diese Weise soll bei mit der Festlegung isoliert liegender Flächen einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden.

Es handelt sich überwiegend um vorhandene, bereits planerisch gesicherte Standorte (als ASBz-E oder Sondergebiet) und damit nicht um „neue“, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen i.S. des Zieles 6.6-2 des LEP NRW. Neue Standorte, die bisher nicht planerisch gesichert sind, sind in der Tabelle 14 entsprechend aufgeführt.

I.d.R. handelt es sich um Bereiche über 10 ha. Der Standort „Hotel Jammertal“ weicht mit einer Größe von 6,7 ha davon ab. Der Standort wird aufgrund seiner isolierten Lage in einem Waldbereich und Bereich zum Schutz der Natur als ASBz-E festgelegt. Die Nutzungsmöglichkeiten des Hotels und Campingplatzes sind auf den ASBz-E zu begrenzen. Einer weiteren Zersiedelung der Landschaft soll damit entgegengewirkt werden.

Tabelle 14: Liste der ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“

Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
Marina Rünthe (Bergkamen)	ca. 17 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für wasserorientierte Nutzungen.
Marina Rünthe - Nord (Bergkamen)	ca. 11 ha	Die Festlegung dient der Entwicklung eines neuen Ferienhausgebietes, das westlich des ASB in Rünthe liegt und die Erholungseinrichtungen am Datteln-Hamm-Kanal ergänzen soll. Es handelt sich um einen neuen ASBz-E, der den Anforderungen des Zieles 6.6-2 LEP NRW entspricht, da er direkt an einen ASB angrenzt.
Freizeitzentrum Kemnade (Bochum/Witten)	ca. 26 ha	Die Festlegung am Nordufer des Kemnader Sees dient der Sicherung und geringfügigen Erweiterung des vorhandenen Bestandes (Freizeit- und Sporteinrichtungen, Hotel) auf Bochumer und Wittener Stadtgebiet. Der Standort grenzt an die BAB 43 an, auf dessen östlicher Seite ein ASB liegt. Insgesamt ist der ASBz-E gegenüber dem bisher regionalplanerisch gesicherten Standort verkleinert worden. Die Fläche wurde entsprechend der tatsächlich vorhandenen Einrichtungen (Sportanlagen) geändert. Im nördlichen Bereich ist er für die Entwicklung eines Hotels erweitert worden. Der Standort grenzt an einen ASB an. Es ist kein neuer, sondern ein bestehender, in seiner Ausprägung geänderter Standort. Der Standort ist somit angepasst an das Ziel 6.6-2 des LEP NRW.
Alpin-Center (Bottrop)	ca. 16 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des Standortes für ski- und bergsportorientierte Erholung und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Nutzungen.
Movie Park (Bottrop)	ca. 87 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes des Freizeit- und Erlebnisparks einschließlich damit in Zusammenhang stehender Beherbergungsbetriebe sowie der Sicherung von Erweiterungsflächen westlich der Bahnlinie.
Glörtalsperre (Breckerfeld)	ca. 10,3 ha	Die Festlegung der Zweckbindung erfolgt ausschließlich für die Entwicklung von Freizeiteinrichtungen. Es handelt sich um einen regionalplanerisch festgelegten Standort, der im RP Ruhr nun flächenmäßig verkleinert wurde.
Jammertal (Datteln)	ca. 6,7 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes zur Nutzung als Hotel und angrenzendem Campingplatz. Die Flächengröße liegt unter der Darstellungsschwelle von 10 ha. Eine Festlegung erfolgt

1. Siedlungsentwicklung

Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
		aufgrund der Lage inmitten eines sehr großen zusammenhängenden Waldbereiches und Bereiches zum Schutz der Natur. Eine weitere räumliche Entwicklung über den festgelegten ASBz-E hinaus wird ausgeschlossen.
Stimberg (Datteln)	ca. 17 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für die Nutzung als Campingplatz.
Maria Lindenhof (Dorsten)	ca. 17 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für Sport- und Kultureinrichtungen.
Hardtbergsee (Dorsten)	ca. 12 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Standortes für die Nutzung als Campingplatz.
Marina (Dorsten)	ca. 15 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für wasserorientierte Nutzungen zwischen Wesel-Datteln-Kanal und Lippe.
Hohensyburg (Dortmund)	ca. 10 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Campingplatzes.
Stadion und Sportanlagen (Dortmund)	ca. 41 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Stadions, weiterer Sporteinrichtungen und mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehenden Einrichtungen.
Zoo (Dortmund)	ca. 52 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Zoos und seiner Erweiterungsmöglichkeiten in Dortmund. Die Festlegung grenzt an einen ASB an und entspricht dem Ziel 6.6-2 LEP NRW.
Zoo (Duisburg)	ca. 21 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Zoos in Duisburg beidseitig entlang der BAB 3. Es handelt sich um einen neuen ASBz-E, der an ein ASB angrenzt. Die Festlegung entspricht dem Ziel 6.6-2 LEP NRW.
Landschaftspark Duisburg Nord (Duisburg)	ca. 12 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des Standortes für Freizeit- und Veranstaltungseinrichtungen im Landschaftspark Duisburg Nord. Der ASBz-E hat keinen Siedlungsanschluss und liegt damit isoliert im Freiraum. Entsprechend der Ausnahme nach Ziel 6.6-2 LEP NRW handelt es sich um eine Nachnutzung einer industriellen Brachfläche.
Sportpark Wedau (Duisburg)	ca. 55 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des Standortes für Sport- und Freizeiteinrichtungen des Sportparks

Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
		Wedau. Der ASBz-E grenzt an einen ASB an und entspricht insofern Ziel 6.6-2 LEP NRW.
Sutumer Feld (Gelsenkirchen)	ca. 39 ha	Die Festlegung des vorhandenen Standortes dient Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen.
Berger Feld (Gelsenkirchen)	ca. 132 ha	Der ASBz-E sichert den vorhandenen Standort der Arena sowie ergänzende, mit dem Stadion im Zusammenhang stehende Nutzungen.
Zoo (Gelsenkirchen)	ca. 42 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes des Zoos in Gelsenkirchen.
Freilichtmuseum (Hagen)	ca. 28 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für das Freilichtmuseum in Hagen.
Harkortsee (Hagen)	ca. 26 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für Freizeit- und Erholungseinrichtungen.
Hengsteysee (Hagen)	ca. 11,5 ha	Die Festlegung des isoliert am Hengsteysee liegenden Standortes dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für Freizeiteinrichtungen.
Freizeitpark Dülmener See (Haltern am See)	ca. 11,5 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Standortes für die Nutzung als Camping- und Wochenendplatz.
Hohe Niemen (Haltern am See)	ca. 11 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Standortes für die Nutzung als Ferienhausgebiet, Camping- und Wochenendplatz Ferienhausgebiet am Halterner Stausee.
Stockwieser Damm (Haltern am See)	ca. 28 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Standortes für die Nutzung als Ferienhausgebiet, Camping- und Wochenendplatz am Halterner Stausee.
Seehof (Haltern am See)	ca. 10 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes zur Nutzung als Hotel.
Marina Flaesheim (Haltern am See)	ca. 12 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Standort zur Nutzung als Camping- und Wochenendplatz.
Ketteler Hof (Haltern am See)	ca. 27 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes zur Nutzung als Freizeit- und Erlebnispark.

1. Siedlungsentwicklung

Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
Stadmühlenbucht (Haltern am See)	ca. 13 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Standortes für wasserorientierte Nutzungen.
Strandbad (Haltern am See)	ca. 10 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für wasserorientierte Nutzungen.
Selbachpark (Hamm)	ca. 24 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, im Freiraum isoliert liegenden Standortes für Freizeit- und Erholungsnutzungen.
Erholungsgebiet Dingdener Heide (Hamminkeln)	ca. 15 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes und einer geringen Erweiterung zur Nutzung als Wochenendplatz.
Havelich (Hamminkeln)	ca. 11 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, im Freiraum isoliert liegenden Standortes für die Nutzung als Wochenendhausgebiet.
Altfeld (Kamp-Lintfort)	ca. 21 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des isoliert im Freiraum liegenden, vorhandenen Standortes für Campingplatz bzw. Wochenendhausgebiet
Cappenberger See (Lünen)	ca. 32 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Freizeit- und Erholungsbereichs.
Großsportanlage Filder Benden (Moers)	ca. 24 ha	Die Festlegung dient der Sicherung der Sportanlagen im Süden von Moers. Der ASBz-E grenzt an ein ASB an. Die Festlegung entspricht somit dem Ziel 6.6-2 LEP NRW.
Entenfang (Mülheim an der Ruhr)	ca. 16 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Campingplatzes bzw. Wochenendhausgebietes.
Stimbergpark (Oer-Erkenschwick)	ca. 20 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für Sport-, Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen im Süden des Erholungsgebietes „Haard“.
Ludbrock (Oer-Erkenschwick)	ca. 20 ha	Die Festlegung dient zur Sicherung des vorhandenen Standortes für die Nutzung als Campingplatz.
Ternscher See (Selm)	ca. 25 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes und Erweiterungsmöglichkeiten zur Nutzung als Campingplatz bzw. Wochenendhausgebiet.
Kerstgenshof (Sonsbeck)	ca. 21 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes und geringer Entwicklungsmöglichkeiten für

Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
		die Nutzung als Hotel, Campingplatz und Freizeitanlage.
Camping Sprockhövel (Sprockhövel)	ca. 10 ha	Die Festlegung des Campingplatzes bzw. FKK-Geländes, das an einen GIB angrenzt, dient der Sicherung des vorhandenen Standortes.
Ehemaliges Zechengelände (Werne)	ca. 18 ha	Die Festlegung dient der Sicherung eines Wassersport- und Forschungszentrums, das an ein GIB angrenzt.
Gravinsel (Wesel)	ca. 41 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des isoliert im Freiraum liegenden, vorhandenen Standortes zur Nutzung als Campingplatz.
Speetenkath (Xanten)	ca. 18 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des isoliert im Freiraum liegenden, vorhandenen Standortes zur Nutzung als Camping- und Wochenendplatz.
Xanten-Wardt (Xanten)	ca. 20 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes zur Nutzung als Hotel, Campingplatz und Ferienhausgebiet.

Quelle: Eigene Darstellung

1.4 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Die Leitvorstellung der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 2 ROG in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Um den wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum gerecht zu werden, soll die Landes- und Regionalplanung gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen und den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickeln (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG).

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auch an der Entwicklung der Wirtschaft auszurichten. Dementsprechend sind Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festzulegen. Ziel 6.3-1 LEP NRW konkretisiert diese Vorgabe dahingehend, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Zum Schutz und zur langfristigen Sicherung von Gewerbestandorten sollen Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB durch das Heranrücken anderer Nutzungen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Grundsatz 6.3-2 LEP NRW). Neue GIB sind gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW in der Regel unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen. In Grundsatz 6.3-4 LEP NRW wird der

1. Siedlungsentwicklung

interkommunalen Zusammenarbeit bei der Festlegung neuer GIB besondere Bedeutung beigemessen. Grundsatz 6.3-5 LEP NRW trifft zu berücksichtigende Regelungen für die Anbindung neuer GIB an das überörtliche Verkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität.

Diesen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben entsprechend wird im RP Ruhr ein bedarfsgerechtes Angebot an Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen planerisch gesichert. Die GIB werden dabei als Vorranggebiete festgelegt. Die in Ziel 6.3-1 LEP NRW geforderte Abstimmung erfolgte insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte (vgl. Begründung Kapitel 1.6).

Festlegungserfordernis

Das Erfordernis, neue GIB im RP Ruhr festzulegen, ergibt sich mit Blick auf die o.g. bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aus dem rechnerisch ermittelten Gewerbeflächenbedarf. Dieser Bedarf wurde im Rahmen eines Monitoring-basierten Berechnungsmodells auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr abgeleitet (vgl. hierzu Erläuterung und Begründung zu Kapitel 1.1).

Mit der Ausweisung eines bedarfsgerechten Flächenangebotes für kommunal-, regional- und landesbedeutsame Gewerbeansiedlungen schafft der RP Ruhr wichtige Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Metropole Ruhr. Damit sind die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung, Verlagerung und Neuansiedlung von Unternehmen und somit für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Metropole Ruhr im überregionalen und internationalen Standortwettbewerb gegeben.

Das Erfordernis, ein quantitativ ausreichendes und qualitativ hochwertiges Gewerbeflächenangebot vorzuhalten, wurde insbesondere auch von Seiten der Wirtschaft artikuliert. Die Industrie- und Handelskammern (IHK) und die Handwerkskammern (HWK) im Ruhrgebiet haben durch ihren „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“ die Sichtweise der Wirtschaft in den Regionalplanprozess eingebracht (vgl. IHK/HWK 2012). Gemäß § 12 Abs. 2 LPIG NRW wurde der Fachbeitrag bei der Erarbeitung des Regionalplans berücksichtigt.

Eine zentrale Forderung des Fachbeitrags zielt auf die qualitative Ausdifferenzierung des Wirtschaftsflächenangebotes ab. Entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Wirtschaftsbranchen erfolgt im RP Ruhr daher eine abgestufte Festlegung von GIB. Neben der Festlegung von GIB für den lokalen Bedarf werden insgesamt 24 in der gesamten Metropole Ruhr verteilte Regionale Kooperationsstandorte festgelegt (vgl. Begründung zu Kapitel 1.6). Der vorgezogene sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr wird in den Gesamtplan des RP Ruhr integriert. Diese Ausweisungen erfolgen auf Grundlage der gemeinsam mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Regionaler Diskurs entwickelten monitoringgestützten Bedarfsermittlungsmethode für Gewerbeflächen. Hinzu kommen weitere Flächen für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (vgl. Begründung zu Kapitel 1.8) sowie für landesbedeutsame Hafenstandorte (vgl. Begründung zu Kapitel 1.7), deren Festlegung durch das Land NRW vorgegeben wird. Weitere Potenziale für die Darstellung und Festsetzung von gewerblichen Bauflächen sowie Gewerbegebieten für wohnverträgliches Gewerbe bestehen darüber hinaus auch in den ASB.

Flächenvorsorge für emittierende Betriebe

Die in Kapitel 1.4 getroffenen Festlegungen stellen in erster Linie auf die Flächenvorsorge für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ab. Im Rahmen der Festlegung für Siedlungsflächen wird unterschieden zwischen GIB und ASB. GIB dienen vorrangig der Unterbringung von nicht wohnverträglichem Gewerbe, ASB hingegen der Unterbringung von Wohnnutzungen, wohnverträglichem Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Wesentliches Ziel dieser Unterscheidung ist die gemäß § 50 BImSchG erforderliche Trennung von untereinander nicht verträglichen Nutzungen. Diesem sogenannten Trennungsgrundsatz zufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen.

Die Unterscheidung in GIB und ASB soll den Kommunen bei ihren städtebaulichen Planungen die räumlich abgestimmte Entwicklung von Gewerbeflächen für emittierende Betriebe und von Wohngebieten ermöglichen, ohne dass es hierbei zu gegenseitigen Einschränkungen kommt. Der Entstehung neuer Gemengelagen durch die Planung neuer Wohngebiete im unmittelbaren Umfeld von emittierenden Gewerbebetrieben oder umgekehrt, durch die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen für emittierende Betriebe in der unmittelbaren Nähe von Wohnnutzungen, soll auf diese Weise durch die Regionalplanung frühzeitig entgegengewirkt werden. Für die Wohnbevölkerung ergibt sich aus dieser Trennung ein Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie; emittierende Betriebe profitieren, weil sie durch die Trennung vor heranrückender Wohnbebauung und einer damit einhergehenden Verschärfung immissionsschutzrechtlich bedingter Rücksichtnahmepflichten geschützt werden können.

Auf diese Weise wird den Belangen des Immissions- und des Störfallschutzes sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung bereits auf Ebene der Raumordnung Rechnung getragen. Eine diesbezügliche Konkretisierung muss auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, die aufgrund ihres höheren Konkretisierungs- und Genauigkeitsgrades weitergehende Regelungen zum Immissions- und Störfallschutz wie z.B. Vorgaben zur Anordnung bestimmter Betriebsstätten, Festsetzung von Nutzungsbeschränkungen etc. treffen kann, sowie auf der Ebene nachfolgender Genehmigungen. Hierauf stellt insbesondere auch Grundsatz 1.4-2 RP Ruhr ab, der die Kommunen anhält, den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Wirtschaftsbranchen gerecht zu werden und mit Blick auf die verschiedenen immissionsschutzrechtlich bedingten Standortanforderungen unterschiedlicher Wirtschaftszweige ein qualitativ hochwertiges und differenziertes Gewerbeflächenangebot zu schaffen.

Hierbei soll der Fokus nicht nur auf Neuansiedlungen liegen. Die bereits vorhandenen Betriebe in der Metropole Ruhr bilden das Rückgrat der lokalen Wirtschaft. Wie in Grundsatz 1.4-3 RP Ruhr festgelegt wird, soll die Bauleitplanung daher insbesondere auch bestehenden Betrieben Möglichkeiten zum Verbleib und zur Erweiterung am Standort eröffnen. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich der Plangeber dazu entschieden, dass bestehende Kraftwerke als emittierende Betriebe in siedlungsräumlich integrierten Lagen auch ohne entsprechende Zweckbindung in GIB festgelegt werden sollen. Aufgrund des Umbaus der Energielandschaft hin zu erneuerbaren Energien sind die Veränderungen des vorzuhaltenden Kraftwerksparks momentan schwer abschätzbar. Um Flexibilität in Hinblick auf gewerbliche Folgenutzungen bei Beendigung oder der Änderung des räumlichen Zuschnitts der Kraftwerksnutzung zu erlangen, hat sich der Plangeber gegen die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in siedlungsräumlich integrierten Lagen bestehender Kraftwerke entschieden. Eine integrierte Lage ist gegeben, wenn der Anschluss an vorhandene ASB oder GIB vorliegt. Nur dort, wo der bestehende Kraftwerksstandort keinen siedlungsräumlichen Zusammenhang aufweist und eine besondere Notwendigkeit zum Freiraumschutz besteht, wird ein GIB mit der zweckgebundenen Nutzung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt (vgl. Kapitel 1.5). Letzteres gilt auch für gänzlich neue Kraftwerksstandorte (vgl. Ziel 10.3-1 LEP NRW).

Ein wichtiger Standortfaktor, der bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Rahmen der Bauleitplanung eine Rolle spielt, ist die Anbindung von Gewerbestandorten an das überörtliche Verkehrsnetz. Um Güterverkehre nicht unnötig durch Wohngebiete oder andere stöempfindliche Gebiete zu führen, sollen gemäß Grundsatz 1.4-4 RP Ruhr neue Gewerbestandorte möglichst über

1. Siedlungsentwicklung

kurze Wege an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden. Hiervon können sowohl Unternehmen – aufgrund der Zeit- und Kostenersparnis – als auch Anwohner – aufgrund der ausbleibenden Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen in Wohngebieten – profitieren. Wenn die Darstellung von gewerblichen Bauflächen bzw. die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten zudem am schienengebundenen ÖPNV ausgerichtet wird, werden damit die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Pendlermobilität geschaffen.

Grundsatz 1.4-4 RP Ruhr zielt weiterhin darauf ab, im unmittelbaren Umfeld von multimodalen Verkehrsknotenpunkten vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft sowie für transportintensive Produktionsbetriebe darzustellen bzw. festzusetzen. Betriebe die dem Transport, der Lagerung, der Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen, sind auf einen Anschluss an Güterumschlageinrichtungen angewiesen. Daher sollen diese Flächen vorrangig für Betriebe dieser Branchen gesichert werden.

Der Ausbau von multimodalen Güterumschlageinrichtungen soll angestrebt werden, weil sie eine zentrale Rolle für die bedarfs- und umweltgerechte Abwicklung der stetig zunehmenden Güterströme spielen. Sie dienen u.a. dazu, Güterverkehre auf umweltverträgliche Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität wie die Bahn oder das Binnenschiff zu verlagern.

1.5 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Für die GIBz gelten prinzipiell die gleichen raumordnungsrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben aus dem ROG und dem LEP NRW wie für die GIB ohne Zweckbindung. Insofern wird an dieser Stelle auf die Begründung zu Kapitel 1.4 des RP Ruhr verwiesen.

Für GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gibt es jedoch darüber hinausgehende Vorgaben. So zielt das Raumordnungsgesetz in § 2 Abs. 2 Nr. 4 u.a. auf eine langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und eine den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ab.

Der Landesentwicklungsplan NRW enthält Vorgaben zur regionalplanerischen Steuerung von konventionellen Kraftwerksstandorten. Hierbei sollen gemäß dem Grundsatz 10.1-1 LEP NRW (Nachhaltige Energieversorgung) die erneuerbaren Energieträger, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

Im Grundsatz 10.3-3 LEP NRW ist für zeichnerisch festgelegte GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ ein Umgebungsschutz geregelt. Durch geeignete Planungen und Maßnahmen sollen Kraftwerksstandorte vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden.

Festlegungen zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu Z 1.5-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) sichern

Die Festlegung von Bereichen für GIBz erfolgt zur planerischen Sicherung von gewerblichen und industriellen Standorten, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung durch Gewerbe- und Industriebetriebe vorgesehen sind. Die Standorte befinden sich überwiegend in isolierter Freiraumlage, wo sie in der Regel aufgrund besonderer räumlicher Bedingungen oder historischer Entwicklungen entstanden sind.

Die Beschränkung der gewerblichen Nutzungen auf die jeweilige Zweckbindung dient zum einen der planerischen Sicherung der Standorte für die Entwicklung spezifischer wirtschaftlicher Nutzungen in nicht siedlungsräumlich integrierten Lagen. Zum anderen soll auf diese Weise einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden. Den Freiraumbelangen und den Belangen der Wirtschaft wird auf diese Weise angemessen Rechnung getragen.

Einer der in Kapitel 1.5 aufgeführten GIBz wird als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gesichert. Für diese Festlegung ergibt sich ein besonderes Begründungserfordernis, worauf im Folgenden eingegangen wird:

Grundvoraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur ist die ausreichende und kostengünstige Versorgung mit Energie, die die Festlegung GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ unterstützt. Dem Aspekt der Versorgungssicherheit kommt insbesondere vor dem Hintergrund des Ausbaus der volatilen Stromerzeugung durch erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu. Daher ist es ausdrückliches Ziel im RP Ruhr, die bestehenden, isoliert im oder am Freiraum liegenden Kraftwerke zu sichern und somit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Im RP Ruhr wird lediglich ein bestehender Kraftwerksstandort als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gesichert. Durch diese Bestandssicherung werden keine planerischen Voraussetzungen für zusätzliche CO₂-Emissionen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe getroffen.

Darüber hinaus verfügt der festgelegte Kraftwerksstandort über einen multimodalen Zugang zum Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße), der einen klima- und umweltverträglichen Andienungsverkehr von Brennstoffen und den entsprechenden Abtransport von Reststoffen gewährleistet. Entsprechende Übertragungs- und Fernwärmeleitungen sind vorhanden, sodass Verbrauchschwerpunkte oder bestehende Produktionsanlagen mit entsprechenden Strom- und Wärmebedarfen erreicht werden können. Insofern ist die Lage bzw. verkehrliche Anbindung auch im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung des Grundsatz 10.1-1 LEP NRW zu verstehen.

Der festgelegte Kraftwerksstandort wird im RP Ruhr vor einem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, im Sinne des Grundsatzes 10.3-3 LEP NRW geschützt. Durch die Festlegung von ASB, die als Reserven für die künftige Siedlungsentwicklung und u.a. für störepfindliche Wohnnutzungen zur Verfügung stehen, werden die Abstände zum Kraftwerksstandort gegenüber dem vorhandenen, wohnbaulichen Bestand nicht reduziert.

In Bezug auf weitere, bestehende Kraftwerksstandorte, die sich in integrierter Lage befinden und an denen keine Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt wurde, wird auf Kapitel 1.4 verwiesen.

Die standortspezifische Begründung für die jeweilige Festlegung der einzelnen Zweckbindungen ist der folgenden Tabelle 15 zu entnehmen.

1. Siedlungsentwicklung


Tabelle 15: Liste der zweckgebundenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

	Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
	Salzbergwerk (Rheinberg)	Ca. 24 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum befindlichen Standort des Salzbergwerks Borth erfolgt mit Blick auf die Standortgebundenheit in unmittelbarer Nähe zur der flachgelagerten rund 200 m mächtigen Salzlagerstätte, die sich im Verbandsgebiet nördlich des Bergwerkstandortes im Wesentlichen auf den Gebieten der Kommunen Rheinberg, Alpen, Wesel und Xanten erstreckt. Das Bergwerk zählt zu einem der größten Europas und deckt rund 10 % der deutschen Steinsalzförderung ab. Die Abgrenzung der Zweckbindung ergibt sich aus der vorhandenen Nutzung sowie der Darstellung des Flächennutzungsplans. Aufgrund der solidären Lage im Freiraum ist der zweckgebundene Bereich ausschließlich der standortgebundenen Nutzung für übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus vorbehalten.
	Kraftwerk Datteln IV (Datteln)	Ca. 43 ha	Das Kraftwerk Datteln IV befindet sich östlich des Dortmund-Ems-Kanals, der eine Zäsur zu den angrenzenden Siedlungsbereichen darstellt. Durch die Festlegung der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ wird der im Freiraum gelegene Standort für die Energieerzeugung gesichert. Durch die räumliche Zuordnung konnte verhindert werden, dass dieser Standort nicht inmitten des zusammenhängenden Freiraumes liegt. Darüber hinaus spricht die Lagegunst (u.a. unmittelbare Lage an einer Binnenwasserstraße und einer Eisenbahntrasse, Nähe zu einem Einspeisepunkt in das allgemeine Stromnetz und in das Bahnstromnetz der Deutschen Bahn, Versorgung des Fernwärmenetzes Datteln, bestehende bauleitplanerische Ausweisungen) für diesen Standort. Zudem wird ein Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung gemäß Grundsatz 10.1-1 LEP NRW geleistet werden, in dem die Einspeiseschwankungen der Erneuerbaren Energieträger durch die Nutzung fossiler Brennstoffe flexibel ergänzt wird.

	Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
	Norderweiterung Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen (Alpen)	Ca. 22 ha	Die Festlegung der Zweckbindung erfolgt ausschließlich für die betriebsgebundene Erweiterung des bestehenden Unternehmens. Der Standort des Produktionsbetriebs für die Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen verfügt über eine Anbindung an den Siedlungsraum und ist von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Standortkommune sowie der umliegenden Kommunen.
	Kalksandsteinwerk (Haltern am See)	Ca. 11 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum befindlichen Betrieb erfolgt mit Blick auf seine Standortgebundenheit. Das Kalksandsteinwerk ist auf die Sandgewinnung vor Ort für dessen Produktionsprozesse angewiesen und mit der Rohstofflagerstätte per Pipeline verbunden. Durch die räumliche Nähe werden kurze Transportwege ermöglicht.
	Quarzwerke (Haltern am See)	Ca. 18 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum befindlichen Betrieb erfolgt mit Blick auf seine Standortgebundenheit in unmittelbarer Nähe zur Gewinnungsstätte. Durch die räumliche Nähe werden kurze Transportwege realisiert. Der vorhandene Bahnanschluss ermöglicht eine umweltverträgliche An- und Ablieferung. Die Standortsicherung des Betriebs korrespondiert mit der Erweiterung des angrenzenden Abgrabungsbereiches.
	Wasserbasierte Lebensmittelherstellung (Moers)	Ca. 22 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum befindlichen Betrieb erfolgt mit Blick auf seine Standortgebundenheit an den betriebseigenen Brunnen und das betriebseigene Wasserwerk „Rumeln“. Das geförderte Wasser aus dem Brunnen auf dem Betriebsgelände und aus dem Wasserwerk „Rumeln“ wird nach den gesetzlichen Vorgaben der Fruchtsaftverordnung in besonderer Weise behandelt (enteist, entmagnetisiert, Umkehrosmose), die durch die öffentlichen Wasserwerke nicht erfolgt.
	Logistikzentrum / Großhandel (Selm)		Die Festlegung der Zweckbindung erfolgt ausschließlich für die betriebsgebundene Errichtung bzw. Erweiterung des bestehenden Unternehmens. Der Standort des überregional bedeutsamen Logistikzentrums eines Großhandelsunternehmens für Spezialartikel aus dem Bereich Haustechnik (Heizung, Sanitär

1. Siedlungsentwicklung

	Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
			und Klimatechnik) verfügt über eine Anbindung an den Siedlungsraum und ist von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Standortkommune sowie der umliegenden Kommunen.
	Fahrzeugbau (Nutzfahrzeuge) (Waltrop)	Ca. 10 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum befindlichen Standort erfolgt, um die Verlagerung eines in Waltrop ansässigen Nutzfahrzeugproduzenten zu ermöglichen. Grundlage für die Festlegung ist die Ausnahmeregelung des Ziels 6.3.3 LEP NRW. Dieses regelt, dass vom unmittelbaren Anschluss neuer GIB an die vorhandenen ASB oder GIB abgesehen werden kann, wenn dies aufgrund topografischer und naturräumlicher Gegebenheiten oder anderer entgegenstehender Schutz- oder Nutzungsbindungen nicht möglich ist oder die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Im Rahmen der rechtskräftigen 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wurde dieser Nachweis erbracht. Die Festlegung wird insofern in den RP Ruhr übernommen.
	Gasverdichterstation (Werne)	Ca. 20 ha	Die Festlegung der Zweckbindung für die isoliert im Freiraum befindliche Gasverdichterstation erfolgt mit Blick auf die Erforderlichkeit, den bedarfsgerechten Ausbau des bundesdeutschen Ferngasleitungsnetzes sicherzustellen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Auf der Grundlage des Netzentwicklungsplans Gas 2012 der Bundesnetzagentur war der Fernleitungsbetreiber verpflichtet, die vorhandene Erdgasverdichterstation an ihrem Standort in Werne-Ehringhausen zu erweitern. Über die seit 1970 an diesem Standort bestehende Verdichterstation werden ca. 25% des deutschen Gastransportes abgewickelt. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit der Gasverdichterstation besteht ein Festlegungserfordernis.

	Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
	Gewerbegebiet Flugplatz Schwarze Heide (Bottrop/Hünxe)	Ca. 41 ha	Die Festlegung der Zweckbindung und die damit einhergehende Beschränkung auf die im Ziel genannten flughafenbezogenen gewerblichen Nutzungen erfolgt vor dem Hintergrund, Flächen für solche Betriebe zu sichern, die für ihre Leistungserbringung, den Güter- oder Personentransport auf eine Lage an einem Flugplatz bzw. unmittelbar auf den Flugbetrieb angewiesen sind. Zugleich soll aufgrund der isolierten Lage im Freiraum eine weitergehende bauliche Entwicklung im Freiraum unterbunden werden.

Quelle: Eigene Darstellung

1.6 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

Planerfordernis und Konzeption

Das Erfordernis für die regionalplanerische Festlegung gewerblicher und industrieller Bereiche in der Planungsregion des RVR ergibt sich aus den Vorgaben des ROG und des LEP NRW, aus dem ermittelten Bedarf für flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe sowie aus dem von den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Ruhrgebietes vorgelegten „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“.

In dem Wissen um die Knappheit entsprechend geeigneter Standorte soll für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben mit einem Grundstücksbedarf ab 5 ha mit den Regionalen Kooperationsstandorten eine entsprechende Flächenvorsorge für die Gesamtregion getroffen werden. Daher werden 24 in der gesamten Metropole Ruhr verteilte Regionale Kooperationsstandorte in einer Größenordnung von insgesamt 1.260 ha planerisch festgelegt. Der maximale Bedarfsrahmen für diese Ausweisungen beruht auf der monitoringgestützten Bedarfsermittlungsmethode für Gewerbeflächen im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (vgl. RVR 2022a).

Im RP Ruhr werden daneben weitere Flächen für den kommunalen Gewerbeflächenbedarf sowie für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und für landesbedeutsame Hafenflächen, die durch das Land NRW vorgegeben werden, gesichert. In der Summe entsteht so ein den unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Wirtschaftsbranchen und Betriebstypen gerecht werdendes differenziertes Gewerbeflächenangebot.

Die Konzeption der Regionalen Kooperationsstandorte knüpft an den seit den 1970er Jahren in der nordrhein-westfälischen Landesplanung verankerten Gedanken an, für flächenintensive Großvorhaben ein gesondertes Flächenangebot vorzuhalten. Mit dem 1978 bekanntgemachten Landesentwicklungsplan VI wurden in NRW erstmals große zusammenhängende Wirtschaftsflächen für landesbedeutsame flächenintensive Industrieansiedlungen mit einer Mindestgröße von 150 ha raumordnerisch gesichert. Auch der aktuelle LEP NRW legt Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben fest, die einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Auf Ebene der Regionalplanung soll ein Flächenangebot für regionalbedeutsame Ansiedlungen mit einem Flächenbedarf von mindestens 5 ha geschaffen werden. Die Idee des LEP VI wird auf der Ebene der Regionalplanung aufgegriffen und unter Berücksichtigung der aktuellen planerischen und wirtschaftlichen Herausforderungen für die Metropole Ruhr konkretisiert.

1. Siedlungsentwicklung

Die Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche, die i.d.R. für die Inanspruchnahme der Regionalen Kooperationsstandorte erforderlich ist, wurde empirisch abgeleitet. In der Planungsregion besteht, resultierend aus der Beobachtung der Inanspruchnahmen seit 2005, nachweislich eine Nachfrage nach zusammenhängenden Gewerbeflächen für flächenintensive Betriebe. Es liegt insofern im überörtlichen Interesse, die Regionalen Kooperationsstandorte vorrangig für Betriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha planerisch zu sichern. Um dies zu gewährleisten, muss die Ansiedlung kleinerer Betriebe im Umkehrschluss über einen textlich festgelegten Schwellenwert weitgehend begrenzt werden. Dieser wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung empirisch hergeleitet. Um zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, wurden Ausnahmeregelungen festgelegt, die es unter den im Ziel definierten Voraussetzungen ermöglichen, Bauleitplanung auch für die Ansiedlung von Betrieben < 5 ha zu betreiben.

Tabelle 16: Regionale Kooperationsstandorte im Sachlichen Teilplan

Nr.	Standort	Kommune(n)	Größe in ha* ¹⁸
1	Ohlfeld	Alpen	30
2	Rossenray	Kamp-Lintfort	97
3	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Kamp-Lintfort / Moers	141
4	Nord-Westlich Weikensee	Haminkeln	45
5	Steag Kraftwerk	Voerde (Niederrhein)	63
6	Bucholtwelmeln	Hünxe	25
7	Barmingholten	Dinslaken	31
8	Schachtanlage Franz Haniel	Bottrop	38
9	Emmelkamp	Dorsten	53
10	Südlich Schwatten Jans	Dorsten / Marl	26
11	Auguste Victoria	Marl	71
12	Kohlenlagerfläche	Recklinghausen / Herten	28
13	Linderhausen	Schwelm	43
14	Dillenburg	Oer-Erkenschwick / Datteln	64
15	Auf der Onfer	Gevelsberg	42
16	Vordere Heide	Wetter	31
17	Groppenbruch	Dortmund	31
18	Steag Kraftwerk	Lünen	44
19	Kraftwerk Heil	Bergkamen	45
20	Nordlippestraße	Werne	59
21	Unna / Kamen	Unna / Kamen	118
22	Gersteinwerk	Werne	46
23	InlogParc	Hamm / Bönen	51
24	Rangierbahnhof	Hamm	37
Summe			1.260

Quelle: Eigene Darstellung

¹⁸ excl. bereits gewerblich genutzte Teilflächen

Die Ausgestaltung des Instrumentes erfolgte in einem kooperativen Prozess im Rahmen eines Arbeitskreises (Arbeitskreis Regionaler Diskurs, der sich u.a. aus Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, der Kreise sowie der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftsförderung zusammensetzt). Eine Berücksichtigung unterschiedlicher thematischer und regionaler Interessen wurde auf diese Weise sichergestellt. Aufgrund der Vielzahl der an diesem Prozess beteiligten Akteure und damit einhergehender Interessen konnte nicht in allen Fragen ein Konsens erzielt werden. Jedoch gab es einen breiten Austausch von lokalem Wissen und fachlichen Hinweisen, wodurch im Vorfeld Erkenntnisse für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung gewonnen werden konnten.

Tabelle 16 enthält eine Übersicht über festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte. Die geometrische Abgrenzung der 24 Standorte beträgt 1.345 ha. Davon entfallen 558 ha der amtlichen Flächenstatistik zufolge auf Siedlungs- und Verkehrsflächen einschl. Brachflächen. Demnach liegt der Anteil der siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen bei rund 42 %. Bei zehn Standorten handelt es sich um gewerblich/industriell vorgenutzte Brachflächen bzw. um Flächen, die noch in Nutzung befindlich sind (z.B. Steinkohlekraftwerke). In einem Umfang von 720 ha werden Landwirtschaftsflächen überplant (Anteil 53,5 %). Ferner gibt es in den Standorten insgesamt 17 ha Waldflächen (Anteil 1,3 %), 32 ha Gehölzflächen (Anteil 2,4 %) und 18 ha Gewässer- und Hafensflächen (Anteil 1,3 %). Innerhalb der Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans sind bisher in den FNP in einem Umfang von 265 ha (dies entspricht einem Anteil von rund 21%) planerisch gesicherte gewerbliche Bauflächen vorhanden.

Zukünftige Evaluierung des Instruments Regionale Kooperationsstandorte

Bei den Regionalen Kooperationsstandorten handelt es sich um ein neues, innovatives Instrument zur regionalplanerischen Sicherung von großen, regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen. Um zu überprüfen, ob die mit dem Instrument beabsichtigten Wirkungen eintreten, ist eine Evaluierung dieses neuen Instrumentes sinnvoll und geboten.

Über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) wird die Entwicklung auf den Regionalen Kooperationsstandorten kontinuierlich erfasst. Der SFM Ruhr-Bericht wird zukünftig um ein Sonderkapitel zu den Regionalen Kooperationsstandorten ergänzt. Zudem kann der im Rahmen des Regionalen Diskurses gepflegte fachliche Austausch mit den Kommunen und weiteren relevanten Akteuren in der Region genutzt werden, um die gesammelten Erfahrungen in der planerischen Praxis dieses neuen Instrumentes zu diskutieren und den Entwicklungsprozess der Standorte fortlaufend zu begleiten.

Sollte im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings erkennbar werden, dass ein Regionaler Kooperationsstandort aus bislang noch nicht erkennbaren Gründen über einen längeren Zeitraum bauleitplanerisch nicht entwickelt worden ist bzw. nicht mehr zeitnah entwickelt werden kann, besteht die Möglichkeit, zu gegebenem Zeitpunkt über eine Regionalplanänderung flexibel nachzusteuern.

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Die rechtlichen Vorgaben für die Festlegung Regionaler Kooperationsstandorte ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der LEP NRW legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

1. Siedlungsentwicklung

Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung soll die Landes- und Regionalplanung nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen und den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG).

Mit der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte zum RP Ruhr sollen große zusammenhängende Wirtschaftsflächen planerisch gesichert werden. Damit werden die regionalplanerischen Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum, die Entstehung von Arbeitsplätzen sowie die Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale geschaffen.

Ziele und Grundsätze des LEP NRW

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich i.d.R. innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Sofern die in Ziel 2-3 LEP NRW näher bestimmten Ausnahmetatbestände erfüllt sind, können die Kommunen auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauleitplanung betreiben.

Im RP Ruhr werden GIB mit der Zweckbindung als Regionale Kooperationsstandorte festgelegt, um zielkonform die regionalplanerischen Voraussetzungen für kommunale Bauleitplanungen auf den festgelegten Standorten zu schaffen.

Gemäß Grundsatz 5-1 LEP NRW sollen regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in einem iterativen und kooperativen Prozess, in dem die Kreise und Kommunen die Gelegenheit hatten, auf Basis teilregionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte aus kommunaler Sicht geeignete Standorte vorzuschlagen. Der Erarbeitungsprozess zur Ermittlung der Regionalen Kooperationsstandorte entspricht damit den Vorgaben des Grundsatzes 5-1 LEP NRW.

Gemäß Grundsatz 5-4 LEP NRW soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

In Kamp-Lintfort, Bottrop, Marl und Recklinghausen werden auf vier ehemaligen Bergbaustandorten mit der Festlegung als GIB mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort die planerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-/industrielle Nachfolgenutzung geschaffen. Daneben wird für die vier Kraftwerksstandorte in Voerde, Lünen, Bergkamen und Werne durch die Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort eine gewerblich-/industrielle Nachfolgenutzung eröffnet. Dem Grundsatz 5-4 LEP NRW wird insofern Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Auf das gesamte Plangebiet bezogen, liegt eine rechnerische Unterdeckung an GIB-Reserven in Höhe von 166,4 ha vor. Bei den Regionalen Kooperationsstandorten ergibt sich auf der Basis der zur 3. Offenlage aktualisierten Bedarfsberechnung eine Überdeckung an GIBz Regionale Kooperationsstandorte in einem Umfang von 123,3 ha. In Verbindung mit der vorhandenen Unterdeckung bei den lokalen Bedarfen wird der gesamtregional zulässige Bedarf mit einer Unterdeckung in Höhe von 43,1 ha (166,3 ha abzüglich 123,3 ha) jedoch nicht überschritten. Die Planung erfüllt damit die Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW.

Gemäß Ziel 2-1 LEP NRW ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Laut dem Grundsatz 6.1-3 LEP NRW soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden; dabei ist die zentralörtliche Gliederung (vgl. Tabelle 17) zugrunde zu legen. Erläuternd wird im LEP NRW zum Grundsatz 6.1-3 auf die großräumige Siedlungsstruktur in NRW verwiesen, die die gewachsene Verteilung im System der zentralen Orte stabilisieren soll und mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen ist.

Überwiegend handelt es sich bei Kommunen auf deren Gemeindegebiet ein Regionaler Kooperationsstandort festgelegt wird um Mittelzentren. Die Festlegungen des RP Ruhr zu Regionalen Kooperationsstandorten entsprechen insofern den Vorgaben des Ziels 2-1 LEP NRW.

Die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgt dezentral anhand eines Potenzialflächenansatzes in der gesamten Planungsregion. Gleichzeitig verfügen alle Standorte über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche, so dass ein geschlossenes Siedlungsgefüge entsteht bzw. beibehalten wird und damit dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ Rechnung getragen wird.

Gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Die räumliche Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte u.a. unter diesem Gesichtspunkt, so dass der RP Ruhr keine bandartigen GIB mit der Zweckbindung Regionale Kooperationsstandorte enthält.

Grundsatz 6.1-5 LEP NRW gibt vor, dass die Siedlungsentwicklung im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden soll. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Gemäß der Erläuterung zu Grundsatz 6.1-5 LEP NRW zeichnet sich die europäische Stadt dabei u.a. durch ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Da im vorliegenden Fall durch die Festlegung von Regionalen Kooperationsstandorten Flächen explizit für flächenintensive und auch emittierende Betriebe gesichert werden sollen und es ausdrücklicher Wille des Plangebers ist keine gemischten Nutzungen auf den Regionalen Kooperationsstandorten zu ermöglichen, findet dieser Grundsatz keine Anwendung.

Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW fordert die vorrangige Entwicklung von Flächen im Innenbereich, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Wie unter IV.2. beschrieben, basiert die Standortwahl auf den Flächenvorschlägen der Kreise und Kommunen nach zuvor vereinbarten Kriterien.

Hierbei hat sich allerdings gezeigt, dass bei den Flächenpotenzialen im Innenbereich der Kommunen keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. Die Innenpotenziale weisen insbesondere keine hinreichend großen, zusammenhängenden Flächen auf und erfüllen damit nicht eine Mindestgröße von ca. 30 ha, die für diese Standorte vorausgesetzt wurde. Zudem ist davon auszugehen, dass flächenintensive Betriebe oder Betriebe gemäß der Ausnahmeregelungen Emissionen erzeugen, die bestimmte Abstände zu bestehenden Nutzungen im Umfeld erfordern. Die effiziente Ausnutzung

1. Siedlungsentwicklung

der Festlegung solcher Standorte im Innenbereich, würde dadurch erschwert. Eine kompaktere und damit effizientere Nutzung der Standorte ist daher eher am Siedlungsrand zu erwarten.

Tabelle 17: Zentralörtliche Einstufung der Standortkommunen

Kommune	Zentralörtliche Funktion
Alpen	Grundzentrum
Bergkamen	Mittelzentrum
Bönen	Grundzentrum
Bottrop	Mittelzentrum
Datteln	Mittelzentrum
Dinslaken	Mittelzentrum
Dorsten	Mittelzentrum
Dortmund	Oberzentrum
Gevelsberg	Mittelzentrum
Hamm	Mittelzentrum
Hamminkeln	Mittelzentrum
Herten	Mittelzentrum
Hünxe	Grundzentrum
Kamen	Mittelzentrum
Kamp-Lintfort	Mittelzentrum
Lünen	Mittelzentrum
Marl	Mittelzentrum
Moers	Mittelzentrum
Neukirchen-Vluyn	Mittelzentrum
Oer-Erkenschwick	Mittelzentrum
Recklinghausen	Mittelzentrum
Schwelm	Mittelzentrum
Schwerte	Mittelzentrum
Unna	Mittelzentrum
Voerde	Mittelzentrum
Waltrop	Mittelzentrum
Werne	Mittelzentrum
Wetter	Mittelzentrum

Quelle: LEP NRW

Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Der RP Ruhr trägt diesem Grundsatz Rechnung, indem die Festlegung von zehn Regionalen Kooperationsstandorten zumindest teilweise auf Brachflächen im Sinne des LEP NRW oder bereits vorgenutzten Flächen erfolgt (vgl. Tabelle 18 und Abbildung 13). Die geometrische Abgrenzung der 24 Standorte beträgt 1.345 ha. Davon entfallen 558 ha der amtlichen Flächenstatistik zufolge auf Siedlungs- und Verkehrsflächen einschl. Brachflächen. Demnach liegt der Anteil der siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen bei rund 42 %. In einem Umfang von 720 ha werden Landwirtschaftsflächen überplant (Anteil 53,5 %). Ferner gibt es in den Standorten insgesamt 17 ha

Waldflächen (Anteil 1,3 %), 32 ha Gehölzflächen (Anteil 2,4 %) und 18 ha Gewässer- und Hafenfleichen (Anteil 1,3 %).

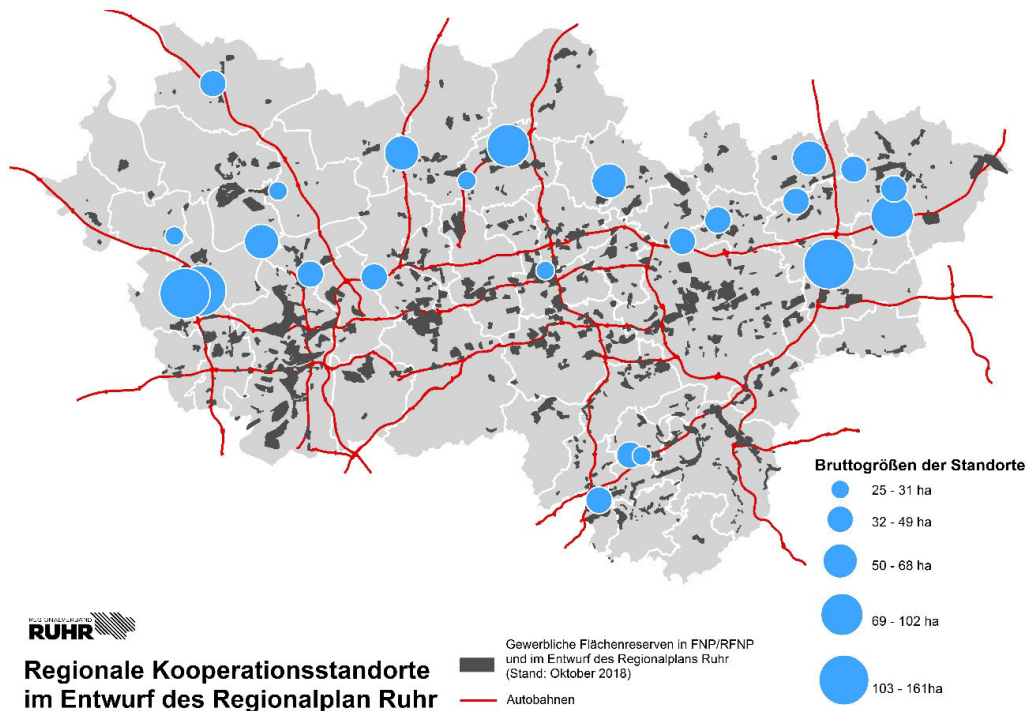


Abbildung 13: Lage und Größe der Regionalen Kooperationsstandorte im Planungsraum
Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 18: Regionale Kooperationsstandorte auf vorgenutzten Flächen

Kommune	Standort	Vornutzung
Kamp-Lintfort	Rossenray	Bergwerk
Kamp-Lintfort/Moers	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Abgrabung
Voerde (Niederrhein)	Steag Kraftwerk	Kraftwerk
Bottrop	Schachanlage Franz Haniel	Betriebsanlage des Bergbaus
Marl	Auguste Victoria	Betriebsanlage des Bergbaus
Recklinghausen/Herten	Kohlenlagerfläche	Kohlenlagerfläche
Lünen	Steag Kraftwerk	Kraftwerk
Bergkamen	Kraftwerk Heil	Kraftwerk
Werne	Gersteinwerk	Kraftwerk
Hamm	Rangierbahnhof	Bahnfläche

Quelle: Eigene Darstellung

Ziel 6.3-1 LEP NRW legt fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in einem iterativen und kooperativen Prozess, in dem die Kreise und Kommunen die Gelegenheit hatten, auf Basis teilregionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte

1. Siedlungsentwicklung

aus kommunaler Sicht geeignete Standorte vorzuschlagen. Der Prozess zur Auswahl der Regionalen Kooperationsstandorte entspricht damit den Vorgaben des Ziels 6.3-1 LEP NRW.

Gemäß Grundsatz 6.3-2 LEP NRW sollen Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Einige der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte grenzen unmittelbar an bestehende ASB an. In diesen Fällen obliegt es der kommunalen Bauleitplanung, potenzielle emissionsbedingte Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu lösen, z.B. durch die Stellung von Gebäuden mit abschirmender Wirkung, eine entsprechende Gliederung der Siedlungsbereiche oder die Festsetzung von Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige bauliche und technische Vorkehrungen zum Lärmschutz (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Ziel 6.3-3 LEP NRW legt fest, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich. Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- topografische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder
- die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.

Alle festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte verfügen über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen war insofern nicht erforderlich.

Gemäß Grundsatz 6.3-5 LEP NRW sollen auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden. Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.

Die Auswahl der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte u.a. auch mit Blick auf die Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang u.a. der Standort Steag Kraftwerk Voerde, der aufgrund seiner trimodalen Anbindung über eine besondere Lagegunst verfügt. Die straßenseitige Anbindung des Standortes Dillenburg

an der Stadtgrenze von Datteln und Oer-Erkenschwick ist hingegen noch ausbaufähig. Allerdings ist der Standort an eine regionalplanerisch gesicherte Bahntrasse angebunden. Damit sind die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verkehrserschließung erfüllt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist an allen Regionalen Kooperationsstandorten prinzipiell möglich. Auf den Standorten ist die Errichtung von großen Gewerbehallen zu erwarten, die sich insbesondere für die Gewinnung und anschließende Nutzung bzw. Einspeisung von Solarenergie eignen. Auf den Standorten auf denen zumindest teilweise eine Kraftwerksnutzung verbleibt, wäre auch eine direkte Nutzung der Abwärme möglich. Gleiches gilt für den Standort „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ in Kamp-Lintfort und Moers. Laut Wärmekataster des LANUV stellt das unmittelbar angrenzende Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof eine Quelle für industrielle Abwärme dar (vgl. LANUV 2021 und LANUV 2021a).

Gemäß Grundsatz 7.1-1 LEP NRW soll der Freiraum erhalten und sollen seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden. Mit Ausnahme der Festlegung der Standorte „Groppenbruch“ in Dortmund, „Gersteinwerk“ in Werne, „Kraftwerk Heil“ in Bergkamen und „Rangierbahnhof“ in Hamm werden in unterschiedlichem Umfang bei allen Standorten Bereiche in Anspruch genommen, die bisher regionalplanerisch als Freiraum festgelegt sind. Die Inanspruchnahme von Freiraum wird dabei auf das notwendige Maß reduziert. Sie ist in diesen Fällen erforderlich, um den ermittelten Bedarfsrahmen für die Regionalen Kooperationsstandorte verorten zu können. Wie oben bereits dargelegt weisen die Innenentwicklungspotenziale i.d.R. keine hinreichend großen, zusammenhängenden Flächen auf und erfüllen damit nicht eine Mindestgröße von ca. 30 ha, die für die Regionalen Kooperationsstandorte vorausgesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund werden bei der Festlegung der betreffenden Standorte auch die in Grundsatz 7.1-4 LEP NRW verankerten Vorgaben zum Bodenschutz zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung von Regionalen Kooperationsstandorten geringer gewichtet und zurückgestellt.

Ziel 7.1-5 LEP NRW legt fest, dass Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind und für siedlungsräumliche Entwicklungen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Bei der Festlegung der Standorte „Rossenray“ in Kamp-Lintfort, „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ in Moers und Kamp-Lintfort, „Steag Kraftwerk“ in Voerde, „Kohlenlagerfläche“ in Recklinghausen und Herten, „Linderhausen“ in Schwelm sowie „Steag Kraftwerk“ in Lünen werden in unterschiedlichem Umfang Bereiche in Anspruch genommen, die bislang als Regionaler Grünzug festgelegt sind. In allen Fällen haben sich im Rahmen des Auswahlprozesses der Standorte keine Alternativen außerhalb von Grünzügen ergeben. Ebenfalls wird in allen Fällen die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Grünzüge erhalten. Den Vorgaben des Ziels wird insofern Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Bei der Festlegung der Standorte „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ in Moers und Kamp-Lintfort, „Südlich Schwatten Jans“ in Dorsten und Marl, „Auguste Victoria“ in Marl, „Kohlenlagerfläche“ in Recklinghausen und „Dillenburg“ in „Oer-Erkenschwick und Datteln werden in unterschiedlichem Umfang Bereiche in Anspruch genommen, die bislang als Wald festgelegt sind. Wie in der „Herleitung der Mindestgröße der flächenintensiven Betriebe und des Flächenbedarfs für Regionale Kooperationsstandorte“ (s.u.) dargelegt, besteht für die Regionalen Kooperationsstandorte ein Bedarfsrahmen von über 1.000 ha. In allen Fällen haben sich im Rahmen des Auswahlprozesses der Standorte keine Alternativen außerhalb von Waldbereichen ergeben. Die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldflächen wurde dabei auf das erforderliche Maß begrenzt. Die

1. Siedlungsentwicklung

tatsächliche Umwandlung des Waldes hat auf nachfolgenden Ebenen zu erfolgen. Den Vorgaben des Ziels wird insofern Rechnung getragen.

Ziel 7.4-3 LEP NRW regelt, dass Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln sind, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

Der Standort „Bucholtwelmen“ in Hünxe tangiert geringfügig einen Bereich für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz. Laut dem Fachinformationssystem ELWAS des Landesumweltministeriums ist in diesem Bereich die Zone III A des Wasserschutzgebietes „Bucholtwelmen“ fachrechtlich festgesetzt (vgl. ELWAS). Gemäß der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung bestimmter Anlagen (u.a. von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen und Anlagen zur Lagerung von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen) verboten (vgl. Wasserschutzgebietsverordnung Bucholtwelmen). Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsprozesse sind diese Vorgaben zu beachten. Eine Nutzung dieses Bereiches für gewerbliche Zwecke ist in diesem kleinen Bereich zwar eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen. Insofern wird auch die wasserwirtschaftliche Funktion dieses Bereiches erfüllt.

Gemäß Grundsatz 7.4-8 LEP NRW soll in deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Die Standorte Ohlfeld in Alpen, Rossenray in Kamp-Lintfort, Asdonkstraße/Kohlenhuck in Kamp-Lintfort und Moers, Nord-Westlich Weikensee in Hamminkeln, STEAG Kraftwerk in Voerde, Barmingholten in Dinslaken, Auguste Victoria in Marl, STEAG Kraftwerk in Lünen und Gersteinwerk in Werne befinden sich ausweislich der Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierungen zumindest teilweise in mit HQextrem gekennzeichneten Bereichen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen ist auf eine an die Gefährdung angepasste Bauweise und auf entsprechende Schutzmaßnahmen zu achten.

Gemäß Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sollen die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrar-strukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

Mit Ausnahme der Standorte „Steag Kraftwerk“ in Voerde, Schachtanlage „Franz Haniel“ in Bottrop, „Auguste Victoria“ in Marl, „Kohlenlagerfläche“ in Recklinghausen, „Steag Kraftwerk“ in Lünen, „Kraftwerk Heil“ in Bergkamen, „Gersteinwerk“ in Werne und „Rangierbahnhof“ in Hamm werden in unterschiedlichem Umfang Bereiche in Anspruch genommen, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden. In allen Fällen haben sich im Rahmen des Auswahlprozesses der Standorte keine geeigneten Alternativen ergeben, die eine geringere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge gehabt hätten. Vor diesem Hintergrund werden bei der Festlegung der betreffenden Standorte die in Grundsatz 7.5-2 LEP NRW verankerten Vorgaben zum Erhalt

landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung von Regionalen Kooperationsstandorten geringer gewichtet und zurückgestellt.

Gemäß Grundsatz 8.1-1 LEP NRW sollen siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abgestimmt werden. Ein wichtiges Auswahlkriterium für die Regionalen Kooperationsstandorte war – auch mit Blick auf die Marktgängigkeit der Standorte – eine gute verkehrliche Erreichbarkeit. So wurden die Kommunen zu Beginn des Standortauswahlprozesses aufgefordert, möglichst bi- oder trimodal angebundene Standorte zu melden. Die meisten Standorte zeichnen sich durch ihre Nähe zu Autobahnauffahrten aus. Daneben sind die Standorte Steag Kraftwerk Voerde und Auguste-Victoria Marl trimodal angebunden. Die Standorte Asdonkstraße/Kohlenhuck, Kohlenlagerfläche Recklinghausen, Steag Kraftwerk Lünen, Kraftwerk Heil Bergkamen, Gersteinwerk Werne und Rangierbahnhof Hamm sind bimodal angebunden. Der Standort Inlogparc in Hamm grenzt unmittelbar an eine bestehende Bahnlinie zwischen Unna und Hamm an und wäre insofern bimodal aktivierbar. Der Standort Dillenburg in Datteln und Oer-Erkenschwick ist sowohl im aktuell noch gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe, als auch im Entwurf des RP Ruhr an eine regionalplanerisch gesicherte Bahntrasse angebunden, so dass der Ausbau der Schienenanbindung für den Güterverkehr auch hier möglich ist.

Grundsatz 8.2-1 LEP NRW regelt, dass die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern sollen. Die Planungsregion des RVR ist gekennzeichnet durch ein dichtes Netz von Transportfernleitungen für Energie und Rohstoffe.

Die Standorte Steag Kraftwerk in Voerde, Kohlenlagerfläche in Recklinghausen und Herten, Steag Kraftwerk in Lünen, Kraftwerk Heil in Bergkamen, Gersteinwerk in Werne und Unna/Kamen werden geringfügig von bestehenden Stromleitungen des Übertragungsnetzes tangiert. Durch den Standort Auf der Onfer in Gevelsberg verläuft eine Erdgasfernleitung. Daneben verlaufen im westlichen Teil des Kooperationsstandorts Barmingholten in Dinslaken eine Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Ethylen, im Süden des Kooperationsstandortes Schachtanlage Franz Haniel in Bottrop Rohrfernleitungsanlagen zum Transport von druckverflüssigtem Propylen, durch den Kooperationsstandort Kohlenlagerfläche in Recklinghausen Rohrfernleitungsanlagen zum Transport von Kokereigas und zum Transport von Ethylen sowie zum Transport von druckverflüssigtem Propylen und Wasserstoff.

Die Schutzstreifen der jeweiligen Leitungen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Ihre Überbauung kann und muss im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Eine parzellenscharfe Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung wäre nicht maßstabsgerecht.

Gemäß Ziel 9.3-2 LEP NRW sind Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.

Die Regionalen Kooperationsstandorte Kamp-Lintfort Rossenray, Bottrop Schachtanlage Franz Haniel und Marl Auguste Victoria sind ehemalige obertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus und werden durch die Festlegung als GIB mit der Zweckbindung als Regionaler Kooperationsstandort einer Nachfolgenutzung zugeführt. Insofern wird dem Ziel 9.3-2 LEP NRW Rechnung getragen.

Zu Z 1.6-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern

Das Erfordernis zur planerischen Sicherung Regionaler Kooperationsstandorte ergibt sich insbesondere aus den rechtlichen Vorgaben des ROG und des LEP NRW. Darüber hinaus hatten im Vorfeld des formellen Verfahrens zur Aufstellung des RP Ruhr die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Ruhrgebietes einen „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“ erstellt. Dort wird dargelegt, dass seitens der gewerblichen Wirtschaft die Nachfrage nach einem qualitativ differenzierten Gewerbeflächenangebot besteht. Neben Flächen für den kommunalen und landesweiten Bedarf, wurde die Erforderlichkeit eines Angebotes von großen zusammenhängenden, regional bedeutsamen Gewerbeflächen aufgezeigt.

Um dem gesetzlichen Auftrag und gleichzeitig regionalspezifischen wirtschaftlichen Belangen in der Metropole Ruhr gerecht zu werden, wurde gemeinsam mit den am Aufstellungsprozess des Regionalplans Ruhr beteiligten Akteuren das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt.

Die GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind in der Regel der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.

Im Rahmen des Arbeitskreises Regionaler Diskurs hat sich bei der gemeinsamen Erarbeitung des Instruments der Regionalen Kooperationsstandorte gezeigt, dass von Seiten der Beteiligten eine flexible Ausgestaltung des Instruments als notwendig erachtet wurde. Insbesondere die IHKs und HWKs wiesen auf die Bedeutung von Ausnahmeregelungen hin, die die Entwicklung der Flächen unter bestimmten, klar geregelten Voraussetzungen im Einzelfall auch dann ermöglichen, wenn es sich bei den anzusiedelnden Betrieben nicht um Vorhaben handelt, die einen Flächenbedarf von 5 ha Netto-Grundstücksfläche haben. Die im Folgenden erläuterten Ausnahmeregelungen schaffen die geforderte planerische Flexibilität.

a) Ausnahme für Vorhabenverbünde

Mit der Ausnahme für Produktions- oder Dienstleistungsverbünde von Betrieben, die auch dann auf den Regionalen Kooperationsstandorten realisiert werden können, wenn jedes Teilvorhaben für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 5 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen, knüpft der RP Ruhr an die strukturell analoge Ausnahmeregelung des Ziels 6.4-2 LEP NRW für landesbedeutende flächenintensive Großvorhaben an.

Hier wie dort wird auf die Gesamtheit der Teilvorhaben in der Endausbaustufe abgestellt sowie auf deren funktionalen Zusammenhang. Mit der Regelung sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, attraktive Standorte auch für solche Unternehmen schaffen zu können, die nicht allein, sondern erst im räumlichen Zusammenhang mit Zulieferbetrieben, Nebenbetrieben oder auch industrienahen Dienstleistern auf einen Gesamtflächenbedarf von 5 ha Netto-Grundstücksfläche kommen.

Durch die räumliche Bündelung können auch unnötige Verkehre zwischen Zuliefer-, Neben- und Dienstleistungsbetrieben vermieden werden. Dadurch können für die Unternehmen Produktionsabläufe optimiert und gleichzeitig verkehrsbedingte Umweltbelastungen vermieden werden.

b) Ausnahme für emittierende Betriebe und störfallrelevante Nutzungen

Die zweite Ausnahmeregelung im Ziel „Regionale Kooperationsstandorte sichern“ erlaubt es, die Regionalen Kooperationsstandorte für stark emittierende Betriebe sowie für unter das Störfallrecht fallende Betriebe in Anspruch zu nehmen.

Die Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr ist aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte in weiten Teilen durch ein Nebeneinander von gewerblich-industriellen Nutzungen und wohnbaulichen Nutzungen geprägt. Aufgrund der aktuell geltenden immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich hieraus heute häufig erhebliche Entwicklungshemmnisse für die städtebauliche Entwicklung der Kommunen. Die Planung neuer Wohngebiete im Umfeld von emittierenden Gewerbebetrieben und umgekehrt, die Ansiedlung neuer Betriebe in der Nähe von Wohnnutzungen, stößt aufgrund nicht oder nur schwer lösbarer Immissionskonflikte zunehmend an Grenzen.

Für Unternehmen können sich bei heranrückender Wohnbebauung aufgrund der dynamischen Betreiberpflichten im Immissionsschutzrecht die Rücksichtnahmepflichten verschärfen. Dies kann nicht nur einer möglicherweise geplanten Erweiterung im Wege stehen, sondern – wenn die Immissionsschutzbehörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG trifft – unter Umständen auch den laufenden Betrieb einschränken.

Besonders betroffen sind solche Betriebe, die unter das Störfallrecht fallen. Mit Blick auf ihre besonderen Abstandserfordernisse (vgl. KAS 2010) ergeben sich bei der Erweiterung, Verlagerung oder Neuansiedlung solcher Betriebe besondere Schwierigkeiten.

Die Kommunen im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr stehen vor der Herausforderung, einerseits den Vorgaben des § 50 BImSchG Rechnung tragen und immissionsschutzrechtlich konfligierende Nutzungen voneinander trennen zu müssen. Andererseits sind sie durch das Bauplanungsrecht und nicht zuletzt auch durch Vorgaben der Landes- und Regionalplanung angehalten, der Innenentwicklung Vorrang vor der Neuausweisung von Bauland einzuräumen und durch Nachverdichtungen kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, was unter Umständen jedoch zur Entstehung neuer Gemengelagen führen kann.

Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte eröffnet durch diese Ausnahme den Kommunen neue Spielräume, um Entwicklungsmöglichkeiten für stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung zu schaffen und gleichzeitig im Sinne der Vorsorgeregelung des § 50 BImSchG immissionsschutzrechtlich konfligierende Nutzungen voneinander zu trennen. Wie in der Erläuterung dargelegt, kann für die Beurteilung, ob ein Betrieb stark emittierend ist, insbesondere der Abstandserlass NRW herangezogen werden. Sofern der Betrieb hinsichtlich seines Emissionsverhaltens vergleichbar mit den Betrieben ist, die hiernach den Klassen I-V zuzuordnen sind und die einen Abstand von mindestens 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern, kann er als solcher eingestuft werden. Der Bezug zu den Abstandsklassen I-V wurde gewählt, weil die Abstandsklassen VI und VII auf Abstände von lediglich 200 m bzw. 100 m abstellen und damit in der Regel regionalplanerisch nicht relevant sind.

Aufgrund ihrer Größe bieten die Regionalen Kooperationsstandorte in der Regel die Möglichkeit, durch eine entsprechende Gliederung im Rahmen der Bauleitplanung Baurechte auch für stark emittierende Betriebe oder Störfallbetriebe zu schaffen, ohne dass erhebliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete zu erwarten sind. Bestehende Gemengelagen können auf diese Weise entzerrt werden. Da die Regionalen Kooperationsstandorte aufgrund ihrer Konformität mit Ziel 6.3-3 des LEP NRW unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum angrenzen, ist eine konzentrierte und flächensparende Siedlungsentwicklung dennoch gewährleistet.

c) Ausnahme für einzelne Restflächen

Sofern sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und Vermarktung der einzelnen Flächen die Situation ergibt, dass sich einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder anderer Umstände nicht für eine flächenintensive Ansiedlung eignen, können diese Restflächen ausnahmsweise von Industrie- und Gewerbebetrieben mit weniger als 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche genutzt werden.

1. Siedlungsentwicklung

Diese Ausnahme soll eine möglichst hohe Ausnutzung der Regionalen Kooperationsstandorte sicherstellen. Auf diese Weise kann sowohl dem Freiraumschutz als auch einer kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen Rechnung getragen werden.

d) Ausnahme für die Sicherung und Erweiterungen bestehender Betriebe

In einigen Fällen wurden bereits bestehende Betriebsstandorte mit einem GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ überplant. Dies betrifft beispielsweise die Standorte „Kamp-Lintfort – Rossenray“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“. Um die hier ansässigen Unternehmen nicht unverhältnismäßig einzuschränken und ihnen Spielräume bei ihrer betrieblichen Entwicklung einzuräumen, ist die Sicherung oder Erweiterung dieser Betriebe, unabhängig von deren Größe oder der Größe der Erweiterung möglich.

Dies gilt ebenso die Erweiterung von Betrieben, die unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auf den Regionalen Kooperationsstandorten angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt sowie für die Erweiterung von Betrieben, die unmittelbar an einen Regionalen Kooperationsstandort angrenzen und die eine Betriebserweiterung auf den Regionalen Kooperationsstandort beabsichtigen.

Herleitung der Mindestgröße der flächenintensiven Betriebe und des Flächenbedarfs für Regionale Kooperationsstandorte

Das Modell der Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen wurde im Arbeitskreis Regionaler Diskurs gemeinsam mit allen 54 Kommunen entwickelt. Im Gegensatz zu dem bislang vorherrschenden GIFPRO-Modell (Gewerbe- und Industrieflächenprognose Modell), in dem der Flächenbedarf über die in der betrachteten Gebietseinheit vorhandenen Erwerbstätigen ermittelt wird, setzt der neue – und nun auch im LEP NRW verankerte – Ansatz auf eine monitoringgestützte Herangehensweise. So werden zunächst die Inanspruchnahmen von Flächen für gewerbliche Nutzungen in einem bestimmten Betrachtungszeitraum (Stützzeitraum) ermittelt.

Für den RP Ruhr wurde zunächst der Stützzeitraum 2005 bis 2010 herangezogen. Zur 3. Offenlage wurde auf den Stützzeitraum 2011-2019 aktualisiert. Die Wahl des Stützzeitraums begründete sich durch die zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für den Entwurf des RP Ruhr verfügbaren Daten. Nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr sollen im Sinne des dynamischen Planungsansatzes die Siedlungsflächenbedarfe kontinuierlich aktualisiert werden, um den Regionalplan bei sich abzeichnenden Handlungsbedarfen frühzeitig anpassen zu können.

Abbildung 11 (siehe Seite 48) stellt die Inanspruchnahmen im Stützzeitraum 2011-2019 dar. Aus der Betrachtung der Inanspruchnahmen herausgenommen werden Ansiedlungsfälle auf landesbedeutsamen Hafentflächen gemäß Hafen- und Logistikkonzept NRW (vgl. MBWSV 2016) sowie auf Flächen für flächenintensive Großstandorte gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW und betriebsgebundene Erweiterungen. Anschließend erfolgt eine Staffelung der Ansiedlungsfälle nach Grundstücksgröße. Ziel ist es, einen Schwellenwert für flächenintensive Ansiedlungen zu definieren.

Im Zuge der Modellentwicklung wurden zunächst Ansiedlungsfälle über 10 ha brutto bzw. 8 ha netto (= rund 1% aller Ansiedlungsfälle) dem Bedarfskonto der Regionalen Kooperationsstandorte zugeordnet und Ansiedlungen unterhalb von 8 ha netto somit den lokalen Gewerbeflächenbedarfen. Die Auswertung der eingegangenen Hinweise und Anregungen zur 1. Offenlage des RP Ruhr ergab, dass mit Blick auf die Marktgängigkeit der Standorte eine Reduzierung der Ansiedlungsschwelle auf 5 ha netto (= rund 2% aller Ansiedlungsfälle) sinnvoll ist. Hinzu kommt, dass die Inanspruchnahmen/Ansiedlungen nach den Vorgaben im Siedlungsflächenmonitoring nach §4 Abs. 4 LPIG landesweit nach einheitlichen Größenklassen erhoben werden. Hier handelt es sich um Inanspruchnahmen < 0,2 ha / 0,2 bis 0,5 ha / 0,5 ha bis 2 ha / 2 ha bis 5 ha sowie 5 ha bis 10 ha und > 10 ha. Somit ergibt sich daneben eine methodisch sinnvolle Ableitung von 5 ha für die Definition flächenintensiver Betriebe.

Im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2019 gab es insgesamt 33 Flächeninanspruchnahmen mit einer Größenordnung von 5 ha und mehr pro Ansiedlungsfall. Diese Ansiedlungen von regionaler Relevanz summieren sich im Zeitraum von 2011 bis 2019 auf 341,0 ha.

Der Gesamtumfang des Flächenbedarfes für Regionale Kooperationsstandorte ermittelt sich aus der Division der Inanspruchnahmen durch die Jahre des Erhebungszeitraumes und der anschließenden Multiplikation mit den Jahren des Planungszeitraumes.

**Netto-Kontingent Regionale Kooperationsstandorte =
Inanspruchnahmen mit regionaler Relevanz / Jahre Stützzeitraum x Planungszeitraum**

Der Stützzeitraum 2011 bis 2019 beträgt 9 Jahre, der Planungszeitraum liegt bei 20 Jahren.

$$\text{Metropole Ruhr} = \frac{341,0}{9} \times 20 = 757,8 \text{ ha}$$

Das für regionale Kooperationsstandorte zur Verfügung stehende Nettoflächenkontingent beträgt demzufolge 757,8 ha. Zur Ermittlung des Gesamtumfanges der im Regionalplan darzustellenden Flächen erfolgt eine Verrechnung mit den oben dargelegten Quoten zur Umrechnung in Bruttoreerven des Flächennutzungsplans (Aufschlag 20 % bzw. Faktor 1,25) sowie in solche des Regionalplans (Aufschlag 20 %).

**Regionalplanerischer Bedarf Regionale Kooperationsstandorte =
Netto-Kontingent * 1,25 * 1,2**

$$\text{Metropole Ruhr} = \frac{757,8 \text{ ha}}{1} * 1,25 * 1,2 = 1.136,7 \text{ ha}$$

Demnach ergibt sich – auf der Basis des aktuellsten Stützzeitraums – als Gesamtsumme ein Bruttobedarf auf der Ebene der Flächennutzungspläne in Höhe von rund 947,3 ha und im RP Ruhr von 1.136,7 ha. Die Festlegung der GIBz Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte in einem vorgezogenen Verfahren. Damals lag der regionale Bedarf rund 150 ha über dem aktuell ermittelten Bedarf.

Auf das gesamte Plangebiet bezogen, liegt jedoch eine rechnerische Unterdeckung an GIB-Reserven (Festlegungen) in einem Umfang von 166,4 ha vor. Bei den Regionalen Kooperationsstandorten ergibt sich auf der Basis der zur 3. Offenlage aktualisierten Bedarfsberechnung eine Überdeckung an GIBz Regionale Kooperationsstandorte in einem Umfang von 123,3 ha. In Verbindung mit der vorhandenen Unterdeckung bei den lokalen Bedarfen wird der gesamtregional zulässige Bedarf mit einer Unterdeckung in Höhe von 43,1 ha (166,3 ha abzüglich 123,3 ha) jedoch nicht überschritten.

Die Vorgehensweise einer monitoringgestützten Bedarfsermittlung liefert die empirische Grundlage für die im Ziel formulierte Ansiedlungsschwelle von 5 ha. Da sich das Flächenkontingent für die Regionalen Kooperationsstandorte aus einer Trendfortschreibung des Ansiedlungsgeschehens von Betrieben mit Grundstücksflächen über 5 ha netto ergibt, sollen die Regionalen Kooperationsstandorte in erster Linie auch der Ansiedlung von Betrieben mit einer Mindestgröße von 5 ha netto dienen. Auf diese Weise sollen die festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte für flächenintensive Ansiedlungen planerisch gesichert und eine Fragmentierung dieser Flächen durch kleinere Ansiedlungen verhindert werden.

Die Steuerung über Schwellenwerte ist im Bereich der Raumordnung rechtlich möglich. Wichtig ist hierbei, die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Festlegung von Schwellenwerten zu beachten. Die maßgebliche Rechtsprechung in NRW stellt das Urteil zum FOC Ochtrup dar (vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteil vom 26.08.2009, VerfGH 18/08), durch das die Ziele des damaligen LEPro NRW zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels außer Kraft gesetzt wurden.

1. Siedlungsentwicklung

Die richterliche Kritik bezog sich damals auf die pauschale Festlegung eines Einwohnerschwellenwertes von 100.000 EW für die Ansiedlung von FOCs. Der Schwellenwert war empirisch nicht begründet. Das Gericht sah darin u.a. einen Verstoß gegen das Willkürverbot, was zur Unwirksamkeit des Ziels führte.

Aus dem o.g. Urteil ergeben sich für die Festlegung von Schwellenwerten in Raumordnungsplänen folgende Maßgaben:

- Schwellenwerte dürfen nicht willkürlich gewählt werden (Willkürverbot). Der Plangeber hat zwar einen Einschätzungsspielraum, muss sich bei der Festlegung des Wertes jedoch auf empirische Daten stützen können. Im vorliegenden Fall ist dies für den Schwellenwert von 5 ha erfolgt (s.o.).
- Zudem ist es erforderlich, dass die Regelung (wie alle raumordnerischen Zielfestlegungen) durch ein überörtliches Interesse gerechtfertigt ist. Da der empirisch ermittelten Nachfrage kein adäquates Flächenangebot gegenübersteht, besteht ein überörtliches Interesse, die Regionalen Kooperationsstandorte vorrangig für Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche planerisch zu sichern.
- Schwellenwerte dürfen auch nicht unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit eingreifen (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Hierzu ist es erforderlich, regional- bzw. kommunalspezifische Gegebenheiten zu beachten und Ausnahmetatbestände zu formulieren. Die Zielformulierung sieht Ausnahmetatbestände vor und ermöglicht den Kommunen damit, auf örtliche Besonderheiten der gewerblichen Flächenentwicklung und sich wandelnde Anforderungen der Wirtschaft einzugehen. Die kommunale Planungshoheit wird insofern nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Auswahl der Standorte

Die Auswahl der Standorte gründet auf einem Potenzialflächenansatz, der nicht auf funktionale oder räumliche Zusammenhänge der Regionalen Kooperationsstandorte untereinander, sondern vielmehr auf die Standortgunst i.V.m. der Flächengröße, der siedlungsräumlichen Einbindung und/oder der Erschließungsgüte jedes einzelnen Standortes abzielt. Demnach ist eine gleichmäßige räumliche Verteilung der Standorte im Planungsraum zwar wünschenswert und im Ergebnis annähernd vorhanden, jedoch hinsichtlich der instrumentellen Konzeption nicht obligat. So liegen etwa im Kreis Wesel auch Standorte in unmittelbarer Nähe voneinander. Hinsichtlich der Vorauswahl, der in die planerische Abwägung, eingegangenen Flächen wurde dabei ein iterativer und kooperativer Prozess in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und Kreisen des Planungsraums verfolgt (s.u. Arbeitsschritt 1 bis 5). Dies auch vor dem Hintergrund der landesplanerischen Vorgabe, die Marktfähigkeit von Flächen bei Festlegungen neuen Siedlungsraumes zu berücksichtigen (Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergab sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Sachlichen Teilplans ein maximaler Bedarfsrahmen von 1.290 ha für die Regionalen Kooperationsstandorte. Neben der im Grundsatz „Regionale Kooperation stärken“ geforderten Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Standorte, erfolgt bereits im Rahmen der Bedarfsbestimmung eine Kooperation der Kommunen im Planungsraum, da ein Anteil des gesamtregionalen Wirtschaftsflächenbedarfes in das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte einfließt. Die resultierenden Flächenbedarfe werden nicht der jeweiligen Standortkommune zugerechnet, in der eine solche Großansiedlung erfolgt ist, sondern auf die gesamte Planungsregion umverteilt. Dies kann sowohl mit der überörtlichen Bedeutung der jeweiligen Ansiedlungen begründet werden, als auch mit der Annahme, dass die Standortentscheidungen der Unternehmen nicht nur aufgrund der lokalen Standortfaktoren der jeweiligen Fläche, sondern insbesondere auch aufgrund der Infrastruktur, des

Arbeitskräftepotenzials und sonstiger überörtlich bedeutsamer Rahmenbedingungen der gesamten Region erfolgt sind.

Prozess der Standortauswahl

Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in folgenden Arbeitsschritten:

Arbeitsschritt 1 - Potenzialflächenansatz: Vorschläge der Kommunen und Kreise

Im AK Regionaler Diskurs wurde vereinbart, dass der RVR keine eigene Potenzialanalyse zur Ermittlung von geeigneten Standorten für Regionale Kooperationsstandorte vornimmt, u.a. um dem Kriterium der Marktfähigkeit der Flächen (s.o.) gerecht zu werden. Stattdessen wurden die Kommunen und Kreise im Juli 2015 schriftlich aufgefordert, anhand des folgenden Kriterienkataloges Vorschläge für potenzielle Standorte zu entwickeln und der Regionalplanungsbehörde vorzulegen:

- Standortgröße i.d.R. mindestens 30 ha (wenn derartige Flächen nachweislich nicht zu finden sind, im Einzelfall auch ab 10 ha)
- Gute Erreichbarkeit (möglichst bi- oder trimodale Anbindung)
- Möglichst restriktionsfreier Standort, geringe Neuinanspruchnahme unversiegelter Fläche (geringe Konflikte mit Natur- und Artenschutz, Hochwasserschutz, möglichst Entwicklung von Brachflächen, etc.)
- Siedlungsstrukturelle Lage (u.a. unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange/Abstände gem. Abstandserlass)
- Möglichst kurzfristige Entwicklungsperspektive (bzgl. Planungsrecht, Eigentumsverhältnissen, Altlasten, etc.); jedoch höchstens 15 Jahre

Mit der Aufforderung an die Kreise und Kommunen des Verbandsgebiets, aus ihrer Sicht geeignete Flächen für Regionale Kooperationsstandorte zu melden, wurde ein gezielter Anreiz gesetzt, auf Basis fachlicher und politischer Abstimmung in den Teilregionen interkommunale Gewerbeflächenkonzepte zu erarbeiten. Die bereits erfolgte Vorlage von solchen Konzepten durch die Kreise ist ausdrücklich zu begrüßen und kann insofern bereits jetzt als Teilerfolg des Instruments betrachtet werden.

Dieser „bottom-up“-Vorgehensweise lag auch die Annahme zu Grunde, dass die jeweiligen Kommunen und Kreise aufgrund ihrer Ortskenntnis eine geeignete Vorauswahl von potenziell in Frage kommenden Standorten treffen können. Insofern fand bereits hier eine erste Stufe der Alternativenprüfung auf kommunaler Ebene statt. Die Kommunen und Kreise hatten in diesem frühen Planungsstadium die Gelegenheit, nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten solche Standorte vorzuschlagen, die sich unter städtebaulichen, wirtschaftlichen und umweltfachlichen Gesichtspunkten aus kommunaler Sicht für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen. Die Einbeziehung der Kreise und Kommunen in den Prozess erfolgte nicht zuletzt mit Blick auf das in § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ROG verankerte Gegenstromprinzip, demzufolge die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume sowie die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der im Juli 2015 erfolgten Abfrage nach potenziell geeigneten Flächen wurden der Regionalplanungsbehörde beim RVR zunächst über 40 Standortvorschläge für Regionale Kooperationsstandorte unterbreitet. Die gemeldeten (Teil-)Flächen verteilen sich wie folgt auf die kreisfreien Städte und Kreise der Planungsregion (vgl. Tabelle 19):

1. Siedlungsentwicklung

Tabelle 19: Standortvorschläge Regionale Kooperationsstandorte

Kreis/Kreisfreie Stadt	Standortbezeichnung
Stadt Bochum	OPEL I
Stadt Bottrop	Schwarze Heide
	Schachtanlage Franz Haniel
	Schachtanlage Prosper II
	Kraneburger Feld
Stadt Dortmund	Groppenbruch
	Osterschleppweg
	Kraftwerk Knepper (Teilfläche des Kraftwerksstandortes auf Dortmunder Stadtgebiet)
Stadt Hamm	Rangierbahnhof
	Inlogparc
	K-Park Süd II
Ennepe-Ruhr-Kreis	Gevelsberg - Auf der Onfer
	Schwelm - Linderhausen
	Schwelm - Kreuz Wuppertal Nord
	Schwelm/Sprockhövel - Gangelshausen
	Wetter - Vordere Heide
	Witten - Kleinherbeder Straße
	Witten - Pferdebachstraße
Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel - Kraftwerk Knepper (Teilfläche des Kraftwerksstandortes auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet)
	Haltern am See - AV VIII
	Marl - Flugplatz Loemühle
	Marl/Dorsten - Südlich Schwatten Jans
	Oer-Erkenschwick/Datteln - Dillenburg
	Waltrop - Im dicken Dören
	Datteln - Löringhof
	Dorsten/Schermbek - Rüster Feld
	Dorsten - Emmelkamp
	Recklinghausen - Kohlenlagerfläche
	Marl - Auguste Victoria (Meldung als landesbedeutsam)
Kreis Unna	Bergkamen - Rünthe
	Kamen - Barenbräuker
	Lünen - STEAG Kraftwerk
	Werne - A 1
	Unna/Kamen - Interkommunales Gewerbegebiet Unna/Kamen
Kreis Wesel	Alpen - Bönninghardt
	Alpen - Lemken II
	Alpen - LEP VI
	Dinslaken - Barmingholten

Kreis/Kreisfreie Stadt	Standortbezeichnung
	Hamminkeln – nördlich BAB 3
	Hamminkeln – nördlich Weikensee
	Hamminkeln/Wesel – Gewerbestandort B 70
	Hünxe - Bucholtwelm
	Kamp-Lintfort – Rossenray
	Kamp-Lintfort - Hornenheidchenstraße
	Moers - Kohlenhuck

Quelle: Eigene Darstellung

Arbeitsschritt 2 – Flächenbewertung durch den RVR

Die Aufgabe der Regionalplanungsbehörde bestand sodann darin, im Rahmen einer weiteren Stufe der Alternativenprüfung die vorgeschlagenen Standorte unter überörtlichen und überfachlichen Gesichtspunkten sowie mit Blick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans auf ihre Eignung als Regionaler Kooperationsstandort hin zu überprüfen. Aus regionaler Sicht sollte bei der Verortung von Standorten für flächenintensive Ansiedlungen die gesamtregionale Betrachtung Vorrang vor teilraumbezogenen Interessenlagen haben. Das übergeordnete Ziel ist die Sicherung und Schaffung eines diversifizierten Flächenangebots für eine hohe Standortattraktivität der Metropole Ruhr im landes- und bundesweiten sowie im internationalen Vergleich der Regionen.

Ein wichtiger Schritt bei der Auswahl der gemeldeten Flächen war die Prüfung, ob ihre zeichnerische Festlegung im Regionalplan mit Ziel 6.3-3 des LEP NRW vereinbar ist. Hiernach haben neue Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung in der Regel an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können ausnahmsweise auch isoliert im Freiraum liegende Flächen als GIB festgelegt werden.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW war jedoch nicht erforderlich, da am Ende des Auswahlprozesses insgesamt 24 Regionale Kooperationsstandorte mit rund 1.300 ha identifiziert werden konnten, die mit den LEP-Vorgaben – insbesondere mit der Regelvorgabe des Ziels 6.3-3 LEP NRW zur unmittelbaren Anbindung neuer GIB an bestehende Siedlungsbereiche – vereinbar sind. Mit diesen 24 Standorten erfolgt bereits eine nah am maximalen Bedarfsrahmen orientierte Festlegung von GIB mit der Zweckbindung "Regionaler Kooperationsstandort".

Einige wenige der gemeldeten Flächen schieden aus verschiedenen Gründen aus. So gab es Standorte, die zu klein sind, um min. drei bis vier flächenintensive Ansiedlungen zu ermöglichen. Zudem wurden Flächen in Kommunen gemeldet, die zur Sicherung des Standortes noch über ausreichend lokalen Bedarf verfügen. Der Festlegung aus dem lokalen Flächenbedarf heraus wird in diesen Fällen ein Vorrang eingeräumt, da die lokalen Bedarfe gesamtregional im Gegensatz zu den regionalen Bedarfen der Kooperationsstandorte im Entwurf des Regionalplans Ruhr zur ersten Offenlage nicht vollständig planerisch gesichert werden konnten.

Arbeitsschritt 3 – Aufruf zu Rückmeldungen, Hinweisen und Nachmeldungen

Den Kommunen und Kreisen wurde nach Vorlage der ersten Auswertungen mehrfach die Möglichkeit gegeben, zu der vorläufigen Standortbewertung schriftlich Stellung zu nehmen und Standorte nach zu melden. Die teils umfangreichen Rückmeldungen mit vielfältigen konstruktiven Hinweisen wurden im Arbeitskreis Regionaler Diskurs erörtert und weiteren Prüfungen unterzogen. Im Rahmen dieses Arbeitsschrittes wurden der Regionalplanungsbehörde beim RVR die folgenden Standortvorschläge unterbreitet (vgl. Tabelle 20):

1. Siedlungsentwicklung

Tabelle 20: Nachmeldungen Standortvorschläge Regionale Kooperationsstandorte

Kreis/Kreisfreie Stadt	Standortbezeichnung
Kreis Unna	Bergkamen – Kraftwerk Heil
	Lünen – Erlensundern
	Werne – Nordlippestraße
Kreis Wesel	Alpen – Hoogen
	Sonsbeck – Peterskaul
	Voerde – STEAG Kraftwerk Voerde
	Xanten – Erweiterung Unterbirten

Quelle: Eigene Darstellung

Arbeitsschritt 4 – Regionalplanerische Abwägung und Standortauswahl für den Entwurf des Regionalplans Ruhr

Dem RVR in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde oblag es, die eingegangenen Anregungen für das formale Regionalplanverfahren aufzubereiten, sowie auf die Konformität mit den landesgesetzlichen Grundlagen abschließend zu überprüfen. Nach planerischer Abwägung mit weiteren Nutzungsbelangen, insbesondere den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung (SUP), ist die Standortauswahl für den Regionalplanentwurf erfolgt. Dabei wurden z.T. noch Änderungen bei der konkreten räumlichen Abgrenzung der Flächen vorgenommen.

Arbeitsschritt 5 - Erneute regionalplanerische Abwägung und Standortauswahl für den Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr

Um die anhaltend hohe Nachfrage nach großen zusammenhängenden Gewerbeflächen noch vor Fertigstellung des RP Ruhr decken zu können und zeitnah Investitionen in der Region zu ermöglichen, wurde ein vorgezogener Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte erarbeitet. Der Erarbeitungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan erfolgte am 15.06.2020, der Aufstellungsbeschluss am 25.06.2021 jeweils durch die Verbandsversammlung des RVR. Mit dem Teilplan werden die Regionalen Kooperationsstandorte frühzeitig regionalplanerisch gesichert. Der Sachliche Teilplan wird dann in den RP Ruhr integriert.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Regionalen Kooperationsstandorten wurden ausgewertet und sind in die Erarbeitung des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte eingeflossen. Aufgrund der Auswertung der Einwendungen ergaben sich im Sachlichen Teilplan sowohl bei den textlichen als auch bei den zeichnerischen Festlegungen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Gesamtplans. Einige Standorte, die bereits zu Beginn des Auswahlverfahrens gemeldet wurden, aus unterschiedlichen Gründen aber nicht in den Entwurf des Regionalplans Ruhr aufgenommen worden sind, wurden hier erneut als Flächenvorschlag unterbreitet. Daneben wurden auch zwei neue Standorte vorgeschlagen (vgl. Tabelle 21):

Tabelle 21: Weitere Nachmeldungen Standortvorschläge Regionale Kooperationsstandorte

Kreis/Kreisfreie Stadt	Standortbezeichnung
Kreis Unna	Werne – Gersteinwerk
Kreis Wesel	Neukirchen-Vluyn – Westlich Nieper Straße

Quelle: Eigene Darstellung

Begründung für die Auswahl der einzelnen Standorte

Alle der Regionalplanungsbehörde gemeldeten Standorte wurden im Rahmen des geschilderten mehrstufigen Auswahlprozesses im Hinblick auf ihre Eignung als Regionaler Kooperationsstandort geprüft. Mit Blick auf das Erfordernis, den ermittelten Bedarf weitgehend zu decken, werden 24 Standorte mit einer Gesamtfläche von 1.260 ha ausgewählt und festgelegt. Alle ausgewählten Standorte verfügen über eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Die Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Standorten wäre nur dann mit den Regelungen des Ziels 6.3-3 vereinbar, wenn eine Festlegung von in der Planungsregion vorhandenen Standortalternativen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus den folgenden Gründen nicht möglich ist:

- topografische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder
- die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW sind nicht erfüllt, da in der Planungsregion ausreichend Flächen vorhanden sind, die für eine bedarfsgerechte Festlegung als Regionale Kooperationsstandorte in Frage kommen und die der Regelvorgabe in Ziel 6.3-3 LEP NRW entsprechen. Da den Regionalen Kooperationsstandorten eine regionsweite Bedarfsanalyse und Konzeption zugrunde liegt, ist bei der Frage, ob die Ausnahmebestände des Ziels 6.3-3 LEP NRW erfüllt sind, immer die gesamte Planungsregion für eine Standortalternativenprüfung in den Blick zu nehmen.

Die Begründung für die Auswahl der Standorte bzw. das Ausscheiden der Alternativstandorte kann im Einzelnen dem Anhang 3 zur Begründung entnommen werden.

Begriffliche Abgrenzung zu „Interkommunalen Gewerbegebieten“

Der Begriff der regionalen Kooperation ist im Zusammenhang mit den Regionalen Kooperationsstandorten weiter gefasst, als bei der bisher in der Planungspraxis gelebten – und auch weiterhin ausdrücklich erwünschten – Entwicklung von Interkommunalen Gewerbegebieten.

Interkommunale Gewerbegebiete speisen sich aus lokalen Bedarfen. Hierbei kann sich eine Kommune mit ihren eigenen Flächenbedarfen an der Sicherung von Gewerblichen Bauflächen in einer anderen Kommune bedarfsbezogen rechnerisch und entwicklungsbezogen operativ beteiligen. Der Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte speist sich hingegen aus einem eigens hierfür angelegten Bedarfskonto (siehe oben „Herleitung der Mindestgröße der flächenintensiven Betriebe und des Flächenbedarfs für Regionale Kooperationsstandorte“).

Zu G 1.6-2 Regionale Kooperation stärken

Der aktuelle LEP NRW stellt bei der Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriebereiche erhöhte Anforderungen an regionale Kooperationen. Gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot zu schaffen.

Die Metropole Ruhr steht im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsregionen. Eine gemeinsame Entwicklung und Vermarktung der Regionalen Kooperationsstandorte kann helfen, die Wahrnehmbarkeit für potenzielle Investoren über die Grenzen der Region hinaus zu verbessern und die Region insgesamt im Wettbewerb zu stärken. Regional und kreisweit agierenden Wirtschaftsförderungsgesellschaften kann hierbei eine wichtige Rolle zukommen.

1. Siedlungsentwicklung

Die Regionalen Kooperationsstandorte sollen jedoch nicht nur einen aktiven Beitrag zur Sicherung und Stabilisierung der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur leisten. Durch die intendierte Kooperation sollen die Städte und Gemeinden in mehrfacher Hinsicht Kräfte bündeln und Ressourcen effizienter ausschöpfen.

Die Bedeutung, die der regionalen Kooperation von Seiten der Regionalplanungsbehörde beigegeben wird, kommt in der Festlegung eines Grundsatzes zum Ausdruck. Demzufolge soll die Entwicklung der jeweiligen Standorte in enger Abstimmung von mindestens zwei Gemeinden erfolgen.

Die Zusammenarbeit ist dabei auf Freiwilligkeit angelegt. Sie kann nicht durch ein Ziel der Raumordnung verbindlich vorgeschrieben werden. Eine solche Vorgehensweise würde das aus Art. 28 Abs. 2 GG ableitbare Recht der Kommunen, eigenverantwortlich über die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet entscheiden zu können, in unzulässiger Weise einschränken.

Auf freiwilliger Basis können sich die Gemeinden jedoch zur Kooperation, nicht nur bei der Vermarktung, sondern auch in Bezug auf die Bauleitplanung, entschließen. Die rechtliche Form der Kooperation richtet sich nach den insoweit verfolgten Zielsetzungen (vgl. §§ 203 ff. BauGB).

1.7 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Über die in der Begründung zu Kapitel 1.4 genannten Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG hinaus sind im Sinne der Festlegung landesbedeutsamer Hafenstandorte im RP Ruhr weitere Vorgaben des ROG hinsichtlich der verkehrlichen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum zu benennen. So sind vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträgliche Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur sind u.a. regionale Wachstums- und Innovationspotenziale in den Teilräumen zu stärken (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 ROG).

Ziel 8.1-9 LEP NRW beauftragt die Regionalplanungsbehörden, an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen in bedarfsgerechtem Umfang Hafensflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe festzulegen. Zur Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern. Weiterhin sind die landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und ihre Flächen für hafenauffines Gewerbe vorzuhalten. Zudem sind sie vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken.

Entsprechend den bundes- und den konkreten landesrechtlichen Vorgaben werden im RP Ruhr landesbedeutsame Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ als Vorranggebiete Rechnung getragen.

Festlegungserfordernis

Vor dem Hintergrund stetig ansteigenden Transportaufkommens auf den Binnenwasserstraßen sieht die Landesplanung in den landesbedeutsamen Häfen wichtige Wachstums- und Innovationspotenziale für die wirtschaftliche Entwicklung und die steigende Wertschöpfung in Nordrhein-Westfalen. Der Ausbau und der Schutz dieser Standorte ist von besonderer Bedeutung, um die

Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger weiter zu befördern. Die strategisch wertvolle Lage an den Wasserstraßen ist durch die Ansiedlung hafenauffinen Gewerbes bestmöglich auszunutzen. Für viele Betriebe ist ein Standort an oder in Nähe von Güterumschlagsterminals zwischen Wasserstraße, Straße und Schiene von existentieller Bedeutung. Allerdings weckt eine wasserseitige, aber dennoch urbane Lage auch städtebauliche Begehrlichkeiten und damit eine wachsende immobilienwirtschaftliche Nachfrage insbesondere für Wohn-, Büro- und Freizeitnutzungen. In diesem Spannungsfeld ist der Schutz der vorhandenen und potenziellen Standorte vor herannahenden Nutzungen mit erhöhtem Anspruch an den Immissionsschutz von besonderer Bedeutung.

Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (vgl. MBWSV 2016) nicht als „landesbedeutsam“ eingestuft worden sind, besteht kein direkter Handlungsauftrag. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industrieböfen. Auf die Festlegung dieser Hafenstandorte wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf Kapitel 1.4, Grundsatz 1.4-4 des RP Ruhr und Grundsatz 6.3-2 LEP NRW zu verweisen, in denen mittelbar auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger, nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist.

Zu Z 1.7-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern

Gemäß Ziel 8.1-9 des LEP NRW sind in den definierten landesbedeutsamen Häfen Hafenflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe zu sichern. Diesem Auftrag wird der RP Ruhr durch Festlegung einer nutzungskonformen Entwicklung in den festgelegten landesbedeutsamen Hafenstandorten gerecht. So dürfen gemäß Ziel 1.7-1 RP Ruhr neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens nur Bauflächen und -gebiete für hafenauffines Gewerbe dargestellt und festgesetzt werden. Mit diesem Ziel wird die nutzungskonforme Ansiedlung hafenauffinen Gewerbes in den strategisch wertvollen Lagen an den Hafenbecken und Kaianlagen gesichert.

Zu Z 1.7-2 Multimodalität gewährleisten

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der mit dem Ziel 8.1-9 LEP NRW verfolgt wird, ist die Entwicklung der landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren. Die Flächensicherung für die Güterumschlagseinrichtungen und der verkehrlichen Anschlüsse ist ebenso wie der Ausbau dieser Infrastrukturen an den landesbedeutsamen Hafenstandorten von besonderer Bedeutung, um die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können.

Diesem Anspruch wird durch eine textliche Festlegung im RP Ruhr Rechnung getragen. Gemäß Ziel 1.7-2 RP Ruhr sind durch die Bauleitplanung entsprechende Flächen für Güterumschlagseinrichtungen und die innergebietliche Anbindung vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.

Methodisches Vorgehen zu den zeichnerischen Festlegungen

Um dem o.g. Erfordernis gerecht zu werden, erfolgen die Festlegungen von GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ entsprechend an den vom Land als landesbedeutsam identifizierten Hafenstandorten in Dortmund, Duisburg, Hamm, Rheinberg, Voerde und Wesel. Die Grundlage bildet gemäß den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 LEP NRW das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016. Die Landesbedeutsamkeit eines Hafens wird nach den Kriterien Umschlagvolumen

1. Siedlungsentwicklung

(> 2 Mio. t/Jahr), wasserseitiger Containerumschlag (> 50.000 TEU¹⁹/Jahr) oder eine besondere standortpolitische Bedeutung bestimmt (vgl. Tabelle 22). Bei der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan sind die Gebietskulisse, die Handlungsempfehlungen und Restriktionen gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Tabelle 22: Bewertung der landesbedeutsamen Häfen in der Metropole Ruhr anhand der LEP NRW-Kriterien für landesbedeutsame Häfen

Hafen	Gesamtumschlag in 1.000 t (LEP: > 2 Mio. t)	Wasserseitiger Containerumschlag in TEU (LEP: > 50.000 TEU)	Besondere standortpolitische Bedeutung
Dortmunder Hafen	2.014	2.419	
Rheinhafen Orsoy	2.292		
Duisburger Hafen	16.317	527.767	
Hafen Hamm	1.447		Wegen seiner Erschließungsfunktion Westfalens für die Binnenschifffahrt und der sie unterstützenden Unternehmensansiedlungen ist der Hafen von besonderer standortpolitischer Bedeutung.
Hafenverbund Delta-Port Wesel (Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen) und Voerde (Emmelsum)	2.415	42.832	

Quelle: Eigene Darstellung nach MBWSV 2016: Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen, 2016 (S.91/92)

Die zeichnerisch festgelegten Standorte sind in der Planzeichnung flächig als GIB abgebildet, mit einer Zweckbindung umrandet sowie mit dem entsprechenden Symbol für den landesbedeutsamen Hafenstandort gekennzeichnet. Im RP Ruhr sind GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ an folgenden 13 Standorten festgelegt:

- Dortmunder Hafen (nördlicher und südlicher Teil)
- Ruhrort, Parallelhafen, Südhafen, logport I, logport II und logport VI in Duisburg
- Stadthafen in Hamm
- Rheinhafen Orsoy in Rheinberg
- Hafen Emmelsum in Voerde (DeltaPort)
- Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen in Wesel (DeltaPort)

¹⁹ Twenty-foot Equivalent Unit (20-Fuß Container bzw. Standardcontainer): international genormte Einheit zur Beschreibung von Ladekapazitäten auf Transportschiffen oder den jährlichen Umschlag in Häfen

Mit den zeichnerisch festgelegten landesbedeutsamen Hafenstandorten sollen gemäß LEP NRW in bedarfsgerechtem Umfang Hafentflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe gesichert und entwickelt werden. Als hafenauffines Gewerbe sind im Sinne der Zielrichtung Betriebe zu fassen, die dem Transport, der Lagerung, der Produktion bzw. Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen Anschluss an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind. Dementsprechend ergeben sich die Abgrenzungen der zeichnerisch festgelegten landesbedeutsamen Hafenstandorte aus den Flächen, die konkret für den Güterumschlag zwischen Wasserstraße und Land erforderlich sind sowie den Flächen für Betriebe, die daran angrenzend in einem funktionalen Zusammenhang zum Güterumschlag an den Hafenbecken stehen. Der funktionale Zusammenhang konzentriert sich hier insbesondere auf den Abstand der Flächen zum Güterumschlag zwischen Wasserstraße, Schiene und Straße. Insofern liegt das Hauptaugenmerk auf der Sicherung von Standortbereichen insbesondere an den Hafenbecken.

Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW liefert hinsichtlich der Abgrenzung der landesbedeutsamen Häfen eine parzellenscharfe Vorgabe (Gebietskulisse), die bei den zeichnerischen Festlegungen ebenso wie die im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW aufgeführten Handlungsempfehlungen und Restriktionen zu berücksichtigen ist. In begründeten Fällen kann von der Gebietskulisse abgewichen werden. Aus der parzellenscharfen Vorgabe ergibt sich dementsprechend für die Abgrenzung der landesbedeutsamen Hafenstandorte im RP Ruhr ein besonderes Begründungs- und Abwägungserfordernis, welches eine einzelne Betrachtung der zeichnerischen Festlegung an den jeweiligen Standorten erfordert. Abweichungen resultieren einerseits aus planerischen Überlegungen, andererseits aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000, der eine parzellenscharfe Darstellung ausschließt. Zusätzlich wurden die Planungsüberlegungen der Belegengemeinden berücksichtigt. Die Zweckbindung bezieht sich teilweise auch auf Bereiche von Wasserstraßen/Oberflächengewässern (Hafenbecken) sowie Bahnbetriebsflächen und Straßen, die aus Gründen der Regionalplandarstellung bzw. des regionalplanerischen Maßstabs nicht von der Zweckbindung ausgenommen werden können. Die Gründe, die zu den Abgrenzungen führten, werden für den jeweiligen landesbedeutsamen Hafenstandort ergänzend dargelegt:

Dortmunder Hafen (nördlicher und südlicher Teil)

Für den Hafenstandort Dortmund wurde gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW kein weiterer Flächenbedarf ermittelt.

Die festgelegte Zweckbindung im nördlichen Teil orientiert sich im Sinne des Gegenstromprinzips an den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund, der bereits ein entsprechendes Hafengebiet darstellt. In nördlicher Richtung werden die bestehenden Flächen des Güterverkehrszentrums mit einbezogen.

Im südlichen Teil sind im Zuge des Gegenstromprinzips Anpassungen an den Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund erfolgt. So werden nördlich der Franziusstraße Flächen in die Zweckbindung einbezogen, die über die Gebietskulisse des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes NRW hinausgehen (ca. 7 ha). Die nordwestlich an der Bahntrasse gelegene Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund zwar nicht als Hafengebiet dargestellt, steht mit der Hafennutzung jedoch im direkten funktionalen Zusammenhang, da dort ein Terminal für den kombinierten Güterverkehr mit Verbindung zum Schienennetz besteht.

Aufgrund der Handlungsempfehlung aus dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW, welche eine „Fortführung der kontrollierten städtebaulichen Entwicklung im südöstlichen Hafenteil“ vorsieht, bleibt die Zweckbindung in diesem Bereich hinter der Gebietskulisse zurück (ca. 6 ha).

Ruhrort, Parallelhafen, Südhafen, logport I, logport II und logport VI in Duisburg

Für den gesamten Hafenstandort Duisburg wurde gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW ein zusätzlicher Flächenbedarf von 136 ha ermittelt. Ein weiteres

1. Siedlungsentwicklung

Flächenpotenzial ergibt sich aktuell nur in Duisburg-Walsum auf der Fläche einer ehemaligen Papierfabrik, die zu logport VI entwickelt wird. Darüber hinaus stehen in Duisburg aktuell keine weiteren Flächenpotenziale zur Verfügung. Demnach erstreckt sich die Zweckbindung im Wesentlichen auf die bereits vorhandenen Hafengebiete.

Die festgelegte Zweckbindung im Hafen Ruhrort konzentriert sich auf die zu schützenden, tatsächlichen Hafennutzungen. Im nördlichen Abschnitt bleibt die Zweckbindung hinter der regionalplanerisch festgelegten Straße „Am Nordhafen“ zurück. Ein direkter funktionaler Zusammenhang mit dem Hafen ist im Bereich nordwestlich der Straßentrasse nicht herzuleiten. Für den Bereich des ehemaligen Werfthafens am Ortsteil Ruhrort sieht die Stadt Duisburg Dienstleistungs- und Verwaltungsnutzungen entsprechend der im bisherigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) getroffenen Festlegungen vor. Diese Nutzung würde eine Pufferwirkung zum direkt angrenzenden Ortsteil Ruhrort bewirken. Insofern bleibt auch dieser Bereich im Sinne einer planerischen Ausgestaltung des Umgebungsschutzes und der Planungssicherheit der Kommune von der Zweckbindung ausgenommen. Die regionalplanerisch gesicherten Bahnbetriebsflächen nördlich des Hafens Ruhrort werden nicht in die Zweckbindung einbezogen. Sie dienen zwar dem Hafen als Güterbahnhof, dennoch ergibt sich diesbezüglich kein auf die Hafennutzung bezogenes zusätzliches Sicherungserfordernis. Im westlichen Abschnitt des Hafens Ruhrort tritt die Zweckbindung an der Spitze der Mercatorinsel zurück. Dieser schmale Bereich soll dem Freiraum erhalten bleiben. Ähnlich stellt sich die Situation im südlichen Bereich des Hafens dar. Die langgezogene, schmale Insel zwischen Hafenkanal und Ruhr wird im Wesentlichen zugunsten des Regionalen Grünzugs als Freiraum erhalten bleiben.

Der Parallelhafen entspricht nahezu vollumfänglich der Gebietskulisse des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes NRW und weicht nur geringfügig aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs ab.

Der in der Gebietskulisse dargestellte Bereich Kasslerfeld ist im RP Ruhr nicht als GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ festgelegt. Er verfügt über keine klassische Hafennutzung und bietet lediglich einem Tanklager innerhalb des GIB einen Anschluss an eine Wasserstraße über Produktenleitungen. Die Einbeziehung des Bereiches in die Gebietskulisse wird dadurch nicht gerechtfertigt.

Die festgelegte Zweckbindung im logport I konzentriert sich auf die zu schützenden, tatsächlichen Hafennutzungen. Dabei werden die Flächen umfasst, die konkret für den Güterumschlag zwischen Wasserstraße und Land erforderlich sind sowie die Flächen für Betriebe, die angrenzend an die Güterumschlagsflächen in einem funktionalen Zusammenhang zum Hafen stehen.

Die Bereiche logport II und Südhafen entsprechen nahezu vollumfänglich der Gebietskulisse des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes NRW und weichen nur geringfügig aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs ab.

Vor dem Hintergrund des erheblichen Bedarfes an zusätzlichen Hafenflächen im Bereich Duisburg sollen Flächenpotenziale dann gesichert werden, wenn sie für eine Nutzung für Umschlag- oder Hafenlogistikflächen durch das Brachfallen von Flächen neu entstehen. Das ca. 40 ha große Gelände der ehemaligen Papierfabrik bietet sich aufgrund der Lage am Rhein an, einen Teil des Bedarfes an zusätzlichen Hafenflächen zu decken. Auf dem Areal werden mit logport VI Umschlagflächen und umschlagnahe Logistikflächen mit Hafenbezug entwickelt.

Stadthafen in Hamm

Für den Hafenstandort Hamm wurde gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW kein weiterer Flächenbedarf ermittelt. Somit erstreckt sich die Zweckbindung im Wesentlichen auf das bereits vorhandene Hafengebiet.

Die festgelegte Zweckbindung orientiert sich im Sinne des Gegenstromprinzips an den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm, der bereits ein Sondergebiet für den Hafen darstellt. Dabei werden die Flächen umfasst, die konkret für den Güterumschlag zwischen Wasserstraße und Land erforderlich sind sowie die Flächen für Betriebe, die daran angrenzend in einem funktionalen Zusammenhang zum Hafen stehen. Dieser ist für die südlich der festgelegten Straße liegenden Flächen nicht mehr herzuleiten.

Rheinhafen Orsoy in Rheinberg

Für den Hafenstandort Rheinberg wurde gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW kein weiterer Flächenbedarf ermittelt. Somit erstreckt sich die Zweckbindung im Wesentlichen auf das bereits vorhandene Hafengebiet.

Die festgelegte Zweckbindung für den Rheinhafen Orsoy entspricht nahezu vollumfänglich der Gebietskulisse und weicht nur geringfügig aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs ab.

Hafen Emmelsum in Voerde sowie Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen in Wesel (DeltaPort)

Für den gesamten Hafenstandort Wesel/Voerde (DeltaPort) wurde gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW ein zusätzlicher Flächenbedarf von 7 ha ermittelt. In diesem Zusammenhang beinhaltet das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW einen Vorschlag für eine potenzielle Erweiterungsfläche im Rhein-Lippe-Hafen in Wesel von 6,3 ha, welche auch der RP Ruhr aufgenommen hat.

Die festgelegte Zweckbindung für den Hafen Emmelsum in Voerde geht deutlich über die Gebietskulisse hinaus und bezieht die Flächen des ansässigen metallverarbeitenden Betriebs mit ein. Nach Aussage der Stadt Voerde ist der Hafen wegen dieses Betriebs entstanden. Weiterhin kann sich die Chance ergeben, bisher betriebsgebundene Erweiterungsflächen ggf. für Hafennutzungen bzw. hafenaффines Gewerbe zu nutzen. Der Stadthafen in Wesel wurde im Sinne des Gegenstromprinzips an die Hafengebietsdarstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel angepasst.

1.8 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Der GIB „landesbedeutsamer Standort für flächenintensive Großvorhaben“ am Standort Datteln/Waltrop wird im RP Ruhr ausschließlich zeichnerisch festgelegt. Bei der Inanspruchnahme dieses Standorts sind die im LEP NRW getroffenen textlichen Festlegungen in Kapitel 6.4 „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

1.9 Großflächiger Einzelhandel

Viele Einzelhandelsgroßprojekte wirken sich auch außerhalb der Grenzen der Standortgemeinde in benachbarten Gemeinden bzw. in einer ganzen Region aus, so dass das Erfordernis einer überörtlichen Planung gegeben ist. Raumordnerische Festlegungen zur Zentrenorientierung für Einzelhandelsgroßprojekte sind auch dann notwendig und rechtmäßig, wenn deren Einzugsbereich die Gemeindegrenzen zwar nicht überschreitet, aber raumordnerische Belange betroffen sind. Dies setzt ihre „Überörtlichkeit“ i. S. der Aufgabenstellung der Raumordnung voraus. Eine „Überörtlichkeit“ und damit die Notwendigkeit einer raumordnerischen Steuerung aller Einzelhandelsgroßprojekte ergeben sich bereits aus den in §2 Abs. 2 ROG normierten Grundsätzen (insbesondere Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche sowie Mindestausstattung mit Daseinsvorsorgeangeboten, Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung). Diese Grundsätze der Raumordnung sind Ausdruck der in §1 Abs. 2 ROG normierten Leitvorstellung einer „nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“.

Im Zusammenhang mit der Steuerung des großflächigen Einzelhandels sind die folgenden, in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung besonders relevant:

- "Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1, 2)
- „Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2, 3)
- "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1)
- "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3) – "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5) – "Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8)
- "Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; [...]." (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6)

- Gemäß § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

Da der LEP NRW in Kapitel 6.5 bereits weitreichende Festlegungen im Hinblick auf die Verortung und Dimensionierung von Einzelhandelsvorhaben trifft, werden die Festlegungen für die Planungsregion Ruhr nur um die Festlegungen Grundsatz 1.9-1 RP Ruhr „Einzelhandelskonzepte“ und Grundsatz 1.9-2 RP Ruhr „Anbindung an den ÖPNV“ erweitert. Dadurch werden die vorgegebenen Festlegungen des LEP im Hinblick auf die Gegebenheiten in der Planungsregion Ruhr konkretisiert und ergänzt.

Zu G 1.9-1 Einzelhandelskonzepte

Grundsatz 1.9-1 RP Ruhr konkretisiert und ergänzt den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.5-9 LEP NRW für die Planungsregion und leitet daraus eine Abwägungsdirektive für die kommunale Bauleitplanung ab. Über den Grundsatz 1.9-1 soll insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass im Sinne von § 2 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert wird, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gewährleistet wird, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche geschaffen werden und auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander hingewirkt wird.

Innerhalb des Planungsraums verfügen nahezu alle Kommunen über ein kommunales Einzelhandelskonzept und schreiben dies regelmäßig fort. Diese Einzelhandelskonzepte bilden eine wichtige Abwägungsgrundlage für die bauleitplanerische Steuerung des Einzelhandels, die der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Stärkung der Zentren und Stadtteilzentren dient.

Im Rahmen der Erarbeitung von kommunalen Einzelhandelskonzepten im Sinne von Grundsatz 1.9-1 RP Ruhr werden regelmäßig zentrale Versorgungsbereiche definiert. Die Abgrenzung bestehender und neu geplanter zentraler Versorgungsbereiche ist für die Regionalplanungsbehörde eine entscheidende Beurteilungsgrundlage bei der Vorlage von Bauleitplänen gemäß § 34 LPlG NRW, die Kerngebiete oder Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO darstellen oder festsetzen sollen. Wenn die planungsrechtliche Sicherung oder Neuansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO im Rahmen einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanung erfolgt, wird der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB oder die in der BauNVO vorgesehenen Gebietskategorien gebunden. Werden jedoch einzelhandelsrelevante Festsetzungen getroffen, welche faktisch die Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO begründen, gilt Grundsatz 1.9-1 RP Ruhr auch für diese Vorhaben.

Darüber hinaus führt die Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche im Sinne des Einzelhandelserrlasses NRW 2021 zu einer Beschleunigung bei Baugenehmigungsverfahren: Innerhalb von festgelegten und mit der Bezirksregierung abgestimmten Zentralen Versorgungsbereichen gilt die gemäß Ziffer 5.8 „Vorlage bei der Bezirksregierung“ des Einzelhandelserrlasses erforderliche Vorlagepflicht einer Ausfertigung des Bauantrags oder der Bauvoranfrage für Einkaufszentren oder großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung nur für Vorhaben mit einer Verkaufsflächengröße von mehr als 5.000 qm. Hat eine Gemeinde ihre zentralen Versorgungsbereiche nicht mit der Bezirksregierung abgestimmt, besteht hingegen eine Vorlagepflicht für alle Bauanträge bzw. Bauvoranfragen für Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 qm Verkaufsfläche oder Einzelhandelsbetriebe als Teil von Agglomerationen i.S.d. Ziels 6.5-8 LEP NRW.

1. Siedlungsentwicklung

Im Geltungsbereich des RP Ruhr besteht die Besonderheit, dass fünf Oberzentren und 40 Mittelzentren mit einem entsprechenden Versorgungsauftrag, aber ohne einen typischen Einzugsbereich, direkt aneinandergrenzen. Dies führt dazu, dass enge Verflechtungsbeziehungen zwischen den Kommunen bestehen und insbesondere bei der Ansiedlung oberzentraler oder mittelzentraler Versorgungseinrichtungen regelmäßig eine Betroffenheit zumindest der Nachbarkommunen erreicht wird. Um eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur zu erhalten und anzustreben, ist hier eine interkommunale Abstimmung überörtlich bedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich Einzelhandel besonders wichtig. Eine interkommunale Abstimmung kann insbesondere über kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte gewährleistet werden, so dass diesen in der Metropole Ruhr eine große Bedeutung zukommt.

In der Metropole Ruhr bestehen aktuell zwei Regionale Einzelhandelskonzepte: Das Regionale Einzelhandelskonzept „Westliches Ruhrgebiet und Düsseldorf“ von 2004 sowie das Regionale Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK Ruhrost) von 2000, welches im Jahre 2020 zum 3. Mal fortgeschrieben wurde. Insbesondere das REHK Ruhrost entspricht in hohem Maße dem Grundsatz 1.9-1 RP Ruhr, da es in der Vergangenheit regelmäßig fortgeschrieben und an aktuelle Entwicklungen im Einzelhandelsbereich angepasst wurde. Bereits in der ersten Fassung des REHK Ruhrost wurde der Regionale Konsens als wesentliches und steuerndes Instrument des Konzeptes eingeführt und hat sich seitdem grundlegend bewährt. Der Regionale Konsens bezieht sich bei der regionalen Abstimmung über regional bedeutsame Einzelhandelsvorhaben auf gemeinsame Ziele zur Einzelhandelsentwicklung und auf die Bewertung regional bedeutsamer Vorhaben. Diese sollen nach vereinbarten Kriterien beurteilt werden (vgl. Fortschreibung Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche 2013, Kapitel 6.3). Ein im Regionalen Konsensverfahren festgestellter Regionaler Konsens ist ein wichtiges Indiz für die überörtliche/regionale Verträglichkeit überörtlich bzw. regional bedeutsamer Einzelhandelsvorhaben und bildet eine wichtige Ergänzung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch Landes- und Regionalplanung.

Zu G 1.9-2 Anbindung an den ÖPNV

Die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG geben vor, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise, zu gewährleisten ist.

Dieser Versorgungsauftrag wird zunehmend durch Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO geleistet, die im Fokus der landes- und regionalplanerischen Festlegungen stehen. Aus dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG lässt sich ableiten, dass Standorte von Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO neben dem motorisierten Individualverkehr auch für andere Verkehrsträger, insbesondere den öffentlichen Nahverkehr, erreichbar sein sollen. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass diese Standorte auch für weniger mobile Bevölkerungsgruppen erreichbar sind, die nicht über einen PKW verfügen. Neue Standorte des großflächigen Einzelhandels induzieren in der Regel neue Verkehrsströme. Durch die Sicherstellung der Erreichbarkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr wird der zusätzliche Kfz-Verkehr reduziert und somit die Verkehrsbelastung verringert. Dies leistet einen Beitrag in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Planung. Daher gilt dies insbesondere für die Darstellung und Festsetzung neuer Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO. Wenn die planungsrechtliche Sicherung oder Neuansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO im Rahmen einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanung erfolgt, wird der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB oder die in der BauNVO vorgesehenen Gebietskategorien gebunden. Werden jedoch einzelhandelsrelevante Festsetzungen getroffen,

welche faktisch die Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO begründen, gilt Grundsatz 1.9-2 RP Ruhr auch für diese Vorhaben.

Städtebaulich integriert liegende bzw. geplante Standorte werden in der Regel eine Anbindung an den ÖPNV leicht sicherstellen können. In Randlagen der Siedlungsbereiche kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine adäquate Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erst noch einzurichten ist. Der im Erläuterungstext beschriebene Radius von höchstens 700 – 1.000 m, in dem eine Haltestelle fußläufig erreicht werden sollte, entspricht einer Gehzeit von ca. 10 min. Diese Annahme orientiert sich an Aussagen des Einzelhandelserlasses NRW. Dieser setzt in Bezug auf die fußläufige Erreichbarkeit von Nahversorgungsstandorten den gleichen Zeit-Distanz-Wert an (vgl. Einzelhandelserlass NRW Gem. RdErl. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22.09.2008, Seite 21 bzw. Einzelhandelserlass NRW, Entwurfsstand 22.01.2020, Seite 88). Liegt die Haltestelle weiter entfernt ist anzunehmen, dass die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs deutlich an Attraktivität verliert. Überdies wäre dann die Nutzung nicht mehr für alle Bevölkerungsgruppen adäquat möglich.

Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff „Öffentlicher Personennahverkehr“ allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des „Schienenpersonennahverkehrs“ insbesondere auf die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht.

Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld.

Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW“ (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient,

1. Siedlungsentwicklung

ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNVs besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren.

In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.9-2 RP Ruhr, Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schieneengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein.

2. Freiraumentwicklung

2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung

Vorgaben des ROG und des LEPNRW

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen und ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Unter Nr. 6 ist aufgeführt, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist.

Der LEP NRW (2017) gibt mit dem Grundsatz 7.1-1 LEP NRW vor, dass der Freiraum erhalten werden soll. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen soll der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums berücksichtigt werden. Im Grundsatz 7.1-1 LEP NRW sind die Leistungen und Funktionen aufgeführt.

Das Ziel 7.1-2 LEP NRW bindet die Regionalplanung hinsichtlich der Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern sowie spezifischer Funktionen. Dieses Ziel ist durch die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Ruhr umgesetzt.

Gemäß Grundsatz 7.1-3 LEP NRW soll die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden. Bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Flächengröße von mindestens 50 km² sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

Festlegungen zur Allgemeinen Freiraumentwicklung

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG sowie § 6 LG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Für die Landschaftsplanung sind insbesondere die Grundsätze G 2.1-3 bis G 2.1-5 maßgeblich.

Zu G 2.1-1 Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln

Die Vorgaben zum Freiraum im Regionalplan sind für die zeichnerischen Festlegungen des regionalplanerischen Freiraums anzuwenden. Entsprechend der DVO zum Landesplanungsgesetz gehören dazu die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer. Für überlagernd festgelegte Freiraumfunktionen wie Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) oder Regionale Grünzüge gelten unabhängig der Vorgaben dieses Kapitels 2.1 die jeweiligen textlichen Ziele und Grundsätze in den Kapiteln 2.2-2.5.

Mit dem Grundsatz 2.1-1 RP Ruhr soll die Sicherung und Entwicklung der regionalplanerischen Freiraumbereiche als regionales Freiraumsystem mit seinen Funktionen und Leistungen angestrebt

2. Freiraumentwicklung

werden. Der Grundsatz bezieht sich auf den gesamten Freiraum und geht damit räumlich über das Biotopverbundsystem hinaus, das sich auf das räumliche System vernetzter, wertvoller Lebensgemeinschaften und -räume beschränkt. Er richtet sich mit dem Auftrag zur Konkretisierung an die Landschaftsplanung.

Der Grundsatz entspricht dem § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Hiernach ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen und ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.

Zu G 2.1-2 Unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten

Der Grundsatz 2.1-2 RP Ruhr zur Erhaltung großer, unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) unterstützt die Erhaltung von Freiräumen als wesentlicher Teil eines großräumigen Freiraumsystems i.S. von Grundsatz 2.1-1 RP Ruhr.

Neben dem direkten Verbrauch von Flächen für Wohnen, Verkehr, Siedlung, Gewerbe, Freizeit findet auch ein indirekter Flächenverbrauch statt. Hierzu gehören u. a. Zerschneidung, Verinselung, Barrieren, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen, die in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt je nach Intensität und Ausbreitung eine Vielzahl von negativen Folgen für die betroffenen Ökosysteme, Menschen und Tiere haben können. Die Zerschneidung von Räumen wirkt sich darüber hinaus negativ auf das Landschaftsbild und historisch gewachsene Kulturlandschaften aus (vgl. LANUV-Fachbeitrag 2017 / 2013b). Für die UZVR (Erläuterungskarte 3) werden Daten vom LANUV (2015) verwendet.

In den UZVR über 50 km² liegen große Waldbereiche in Ennepetal und Breckerfeld sowie in Haltern am See und Dorsten. Außerdem zieht sich ein großer, unzerschnittener Verkehrsraum entlang des Rheins.

UZVR über 10 km² verteilen sich ringförmig um den Verdichtungsraum und umfassen zu einem großen Teil Waldflächen wie z.B. den Köllnischen Wald, den Hiesfelder und Hünxer Wald oder „Die Haard“ (vgl. LANUV-Fachbeitrag, 2017 / 2013b).

Gemäß LEP haben UZVR über 50 km² eine landesweite Bedeutung. Mit dem Grundsatz 2.1-2 RP Ruhr wird dem Grundsatz des LEP NRW (2017) Rechnung getragen. Unter Zugrundelegung der für die Planungsregion typischen polyzentralen Siedlungsstruktur in einem inneren Verdichtungskern und einem ländlicher geprägten Außenbereich haben UZVR ab einer Größe von 10 km² eine regionale Bedeutung. Sie sind relativ selten und stellen eine endliche Ressource dar. Es handelt sich überwiegend um zusammenhängende Waldgebiete, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für den Fortbestand und die Regeneration vieler Arten einen hohen Wert haben und daher vor einer Zerschneidung bewahrt werden sollen.

Zu G 2.1-3 Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen

Mit dem Grundsatz 2.1-3 RP Ruhr sollen die Landschaftsräume des Freiraumes mit ihren Leitbildern bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahmen von Freiraum, bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung berücksichtigt und in die weiteren planerischen Überlegungen einbezogen werden.

Diese Leitbilder und Zielvorstellungen zu den Landschaftsräumen (Teil E - Anhang 1) bilden umwelt- und naturschutzfachlich übergeordnete, allgemein verständliche Vorstellungen eines

zukünftigen Zustandes von Natur und Landschaft ab (in Anlehnung an den Fachbeitrag, LANUV 2017).

Zu G 2.1-4 Ortsränder gestalten

Grundsatz 2.1-4 RP Ruhr richtet sich sowohl an die Bauleit- wie auch die Landschaftsplanung. Über ihn sollen Ortsrandstrukturen landschaftsverträglich gestaltet werden.

Zu G 2.1-5 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Grundsatz 2.1-5 RP Ruhr richtet sich sowohl an die Bauleitplanung als auch an die Landschaftsplanung, die darauf ausgerichtet sein soll, Kompensationsmaßnahmen vorrangig in BSN, oder aber auch in BSLE oder Regionalen Grünzügen zu sichern. Damit soll zur einer ökologische Aufwertung einer Fläche innerhalb des Biotopverbundes beigetragen werden. Dabei bezieht sich der Grundsatz nur auf flächenintensive Kompensationsflächen. Mit dem Grundsatz wird intendiert, dass für die Siedlungsentwicklung vorgesehene Flächenreserven durch eine Planung von großflächigen Kompensationsmaßnahmen eingeschränkt werden. Dies würde ansonsten zu einem weiteren Bedarf von Siedlungsflächen und damit zu einer weiteren Inanspruchnahme von Freiraum führen.

2.2 Regionale Grünzüge

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist "ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme ist zu begrenzen." Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Mit den Regionalen Grünzügen werden Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW festgelegt. D.h. sie sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Bereichen auszuschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar ist (§ 7 Abs. 3 ROG).

Laut LPIG DVO sind Regionale Grünzüge Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen sind.

Gemäß Ziel 7.1-5 LEP NRW sind „zur siedlungsräumlichen Gliederung“ in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen

2. Freiraumentwicklung

zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für diese keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges in Frage kommen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Festlegungen zu Regionalen Grünzügen

Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG NRW sowie § 6 LG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Für die Landschaftsplanung sind insbesondere die textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen maßgeblich.

Zu Z 2.2-1 Regionale Grünzüge sichern und entwickeln

Das Ziel 2.2-1 RP Ruhr richtet sich an die Bauleitplanung und Landschaftsplanung, die mit Maßnahmen und Planungen die Funktionen der Regionalen Grünzüge erhalten und entwickeln sollen. Außerdem wird mit dem Ziel 2.2-1 RP Ruhr neben der Erhaltung der Funktionsfähigkeit auch die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge als zu erhaltendes Kriterium als Vorgaben festgelegt. Dies liegt in der Konzeption und dem planerischen Zweck der Regionalen Grünzüge begründet.

Bei den Regionalen Grünzügen handelt es sich um das räumlich weitreichendste und im inhaltlichen Anwendungsbereich umfassendste, multifunktionale Instrument des Freiraumschutzes. Einige Regionale Grünzüge sind bereits stark fragmentiert, andere durch planerisch gesicherte Wohnbauflächen unterbrochen. Beeinträchtigungen der Freiräume erfolgen durch Zerschneidungen infolge direkter Inanspruchnahme für bauliche Zwecke und durch Immissionsauswirkungen.

Der besondere Schutzzweck der Regionalen Grünzüge liegt darin, große, zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche Funktionen zu sichern, von funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten und wieder zu einem durchgängigen System zu entwickeln, das u.a. den Ausgleichs- und Ergänzungsbedarf ökologischer Funktionen des Naturhaushaltes und für Erholungsfunktionen gewährleistet.

Freiraumschutz bestimmt zugleich die Umweltqualität eines Raumes für seine Bewohner. Da die Attraktivität und die siedlungsstrukturelle Funktionsfähigkeit einer verdichteten Region maßgeblich von der Erhaltung noch vorhandener, zusammenhängender Freiräume bestimmt wird, ist es notwendig, die noch vorhandenen Freiraumsysteme in der Metropole Ruhr zu erhalten, zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Gerade auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels gewinnen die Regionalen Grünzüge als Instrument zur Bewältigung und auch Vorsorge an die Folgen des Klimawandels (Klimafolgenanpassung) an Bedeutung.

Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Gemäß Ziel 2.2-2 RP Ruhr dürfen Regionale Grünzüge nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden und die Aufgaben und Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Unter Bezug auf Ziel 7.1-5 LEP NRW wird die zu erhaltende Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge ergänzt.

Damit soll eine Fragmentierung vermieden werden, so dass das bestehende zusammenhängende Grünzugssystem gerade im dicht besiedelten Ballungsraum erhalten bleibt.

Ausnahmsweise sind geringfügige bauliche Erweiterungen in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen möglich, sofern die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind. Der Grund für diese Möglichkeit Ausnahme ergibt sich aus den zeichnerischen Festlegungen der Regionalen Grünzüge. Diese überlagern im RP Ruhr Parkanlagen wie z.B. Revierparks, den Westfalenpark oder den Fredenbaumpark und damit Parks mit wichtigen Nacherholungsfunktionen. Kleinflächige Erweiterungen bestehender baulicher Freizeitanlagen, die die Voraussetzungen des Zieles 2-3 LEP NRW erfüllen und dem Freizeitcharakter entsprechen, sind in Regionalen Grünzügen möglich, um weitere Entwicklungen für die Naherholung zu gewährleisten.

Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind, wie beispielsweise Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen etc., bleiben von Satz 1 des Zieles unberührt. Hierbei ist bei den nachfolgenden Planungen darauf zu achten, dass die Funktion und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt. Auch hier wird mit dem Ziel auf ein zusammenhängendes System der Regionalen Grünzüge abgestellt.

Zu G 2.2-3 Grundsatz Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen

Mit dem Grundsatz soll die Durchgängigkeit der Grünzüge an den Stellen, an denen sie eingeschränkt ist, wiederhergestellt werden. Gerade die Engstellen in Regionalen Grünzügen sind die sensiblen Bereiche, die für die Aufrechterhaltung der Funktionen bzw. für deren Durchgängigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Zu G 2.2-4 Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden

Mit dem Grundsatz 2.2-4 RP Ruhr soll ein abgestuftes, zusammenhängendes Freiraumsystem geschaffen werden, das neben den regionalplanerisch gesicherten Grünzügen auch damit zusammenhängende Freiräume in den Siedlungsbereichen umfasst. In der Landschafts- und Bauleitplanung sollen die Grünzugverbindungen aufgenommen und mit Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche vernetzt werden, z.B. über Bahndämme, Gewässer (Bachtäler) oder andere lineare oder kleinflächige Grünstrukturen. Damit können Luftleitbahnen gestärkt werden, Biotopverbundsysteme optimiert bzw. ergänzt oder Erholungsflächen leichter zugänglich gemacht werden.

Zu Z 2.2-5 Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

Mit dem Ziel 2.2-5 RP Ruhr wird die Aufwertung der Landschaft und auch die Nutzung vorhandener Potenziale angestrebt. Im Rahmen der Landschaftsplanung sind daher geeignete Festsetzungen zur Verbesserung und Entwicklung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie zur Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu treffen, um die Freiraumqualitäten und ökologischen Funktionen zu verbessern oder zu entwickeln.

Methode zur zeichnerischen Festlegung der Regionale Grünzüge

Die regionalplanerische Festlegung der Regionalen Grünzüge erfolgt unter Berücksichtigung des Fachgutachtens des RVR (2015a). Darin wurde der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge eine einheitliche Systematik entwickelt (vgl. RVR 2015a).

Dem Planungsansatz der Regionalen Grünzüge liegt ein Leitbild eines gesamträumlichen, durchgängigen, regional abgestuften Freiraumsystems zugrunde, das eine Vernetzung von den landschaftsbezogenen Freiräumen am Ballungsrand bis in die Siedlungsgebiete in der Kernzone herstellen soll.

Der Planungsansatz basiert auf dem Freiraumsystem der Regionalen Grünzüge. Als eines der wichtigsten Ziele wird ihre Durchgängigkeit definiert. Dafür wurden die Engstellen, Unterbrechungen und Barrieren im Freiraumnetz ermittelt. Bereiche, in denen die Vervollständigung oder die Erweiterung der Regionalen Grünzüge notwendig sind, werden als „Engstellen“ definiert (vgl. Erläuterungskarte 5).

Regionale Grünzüge stehen in engem Bezug zur Siedlungsstruktur. Die räumliche Beschränkung der Festlegung der Regionalen Grünzüge auf die Verdichtungs- und Übergangszone (vgl. Erläuterungskarte 5) verdeutlicht dies.

Aufgrund der unterschiedlich verdichteten Bereiche auch innerhalb eines Stadt- oder Gemeindegebietes wurden für die Abgrenzung der beiden Zonen nicht kommunale Grenzen, sondern siedlungsstrukturelle und landschaftliche Ränder zugrunde gelegt:

- **Verdichtungszone**

Innerhalb der Verdichtungszone stehen die Regionalen Grünzüge in unmittelbarem Bezug zu den Siedlungen. Der gesamte hier verfügbare Freiraum ist unverzichtbarer Bestandteil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes, welches es zu schützen und zu entwickeln gilt. Deshalb erfasst die Darstellung der Regionalen Grünzüge im Kern weitestgehend flächendeckend den gesamten Freiraum. Isoliert liegende Freiflächen werden dabei in der Regel nicht als Regionale Grünzüge dargestellt.

In der Verdichtungszone weisen die Regionalen Grünzüge aufgrund der häufig vorhandenen Belastungen in geringerem Ausmaß besondere Funktionen auf. Sie enthalten in der Verdichtungszone einen höheren Anteil an verbindenden Flächen wie z.B. siedlungsnahen Freiflächen wie Parkanlagen, Kleingärten, Sportanlagen, Depo- nien und Flächen mit Windenergieanlagen.

- **Übergangszone**

In der Übergangszone konzentriert sich die Darstellung der Regionalen Grünzüge auf wichtige Freiraumachsen, deren besondere Bedeutung in ihrer räumlichen Lage zu den Siedlungen und ihren Funktionen begründet ist.

So beinhalten die Freiraumachsen vor allem größere Gewässersysteme, Waldflächen und Gehölzstrukturen, die Biotopverbundstufe 1 und teilweise die Biotopverbundstufe 2 des LANUV, die Schutzgebiete oder Freiräume mit besonderen Funktionen wie Klimaökologie oder Erholung. Die Freiraumachsen bzw. die Darstellung der Regionalen Grünzüge zielt auf die großen übergeordneten Freiraumstrukturen ab und schließt an diese an.

In diesem Raum werden daher die Regionalen Grünzüge nicht flächendeckend über den gesamten Freiraum dargestellt. Die Grünzugausweisung erfolgt in Korridoren.

Neben den Freiräumen mit besonderen Funktionen beinhalten die Regionalen Grünzüge auch Flächen, die primär der Durchgängigkeit und dem Freiraumverbund dienen. Dies sind Freiflächen wie z.B. landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Parks etc.

Regionale Grünzüge haben verschiedene Funktionen. Sie sind eng mit anderen Freiraumdarstellungen wie BSN, BSLE, Wald etc. verknüpft, wodurch teilträumlich eine Überlagerung mit den fachplanerischen Gebietsausweisungen bedingt ist. Dies sind oft integraler oder funktionaler Bestandteil der Regionalen Grünzüge und tragen zu ihrer Vernetzung bei. Durch die Überlagerung wird somit die Zielrichtung einer bestimmten Freiraumnutzung bestimmt.

Für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge werden folgende Funktionen zugrunde gelegt:

- Räumliche Gliederung
- Klimaökologischer Ausgleich
- Erholung
- Biotopvernetzung
- Boden
- Wasser / Hochwasser
- Kulturlandschaften (Freiräume)

Das historisch bedingte in Nord-Süd verlaufende Grünzugssystem, das in jüngerer Vergangenheit um den Ost-West-Grünzug und zusätzliche lokale Grünverbindungen ergänzt wurde, gilt es weiter auszubauen und zu vernetzen.

Somit entsteht ein Grünzugraster im Verdichtungsraum, das in der Übergangszone an die großen regionalen, übergeordneten Freiraumstrukturen anknüpft (vgl. Erläuterungskarte 5).

Von diesem Leitbild ausgehend liegen der Festlegung der Regionalen Grünzüge in der Planungsregion Ruhr neben den o.g. Kriterien folgende Planungsprinzipien zugrunde:

- Regionale Grünzüge liegen in der Verdichtungs- und in der Übergangszone unter Beachtung der freiraum- und siedlungsstrukturellen Situation.
- Zielanschlüsse sind die großen regionalen Wasserachsen (landesweiter Biotopverbund) oder besonders wertvolle, schützenswerte Freiraumstrukturen (Wald, Schutzgebiete, Biotopverbundstufe 1 des LANUV oder Freiräume mit besonderen Funktionen, wie z.B. Klimaökologie oder Erholung).
- Regionale Grünzüge sind durchgängig und verbinden unterschiedliche Freiraumfunktionen miteinander.
- Regionale Grünzüge werden durch lokale Erfordernisse angepasst, d.h. sie können erweitert oder auch reduziert werden.
- Die Regionalen Grünzüge werden zeichnerisch flächenscharf bis an die Siedlungsränder dargestellt, wenn sich dort schützenswerte Strukturen oder Engstellen befinden.
- Die äußeren Abgrenzungen orientieren sich, soweit möglich, an naturräumlichen Gegebenheiten, topografischen oder siedlungsräumlichen Grenzen oder an Barrieren.
- Je weiter die Regionalen Grünzüge in den Freiraum der Übergangszone übergehen, enthalten sie Freiraumteile, die besondere Grünzugfunktionen aufweisen und werden deshalb als Korridore dargestellt.
- Freiraumbereiche mit bestimmten Funktionen, für die bereits durch Ausweisung als Vorranggebiet ein ausreichender Schutz gegenüber baulichen Nutzungen gegeben

2. Freiraumentwicklung

ist, sind in die Regionale Grünzüge nur soweit einbezogen, wie sie aus Gründen des landschaftlichen Funktionszusammenhangs erforderlich sind.

Im Prozess der Regionalplanerstellung wurde die Kulisse des Fachgutachtens in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt. Zudem wurden die fachlichen Anregungen oder Hinweise aus den Kommunalgesprächen oder von den Bezirksregierungen bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge berücksichtigt.

2.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Die Grundsätze im Sinne der Leitvorstellung des § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) dienen einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG und sind durch Festlegungen im Regionalplan zu konkretisieren. Unter Nr. 6 des § 2 Abs. 2 ROG ist aufgeführt, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich wiederherzustellen ist. Außerdem ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen.

Der LEP NRW gibt vor, dass landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln sind, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten (Ziel 7.2-1 LEP NRW). Die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Ziel 7.2-2 LEP NRW). In Ziel 7.2-3 LEP NRW heißt es, dass vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen ein Gebiet zum Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. In den Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 LEP NRW wird ausgeführt, dass die Festlegungen des LEP NRW örtlich auftretende Zielkonflikte nicht abschließend lösen können.

Entsprechend Grundsatz 7.2-4 LEP NRW sollen GSN auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Der Grundsatz 7.1-7 LEP NRW gibt vor, dass auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes kommen sollen.

Festlegungen zu den Bereichen zum Schutz der Natur

Mit den Bereichen zum Schutz der Natur werden Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsvorschrift (DVO) zum Landesplanungsgesetz NRW festgelegt. D.h., sie sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Bereichen auszuschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar ist (§ 8 Abs. 7 ROG). Als Freiraumfunktion umfassen sie Allgemeine Freiraum- und

Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen. Insbesondere soll der Schutz, die Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes gesichert werden. Nach der LPIG DVO obliegt den BSN außerdem die Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung und umfassen festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. LPIG DVO 2.da).

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG NRW sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen.

Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern

Das Ziel 2.3-1 RP Ruhr dient der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems. Flächen mit besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz sollen erhalten und als Kernflächen für den regionalen Biotopverbund gesichert werden. Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und Lebensraumgemeinschaften zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen.

Durch die BSN erfolgt eine räumlich genauere Festlegung als die Gebiete zum Schutz der Natur im LEP NRW. Mit dem textlichen Ziel werden Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und der darin vorkommenden Lebensraumgemeinschaften zuwiderlaufen, ausgeschlossen. Im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 13 Abs. 2 ROG ist dies eine der Planungsebene entsprechende Konkretisierung des Zieles 7.2-2 LEP NRW.

Die Methodik, die der zeichnerischen Festlegung der BSN zugrunde liegt, wird im Anschluss an die regionalplanerische Bewertung dargelegt.

Mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu Ziel 2.3-1 RP Ruhr wird den Zielen 7.2-1 bis 7.2-3 des LEP NRW Rechnung getragen. Auch ist der Grundsatz 7.1-5 LEP NRW insofern berücksichtigt worden, als dass landschaftlich geprägte Konversionsflächen z.T. als BSN festgelegt sind.

Zu Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln

Das Ziel 2.3-2 richtet sich an die nachfolgende Landschaftsplanung, um die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems zu konkretisieren und naturschutzrechtlich zu sichern.

Zu G 2.3-3 Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern und entwickeln

Mit dem Grundsatz 2.3-3 RP Ruhr soll der räumlich-funktionale Zusammenhang eines Biotopverbundes über vorhandene oder zu entwickelnde Biotope innerhalb der Siedlungsbereiche ergänzt werden. Aufgrund der Darstellungsschwelle und auch der einem Regionalplan zugrundeliegenden Systematik sind in Siedlungsbereichen keine weiteren Festlegungen für z.B. sehr schmale oder kleinere ökologisch wertvolle Flächen möglich. Dennoch ist es für ein Biotopverbundsystem wichtig,

dass die Verbindungsfunktionen für Lebensgemeinschaften nicht an der Grenze des Siedlungsgefüges aufhören, sondern darüber hinaus fortgeführt werden. Mit dem Grundsatz 2.3-3 RP Ruhr soll die nachfolgende Planung diese Flächen sichern und entwickeln.

Zu G 2.3-4 Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen

Mit dem Grundsatz 2.3-4 RP Ruhr wird der Grundsatz 7.2-4 LEP NRW aufgenommen. Damit sollen auch Bereiche zum Schutz der Natur dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport und Freizeitnutzung dienen können, sofern dadurch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden.

Zu G 2.3-5 Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen

Der Grundsatz 2.3-5 RP Ruhr entspricht den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes und trägt dem LEP NRW Rechnung. Gemäß § 2 Abs. 6 ROG ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Der Grundsatz 4-2 LEP NRW besagt, dass bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Insbesondere soll dazu die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten beitragen. Insofern folgt der Grundsatz 2.3-5 RP Ruhr dem LEP und dem ROG, indem bei der Konkretisierung des Biotopverbundes insbesondere klimasensible Arten bzw. Lebensräume berücksichtigt werden sollen.

Methode zur Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Die zeichnerische Festlegung der BSN für den Regionalen Biotopverbund umfasst ca. 17 % der Fläche der Metropole Ruhr. Damit wird auch den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) gefolgt. Gemäß § 20 BNatSchG soll ein Netz verbundener Flächen (Biotopverbund) mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen. Gemäß § 35 LNatSchG NRW ist im Land Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst. Mit der zeichnerischen Festlegung der BSN soll der landesweite Biotopverbund konkretisiert werden und durch Ergänzungen weiterer Lebensräume ein regionales Biotopverbundsystem schaffen. Damit sollen ausreichend große, geeignete, gut strukturierte Lebensräume gesichert werden, die zudem über eine ausreichende Konnektivität zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstypischen Lebensräume beitragen.

Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten BSN umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan Ruhr. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten z.B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten sind und Bereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit darstellen (FFH, NSG, § 42 LNatSchG NRW). In der Regel handelt es sich um Kernbereiche eines Biotopverbundsystems, die administrativ gesichert sind bzw.

um zu sichernde Naturschutzgebiete, die vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial können einbezogen sein, um genügend große, zusammenhängende Gebiete zu schaffen, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern.

Im Einzelnen sind unter anderem folgende Kriterien vom LANUV zur Abgrenzung der Stufe 1 verwendet worden (LANUV, 2016/2017):

- alle bestehenden Naturschutzgebiete,
- alle NSG-Vorschläge oder geplanten Naturschutzgebiete,
- Flächen des Europäischen Gebietsnetz Natura2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete),
- Gebiete mit nationaler Bedeutung z.B. große Flussauen als überregionale Verbundkorridore, Kernflächen und landesweit bedeutsame Verbundkorridore über 150 ha, die im LEP NRW dargestellt sind,
- Gebiete von landesweiter Bedeutung mit Flächen, die noch relativ vollständig ausgebildete Abschnitte der charakteristischen Ökosysteme Nordrhein-Westfalens darstellen,
- Kernlebensräume und Hauptverbindungsachsen für geeignete Zielarten,
- Vogelschutzgebiete oder Teile davon,
- bedeutsame Fließgewässer (überregional),
- Flächen mit Biotopkomplexen, die für eine Region repräsentativ sind und hier für NRW einen Verbreitungsschwerpunkt besitzen,
- Flächen mit außergewöhnlicher Seltenheit und hohem Biotopentwicklungspotenzial (z.B. Kalkrücken, Sandheiden, besonders schutzwürdige Böden),
- Biotope und Biotopkomplexe mit herausragender Bedeutung im regionalen Kontext z.B. die größten Waldbereiche in waldarmen Regionen; regional bedeutsame Fließgewässer in strukturarmen Regionen,
- aktuelle und potenzielle Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten,
- Verbindungs- und Pufferflächen von herausragender Bedeutung (bezogen auf die typische Eigenart des Raumes),
- Wildnisentwicklungsgebiete (≥ 5 ha) in NRW gemäß § 40 LNatSchG NRW,
- Räume mit Schwerpunktorkommen von Zielarten und Entwicklung von Verbundkorridoren im Hinblick auf Zielarten,
- Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung,
- große unzerschnittene, verkehrsarme Räume (zusätzlich aufgenommenes Kriterium für den Ballungsraum Ruhr).

Große Teile des Rheins liegen im Plangebiet in Natura 2000-Gebieten:

- Teile des Rheins sind als Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef geschützt (Natura 2000 Nr. DE-4405-301):
- Teile des Rheins liegen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Natura 2000 Nr. DE-4203_401)

2. Freiraumentwicklung

Dennoch ist der Rhein nicht als BSN festgelegt worden, obwohl er der oben dargelegten Methodik zufolge als BSN hätte festgelegt werden müssen. Eine entsprechende Überlagerung dieser Natura2000-Gebiete als BSN mit der Intention, vorrangig ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten, ist mit der Überlagerung einer der stärksten befahrenen Bundeswasserstraßen Deutschlands nicht sachgerecht. Die BSN beziehen nur randlich des Rheins liegende Flächen der Ruhe- und Laichgebiete der Wanderfische mit ein.

Sind Flächen, die ebenfalls als Biotopverbundstufe „herausragender Bedeutung“ (Biotopverbundstufe 1) eingestuft worden, nicht mit dem Vorranggebiet BSN festgelegt worden, so geht dies auf weitere in die Abwägung eingestellte Belange zurück. Hinweise und Anregungen zu den Festlegungen wurden im informellen Prozess beispielsweise durch Informationen in den Kommunal- und teilräumlichen Gesprächen oder aufgrund vorgelegter Planverfahren gegeben. Außerdem sind solche Flächen der Biotopverbundstufe 1 nicht als BSN festgelegt worden, wenn diese im Maßstab 1:50.000 nicht mehr darstellbar sind. Festgelegt sind Bereiche ab der Größe von i.d.R. 5 ha. Dies weicht von der gem. § 35 der DVO zum Landesplanungsgesetz NRW angeführten in der Regel anzunehmenden Darstellungsschwelle von 10 ha ab. Die Raumbedeutsamkeit der BSN geringerer Größe ist mit der besonderen Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr begründet. Die Planungsregion umfasst eines der größten Ballungsräume Mitteleuropas. Ein Biotopverbund in einem hoch verdichteten Raum stellt eine besondere Anforderung an die Planung. Insofern ergibt sich die Raumbedeutsamkeit der BSN < 10 ha aus der Lage inmitten eines stark anthropogen überprägten, großräumigen Siedlungsgefüges. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks in den hoch verdichteten Gebieten kommt der Sicherung von kleineren Biotopen oder ökologisch wertvollen Flächen (5-10 ha) eine besondere Bedeutung zu. Durch das umgebende räumliche Nutzungsgefüge sind die Flächen vielfach Störungen ausgesetzt, die auf diesen kleinteiligeren Flächen die Habitatqualität mindern. Die inselartig im Siedlungsgefüge liegenden, besonders wertvollen ökologischen Bereiche übernehmen als Kernbereiche wichtige Trittsteinfunktionen im regionalen Biotopverbundnetz. Ihre Bedeutung wird zukünftig aufgrund der zusätzlichen Bedrohung durch die Folgen des Klimawandels noch wichtiger werden. Ihre Sicherung dient somit einem langfristigen Schutz der Biodiversität.

Die BSN wurden für die zeichnerische Festlegung generalisiert, d.h. eine genaue Kongruenz mit z.B. Naturschutzgebieten ergibt sich nicht zwangsläufig, da BSN der regionalplanerischen Darstellungssystematik folgend, nicht parzellenscharf in seiner Abgrenzung sind.

Mit der Festlegung der BSN wird der Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum Rechnung getragen sowie Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raums i.S. des § 1 Abs. 1 ROG getroffen.

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Die Grundsätze im Sinne der Leitvorstellung des § 2 des Raumordnungsgesetzes dienen einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG und sind durch Festlegungen im Regionalplan zu konkretisieren. Unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist aufgeführt, dass die „prägende Vielfalt des Gesamt-raumes und seiner Teilräume zu sichern ist.“ Außerdem ist der Freiraum durch ein übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Unter Punkt 6 des § 2 ROG ist aufgeführt, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich wiederherzustellen ist. Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen und der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der

jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern, oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) und auch die Erholungsfunktion ländlicher Räume (vgl. § 2 Abs. 2, Nr. 4 ROG).

Mit den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung werden Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Als Freiraumfunktion umfassen sie entsprechend der Planzeichendefinition (vgl. DVO LPIG, 2.db) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. DVO 2.db).

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen als Landschaftsrahmenpläne.

Nach dem LEP NRW

- soll Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden (Grundsatz 7.1-6 LEP NRW),
- sollen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden (Grundsatz 7.1-8 LEP NRW),
- soll auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann (Grundsatz 7.2-5 LEP NRW),
- sollen entsprechend der Erläuterung zu Grundsatz 7.2-5 LEP NRW außerhalb der BSN weitere Bereiche mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen bzw. extensiv genutzten Flächen geschützt werden. Dazu zählen Vogelschutzgebiete, die nicht als BSN festgelegt sind sowie raumbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum. Sie sollen als BSLE festgelegt werden.

Festlegungen zu den BSLE

Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG NRW sowie § 6 LG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen und stellen damit die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dar. Die Festlegungen zu den BSLE sind insbesondere für die nachfolgende Landschaftsplanung maßgeblich.

Zu G 2.4-1 Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

Im RP Ruhr werden mit dem Grundsatz 2.4-1 RP Ruhr die Vorgaben des LEP NRW aufgegriffen und ergänzt. Die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sollen erhalten und entwickelt werden (vgl. Grundsatz 7.1-8 LEP NRW). Die Zugänglichkeit für Erholungssuchende soll gewährleistet werden, empfindliche Bereiche sollen geschützt werden und eine Zerschneidung zusammenhängender Räume vermieden werden.

Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen sollen erhalten oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten und zu verbessern (vgl. Grundsatz 7.2-5 und 7.1-6 LEP NRW).

Auch die Landschaftsräume, die mit ihren wesentlichen Landschaftsstrukturen und -elementen Funktionen für den Biotopverbund übernehmen und somit dem Schutz der Arten, Lebensräume und schließlich der biologischen Vielfalt dienen, sollen erhalten und entwickelt werden (vgl. Grundsatz 7.2-5 LEP NRW). Der Grundsatz führt die Erhaltung, aber auch die Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes an und entspricht damit § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG.

Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung sollen vermieden werden.

Mit dem Grundsatz wird § 2 Abs. 2 Nr. 2, 4, und 5 ROG Rechnung getragen.

Zu Z 2.4-2 BSLE im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln

Das Ziel 2.4-2 RP Ruhr wendet sich an die nachfolgende Landschaftsplanung bzgl. der naturschutzrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung.

Damit wird den Grundsätzen 7.1-8 und 7.2-5 LEP NRW Rechnung getragen.

Überlagernde Festlegungen sind insofern zu berücksichtigen, als das BSLE erst nach Beendigung der Nutzungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen zum Tragen kommen.

Zu G 2.4-3 Freiräume im BSLE aufwerten

Mit dem Grundsatz 2.4-3 RP Ruhr sollen Freiräume mit nur noch wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur geschädigt sind, durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Dies betrifft nicht solche Landschaftsräume, die aufgrund ihrer

natürlichen Ausstattung oder ihrer kulturhistorischen Bedeutung offenlandgeprägt sind. Hier wäre die Anreicherung mit Landschaftselementen kontraproduktiv in Bezug auf die an diese Landschaft gebundenen Offenlandarten.

Der Grundsatz entspricht dem Grundsatz 7.1-6 LEP NRW, bezieht ihn jedoch explizit auf die Freiräume, die in den BSLE liegen.

Zu G 2.4-4 Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen

Der Grundsatz dient der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung teilraumtypischer Gegebenheiten.

Methode zur zeichnerischen Festlegung der BSLE

Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten BSLE umfassen in Anlehnung an die DVO LPIG NRW und den LEP NRW bereits ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und solche Vogelschutzgebiete, die nicht als BSN oder BSLV festgelegt sind.

Außerdem liegen in den BSLE solche Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr des LANUVs (2017).

Zu der Kategorie der Biotopverbundfläche Stufe 2 zählen Flächen, die aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes schutzwürdig bzw. entwicklungsfähig sind.

Sie vervollständigen das Biotopverbundsystem. Hierzu zählen vor allem Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche, die unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind. Ein typisches Beispiel sind Bachsysteme mit ihren Auen als Kernbereiche, die zu ihrer nachhaltigen Sicherung und Optimierung um angrenzendes Grünland, Gehölze und strukturreiche Kulturlandschaftsteile ergänzt werden sollten. Die Gebietskulisse der Verbundstufe 2 umfasst auch die landwirtschaftlich geprägten Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21 Abs. 6 BNatSchG zu erhalten bzw. zu schaffen sind.

Kriterien zur Abgrenzung der Biotopverbundstufe 2 sind u. a. (aus LANUV, Fachbeitrag 2017):

- Flächen mit hoher Konzentration an schutzwürdigen Biotopen nach LANUV Biotopkataster - Anteil > 50 %
- Flächen mit einer hohen Korridorfunktion für Zielarten
- Standorte mit besonderem ökologischen Entwicklungspotenzial z. B. Überschwemmungsbereiche; schutzwürdige Böden; nährstoffarme Standorte
- Verbindungs- und Pufferflächen von besonderer Bedeutung
- Fließgewässer inklusive rezenter Aue (regional) und angrenzender Grünlandbereiche
- Bereiche mit regional hohem Grünlandanteil; strukturreiche Kulturlandschaften
- Flächen von besonderer Bedeutung im regionalen Kontext, z. B. Waldbereiche in waldarmen Gebieten
- ökologisch wertvolle Flächen im Ballungsraum z. B. große, alte Park- und Friedhöfe, große Brachflächen mit unterschiedlicher Sukzession

2. Freiraumentwicklung

- Entwicklungs- bzw. Defiziträume - z. B. Vorkommen von Zielarten bei ungenügend ausgeprägtem Lebensraum, u. a. Kiebitze auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder das Nichtvorkommen von Zielarten bei gut ausgeprägtem, zielartentypischem Lebensraum z. B. Fehlen vom Steinkauz auf alten Streuobstwiesenbeständen

Für die zeichnerischen Festlegungen der BSLE lagen außerdem die im Freiraum liegenden regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gemäß dem Fachbeitrag zu den Kulturlandschaften (LWL/LVR, 2014) zugrunde. Dazu gehören die Kulturlandschaftsbereiche der Kategorien „Historische Freiräume“, „bäuerliche Kulturlandschaft“, „Wald“, „Auenlandschaft“ und „Heide/Moor“ (Details zu den jeweils prägenden Merkmalen und Besonderheiten sind im Anhang zu den Kulturlandschaftsbereichen aufgeführt (Teil E - Anhang 4 des RP Ruhr).

Außerdem werden BSLE innerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche und Deponien als Nachfolgenutzung festgelegt, sofern sie in der Umgebung an diese Freiraumfunktion anknüpfen und sie im Rahmen der Wiederherstellung sinnvoll ergänzen.

2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Die Grundsätze im Sinne der Leitvorstellung des § 2 des Raumordnungsgesetzes dienen einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG und sind durch Festlegungen im Regionalplan zu konkretisieren. Unter Punkt 6 des § 2 ROG ist aufgeführt, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich wiederherzustellen ist.

Mit den Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes werden Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG festgelegt. D.h. sie sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Bereichen auszuschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar ist (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). Als Freiraumfunktion umfassen sie Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop, Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG NRW sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen als Landschaftsrahmenpläne.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Die Festsetzungen zu den BSLV sind insbesondere für die nachfolgende Landschaftsplanung maßgeblich, richten sich aber auch an die Bauleitplanung und andere Träger raumbedeutsamer Maßnahmen und Planungen.

Gemäß LEP NRW sind die Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) im Regionalplan zu konkretisieren und zu ergänzen, um einen regionalen Biotopverbund sicherzustellen. Die GSN umfassen dabei u.a. die Kernflächen der Vogelschutzgebiete (vgl. LEP NRW).

Im LEP NRW wird zum Grundsatz 7.2-5 erläutert, dass die im LEP NRW nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Teile europäischer Vogelschutzgebiete überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind.

Der LEP NRW unterscheidet bzgl. der Vogelschutzgebiete (VSG)

1. Teilflächen, für die noch weitere Schutzgründe außer dem Vogelschutz vorliegen. Diese sollen im Regionalplan als BSN festgelegt werden. Die für den Naturschutz zuständigen Fachbehörden entscheiden über die fachrechtliche Ausweisung der VSG.
2. Teilflächen, für die außer für den Vogelschutz keine weiteren Schutzgründe vorliegen. Weitere fachrechtliche Unterschutzstellungen sind daher nicht notwendig. Der Schutz der VSG ist bereits über LNatSchG und BNatSchG geregelt. Sie können als Landschaftsschutzgebiete festgelegt werden.

Das LANUV empfiehlt in seinem Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr, die im Plangebiet liegenden Flächen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und die Teile des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“, die nicht FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiete sind, als Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes festzulegen.

Festlegungen zu Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Im Regionalplan Ruhr werden die unter dem Punkt 1 aufgeführten Flächen, für die außer dem Vogelschutz weitere Schutzgründe vorhanden sind, als BSN festgelegt.

Die VSG für Vogelarten des Offenlandes werden als Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) festgelegt. Andere VSG, wie „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ sowie „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ werden als BSLE festgelegt.

Grund für die Unterteilung ist die zur Sicherung erforderliche Steuerung auf Ebene der Regionalplanung. Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt die regionalen, überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Er dient u.a. der nachhaltigen Sicherung der Biodiversität. Bei den Vogelschutzgebieten, die dem Erhalt der Vogelarten des Offenlandes dienen, ist eine Steuerung auf regionalplanerischer Ebene notwendig, um die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen und weitgehend unzerschnittenen Landschaft zu erhalten. Im Regionalplan werden Vorgaben als Rahmen für raumbedeutsame Planungen gesetzt und können somit insbesondere in diesen empfindlichen Räumen eine weitere Zerschneidung und Verinselung von großräumigen Freiräumen vermeiden.

Mit der Festlegung der BSLV wird der Empfehlung des LANUV gefolgt. In der Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz vom 06.06.2016 (vgl. MKULNV 2016) ist unter Punkt 3.2.2. dargelegt, dass die „regionalbedeutsamen Natura 2000-Gebietes in den Regionalplänen grundsätzlich als Freiraum mit der Funktion „Schutz der Natur (BSN)“ oder „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ darzustellen sind, wobei sich die jeweilige Schutzkategorie nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen richtet. Wegen der Großflächigkeit der Gebiete werden häufig teilräumliche Differenzierungen des Schutzes notwendig sein. Dies betrifft vor allem großräumige Natura 2000-Gebiete. Sie werden in ihren wesentlichen Teilen als BSN und im Übrigen als BSLE gesichert werden. Zur regionalplanerischen Darstellung holt die Regionalplanungsbehörde eine Empfehlung des LANUV ein (vgl. MKULNV 2016: S. 9).

Das LANUV empfiehlt, die im Plangebiet liegenden Flächen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203 401), die nicht FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiet sind, als Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes festzulegen. Außerdem empfiehlt das LANUV die Festlegung des VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401).

2. Freiraumentwicklung

Mit den BSLV sind die im Plangebiet vorkommenden weiträumigen Landschaften festgelegt, die von besonderer Bedeutung für Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sind. Damit sollen die räumlich-funktionalen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Lebensräume geschaffen und erhalten werden. Das Überleben und die Vermehrung der besonders geschützten Vogelarten soll in ihrem Verbreitungsgebiet sichergestellt werden.

Ziel 2.5-1 RP Ruhr steuert dementsprechend die Erhaltung der für die Offenlandarten charakteristischen offenen Landschaft. Eine weitere Zersiedelung und Zerschneidung ist zu vermeiden. Dabei sind Planungen und Maßnahmen weiterhin möglich, die mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Für die Habitatqualität im Einzelnen sollen die Maßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene getroffen werden, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Lebensräume der zu erhaltenden Vogelarten des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes entsprechend erforderlich sind (vgl. Grundsatz 2.5-2 RP Ruhr).

Methode zur zeichnerischen Festlegung der BSLV

Als BSLV sind solche Teilbereiche des VSG „Unterer Niederrhein“ festgelegt, die nicht NSG oder FFH-Gebiet sind. Ausgenommen ist außerdem der Ruhehafen Ossenberg (Oberflächengewässer mit Zweckbindung „Ruhehafen“). Die Teilbereiche liegen nahezu ausschließlich in unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen mit Flächen zwischen 50 und 100 qkm Größe, einer Gebietsklasse, die nur an fünf Standorten im Plangebiet vorkommt.

Die am Unteren Niederrhein festgelegten BSLV umfassen nach dem MAKO des LANUV (2011) Wasser- und überwiegend Ackerflächen. Das VSG „Unterer Niederrhein“ ist von herausragender Bedeutung für Nordrhein-Westfalen, Deutschland und Europa sowohl als Rast- als auch Brutgebiet, vor allem für Arten der Feuchtgebiete. Von ganz besonderer Bedeutung ist das VSG als Rast- und Überwinterungsgebiet für z.B. Bläss- und Saatgänse.

Der Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ umfasst die zum Kreis Unna im Bereich der Städte Unna und Fröndenberg gehörenden Teile des insgesamt 500 qkm großen Vogelschutzgebietes.

Auf der Grundlage fruchtbarer, lößbedeckter Kalkschichten hat sich die historisch gewachsene, über Jahrhunderte durch ackerbauliche Nutzung geprägte, alte Kulturlandschaft der Hellwegbörde entwickelt. Die Landschaft läuft nach Norden sanft aus, während sie nach Süden zum Höhenzug des Haarstranges ansteigt und zum Ruhrtal relativ steil abfällt. Vor allem im Bereich nördlich der A 44 handelt es sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen.

In dieser weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen. Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Des Weiteren hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für die Kornweihe und den Rotmilan.

Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Festlegung der BSLV im RP Ruhr bewusst nicht parzellenscharf, was dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans als übergeordnetem, überörtlichem und zusammenfassendem Planwerk entspricht. Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften wurden nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSLV festgelegten Bereich als nicht betroffen.

2.6 Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind „ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Außerdem sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

Der LEP NRW greift dies mit den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 auf. Im Rahmen der Sicherung des Freiraumes sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu (Grundsatz 7.5-1, LEP NRW).

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden (Grundsatz 7.5-2 LEP NRW).

Festlegungen zu Landwirtschaft/Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich

Die zeichnerische Festlegung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche trägt dem Grundsatz 7.5-1 LEP NRW Rechnung, indem hiermit die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig geschaffen werden.

Zu G 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

Mit dem Grundsatz 2.6-1 RP Ruhr sollen die landwirtschaftlichen Flächen in den zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten bleiben. Dabei sollen insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohen Standortwerten für die Landwirtschaft erhalten werden und

2. Freiraumentwicklung

vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Dies entspricht sowohl dem Grundsatz 7-5.2 LEP NRW als auch dem Grundsatz gemäß §2 Abs. 2 Nr. 4 ROG.

Die Bewertung der Flächen, wie sie in den Erläuterungen zu dem Grundsatz 2.6-1 RP Ruhr erfolgen, basieren auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer (vgl. LWK 2012). Die Bewertung berücksichtigt die maßgeblichen Standortfaktoren wie Boden, Wasser, Oberflächenrelief und Klima sowie übrige Belange der Agrarstruktur wie Infrastruktur, Lage und Verfassung der Betriebe. Der Wert landwirtschaftlicher Standorte ergibt sich aus der natürlichen Ausstattung und Gegebenheit sowie der jeweiligen standortgerechten ökonomischen Ausrichtung und Einstellung auf diese Gegebenheiten durch den Betriebsleiter. Die Entscheidung des Betriebsleiters wird entscheidend durch das Umfeld des Betriebes (Lage im Raum) mitbestimmt. Um diese Wertigkeit und landwirtschaftliche Funktion der Flächen darstellen zu können, werden folgende Parameter betrachtet und bewertet:

- Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden sowie aus landwirtschaftlicher Sicht schutzwürdige Böden (vgl. GD NRW 2018);
- Feldblockgrößen von mindestens 5 ha Größe und mehr;
- Räume, die einen hohen Grad der Veredlung aufweisen;
- Schwerpunkte des Anbaues von Gemüse und Obst (Sonderkulturen). Sonderkulturgeeignete Flächen erhalten einen Gewichtungszuschlag, sie sind in der Regel auch berechnungsfähig;
- Wertschöpfung auf der Fläche – Gesamtumsatz auf dem ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogen auf den jeweiligen Feldblock. Zugrunde liegen eine fünfjährige Fruchtfolge sowie die Viehhaltung der dort wirtschaftenden Betriebe.
- Die Hängigkeit und damit schwierige Bearbeitbarkeit und Erosionsgefahr.

Um zu einer abschließenden Standortkarte, die den jeweiligen landwirtschaftlichen Standort umfassend wiedergibt, zu kommen, wurden die zu betrachtenden Einzelwerte gewichtet. Die Darstellung und Wertung oder Funktion der landwirtschaftlichen Standorte erfolgt nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten (vgl. LWK 2012).

Mit der Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen sowie sozialen Bedeutung der Landwirtschaft im Falle einer Inanspruchnahme wird den landesplanerischen Anforderungen und denen des Raumordnungsgesetzes Rechnung getragen.

Zu G 2.6-2 Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen

Der Grundsatz 2.6-3 RP Ruhr richtet sich an die Bauleitplanung.

Raumbedeutsame Gewächshausanlagen umfassen eine Mindestgröße von 10 ha. Derartige raumbedeutsame Anlagen haben erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf die Kulturlandschaft und den Boden- und den Wasserhaushalt.

Es handelt sich um Vorhaben, die nicht an natürliche Standortbedingungen (wie bestimmte Bodenart, Wasservorkommen etc.) gebunden sind. Daher soll über den Grundsatz aus raumordnerischer Sicht gesteuert werden, dass die Auswirkungen dieser raumbedeutsamen Planungen möglichst gering sind. Wertvolle Böden sollen erhalten, das Landschaftsbild und kulturlandschaftliche Belange berücksichtigt werden. Außerdem soll die verkehrliche Anbindung gegeben sein.

Vorrangig sollen raumbedeutsame Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen, um eine weitere Zersiedelung zu verhindern.

2.7 Wald und Forstwirtschaft

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des ROG gibt vor, dass „ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln sind; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

Außerdem sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG). Ebenso zielt § 2 Abs. 2 Nr. 2 auf die Vermeidung der Zerschneidung von Waldflächen ab und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auf das Erfordernis eines Biotopverbundes sowie auf die Bedeutung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie schließlich auch die Reinhaltung der Luft.

Mit den Waldbereichen werden Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG NRW festgelegt. D.h. sie sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Bereichen auszuschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar ist (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

Waldbereiche umfassen gemäß LPIG DVO

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- oder Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Regionalpläne erfüllen gemäß § 18 Abs. 2 LPIG NRW die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar. Gemäß Landesforstgesetz (LFoG NRW) sind die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen im Regionalplan darzustellen (vgl. § 7 Abs. 1 LFoG NRW).

Im LEP NRW sind die landesplanerischen Vorgaben für „Wald und Forstwirtschaft“ aufgeführt. Gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW ist der Wald insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Weiterhin dürfen gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb

2. Freiraumentwicklung

des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Der Grundsatz 7.3-2 LEP NRW besagt, dass durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln sind. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.

Gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP NRW soll in walddreichen Gebieten als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In walddarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.

Der Landesbetrieb hat gemäß § 7 Abs.2 LFOG NRW einen forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan erarbeitet und ihn der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellt (vgl. Wald und Holz 2012).

Festlegungen zu Wald und Forstwirtschaft

Die zeichnerische Festlegung der Waldbereiche trägt dem Ziel 7.3-1 LEP NRW Rechnung. Nach diesem Ziel sind in Regionalplänen Waldbereiche festzulegen, um Wald mit seinen vielen Funktionen zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Waldbereiche sind gemäß Ziel 2.7-1 RP Ruhr zu erhalten, um die Funktionen der Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschaft- und Naturhaushalt zu sichern. Die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Inanspruchnahme gilt entsprechend des LEP NRW.

Zu G 2.7-2 An die Folgen des Klimawandels angepasste Waldbestände entwickeln

Der Grundsatz 2.7-2 RP Ruhr entspricht weitestgehend dem Grundsatz 7.3-2 LEP NRW. Im Grundsatz 2.7-2 RP Ruhr ist zusätzlich aufgenommen worden, dass bei Aufforstungen und Waldumbaumaßnahmen standortgerechte Baumarten mit hoher Anpassungsfähigkeit zum Aufbau ökologisch stabiler, naturnaher und altersdiverser Mischbestände verwendet werden sollen. Mit der Berücksichtigung sich ändernder Standortbedingungen für Wälder wird bei der Baumartenwahl und der Nutzung eine wichtige Klimafolgenanpassungsmaßnahme umgesetzt. Dies entspricht dem Grundsatz 4-2 des LEP NRW.

Zu G 2.7-3 Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln

Der Grundsatz 2.7-3 RP Ruhr ergänzt, dass die nicht in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommenen Wälder ebenfalls erhalten und entwickelt werden sollen. In den Erläuterungen wird auf ihre wichtige Trittsteinfunktion in einem Biotopverbundsystem hingewiesen.

Zu Z 2.7-4 Wald mit besonderer Bedeutung sichern und schützen

Mit dem Ziel 2.7-4 RP Ruhr sollen die Wälder mit besonderer Bedeutung wie die Naturwaldzellen, Saatgutbestände (Erntezulassungsflächen) und forstliche Versuchsflächen gesichert und geschützt werden.

Wie im forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan erläutert, wurden die Naturwaldzellen seit 1971 im Land NRW eingerichtet. Diese repräsentieren den größten Teil der in NRW vorkommenden Standorte mit ihren natürlichen Waldgesellschaften und Lebensgemeinschaften mit der Zielsetzung, der Erforschung sich selbst entwickelnder Waldlebensgemeinschaften, ihrer Böden, Vegetation, Waldstrukturen und Fauna im Gegensatz zu bewirtschafteten Flächen. Außerdem dienen sie als Eichflächen der Standortkartierung, als Beobachtungsflächen großräumig wirkender Umweltveränderungen und als Referenz zur Beurteilung der genutzten Landschaft hinsichtlich Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie als Beobachtungsfläche für Waldentwicklungsphasen. Im Planungsraum liegen neun Naturwaldzellen, die in ihrer Summe ein repräsentatives Bild der Entwicklung heimischer natürlicher Waldgesellschaften widerspiegeln (Erläuterungskarte 12 „Wald / Forstwirtschaft“).

Versuchs- und Dauerbeobachtungsflächen sollen dazu beitragen, das Wissen über den Wald, sein Wachstum und seine Funktion als Lebensraum zu verbessern, die Auswirkungen von Umweltveränderungen auf Waldökosysteme zu dokumentieren und Steuerungsmöglichkeiten zu entwickeln. Für die unter besonderen Umweltbedingungen wachsenden Wälder im Planungsraum sind solche Untersuchungsflächen besonders aufschlussreich und geben wichtige Grundlagen für eine standortangepasste Waldbewirtschaftung.

Es soll eine ausreichende Versorgung mit herkunfts- und qualitätsgesichertem Vermehrungsgut gewährleistet und durch Erhaltung einer möglichst großen Zahl von Baum- und Straucharten, Herkünften und Genotypen ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität geleistet werden. Dazu werden nach festgesetzten Kriterien hochwertige Waldbestände zur Beerntung zugelassen. Ein intensives Controllingssystem, das von der Beerntung des forstlichen Saatgutes bis zur Pflanzung der Bäume im Wald die Nachvollziehbarkeit geeigneten Vermehrungsgutes überwacht, sichert dem Waldbesitzer wertvolle Nachfolgebestände, denn nur von solchen als Saatgutbestand zugelassenen Erntebeständen darf im Wald Pflanz- oder Saatgut ausgebracht werden.

Solche administrativ zugelassenen Saatgutbestände werden in einem Erntezulassungsregister geführt. Auch im Planungsraum existieren solche Waldbestände, die unter Aufsicht beerntet und auf den Markt gebracht werden dürfen.

Mit Bekanntmachung vom 3.4.2017 (MBI.NRW.2017 S. 352) sind Wildnisentwicklungsgebiete in NRW i.S. des § 23 BNatSchG gesetzlich geschützt. Diese Gebiete sind Teil des Programms zur Verbesserung der Biodiversität im Lande und damit teilweise bereits als FFH-Gebiet oder in anderer Form ausgewiesen. Sie sind schwerpunktmäßig im landeseigenen Wald und zwar im Kreis Wesel und den Städten Hamm, Oberhausen und Mülheim an der Ruhr vorhanden.

Zu G 2.7-5 Waldvermehrung räumlich lenken

Die Bewaldung beträgt 19 % der gesamten Planungsregion. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Wert von 27 % für NRW. Aufgrund der unterschiedlichen Verteilung - urbane Räume oder ländlich geprägte Landschaftsräume - sind dementsprechend die Waldanteile sehr unterschiedlich ausgeprägt. Waldarm, d.h. entsprechend der Definition des LEP NRW mit einem Bewaldungsanteil von unter 20 %, sind 32 Kommunen der 53 Kommunen der Metropole Ruhr. Kommunen mit über 60 % Waldanteil sind in der Planungsregion Ruhr nicht vorhanden. Die höchsten Bewaldungsanteile haben Haltern am See und Oer-Erkenschwick mit jeweils 49%, Breckerfeld mit 40,3 %, Ennepetal mit 42,3 % und Hagen mit 41,5 %.

Insbesondere in den waldarmen Kommunen soll die Waldvermehrung angestrebt werden, um auch hier Wälder mit ihren unterschiedlichen Funktionen zu etablieren und das Biotopverbundsystem zu stärken. Der Grundsatz nennt Kriterien, die hierbei berücksichtigt werden sollen.

Zu G 2.7-6 Eingriffe in den Wald ausgleichen

Der Grundsatz 2.7-6 RP Ruhr lehnt sich an den Grundsatz 7.3-3 LEP NRW an. Er konkretisiert den Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen und bezieht sich dabei auf den forstlichen Fachbeitrag (vgl. Wald und Holz 2012). Dieser definiert waldarm in Bezug auf den LEP NRW 1995 mit 15 % Waldanteil im Ballungsraum und 25 % in sonstigen Räumen. Jedoch lässt sich die Aussage übertragen auf die vom LEP NRW (2019) zugrunde gelegten 20 %.

In waldarmen Kommunen soll gemäß LEP auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. Der Grundsatz 2.7-6 RP Ruhr differenziert bzgl. des Flächen- und Funktionsverlustes. Bei waldarmen Kommunen bedarf beides eines Ausgleichs durch Aufforstung. Dies entspricht auch dem Grundsatz 7.3-3 LEP NRW.

Gemäß Grundsatz 2.7-6 RP Ruhr kann bei Gemeinden mit über 40 % Waldanteil ein Teil des Flächenersatzes im Einzelfall auch als Waldstrukturverbesserung erfolgen. Dies lehnt sich an die Empfehlung des forstlichen Fachbeitrages zum Regionalplan (vgl. Wald und Holz 2012) an.

Zudem wird im forstlichen Fachbeitrag darauf hingewiesen, dass Kommunen unter 40 %, die nicht waldarm sind, des Flächenersatzes als Neuaufforstung bedürfen, der funktionale Ausgleich teilweise als Waldstrukturverbesserung ersetzt werden kann.

Insofern sind die Vorgaben des LEP NRW aufgenommen und in Anlehnung an den forstlichen Fachbeitrag konkretisiert worden.

Methode zur Festlegung der Waldbereiche

Die Größe der zeichnerischen Festlegungen der Waldbereiche ist grundsätzlich in Abhängigkeit von seiner Lage unterschiedlich erfolgt. Grenzt Wald an Siedlungsbereiche an oder ist von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich oder Oberflächengewässer umgeben, sind Waldbereiche in der Regel ab einer Größe von 5 ha festgelegt. Diese sind kleiner als nach der LPIG DVO, die für Festlegungen üblicherweise 10 ha zugrunde legt.

Begründet wird dies mit der Raumbedeutsamkeit der Waldflächen. Im Plangebiet der Metropole Ruhr sind Kommunen mit einem höheren Waldanteil vorhanden. Beispielsweise liegt der Bewaldungsanteil in Hagen bei 45 %, in Haltern am See und Oer-Erkenschwick bei 49 %. Andererseits

weisen einige Kommunen einen sehr geringen Waldanteil auf, wie z.B. Recklinghausen mit 8 %, Rheinberg mit 3 % oder Kamen und Unna mit jeweils 5 %. Der Gesamtbewaldungsanteil in der Metropole Ruhr beträgt 19 %. D.h. die Waldflächen besitzen aufgrund des unterdurchschnittlichen Waldanteils – in NRW liegt er bei 27 % - einen besonders hohen Stellenwert.

Grundlage für die festgelegten Waldflächen sind die digitalen Daten des Amtlichen Topographischen Informationssystems (ATKIS, 2012). Dabei wurden in der Regel (im Freiraum befindliche) Waldflächen ab einer Größe von 5 ha aufgenommen. Kleinere, unmittelbar nebeneinanderliegende Flächen wurden aufgenommen, wenn sie sich aufgrund der Lage zueinander, d.h. mit nur geringem Abstand zueinander, räumlich zusammenfassen lassen und damit größer als 5 ha sind.

Die ermittelten Waldflächen wurden über Orthophotos abgeglichen. Ergänzt wurden die Waldflächen mit den in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Waldflächen. Ebenso sind Nachnutzungen von Aufschüttungen, Ablagerungen (Halden und Deponien) aus bisher rechtskräftigen Regionalplänen übernommen und im Laufe des Aufstellungsprozesses angepasst worden. Eingeflossen in den Datenbestand sind Hinweise vom Landesbetrieb Wald und Holz zu Flächen, bei denen bereits eine Waldvermehrung im Rahmen förmlicher Verfahren geplant oder zumindest erwartet werden kann. Waldflächen mit besonderer Bedeutung (Erntezulassungsflächen, Saatgutbestände, Naturwaldzellen) und Wildnisentwicklungsgebiete wurden ebenfalls aufgenommen. Flächen größer als 5 ha, die nach Mitteilung des Landesbetriebes Wald und Holz nicht mehr als Wald festgelegt werden sollen, wurden aus der zeichnerischen Festlegung herausgenommen.

Die so ermittelten Waldflächen wurden für die zeichnerische Festlegung generalisiert. D.h. der Waldrand ist i.d.R. nicht parzellenscharf in seiner Abgrenzung. Auch sind kleine unbewaldete Flächen, d.h. in der Regel unterhalb von 5 ha, die inmitten des Waldes liegen (wie z.B. kleinteilige grünlandgeprägte Bachtäler) oder aber in Randbereichen in den Wald hineinragen, als Wald festgelegt worden. Waldflächen, die als linearer Bereich mit geringen Breiten (i.d.R. unter 100 m breit) in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche hineinragen, sind nicht als Waldbereiche im RP Ruhr festgelegt worden.

Waldflächen, die von ASB oder GIB umgeben sind, sind in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha als Waldbereiche festgelegt.

2.8 Bodenschutz

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Fachrechtlich wird der Boden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie durch das Landes-Bodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) geschützt. Im Regionalplan kommt vor allem dem Vorsorgeprinzip des Bodenschutzes eine wichtige Bedeutung zu.

Im LEP NRW (2017) ist die „Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.“ (vgl. Grundsatz 7.1-4 LEP NRW)

Festlegungen zum Bodenschutz

Zu G 2.8-1 Boden sichern und schonend nutzen

Der Grundsatz 2.8-1 RP Ruhr richtet sich an die Bauleitplanung und auch andere Träger von Planungen und Maßnahmen. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend wird der Bodenschutz am besten gewährleistet, wenn Boden erhalten bleibt. D.h., dass durch eine möglichst geringe Inanspruchnahme eine nachhaltige Erhaltung und Funktionsfähigkeit der Böden erhalten bleiben soll. Versiegelte Böden haben ihre Funktionen verloren.

Zu G 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten

Gemäß Grundsatz 2.8-2 RP Ruhr sollen unvermeidbare Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden.

Der Grundsatz trägt dem Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Rechnung.

Zu G 2.8-3 Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen

Grundsatz 2.8-3 RP Ruhr entspricht dem § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach den Erfordernissen des Klimawandels durch Maßnahmen Rechnung zu tragen ist, und dem Grundsatz 4-1 LEP NRW, demzufolge die Sicherung von CO₂-Senken anzustreben ist.

Böden spielen hinsichtlich des Klimas eine besondere Rolle in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher. Wesentliche Voraussetzung zur Kohlenstoffspeicherung ist ein möglichst ganzjähriger hoher Wassergehalt im Boden infolge von hoch anstehendem Grundwasser (meist bis zur Geländeoberfläche) oder infolge starker und sehr starker Staunässe. Unter solchen nassen Bedingungen wird das anfallende organische Material nicht vollständig abgebaut. Es akkumuliert und bildet mächtige Humusauflagen bis hin zu Torfkörpern. In unserem Klimabereich spielen durch Kälte oder Trockenheit bedingte Humusakkumulationen eine vernachlässigbare Rolle. Die durch Nässe bedingte Akkumulation verläuft über Jahrzehnte, die Mineralisierung, also der Abbau solcher Humus- bzw. Torfkörper jedoch über wenige Jahre.

In der Planungsregion kommen als klimarelevante Böden mineralisierende Kohlenstoffspeicher vor: Das sind Böden mit über acht Gewichtsprozent an organischer Substanz, mit Torfauflagen und Torfschichten im 2-Meter-Raum, die keinen naturnahen Bodenwasserhaushalt mehr haben und in denen der Kohlenstoff deshalb einem stetigen mineralisierenden Abbau unterliegt. Diese Böden ergänzen den Pool der schutzwürdigen Moorböden mit annähernd naturnahem Bodenwasserhaushalt, in denen noch kein mineralisierender Abbau erfolgt (vgl. GD NRW 2018).

Böden mit einer hohen Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum entfalten ihre Schutzfunktion, für den Grundwasserschutz. Solche Böden können zudem Standort der gezielten Versickerung von Niederschlagswasser sein oder in der Nähe Hochwasser führender Vorfluter als Retentionsräume dienen. In Siedlungsnähe stellen diese Böden der Vegetation langfristig Wasser zur Verdunstung zur Verfügung. Wenn solche Böden mit Baum- und Strauchvegetation bestanden unter (Kalt-)Luftschneisen von Siedlungsbereichen liegen, tragen sie infolge ihrer Kühlungsfunktion erheblich zur kleinklimatischen Verbesserung von Wohnbereichen bei. Eine vergleichbare Wirkung entfalten unter solchen Bedingungen auch die hinsichtlich ihres Biotopentwicklungspotenzials ausgewiesenen Grundwasserböden.

Die Grundsätze 2.8-1 bis 2.8-3 tragen den landesplanerischen Vorgaben und den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes Rechnung.

Die Grundsätze sind durch Erläuterungen und Erläuterungskarten ergänzt. Grundlage hierfür ist die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50 000 (vgl. GD NRW 2018). Sie ist der Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung.

2.9 Oberflächengewässer

Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln

Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben stellen auf Bundes- und Landesebene die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung dar. Demnach ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Aufgrund der Redundanzen zum LEP NRW (vgl. Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2) wurden Formulierungen im Ziel 2.9-1 RP Ruhr im Vergleich zum ersten Entwurf gekürzt. Dem Ziel 2.9-1 RP Ruhr liegt die Planzeichendefinition der LPIG DVO Anlage 3 zu Oberflächengewässern zu Grunde. So sind die zeichnerisch festgelegten Talsperren, natürlichen Seen, aufgrund von Abgrabungen entstandenen Seen und Rückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und unterliegen somit dem Ziel. Die Oberflächengewässer insgesamt haben als Teil der Landschaft und des Naturhaushalts große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und den Biotopverbund, für die Trinkwassergewinnung aber auch eine hohe Attraktivität als Raum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen des Menschen.

Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasser-Rahmenrichtlinie zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, Qualitätsziele sowohl an oberirdischen Gewässern, an erheblich veränderten Gewässern und künstlichen Gewässern und beim Grundwasser zu erreichen. Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden.

Grundsätzlich gelten für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern.

Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG.

Zu G 2.9-2 Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer freihalten

Der Grundsatz 2.9-2 RP Ruhr greift die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung auf. Demnach ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des

2. Freiraumentwicklung

Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.

Ausreichende Randstreifen entlang von Fließgewässern sollen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Durch die Freihaltung von z.B. Bebauung oder Maßnahmen anderer Fachplanungen kann die Entwicklung des Biotopverbundsystems entlang von Fließgewässern unterstützt werden und unter günstigen Voraussetzungen eine artenreiche Wiederbesiedlung von Lebensräumen entlang der Gewässer und angrenzender Lebensräume gefördert werden. Vor dem Hintergrund, dass eine für alle Fließgewässer verbindliche Angabe zur erforderlichen Breite eines Gewässerrandstreifens nicht möglich ist, wurde der Verweis auf § 31 LWG an die novellierte Formulierung des Landeswassergesetzes angepasst.

2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern

Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben stellen auf Bundes- und Landesebene die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung dar. Demnach ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.

Diese Grundsätze wurden auf Ebene des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen flächendeckend im LEP NRW als Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 ROG) konkretisiert und umgesetzt. Der LEP NRW dient dazu, das Bundesland Nordrhein-Westfalen mittels eines zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplans zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Infolge der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung in Form von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, ist der LEP NRW als planerische Grundlage heranzuziehen, aus dem der Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr als Teilraum des Bundeslandes NRW zu entwickeln ist.

Das Ziel 2.10-1 RP Ruhr konkretisiert das landesplanerische Ziel zur Sicherung von Trinkwasservorkommen gemäß Ziel 7.4-3 LEP NRW. Der LEP NRW legt zeichnerisch maßstabsbedingt Gebiete für den Schutz des Wassers größer als 150 ha fest, die sich an den Schutzzonen I - III B festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete und an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren orientieren. Innerhalb dieser Gebiete für den Schutz des Wassers hat die Regionalplanung Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzonen I - III A festzulegen. In den Regionalplänen sind gemäß LEP NRW auch kleinere regionalplanerisch darstellbare Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu sichern.

Im RR Ruhr werden die zeichnerischen Festlegungen auf der Grundlage der relevanten wasserwirtschaftlichen Daten aus dem elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (vgl. ELWAS) die Wasserschutzgebiete, die Wassergewinnungsgebiete und die ermittelten Wasserreservegebiete im Sinne der Wasserschutzzone I bzw. II bis III A als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) abgegrenzt. Die Festlegungen im Regionalplan entsprechen sowohl dem LEP NRW als auch der Anlage 3 zur DVO LPIG NRW, Planzeichen 2. dd) „Freiraumfunktionen Grundwasser und Gewässerschutz“.

Aufgrund der Qualitätsbelastungen des Grundwassers im westlichen Teilraum der Planungsregion (Kreis Wesel), insbesondere durch hohe Nitratgehalte über 50 mg/l, kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplans eine besondere Bedeutung zu. Innerhalb gut filtrierender Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen wurden aufgrund von Wasserbilanzen aus den 1980er Jahren bis 2003, die im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf erstellt worden sind, festgestellt, dass aus Qualitätsgründen in diesen Bereichen nicht auf Wasserreservegebiete verzichtet werden kann. Im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet „Gindericher Feld“ hat die Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf 2017 erneut bestätigt, dass aus Vorsorgegründen das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Gindericher Feld“ für künftige Wasserentnahmen vorrätig zu halten ist. Dem Plangeber ist bewusst, dass mit der Abwägung und Beschlussfassung über die Darstellung der Wasserreservegebiete in der Erläuterungskarte 14, deren Abgrenzung auf hydrogeologische Gutachten im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf basieren, zugleich auch der Ausschluss der Rohstoffgewinnung für die hiervon betroffenen Teilräume bewirkt wird. Ein Abtrag der schützenden Deckschichten über Grundwasserleiter würde zu einer Gefährdung der Trinkwasservorkommen führen. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung einer langfristigen und vorsorgenden Grundwassersicherung wird dieser vorsorgende Schutz als angemessen und notwendig erachtet.

Gerade auf der Ebene der Regionalplanung als überörtliche Planung können großflächige, geeignete Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung ermittelt wurden, von entgegenstehenden oder gefährdenden Nutzungen freigehalten werden.

Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz richten sich an die relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren. So sind Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Zu G 2.10-2 Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Der Grundsatz konkretisiert die im Raumordnungsgesetz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 enthaltenen Vorgaben, denen zufolge der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.

Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzone III B/III C werden zusammen mit den BGG in der Erläuterungskarte 14 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Aufgrund der Planzeichendefinition der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW können mit dem Planzeichen 2. dd) „Grundwasser- und Gewässerschutz“ nur die Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I-III A zeichnerisch festgelegt werden. Im Sinne eines umfassenden, integrierten Grundwasser- und Gewässerschutzes soll aber auch den Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/III C ein besonderes Gewicht in nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsentscheidungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen beigemessen werden.

Nach den Daten der Wasserwirtschaft (vgl. ELWAS) sind die Einzugsbereiche von Wasserreservegebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/III C in die Erläuterungskarte „Grundwasser- und

2. Freiraumentwicklung

Gewässerschutz“ übernommen worden. Für das Wasserreservegebiet „Ginderich“ hat die Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf den Einzugsbereich im Sinne der Wasserschutzzonen III B übermittelt, der in der Erläuterungskarte dargestellt ist. Dem Plangeber ist bewusst, dass mit der Abwägung und Beschlussfassung über die Darstellung der Wasserreservegebiete in der Erläuterungskarte 14, deren Abgrenzung auf hydrogeologischen Gutachten im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf basieren, zugleich auch der Ausschluss der Rohstoffgewinnung für die hiervon betroffenen Teilräume bewirkt wird. Ein Abtrag der schützenden Deckschichten über Grundwasserleiter würde zu einer Gefährdung der Trinkwasservorkommen führen. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung einer langfristigen und vorsorgenden Grundwassersicherung wird dieser vorsorgende Schutz als angemessen und notwendig erachtet.

Gerade auf der Ebene der Regionalplanung als überörtliche Planung können großflächige, geeignete Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserversorgung ermittelt wurden, von entgegenstehenden oder gefährdenden Nutzungen freigehalten werden.

Zu G 2.10-3 Grundwasser- und Gewässerschutz bei überlagernden Festlegungen berücksichtigen

Überlagern die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz die Siedlungsbereiche oder Ortslagen im Freiraum, können sich im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung von städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen bauliche Nutzungsbeschränkungen ergeben. Diese können sich bereits aus den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben oder durch Anordnungen im Einzugsbereich von geplanten Wasserschutzgebieten ausgelöst werden. Die Auswirkungen auf den Grundwasserschutz im Einzugsbereich von Wassergewinnungsanlagen oder geplanten Wassergewinnungsanlagen sollen im verbindlichen Bauleitplanverfahren umfassend untersucht und bewertet werden. Der Grundsatz richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

Vorgaben des ROG, des BRPH und des LEP NRW

Die Grundsätze des § 2 ROG dienen einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Neben den bereits aufgeführten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz des LEP NRW in den Zielen 7.4-6 und 7.4-7 sowie Grundsatz 7.4-8 wurde ergänzt, dass auch die Festlegungen des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Der BRPH ist mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) am 01. September 2021 in Kraft getreten. Er verfolgt eine länderübergreifende Harmonisierung in Bezug auf den Hochwasserschutz. Insofern befasst sich die vorliegende Planfassung auch mit diesen Vorgaben, v.a. gebündelt in diesem Kapitel zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Mit der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007) wurde das Bewusstsein für ein ganzheitliches Hochwasserrisikomanagement gestärkt. Der BRPH ergänzt die bestehenden Regelungen um Festlegungen in Form von textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und ist komplementär zu den Regelungen des Wasserrechts. Die Festlegungen des BRPH richten sich an die

Länder und die Regionalplanung und adressieren daneben auch die kommunale Bauleitplanung und Fachplanung bzw. Zulassungsbehörden.

Im Rahmen der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz nach der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie hat das Land Nordrhein-Westfalen in einer ersten Stufe für die einzelnen Flussgebietsabschnitte die Gebiete oder Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko festgelegt (Risikogewässer). Für diese Gewässerstrecken haben die Bezirksregierungen (Wasserwirtschaftsbehörden) Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt, die ein wesentliches Instrument des Hochwasserrisikomanagements sind. Darauf basierend werden in den Hochwasserrisikomanagementplänen der Bezirksregierungen gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren (z.B. Kommunen, Wasser- und Deichverbände) Ziele und Maßnahmen definiert. Diese Karten und Pläne sind in einem regelmäßigen Zyklus zu überprüfen und zu aktualisieren, auch unter Einbezug vergangener Ereignisse und der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels.

Die Regionalplanung hat in diesem Zusammenhang einen Auftrag zur Flächensicherung, auch um die Umsetzbarkeit der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft (u.a. Behörden, Wasser- und Deichverbände) und Raumordnung. Im Hinblick auf eine enge - flussgebietseinheitsbezogene - Zusammenarbeit und Abstimmung (vgl. Grundsatz I.3 BRPH) ist dies - z.B. am Rhein - etablierte Praxis, insbesondere auf der Fachebene. Diese Ergebnisse finden Eingang in die Hochwassergefahren- und -risikokarten und insofern auch in die regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Risikobasierter Ansatz

Der BRPH spricht den nachfolgenden Planungsebenen, somit auch der Regionalplanung als einem möglichen Adressaten, verbindliche, ergebnisoffene Prüfaufträge im Hinblick auf Hochwasserrisiken und Auswirkungen des Klimawandels zu. Ziel I.1.1 BRPH rückt insbesondere die Schutzgutperspektive für das Hochwasserrisikomanagement in den Vordergrund für die Planung. Im Hinblick auf Ziel I.2.1 BRPH werden vorliegend zur Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregenereignisse fokussiert. Beide Prüfaufträge sollen anhand öffentlich verfügbarer Datengrundlagen erfüllt werden, hierzu dienen z.B. die Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten oder die Starkregenhinweiskarte NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, welche im Oktober 2021 veröffentlicht wurde.

Für die räumlichen Planfestlegungen werden im Umweltbericht beim Schutzgut Wasser die Lage innerhalb von Überschwemmungsgebieten berücksichtigt sowie die Betroffenheit in den Hochwasserszenarien (HQ100 und HQextrem) anhand der Hochwassergefahrenkarten dargelegt. Dabei wird die äußere Abgrenzung der hochwassergefährdeten Flächen zugrunde gelegt. Vor dem Hintergrund der verbesserten Risikoabschätzung wurde anhand der Parameter Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit eine vertiefte Überprüfung des Hochwasserrisikos vorgenommen und im Zuge der Abwägung einzelner Plangebiete berücksichtigt. Im Sinne einer einheitlichen Bewertungsmethode liegt dem Plankonzept des RP Ruhr eine hohe Gefahreinstufung für die Raumnutzungen und -funktionen dann zugrunde, wenn eine Überlagerung einer Bereichsfestlegung mit einem Hochwasser in einer Überflutungshöhe von mehr als 2 m vorliegt und die Fließgeschwindigkeit mehr als 2 m/s beträgt. In der Folge wurde eine einzelfallbezogene Betrachtung und Bewertung der betroffenen Planfestlegungen vorgenommen.

Nach der Ermittlung im Umweltbericht sind insbesondere siedlungsräumliche Festlegungen (ASB, ASBz, GIB, GIBz) von einer Lage in einem möglichen Hochwasserbereich gekennzeichnet. Diese sind aufgrund ihrer potenziellen Nutzungen und Funktionen insbesondere empfindlich gegenüber Hochwasserereignissen und insofern gleichzeitig vor dem Hintergrund eines hohen Schadenspotenzials auch besonders schützenswert. Im Hinblick auf die zugrundeliegende Annahme zur Gefahreinstufung sind insgesamt 16 siedlungsräumliche Planfestlegungen einer potenziell hohen Hoch-

2. Freiraumentwicklung

wassergefährdung ausgesetzt. Darüber hinaus stark gefährdete Nutzungen, die empfindlich und gleichermäßen schutzwürdig sind, sind ein Schienenweg, eine sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße sowie eine Deponie und mehrere Abgrabungsbereiche. Unter Berücksichtigung der weitergehenden Prüfung für die jeweiligen Raumfestlegungen wird im Ergebnis an den bereits zuvor vollzogenen Abwägungsentscheidungen für die Flächen festgehalten und keine Änderung an den zeichnerischen Festlegungen vorgenommen. Für die Auseinandersetzung von Abgrabungsbereichen und einem vorbeugenden Hochwasserschutz wird auch auf Teil C dieser Begründung verwiesen.

Bei einer Hochwasserbetroffenheit von Freiraumfestlegungen wie Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen oder sonstigen Freiraumfunktionen wird keine hohe Empfindlichkeit angenommen, da davon ausgegangen wird, dass keine grundsätzlichen Ziel- bzw. Nutzungskonflikte bestehen.

Im Hinblick auf die konkrete Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der siedlungsbezogenen Festlegungen wird zudem darauf hingewiesen, dass die regionalplanerischen Festlegungen des RP Ruhr regelmäßig keine detaillierten Nutzungen darstellen, das auf Ebene der Bauleitplanung/Fachplanung zu konkretisieren ist. Die Ausgestaltung, standortbezogene Steuerung und Verteilung von konkreten Nutzungen im Raum unter Berücksichtigung der lokalen Rahmenbedingungen sowie Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit von Nutzungen (z.B. verwundbare/schutzwürdige Nutzungen wie Krankenhäuser oder Kindergärten mit einer hohen Konzentration an schutzwürdiger Bevölkerung oder potenziell gefährdende Nutzungen wie Störfallbetriebe mit potenziell schnellen, negativen Folgen bei Hochwassereintritt) kann sachgerecht und einzelfallbezogen erst auf nachfolgenden Ebenen erfolgen.

Eine Überprüfung der räumlichen Planfestlegungen auf ihre Betroffenheit ist insofern auf einer dem regionalplanerischen Maßstab entsprechenden Ebene erfolgt. Der RP Ruhr legt Vorranggebiete bei einer mittleren Hochwassergefährdung (HQ100) fest, die mit Nutzungsbeschränkungen belegt sind und für Siedlungsentwicklung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Auch unter Berücksichtigung der Ergebnisoffenheit des Prüfauftrags nach Ziel I.1.1 BRPH legt der RP Ruhr innerhalb der Extremhochwasserkulisse, die einen räumlichen Schwerpunkt im Bereich des Niederrheins aufweist, weiterhin Raumnutzungen wie z.B. Siedlungsbereiche (ASB, ASBz, GIB, GIBz) fest, auch wenn bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen oder bei extremen Hochwassern nach den Hochwassergefahrenkarten durchaus potenzielle Überflutungstiefen in Siedlungsflächenreserven von 2-4 Meter (z.T. auch darüber) zu erwarten sind. Der Belang des Hochwasserrisikos wurde in diesem Zusammenhang berücksichtigt, ihm wurde jedoch bei diesen räumlichen Planfestlegungen kein Vorrang eingeräumt.

Insbesondere im Hinblick auf die siedlungsräumlichen Festlegungen, die durch potenzielle Überflutungen gefährdet sind, ist in diesen Bereichen dem Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr besondere Bedeutung beizumessen. Eine räumlich differenzierte Betrachtung der Belange des Hochwasserschutzes bzw. der -vorsorge auf der Ebene der Bauleitplanung, die ebenfalls durch die Festlegung des BRPH adressiert wird, erweist sich dementsprechend als zweckmäßig. Im Rahmen der Bauleitplanung können auch unter Berücksichtigung der Festsetzungsmöglichkeiten zum wassersensiblen Bauen passgenaue Entwicklungsmöglichkeiten identifiziert und die Nutzung und Bauweise an die Hochwassersituation, z.B. die bei einem Hochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit, angepasst werden, auch unter Berücksichtigung sensibler Infrastrukturen. Mögliche Maßnahmen, die zu einer Verringerung oder gar dem Ausschluss von festgestellten räumlichen Betroffenheiten durch Hochwasser auf Ebene der Bauleitplanung führen können, sind beispielsweise technische Maßnahmen wie Aufschüttungen oder entsprechend dimensionierte Hochwasserrückhaltebecken sowie ergänzende kleinteiligere Maßnahmen wie Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser oder die Anordnung von Nutzungen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels durch Starkregenereignisse wurde eine Betrachtung anhand der Starkregenhinweiskarte für NRW ebenfalls in einem der Regionalplanung angemessenen Bewertungsmaßstab vorgenommen. Nur sehr wenige räumliche Planfestlegungen (hier Siedlungsflächenreserven des RP Ruhr) wären durch Starkregenereignisse demnach potenziell so stark betroffen, dass eine Realisierung auf Ebene der Regionalplanung erschwert scheint und dies zu Anpassungen im Siedlungsraum auf regionalplanerischer Ebene führt. Die Starkregenhinweiskarte NRW weist sehr kleinteilige Flächen sowie kleinräumliche Details zu Fließgeschwindigkeiten aus, wofür der Regionalplanung maßstabsbedingt nur begrenzt Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die regionalplanerische Inanspruchnahme von Bereichen, die durch Starkregenereignisse punktuell betroffen sein können, ist insofern nicht immer auszuschließen. Auch aus diesem Grund ist eine Bewertung von Gefährdungen, genauen Strukturen und möglichen Schutzmaßnahmen vor Ort unerlässlich. Durch entsprechende kommunale, klimaangepasste Maßnahmen zum Niederschlagswassermanagement und zum Umgang mit Starkregenereignissen kann den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Starkregenereignisse, Fließwege und Überflutungstiefen begegnet werden. Kommunale Datengrundlagen wie kommunale Starkregengefahrenkarten können örtliche Gegebenheiten und Gefährdungen auf der lokalen Skala detailliert abbilden und eine verlässlichere Bewertungsgrundlage für Starkregenereignisse darstellen als die Starkregenhinweiskarte NRW.

Im Hinblick auf Ziel I.2.2 BRPH wird auch auf die ergänzte Erläuterung zu Grundsatz 5.3-7 RP Ruhr im Kapitel 5.3 Abwasser hingewiesen, wonach für Starkregenereignisse insbesondere auch auf Ebene der Bauleitplanung präventive Vorsorge geleistet werden soll. Mit dem Bezug zur Flächensicherung für Starkregenereignisse trägt Grundsatz 5.3-7 RP Ruhr über die Abwasserbeseitigung hinaus auch dem Hochwasserschutz Rechnung.

Schutz vor Hochwasser

In den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr erfolgt unter Bezugnahme auf die Vorgaben von Ziel 7.4-6 LEP NRW und unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition in der Anlage 3 LPIG DVO die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (ÜSB) an den Fließgewässern entweder anhand von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ100) oder anhand der Gefahrenkarten des Landes NRW für die Risikogewässer mit dem Szenario des mittleren Hochwasserereignisses (Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt). Dies folgt dem Gedanken des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß WHG. Ergänzt sind diese Bereiche um gesteuerte Flutpolder, Hochwasserrückhaltebecken sowie weitere Freiraumbereiche mit der Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen. Damit werden auch z.T. über die wasserrechtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete hinaus Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz regionalplanerisch gesichert und mit Nutzungsbeschränkungen belegt.

Dementsprechend erfüllt der RP Ruhr insbesondere mit den zeichnerischen Festlegungen der ÜSB auch bereits Aufträge zur Flächensicherung, -freihaltung und -erhaltung, die der BRPH in seinen Festlegungen an die nachfolgenden Behörden adressiert (vgl. insb. Ziel II.1.2, Grundsätze II.1.4, II.1.5, II.1.6, II.1.7, II.2.1). Innerhalb der ÜSB werden insbesondere als Abfluss- und Retentionsraum wirksame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz sowie Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, gesichert. Die regionalplanerischen ÜSB sichern insofern regelmäßig auch Flächen für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen des Hochwasserschutzes oder von Maßnahmen, die zur Senkung des Hochwasserrisikos führen können (z.B. Polder Orsoy, Deichrückverlegung Duisburg-Mündelheim oder Emscher Aue Holtener Feld in Oberhausen).

Insofern steuert die Regionalplanung die Flächensicherung von Überschwemmungsbereichen in enger Abstimmung mit den zuständigen Maßnahmenträgern für den Hochwasserschutz. Die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen erfolgt über die Fachplanung. Dies betrifft auch z.B. die

2. Freiraumentwicklung

Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung, z.B. im Rahmen der Genehmigung oder konkreten Planung von entsprechenden Anlagen oder Maßnahmen. Im RP Ruhr wird dem Schutz der Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge durch die Festlegung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz in Verbindung mit den textlichen Festlegungen im Kapitel 2.10 Rechnung getragen, auch durch Überlagerungen von BGG mit ÜSB, um auf die entsprechenden Erfordernisse aufmerksam zu machen.

Überlagerungen von Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen machen zudem auf die Berücksichtigung der Erfordernisse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes im Siedlungsraum aufmerksam, ohne in die Nutzungsmöglichkeiten von bestehenden Siedlungen, Siedlungsstrukturen und vorhandenem Baubestand einzugreifen (vgl. auch Ziel 7.4-6 LEP NRW, Grundsatz II.2.2 BRPH, Grundsatz II.2.1 BRPH). Eine Überprüfung dieser Bestandsstrukturen, z.B. für eine Eignung als Retentionsraum, kann erst bei Umstrukturierung, Neubau oder Umbau sinnvoll auf Ebene der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen erfolgen.

Überlagerungen von Überschwemmungsbereichen und Abgrabungsbereichen weisen darüber hinaus auf die Erforderlichkeit zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes im Rahmen der Rohstoffgewinnung hin. Bei der Überlagerung von BSAB mit ÜSB handelt es sich nicht um eine Festlegung als Nachfolgenutzung für die Rohstoffgewinnung im Sinne von Ziel 5.4-4 RP Ruhr. Insbesondere im Rahmen der fachrechtlichen Zulassungs-/Genehmigungsverfahren für die Rohstoffgewinnung ist diesbezüglich jedoch eine Auseinandersetzung mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Sinne von Ziel 2.11-1 RP Ruhr sowie im Sinne der fachrechtlichen Vorgaben erforderlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf multifunktionale Nutzungsformen Rohstoffgewinnungsbereiche u.a. in Abhängigkeit von ihrer Lage und Ausgestaltung auch zu einer Erhöhung des Retentionsvolumens beitragen können (vgl. auch Begründung zu Grundsatz II.1.1 BRPH).

Die Überschwemmungsbereiche sind überwiegend zugleich auch Freiraumbereiche (z.B. landwirtschaftlich genutzte Flächen). Der RP Ruhr trägt jedoch nicht nur mit seinen unmittelbaren zeichnerischen Festlegungen (Überschwemmungsbereiche) und textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze in Kap. 2.11) einem vorsorgenden Hochwasserschutz, dem BRPH und dem LEP NRW Rechnung. Auch der Schutz von Freiräumen vor Versiegelung und Bebauung z.B. in Form der Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur, Ausweisungen von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder Ausweisungen von Waldbereichen dienen mittelbar dem Hochwasserschutz. Ebenso wie Festlegungen zur maßvollen Neuinanspruchnahme von Freiraum bzw. zur nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (vgl. Kap. 1.1), Festlegungen zur ortsnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung - unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen (vgl. Grundsatz 5.3-6 RP Ruhr und Grundsatz 5.3-7 RP Ruhr) und Festlegungen zu Gewässerrandstreifen, die den Fließgewässern mehr Raum geben (vgl. Grundsatz 2.9-2). Insbesondere sind diese Festlegungen auch vor dem Hintergrund der Berücksichtigung hochwasserminimierender Aspekte nach Grundsatz II.1.1 BRPH und zum Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens im Sinne von Ziel II.1.3 BRPH als zweckdienlich anzusehen. Gleichwohl ist der Rückhalt von Niederschlägen durch Einflussnahme auf die Bodennutzung nur schwer durch die Regionalplanung zu steuern und insbesondere auf nachfolgender Ebene detailliert, auch unter Einbezug von konkreten Ausgleichserfordernissen, zu betrachten.

Eine ebenenspezifische Prüfung und Anwendung erweist sich ebenfalls für die Festlegungen, die der BRPH zu kritischen Infrastrukturen trifft, auch unter Berücksichtigung der Begründung zu den Festlegungen als sachgerecht (Ziel II.2.3 BRPH und Grundsatz II.3 BRPH). Die Festlegungen des BRPH treffen Vorsorge im Sinne von Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG, wonach dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen ist. Dabei ist zunächst hinsichtlich Ziel II.2.3 BRPH auf die grundsätzlich restriktiven Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der ÜSB hinzuweisen, die die Kulisse der ÜSG nach § 76 Abs. 1 WHG im Sinne von Ziel II.2.3 BRPH beinhalten. Ein unmittelbarer Konflikt ist bei den Festlegungen des RP Ruhr nicht abzusehen. Für Bereiche, die potenziell die in

den Festlegungen des BRPH genannten Infrastrukturen und Anlagen beinhalten können, ist eine abschließende Beurteilung auf Ebene der Regionalplanung regelmäßig nicht möglich, da dies von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängt (beispielsweise bedeutet die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zwangsläufig die Ansiedlung von Störfallbetrieben oder von kritischen Infrastrukturen z.B. aus dem Energiesektor). Erst im Rahmen der Bauleitplanung, der Fachplanung bzw. der Zulassung von Vorhaben ist demnach konkret zu identifizieren, ob es sich bei Nutzungen, die innerhalb einer regionalplanerischen Festlegung angesiedelt werden sollen, um z.B. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, oder weitere kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung handelt und ob ggf. die Voraussetzungen der in den Festlegungen genannten §§ 78, 78a oder 78b WHG erfüllt werden. Insofern kann eine einzelfallbezogene Betrachtung sachgerecht auf nachfolgender Ebene erfolgen, die ebenfalls durch den BRPH adressiert wird.

Zu Z 2.11-1 Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Mit dem Ziel 2.11-1 RP Ruhr wird unter Berücksichtigung der vorangestellten Ausführungen u.a. der unter § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verankerte Grundsatz auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert, demzufolge im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen ist. Mit dem Ziel wird ebenso § 13 ROG Rechnung getragen, wonach in den Regionalplänen Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes festgelegt werden sollen. Darüber hinaus entspricht dies auch den zuvor bereits dargelegten Aufträgen des BRPH zur Sicherung, Freihaltung oder Erhaltung von Flächen sowie zur Siedlungstätigkeit in Überschwemmungsgebieten.

Mit dem Ziel 2.11-1 RP Ruhr werden insbesondere auch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu Überschwemmungsbereichen im Ziel 7.4-6 LEP NRW im Regionalplan konkretisiert und um Regelungen zu weiteren Überschwemmungsbereichen ergänzt. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz richten sich an die Bauleitplanung und die Fachplanung. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 4 Abs. 1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Zu G 2.11-2 Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen

Mit dem Grundsatz wird für die Ebene der Bauleitplanung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verankerte Grundsatz konkretisiert, nach dem im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen ist.

Rückgewinnbare Retentionsräume an Risikogewässern, an ausgebauten und eingedeichten Gewässern sollen dazu beitragen, an den Flüssen zusätzliche Einstaubereiche zur Rückhaltung von Hochwasser zu schaffen und durch die Steigerung von Retentionsleistungen Schadenspotenziale zu minimieren. Durch neuen Retentionsraum, insbesondere in Bereichen, die zuvor z.B. von Deichen eingefasst wurden, kann auch der Abfluss zurückgehalten und der Hochwasserscheitel abgeflacht werden.

Zu G 2.11-3 Überflutungsrisiko berücksichtigen

Der Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr greift die Regelungsinhalte des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auf, nach dem den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist.

In Bereichen, die bei Extremhochwasser (statistisch seltener als einmal in 100 Jahren) überflutet würden und in deichgeschützten Bereichen soll durch angepasste Bauweisen und Nutzungen sowie durch entsprechende Schutzmaßnahmen potenziellen Überflutungsgefahren vorgebeugt werden.

In der Erläuterungskarte 15 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ sind auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW neben den Überschwemmungsgebieten (HQ100) die potenziellen Überflutungsbereiche (HQ100 und HQextrem) als hochwassergefährdete Bereiche dargestellt. Damit soll die Gefährdung dieser Bereiche bei einem Deichbruch oder beim Versagen anderer Hochwasserschutzanlagen auf allen Planungs- und Genehmigungsebenen sichtbar gemacht werden. Ausgehend von der Berücksichtigung des Hochwasserrisikos sowie der Vorgaben zu kritischen Infrastrukturen und Anlagen mit einem komplexen Evakuierungsmanagement nach Grundsatz II.3 BRPH und der fachrechtlichen Vorgaben zu Risikogebieten können diesbezüglich angepasste Raumnutzungen sowie passgenaue Schutzmaßnahmen geprüft und berücksichtigt werden. Aufgrund des hohen Schadenspotenzials können insbesondere auch für die Ansiedlung sensibler Infrastrukturen (wie z.B. Krankenhäuser, Standorte für den Katastrophenschutz oder Nutzungen, die im Überflutungsfall eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen) die überflutungsgefährdeten Bereiche berücksichtigt werden.

2.12 Freizeit und Erholung

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Nach § 1 Abs. 1 ROG besteht die Leitvorstellung der Raumordnung in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum in seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.

Die Sicherung der Nutzung von Räumen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ist in verschiedenen Zielen und Grundsätzen des LEP NRW (2018) verankert:

- Der Freiraum soll u.a. für Erholungsfunktionen gesichert werden (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW), Regionale Grünzüge sind für siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zu sichern (Ziel 7.1-5 LEP NRW),
- Bereiche für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sollen gesichert und erhalten werden (Grundsatz 7.1-8 LEP NRW),
- Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, soweit dies den

Erhaltungszielen und dem Schutzzwecke der GSN nicht widerspricht (Grundsatz 7.2-4 LEP NRW),

- der Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung u.a. für die landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung zu erhalten (Ziel 7.3-1 LEP NRW),
- Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen (Grundsatz 7.4-2 LEP NRW),
- Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt und wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind (Ziel 2-3 LEP NRW).
- Festlegung der Standortanforderungen für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholung-, Sport-, Freizeit und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete (Ziel 6.6-2 LEP NRW).
-

Festlegungen zu Freizeit und Erholung

Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnispotenziale entwickeln

Zu den vielfältigen Funktionen des ländlichen Raumes gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG u.a. die Umwelt- und Erholungsfunktion. In engem Zusammenhang hiermit steht der Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Für eine nachhaltige Raumentwicklung gem. § 1 Abs. 2 ROG sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an einen Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen.

Im Sinne dieser Leitvorstellungen zielt der Grundsatz 2.12-1 RP Ruhr auf eine verträgliche und nachhaltige Entwicklung ökologisch sensibler und erholungswirksamer Räume ab.

Dabei spielen u.a. mehrere Faktoren zukünftig eine Rolle:

- Sensible, ökologisch wertvolle Flächen sind auch gleichzeitig für Erholungssuchende attraktive Standorte (ruhige Landschaften, Landschaftsbild besonderer Bedeutung),
- Der demografische Wandel zeichnet sich durch eine alternde Gesellschaft aus. Mit dem höheren Anteil älterer Menschen ändern sich auch die Ansprüche an Freizeiteinrichtungen.
- Die Nutzung der Flächen sind Veränderungen aufgrund des Klimawandels unterworfen.
- Die Bündelung von Interessen in einem regional ausgerichteten und abgestimmten Tourismuskonzept soll helfen, zu einer nachhaltigen Sicherung der Landschaft für die Erholung und auch für den Biotopschutz beizutragen.

Zu G 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten

Neben der Erholungsattraktivität ist eine gute Erreichbarkeit eine Grundvoraussetzung für die Nachfrage von Erholungseinrichtungen.

Der Grundsatz 2.12-2 soll mit der Berücksichtigung der Anbindung von Erholungseinrichtungen an den ÖPNV grundsätzlich dazu beitragen, den Freiraum von motorisierten Individualverkehr zu entlasten und gleichwertige Möglichkeiten der Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen bieten.

Zu G 2.12-3 Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln

Zu G 2.12-4 Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln

Zu G 2.12-5 Halden für die Erholungsnutzung erhalten

Im Sinne einer vorausschauenden und nachhaltigen Entwicklung der Region ist zur touristischen Regionalentwicklung eine gezielte und konzentrierte Sicherung und Entwicklung von bestimmten Bereichen und Gebieten sinnvoll.

In Anlehnung an den Entwurf des Freizeit- und Tourismuskonzepts des RVR (vgl. RVR 2022b) sind folgende Erholungseinrichtungen für die Planungsregion von besonderer Bedeutung:

- Gewässer (Grundsatz 2.12-3 RP Ruhr), die bereits regionalbedeutsame Erholungsnutzungen aufweisen bzw. als solche, die sich bereits in der Planung befinden.
- Die Halden, als charakteristische Strukturen des Bergbaus, weisen ein hohes touristisches Potenzial (Grundsatz 2.12-4 RP Ruhr) auf. Z.T. sind sie zu individuellen Landmarken entwickelt worden, die weithin als Orientierungspunkte wahrgenommen werden.
- Die Route der Industriekultur ist mit zahlreichen Aussichtspunkten und Highlights eine wichtige touristische Einrichtung der Metropole Ruhr (Grundsatz 2.12-5 RP Ruhr).

Die räumliche Verortung der Erholungseinrichtungen in der Erläuterungskarte „Erholung und Freizeit“ ergänzt die Grundsätze 2.12-3 bis 2.12-5 RP Ruhr.

Zu G 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen

Mit dem Grundsatz 2.12-6 RP Ruhr sollen ortsnahen Erholungsgebiete bzw. die Freiräume in direkter Zuordnung zu den Siedlungsbereichen über ein attraktives Rad- und Fußwegenetz an die Städte und Zentralen Orte oder an den ÖPNV angebunden werden.

Ein attraktives Naherholungsangebot, das mit kurzen und attraktiven Erschließungen wie Fuß- und Radwegen gut zu erreichen ist, kommt den weniger mobilen Bevölkerungsgruppen zugute und stärkt die Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in Wohnungsnahe.

Zu G 2.12-7 Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln

Gemäß Grundsatz 2.12-7 RP Ruhr sind großflächige, überwiegend durch Freiraum geprägte Freizeiteinrichtungen, wie beispielsweise Golfplätze o.ä., im Freiraum möglich. Diese sollen mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sein. Besonders wertvolle, ökologische Bereiche sollen nicht für diese Freizeiteinrichtungen, die i.d.R. gestaltet und ggf. untergeordnet bauliche Anlagen aufweisen, in Anspruch genommen werden.

2.13 Freiraumbereiche mit Zweckbindung

Zu Z 2.13-1 Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung „Freizeiteinrichtungen“ sichern

Die Freiraumbereiche mit der Zweckbestimmung „Freizeiteinrichtungen“ sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Sie umfassen lt. LPIG DVO sonstige Freiraumnutzungen oder -entwicklungsziele i.S. von Planzeichen 2.e), die nicht mit „Aufschüttungen und Ablagerungen“ oder „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ darzustellen sind. Sie sind entsprechend Planzeichen 2.e) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer, die auf Grund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen (...) sonstige Zweckbindungen (Vorranggebiete) und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden Nutzungen und Entwicklungen vorbehalten sind.

Tabelle 23: Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „Freizeiteinrichtungen“

Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
Römerpark (Bergkamen)	ca. 35 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, innerhalb des Siedlungsbereichs Bergkamens liegenden Römerparks, einem ehemaligen Römerlager.
Archäologischer Park (Xanten)	ca. 80 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes des Archäologischen Freilichtmuseums „APX“ (Archäologischer Park Xanten)
Maximilianpark (Hamm)	ca. 37 ha	Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen freiraumgeprägten Freizeitparks. Außerdem werden mit der Festlegung Erweiterungsflächen für den Maximilianpark gesichert.
Zooerweiterung (Dortmund)	ca. 22 ha	Die Festlegung dient der Sicherung der an den Zoo angrenzenden Fläche für eine potenzielle Erweiterung,

Quelle: Eigene Darstellung

2. Freiraumentwicklung

Die Zweckbindung ist mit „F“ gekennzeichnet. Mit dem Freiraum mit der Zweckbindung „F“ sind solche Einrichtungen gemeint, die freiraumgeprägt sind. Die festgelegten Standorte sollen aufgrund ihrer Lage und Nutzung gesichert bzw. in ihrer Entwicklungsmöglichkeit gestärkt werden. Es wird nicht das „E“ entsprechend Planzeichen 1.ba) der DVO verwendet, da sich dieses entsprechend der Systematik der Planzeichendefinition auf den „Siedlungsraum“ bezieht und als Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, wie Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiet, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks und Freizeit- und Sporteinrichtungen festgelegt ist. Diese baulich geprägten Anlagen liegen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen. Die Zweckbindung der Freiraumbereiche für Freizeiteinrichtungen zielt ab auf die Freiraumnutzung.

Die Beschränkung auf die jeweilige Zweckbindung bzw. Nutzung (vgl. Tabelle 23) dient der planerischen Sicherung der Standorte und für die Entwicklung der Nutzung.

Zu Z 2.13-2 Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung zur gewerblichen Nutzung sichern

Zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ist die Beseitigung von Kampfmitteln auch Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine wichtige öffentliche Aufgabe. Kampfmittel werden im Laufe der Zeit nicht ungefährlicher, Alter und Korrosionswirkungen können die Gefährlichkeit von Fundmunition noch erhöhen. Der isoliert im Freiraum gelegene Munitionszerlegebetrieb Hünxe ist eine Anlage zur Vernichtung von Fundmunition der Kampfmittelräumdienste und gemäß den rechtlichen Vorgaben zu nutzen.

Das Ziel konkretisiert die im Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG. Besonders hervorheben ist hier § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen ist.

Mit dem Ziel wird auch § 13 Abs. 5 Nr. 3 lit. b ROG Rechnung getragen, wonach in den Regionalplänen u.a. die zu sichernden Standorte der Entsorgungsinfrastruktur festzulegen sind.

Der LEP NRW macht keine Vorgaben zu Munitionszerlegbetrieben.

Die zeichnerische und textliche Festlegung richtet sich an die relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren. So sind Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind „Kulturlandschaften (...) zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.“

Im LEP NRW ist aufgeführt, dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen (vgl. Ziel 3-1 LEP NRW).

Die im LEP NRW gekennzeichneten „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ sollen unter Wahrung ihres besonderen Wertes entwickelt werden und bei regionalplanerischen Festlegungen und anderen nachgeordneten Planungen besonders berücksichtigt und aufgegriffen werden. Sie sollen in den regionalplanerischen Leitbildern zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften durch entsprechende textliche Darstellungen gesichert werden. Soweit erforderlich, können einzelne flächige Kulturlandschaftselemente in den Regionalplänen zeichnerisch mit einer entsprechenden Zweckbindung gesichert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden (vgl. Grundsatz 3-2 LEP NRW). Dazu sind die „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ auf regionaler Ebene unter Einbeziehung fortschreitender Fachkenntnisse sachlich und räumlich zu konkretisieren und zu ergänzen. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen einschließlich schutzwürdiger Böden, die Zeugnis bestimmter historischer Bewirtschaftungsformen sind, bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen berücksichtigt werden. Sie können in die regionalplanerischen Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften entsprechend aufgenommen werden.

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden (vgl. Grundsatz 3-3 LEP NRW). Der Grundsatz 3-4 LEP NRW legt fest, dass in beeinträchtigten Landschaftsbereichen Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden sollen.

Festlegungen zur Kulturlandschaftsentwicklung

Die textlichen Festlegungen im RP Ruhr zu den Kulturlandschaften umfassen 4 Grundsätze.

Zu G 3-1 Kulturlandschaften erhalten

Durch das Zusammenwirken von Naturraum, Geschichte und Kultur haben sich Kulturlandschaften in unverwechselbarer Weise in NRW herausgebildet. Mit dem Grundsatz 3-1 RP Ruhr sollen diese Kulturlandschaften mit ihren besonderen und typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden

3. Kulturlandschaftsentwicklung

und bei Planungen, Maßnahmen und der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Es werden im Anhang 4 (Teil E) Leitbilder für die Kulturlandschaften zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale aufgeführt, die auf dem Fachbeitrag der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland (vgl. LWL/LVR 2007) basieren.

Für die Planungsregion des RVR sind im LEP NRW 12 Kulturlandschaften identifiziert worden. Die Übergänge dieser flächendeckenden Kulturlandschaften sind nicht scharf, sondern in ihren Übergangsbereichen weich zu interpretieren.

Einige der Kulturlandschaften sind aufgrund ihrer Größe prägend für die Planungsregion, wie das „Ruhrgebiet“, der „Untere Niederrhein“, das „Westmünsterland“ und das „Niederbergisch-Märkische Land“. Andere Kulturlandschaften ragen in den Planungsraum randlich hinein wie z.B. die „Niersniederung“, „Niederrheinische Höhen“, „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“, „Rheinschiene“, „Bergisches Land“, „Sauerland“, „Hellwegbörde“ und das „Kernmünsterland“. Insgesamt werden vier Leitbilder für die großflächigen Kulturlandschaften unter Einbeziehung der randlichen Kulturlandschaften formuliert (Teil E - Anhang 4 RP Ruhr). Die Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale decken den gesamten Planungsraum ab und entsprechen somit dem Ziel 3-1 LEP NRW.

Im Sinne einer „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“, wie sie von den Landschaftsverbänden bezeichnet wird, gehört ein fortlaufender Wandel zu einer Kulturlandschaftsentwicklung. Es gibt keinen Stillstand. Die Berücksichtigung der Leitbilder soll dabei die Vielfalt der Kulturlandschaften erhalten, indem die regionalen, imagebildenden Eigenarten in der Planung und bei Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Zu G 3-2 Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln

Grundsatz 3-2 RP Ruhr bezieht sich auf die landesbedeutsamen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Diese sollen unter Wahrung ihrer wertgebenden Elemente und Strukturen entwickelt werden und bei der Entwicklung einer Landschaft dauerhaft erkennbar bleiben. In den Erläuterungen wird auf die konkreten wertgebenden Elemente und Strukturen i.S. prägender Merkmale für die Kulturlandschaftsbereiche und kulturlandschaftsprägenden Objekte verwiesen. Diese sind entsprechend der Zugehörigkeit zu ihrem jeweiligen Kulturlandschaftsbereich aufgeführt (Teil E - Anhang 4 in Verbindung mit Erläuterungskarte 17) und basieren auf dem Fachbeitrag für den LEP NRW (vgl. LWL/LVR 2007) und dem Fachbeitrag für den RP Ruhr des LWL und LVR (vgl. LWL/LVR 2014).

Der Fachbeitrag des LWL und LVR (2014) wurde als Grundlage für die Abgrenzung der 384 Kulturlandschaftsbereiche und 207 kulturlandschaftsprägenden Objekte verwendet. Sie sind in der Erläuterungskarte 17 „Kulturlandschaftsentwicklung“ dargestellt. Hierbei sind die einzelnen Bereiche und Objekte nach Kategorien aufgeteilt, was eine unmittelbare Zugehörigkeit zum Siedlungs- oder Freiraum erkennen lässt. Für die Abgrenzung der „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sind außerdem die Kategorien „historische Freiräume, bäuerliche Kulturlandschaft, Wald, Auen, Heide / Moor“ zugrunde gelegt worden (vgl. Kapitel 2.4).

Als Auswahl- und Abgrenzungskriterien für die Kulturlandschaftsbereiche haben der LWL und der LVR in Anlehnung an den Kulturgüterschutz im UVPG den historischen, künstlerischen, regionaltypischen Wert, den Erhaltungs- und Seltenheitswert, den Wert der räumlichen Zusammenhänge und Beziehungen, den Wert der sensoriiellen Wahrnehmungsebene und die Flächen- und Raumrelevanz zugrunde gelegt (vgl. LWL/LVR 2007). Die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, die deutlicher ausgeprägt sind, wurden entsprechend ihrer besonderen Bedeutung, Repräsentanz und der planerischen Relevanz auf Landesebene in den Fachbeiträgen höher gewichtet. Hierzu zählen

auch die Welterbekategorien und Kriterien des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes.

Mit dem Grundsatz soll die Erhaltung des kulturellen Erbes insbesondere der Bau- und Bodendenkmäler, die strukturelle Bewahrung und Entwicklung historischer Nutzungsformen der Landschaft, die Pflege der Baukultur und die Stärkung regionaler Identitätswerte i.S. einer „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ angestrebt werden. D.h. die charakteristischen Merkmale und ihre Eigenart bestimmenden Strukturen sollen lebendig gehalten werden, um regionale Identität auch in der sich wandelnden Landschaft zu bewahren.

Der Grundsatz 3-2 RP Ruhr konkretisiert die Grundsätze 3-2 und 3-3 LEP NRW durch die Benennung der jeweiligen Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes.

Zu G 3-3 Archäologisches Erbe sichern

Grundsatz 3-3 RP Ruhr gibt die Berücksichtigung von archäologischen Denkmälern und Fundbereichen vor. Damit soll die Sicherung des untätig erhaltenen archäologischen Erbes als Archiv der Geschichte der Menschen dauerhaft gesichert werden. Archäologische Merkmale sind auch bei den Kulturlandschaftsbereichen berücksichtigt und in Teil E - Anhang 4 des RP Ruhr aufgeführt. Die großräumige Abgrenzung archäologisch bedeutender Bereiche ist in der Abbildung in der Erläuterung dargestellt und in Teil E - Anhang 4 des RP Ruhr erläutert.

Der Grundsatz 3-3 RP Ruhr konkretisiert damit den Grundsatz 3-2, Satz 3 LEP NRW.

Zu G 3-4 Landschaftsbereiche neu gestalten

Der Grundsatz 3-4 RP Ruhr entspricht inhaltlich dem Grundsatz 3-4 LEP NRW. Er betrifft die Neugestaltungen beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche. Bei den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung dieser Räume, z.B. nach Aufgabe von Nutzungen wie Bergbau oder Rohstoffgewinnung, sollen Bezüge zu den Kulturlandschaften mit ihren typischen Strukturen erkennbar bleiben. Mit der regionalplanerischen Umsetzung wird den Vorgaben des LEP NRW und dem ROG Rechnung getragen.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Im Raumordnungsgesetz gibt der § 2 Abs. 2 Nr. 6 vor, dass „den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen“.

In diesem Sinne ist auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG relevant, wonach u.a. einer umweltverträglichen Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist.

In NRW werden landesweite Klimaschutzziele im Klimaschutzgesetz NRW (KGS NRW) festgelegt. Gemäß § 3 Klimaschutzgesetz NRW soll gestaffelt bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasneutralität erreicht werden. Um die landesweiten Klimaschutzstrategien und -maßnahmen auf ihre Effizienz und Wirksamkeit zu überprüfen, wird ab 2022 ein sogenanntes Klimaschutzaudit gemäß § 6 KGS NRW durchgeführt. Dieses Klimaschutzaudit dient der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Fortentwicklung von Klimaschutzstrategien und -maßnahmen, die von den jeweils fachlich zuständigen Landesressorts gemeldet werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 LPlG besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Raumordnungsplanung, die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen bzw. nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

Gemäß Grundsatz 4-1 LEP NRW soll die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen zusätzlicher Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

Gemäß Grundsatz 4-2 LEP NRW sollen bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Gemäß Grundsatz 4-3 LEP NRW sind in der Regionalplanung vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Der Grundsatz 6.1-5 LEP NRW führt u.a. aus, dass große Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden sollen. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Festlegungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Der Eintrag von Treibhausgasen in die Atmosphäre durch menschliches Verhalten leistet dem Klimawandel Vorschub. Für das zukünftige Klima in NRW ist folgende Entwicklung wahrscheinlich (vgl. RVR 2013): Fachbeitrag zum Regionalplan der Metropole Ruhr „Klimapassung“:

- Der Klimawandel wird sich innerhalb Nordrhein-Westfalens aufgrund der jeweiligen Reliefsituation unterschiedlich vollziehen. Die Änderungen sind zudem jahreszeitenabhängig und im Winter stärker als im Sommer ausgeprägt.
- Die Winterniederschläge nehmen in Abhängigkeit von der Lage innerhalb der jeweiligen Großlandschaft um bis zu 30 % zu, im Sommer dagegen um bis zu 30 % ab. Die jährlichen Gesamtniederschläge und insbesondere die Starkniederschlagsereignisse nehmen insgesamt zu.
- Die Jahresmitteltemperatur nimmt um ca. 2 - 4 Grad zu, wobei im Winter ein stärkerer Anstieg der Mitteltemperatur zu verzeichnen ist als im Sommer.
- Der Temperaturanstieg führt zu einer Abnahme des Schneefalls im Winter. Im Sommer wird durch eine Zunahme der Sommer- und Hitzetage die thermische Belastung vor allem im Ballungsraum Ruhrgebiet ansteigen.

Daher ist es geboten, auch mit den auf regionaler Ebene zur Verfügung stehenden planerischen Instrumenten dem Klimawandel entgegenzuwirken, entsprechende Vorgaben zur Umsetzung in Bauleitplanung bzw. Fachplanung zu machen und so im Sinne des Klimaschutzes eine Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erreichen.

Im RP Ruhr tragen mehrere Festlegungen zur Minderung von Treibhausgasen bei. Insbesondere die nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (vgl. Kapitel 1) in Verbindung mit einer klimaverträglichen Verkehrsentwicklung (vgl. Kapitel 6) wird einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur entsprochen.

Außerdem werden mit dem Ziel 2.7-1 RP Ruhr und mit dem Grundsatz 2.7-2 RP Ruhr auf die Erhaltung von Waldbereichen und auf eine nachhaltige Forstwirtschaft (unter Berücksichtigung des Klimawandels) hingewirkt. CO₂-Senken wie z.B. Moore und Grünland sind als Bereiche zum Schutz der Natur großflächig zu erhalten (vgl. Kapitel 2.3). Außerdem sollen mit dem Grundsatz 2.8-3 RP Ruhr explizit klimarelevante Böden erhalten, wiederhergestellt und nachhaltig verbessert werden.

In Kapitel 5.1 werden Vorgaben bezüglich Erneuerbarer Energieträger gemacht. Diese Festlegungen entsprechen einer raumplanerischen Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung und tragen dazu bei, die Freisetzung von klimaschädlichen Treibhausgasen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die vorgenannten Vorgaben des RP Ruhr sollen zudem im Rahmen der Bauleitplanung und von Fachplanungen konkretisiert werden, um einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Mit dem Grundsatz 4-1 RP Ruhr soll so vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz des Klimawandels darauf hingewirkt werden, dass die Bauleitplanung und Fachplanungen solche Schutzmaßnahmen berücksichtigen, die die Emission von Treibhausgasen vermeiden bzw. mindern.

Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Grundsatz 4-2 LEP NRW wird regionalplanerisch konkretisiert durch:

- zeichnerische und textliche Festlegungen zur Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen (Kapitel 2.11),
- textliche Festlegungen zu potenziellen Überflutungsbereichen, die der Risikovor-sorge dienen (Kapitel 2.11), zeichnerische und textliche Festlegungen von Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz zur Sicherung der Wasserressourcen (Kapitel 2.10), zeichnerische und textliche Festlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur zur Sicherung eines wirksamen Biotopverbundsystems (Kapitel 2.3), zeichnerische und textliche Festlegungen der Regionalen Grünzüge zur Erhaltung der klimatischen Funktionen (Kapitel 2.2).

Mit dem Grundsatz soll vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz des Klimawandels insbesondere in urbanen Bereichen darauf hingewirkt werden, dass die Bauleitplanung solche Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt, die entweder mindernd oder vorsorgend auf die Folgen des Klimawandels wirken. Dies betrifft bei der Siedlungsentwicklung konkret die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitzewellen und auch Trockenheit. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen entspricht dies auch dem Regelungsgehalt des BRPH (vgl. Ziel I.2.1 BRPH).

Dabei soll berücksichtigt werden, dass im Verdichtungsgebiet der Metropole Ruhr mit seinen z.T. fließend ineinander übergehenden Siedlungsstrukturen Anpassungsmaßnahmen über das jeweilige Stadtgebiet hinauswirken können.

Mit dem Grundsatz 4-2 RP Ruhr wird dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Rechnung getragen.

Zu G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln

Der Grundsatz 4-3 RP Ruhr bezieht sich auf die Funktion des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse, der bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden soll. Dieser Grundsatz

wird durch Darstellungen der entsprechenden Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion und wichtige Luftleit- und Kaltluftbahnen in der Erläuterungskarte 18 ergänzt.

Mit dem Grundsatz 4-3 RP Ruhr wird Grundsatz 4-2 LEP NRW konkretisiert, wonach die zu erwartenden Klimaänderungen bei der Entwicklung des Raumes berücksichtigt werden sollen. Hierbei ist u.a. die Erhaltung von Kaltluftbahnen zu leisten, um die Hitzefolgen in Siedlungsbereichen zu mildern. Außerdem wird dem Grundsatz 4-3 LEP NRW Rechnung getragen, indem der vorliegende Fachbeitrag zur „Klimaanpassung“ (vgl. RVR 2013) in den Grundsatz bzw. in die Erläuterungen und die Erläuterungskarte eingeflossen ist. Die verwendete Bewertungsmethode im Fachbeitrag wird im Folgenden verkürzt dargestellt:

Voraussetzung für eine Bewertung der klimaökologischen Bedeutung von Freiflächen ist eine Analyse der Wirkungszusammenhänge zwischen den Lasträumen und den angrenzenden Ausgleichsräumen. Kühle Luftmassen, die sich in unbebauten Freilandbereichen während einer sommerlichen Strahlungsnacht bilden, sind nur dann von Relevanz, wenn ihnen ein entsprechender Siedlungsraum zugeordnet werden kann, der von der ausgleichenden Wirkung profitiert (vgl. RVR 2013).

Zur Bewertung der Grün- und Freiflächen wurde im Rahmen des Fachbeitrages des RVR (vgl. RVR 2013) zum RP Ruhr ein mehrstufiges teilautomatisiertes Verfahren angewendet. Hierbei wurden die an Siedlungen angrenzenden Kaltlufteinzugsgebiete (Grün- und Freiflächen) unter Berücksichtigung der simulierten Kaltluftproduktionsrate sowie des Kaltluftvolumenstroms bewertet. Zur Identifizierung und Abgrenzung der Kaltlufteinzugsgebiete wurde eine Reliefanalyse nach dem Wasserscheidenprinzip durchgeführt und somit die Abflussbahnen mit ihren Abflussrichtungen der potenziellen Kaltluftströmungen berechnet.

Allerdings ist das nächtliche Kaltluftpotenzial während sommerlicher Strahlungswetterlagen nicht das einzige Kriterium zur Beurteilung der klimaökologischen Bedeutung einer Fläche. Beispielsweise ist auch kleinen innerstädtischen Park- und Grünanlagen, die nur ein geringes Kaltluftbildungspotenzial aufweisen, grundsätzlich eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung beizumessen, da von ihnen eine lokale Ausgleichswirkung innerhalb der Belastungsräume ausgeht und diese Flächen der Bevölkerung als Rückzugs- und Regenerationsräume im nahen Umfeld des Wohn- oder Arbeitsstandortes dienen können.

Daher wurden in einem ersten Schritt zunächst alle innerstädtischen Park- und Grünanlagen, alle Flächen im Bereich von regionalen Luftleitbahnen sowie Kaltlufteinzugsgebiete, die direkt an innerstädtische Wärmeinseln angrenzen, grundsätzlich mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung bewertet.

Anschließend wurde ein mehrstufiges Bewertungsverfahren angewendet, bei dem bezogen auf die Siedlungen mit gegenwärtigen Problemgebieten (Innenstadt- und Stadtklimatope) sowohl die direkt angrenzenden als auch die wiederum daran angrenzenden Kaltlufteinzugsgebiete bewertet wurden. Hierbei wurden die Kaltlufteinzugsgebiete in drei Kategorien unterteilt und die Höhe des Kaltluftvolumenstroms und/oder der Kaltluftproduktionsrate zur Bewertung der klimaökologischen Bedeutung in vier Klassen von „sehr hoch“ bis „gering“ herangezogen.

In der Erläuterungskarte „Klimaanpassung“ sind die beiden Kategorien der „sehr hohen“ (gegenwärtig/zukünftig) sowie „hohen“ klimaökologischer Bedeutung dargestellt, da diese eine besondere Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung oder -änderung aufweisen.

Zu G 4-4 Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen

Der Klimawandel führt zu einer vermehrten Bildung von städtischen Wärmeinseln. Innerstädtische Freiräume können sich dabei als „Kälteinseln“ (Oasenfunktion) auswirken. Gerade an Hitzetagen können sie abkühlend wirken und zugleich als Kühlungseffekte die Funktion als Erholungs- und Regenerationsräume übernehmen.

Bei einer Überplanung dieser Freiflächen oder Teilen davon soll der zunehmend wichtiger werdende klimatische Aspekt in die Abwägung eingestellt werden.

Grundsatz 4-4 RP Ruhr konkretisiert die Grundsätze 4-2 und 6.1-5 LEP NRW hinsichtlich der Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von innerstädtischen Grün-, Wasser- und Waldflächen. Er richtet sich an die Bauleitplanung. Diese soll bei der Inanspruchnahme von innerstädtischen Freiräumen insbesondere in stark überwärmten Innenstadtbereichen die ausgleichende thermische Funktion besonders berücksichtigen.

Zu G 4-5 Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigen

Der Grundsatz bezieht sich auf die Berücksichtigung der in vorliegenden Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepten der öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW genannten Maßnahmen und Planungen in der Bauleitplanung. Er konkretisiert Grundsatz 4-3 LEP NRW. Er richtet sich an die nachfolgende Planungsebene der Bauleitplanung.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

5.1 Erneuerbare Energien

Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Das Raumordnungsgesetz (ROG) sieht in § 2 (2) Nr. 4 und 6 vor, den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen. Weiterhin ist ein Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, indem u.a. Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, enthalten sein sollen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Der Klimaschutz wird in Ziel 4-1 LEP NRW in Hinblick auf Energieversorgung und -effizienz zur Reduzierung von Treibhausgasen weitergehend thematisiert. Diese soll u.a. erfolgen durch die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung und dabei insbesondere für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die o.g. ROG-Grundsätze werden im Grundsatz 10.1-1 LEP NRW zur nachhaltigen Energieversorgung aufgegriffen, indem in allen Teilen des Landes den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden soll, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen und effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.

Weiterhin sind gemäß Grundsatz 10.1-2 LEP NRW die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Neue Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen in geeigneten Bereichen festgelegt werden, was dem Grundsatz 10.1-3 LEP NRW entspricht.

Der Grundsatz 10.2-1 LEP NRW gibt vor, dass Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern sind, sofern bestimmte Voraussetzungen und Anforderungen vorliegen bzw. nicht entgegenstehen.

Konkret auf die räumliche Steuerung der Freiflächen-Solaranlagen bezieht sich die Zielaussage 10.2-5 des LEP NRW, wonach PV-Freiflächenanlagen an bestimmten, vorgeprägten Standorten möglich sind. Generell sind Dachsolaranlagen einer Inanspruchnahme im Freiraum vorzuziehen.

Festlegungen zu Erneuerbaren Energien

Zu Z 5.1-1 Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern


Im Gegensatz zu Dachsolaranlagen nehmen Freiflächen-Solaranlagen Freiraum in Anspruch. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und im Besonderen von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss diese Freirauminanspruchnahme auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Da es sich bei der zweckgebundenen Nutzung „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG um ein Vorranggebiet handelt, muss weiterhin gewährleistet sein, dass die

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

beabsichtigte zweckgebundene Nutzung in dem dafür vorgesehenen Vorranggebiet erfolgen kann. Nutzungen, die damit nicht vereinbar sind, sind entsprechend ausgeschlossen.

Auf Grundlage von § 35 Abs. 4 LPIG DVO wurde die Zweckbindung für den RP Ruhr entwickelt, da das Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur DVO LPIG NRW kein entsprechendes Planzeichen enthält. Die entsprechende zeichnerische Festlegung ist der folgenden Tabelle 24 zu entnehmen:

Tabelle 24: Liste der Freiraumbereiche mit der Zweckbindung Solar

Piktogramm	Standort	Größe	Grund für die Zweckbindung
	Neukirchen-Vluyn	17 ha	Die Festlegung der Zweckbindung erfolgt zur Sicherung einer bestehenden Freiflächen-Solaranlage mit bildungsorientierter Freizeitnutzung, die im Bereich um ein ehemaliges Abgrabungsgewässer einer teilweise wiederverfüllten und rekultivierten Nassauskiesung entstanden ist.

Quelle: Eigene Darstellung

Zu G 5.1-2 Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas

Gerade die Metropole Ruhr mit ihrer vorhandenen technischen Infrastruktur kann aus einer Vielzahl an verschiedenen Energieträgern Potenziale schöpfen. Auch wenn die Einzelpotenziale der betreffenden Gase für sich genommen eher als gering zu bewerten sind und insbesondere in Hinblick auf das Deponie- und Grubengas auch endlich, so tragen sie zu einer diversifizierten Energielandschaft bei, die in der Metropole Ruhr als Industrie- und ehemalige Bergbauregion charakteristisch ist. Nicht zuletzt stellt dies auch einen Beitrag zu einer effizienten und nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes dar.

Im Zuge der Energiewende hin zu Erneuerbaren Energien spielen sie hinsichtlich einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung eine besondere Rolle, da im Gegensatz zur Energie aus Wind und Sonne die jeweilige Erzeugung aktiv gesteuert werden kann und insbesondere in Schwachwindzeiten ohne Sonneneinstrahlung Strom oder Wärme produziert werden können.

Zu G 5.1-3 Wasserkraft raumverträglich nutzen

Die Nutzung der Wasserkraft stellt insbesondere im südöstlichen Teil der Planungsregion des RVR, der durch eine bewegte Topografie geprägt ist, einen weiteren Beitrag zur klimaschonenden Energieversorgung und somit zur Reduzierung von Treibhausgasen dar. Im Gegensatz zu den schwankenden Energiequellen Wind und Sonne ist die Nutzung der Wasserkraft durch eine geringere Volatilität gekennzeichnet. Das heißt, dass weniger tageszeitbedingte Schwankungen vorherrschen, sondern Unterschiede im Jahresverlauf auftreten, was einer sichereren Energieversorgung entspricht.

Wasserkraftnutzung findet an einer relativ überschaubaren Zahl an oft historisch gewachsenen Standorten an Fließgewässern statt. Sie konzentrieren sich in der Planungsregion des RVR an der Ruhr, Lippe, Ennepe, Volme und an weiteren kleinen Fließgewässern im Ennepe-Ruhr-Kreis. Das bestehende Wasserkraftpotenzial ist größtenteils ausgeschöpft (vgl. RVR 2016).

Gleichwohl wurde der Grundsatz in den RP Ruhr aufgenommen, um die restlichen Potenziale vor dem Hintergrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an die Fließgewässer wie z.B. Natur und Landschaft, Erholung und Freizeit oder Hochwasserschutz mit ihren bestehenden baulichen Strukturen (Querungsbauwerke, Wehre, Talsperren) raumverträglich zu heben. In diesem Zusammenhang ist die Wasserrahmenrichtlinie der EU und deren Umsetzung in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzuführen, wobei insbesondere § 35 WHG die bestehenden Konkurrenzen zwischen Nutz- und Schutzfunktionen an Fließgewässern verdeutlicht, in dem die Wasserkraftnutzung nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

Der Grundsatz umfasst neben der wasserkraftbasierten Erzeugung auch die Speicherung von Strom. Dies kann in Form von Pumpspeicherkraftwerken erfolgen, die Stromverbrauchsschwankungen im Tagesverlauf ausgleichen können. In Zeiten, in denen ausreichend Strom im Netz verfügbar ist, wird Wasser von einem niedriger gelegenen Unterbecken in ein Oberbecken auf höherem Geländeniveau gepumpt. Wird hingegen Strom im Netz benötigt, strömt das Wasser aus dem Oberbecken hinab in das Unterbecken und treibt dabei eine Turbine an, die Strom erzeugt (vgl. LANUV 2017: Seite 14). Das Oberbecken des Pumpspeicherkraftwerks in Herdecke ist als Oberflächengewässer zeichnerisch festgelegt.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Kohlebergbaus in der Metropole Ruhr kommen grundsätzlich ehemalige Schachtstandorte als Pumpspeicherkraftwerke in Betracht. In deren Stollen können für diesen Zweck installierte Rohrleitungssysteme zusammen mit einem übertägigen Wasserreservoir zur Stromspeicherung genutzt werden.

Weitere Wasserkraftanlagen werden im RP Ruhr nicht zeichnerisch festgelegt, weil keine der bestehenden Anlagen die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha erreicht. Die Talsperren, die mehrere Funktionen neben der Wasserkraftnutzung erfüllen (u.a. Wasserregulierung der Ruhr), sind als Oberflächengewässer festgelegt.

Zu G 5.1-4 Geothermisches Potenzial raumverträglich nutzen

Der LEP NRW enthält keine raumordnerischen Vorgaben zur Nutzung der Geothermie, da hier davon ausgegangen wird, dass in der Regel keine raumbedeutsamen Auswirkungen von ihr ausgehen.

Abweichend von dieser Einschätzung soll im Sinne der planerischen Vorsorge der Grundsatz 5.1-4 RP Ruhr in Verbindung mit den entsprechenden weiteren Vorgaben des RP Ruhr dafür Sorge tragen, dass insbesondere das Verfahren der Tiefengeothermie raum- und umweltverträglich erfolgt. Ein genereller Ausschluss der Tiefengeothermie ist mit dem Grundsatz nicht formuliert worden. Einschlägige fachrechtliche Bestimmungen gelten entsprechend auch auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Weiterhin bezieht sich der Grundsatz 5.1-4 RP Ruhr auf die Hebung von geothermischem Potenzial insbesondere in Form der Nutzbarmachung von Grubenwässern, was in Anbetracht der Metropole Ruhr als ehemalige Bergbauregion einen entsprechenden Beitrag zu einer effizienten und nachhaltigen Energieversorgung nicht zuletzt auch im Sinne des Klimaschutzes leistet.

5.2 Abfallwirtschaft

Zu Z 5.2-1 Flächen für Abfallbeseitigung sichern

Das Ziel greift verschiedene Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG auf und konkretisiert diese. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Anforderungen an die Schaffung ausgeglichener infrastruktureller Verhältnisse (Nr. 1), die Belange des Freiraumschutzes (Nr. 2) und die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Nr. 6). Zudem wird § 13 ROG Rechnung getragen, wonach in den Regionalplänen u.a. die zu sichernden Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zeichnerisch festzulegen sind.

Mit den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Abfallwirtschaft werden im RP Ruhr ferner die landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 8.3 des LEP NRW umgesetzt und konkretisiert. Dies umfasst in erster Linie den Handlungsauftrag des Ziels 8.3-1 LEP NRW, wonach die für die Entsorgung von Abfällen erforderlichen Standorte raumbedeutsamer Deponien in den Regionalplänen zeichnerisch zu sichern sind und die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Festlegung der geplanten und bestehenden Deponiestandorte wird zudem der Grundsatz 8.3-4 LEP NRW berücksichtigt, wonach eine entstehungsortsnahe Abfallbeseitigung zu ermöglichen ist.

Die zeichnerischen Festlegungen richten sich u.a. an die relevanten Planungs- und Genehmigungsbehörden. So sind bei der Abfallwirtschaftsplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen (vgl. § 30 Abs. 5 KrWG).

Die zeichnerisch festgelegten Deponien, die für die Ablagerung von Abfällen erforderlich sind, ergeben sich aus den folgenden Grundlagen: Die zeichnerische Festlegung von Deponiestandorten basiert auf der geltenden Erlasslage des Landes NRW (vgl. Gemeinsamer Erlass der Landesplanungsbehörde und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW; 03/2011). Demnach sind raumbedeutsame Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase – unabhängig von Betreiber oder Zugänglichkeit der Anlagen (Werksdeponien) – in den Regionalplänen darzustellen, da aufgrund der Flächeninanspruchnahme und Raumwirkung, der Emissionen sowie des induzierten Verkehrs regelmäßig von einer Raumbedeutsamkeit dieser Deponien auszugehen sei. Die Darstellung von DK-0-Deponien erfolgt aufgrund ihrer lokal begrenzten Einzugsgebiete und der regelmäßig unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegenden Größe hingegen nicht. Durch die zeichnerische Festlegung werden die planerisch gesicherten Flächen/Kapazitäten, die für die Ablagerung von Abfällen in der Metropole Ruhr erforderlich sein werden, vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt.

Eine zentrale Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Deponiestandorte stellte der „Abfallwirtschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr“ des LANUV inklusive der „Abschätzung des Bedarfs an DK-I-Deponiekapazitäten für den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr“ dar. Das LANUV kommt darin für die jeweiligen Deponieklassen zu den folgenden Ergebnissen:

Deponieklasse I

Für Deponien der Deponieklasse I wurde durch das MKULNV eine Bedarfsanalyse in Auftrag gegeben, um eine Gesamtbetrachtung der Deponiesituation in NRW sowie eine auf Ebene der Regierungsbezirke regionalisierte Analyse des Bedarfs an Deponievolumen der Deponieklasse I bis zum Jahr 2030 zu erhalten. Die „prognos-Studie“ (vgl. prognos 2014) kam zu dem Ergebnis, dass auf Landesebene neue DK I-Deponievolumina bereits kurz- bis mittelfristig notwendig sein werden. Eine unmittelbare Übertragbarkeit dieser Aussagen auf den räumlichen Geltungsbereich des RP

Ruhr ist aufgrund der in der prognos-Studie erfolgten Betrachtung auf Ebene der Regierungsbezirke hingegen nicht möglich.

Daher wurde für die Deponieklasse I der Fachbeitrag um eine regionalspezifische Abschätzung des Bedarfs an DK I-Deponiekapazitäten für den Geltungsbereich des RP Ruhr ergänzt. Die Ergänzung des Fachbeitrags schließt mit dem Fazit, dass die Sicherung weiterer Flächen, die als Deponiestandort geeignet wären, aus abfallwirtschaftlicher Sicht empfohlen wird. Dies hat zum Ziel, mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit zu schaffen, die für die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Abfälle bereits weitgehend vorliegt (vgl. LANUV 2018a). Diese Empfehlung ist als Handlungsauftrag für die Regionalplanung zu verstehen, dass zusätzliche Flächen für die künftige Abfallentsorgung zu sichern sind. Der hierfür erforderliche Flächenumfang ergibt sich aus den nachfolgenden Datengrundlagen und Erwägungen.

Im Geltungsbereich des RP Ruhr befanden sich Ende des Jahres 2016 acht Deponien der Deponieklasse I in der Ablagerungsphase. Davon waren lediglich drei Deponien öffentlich zugänglich, während es sich bei den übrigen fünf Deponien um Werksdeponien handelt, die vorrangig der Entsorgung des jeweils zugehörigen Unternehmens dienen. Insgesamt steht ein genehmigtes Restvolumen von 16,6 Mio. m³ (davon 14,8 Mio. m³ auf öffentlich zugänglichen Deponien) zur Verfügung (vgl. LANUV 2018a).

Zusätzlich liefen im Juli 2017 für insgesamt sechs Standorte Planungen bzw. Genehmigungsverfahren für die Wiederinbetriebnahme/Erweiterung von Deponien an bestehenden Standorten oder die Errichtung neuer Standorte. Bei Realisierung aller Plankapazitäten könnte ein zusätzliches DK-I-Ablagerungsvolumen von rund 12,5 Mio. m³ geschaffen werden, wovon hingegen knapp die Hälfte auf öffentlich zugängliche Deponien entfällt. In welchem Umfang diese Plankapazitäten tatsächlich genehmigt und umgesetzt werden können, ist zum Zeitpunkt der Planerarbeitung jedoch nicht absehbar.

Um für den RP Ruhr den Umfang der für die Entsorgung erforderlichen Deponiestandorte zu bestimmen, ist dem vorhandenen und geplanten Ablagerungsvolumen der zu erwartende Ablagerungsbedarf im Geltungszeitraum des RP Ruhr gegenüber zu stellen. Unter Verwendung des Szenarios „Höherer Bedarf“ der prognos-Studie wird für die Metropole Ruhr eine jährliche Anlieferungsmenge in Höhe von 2,3 Mio. t/a bzw. 1,6 Mio. m³/a prognostiziert.

Dem Sicherungsauftrag des LEP NRW sowie dem Handlungsauftrag des Fachbeitrags zum RP Ruhr wird daher durch die Festlegung weiterer Deponiestandorte, die bislang noch nicht für die Abfallentsorgung genutzt werden, Rechnung getragen. Hierbei handelt es sich um die drei Berghalden (Lohmannsheide in Duisburg, Brinkfortsheide-Erweiterung in Marl, Hürfeld in Dorsten) sowie einen weiteren Deponiestandort als Folgenutzung einer Rohstoffgewinnung (Tonabgrabung/Deponie Eichenallee in Hünxe).

Der Festlegung der weiteren Deponiestandorte liegt weder ein gesamtträumliches Planungskonzept, wie z.B. bei der Ermittlung der Abgrabungs- oder Windenergiebereiche, noch eine flächendeckende Potenzial- bzw. Eignungsanalyse zugrunde. Vielmehr handelt es sich um eine Sicherung aus raumordnerischer Sicht potenziell geeigneter und genehmigungsfähiger Standorte, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte betrachtet wurden. Dabei wurden insbesondere die Haldenstandorte einer genaueren Betrachtung unterzogen, da es sich hierbei um größere zusammenhängende Flächen handelt, die durch planerische Vorentscheidungen für Ablagerungen vorgesehen waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wird und die dadurch bereits vorgeprägt sind. Sie verfügen noch über umfangreiche Ablagerungskapazitäten, über eine ausreichende verkehrliche Anbindung (ggf. auch multimodal) und Infrastrukturen, so dass sie sich für eine Nachnutzung zu Deponiezwecken anbieten. Die Festlegung der weiteren Deponiestandorte erfolgt zudem unter Berücksichtigung des Grundsatzes 8.3-4 LEP NRW, der auf eine entstehungsnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle durch eine

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

geeignete räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen hinwirkt. Durch die Festlegung der ehemaligen Halden in Marl und Dorsten werden Entsorgungsstandorte im Regierungsbezirk Münster gesichert, der gemäß Fachbeitrag zum Zeitpunkt der Planerarbeitung über unzureichende Kapazitäten in der Deponieklasse I, d.h. DK-I-Deponien in der Ablagerungsphase, verfügt.

Der als Folgenutzung einer Rohstoffgewinnung für die Deponierung gesicherte Standort wurde aufgrund der geologischen Eignung, der dort bereits wiederholt praktizierten Kombination von Rohstoffentnahme und Wiederverfüllung mit Reststoffen, der hieraus resultierenden unmittelbaren Nähe zu weiteren Deponien (Vorprägung) und von Bestrebungen der Belegenheitskommune festgelegt. Auch dieser Standort trägt aufgrund der dann erfolgten Vornutzung durch den Rohstoffabbau dem Grundgedanken des Freiraumschutzes Rechnung.

Die Festlegung der weiteren Standorte erfolgte unter Beachtung des Ziels 8.3-1, Satz 2 LEP NRW, wonach bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Dem Ziel wird mit der zeichnerischen Festlegung der Deponiestandorte bis zum Abschluss der Stilllegungsphase Rechnung getragen, die somit für eine mögliche Wiederaufnahme planerisch gesichert sind. Jedoch ist kaum absehbar, welche Kapazitäten auf diesen Standorten realisierbar bzw. genehmigungsfähig sind.

Mit der Festlegung von Deponiestandorten in Form von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (d.h. ohne Konzentrationswirkung bzw. ohne den Ausschluss von Deponiestandorten außerhalb der Festlegungen im Regionalplan) setzt die Regionalplanung die im LEP NRW festgelegte mittelfristige, planerische Sicherung von Deponiestandorten um. Aufgrund des sich abzeichnenden zusätzlichen Bedarfs für Standorte der Deponieklasse I wurden geeignete Standorte für die Deponierung raumordnerisch gesichert, die Firmen der Entsorgungsbranche sowie die Abfallwirtschaftsplanung im Sinne einer Angebotsplanung für zukünftige Deponievorhaben nutzen können. Die tatsächliche Inanspruchnahme und Ausgestaltung der Standorte für die Deponierung setzt stets ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) voraus, in dessen Rahmen auch jeweils die tatsächliche Bedarfssituation geprüft wird.

Deponieklasse II

Für die Deponieklasse II (Siedlungsabfälle), welche in erster Linie aus privaten Haushalten stammende Abfälle sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die mechanisch(-biologisch) oder thermisch zu behandeln sind, aufnehmen, besteht bei landesweiter Betrachtung für die den öffentlichen Entsorgungsträgern zur Ablagerung überlassenen Abfälle alleinig auf Deponien in der Ablagerungsphase befindlichen Kapazitäten eine Entsorgungssicherheit für den Planungszeitraum des AWP Teilplan Siedlungsabfälle bis zum 2024/2025 und darüber hinaus. Mit der „Technischen Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“ vom August 2022, die bislang zunächst als Entwurf vorliegt konnten die Ergebnisse der Prognose des AWP-Teilplans Siedlungsabfälle für das Jahr 2025 tendenziell bestätigt werden. Somit ist auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig kein Erfordernis zur Sicherung zusätzlicher Standorte für diese Deponieklasse ersichtlich.

Deponieklasse III

Für die Deponieklasse III, die in erster Linie gefährliche Abfälle umfasst, bildet der Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Sonderabfälle, die Grundlage der Aussagen im Fachbeitrag. Der Teilplan betrachtete den Planungszeitraum von 2007 bis 2017. Im Gegensatz zu den anderen Deponieklassen unterscheiden sich die Standorte der Deponieklasse III aufgrund der im Vergleich geringen Abfallmengen und den hohen technischen Anforderungen von den übrigen Klassen. Da sie über deutlich größere Einzugsgebiete, z.B. das gesamte Bundesgebiet, verfügen, bedarf es sinnvoller bundesweiter Lösungen.

Seit dem Jahr 2021 liegt der neue „Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle“ vor, der zu dem Ergebnis kommt, dass die Entsorgung der in NRW erzeugten Mengen

gefährlicher Abfälle im Planungszeitraum bis 2030 grundsätzlich gesichert sei. In Verbindung mit in der Planungsphase befindlichen Deponiekapazitäten sei im Falle derer Realisierung eine deutlich darüberhinausgehende Restlaufzeit gegeben. Vor diesem Hintergrund seien gegenwärtig (noch) keine neuen Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen der Deponieklasse III auszuweisen. Zudem befinden sich von den landesweit insgesamt elf DK-III-Deponien bzw. Deponien mit DK-III-Abschnitten fünf im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr. Angesichts der in NRW gegenwärtig ausreichenden DK-III-Deponiekapazitäten wird keine Notwendigkeit gesehen, weitere Deponiestandorte für die Deponieklasse III im RP Ruhr zu sichern.

Zu G 5.2-2 Abfallbeseitigung konzentrieren

Der Grundsatz greift Satz 2 des Ziels 8.3-1 LEP NRW auf, wonach bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist.

Mit dem Grundsatz soll die Planung neuer Deponien auf die hierfür zeichnerisch festgelegten Bereiche gelenkt werden. Dies dient der Konzentration der Abfallablagerung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf gesamtregionaler Ebene sowie der Vermeidung zusätzlicher Nutzungskonflikte in bislang nicht betroffenen Teilräumen. Aufgrund der überwiegend bereits vorhandenen Deponienutzung der zeichnerisch festgelegten Standorte ist auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich von deren Eignung auszugehen.

Da mit der Festlegung der Deponien keine Ausschlusswirkung verbunden ist, ist der Regelungsgegenstand als Grundsatz festgelegt und bei der Standortsuche durch Unternehmen und Genehmigungsbehörden entsprechend zu berücksichtigen.

Zu G 5.2-3 Flächeninanspruchnahme für die Abfallbeseitigung reduzieren

Mit dem Grundsatz wird auf Regionalplanungsebene zur nachhaltigen Raumentwicklung sowie zur Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums beigetragen (vgl. §§ 1, 2 ROG). Ferner steht er im Einklang mit Ziel 8.3-3 LEP NRW, wonach Deponien und Abfallbehandlungsanlagen verkehrlich umweltverträglich anzubinden sind.

Durch den Grundsatz sollen ergänzend zum Grundsatz 5.2-4 RP Ruhr die Erfordernisse einer nachhaltigen Raumentwicklung Eingang in den Abwägungsprozess bei der Standortsuche für neue Deponien finden. Dem wird bereits bedingt u.a. durch fachgesetzliche Regelungen (z.B. DepV, KrWG) Rechnung getragen, die detaillierte Anforderungen an die Eignung von Deponiestandorten vorgeben. Diese eher technischen Aspekte werden durch den Grundsatz um die raumordnerischen Erfordernisse an eine raumverträgliche Standortwahl ergänzt.

Zu G 5.2-4 Rekultivierung sicherstellen

Mit Grundsatz 5.2-4 RP Ruhr wird ein Rahmen für die Rekultivierung raumbedeutsamer Deponiekörper gesetzt. Hierdurch soll nach Abschluss der Ablagerung auf die raumverträgliche Integration der Deponien in den Gesamtraum unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegungen hingewirkt werden.

Der Grundsatz greift inhaltlich Ziel 10.2-1 LEP NRW auf, wonach Deponien u.a. auch bevorzugt als Standorte für die Nutzung Erneuerbarer Energien zu sichern sind. Mit der zeichnerischen Festlegung von überwiegend „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ sowie ggf. „Bereichen zum Schutz

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) werden dabei verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, die explizit auch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien umfassen, eröffnet.

Die innerhalb der Zweckbindungen zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen stehen einer Wiederaufnahme des Deponiebetriebs nicht entgegen. Dies ergibt sich sowohl aus der mit der Zweckbindung verfolgten vorrangigen Nutzung als auch aus der Abwägung, dass die hiermit erzielbare Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die Abfallbeseitigung höher zu bewerten ist, als die regionalplanerisch angestrebte Rekultivierung. Die Notwendigkeit zu deren Umsetzung bleibt hiervon unberührt und ist anschließend im Rahmen der Deponieplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Zu Z 5.2-5 Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern

Basierend auf § 13 Abs. 5 Nr. 3b ROG, wonach u.a. zu sichernde Standorte der Entsorgungsinfrastruktur in den Raumordnungsplänen festzulegen sind, trifft der Regionalplan auch zeichnerische und textliche Festlegungen zu raumbedeutsamen Abfallbehandlungsanlagen.

Daher sind die Standorte der im Abfallwirtschaftsplan „Siedlungsabfälle“ (11/2015) enthaltenen Müllverbrennungsanlagen als Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten mit den Planzeichen 1. ca) bzw. 1. ee) für im Siedlungsraum liegende und dem Planzeichen 2. ea-1-1) für im Freiraum liegende Abfallbehandlungsanlage zeichnerisch festgelegt. Diese haben für die Entsorgung der im Verbandsgebiet und darüber hinaus anfallenden Siedlungsabfälle eine große Bedeutung. Auf eine zeichnerische Festlegung der anderen Sortier- und Aufbereitungsanlagen, z.B. Kompostierungsanlagen, wurde aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, der zumeist lediglich lokalen Bedeutung und regelmäßig fehlenden Raumbedeutsamkeit verzichtet.

Die zeichnerische Festlegung der Abfallbehandlungsanlagen erfolgte als Piktogramm Nr. 1. ca) gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO. Unter Berücksichtigung der kleinräumigen Situation wurden die Anlagen entweder als zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) bzw. als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung „Abfalldéponie“ festgelegt. Aufgrund der unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha großen Fläche der Müllverbrennungsanlage in Hagen erfolgt hier ergänzend zum Piktogramm keine eigenständige Zweckbindung, da diese durch das dortige GIB bereits hinreichend räumlich konkretisiert ist.

Die Festlegung der Abfallbehandlungsanlagen beschränkt sich auf die bereits vorhandenen Standorte, die für die thermische Verwertung von Restabfallmengen erforderlich sind. Angesichts ausreichender Kapazitäten (vgl. Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle, 2015) besteht raumordnerisch keine Notwendigkeit zur zeichnerischen Sicherung zusätzlicher Standorte.

5.3 Abwasser

Zu Z 5.3-1 Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern

Zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, insbesondere zum Schutz des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, ist es erforderlich, Abwasser gezielt zu erfassen, abzuleiten, zu behandeln, um es anschließend in den Wasserkreislauf zurückzuführen. Die

Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind daher Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge, und sie sind standortgebunden.

Das Ziel konkretisiert die im ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Anforderungen an die Schaffung ausgeglichener infrastruktureller Verhältnisse (Nr. 1), die Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (Nr. 3) und die Sicherung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (Nr. 6).

Mit dem Ziel wird auch § 13 Abs. 5 ROG Rechnung getragen, wonach in den Regionalplänen auch die zu sichernden Standorte der Entsorgungsinfrastruktur festzulegen sind. Der LEP NRW macht weder Vorgaben zur Abwasserbeseitigung noch zu Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen für nachfolgende Planungsebenen.

Im RP Ruhr sind 10 Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen einschließlich möglicher Erweiterungsflächen ab einer Flächengröße von 10 ha festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (DVO LPIG NRW) und dient aufgrund der Flächenumgrenzung der eindeutigen räumlichen Zuordnung des Ziels. Die bisherige gängige Praxis in Regionalplänen, Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen unterhalb von 10 ha Flächenumfang lediglich als Piktogramm darzustellen, wird nicht mehr angewendet. Damit wird vermieden, dass im regionalplanerischen Maßstab 1:50.000 Piktogramme nicht eindeutig der dazugehörigen Fläche zugeordnet werden.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zu G 5.3-2 Nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden

Die Änderung vom Ziel zum Grundsatz ist der Tatsache gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr zur ersten Offenlage geschuldet, dass auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer aus Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen zu Beeinträchtigungen von Gewässern führen können. Gegenüber dem zweiten Entwurf des RP Ruhr werden die Begrifflichkeiten zur Abwasserbeseitigung im Grundsatz selbst unter Berücksichtigung der Legaldefinition des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst.

Der Grundsatz konkretisiert die im ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern, oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sollen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch genommen werden.

Zu Z 5.3-3 Kläranlagenstandorte im Rahmen der Bauleitplanung sichern

Die Festlegungen im RP Ruhr beschränken sich auf bestehende Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha. Diese Darstellungsschwelle des Regionalplans ist dem Maßstab 1:50.000 geschuldet, der kleinflächigere Festlegungen mit zweckgebundenen Nutzungen kaum zulässt. Auf die Verwendung eines Piktogramms ohne eindeutigen Flächenbezug wie in den bisherigen Regionalplänen der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster wird bewusst verzichtet, um Deutungsdefizite hinsichtlich des Flächenbezugs zu vermeiden. Die Ebene der Bauleitplanung ist geeignet, alle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen planerisch zu sichern.

Zu G 5.3-4 Umgebungsschutz sicherstellen

Die Regelung zum Umgebungsschutz wird als Grundsatz und nicht als Ziel festgelegt, weil eine für eine Zielfestlegung erforderliche abschließende Abwägung aller Einzelfälle, in denen in der Metropole Ruhr Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen durch das Heranrücken störepfindlicher Nutzungen wie z.B. Wohnbebauung möglicherweise beschränkt werden, auf Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist. Im Einzelfall können durch die Bauleitplanung oder durch nachgelagerte Genehmigungsentscheidungen Lösungen für ein verträgliches Nebeneinander von Abwasserbeseitigung und Wohnen gefunden werden, die der Regionalplanung aufgrund ihrer Maßstäblichkeit verschlossen bleiben. Eine diesbezügliche Zielvorgabe wäre insofern nicht verhältnismäßig.

Zu G 5.3-5 Schmutzwasser raumverträglich ableiten, Gewässer ökologisch umgestalten

Der Begriff „Abwasser“ ist gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr zur ersten Offenlage ersetzt worden durch den Begriff „Schmutzwasser“ analog WHG und LWG, da hier die Schmutzwasserableitung in unterirdischen Kanälen gemeint ist und um zudem die Abgrenzung zum Niederschlagswasser zu verdeutlichen. Die Niederschlagswasserbewirtschaftung wie die Niederschlagswasserbehandlung und -versickerung wird im Grundsatz 5.3-6 RP Ruhr thematisiert. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit ist eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten Niederschlagswasser/Regenwasser vorgenommen worden und der Begriff Regenwasser ersetzt worden. Neben der Emscher wird auch die Seseke in der Erläuterung mit aufgeführt. Die Seseke ist mittlerweile frei von Schmutzwasser, die Maßnahmen zur Aufwertung des Gewässersystems sind nahezu abgeschlossen. Ebenso ist die Emscher seit dem 01.01.2022 abwasserfrei.

Der Grundsatz konkretisiert die im ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern, oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der Bergsenkungen war im Einzugsgebiet der Emscher und der Lippe die Schmutzwasserableitung in unterirdischen Kanälen lange Zeit technisch problematisch, da die unterirdischen Kanäle immer wieder durch Bergsenkungen beschädigt wurden. Die Emscher und Teile des Einzugsgebietes der Lippe (Seseke) mit Nebenbächen wurden gezielt als offene Vorfluter ausgebaut, verschiedene Kläranlagen wurden im Laufe der Zeit entlang der Emscher errichtet. Nach der Aufgabe des Bergbaus und nach Abklingen der Bergsenkungen im Einzugsgebiet der Emscher und der Lippe können die Schmutzwässer auch hier in unterirdischen Kanälen einer dezentralen Schmutzwasserreinigung zugeführt werden. Zwischen der Kläranlage Dortmund-Deusen und der Kläranlage Emschermündung im Städtedreieck Dinslaken-Oberhausen-Duisburg wird der Abwasserkanal auf einer Länge von 51 km die Abwässer von rund 2,26 Millionen Einwohnern sowie umfangreiche Schmutzwassermengen von Industrie und Gewerbe aufnehmen und der Kläranlage Bottrop und der Kläranlage Emschermündung zuleiten. Die Schmutzwässer werden dem Hauptkanal über unterirdische Kanäle zugeführt, die zeitgleich parallel zu den Nebenläufen der Emscher entstehen. Erstmals ergibt sich somit die Chance, auch die Emscher und ihre Nebengewässer ökologisch umzugestalten.

Zu G 5.3-6 Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften

Gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr zur ersten Offenlage wird anstatt des Begriffes „ableiten“ der Begriff „bewirtschaften“ verwendet, da Niederschlagswasser von versiegelten Flächen zu sammeln, zeitweise zu speichern, zu behandeln und möglichst vor Ort in den Boden abzuleiten ist. Versickert das Niederschlagswasser vor Ort, unterstützt dies die Neubildung von Grundwasser. Wird es dem nächsten Oberflächengewässer zugeleitet, trägt es zu einer insgesamt ausgeglichenen Wasserführung bei. Beides stärkt den natürlichen Wasserhaushalt mit seinen vielfältigen ökologischen Funktionen. In der Erläuterung wurden zur dritten Offenlage einzelne Klarstellungen bzw. Präzisierungen vorgenommen.

Der Grundsatz konkretisiert die im ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern, oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.

In den dicht besiedelten Wohn- und Gewerbegebieten der Metropole Ruhr kann das Niederschlagswasser kaum natürlich versickern. Der Boden ist so bebaut, dass er größere Niederschlagsmengen nicht aufnehmen kann. Starkregenereignisse treten seit einigen Jahren immer häufiger und in immer kürzeren Abständen auf. Von daher ist die Flächensicherung zentraler Bestandteil einer natürlichen, angemessenen Niederschlagswasserbewirtschaftung (vgl. G 5.3-7).

Zu G 5.3-7 Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern

Neben der Rückhaltung und der Versickerung von Niederschlagswasser ist die Behandlung von stofflich belastetem Niederschlagswasser (z.B. von Verkehrsflächen) bei der Sicherung von Flächen nicht zu vernachlässigen. Von daher ist gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr zur ersten Offenlage „Behandlung“ ergänzt worden. Gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr zur zweiten Offenlage sind zudem die maßgeblichen Ziele und Maßnahmen, die mit der Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung verbunden sind, im vorliegenden Planentwurf präzisiert worden.

Der Grundsatz konkretisiert die im ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern, oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Im Hinblick auf die weitere Zunahme der Versiegelung durch bauliche Entwicklungen und vor dem Hintergrund von Starkregenereignissen, die seit einigen Jahren immer häufiger auftreten, muss die Niederschlagswasserbewirtschaftung nach integrierten Konzepten erfolgen. Es müssen nicht immer zwangsläufig kompakte technische Anlagen wie Regenwasserklärbecken sein, sondern auch Flächen mit größeren Flächeninanspruchnahmen wie Retentionsbodenfilteranlagen sind denkbar. Auch die Schaffung von Flutwegen zu entsprechenden Rückhalteräumen bzw. -flächen ist in diesem Zusammenhang eine stadtplanerische Aufgabe. Der Bauleitplanung stehen für entsprechende Maßnahmen die notwendigen Instrumente zur Verfügung.

Nach der Veröffentlichung der landesweiten Starkregenhinweiskarte NRW (vgl. BKG 2021) im Oktober 2021 vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) wurde ein Hinweis auf diese Datengrundlage ergänzt. Insofern wird das Bewusstsein für die Berücksichtigung von Starkregen Gefahren in der Bauleitplanung durch präventive Maßnahmen gestärkt und die Berücksichtigung

von Auswirkungen des Klimawandels im Zusammenhang mit Starkregenereignissen auch in diesem Zusammenhang in den Fokus gerückt.

5.4 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

Festlegungen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

Zu Z 5.4-1 Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern

In der Metropole Ruhr stehen unterschiedliche oberflächennahe Rohstoffvorkommen an. In den Terrassenablagerungen entlang des Rheins sowie innerhalb der östlich angrenzenden Sanderflächen kommen – teils hochwertige – Lockergesteine wie Sand und Kies in großem Umfang vor. Zudem bestehen im nördlichen Teil der Metropole Ruhr Tonlagerstätten, die teilweise erhebliche Mächtigkeiten aufweisen. Im südlichen und östlichen Teil der Planungsregion sind auf einer deutlich geringeren Fläche teilweise einzigartige Lagerstätten verschiedener Festgesteine wie (Ruhr)Sandstein, Dolomit, Kalkstein und Grauwacke vorhanden.

Die Vorkommen nichtenergetischer Rohstoffe bilden als Primärrohstoffe den Anfang der Wertschöpfungskette und somit die Produktionsgrundlagen für zahlreiche nachgelagerte Wirtschaftszweige (z.B. Eisen- und Stahlindustrie, chemische Industrie, Hoch- und Tiefbau). Die Gewinnung und Verarbeitung energetischer und nichtenergetischer Bodenschätze hat die Entwicklung der Metropole Ruhr bestimmt und ihr heutiges Bild wesentlich mitgeprägt.

Zwischen der Rohstoffgewinnung und den übrigen ökonomischen, ökologischen, siedlungs- und infrastrukturellen Raumnutzungsansprüchen bestehen oftmals grundlegende Zielkonflikte, z.B. durch den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder die potenzielle Gefährdung des Grundwassers aufgrund der Entfernung überlagernder Schutzschichten. Zugleich leistet die Rohstoffgewinnung durch die Schaffung hochwertiger Biotope im Zuge einer naturnahen Rekultivierung, Hochwasserschutzmaßnahmen oder freizeitorientierter Folgenutzungen wichtige Beiträge zur Raumentwicklung.

Durch die Rohstoffgewinnung wird Raum in Anspruch genommen und somit die räumliche Entwicklung und Funktion der betroffenen Gebiete beeinflusst. Die Gewinnung der Bodenschätze führt durch die Entnahme von Bodenmaterial regelmäßig zu grundlegenden und dauerhaften Veränderungen der Geländeoberfläche und des Landschaftsbildes. In Verbindung mit der Flächenintensivität des Abtragungsgeschehens, der für die Gewinnung erforderlichen Infrastruktur und der durch die Rohstoffgewinnung induzierten Verkehrsströme ist daher regelmäßig – weitgehend unabhängig von der tatsächlichen Größe – von einer Raumbedeutsamkeit von Abtragungsvorhaben auszugehen. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit und Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung ist somit auf Ebene der Raumordnung ein Steuerungs- und Sicherungserfordernis gegeben.

Durch die Festlegung von Abtragungsbereichen mit den Planzeichen 2. eb-1) (mit Eignungswirkung) bzw. 2. eb-2) (ohne Eignungswirkung) wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen, wonach es gemäß § 1 Abs. 2 ROG Aufgabe der Raumordnung ist, Vorsorge für die einzelnen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen und dabei die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum in Einklang zu bringen. Darüber hinaus findet § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG Anwendung, wonach durch die räumliche Planung die Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind.

Mit den zeichnerischen und textlichen Festlegungen des RP Ruhr wurden insbesondere die landesplanerischen Erfordernisse der Kapitel 9.1 und 9.2 des LEP NRW hinsichtlich der Rohstoffsicherung und -gewinnung beachtet bzw. berücksichtigt.

Der Handlungsauftrag zur Festlegung von Abgrabungsbereichen ergibt sich aus Ziel 9.2-1 LEP NRW.

Bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche finden - in Abwägung mit den wirtschaftlichen Belangen und unter Würdigung der Standortgebundenheit der Rohstoffe - weiterhin die landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu den Belangen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, der Kulturlandschaftsentwicklung, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sowie des Freiraumschutzes Berücksichtigung. Vor dem Hintergrund der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden darüber hinaus insbesondere die landesplanerischen Erfordernisse des Kapitels 7.4 „Wasser“ des LEP NRW beachtet bzw. in die Abwägung eingestellt.

Die Festlegung der Abgrabungsbereiche ist auch mit den Festlegungen des Entwurfs zur 2. Änderung des LEP NRW (Juni 2023) vereinbar. Zwar werden mit dem darin vorgesehenen Ziel 10.2-2 LEP NRW Vorgaben zur Festlegung und zum Umfang von Windenergiebereichen in den Regionalplänen der einzelnen Planungsregionen getroffen. Deren Umsetzung und Verortung, die bislang nicht räumlich konkretisiert ist, bleibt hingegen späteren Regionalplanverfahren und Entscheidungen der Regionalen Planungsträger vorbehalten (vgl. Kap. III.2.7). Die Flächenkonkurrenzen zwischen Rohstoffgewinnung und der Nutzung Erneuerbarer Energien werden dabei aufgrund der in Teilen abweichenden Standortanforderungen als gering bewertet. Auch unter Berücksichtigung der Zielgröße von rd. 2.000 ha an Windenergiebereichen für das RVR-Verbandsgebiet gem. Ziel 10.2-2 LEP-E verbleiben bei der Festlegung der BSAB, die zudem vollständig außerhalb der in Ziel 10.2-13 LEP-Ä vorgesehenen Kernpotenzialflächen liegen, ausreichend große Suchräume für die zukünftige Nutzung Erneuerbarer Energien (zusätzlich zu den Potenzialen der Folgenutzungen innerhalb der BSAB) nach den Zielen 10.2-2 und 10.2-14 LEP-E.

Bezüglich der Dimensionierung der Abgrabungsbereiche wird den Vorgaben des Ziels 9.2-2 LEP NRW entsprochen, wonach für Lockergesteine ein Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren und für Festgesteine von mindestens 35 Jahren planerisch zu sichern ist. Hierdurch wird der Rohstoffgewinnung substantiell Raum eingeräumt. Die zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche sichern gemeinsam mit den vorhandenen Reserven in den fachrechtlich genehmigten und planfestgestellten Abgrabungen außerhalb der BSAB die erforderlichen Versorgungszeiträume zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RP Ruhr ab (vgl. Tabelle 25). Die Reserven in genehmigten/zugelassenen Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche wurden anteilig auf das in der Tabelle ausgewiesene planerisch gesicherte Volumen angerechnet. Hierdurch ist gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RP Ruhr ein mit Ziel 9.2-2 LEP NRW konformer Versorgungszeitraum planerisch gesichert ist. Da das Ausschöpfen bereits erteilter Zulassungen bzw. Genehmigungen den Rohstoffabbau in den zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichen zeitlich bedingt, indem deren Inanspruchnahme zur Deckung des bestehenden Bedarfs verzögert stattfindet, ist die Anrechnung der vorhandenen Reserven auf den Versorgungszeitraum geboten und erfolgt in Übereinstimmung mit Ziel 9.2-2 LEP NRW sowie dessen Erläuterung.

Alleinig für die Festgesteine Kalk- und Sandstein konnte der im LEP NRW festgelegte Versorgungszeitraum von 35 Jahren nicht durch die zeichnerische Festlegung von Abgrabungsbereichen gesichert werden. Innerhalb der Metropole Ruhr wird Kalkstein aktuell nur in zwei Steinbrüchen auf dem Gebiet der Stadt Hagen gewonnen. Aufgrund der siedlungsräumlichen, naturschutzfachlichen und infrastrukturellen Restriktionen in Verbindung mit den besonderen Standortanforderungen der Rohstoffgewinnung (z.B. durch Sprengungen) sind zwar kleinteilige Erweiterungen noch zeichnerisch festgelegt, deren Umfang in Verbindung mit den genehmigten Rohstoffvolumina jedoch

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

keinen Versorgungszeitraum von 35 Jahren gewährleistet. Während für den Steinbruch Donnerkuhle eine Vertiefung der bestehenden Gewinnungsstätte für die nächsten Jahre ansteht, kann sich der an der Stadt- und Planungsregionsgrenze gelegene Steinbruch Steltenberg langfristig aufgrund der umgebenden Restriktionen, der Ausdehnung der Lagerstätte und der bisherigen Auslegung des Abbaubetriebs nur in östliche Richtung, d.h. auf das Plangebiet der Bezirksregierung Arnsberg erweitern. Eine entsprechende Bereichsfestlegung obliegt somit ggf. dem dortigen Träger der Regionalplanung. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan MK-OE-SI, sieht auf Iserlohner Stadtgebiet einen Abgrabungsbereich in Anschluss an den Abgrabungsbereich in Hagen vor (vgl. BR Arnsberg 2020).

Eine Festlegung von Neuansätzen erfolgt aufgrund der in der Metropole Ruhr vorhandenen kleinräumigen Vorkommen und der entgegenstehenden Belange in Verbindung mit der Standorttreue des Festgesteinsabbaus nicht. Anregungen für Standorte von Neuaufschlüssen wurden im Rahmen der Beteiligung nicht geäußert, die ermittelten Erweiterungen wurden wirtschaftsseitig weitgehend bestätigt. Da die Festlegung der BSAB-oE für Festgesteine ohne Eignungsgebietswirkung erfolgt, besteht für die Unternehmen im Rahmen der Standortsuche zudem die Möglichkeit, auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche geeignete Flächen für die Gewinnung zu prüfen und ggf. zu beantragen.

Tabelle 25: Übersicht der planerisch gesicherten Versorgungszeiträume für die einzelnen Rohstoffgruppen

Rohstoff	Anzahl der Abgrabungsbereiche	Flächengröße der Abgrabungsbereiche	Gesichertes Volumen	Jahresförderung ²⁰	Versorgungszeitraum
		in ha	in Mio. m ³	in Mio. m ³ /a	in Jahren
Kies/Kiessand	17	932	147,7	7,0	21
Sand (quartär)	6 ²¹	314	15,9	0,6	27
Sand (präquartär)	6	537	55,9	2,7	21
Ton/Schluff	2	148	8,5	0,3	28
Kalkstein	2	137	<i>Keine öffentlichen Angaben aufgrund zu geringer Grundgesamtheit und Datenschutz</i>		
Grauwacke	1	51			

Quelle: Eigene Darstellung

Für den Rohstoff Sandstein erfolgt keine zeichnerische Festlegung von Abgrabungsbereichen, da die im Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Dortmund gelegenen Gewinnungsstätten auch bei Gewährleistung des 35-jährigen Versorgungszeitraums aufgrund der geringen Förderraten unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegen würden. Bei den in der Region verbliebenen Sandsteinbrüchen handelt es sich um historisch gewachsene Gewinnungsbetriebe mit starker

²⁰ Auf Grundlage des Monitoringberichts 2021 (vgl. GD NRW 2021a) bzw. eigener Erhebungen (Befragung von Unternehmen, Genehmigungsbehörden)

²¹ Inkl. Abgrabungsbereichen, die tlw. PQS-Vorkommen umfassen

räumlicher Bindung. Eine erforderliche Erweiterung dieser Betriebe wird insofern über die Ausnahmeregelungen des Ziels 5.4-3b) RP Ruhr und unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der übrigen regional- und landesplanerischen Festlegungen sichergestellt.

Die Aussagen zu den planerisch gesicherten Versorgungszeiträumen für Lockergesteine basieren auf dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes, welches luftbildgestützt die vorhandenen Restvolumina und Abbauraten für die einzelnen Rohstoffgruppen ermittelt. Es erhebt im Sinne einer fortlaufenden Raubeobachtung kontinuierlich den Abbaufortschritt, liefert Datengrundlagen für etwaige Fortschreibungserfordernisse und stellt damit eine hinreichend aussagekräftige Tatsachengrundlage zur Bemessung des Bedarfs und somit auch des durch die BSAB-Ausweisungen gesicherten Versorgungszeitraums dar (vgl. VG Düsseldorf, 17 K 8130/16). Das Abgrabungsmonitoring erfasst gemäß Grundsatz 9.1-2 LEP NRW auch die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte, da deren Verwendung sich unmittelbar im Abgrabungsmonitoring in Form verminderter Abbauraten niederschlägt.

In der Beteiligung wurde wiederholt auf die (als unzureichend empfundene) Berücksichtigung des Recyclings bei der Bedarfsberechnung hingewiesen. Während das Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW das stattfindende Recycling und die Substitution von Baustoffen bereits berücksichtigt, kann es keine Prognose zu dessen zukünftigem Umfang treffen.

Auf Ebene des Regionalplans ist gegenwärtig nicht belastbar abzuschätzen, welche quantitativen Veränderungen beim Baustoffrecycling oder der Baustoffverwertung in Zukunft eintreten werden. Während u.a. im Zuge der Nachhaltigkeitsbestrebungen wiederholt ein vermehrter Einsatz von Recyclingstoffen gefordert wird, werden die zu erwartenden Veränderungen regelmäßig als begrenzt bewertet. Zum einen liegen bereits hohe Recycling-/Verwertungsquoten bei Bauabfällen vor, die somit nur noch bedingt eine weitere Zunahme zulassen. Zum anderen werden signifikante Veränderung der Substitutionsquote bei Steine-Erde-Rohstoffen aktuell zusätzlich durch technische Normen und Forschungsbedarfe beschränkt (vgl. RWI 2021).

Auch bei Annahme eines infolge des vermehrten Baustoffrecyclings sinkenden Primärrohstoffbedarfs sind einer solche Prognose gegenläufige Trends auf nationaler und internationaler Ebene gegenüberzustellen. Hierzu zählen u.a. der gegenwärtig angestrebte Wohnungsneubau auf Bundesebene oder der bestehende Rückstau bei Infrastrukturinvestitionen, die zukünftig zu einer zunehmenden Nachfrage nach Sanden und Kiesen führen können.

Es wird deutlich, dass auf Ebene des Regionalplans keine belastbaren Grundlagen für einen Teilraum des Bundeslandes vorliegen, um über die landesplanerischen Vorgaben und Erhebungen zum Lockergesteinsmonitoring hinaus, den Umfang des zukünftigen Recyclings und dessen Auswirkungen auf den zu erwartenden Rohstoffbedarf belastbar zu prognostizieren. Das wird gegenwärtig auch nicht für erforderlich gehalten, da durch das Lockergesteinsmonitoring kontinuierlich entsprechende Veränderungen erfasst werden, so dass Zu- und Abnahmen der Förderung bzw. des gesicherten Volumens zeitnah erfasst werden. So würde bei einer signifikanten Steigerung des Baustoffrecyclings, der zu einem geringeren Bedarf an Primärrohstoffen führt, ein Fortschreibungserfordernis im Sinne des Ziels 9.2-3 LEP NRW z.B. erst später eintreten.

Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie geordnete Aufsuchung und Gewinnung standortgebundener Rohstoffen zu schaffen (u.a. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). Eine zusätzliche Verknappung der Flächen für die Rohstoffgewinnung als Anreiz für den vermehrten Recyclingeinsatz stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP NRW entgegen. Vor diesem Hintergrund stützt sich die Bedarfsermittlung unter Beachtung der Vorgaben des LEP NRW in zentralen Teilen auf die Erkenntnisse des Lockergesteinsmonitorings NRW. Weiterführende Abzüge von den darin ermittelten Jahresfördermengen, die mit einem vermehrten zukünftigen Recyclingeinsatz begründet werden, werden nicht vorgenommen.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Aufgrund der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen ist die tatsächliche Verfügbarkeit der als Vorranggebiete mit oder ohne Eignungsgebietswirkung festgelegten Abgrabungsbereiche, insbesondere in Verbindung mit der weitreichenden Konzentrations- und Ausschlusswirkung der BSAB mit Eignungsgebietswirkung, für die Rohstoffgewinnung von großer Bedeutung. Daher wird mit Ziel 5.4-1 RP Ruhr sichergestellt, dass die zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche nicht für andere Planungen und Maßnahmen (z.B. im Rahmen von bauleit- bzw. fachplanerischen Verfahren) in Anspruch genommen werden, die mit den Erfordernissen der Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht vereinbar wären.

Angesichts des bestehenden Drucks auf die Fläche und vielseitiger Nutzungsansprüche wird mit Ziel 5.4-1 RP Ruhr dazu beigetragen, dass sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der Abgrabungsbereiche tatsächlich gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Dies schafft Planungssicherheit für die der Steuerung unterliegenden Unternehmen, indem Flächen für die Zukunft gesichert werden und die Nutzbarkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit der Flächen im raumordnerischen Betrachtungsmaßstab mitgeprüft wurde.

Bei der Flächenermittlung wurde u.a. durch die Auswahl von Tabu- und Restriktionskriterien in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Betrachtungstiefe sichergestellt, dass sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der Abgrabungsbereiche gegenüber anderen raumbedeutsamen Raumnutzungen durchsetzt. Damit wird die Entscheidung des Plangebers dokumentiert, dass mit der Darstellung der Abgrabungsbereiche innerhalb der Grenzen der zeichnerischen Festlegung den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung ein höheres Gewicht als den der Abwägung zugänglichen öffentlichen Belangen zugesprochen wird. Da die BSAB als Vorranggebiete ohne oder mit der Wirkung von Eignungsgebieten den Charakter von Zielen der Raumordnung besitzen, handelt es sich um eine endabgewogene Festlegung, die einer weiteren Abwägung nicht zugänglich ist.

Von einer tatsächlichen Inanspruchnahme zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ist innerhalb der Abgrabungsbereiche auszugehen. So wurde bereits im Rahmen der Flächenermittlung dafür Sorge getragen, dass die in den BSAB vorhandenen Rohstoffe wirtschaftlich gewinnbar sind. Dies wurde u.a. durch die Auswahl ausreichend großer Flächen mit großen Rohstoffmächtigkeiten, die vorrangige Erweiterung bestehender Abgrabungen und die Berücksichtigung räumlich konkretisierter Gewinnungsinteressen sichergestellt.

Hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit erfolgte eine eigentumsunabhängige Potenzialflächenermittlung, im Rahmen derer ein generelles Interesse der Grundstückseigentümer unterstellt wird, die Flächen für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung zu stellen. Da die Bereitschaft als typisierte Größe vorausgesetzt wurde, erfolgt auch keine Abfrage der Eigentumsverhältnisse. Angesichts des hohen monetären Werts der in der Region vorkommenden Rohstoffe kann ein Interesse an deren Gewinnung bzw. die Bereitschaft zur Bereitstellung der Flächen unterstellt werden. Zudem sind Angaben zur Grundstücksverfügbarkeit auf Regionalplanebene schwer überprüfbar und besitzen i.d.R. keine Verbindlichkeit. Sie können im Zeitverlauf (wiederholten) Änderungen unterliegen. Sofern ein konkretes Abgrabungsinteresse für Flächen gemeldet wurde, wurde dieses mit besonderem Gewicht im Sinne eines Gunstkriteriums in die Abwägung eingestellt, da die betrieblichen Entwicklungsinteressen gemäß LEP NRW zu berücksichtigen sind und hierdurch zur Umsetzung der Regionalplanfestlegungen beigetragen wird.

Durch die zeichnerische Festlegung als Abgrabungsbereich entsteht hingegen kein Anspruch, dass auch der gesamte Abgrabungsbereich in einem nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren für die Rohstoffgewinnung genutzt werden kann (vgl. OVG NRW 2009, 20A2034/06). Aufgrund des Regionalplanmaßstabs wurden in ausgewählten Fällen kleinteilige Belange (Biotope, Boden- oder Naturdenkmäler, o.ä.) maßstabsbedingt nicht aus den BSAB ausgeklammert, so dass diese auf Genehmigungs- bzw. Zulassungsebene auszugrenzen sind.

Zu Z 5.4-2 Rohstoffabbau für Lockergesteine konzentrieren

Der LEP NRW eröffnet den regionalen Planungsträgern u.a. die Wahlmöglichkeit, die Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete ohne oder mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG wird bei der Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung die Rohstoffgewinnung außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Abgrabungsbereiche – mit textlich definierten Ausnahmen – weitgehend ausgeschlossen.

Gemäß der Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW kann sich die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungsgebietswirkung durch den Bedarf für die räumliche Konzentration der Abgrabungen und hohe Nutzungskonflikte ergeben. Ein entsprechendes Erfordernis kann sich insbesondere bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck ergeben, aufgrund dessen es einer Bündelung des Abgrabungsgeschehens auf konfliktarme Standorte durch eine raumordnerische Steuerung bedarf. Auch bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz kann es für den Ausgleich kleinräumiger Nutzungsansprüche einer raumordnerischen Steuerung bedürfen.

Aus Sicht des Plangebers soll auch mit dem RP Ruhr an der durch die Vorgängerpläne langjährig praktizierten und bewährten Steuerung der Rohstoffgewinnung über Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung (BSAB) für die in der Region vorkommenden Lockergesteine Kies, Sand (quartär/präquartär) und Ton/Schluff festgehalten werden. Das Erfordernis hierfür ergibt sich dabei im Wesentlichen aus den nachfolgenden Gegebenheiten:

Die Metropole Ruhr verfügt über großflächig verbreitete sowie regionale konzentrierte Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Bodenschätze. Die Lockergesteine Kies/Kiessand, Sand (quartär/präquartär) und Ton/Schluff kommen – auch unter Berücksichtigung von Überlagerungen mehrerer Rohstoffe – absolut auf mehr als 3.000 km² bzw. ca. 69 % der Fläche der Planungsregion vor (vgl. Tabelle 26).

Tabelle 26: Rohstoffvorkommen in der Metropole Ruhr

Rohstoff		Fläche Vorkommen	Anteil Vorkommen an Planungsregion
		in km ²	in %
Kies/Kiessand		1.266	29
Sand		1.061	24
Davon	Präquartär	197	4
	Gebleichte Halterner Sande	21	< 1
Ton/Schluff		915	21
Lockergesteine gesamt		3.081	69

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage RK50 GD NRW

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Diese Rohstoffvorkommen verteilen sich dabei nicht gleichmäßig über den Raum, sondern konzentrieren sich teilträumlich. Während Kies/Kiessand überwiegend im westlichen Teil (Kreis Wesel, Stadt Duisburg) vorkommt, liegen die mächtigsten Sandvorkommen auf den Gebieten des Kreises Recklinghausen und der Stadt Bottrop. Die Vorkommen der Rohstoffgruppe Ton/Schluff erstrecken sich vom nordöstlichen Teil des Kreises Wesel bis in die Stadt Hamm und den Kreis Wesel, wobei sich die größten Vorkommen auf den Kreis Wesel sowie die Städte Bottrop und Oberhausen konzentrieren. Angesichts deren absoluten Umfangs und regionaler Verteilung sind die Lockergesteinsvorkommen als großflächig und/oder regional konzentriert im Sinne der Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW zu bewerten.

Aus dem reichhaltigen Rohstoffvorkommen resultiert für die Metropole Ruhr ein entsprechend hoher Abgrabungsdruck. Zum Zeitpunkt der Planerstellung des RP Ruhr bestehen mehr als 60 aktuell geltende Abtragungsgenehmigungen/-zulassungen (überwiegend nach BBergG, AbgrG NRW, WHG) für Lockergesteine an in etwa ebenso vielen Standorten, die aufgrund der praktizierten Steuerung überwiegend innerhalb der zeichnerisch festgelegten Abtragungsbereiche der Vorgängerpläne liegen. Hierbei wurden gemäß Lockergesteinsmonitoring 2020 des Geologischen Dienstes jährlich rund 63 ha für die Gewinnung von Lockergesteinen in Anspruch genommen, wobei sich die Fördermenge allein für die Rohstoffe Kies/Kiessand und Sand aktuell auf jährlich mehr als 10 Mio. m³ summiert (vgl. GD NRW 2020).

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts ist allein für den Kreis Wesel eine Flächeninanspruchnahme für die oberflächennahe Rohstoffgewinnung auf 69 km² (einschließlich genehmigter sowie aktuell im Betrieb befindlicher Abgrabungen), was rund 7 % des gesamten Kreisgebiets entspricht, dokumentiert. Diese Dynamik der Flächeninanspruchnahme konzentriert sich zudem auf ausgewählte, überwiegend rheinnahe Kommunen, wo in der Vergangenheit bis zu einem Fünftel der Flächen für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wurden (z.B. Stadt Wesel 19 %, Stadt Rheinberg 16 %).

Der hohe Abgrabungsdruck kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Metropole Ruhr trotz einem Anteil von nur rd. 13 % an der Landesfläche Nordrhein-Westfalens und der in weiten Teilen hohen Siedlungsdichte (s.u.) jeweils rund $\frac{1}{4}$ der Jahresförderung an Kies/Kiessand (23,7 %) und Sand (28,6 %) sowie knapp die Hälfte der gewonnenen Präquartären Sande (48,5 %) des Landes NRW ausmacht (auf Grundlage der GD-Monitoringberichte 2021).

Der Umfang der Gewinnung und deren Historie verdeutlichen insofern die hohe Dynamik des Abtragungsgeschehens und stellen weitere Indizien für das Erfordernis einer räumlichen Steuerung dar.

Den großflächigen oder regional konzentrierten Rohstoffvorkommen und einem hohen Abgrabungsdruck begegnen verschiedene potenzielle Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen, die insbesondere der raumstrukturellen Ausgangslage der Planungsregion geschuldet sind.

Die Metropole Ruhr gehört gemeinsam mit der Planungsregion Düsseldorf zwar zu den flächengrößten Planungsregionen des Landes NRW, weist jedoch mit mehr als 5 Mio. Einwohnern die höchste Einwohnerzahl und -dichte auf. Mit knapp 11,5 EW/ha beträgt die Einwohnerdichte ein Vielfaches angrenzender Planungsräume (z.B. Planungsregion Arnsberg mit 2,2 EW/ha) oder anderer verdichteter Planungsräume (Planungsregion Köln 6 EW/ha). Auch der Anteil der Siedlungsfläche liegt mit 29,4 % deutlich über dem Durchschnitt des Landes NRW mit rd. 16,5 % (vgl. RVR 2019). Einem dynamischen Abtragungsgeschehen steht insofern ein in weiten Teilen (hoch)verdichteter Planungsraum mit einer entsprechend komplexen Siedlungsstruktur gegenüber.

Neben der im Landesvergleich hohen Siedlungsdichte birgt auch die Dynamik der Siedlungsentwicklungen potenzielle Nutzungskonflikte. Im Zeitraum zwischen den Jahren 2009 und 2018 hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Planungsregion um rd. 1.740 ha zugenommen, wobei insbesondere in den rohstoffreichen Kreisen Wesel und Recklinghausen die Zunahme besonders

dynamisch ausfiel (vgl. RVR 2019). Dabei gingen die Siedlungsentwicklung, ebenso wie die Rohstoffgewinnung, im Betrachtungszeitraum vorrangig zu Lasten der Vegetationsflächen (Landwirtschaft, Unland, Wald). So ist beispielsweise die Zunahme der Wasserflächen im Betrachtungszeitraum um mehr als 200 ha in großen Teilen auf die durch die Rohstoffgewinnung entstandenen Abgrabungsgewässer zurückzuführen.

Es wird anhand der Siedlungsentwicklung exemplarisch für andere Flächennutzungen deutlich, dass einem dynamischen Abtragungsgeschehen in einem in weiten Teilen (hoch)verdichteten Planungsraum eine u.a. hohe Siedlungsaktivität gegenübersteht. Darüber hinaus bestehen aufgrund der regelmäßig von der Rohstoffgewinnung ausgehenden Raumwirkungen und Emissionen potenzielle Konkurrenzen zu anderen Raumnutzungen wie der Landwirtschaft, dem Natur-, Freiraum-, Boden- oder Grundwasserschutz. Zudem zeigen die erfolgten Eingriffe und Landschaftsveränderungen der Vergangenheit einen planerischen Handlungsbedarf auf. Ein regionales Erfordernis wird – ungeachtet der Diskussionen um die Festlegung zusätzlicher Abgrabungsbereiche – auch von den vom Rohstoffabbau betroffenen Kommunen gesehen, die regelmäßig ein Beibehalten der etablierten Steuerung durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungsgebietswirkung fordern.

Im Sinne einer nachhaltigen, geordneten Raumentwicklung bedarf es auch in Zukunft daher einer Steuerung der jeweiligen Flächennutzungen unter Anwendung adäquater Steuerungsmethoden. Für die Gewinnung von Lockergesteinen werden die im LEP NRW beschriebenen Fallkonstellationen erfüllt, so dass für die Rohstoffe Kies, Sand (quartär/präquartär) und Ton eine Steuerung über die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungsgebietswirkung auf möglichst konfliktarme Standort erfolgt.

Auf Grund der beschriebenen Dynamik und Problemlagen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Lockergesteinen ist die gewählte Steuerung einer Festlegung als reine Vorranggebiete vorzuziehen. Ohne die Steuerung auf konfliktarme Standorte kann andernfalls eine ungewünschte Flächeninanspruchnahme mit negativen Auswirkungen auf die Belange u.a. der Landschafts-, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie der Landwirtschaft befürchtet werden. Zudem beständen ohne regionale Steuerung nur begrenzte Möglichkeiten, überörtlich auf eine Konzentration des dynamischen Gewinnungsgeschehens von Lockergesteinen hinzuwirken. Entsprechende Entwicklungen waren in den letzten Jahren im Regierungsbezirk Köln zu verzeichnen, wo infolge der aberkannten Konzentrationswirkung der Abgrabungsbereiche Genehmigungen an konfliktträchtigen Standorten erteilt wurden und die Anzahl der Gewinnungsstandorte kontinuierlich zunahm.

Zwar sind Abgrabungsvorhaben auch bei einer Festlegung als reine Vorranggebiete weiterhin an die Ziele der Raumordnung gebunden, jedoch sind insbesondere Freiraumfestlegungen wie z.B. BSLE regelmäßig im Fachverfahren lediglich als Abwägungsbelang einzustellen, ohne eine verbindliche Bindungswirkung zu entfalten. Über die Festlegung der BSAB als Vorranggebiete wird in Verbindung mit den textlichen Zielen hier eine endabgewogene Vorgabe getroffen. Durch diese Vorgehensweise wird im Übrigen für die von den Festlegungen erfassten Kommunen eine mittelfristige Planungssicherheit geschaffen, innerhalb welcher Bereiche in der mittelfristigen Zukunft eine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung zu erwarten sein wird.

Auch für den Spezialrohstoff der „Geblichten Halterner Sande“ innerhalb der Gruppe der Präquartären Sande sei auf das bestehende Steuerungserfordernis hingewiesen, das sich insbesondere aus der regionalen Konzentration des bedeutenden Rohstoffs und den räumlichen Nutzungskonkurrenzen ergibt. Hier bergen insbesondere die hohe ökologische Schutzwürdigkeit des umgebenden Planungsraums (rund 39 % der Lagerstätte sind als FFH- oder Naturschutzgebiet festgesetzt) in Verbindung mit der Kleinräumigkeit des Rohstoffvorkommens (21 km²) ein entsprechendes Konfliktpotenzial, so dass auch dieser Rohstoff über die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungsgebietswirkung erfasst wird.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Für die in der Planungsregion in deutlich geringerem Umfang vorkommenden Festgesteine (Kalkstein, Dolomit, Grauwacke, Sandstein) ist ein solches Steuerungserfordernis nicht gegeben, so dass die planerische Sicherung des Festgesteinsabbaus, der sich nahezu ausschließlich auf das Gebiet der Städte Hagen und Dortmund sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises beschränkt, über die Festlegung reiner Vorranggebiete sowie die übrigen regionalplanerischen Festlegungen erfolgt. Diese Vorgehensweise trägt unter anderem der geringeren Anzahl an Gewinnungsstandorten, der im Vergleich zu Lockergesteinen geringeren Flächendynamik und der räumlich begrenzten Verbreitung von Festgesteinen in der Metropole Ruhr Rechnung.

Den Vorgaben der gültigen Rechtsprechung folgend muss im Rahmen des Planungs- und Abwägungsprozesses darüber Auskunft gegeben werden, welche Erwägungen für die Auswahl der zugewiesenen Standorte gesprochen haben und welche Gründe den Ausschluss im übrigen Plangebiet rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Ausnahmen von der außergebietlichen Ausschlusswirkung sind entsprechend der Regelungen des Ziels 5.4-3 RP Ruhr möglich.

Die zeichnerisch festgelegten BSAB (mit Eignungsgebietswirkung) wurden durch ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept als Bestandteil der Gesamtkonzeption für den RP Ruhr entwickelt. Dabei wurden im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sich abzeichnende Konflikte mit anderen Raumnutzungen möglichst vermieden bzw. reduziert. Unter Beachtung der ökologischen, siedlungs- und infrastrukturellen Ansprüche an den Raum wurden der Maßstabsebene der Regionalplanung entsprechend konfliktarme Standorte für die Rohstoffgewinnung zeichnerisch festgelegt.

Bei der Ermittlung der Ausschlussbereiche, die nicht für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, wurden insbesondere die Erfordernisse des Grundwasserschutzes in die Abwägung mit eingestellt. Die vergleichsweise weitreichende Konfliktminimierung gegenüber diesem Belang, die über den unmittelbar gesetzlich definierten Schutzanspruch hinausgeht, wurde vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und der Notwendigkeit einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung durch den Plangeber bewusst gewählt. Da zudem ausreichende Lagerstätten zeichnerisch festgelegt werden konnten bzw. mittel- bis langfristig noch vorhanden bleiben werden, bei denen sich auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kein Risikopotenzial zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Rohstoffgewinnung und dem Gewässer- und Grundwasserschutz abzeichnen, wurde im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung eine möglichst vorsorgende Konfliktminimierung verfolgt.

Demgegenüber wurden zugleich die unternehmerischen Interessen in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Betrachtungstiefe typisiert mit in den Abwägungs- und Auswahlprozess eingestellt. Hierzu sind z.B. die Mindestflächengröße von 10 ha, die u.a. auch der Wirtschaftlichkeit der Rohstoffgewinnung dient, die Auswahl von Lagerstätten mit großen Rohstoffmächtigkeiten oder die vorrangige Erweiterung bestehender Abgrabungen bewusst gewählt worden. Darüber hinaus fanden für die Rohstoffgruppen, für die keine Erkenntnisse aus dem Lockergesteinsmonitoring des GD NRW vorlagen (Ton, Festgesteine), Unternehmensabfragen statt. Die von Unternehmen gemeldeten Flächen, die für eine potenzielle Erweiterung oder als Neuansatz in Frage kommen, werden im Zuge einer eigentumsunabhängigen Betrachtung mit in die Abwägung eingestellt, da mit der Meldung dieser Flächen ein tatsächliches Interesse an der Gewinnung unterstellt werden kann. Zusätzlich werden die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeldeten Flächen, bei der sich Flächeneigentümer bzw. Flächeneigentümerinnen oder Unternehmen mit konkreten Vorschlägen oder Flächen in den Aufstellungsprozess des RP Ruhr einbringen können, mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Im Rahmen der Abwägung erfolgte insbesondere eine vertiefte Auseinandersetzung mit denjenigen Bereichen, die in den vormals geltenden Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplänen als Abgrabungsbereiche festgelegt waren. Obwohl durch die Festlegungen in Regionalplänen keine

eigentumsgleiche Position erwächst und somit kein Entschädigungsanspruch im Sinne des § 42 BauGB besteht, dienen die Teilflächen innerhalb der BSAB, die bislang noch nicht fachrechtlich genehmigt sind, oftmals als Reserveflächen für zukünftige Entwicklungen der dort ansässigen Unternehmen. Aufgrund der erforderlichen Investitionen, insbesondere für Festgesteinsabgrabungen, sind die Unternehmen daher auf eine mittel- bis langfristig verlässliche Planungssicherheit angewiesen. Die hieraus resultierende Notwendigkeit, Planungssicherheit mit den Erfordernissen einer nachhaltigen gesamtträumlichen Flächennutzung abzuwägen, ist bei der Erarbeitung des Plankonzepts berücksichtigt worden. Dies drückt sich u.a. in dem Vorrang aus, dass Erweiterungen bestehender Abgrabungen Vorrang vor der Festlegung von Neuaufschlüssen besitzen. Bei der Erarbeitung des Plankonzepts flossen insofern auch Überlegungen zur Planungssicherheit in Anlehnung an einen Vertrauensschutz in den Abwägungsprozess mit ein.

Eine der zentralen Leitlinien im Rahmen der Flächenermittlung war der Ansatz, dass die Erweiterung bestehender Abgrabungen stets den Vorrang vor Neuansätzen, d.h. Neuaufschlüssen in bislang nicht durch die Rohstoffgewinnung betroffenen Bereichen, besitzt. Durch die Fortführung bestehender Abgrabungen lassen sich bereits verritzte Lagerstätten möglichst vollumfänglich ausnutzen, was im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gesamtregional zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und zur Konzentration des Abgrabungsgeschehens beiträgt (vgl. auch Erläuterung zu Grundsatz 9.1-3 LEP NRW). Durch die Rohstoffgewinnung verursachte Raumwirkungen können somit weitgehend auf vorgenutzte Standortbereiche gelenkt werden, so dass die Entstehung neuer Raumnutzungskonflikte im übrigen Planungsraum minimiert werden kann. Die in Teilräumen vorliegende Vorbelastung durch den früheren Rohstoffabbau überwiegt dabei diese Erwägungen nicht, zumal es sich beim Rohstoffabbau um temporär begrenzte Eingriffe handelt. Aus unternehmerischer Sicht sprechen zudem die Bestandssicherung vor Ort tätiger Unternehmen, ein i.d.R. vorhandenes Abgrabungsinteresse sowie die Auslastung vorhandener Infrastrukturen wie z.B. Aufbereitungsanlagen, für diese Vorgehensweise. Die Grenzen für raumverträgliche Erweiterungen werden dabei durch die Tabukriterien des Plankonzepts definiert. Mit der planerisch bevorzugten Festlegung von Erweiterungen wird darüber hinaus auch den „Perspektiven für die räumliche Entwicklung der Metropole Ruhr“ Rechnung getragen, nach denen eine flächensparende und vollständige Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen an bestehenden Standorten vor der Festlegung neuer Standorte zu fördern ist. Im Ergebnis werden daher sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Flächengröße mehr BSAB für die Erweiterung bestehender Abgrabungen als für Neuansätze zeichnerisch festgelegt.

Dem Vorrang von Erweiterungen vor der Festlegung von Neuansätzen wird mit dem Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Abgrabungsbereiche Rechnung getragen. Der Plangeber verzichtet durch die vorrangige Festlegung von Erweiterungen bewusst auch auf die Festlegung von Neuansätzen, die sich bei Betrachtung der bestehenden Raumwiderstände in Einzelfällen als ebenfalls weitgehend konfliktarm darstellen können. Sofern der rohstoffspezifische Versorgungszeitraum alleine über raumverträgliche Erweiterungen gesichert werden kann, besteht daher auch kein Erfordernis zur Festlegung von Neuansätzen und der Schaffung neuer Betroffenheiten. Die konfliktarmen Bereiche für Neuansätze werden zudem in Teilen über die Regelungen des Grundsatzes 5.4-5 RP Ruhr erfasst, der einer mittel- bis langfristigen Sicherung dieser Lagerstätten vor anderen Raumnutzungsansprüchen dient.

Aufgrund entgegenstehender Raumnutzungsansprüche, insbesondere hinsichtlich der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, ist eine Gewährleistung der im LEP NRW festgelegten Versorgungszeiträume alleinig über die Erweiterung bestehender Abgrabungen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand nicht möglich bzw. aus Sicht des Plangebers raumordnerisch nicht erstrebenswert. Daher sind für diese Rohstoffgruppe auch Neuansätze zeichnerisch festgelegt. Die Anforderungen an die Festlegung der Neuansätze waren aufgrund der Schaffung neuer Betroffenheiten höher als die für Erweiterungen. Dies betrifft z.B. eine umfangreichere erforderliche Flächengröße oder umfangreichere Tabukriterien u.a. für den Landschafts- und oder Bodenschutz.

Zu Z 5.4-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern

Die Erläuterung zu Ziel 9.2-1 des LEP NRW führt aus, dass in den Regionalplänen begründete Ausnahmen von der Konzentrationswirkung der Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung getroffen werden können. Dem wird mit Ziel 5.4-3 RP Ruhr unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse entsprochen.

Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im RP Ruhr wurde – im Gegensatz zu den bisherigen fünf Vorgängerplänen – erstmalig eine für den gesamten Planungsraum des RVR einheitliche Vorgehensweise zur Ermittlung konfliktarmer Bereiche für die Rohstoffgewinnung angewendet. Aufgrund dessen hat sich die Kulisse der Abgrabungsbereiche gegenüber den früheren Regional- bzw. Gebietsentwicklungsplänen zum Teil erkennbar verändert.

Da die Gewinnung der in der Region vorkommenden Lockergesteine in der Regel mit hohen Investitionskosten verbunden ist und die erforderlichen Anlagen nur bedingt mobil sind, sind die Unternehmen vor Ort auf eine mittelfristig verlässliche Planungsperspektive angewiesen. Aufgrund sich wandelnder Rahmenbedingungen und neuer gesetzlicher Vorgaben hat sich die Flächenkulisse gegenüber den Vorgängerplänen rohstoffspezifisch zum Teil deutlich verändert. Einige bislang als BSAB festgelegte Flächen, in denen noch keine Rohstoffgewinnung stattgefunden hat und die den Unternehmen als Reserveflächen dienten, oder mittelfristig für die Rohstoffgewinnung gesicherter Bereiche (Sondierbereiche des GEP 99, Reservegebiete u.a. GEP E-L) sind im RP Ruhr entfallen. Daher bedarf es einer lösungsorientierten Steuerung, um die unternehmerischen Belange mit den Erfordernissen einer geordneten Raumentwicklung in Einklang zu bringen. Die Ausnahmeregelungen dienen insofern auch einer nachhaltigen Raumentwicklung, da durch die räumliche Konzentration an Standorten, an denen Infrastrukturen bereits vorhanden sind, und durch die möglichst vollständige Ausnutzung von Lagerstätten ein Beitrag zur Reduzierung der rohstoffbedingten Flächeninanspruchnahme geleistet wird, indem die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und zugleich die regionale Flächenbeanspruchung in Verbindung mit der Konfliktintensität der Rohstoffgewinnung vermindert wird.

Dabei gilt es zugleich, unternehmerische Härtefälle für die vor Ort tätigen Unternehmen in Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen abzuwenden. Durch die Ausnahmeregelungen gemäß Ziel 5.4-3 RP Ruhr sollen die Unternehmen ermächtigt werden, bis zu einer Umorientierung auf die Flächenkulisse des RP Ruhr Übergangslösungen zu finden, die mit den raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung und raumverträgliche Rohstoffgewinnung vereinbar sind. Die Ausnahmeregelungen sind dabei bewusst auf eine begrenzte Anzahl an Fällen beschränkt, so dass diese der gesamtplanerischen Konzeption nicht entgegenlaufen.

Ungeachtet dessen dient die regionalplanerische Rohstoffsicherung für die einzelnen Rohstoffgruppen, entsprechend den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben, stets der Sicherung einer gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung für den gesamten Planungsraum. Die Abgrabungsinteressen einzelner Unternehmen werden zwar im Verfahren berücksichtigt, jedoch steht die Gesamtversorgung und nicht die Bestandssicherung einzelner Unternehmen im Fokus der regionalplanerischen Steuerung.

Aus Sicht des Plangebers wäre ein Verzicht auf Ausnahmeregelungen eine unverhältnismäßige Einschränkung, die die tatsächlichen Anforderungen der rohstoffgewinnenden Unternehmen nicht im erforderlichen Maße berücksichtigen würde. Daher sollen innerhalb eines eng gesteckten Rahmens raumverträgliche Handlungsspielräume, insbesondere für Erweiterungen, ermöglicht werden. Da die hierdurch gewonnenen Rohstoffmengen ebenfalls in das Monitoring des Geologischen Dienstes NRW und somit in die fortlaufende Berechnung der Versorgungszeiträume einfließen, wird sichergestellt, dass die Rohstoffversorgung entsprechend der landesplanerischen Vorgaben regionalplanerisch gewährleistet wird.

Mit der Festlegung der Ausnahmeregelungen wird zunächst nur die Vereinbarkeit möglicher Abgrabungserweiterungen/-verlängerungen und der Restgewinnung mit den Zielen der Raumordnung geregelt. Deren tatsächliche Genehmigung/Zulassung ist den nachfolgenden fachrechtlichen Verfahren vorbehalten. Somit ist für den Plangeber absehbar, dass für die aus den Ausnahmeregelungen resultierenden Flächen nicht vollumfänglich eine Genehmigungs- bzw. Zulassungsfähigkeit unterstellt werden kann.

Die mit den Ausnahmeregelungen unter Umständen einhergehenden Konflikte mit den landschaftsplanerischen Festsetzungen, insbesondere von Landschaftsschutzgebieten, wurden im Rahmen der Konzepterarbeitung erkannt, jedoch wird der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung auf Grund der Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen und der weitgehenden Ausschöpfung bereits erschlossener Lagerstätten ein höheres Gewicht beigemessen. Zudem lassen sich die Erfordernisse der Landschaftsplanung im Rahmen der Rekultivierung berücksichtigen, indem die getätigten Eingriffe entsprechend den kleinräumigen Erfordernissen kompensiert oder ausgeglichen werden.

Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung im RP Ruhr (Eigenentwicklungsortlagen, Splittersiedlungen) stellen bei der Prüfung der raumordnerischen Vereinbarkeit gemäß Ziel 5.4-3 RP Ruhr kein eigenständiges Ausschlusskriterium dar, da sich die Siedlungsentwicklung entsprechend der Festlegungen des Kapitels 1 vorrangig auf die zeichnerisch festgelegten ASB bzw. GIB konzentrieren soll. Ein angemessener Schutz der Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung, der Raum für ortsspezifische Einzelfallprüfungen und -entscheidungen lässt, wird durch den Grundsatz 5.4-6 RP Ruhr bewirkt. Die etwaige rohstoffwirtschaftliche Inanspruchnahme der Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung ist in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen und wird unter anderem durch die Vorgaben der Bauleitplanung bzw. die tatsächliche Flächenverfügbarkeit bestimmt.

Mit den einzelnen Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.4-3 RP Ruhr werden planerische Lösungen für unterschiedliche Fallkonstellationen aufgezeigt, um flexibel auf verschiedene Problemlagen zu reagieren.

zu 3a)

Mit der Erweiterung von Abgrabungen im Umfeld der BSAB wird bezweckt, einmal verritzte Lagerstätten unter Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse und im Sinne einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme möglichst umfassend auszuschöpfen, indem angrenzend an die konfliktarmen BSAB raumordnerisch verträgliche Erweiterungsmöglichkeiten gewährt werden. Hiermit wird den vor Ort tätigen Unternehmen zugleich die Möglichkeit gegeben, mittelfristig den Betrieb an den bestehenden Standorten fortführen zu können, was Planungssicherheit schafft.

Zugleich eröffnet die Regelung den lokalen Akteuren (Unternehmen, Genehmigungs- bzw. Zulassungsbehörden) in einem eng gesteckten Rahmen Handlungsspielräume, flexibel auf Problemlagen innerhalb der BSAB (Flächenverfügbarkeit, Rohstoffqualität, o.ä.) zu reagieren, die auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar waren und die eine Nutzung der BSAB ggf. einschränken. Zugleich wird durch die Beschränkung der Fläche und Anzahl der hieraus resultierenden Fälle sowie durch die Definition entgegenstehender Belange dafür Sorge getragen, dass das Plankonzept und die Konzentrationswirkung nicht in Gänze unterlaufen werden.

Die Begrenzung auf Erweiterungen bis zu 10 ha je BSAB dient dabei auch der Konzentration des Abtragungsgeschehens, da hierdurch vorzugsweise eher große, zusammenhängende Flächen verritzt werden und somit zu einer flächensparenden Ausnutzung der Lagerstätten beigetragen wird. Der Plangeber hat sich bewusst gegen eine Erweiterungsmöglichkeit jeder innerhalb des BSAB gelegenen Abgrabung entschieden, da hieraus eine nicht absehbare Anzahl von Ausnahmefällen erwachsen könnte, die in der Folge die raumordnerische Konzentration des Abtragungsgeschehens aufweichen oder dieser entgegenlaufen würde. Zudem ist auf Ebene der Regionalplanung oftmals

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

aufgrund der komplexen Unternehmens- und Beteiligungsstrukturen eine eindeutige Unterscheidung von Genehmigungen und deren Inhabern nur schwer umsetzbar. In diesem Sinne dient die Regelung auch einer rechtssicheren Anwendung der Ausnahmen.

Die Inanspruchnahme von an die BSAB angrenzenden Flächen soll erst dann erfolgen, wenn vorab eine Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB erfolgt bzw. genehmigt ist. Die BSAB wurden im Ergebnis des Plankonzepts als vorrangige, konfliktarme Standorte zeichnerisch mit dem Ziel festgelegt, dass sich dort schwerpunktmäßig der zukünftige Rohstoffabbau vollziehen soll. Erst im Anschluss daran – zeitlich wie räumlich – soll die Inanspruchnahme von angrenzenden Bereichen erfolgen, die zwar auch in der Regel als prinzipiell geeignet angesehen werden können, für die aber bewusst zunächst keine entsprechende Zweckbindung bzw. zeichnerische Festlegung gewählt wurde.

Die einer Erweiterung entgegenstehenden regionalplanerischen Belange ergeben sich – im Sinne einer Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte – aus den mit diesen zeichnerischen Festlegungen bzw. Gebietskategorien verknüpften Schutz- und Entwicklungszielen, die in der Regel nicht mit Abgrabungsvorhaben vereinbar wären. Dabei wurde sich vorrangig auf regionalplanerisch eindeutig bestimmbare Raumkategorien bezogen, die anhand des RP Ruhr auch zukünftig einheitlich und nachvollziehbar angewendet werden können. Die Gründe für die Auswahl dieser regionalplanerischen Belange decken sich inhaltlich im Wesentlichen mit denen der äquivalenten Tabu- und Restriktionskriterien des Plankonzepts, die sich überwiegend auf die bauleit- und fachplanerischen Grundlagen beziehen. Hierzu wird auf die Begründung der verwendeten Kriterien sowie die Fachkapitel des RP Ruhr, die dem jeweiligen flächigen Ausschlusskriterium zugrunde liegen, verwiesen.

Der Ausschluss von Abgrabungen innerhalb der in Ziel 5.4-3a) RP Ruhr definierten Tabubereiche geht in seiner Steuerungswirkung in Teilen über die in den jeweiligen Fachkapiteln festgelegten Regelungen hinaus (z.B. hinsichtlich der Zulässigkeit von Planungen innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur oder von Waldbereichen). Mit Blick auf die Raumbedeutsamkeit der Rohstoffgewinnung wurde diese Vorgehensweise vom Plangeber im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung bewusst gewählt. Das planerische Erfordernis hierfür ergibt sich aus dem Ordnungs- und Entwicklungsauftrag des Regionalplans. Auch wenn Abgrabungsvorhaben gemäß Ziel 5.4-3a) bzw. -3b) RP Ruhr außerhalb der BSAB im Einzelfall unter Umständen fachrechtlich keine Belange entgegenstehen, werden die Bereiche flächendeckend vor einer Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt. Da über die Festlegung der konfliktarmen BSAB eine bedarfsgerechte Flächensicherung stattfindet, besteht kein Bedarf, dass über die definierten Ausnahmen hinaus eine zusätzliche Inanspruchnahme sensibler oder anderweitig planerisch festgelegter Bereiche erfolgt. Zudem verbleiben trotz des Ausschlusses gesamtregional zahlreiche Entwicklungsoptionen in konfliktärmeren Räumen.

Aufgrund der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen werden bewusst keine abschließend verbindlichen räumlichen Abstände für Erweiterungen definiert, so dass unter Berücksichtigung des Einzelfalls und auf Grundlage der Erläuterung zu prüfen ist, ob es sich um eine Erweiterung handelt. Entsprechend der jüngsten Rechtsprechung hierzu ist maßgeblich, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine (enge) räumliche Nähe zu einem regionalplanerisch festgelegten BSAB vorliegt (vgl. OVG NRW 20 A 1197/18).

zu 3b)

Infolge der langjährigen raumordnerischen Steuerung des Abgrabungsgeschehens in der Metropole Ruhr liegt die deutliche Mehrheit der erteilten Genehmigungen bzw. Zulassungen innerhalb von ehemaligen BSAB, die in den Vorgängerplänen als Standorte für die Rohstoffgewinnung zeichnerisch festgelegt waren. Aufgrund der Plankonzeption des RP Ruhr und des zwischenzeitlich erfolgten Abbaufortschritts wurden diese zwischenzeitlich genehmigten Flächen mehrheitlich nicht erneut als Abgrabungsbereiche festgelegt.

Die Ausnahmeregelungen nach den Absätzen 3b), 3c) und 3d) für außerhalb der BSAB gelegene Abgrabungen dienen als Übergangslösung für die vor Ort bereits tätigen Unternehmen, um die Rohstoffgewinnung kurz- bis mittelfristig an den bestehenden Standorten fortsetzen und somit getätigte Investitionen ausnutzen zu können. Hierdurch sollen unternehmerische Härtefälle im Sinne einer Planungssicherheit möglichst abgefangen und Unternehmen befähigt werden, sich mittelfristig auf die Flächenkulisse des RP Ruhr auszurichten. Indem die durch die Ausnahmeregelungen zu erwartende Zahl an Erweiterungen zahlen- und flächenmäßig stark beschränkt sind, wird sichergestellt, dass der mit der raumordnerischen Konzentration der Rohstoffgewinnung verfolgte Steuerungsansatz im Wesentlichen aufrechterhalten wird. Dies wird maßgeblich durch die Benennung von Ausschlussgebieten, die als nicht vereinbar mit der Rohstoffgewinnung angesehen werden, bewirkt. Hinsichtlich der Auswahl und Anwendung der entgegenstehenden Belange wird auf die Ausführungen zur Ausnahmeregelung 5.4-3a) sowie deren Begründung verwiesen.

Durch Anwendung der Regelung gemäß Ziel 5.4-3b) RP Ruhr werden Genehmigungen, die außerhalb der Abgrabungsbereiche liegen, weitreichendere Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden als Bestandsabgrabungen innerhalb der BSAB, die Ziel 5.4-3a) RP Ruhr unterliegen. Dieser Unterschied ist damit zu begründen, dass mit der zeichnerischen Festlegung eines Abgrabungsbereichs eine höhere Verbindlichkeit durch die raumordnerische Flächensicherung für den jeweiligen Bereich gegeben ist, indem diese Flächen anderen raumbedeutsamen Nutzungen weitgehend entzogen sind. Durch die im Plankonzept verwendete Mindestgröße von 10 bzw. 20 ha sind für die Abgrabungsbereiche ausreichende Entwicklungsoptionen innerhalb der Bereichsgrenzen regelmäßig gegeben. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen zudem überwiegend um Flächen handelt, die noch nicht fachrechtlich genehmigt sind, können sich die Unternehmen auf diese Flächenverfügbarkeit vor Abbaubeginn in der Regel einstellen. Dies rechtfertigt die im Vergleich zu 5.4-3b) geringeren Entwicklungsmöglichkeiten.

Die außerhalb der BSAB – teils solitär – gelegenen Abgrabungen sind durch die Regelungen des Ziels 5.4-2 RP Ruhr hingegen weitgehend auf die fachrechtlich genehmigten/zugelassenen Flächen beschränkt, so dass zur Vermeidung unternehmerischer Härten entsprechende Entwicklungsoptionen innerhalb eines raumverträglichen Rahmens zugestanden werden, besonders wenn die Flächen in vorangegangenen Planwerken entsprechend für die Rohstoffgewinnung vorgesehen waren.

Im Geltungszeitraum des RP Ruhr kann davon ausgegangen werden, dass die Inanspruchnahmen nach Ziel 5.4-3b) RP Ruhr im Zeitverlauf aufgrund der Stichtagsregelung in Verbindung mit der zeitlichen Befristung der Abgrabungsgenehmigungen zurückgehen werden/können. Dies verdeutlicht, dass es sich insbesondere bei Ziel 5.4-3b) RP Ruhr um eine Übergangsregelung handelt.

Die Stichtagsregelung dient der zahlenmäßigen Beschränkung hieraus potenziell resultierender Fälle sowie der Begrenzung auf raumverträgliche Standorte. Durch die Wahl des 24. September 2021 wird sichergestellt, dass die Ausnahmeregelung nur für Abgrabungen in Anspruch genommen werden kann, für die am Stichtag tatsächlich eine Genehmigung/Zulassung vorlag bzw. innerhalb derer eine Rohstoffgewinnung stattfand. Dies ermöglicht den Unternehmen, im Zuge der Abbau- und Rekultivierungsplanung bereits potenzielle Erweiterungen mit zu berücksichtigen. Zugleich wird vermieden, dass Altgrabungen, in denen die Rohstoffgewinnung und ggf. auch die Rekultivierung bereits abgeschlossen sind, erneut für eine Erweiterung geöffnet werden. Da insbesondere durch die Rekultivierung oftmals hochwertige Landschafts- und Naturqualitäten geschaffen werden, ist eine Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung an diesen Altstandorten als nicht raumverträglich zu bewerten.

Die Wahl des Stichtags (24. September 2021) entspricht dem Tag des ursprünglich geplanten Beschlusses über die zweite Offenlage des RP Ruhr durch die Verbandsversammlung, um nur tatsächlich genutzten Bestandsabgrabungen eine Erweiterung zu ermöglichen. Genehmigungen bzw. Zulassungen, die im Nachgang hierzu erteilt wurden, genießen hingegen nicht dieselben Erweiterungspotenziale, da zu diesem Zeitpunkt die zukünftig angestrebte Flächenkulisse als bekannt

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

vorausgesetzt wird. Zudem soll vermieden werden, dass mit Blick bzw. in Reaktion auf die im RP Ruhr vorgesehenen Ausnahmeregelungen Genehmigungen beantragt werden, die einzig einer späteren Anwendung der Ausnahme dienen. Die Entwicklungsmöglichkeiten nach den übrigen Ausnahmeregelungen des Ziels 5.4-3 RP Ruhr bleiben für diese jüngeren Genehmigungen/Zulassungen hingegen unberührt.

Der Stichtag wurde in Ziel 5.4 RP Ruhr gegenüber der Fassung der 1. Offenlage auf den 24. September 2021 fortgeschrieben. Maßgeblich hierfür war, dass sich die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Rohstoffgewinnung gegenüber dem Entwurf der 1. Offenlage z.T. nochmals deutlich verändert haben und somit eine geänderte Ausgangslage vorhanden ist. Um die Umsetzbarkeit einer Regelung nach den Zielen 5.4-3b) und 3e) RP Ruhr nach Inkrafttreten des RP Ruhr überhaupt zu ermöglichen, ist es entscheidend, dass eine entsprechende zeitliche Nähe zwischen Stichtag und Wirksamkeit des Regionalplans besteht. Da der bisherige Stichtag zum Zeitpunkt der Überarbeitung bereits knapp drei Jahre zurückliegt, wurde in Verbindung mit den o.g. Erwägungen die Stichtagsaktualisierung vorgenommen, durch die sich keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Anzahl an hiervon erfassten Fällen/Flächen gegenüber der 1. Offenlage ergibt.

zu 3c)

Da Genehmigungen/Zulassungen in der Regel mit einer zeitlichen Befristung erteilt werden, wird mit der Ausnahmeregelung nach 3c) die Zielsetzung verfolgt, dass die Konzentrationswirkung gemäß Ziel 5.4-2 RP Ruhr diesen Vorhaben unter definierten Voraussetzungen nicht entgegensteht. Hiermit wird zur Ausnutzung vorhandener Lagerstätten beigetragen. Zudem ist davon auszugehen, dass für diese Standorte in der Vergangenheit bereits die (raumordnerische) Verträglichkeit im Rahmen der Genehmigung und Zulassung geprüft wurde. Ein Verzicht auf diese Ausnahme hätte zur Folge, dass verritzte Lagerstätten untergenutzt blieben und der bestehende Bedarf andernorts mit den entsprechenden Raumwirkungen und Flächeninanspruchnahmen gedeckt werden müsste.

Da die Regelung auf bestehende Genehmigungen und Zulassungen begrenzt wird, wird unterstellt, dass hierdurch keine neuen räumlichen Betroffenheiten geschaffen werden. Dies beruht auf der Annahme, dass auch bei einer etwaigen Vertiefung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich ist und der Abbaubetrieb lediglich zeitlich länger andauert.

Zu 3d)

Ziel 3 d) RP Ruhr trägt ebenfalls den Erfordernissen, durch eine optimierte Lagerstättenausnutzung die Flächeninanspruchnahmen für die Rohstoffgewinnung zu reduzieren, Rechnung, indem Vorhaben der Restgewinnung von der außergebietlichen Ausschlusswirkung nach Ziel 5.4-2 RP Ruhr ausgenommen werden. Es dient somit auch der Umsetzung des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW zur flächensparenden Gewinnung.

Im Zuge eines Pilotprojekts der Landesplanungsbehörde (in Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel, dem Geologischen Dienst NRW und der Regionalplanungsbehörde beim RVR) wurde ein gewinnbares Restkiespotenzial im Umfang der aktuellen Jahresförderung im Verbandsgebiet ermittelt (vgl. MWIDE 2022). Um die Nachauskiesung und Restgewinnung, die auch zu einer reduzierten Flächeninanspruchnahme beitragen kann, auf Ebene der Regionalplanung vorbehaltlich der weiteren fachrechtlichen Prüfung mit weiteren betroffenen Belangen grundsätzlich zu ermöglichen, werden diese Gewinnungsformen analog zur zeitlichen Verlängerung von der außergebietlichen Ausschlusswirkung ausgenommen.

Zu 3e)

Ähnlich wie bei den anderen Regelungen des Ziel 5.4-3 RP Ruhr soll durch die Überleitungsregelung des Ziels 5.4-3e) RP Ruhr Härtefälle, die sich aus der Änderung der BSAB-Kulisse im RP Ruhr gegenüber den Vorgängerplänen ergeben, vermieden werden und den Übergang auf die Flächenkulisse und Festlegungen des RP Ruhr zur Rohstoffsicherung und -gewinnung verträglich

gestalten. Sie ist des Weiteren der Komplexität und tlw. langen Dauer der fachrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren geschuldet. Um zu vermeiden, dass die z.T. erheblichen personellen und finanziellen Aufwendungen für die Antragsunterlagen durch die außergebietliche Ausschlusswirkung des Ziels 5.4-2 RP Ruhr gegenstandslos werden, werden zum Zeitpunkt der Planerarbeitung des RP Ruhr laufende Genehmigungsverfahren unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung von der Konzentrationswirkung zugestanden. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass eine Vereinbarkeit auf Grundlage der Vorgängerpläne, d.h. GEP 99, GEP Bochum-Hagen, GEP Dortmund (westlicher Teil), GEP Emscher-Lippe) durch die Regionalplanungsbehörde schriftlich bestätigt wurde und zum damaligen Zeitpunkt keine Bedenken durch die Regionalplanungsbehörde gegen die Planung erhoben worden. Die Beschränkung auf die Vorgängerpläne erfolgt aufgrund der im Zeitverlauf geänderten Rahmenbedingungen und Steuerungsmethoden, so dass früherer Planwerke nicht berücksichtigt werden, da sich die Voraussetzungen für die damalige Beurteilung in der Regel grundlegend geändert haben. Durch die Regelungen werden ebenfalls nur eine begrenzte Anzahl von Standorten in der Planungsregion erfasst, so dass an der grundsätzlichen Steuerung der Rohstoffgewinnung weiter festgehalten wird. Angesichts der Bedeutung für die betroffenen Unternehmen/Standorte ist eine entsprechende Übergangsregelung jedoch geboten.

Für Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Projekte wurde mit dem Erlass „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (MULNV) vom 25. März 2019 geregelt, dass diese nicht der raumordnerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung unterliegen. Solche Vorhaben, innerhalb derer es auch zu einer Rohstoffentnahme kommen kann, fallen insofern nicht unter die Ziele 5.4-1, 5.4-2 und 5.4-3 RP Ruhr.

Zu Z 5.4-4 Rekultivierung sicherstellen

Das Ziel 5.4-4 RP Ruhr greift die landesplanerische Vorgabe des Ziels 9.2-5 LEP NRW auf und konkretisiert dieses in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr weiter. Das Ziel trägt ferner zur Umsetzung der „Perspektiven für die räumliche Entwicklung der Metropole Ruhr“ bei, Rekultivierungen und Nachfolgenutzungen, die naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen umfassen können, im Sinne einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raum-nutzungen zu sichern und zu entwickeln.

Die Wiederherstellung und -herrichtung der Geländeoberfläche sowie der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden bereits fachrechtlich umfassend geregelt und im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren behandelt (u.a. § 4 AbgrG NRW, § 2 BBergG). Die fachgesetzlichen Regelungen konzentrieren sich dabei in der Regel auf den unmittelbaren Ausgleich bzw. Ersatz der vor Ort getätigten Eingriffe. Mit dem Ziel wird daher darüber hinaus die Intention verfolgt, dass sich die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung in die Entwicklung des Gesamtraums einfügt und die übergeordneten Ziele bzw. Grundsätze der Raumentwicklung im Rahmen der Rekultivierung angemessen Berücksichtigung bzw. Beachtung finden. Es obliegt den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren, die zeichnerisch festgelegte Folgenutzung zu konkretisieren.

Sofern der Grundwasserstand unter Annahme der gängigen Gewinnungstiefe von max. 40 m (bei Lockergesteinen) erreicht wird oder für angrenzende Abgrabungen entsprechende Kenntnisstände vorliegen, wird für den Abgrabungsbereich ein Oberflächengewässer i.d.R. als Folgenutzung zeichnerisch festgelegt. Vor dem Hintergrund, dass das für die Verfüllung benötigte Bodenmaterial in der benötigten Qualität nur in begrenztem Umfang zur Verfügung steht und hohe fachliche Anforderungen an die Wiederverfüllung im Grundwasser bestehen, erfolgte bei Vorliegen der genannten Bedingungen regelmäßig eine Festlegung mit der Folgenutzung Oberflächengewässer. Abweichungen von dieser Vorgehensweise können sich durch bereits erfolgte/genehmigte Wiederverfüllungen angrenzender Abgrabungen, welche die grundsätzliche Umsetzbarkeit einer

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Wiederverfüllung am Standort oder einen Trockenabbau mit Hilfe von Sümpfungen andeuten können, besondere kleinräumige Situationen (z.B. Genehmigungsaufgaben oder Sachstände von Genehmigungsverfahren), Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren oder Anforderungen an die Rekultivierung ergeben. Für die Abgrabungsbereiche, bei denen von einem Trockenabbau auszugehen ist, wurden zunächst Freiraum- bzw. Waldbereichsfestlegungen, sofern vorher eine entsprechende Nutzung vorlag, gewählt.

Aufgrund ihrer Lage im Freiraum ist für nahezu alle Abgrabungsflächen eine Festlegung als „Bereiche für die Landschaft und landschaftsbezogene Erholung“ (BSLE) erfolgt. Hiermit werden die Voraussetzungen für die in der Regel landschaftsbezogene Entwicklung geschaffen. Die hieraus resultierende Konkretisierung obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.

Zu G 5.4-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen

Der Grundsatz greift die landesplanerische Vorgabe des Grundsatzes 9.1-1 LEP NRW auf und konkretisiert diesen auf Ebene der Regionalplanung. Zudem leistet er einen Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG, wonach nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Entwicklungspotenziale zu sichern und die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenzuhalten sind.

Mit dem Grundsatz wird der Steuerungsansatz, der der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrunde liegt, auf regionsweiter Betrachtungsebene fortgesetzt. Der Grundsatz wird daher auch von den nahezu gleichen Erwägungen getragen, die der generellen planerischen Sicherung und Steuerung der BSAB zugrunde liegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-2 RP Ruhr).

Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche wird eine umfassende Sicherung von Rohstoffvorkommen bzw. -lagerstätten betrieben, die jedoch einen begrenzten Zeitraum von rd. 20 bzw. 35 Jahren verfolgt. Rohstoffvorkommen sind standortgebunden und nur in geologischen Zeiträumen reproduzierbar. Daher ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sicherzustellen, dass deren räumlich begrenzte Vorkommen auch mittel- bis langfristig für nachfolgende Generationen nutz- bzw. gewinnbar bleiben.

Da mit dem Grundsatz zugleich ein regionsweiter Ansatz verfolgt wird, sind aufgrund dessen weder eine positive Standortfestlegung noch ein Ausschluss etwaiger anderer Nutzungen hiermit verbunden. Vielmehr ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass eine langfristige Nutzbarkeit der vorhandenen Vorkommen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung findet. Bei gegebenem Anlass können Planungen und Maßnahmen daher auch begründet eine zukünftige Rohstoffsicherung oder -gewinnung überwiegen.

Mit der 1. Änderung des LEP NRW und dem darin neu eingeführten Grundsatz 9.2-4 LEP NRW wird die Darstellung von Reservegebieten in den Erläuterungen zum RP Ruhr wieder als landesplanerisches Erfordernis festgelegt. Da es sich um einen Grundsatz handelt, ist dieser der Abwägung durch den Regionalen Planungsträger zugänglich. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung wird auf die Festlegung des Ziels 5.5-9 des 1. Planentwurfs und die Darstellungen der hiermit verknüpften Erläuterungskarte 21 verzichtet.

Der Entwurf des RP Ruhr zur ersten Offenlage hatte bereits mit der Erläuterungskarte 21 Darstellungen im Sinne einer mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung vorgesehen, die schutzwürdige Lagerstätten vor konkurrierenden Raumnutzungen schützen sollte. Dieser Steuerungsansatz hat sich für den Planungsraum der Metropole Ruhr als ungeeignet herausgestellt. Von Seiten der rohstoffgewinnenden Unternehmen wird die Darstellung in Form einer Erläuterungskarte als zu schwach und unverbindlich bewertet. Es wurde wiederholt die Aufnahme dieser Gebiete in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr als Vorranggebiete gefordert. Von kommunaler Seite

wurde bemängelt, dass entsprechende Festlegungen die bestehende Flächenkonkurrenz verschärfen und die kommunale Planungshoheit weiter einschränken würde.

Aufgrund der gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geänderten Rahmenbedingungen wurde das BSAB-Plankonzept weiterentwickelt. Bei der hieraus resultierenden Festlegung zusätzlicher Abgrabungsbereiche wurden mehrere bislang als sicherungswürdige Lagerstätten dargestellte Flächen als BSAB bereits festgelegt, so dass ein Versorgungszeitraum von mehr als 20 Jahren für die Lockergesteinsrohstoffe planerisch gesichert ist. Um mit Reservegebieten substanziell Flächen für die mittel- bis langfristige Rohstoffversorgung zu sichern, wäre daher – über die Abgrabungsbereichsfestlegungen des RP Ruhr mit einer Gesamtflächengröße von rd. 2.120 ha hinaus – die Ermittlung und Darstellung zusätzlicher Flächen in großem Umfang erforderlich, die in der Folge anderen Raumnutzungen entzogen wären bzw. diese ggf. einschränken würden. Der Verzicht auf eine Darstellung erfolgt daher auch mit Blick auf die sich abzeichnenden Flächenbedarfe für die vermehrte Nutzung regenerativer Energien (u.a. WindBG), die aufgrund der angestrebten Konfliktarmut in vergleichbaren Teilräumen umzusetzen sein werden.

Zudem hat die Neuaufstellung des RP Ruhr gezeigt, dass die spätere Festlegung der sicherungswürdigen Lagerstätten als BSAB aufgrund der Geltungsdauer von Regionalplänen, der sich stetig wandelnden planerischen Rahmenbedingungen und des zeitlichen Abstands zur Fortschreibung/Neuaufstellung der Folgepläne problematisch ist. Exemplarisch sei auf Reservegebiete in den Vorgängerplänen verwiesen, deren Festlegung z.B. durch die zwischenzeitlich geänderte wasserrechtliche Gesetzgebung erschwert/verhindert wurde. Folglich wird mit der Darstellung von Reservegebieten in Erläuterungskarten eine Verbindlichkeit für mittelfristige Investitionsentscheidungen suggeriert, die durch spätere regionalplanerische Festlegungen oftmals nicht umgesetzt werden kann.

Im Rahmen der ersten Offenlage wurde deutlich, dass die Darstellung von Reservegebieten und die Verknüpfung mit einem Grundsatz nicht das geeignete Mittel ist, um eine raumverträgliche Sicherung unter Wahrung der wirtschaftlichen, kommunalen und fachlichen Interessen zu gewährleisten. Angesichts der laufenden Diskussionen um die Nachhaltigkeit des regionalen Rohstoffabbaus einerseits und der Kritik an der praktizierten Steuerung/Flächensicherung andererseits wird diese Darstellungsform für den Planungsraum als nicht zielführend bewertet. Die mittel- bis langfristige Sicherung raumbedeutsamer Rohstoffgewinnung erfolgt daher über die übrigen Festlegungen des RP Ruhr, insbesondere zur Steuerung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung und zum Freiraumschutz. Darüber hinaus wird dem Lagerstättenschutz durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-5 RP Ruhr bei allen raumbedeutsamen Planungen Rechnung getragen.

Zu G 5.4-6 Raumverträglichkeit gewährleisten

Der Grundsatz greift die landesplanerischen Regelungsgegenstände der Grundsätze 9.1-3 und 9.2-6 LEP NRW sowie § 1 Nr. 1 ROG auf, wonach unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen sind und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sind. Der Grundsatz richtet sich im Wesentlichen an die Genehmigungs- und Zulassungsbehörden sowie mittelbar auch die rohstoffgewinnenden Unternehmen, da konfliktminimierende Maßnahmen in der Regel im Detail nicht über regionalplanerische Festlegungen erfasst werden können. Maßgeblich für die Genehmigungen/Zulassungen sind die jeweils relevanten fachgesetzlichen Regelungen (z.B. TA Lärm), zu denen mit dem Grundsatz ein entsprechender Verweis hergestellt wird.

Mit der Ermittlung der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche wurde bereits auf Ebene der Regionalplanung maßstabsgerecht dafür Sorge getragen, dass der Abbau der Bodenschätze an möglichst raumverträglichen und konfliktarmen Standorten erfolgt. Der Grundsatz ist auf alle

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Abgrabungsvorhaben anzuwenden, besitzt jedoch insbesondere bei denjenigen Flächen im Rahmen der Abwägung eine hervorgehobene Bedeutung, die sich aus den Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.4-3 RP Ruhr ergeben.

Die anderen Raumnutzungen, mit denen eine Verträglichkeit hergestellt werden soll, umfassen im Wesentlichen die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. In raumplanerischen Kategorien sind hierbei Wohnbauflächen, naturschutzfachliche oder landschaftspflegerische Belange sowie die Erfordernisse des Boden- und Grundwasserschutzes exemplarisch zu benennen.

Zu G 5.4-7 Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen

Der Grundsatz greift Ziel 9.2-5 LEP NRW auf und konkretisiert dieses entsprechend den regionspezifischen Herausforderungen. Insbesondere am Niederrhein wurden für die flächig vorkommenden Rohstoffe wie Kies und Sand große zusammenhängende Bereiche für eine zukünftige Rohstoffversorgung zeichnerisch festgelegt. Aufgrund der Größe dieser Bereiche und der bestehenden Genehmigungspraxis ist zu erwarten, dass innerhalb eines BSAB mehrere Abgrabungsunternehmen tätig sein werden oder die Umsetzung in Teilvorhaben erfolgt. Da sich die fachgesetzlichen Verpflichtungen für die Rekultivierung bzw. den Eingriffsausgleich auf die Einzelvorhaben beschränken, zielt der Grundsatz darauf ab, die Planung für die Rekultivierung möglichst mit der Entwicklung des Gesamttraums abzustimmen.

Der Grundsatz ergänzt Ziel 5.4-4 RP Ruhr inhaltlich. Da die Kooperation verschiedener Unternehmer nicht über das raumordnerische Instrumentarium endabgewogen verordnet werden kann, wird der Steuerungsansatz bzw. Handlungsauftrag als Grundsatz festgelegt. Dieser ist entsprechend in den nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und weiter inhaltlich zu konkretisieren.

Der Grundsatz soll zudem einen Beitrag zur Raumverträglichkeit und Akzeptanz von Vorhaben der Rohstoffgewinnung leisten, indem für die betroffenen Teilbereiche sozial- und raumverträgliche Folgenutzungen geschaffen werden, die z.B. die Erfordernisse der Siedlungsentwicklung, des Natur- und Landschaftsschutzes oder des Hochwasserschutzes innerhalb integrierter Rekultivierungskonzepte verbindet und neue Raumqualitäten schafft. Im Sinne des Handlungsauftrags des § 1 Abs. 1 ROG, wonach die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sind, ist auf Ebene des Regionalplans eine entsprechende Vorgabe in Form eines Grundsatzes der Raumordnung geboten. Angesichts der schwindenden Akzeptanz der Rohstoffgewinnung ist der Plangeber bemüht, Wege aufzuzeigen, um die erforderliche Flächeninanspruchnahme raum- und sozialverträglich zu gestalten. Im Zuge dessen wurden auch verbindliche bzw. räumlich konkretere Festlegungen hierzu geprüft, die auf Grund des (sehr) frühen Planungsstandes, der erforderlichen kommunalen Abstimmungsprozesse sowie der gebotenen Gleichbehandlung der Abgrabungsbereiche kaum die Verbindlichkeit von Zielen der Raumordnung erreichten. Um der z.T. besonderen Situation am Niederrhein dennoch Rechnung zu tragen, wurde die Erläuterung hinsichtlich der Bedeutung abgestimmter Rekultivierungskonzepte für die zeichnerisch festgelegten Neuansätze ergänzt.

Zu G 5.4-8 Lagerstätten ausschöpfen

Der Grundsatz greift Grundsatz 9.1-3 LEP NRW zur flächensparenden Rohstoffgewinnung auf und umfasst, entsprechend den regionalen Herausforderungen der Metropole Ruhr, zwei Regelungsgegenstände. Zum einen soll im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren sichergestellt

werden, dass verritzte Lagerstätten auch soweit ausgeschöpft werden, wie es die genehmigungsrechtlichen Vorgaben und die raumordnerische Steuerung ermöglichen. Durch die möglichst vollumfängliche Gewinnung kann auf eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden, die zudem zum Freiraumschutz andernorts beiträgt.

Zum anderen wird bezweckt, dass innerhalb eines Abgrabungsbereichs vorkommende Rohstoffe, z.B. Kies und Ton, möglichst gebündelt, d.h. innerhalb einer Genehmigung bzw. in zeitnaher Abfolge, gewonnen werden. Während sich die Unternehmen in der Regel auf die Gewinnung und Vermarktung einzelner Rohstoffe spezialisieren, ist aus regionaler Sicht eine möglichst umfassende Gewinnung aller Rohstoffe innerhalb verritzter Lagerstätten geboten. Da Rohstoffe nur in geologischen Zeiträumen regenerierbar sind und deren Vorkommen räumlich begrenzt sind, ist ein sparsamer Umgang bzw. eine flächenschonende Gewinnung ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen und gesamtregionalen reduzierten Flächeninanspruchnahme.

Die größtmögliche Ausbeutung der Lagerstätten ist dabei auch mit Blick auf die Methodik des Lockergesteinsmonitorings des Geologischen Dienstes geboten. Bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume wird, sofern keine anderweitigen Restriktionen vorliegen oder bekannt sind, stets eine Gewinnungstiefe von 40 m, was dem Stand der Technik und der gängigen Gewinnungspraxis im Nassabbau entspricht, angenommen. Eine suboptimale Ausnutzung der Abgrabungsbereiche würde insofern die ermittelten Versorgungszeiträume negativ beeinflussen, indem regionalplanerisch gesicherte Flächen bzw. Mengen nicht im vorgesehenen Umfang in Anspruch genommen würden.

Da die tatsächliche Gewinnung und Genehmigungsfähigkeit einzelfallbezogen, d.h. nicht endabgewogen, zu betrachten ist und stets im Spannungsfeld zwischen größtmöglicher Lagerstättenausnutzung sowie Wirtschaftlichkeit des Abgrabungsbetriebes stattfindet, erfolgt eine Festlegung als Grundsatz.

Methode zur zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche

a) Ausgangssituation

Gemäß Ziel 9.2.1 LEP NRW sind in den Regionalplänen „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) als Vorranggebiete mit oder ohne Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 ROG festzulegen. Wie in Ziel 5.4-2 RP Ruhr festgelegt und in den Erläuterungen und Begründungen zum Ziel aufgeführt, erfolgt für die Gewinnung von Lockergesteinen eine Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (BSAB). Für Festgesteine erfolgt hingegen eine Festlegung als reine Vorranggebiete (BSAB-oE). Innerhalb der BSAB und BSAB-oE werden raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Rohstoffgewinnung/-sicherung nicht vereinbar sind (vgl. Ziel 5.4-1 RP Ruhr). Mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird zugleich die raumbedeutsame Rohstoffgewinnung außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB weitestgehend ausgeschlossen.

Die Abgrabungsbereiche sind entsprechend Ziel 9.2-2 LEP NRW für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 LEP NRW sind die noch vorhandenen Rohstoffvorräte außerhalb der BSAB auf die Versorgungszeiträume anzurechnen.

b) Anforderungen an das Plankonzept unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Rohstoffgewinnung

Analog zur aktuellen Rechtsprechung bei der Planung kommunaler Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (vgl. u.a. BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11), die aufgrund der hiermit verbundenen außergebietlichen Ausschlusswirkung vergleichbaren Anforderungen an die Flächenermittlung unterliegt, erfolgte die Ermittlung der Abgrabungsbereiche im Rahmen eines

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

mehrstufigen und schlüssigen Plankonzepts, das sich auf den gesamten Planungsraum erstreckt. Dabei ist zu dokumentieren, welche Gründe für die Festlegung der Abgrabungsbereiche sprechen und welche Belange den Ausschluss außerhalb dieser Bereiche rechtfertigen. Ziel ist es dabei, in einem begründeten und transparenten Prozess möglichst konfliktarme Standorte für die Rohstoffgewinnung zu finden.

In einem ersten Arbeitsschritt wurden regionsweit einheitliche Raumkategorien ausgewählt, in denen aufgrund tatsächlicher oder rechtlich abschließender Gründe keine Rohstoffgewinnung erfolgen kann (sog. harte Tabukriterien).

Im zweiten Arbeitsschritt waren diejenigen Raumkategorien auszuwählen, in denen aus planerischen Erwägungen des Plangebers im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung kein Rohstoffabbau erfolgen soll (weiche Tabukriterien). Die nach Ausschluss der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Bereiche (Potenzialflächen) waren potenziell für eine Rohstoffgewinnung geeignet. Die Potenzialflächen wurden dann im dritten Schritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionskriterien) in Beziehung gesetzt. Abschließend war zu prüfen, ob der zu steuernden Nutzung, in diesem Fall der Rohstoffgewinnung, substanziell Raum eingeräumt wurde. Sofern die nach Anwendung der Tabu- und Restriktionskriterien verbleibenden Flächen den Sicherungsauftrag gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW signifikant überstiegen, wurden die zur Erfüllung des Sicherungsauftrags erforderlichen Flächen für die Festlegung ausgewählt.

Die Rohstoffgewinnung unterscheidet sich aufgrund ihrer Standortanforderungen, Raumwirkung, Wertschöpfungs- und Betriebspraxis grundlegend von der Windenergienutzung, an deren Erfordernissen sich die gültige Rechtsprechung zur Konzentrationszonenplanung orientiert.

Wesentlicher Unterschied im Vergleich zur Windenergie ist die Ortsgebundenheit und absolute Begrenztheit der Rohstoffvorkommen. Daher ist es essenziell, dass die vorhandenen Lagerstätten in möglichst großem Umfang im Rahmen einer raumverträglichen Gewinnung ausgenutzt werden. Darüber hinaus handelt es sich beim Rohstoffabbau um eine verbrauchende Flächennutzung, bei der aufgrund des Abbaufortschritts in regelmäßigen Zeitabständen neue Flächeninanspruchnahmen zwingend erforderlich sind. Zudem sind, insbesondere beim Festgesteinsabbau, hohe Investitionskosten mit der Gewinnung und Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe verbunden, die für einzelne Rohstoffe auch besondere Anforderungen an die Standortgebundenheit und langfristige Planungssicherheit für Unternehmen nach sich ziehen.

Auf regionalplanerischer Betrachtungsebene wurden die Belange der rohstoffgewinnenden Unternehmen für den Planentwurf zur ersten Offenlage zunächst typisiert einbezogen, zum Beispiel durch die vorrangige Erweiterung bestehender Abgrabungen, die ferner der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Lagerstätten Rechnung trägt. Eine Lagerstättenausnutzung trägt auch zur Umsetzung des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW bei. Darüber hinaus leistet die Erweiterung vorhandener Gewinnungsstätten einen wesentlichen Beitrag zur Auslastung vorhandener Infrastrukturen sowie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und somit zum gesamträumlichen Freiraumschutz durch eine dezentrale Konzentration des Abgrabungsgeschehens. Unter der Prämisse der Raumverträglichkeit wurde hierdurch angestrebt, den Unternehmen in Anlehnung an den Bestandsschutz eine mittelfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeldeten Abgrabungsinteressen werden des Weiteren mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Daher wurde im Rahmen des Plankonzepts sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belastungen und der Entwicklungsinteressen der betroffenen Kommunen zunächst die Möglichkeiten einer raumverträglichen Erweiterung vorhandener Abgrabung umfassend ausgeschöpft werden, bevor es zur Ermittlung von Neuansätzen kam.

c) Berücksichtigung genehmigter Volumina

Um die Vorgaben des LEP NRW zur Sicherung der Versorgungszeiträume zu erfüllen, wurden, ausgehend von Ziel 9.2-2 LEP NRW in Verbindung mit den zugehörigen Erläuterungen, wonach die Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB auf die Versorgungszeiträume anzurechnen sind, zunächst die vorhandenen Restvolumina innerhalb bestehender Genehmigungen bzw. Zulassungen zum Stichtag 1/2021 entsprechend der Methodik des Geologischen Dienstes mit Hilfe des Planertools erhoben.

Maßgeblich für die Ermittlung der Restvolumina waren die ermittelten Restflächen innerhalb der genehmigten/zugelassenen Abgrabungen²² des Lockergesteinsmonitorings. Hierüber wurde sichergestellt, dass eine regionsweit einheitliche Methodik auf Grundlage der fundierten und akzeptierten Erhebungsmethodik des Lockergesteinsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW (LGM) zur Anwendung kam.

Mit Hilfe des LGM-Planertools wurde für die im LGM abgegrenzten Restflächen innerhalb bestehender Genehmigungen/Zulassungen das darin vorhandene Rohstoffvolumen errechnet. Die für die jeweilige Fläche angenommene Gewinnungstiefe resultierte aus den Angaben der Genehmigungsunterlagen. Waren in den Genehmigungen keine Aussagen erkennbar oder ließen sich aus benachbarten Abgrabungen keine begründeten Annahmen treffen, wurde die Rohstoffmächtigkeit aus der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes (RK 50) herangezogen. Die maximale Gewinnungstiefe wird entsprechend der gegenwärtigen Abbaupraxis durch das Planertool automatisch auf 40 m begrenzt.

Die ermittelten Volumina wurden unter Annahme der rohstoffspezifischen jährlichen Förderrate gemäß Monitoring 2021 fortgeschrieben, damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RP Ruhr ein ausreichender Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW gewährleistet ist.

Aufgrund fehlender Datengrundlagen wurde für die Rohstoffgruppen Grauwacke und Kalkstein/Dolomit eine abweichende Vorgehensweise gewählt. Die Angaben zu den genehmigten Restvolumina ergaben sich für diese Rohstoffgruppen aus den jeweiligen Genehmigungen bzw. Zulassungen sowie Befragungen der Unternehmen und zuständigen Genehmigungs- bzw. Zulassungsbehörden. Die erhobenen Angaben wurden diesbezüglich zugleich auf Plausibilität hin überprüft. Anhand der auf diese Weise errechneten Restvolumina wurden diese, basierend auf der durchschnittlichen Förderrate der vergangenen Jahre (auch für Ton/Schluff), fortgeschrieben.

Im Ergebnis der Berechnungen wurde für keine der betrachteten Rohstoffgruppen der im LEP NRW geforderte Versorgungszeitraum allein über die Restmengen in bestehenden Genehmigungen abgedeckt. Um die Versorgungszeiträume von 20 bzw. 35 Jahren sicherzustellen, war insofern die Ermittlung zusätzlicher Bereiche für die zukünftige Rohstoffgewinnung entsprechend der eingangs skizzierten Vorgehensweise erforderlich.

d) Ermittlung der Erweiterungen

Die Ermittlung von Erweiterungsflächen erfolgte im Rahmen eines mehrstufigen, gesamträumlichen Plankonzepts unter Anwendung der in Anhang 4 zur Begründung enthaltenen harten und weichen Tabu- sowie unter Berücksichtigung der Restriktionskriterien. Zur Veranschaulichung des Planprozesses wird auf die schematisch generalisierte Darstellung der Vorgehensweise in Abbildung 14 verwiesen.

²² Entsprechend der Methodik des LGM, das in bestehenden Wasserflächen keine Restmengen verortet, werden die durch die Vertiefung der Talsperre Haltern gewonnenen Mengen präquartärer Sande (rd. 15 Mio. m³ in einem Zeitraum bis 2029) nicht mit in das Mengenmodell für den RP Ruhr eingerechnet. Sie stellen insofern eine über die planerisch gesicherten Volumina hinausgehende, stille Reserve dar.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Als einziges hartes Tabukriterium wurde „Kein Rohstoffvorkommen“ für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand verwendet, da in den Teilräumen ohne Rohstoffvorkommen aus tatsächlichen Gründen keine Rohstoffgewinnung erfolgen kann. Hierdurch verblieben nach Anwendung knapp 30 % der Planungsregion als Suchraum der Stufe 1 mit Rohstoffvorkommen. Innerhalb dieses verbleibenden Suchraums kamen anschließend die weichen Tabukriterien zur Anwendung.

Für die anderen Rohstoffgruppen werden die in der Rohstoffkarte enthaltenen Vorkommen unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung, des Gewinnungsgeschehens und der Belastbarkeit der Angaben als weiches Tabu- bzw. Restriktionskriterium in den Prozess der Flächenermittlung integriert, da z.B. für die Rohstoffgruppe der quartären Sande keine flächendeckend einheitliche Datengrundlage zum Vorkommen vorlag. Aus diesem Grund erfolgte die Ermittlung der Abgrabungsbereiche für die Rohstoffgruppen Sand (quartär), Präquartärer Sand und Ton/Schluff ausschließlich über die Anwendung der weichen Tabu- sowie der Restriktionskriterien.

In einem nächsten Arbeitsschritt wurden die weichen Tabukriterien entsprechend Anhang 4 der Begründung angewendet. Mit Ausnahme des fehlenden Rohstoffvorkommens für Erweiterungen und Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand wurden alle übrigen Tabukriterien als „weiche Tabukriterien“ (z.B. Natura 2000, Naturschutzgebiete, Siedlungsflächen) behandelt, da die überwiegend aus bauleitplanungs- bzw. fachrechtlichen Vorgaben resultierenden Flächen zwar aktuell nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen und aller Voraussicht nach auch zukünftig nicht stehen werden. In den jeweiligen fachrechtlichen Regelungen sind jedoch in der Regel auch Ausnahmevoraussetzungen enthalten, die einen kategorischen Ausschluss als „hartes Tabukriterium“ nicht rechtfertigen würden. Dennoch wäre die Genehmigungsfähigkeit von Abgrabungen innerhalb dieser regelmäßig fachrechtlich festgesetzten Gebietskategorien mit größeren Unsicherheiten verbunden, die in der Folge die Umsetzbarkeit der Abgrabungsbereiche in Frage stellen würde. Darüber hinaus wurden Gebietskategorien gewählt, denen unmittelbar keine fachgesetzlichen Vorgaben entgegenstehen, innerhalb derer aber im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und einer vorausschauenden planerischen Konfliktminimierung keine Rohstoffgewinnung erfolgen soll (z.B. Abstandspuffer um Siedlungsflächen mit Wohnfunktion, Wasserreservegebiete).

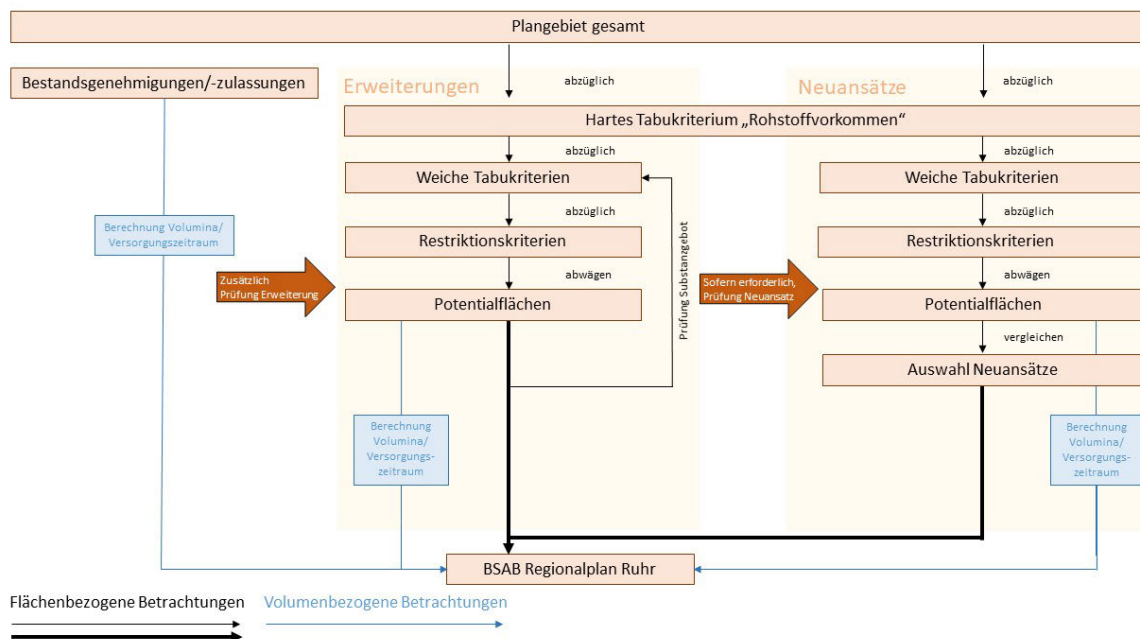


Abbildung 14: Schematische Darstellung des Plankonzepts zur Ermittlung der BSAB im RP Ruhr

Quelle: Eigene Darstellung

Dem Plangeber ist bewusst, dass sich der Ausschluss innerhalb dieser Gebietskategorien („weiche Tabukriterien“) einerseits aus fachrechtlichen Vorgaben und andererseits aus Erwägungen der vorsorgenden planerischen Konfliktminimierung ergibt. Die Auswahl der weichen Tabugebiete ist im Rahmen der durch die Fachgesetze vorgegebenen Entscheidungsspielräume grundsätzlich einer Abwägung und Veränderung zugänglich.

Im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit werden möglichst einheitliche Plankonzepte für die einzelnen Rohstoffgruppen angewendet. Im Zuge der sich an die Potenzialflächenermittlung anschließenden Prüfung des Substanzgebots ergab sich, dass hierbei Modifikationen der Tabu- bzw. Restriktionskriterien erforderlich waren, um die geforderten Versorgungszeiträume für jede einzelne Rohstoffgruppe sicherzustellen. So bestanden z.B. bei umfangreichen Rohstoffvorkommen mit zahlreichen Gewinnungsstätten zahlreichere Handlungsoptionen als bei räumlich begrenzten Vorkommen. Unter Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen, der Gewinnungsstätten und der in den Teilräumen vorhandenen Restriktionen wurden die Tabukriterien rohstoffspezifisch in einzelnen Aspekten modifiziert (vgl. Anhang 4 zur Begründung). Die Plankonzepte unterscheiden sich daher aufgrund der regionalen Ausgangslage (Verbreitung des Vorkommens, potenziell entgegenstehende Raumnutzungsansprüche, Standortalternativen) und der Tatsache, ob es sich um Erweiterungen oder Neuansätze handelte, in ausgewählten Aspekten zwischen den einzelnen Rohstoffgruppen. Da für jeden Rohstoff eigenständig der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW nachzuweisen ist, wurden die Konzepte rohstoffspezifisch eigenständig angewendet (vgl. Anhänge 4 bis 9 zur Begründung).

Nach Ausschluss der harten und der weichen Tabukriterien verblieben im Vergleich zur Gesamtregion deutlich reduzierte Potenzialflächen. Aufgrund des bereits beschriebenen planerischen Vorrangs von Erweiterungen wurde anschließend geprüft, welche der verbleibenden Potenzialflächen bestehende Abgrabungen umfassen, an diese angrenzen oder im 100 m Umfeld um diese liegen. Potenzialflächen, die nicht an bestehende Abgrabungen angrenzten, diese umfassten oder im 100 m Umfeld darum lagen, wurden im Rahmen der Ermittlung potenzieller Abgrabungserweiterungen nicht weiter betrachtet. Durch diese Beschränkung der Potenzialflächen auf die Erweiterung bestehender Genehmigungen/Zulassungen wurde die Suchraumkulisse weiter reduziert.

Als Datengrundlage für „bestehende Abgrabungen“ wurden die zum Zeitpunkt der Planerarbeitung gültigen fachrechtlichen Genehmigungen bzw. Zulassungen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bundesberggesetz (BBergG), Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG) sowie Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Grundlage der Meldungen der jeweils zuständigen Genehmigungs- und Zulassungsbehörden herangezogen. Sofern während der Planerarbeitung, d.h. im Nachgang zum Erarbeitungsbeschluss, zwischenzeitlich Genehmigungen/Zulassungen erloschen, wurden die sich ergebenden potenziellen Erweiterungsflächen weiterhin betrachtet, da durch die räumliche Nähe in der Regel eine Vorprägung gegeben ist und die zwischenzeitlich hergestellte Rekultivierung im Vergleich zu langjährigen Altgrabungen noch keine so hohe Wertigkeit besitzt, die eine angrenzende Rohstoffgewinnung verhindern würde. Darüber hinaus kann auch bis zu der tatsächlichen Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten BSAB nicht flächendeckend unterstellt werden, dass die angrenzende Genehmigung/Zulassung zu diesem Zeitpunkt noch besteht bzw. die Abgrabung in Betrieb ist. Aufgrund der begrenzten Anzahl entsprechender Fallkonstellationen und der im Sinne des LEP NRW (vgl. Grundsatz 9.1-3 LEP NRW) möglichst vollumfänglichen Ausnutzung verritzter Lagerstätten, deren Inanspruchnahme ggf. auch an der bislang fehlenden zeichnerischen Festlegung im Regionalplan scheiterte, wird diese Vorgehensweise als geeignet bewertet.

Um die Potenzialflächen, die nicht unmittelbar an genehmigte Abgrabungen anschließen, ebenfalls zu erfassen und vertieft zu prüfen, wurden auch die im näheren Umfeld ermittelten Potenzialflächen in einem Abstand von bis zu 100 m um die Genehmigungen/Zulassungen betrachtet. Der 100 m Abstand um bestehende Genehmigungen dient zunächst der weiteren Konkretisierung der nach Anwendung der Tabukriterien rechnerisch ermittelten Potenzialflächen, um Erweiterungsmöglichkeiten nicht vorzeitig von der Prüfung auszuschließen. Innerhalb dieses Abstands ist – ohne

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

konkrete Betrachtung des Einzelfalls und unter Berücksichtigung des Regionalmaßstabs – davon auszugehen, dass ein räumlicher Bezug durch die Nähe zu den Bestandsabgrabungen unterstellt werden kann und die Potenzialflächen auf regionalplanerischer Ebene als Erweiterung zu verstehen sind. Dabei wurde bei der weiteren Konkretisierung der Potenzialflächen im Einzelfall betrachtet, welche Nutzungen in den Zwischenräumen liegen und ob es sich um eine raumverträgliche Erweiterung oder um eine als Neuansatz zu bewertende Fläche handelt.

Den an die zum Zeitpunkt der Planerarbeitung gültigen Genehmigungen/Zulassungen im o.g. Sinne angrenzenden Potenzialflächen wurden im nächsten Arbeitsschritt die Restriktionskriterien (vgl. Anhänge 5 bis 9 zur Begründung) im Zuge einer flächenbezogenen Einzelfallabwägung gegenübergestellt.

Die Restriktionskriterien stellen dabei im Gegensatz zu den Tabukriterien keinen generellen Ausschlussgrund für eine Rohstoffgewinnung dar. Vielmehr ist zu prüfen, welche Belange innerhalb der in den ersten beiden Schritten ermittelten Potenzialflächen einer Abgrabung potenziell entgegenstehen können. Im Einzelfall können dabei auch die Erwägungen, die für eine Rohstoffgewinnung sprechen (z.B. geringes räumliches Vorkommen, fehlende Alternativen, keine Betroffenheit des Schutzgutes) überwiegen. Insofern wurden die Restriktionskriterien stets flächen- und einzelfallbezogen mit den Belangen der Rohstoffgewinnung abgewogen. Hierbei wurden auch die Erkenntnisse des Fachbeitrags des Geologischen Dienstes NRW berücksichtigt, so dass nur Flächen, für die eine grundsätzliche Eignung bestätigt wurde, für eine zeichnerische Festlegung in Frage kommen (vgl. GD NRW 2021).

Die Konkretisierung der Potenzialflächen und Anwendung der Restriktionskriterien kann rohstoffspezifisch den Anhängen 5 – 9 zur Begründung entnommen werden.

Die nach Prüfung bzw. Anwendung der Restriktionskriterien verbleibenden Potenzialflächen waren entsprechend dem Plankonzept als potenzieller „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ für eine Übernahme in den Entwurf des RP Ruhr geeignet. Die im Abgleich mit ggf. entgegenstehenden anderen Festlegungen des Regionalplans (z.B. Abgleich mit Kooperationsstandorten) konkretisierten Potenzialflächen wurden u.a. im Rahmen der SUP weitergehend geprüft. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt (vgl. TEIL C, Kapitel IV der Begründung).

Die Übernahme von Bestandsgenehmigungen und -zulassungen wurde nur dann vorgenommen, wenn keine Tabukriterien des Plankonzepts einer erneuten Festlegung entgegenstanden und durch die erneute zeichnerische Festlegung raumbedeutsame Erweiterungsflächen entsprechend der Darstellungssystematik des Regionalplans ermöglicht werden. Eine generelle Übernahme erteilter Genehmigungen bzw. Zulassungen erfolgte insofern nicht, da hierfür kein erneutes Sicherungserfordernis besteht und dies den höchstrichterlichen Anforderungen an die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten widersprechen würde. Darüber hinaus unterliegt insbesondere die Gebietskulisse der Genehmigungen/Zulassungen fortlaufenden Veränderungen, so dass die Festlegung als verbindliches Ziel der Raumordnung allenfalls Stichtagsaktualität besäße und zwischenzeitlich sich ergebenden Folgenutzungen potenziell entgegenstehen könnte. Eine Übersicht der zum Zeitpunkt der Planerarbeitung geltenden fachrechtlichen Genehmigungen/Zulassungen für die Rohstoffgewinnung enthält Erläuterungskarte 20.

Ungeachtet dessen wurden bestehende Genehmigungen und Zulassungen sowie Flächen, die in den vorherigen Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplänen als Abgrabungsbereich, Reservegebiet oder Sondierungsbereich enthalten waren, im Rahmen der Abwägung mitberücksichtigt. So wurden u.a. die Erfordernisse einer mittelfristig gesicherten Planungssicherheit für Unternehmen, Kommunen und Grundstückseigentümer oder betriebliche Entwicklungsvorstellungen mit den Anforderungen einer gesamtregional ausgewogenen und raumverträglichen Rohstoffgewinnung abgewogen.

e) Prüfung Substanzgebot

Für die ermittelten Erweiterungsflächen wurde mit Hilfe des Planertools des Geologischen Dienstes NRW errechnet, welche Rohstoffvolumina unter Berücksichtigung u.a. der Rohstoffmächtigkeit, rohstoffspezifischer Böschungswinkel und von Schutzstreifen darin liegen und welcher Versorgungszeitraum – unter Annahme der rohstoffspezifischen Jahresförderung gemäß Monitoringbericht 2021 – hierdurch abgesichert werden kann.

Erkennbar nicht für die Rohstoffgewinnung verfügbare Teilflächen innerhalb der Abgrabungsbereiche (z.B. Einzelbebauungen inkl. Zuwegung, geschützte Biotope, Erdleitungen, Masten von Hochspannungsleitungen), die maßstabs-/darstellungsbedingt nicht aus den BSAB ausgegrenzt werden konnten, flossen dabei nicht in das gesicherte Rohstoffpotenzial bzw. die Versorgungszeiträume des RP Ruhr ein. Diese Teilflächen wurden mit Hilfe des Planertools bei der Volumenberechnung ausgegrenzt, um das durch die BSAB-Festlegung gesicherte Volumen möglichst realitätsnah abzubilden.

Sofern mehrere Rohstoffe innerhalb einer Lagerstätte bzw. innerhalb eines Abgrabungsbereichs anstehen, wurde unter Berücksichtigung angrenzender Gewinnungsstätten nur der Rohstoff in das Mengenmodell einbezogen, der in größerem Umfang ansteht. Die anderen vorhandenen Rohstoffe wurden nicht auf die Versorgungszeiträume angerechnet. Insofern dienen diese Volumina als stille Reserve.

Für die Rohstoffgruppen Sand (quartär), präquartärer Sand, Ton/Schluff und Grauwacke konnte durch die Erweiterung angrenzend an bestehende Abgrabungen in Verbindung mit den Rohstoffvolumina, die in Genehmigungen/Zulassungen außerhalb der BSAB noch verfügbar sind, der im LEP NRW festgelegte Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Locker- oder 35 Jahren für Festgesteine gesichert werden. Der Gewinnung dieser Rohstoffe wird somit unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben substantiell Raum planerisch gesichert. Darüber hinaus wird u.a. durch die Festlegungen des Ziels 5.4-1 RP Ruhr sowie die Auswahl konfliktarmer Abgrabungsbereiche, die sich aus den im Plankonzept verwendeten Ausschlusskriterien ergeben, sichergestellt, dass sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der hierfür gesicherten Bereiche, die regelmäßig eine hohe Ergiebigkeit aufweisen, durchsetzen kann.

Die unter Berücksichtigung der aktuellen Förderraten abgeleiteten Versorgungszeiträume werden im Vergleich zu einer überwiegend flächenbezogenen Prüfung des Substanzgebots (z.B. anhand von Flächenanteilen an der Region oder den Potenzialflächen), wie sie im Zusammenhang mit der Windenergie zur Anwendung kommt, als aussagekräftiger bewertet. Denn eine flächenbezogene Betrachtung gibt nur bedingt Aufschluss über das gesicherte Rohstoffvolumen, das hingegen maßgeblich für das Lockergesteinsmonitoring des GD und die Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses nach Ziel 9.2-3 LEP NRW ist. Zudem werden relevante Aspekte, wie z.B. Struktur und Umfang der gegenwärtigen Rohstoffgewinnung, bei einer flächenbezogenen Betrachtung außer Acht gelassen. Durch den Nachweis über die Sicherung eines 20-jährigen Versorgungszeitraums erfolgte eine Prüfung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum (vgl. BVerwG 7 B 19.10). Der Rohstoffgewinnung wird unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben innerhalb der genannten Rohstoffgruppen substantiell Raum gegeben.

Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand konnten keine ausreichenden Flächen allein über bestehende Genehmigungen/Zulassungen und deren Erweiterungen ermittelt werden. Nach Ermessen des Plangebers war eine weitere Öffnung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien, z.B. durch den Verzicht auf den Abstandspuffer zu Siedlungsflächen oder die Öffnung naturschutzfachlich sensibler Bereiche (z.B. Naturschutzgebiete), nicht mit den Ansprüchen an eine nachhaltige Raumentwicklung und eine vorsorgende, planerische Konfliktminimierung vereinbar. Zudem würde sich eine weitere Modifikation der Tabukriterien unter Umständen negativ auf die Genehmigungs- bzw. Zulassungsfähigkeit innerhalb der so ermittelten Abgrabungsbereiche auswirken. Vor diesem Hintergrund entschloss sich der Plangeber, die über die Regionalplanung abzusichernden

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Versorgungszeiträume für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand anteilig auch über Neuansätze sicherzustellen.

f) Ermittlung Neuansätze

Die Ermittlung der Potenzialflächen für Neuansätze erfolgte grundsätzlich analog zur Vorgehensweise für Erweiterungen, d.h. durch Anwendung harter und weicher Tabu- sowie Restriktionskriterien.

Die verwendeten Kriterien für die Ermittlung der Neuansätze unterscheiden sich in einzelnen Aspekten von denen für Erweiterungen. Da durch Neuansätze komplett neue räumliche Betroffenheiten bzw. Problemlagen geschaffen und höhere Investitionskosten für eine zukünftige Rohstoffgewinnung erforderlich werden, bestehen auch höhere Anforderungen an eine vorsorgende Ermittlung konfliktarmer und realisierbarer Standorte. Dem wurde u.a. durch die Vorgabe größerer Mindestmächtigkeiten (vgl. Anhang 4 zur Begründung) oder -flächengrößen Rechnung getragen. Des Weiteren schlagen sich diese besonderen Anforderungen in den Auswahlkriterien für Neuaufschlüsse nieder (s.u.).

Bei Anwendung der Tabu- und Restriktionskriterien zur Ermittlung von Neuansätzen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ergaben sich Potenzialflächen in einem Umfang, die in Verbindung mit den genehmigten Reserven und zeichnerisch festgelegten Erweiterungen den Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW deutlich überschreiten würden. Für den RP Ruhr wurden nur Potenzialflächen für Neuansätze in dem Umfang für eine Festlegung als BSAB ausgewählt, die für die Erfüllung des Sicherheitsauftrags gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW erforderlich waren. Diese Vorgehensweise dient der Konzentration des Rohstoffabbaus, der Minimierung der Flächenbindung innerhalb der betroffenen Kommunen und einer nachhaltigen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme.

Um die am besten geeigneten Flächen hieraus auszuwählen und den Verzicht auf die Festlegung weniger geeigneter Flächen nachvollziehbar zu dokumentieren, wurden die sich ergebenden Potenzialflächen anhand einheitlicher Kriterien klassifiziert und miteinander verglichen (vgl. Steckbriefe Anhang 6). Die als Bewertungsmaßstab gewählten Kriterien ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorgaben des LEP NRW zur Rohstoffgewinnung, den Erfordernissen einer geordneten und nachhaltigen Raumentwicklung sowie den (pauschalisierten) Anforderungen an eine wirtschaftliche Rohstoffgewinnung.

Folgende Kriterien wurden für die Auswahl der Neuansätze Kies/Kiessand gewählt:

Volumen

Das Kriterium beinhaltet das planerisch gesicherte Netto-Volumen an Kies/Kiessand, das sich im Ergebnis der Berechnung im Planertool des Geologischen Dienstes nach Abzug der Abstandsflächen und Böschungen für die einzelnen Potenzialflächen ergibt. In die Ermittlung des Gesamtvolumens fließen neben der Flächengröße, die Rohstoffmächtigkeit, die Überlagerung, die Geometrie der Fläche oder innerhalb der BSAB liegende entgegenstehende Nutzungen (z.B. Einzelbebauungen, unterirdische Pipelines) ein.

Das gewinnbare Volumen stellt - ausgehend vom Handlungsauftrag der Regionalplanung - ein wesentliches Kriterium bei der Flächenauswahl dar, da durch die Festlegung großer, zusammenhängender Bereiche zur Konzentration der Rohstoffgewinnung beigetragen werden kann. Da es sich um Neuansätze an Standorten handelt, die bislang nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden, dient ein großes Rohstoffvolumen auch der Wirtschaftlichkeit eines nachfolgenden Rohstoffabbaus entsprechend dem Grundsatz 9.1-3 und Ziel 9.2-1 LEP NRW. Zudem werden durch die Konzentration die Betroffenheiten (inkl. induzierter Verkehre) auf eine möglichst geringe Zahl an Standorten begrenzt und der übrige Planungsraum von landschaftsverändernden Eingriffen durch die Rohstoffgewinnung freigehalten.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

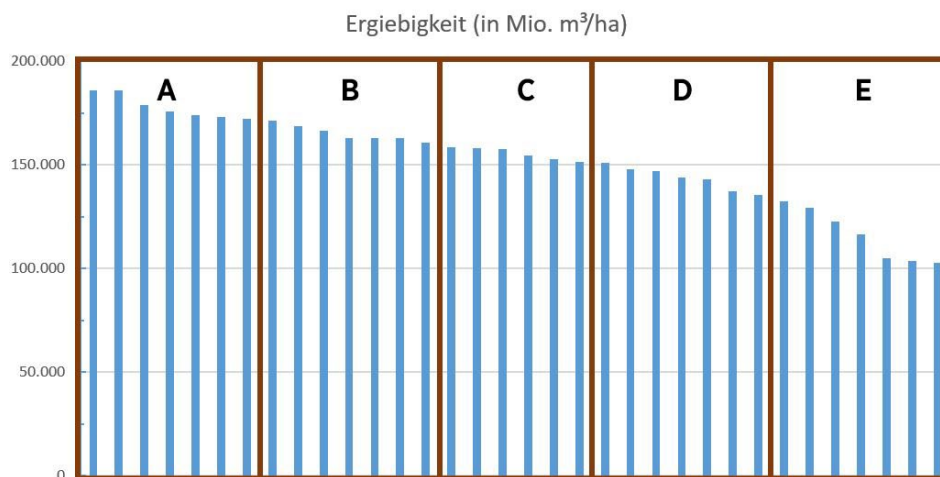


Abbildung 16: Ergiebigkeit Neuansätze Kies/Kiessand - Verteilung und Klassen
Quelle: Eigene Darstellung

Geometrie

Das Kriterium Geometrie umfasst die Böschungsverluste der ermittelten Potenzialflächen. Da bei der Berechnung mit dem Planertool generell von randlichen Abstandsflächen und rohstoff- bzw. gewinnungsspezifischen Böschungswinkeln ausgegangen wird, entspricht das tatsächliche (korrigierte) Netto-Volumen nicht dem gesamten, innerhalb des BSAB liegenden Volumen. Mithilfe des Planertools werden diese Böschungen unter Berücksichtigung der Geometrie der Fläche, der Lagerstättenmächtigkeit und Überlagerung abgezogen und ergeben somit ein möglichst realitätsnahes Abbild der gewinnbaren Rohstoffmengen. Während die Böschungsverluste bei kompakten Flächen im Vergleich geringer ausfallen, liegen diese Verluste bei schmalen oder zerklüfteten Flächen deutlich höher, da die technisch gewinnbare Fördertiefe nur auf einem geringeren Teil der BSAB-Fläche erreicht werden kann. Insbesondere innenliegende Bebauungen, die inkl. der erforderlichen Zuwegung aus der Volumenberechnung herausgerechnet werden, oder andere innenliegende, nicht für die Rohstoffgewinnung verfügbare Teilflächen tragen ebenfalls zu hohen Böschungsverlusten bei. Auch die Vermeidung bandartiger Abgrabungsbereiche kann dazu beitragen, Böschungsverluste gering zu halten und eine flächensparende Gewinnung (auch im Sinne eines wirtschaftlichen Rohstoffabbaus) zu ermöglichen (vgl. sinngemäß auch Ziel 6.1-4 LEP NRW).

Auch dieses Kriterium dient der Umsetzung der Ziele 9.1-3 und 9.2-1 LEP NRW zur flächensparenden Rohstoffgewinnung, indem Böschungs-/Abbauverluste möglichst minimiert werden. Das Kriterium ergänzt die Kriterien Volumen und Ergiebigkeit flächenspezifisch, da hier das Verhältnis zwischen absoluten (ohne Böschungs-/Abstandsflächen) und korrigierten Volumen betrachtet wird und so ein Vergleich der Flächen z.B. auch bei variierenden Rohstoffmächtigkeiten oder Flächen-größen möglich ist. Aufgrund dessen stellt das Kriterium einen ergänzenden Entscheidungsbelang, insbesondere beim Vergleich anderweitig weitgehend gleichwertiger Flächen, dar und ist i.d.R. allein nicht ausschlaggebend für die Flächenauswahl.

Die Böschungsverluste variieren zwischen rd. 13 % und mehr als 50 % für die einzelnen Potenzialflächen. Die Böschungsverluste wurden anhand von Quantilen in Klassen (A-E) zusammengefasst, um eine Vergleichbarkeit der Flächen herzustellen. Die Verteilung und Einteilung der Flächen auf die Klassen kann dem nachfolgenden Diagramm entnommen (vgl. Abbildung 17) werden.

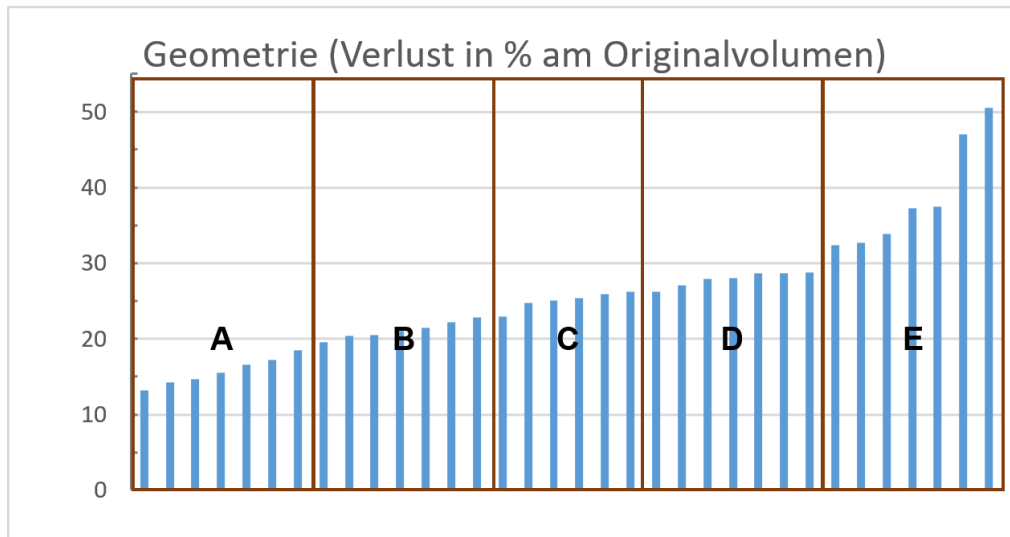


Abbildung 17: Geometrie Neuansätze Kies/Kiessand - Verteilung und Klassen
Quelle: Eigene Darstellung

Überlagerung

Das Kriterium gibt wieder, welche Überlagerung die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes für die einzelnen Flächen gemittelt ausweist. Um die Abbauverluste im Sinne der o.g. LEP NRW-Ziele möglichst zu minimieren, werden Flächen mit einer geringeren Überlagerung i.d.R. als besser geeignet bewertet, als Flächen mit hohen Überlagerungen.

Aufgrund der Klassifizierung der Rohstoffkarte variieren die Mächtigkeiten der Überlagerungen nur in einer geringen Bandbreite zwischen 0 und 8 m für die einzelnen Potenzialflächen, so dass hierfür die Bildung von vier Klassen (A-D) als ausreichend bewertet wurde, um eine Vergleichbarkeit der einzelnen Flächen herzustellen (vgl. Tabelle 27). Die Klassifizierung erfolgte dabei wie folgt:

Tabelle 27: Überlagerung Neuansätze Kies/Kiessand - Klassen

Durchschnittliche Überlagerung	bis 2 m	3 m	4 m	Mehr als 4 m
Klasse	A	B	C	D

Quelle: Eigene Darstellung

Das Kriterium Überlagerung ergänzt den Vergleich der Potenzialflächen hinsichtlich der Erfordernisse einer flächensparenden Gewinnung. Das Kriterium ist hingegen i.d.R. alleinig nicht ausschlaggebend für die Flächenauswahl, bei der die Kriterien Volumen und Ergiebigkeit eine höhere Gewichtung besitzen. Insbesondere bei der Entscheidung zwischen anderweitig vergleichbaren oder gleichwertigen Flächen kann die Überlagerung für die letztliche Auswahl ausschlaggebend sein.

Lage Verkehr

Im Gegensatz zu Erweiterungen sind bei den Neuansätzen in aller Regel noch keine Infrastruktureinrichtungen für die Gewinnung und den Abtransport der gewonnenen Rohstoffe vorhanden. Aufgrund der überwiegenden Lage im rheinernen Hinterland ist davon auszugehen, dass die gewonnenen Rohstoffe überwiegend über das Straßennetz transportiert und verteilt werden. Hierbei

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

kann eine verträgliche verkehrliche Erschließung einen wesentlichen Beitrag zur Konfliktminimierung im Sinne des Grundsatzes 5.4-6 RP Ruhr leisten. Eine Nähe zu leistungsstarken Straßen ist dabei auch im wirtschaftlichen Interesse der rohstoffgewinnenden Unternehmen, um Transportwege/-zeiten zu minimieren.

Da die verkehrliche Erschließung u.a. stark von der kleinräumigen Situation, der Ausgestaltung des Abbaus oder Auflagen der Genehmigung abhängig ist, kann sich diesem Belang im Rahmen der Flächenauswahl auf Ebene des Regionalplans zunächst nur abstrahiert angenähert werden.

Daher wurde GIS-gestützt betrachtet, in welcher Entfernung die Abgrabungsflächen vom überregionalen und großräumigen Straßennetz, d.h. Landes- und Bundesstraßen sowie Anschlussstellen von Bundesautobahnen, liegen (Luftlinie). Um eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Lage herzustellen, wurden hierzu folgende Klassen gebildet (vgl. Tabelle 28).

Tabelle 28: Lage Verkehr Neuansätze Kies/Kiessand - Klassen

Entfernung	bis 100 m	100 bis 500 m	500 bis 1.000 m	1.000 bis 2.000 m	Mehr als 2.000 m
Klasse	A	B	C	D	E

Quelle: Eigene Darstellung

Bei Flächen in der Nähe des Rheins bestehen zusätzliche Möglichkeiten zum Transport mit dem Schiff. Da hierfür jedoch eine entsprechende Infrastruktur (inkl. Genehmigungen) vorhanden sein muss, wurden Wasserstraßen nicht mit in die vergleichende Bewertung der verkehrlichen Lage einbezogen, im Abwägungsprozess jedoch berücksichtigt.

Einordnung Fachbeitrag

Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 LEP NRW führen aus, dass auch die Qualitäten bei der Auswahl und Festlegung der Abgrabungsbereiche zu berücksichtigen sind. Neben den Hinweisen und Interessensmeldungen der rohstoffgewinnenden Unternehmen im Rahmen der Beteiligung stellen insbesondere die Aussagen des rohstoffkundlichen Fachbeitrags des Geologischen Dienstes eine wichtige Grundlage hierfür dar.

Ausgehend von den Stellungnahmen im Rahmen der ersten Offenlage des RP Ruhr wurde durch den Geologischen Dienst für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand eine rohstoffkundliche Einordnung der Lagerstätten am Niederrhein vorgenommen, die aufzeigt, dass sich die Potenzialflächen auch hinsichtlich ihrer Lagerstätteneigenschaften z.T. deutlich unterscheiden. Anhand der Klassifizierung im Fachbeitrag wurden Flächen von der weiteren Betrachtung für Neuaufschlüsse ausgeschlossen, die für eine Rohstoffgewinnung nicht bzw. nur stark eingeschränkt nutzbar waren (Klassen 2c und 3). Dies spiegelt sich des Weiteren in den Stellungnahmen zum Planentwurf wieder, in der für diese Flächen wiederholt (wirtschaftsseitig) die Eignung für eine Kies-/Kiessandgewinnung infrage gestellt oder als nicht gegeben bewertet wurde. Für die Klassen 1, 2a und 2b ist hingegen trotz der z.B. unterschiedlichen Beschaffenheiten (z.B. Ablagerungen, Moränen) davon auszugehen, dass diese für eine Gewinnung von Kies/Kiessand geeignet sind, da die aktuelle Gewinnung gleichermaßen an Standorten erfolgt, die diesen Klassen zugeordnet werden und den hiermit ggf. verbundenen Einschränkungen im Rahmen der Gewinnung und Aufbereitung begegnet werden kann.

Die vorrangige Betrachtung der Klasse 1 (ohne Zwischenmittel) wurde geprüft, führte jedoch zu einer dispersen Verteilung kleinteiliger Standorte, die nicht den Sicherungsauftrag des LEP NRW erfüllen würden, so dass die übrigen Anforderungen an die raumverträgliche und wirtschaftliche Rohstoffgewinnung höher gewichtet wurden. Dies erfolgte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aktuell an Standorten der Klasse 1 bis 2b bereits Kies gewonnen wird und zur Flächenauswahl

Stellung genommen werden kann. Somit stellt die Einordnung im Fachbeitrag innerhalb der Klasse 1 bis 2b alleinig keinen Entscheidungsbelang dar, kann jedoch beim Vergleich anderweitig gleichwertiger Flächen ausschlaggebend für die Auswahl sein.

Anhand dieser einheitlich angewendeten Bewertungskriterien und -maßstäbe sowie unter Berücksichtigung weiterer abwägungsrelevanter Belange wurden diejenigen Neuansätze aus den ermittelten Potenzialflächen ausgewählt, die in Summation mit den Restmengen in bestehenden Genehmigungen/Zulassungen und den ermittelten Erweiterungen einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand sicherstellen. Alle betrachteten Potenzialflächen sind im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts grundsätzlich als fachlich konfliktarm zu bewerten und unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich der betrachteten Belange der vergleichenden Bewertung.

Die im Rahmen der SUP ermittelten (erheblichen) Umweltauswirkungen für einzelne Potenzialflächen stellen kein Ausschlusskriterium für eine vertiefte Betrachtung bzw. weitere Berücksichtigung dar. Grundsätzlich ist der Plangeber bemüht, möglichst konfliktarme Fläche bevorzugt festzulegen, so dass die Ergebnisse der SUP, wie auch bei den anderen Bereichsfestlegungen, in den Abwägungs- und Auswahlprozess einfließen.

Sofern für die (als Neuansätze) ermittelten Potenzialflächen wirtschaftsseitig ein Gewinnungsinteresse vorgetragen wurde oder bekannt ist, wurde dieses u.a. in Anhang 6 der Begründung aufgeführt und mit besonderem Gewicht im Sinne eines Gunstkriteriums in die Abwägung eingestellt. Durch die vorrangige Festlegung von Flächen mit belegtem Gewinnungsinteresse wird auf eine tatsächliche spätere Inanspruchnahme der Flächen als Beitrag zur bedarfsgerechten Versorgung und als Grundlage unserer Industriegesellschaft (vgl. LEP NRW zu G 9.1-1) beigetragen. Diese Vorgehensweise dient zugleich der Umsetzung der planerischen Festlegungen des Regionalplans.

Unter Berücksichtigung der Klassifizierung und Bewertung sowie weiterer abwägungsrelevanter Kriterien erfolgte die Auswahl der Neuansätze für Kies/Kiessand verbal-argumentativ. Bei der Planerarbeitung wurde sich im Ergebnis der Abwägung gegen eine vergleichende, numerische Betrachtung der Potenzialflächen entschieden (z.B. durch die Vergabe von Punktwerten oder Gewichtungen). Angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange und Problemlagen und der hieraus resultierenden Komplexität der Thematik im Planungsraum ist eine reine Formalisierung ungeeignet, um dem Anspruch an eine sachgerechte Abwägung gerecht zu werden. Durch die Dokumentation der verwendeten Kriterien und Rangordnungen sowie die transparente Abwägung der relevanten Belange kann die getroffene Entscheidung, welche Flächen durch den Plangeber im Ergebnis der Abwägung als am besten geeignet bewertet werden, nachvollzogen werden. Im Rahmen der Beteiligung können darüber hinaus weitere Anregungen oder Belange zur Vorgehensweise, die ggf. im Rahmen der bisherigen Bearbeitung nicht (ausreichend) berücksichtigt wurden, oder den getroffenen Entscheidungen vorgetragen werden.

Die Bewertungen und Erwägungen, die für bzw. gegen die Wahl einer Potenzialfläche zur Festlegung als BSAB sprachen, können den flächenspezifischen Steckbriefen in Anhang 6 der Begründung entnommen werden. Folgende Leitlinien waren bei der Auswahl der Neuansätze für Kies/Kiessand maßgeblich (vgl. Begründung, Anhang 6):

- Vorrangige Sicherung von Abgrabungsbereichen mit möglichst großem Rohstoffvolumen und Hektarerträgen,
- Bevorzugte Festlegung von Bereichen, die einen verlustarmen Rohstoffabbau ermöglichen (Böschungsverluste, Überlagerung, Zwischenmittel),
- Gewährleistung einer wirtschaftlich verwertbaren Rohstoffqualität unter Berücksichtigung der rohstoffkundlichen Einordnung des Geologischen Dienstes und weiterer Fachdaten des Geologischen Dienstes NRW (Zwischenmittel),

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

- Berücksichtigung weiterer abwägungsrelevanter Belange u.a. vorliegendes oder fehlendes Abgrabungsinteresse, städtebauliche Situation, Ergebnisse der Umweltprüfung, bisherige planerische Thematisierung als Gunstkriterium Sinne verlässlicher, kontinuierlicher Planungen.

Im Ergebnis der Bewertung und Abwägung wurden für die Festlegung von Neuansätzen für Kies/Kiessand als BSAB nur Potenzialflächen der Größenklassen A und B ausgewählt. Da auch weitere Belange in die Bewertung einfließen, wurden hingegen nicht alle Flächen dieser Größenklasse festgelegt.

Die Auswahl der Flächen erfolgte stets im Vergleich zu den vorhandenen Alternativen und unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Handlungsauftrags. Potenzialflächen, die aufgrund der besseren Eignung anderer Potenzialflächen nicht als BSAB zeichnerisch festgelegt werden, sind insofern nicht als ungeeignet zu bewerten, zumal sie im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts als konfliktarme Standorte ermittelt wurden. Die getroffene Auswahl ist im weiteren Verfahren auch Änderungen zugänglich, indem z.B. im Rahmen der Beteiligung zu den Potenzialflächen/BSAB Stellung genommen werden kann. Zudem stellen die nicht festgelegten Potenzialflächen potenzielle, nicht abschließende Suchräume für eine Fortschreibung dar, zum Beispiel, wenn die in Ziel 9.2-4 LEP NRW geforderten Mindestversorgungszeiträume absehbar unterschritten werden könnten.

In Verbindung mit den ausgewählten Neuansätzen wird durch die Festlegungen des RP Ruhr auch für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand substantiell Raum für die künftige Gewinnung gesichert (vgl. Ausführungen unter „e) Prüfung Substanzgebot“).

g) Generalisierung

Die im Ergebnis des mehrstufigen Suchraumprozesses ermittelten Potenzialflächen für Erweiterungen und Neuansätze finden nunmehr als zeichnerisch festgelegte „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ Eingang in den Entwurf des RP Ruhr. Da die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50.000 erfolgen, werden die Umgrenzungen der ermittelten Flächen maßstabsbedingt generalisiert (z.B. Entfernen spitzwinkliger Verläufe der Umgrenzungslinien oder kleinteiliger Ausbuchtungen). Dabei wurde dafür Sorge getragen, dass sich die Generalisierung innerhalb der ermittelten Potenzialflächen vollzieht und Tabugebiete nicht in die BSAB-Abgrenzung einbezogen werden.

Die als reine Vorranggebiete festgelegten BSAB-oE entfalten keine außergebietlichen Ausschlusswirkungen, so dass an deren Ermittlung und Festlegung andere Anforderungen als an die BSAB für Lockergesteine bestehen. Die im RP Ruhr festgelegten BSAB-oE entstammen in weiten Teilen den Flächen zur ersten Offenlage, für die diese ursprünglich im Ergebnis rohstoffspezifischer Plankonzepte ermittelt wurden. Diese Flächen wurden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung weitgehend planerisch bestätigt, so dass an deren Festlegung festgehalten wird. Damit wird auch der bisherige Planungsansatz fortgesetzt, möglichst konfliktarme und genehmigungsfähige Standorte unter Berücksichtigung der Belange der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung für den zukünftigen Festgesteinsabbau zu sichern. Die BSAB-oE umfassen die bestehenden Steinbrüche auf dem Gebiet der Stadt Hagen sowie angrenzende Erweiterungsflächen. Aufgrund der vorhandenen Raumstruktur im Umfeld der Bestandsabgrabungen liegen die BSAB-oE z.T. in einem geringeren Abstand zu Siedlungsflächen als die BSAB für Lockergesteine. Die in den vorhandenen Genehmigungen betriebene Gewinnungspraxis hat dabei gezeigt, dass auch dieser reduzierte Abstand bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall genehmigungsfähig ist. Die genaue Ausgestaltung der Abgrabungen unterliegt dem nachgelagerten Fachverfahren. Im Vergleich zu den Abgrabungsbereichen für andere Rohstoffgruppen kann für die so ermittelten Abgrabungsflächen aufgrund der spezifischen Fallkonstellation nicht im gleichen Umfang eine Genehmigungsfähigkeit unterstellt werden. Diesem Aspekt wird darüber hinaus dadurch Rechnung getragen, dass die Festlegung der Abgrabungsbereiche für Festgesteine als reine Vorranggebiete

ohne die Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne einer Angebotsplanung erfolgt und die Möglichkeit besteht, auch außerhalb der zeichnerischen festgelegten BSAB-oE geeignete Erweiterungsflächen zu verfolgen.

Begründung der verwendeten Tabu-/Restriktionskriterien zur Ermittlung der BSAB

Ergänzend zur nachfolgenden Erläuterung und Begründung der verwendeten Tabu- und Restriktionskriterien enthält Anhang 4 der Begründung eine tabellarische Übersicht inklusive der verwendeten Datengrundlagen hierzu.

Rohstoffvorkommen

Bodenschätze können nur dort gewonnen werden, wo es entsprechende Vorkommen gibt. Da andernorts eine Rohstoffgewinnung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, stellte ein fehlendes Rohstoffvorkommen das einzige harte Tabukriterium bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche dar.

Die Abgrenzung des Rohstoffvorkommens Kies/Kiessand basierte auf der Rohstoffkarte für Lockergesteine im Maßstab 1:50.000 (RK 50) des Geologischen Dienstes NRW, die eine landesweite Übersicht über die Vorkommen nicht-energetischer Rohstoffe bietet. Sofern Abweichungen zwischen tatsächlicher Rohstoffgewinnung und RK 50 erkennbar waren, wurden rohstoffspezifisch, z.B. innerhalb der Rohstoffgruppe Sand, in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW ergänzende Rohstoffvorkommen bzw. Datengrundlagen mit in die Betrachtung einbezogen.



Abbildung 18: Verbreitung Präquartärer Sand

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW und GD NRW

Auf die Anwendung des Rohstoffvorkommens gemäß RK 50 wurde im Ergebnis der Abwägung nach der ersten Beteiligung für die Rohstoffgruppen Sand (quartär), Ton/Schluff sowie Präquartärer Sand verzichtet, da eine entsprechend Vorgehensweise die Wahlmöglichkeiten deutlich einschränken würde. So liegen mindestens zwei Gewinnungsstätten in der Metropole Ruhr, in denen

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

(verwitterter) Ton gewonnen wird, außerhalb der Vorkommen gemäß Rohstoffstoffkarte. Des Weiteren weist die Rohstoffkarte für den Bereich der Kirchheller Heide, in der mehrere Gewinnungsstätten für Sand liegen, keine Sandvorkommen aus. Für die Präquartären Sande liegt zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr bislang nur ein Entwurf der räumlichen Verbreitung (ohne Angaben zur Mächtigkeit) vor, der laut Auskunft des Geologischen Dienstes noch Änderungen im Zuge der weiteren Bearbeitung unterliegen kann (vgl. Abbildung 18). Um Erweiterungs- bzw. Festlegungsmöglichkeiten in diesen Teilräumen oder für diese Rohstoffgruppen in der Folge nicht zu beschränken, erfolgt die Berücksichtigung der Aussagen der Rohstoffkarte bzw. ergänzender Datengrundlagen (u.a. frühere Versionen der Rohstoffkarte, Bohrdaten) zum einen auf Ebene der Restriktions-/Gunstkriterien und zum anderen im Rahmen der Volumenberechnung für die Potenzialflächen/Abgrabungsbereiche, bei der i.d.R. die Mächtigkeiten gemäß RK 50 verwendet werden.

Bei der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand, für die regionsweit flächendeckende Aussagen zu Vorkommen und Mächtigkeiten vorliegt, wurde ergänzend eine Mindestmächtigkeit des Rohstoffvorkommens als weiches Tabukriterium definiert. Demnach muss für Erweiterungen eine Mindestmächtigkeit der Lagerstätte von 10 m bzw. von 15 m für Neuansätze vorliegen. Die in der nachfolgenden Abbildung 19 dargestellte Gesamtkulisse, d.h. das gesamte Rohstoffvorkommen Kies/Kiessand, stellt das im Plankonzept verwendete harte Tabukriterien dar.

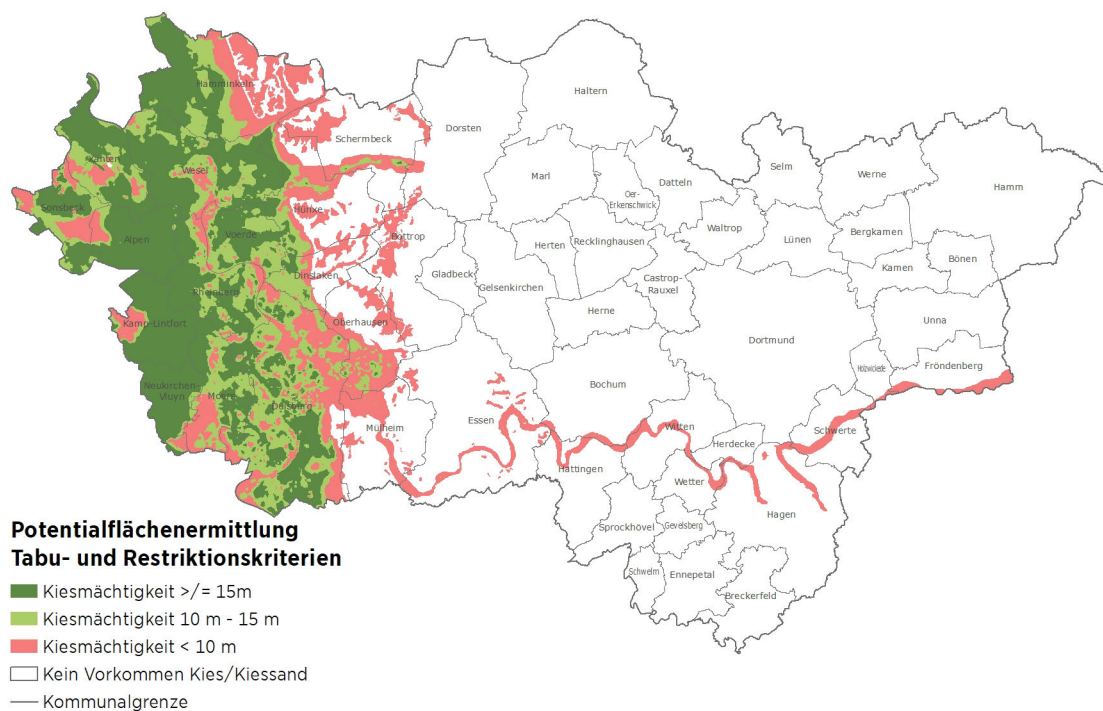


Abbildung 19: Verbreitung und Mächtigkeit Kies/Kiessand

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW und GD NRW

Hiermit wird zum einen das Ziel verfolgt, die Flächeninanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung zu reduzieren, da bei einer entsprechenden mächtigen Lagerstätte durch eine tiefere Gewinnung größere Rohstoffmengen gewonnen werden können. In der Folge wird damit auch ein Beitrag zum Schutz der Landschaft und zu einer Reduzierung von Betroffenheiten geleistet, indem die Rohstoffgewinnung auf weniger, dafür jedoch ergiebiger Lagerstätten konzentriert werden kann. Zum anderen liegt es auch im Interesse der Abgrabungsunternehmen, dass die zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche die für eine wirtschaftliche Gewinnung notwendigen Mächtigkeiten aufweisen.

Die Grenzwerte von 10 m bzw. 15 m wurden in einem iterativen Prozess unter Berücksichtigung bestehender Genehmigungen ermittelt. Ein Großteil der bestehenden Genehmigungen erfolgt demnach in Bereichen, wo gemäß Rohstoffkarte eine Mächtigkeit der Lagerstätte von mindestens 10 m vorliegt, so dass eine Gewinnung geringerer Mächtigkeiten nicht wirtschaftlich erscheint. Dieser Aspekt wurde auch bei der Ermittlung potenzieller Erweiterungsflächen in der Grenzlage bestehender Genehmigungen bzw. Zulassungen mitberücksichtigt. Eine höhere Mindestmächtigkeit hatte die Festlegung potenzieller Erweiterungen erheblich verhindert, eine geringere Mächtigkeit würde den Erfordernissen einer reduzierten Flächeninanspruchnahme nicht gerecht werden.

Die Verwendung einer Mindestmächtigkeit führt in ausgewählten Teilbereichen jedoch auch dazu, dass bestehende Abgrabungen oder Abgrabungsbereiche der Vorgängerpläne – tlw. in Verbindung mit der Betroffenheit durch andere Kriterien des Plankonzepts – nicht mehr bzw. nicht erneut zeichnerisch als BSAB im RP Ruhr festgelegt werden. In Abwägung zwischen Rohstoffgewinnung und anderen Raumnutzungsansprüchen wurde vom Plangeber dennoch im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung bewusst diese Vorgehensweise gewählt. Zudem werden unter Umständen entstehende unternehmerische Härtefälle über die Ausnahmeregelungen der textlichen Ziele und Grundsätze abgefangen, die einen Bestandsschutz einräumen und eine Erweiterung unter Beachtung der vorliegenden raumordnerischen Ziele um bis zu 10 ha ermöglichen.

Da durch Neuansätze komplett neue Betroffenheiten entstehen und von den Unternehmen entsprechend höhere Investitionen für die Gewinnung und Aufbereitung der Rohstoffe getätigt werden müssen, wurde für die Ermittlung von Neuansätzen in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand eine Mindestmächtigkeit von 15 m angenommen. Dies stellt für die Unternehmen auf Ebene der Regionalplanung sicher, dass die ermittelten Abgrabungsbereiche wirtschaftlich angemessen zu nutzen sind (u.a. Gewinnung, Erschließung). Zugleich wird aus raumordnerischer Sicht ein Beitrag zur Konzentration des Abtragungsgeschehens geleistet, der u.a. zum Schutz der Landschaft in den übrigen Teilen der Planungsregion beiträgt. Die Festlegung einer Mächtigkeit von 15 m erscheint zudem angemessen, da auch bei deren Anwendung ein ausreichend großer Suchraum besteht, um die im LEP NRW geforderten Versorgungszeiträume sicherzustellen.

Dem Plangeber ist bewusst, dass die gewählten Mindesttiefen von 10 m bzw. 15 m ein weiches, der Abwägung zugängliches Tabukriterium darstellen. Auf Grund der hieraus resultierenden Flächenkulisse, der begründeten Auswahl eben dieser Mächtigkeiten und der Tatsache, dass auch hiermit noch ausreichend große Suchräume vorhanden bleiben, ist deren Anwendung jedoch im Sinne einer konfliktminimierenden, nachhaltigen Raumentwicklung gerechtfertigt. Gegenüber der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs wurde die Mindestmächtigkeit im Verlauf des Verfahrens von 20 m auf 15 m reduziert, um dem zwischenzeitlich gestiegenen Sicherungserfordernis durch die Änderung des LEP NRW Rechnung zu tragen und eine ausreichend große Flächenkulisse zur Auswahl zu haben. Diese Vorgehensweise wurde durch die betroffenen Genehmigungsbehörden bestätigt, wonach diese Mächtigkeit in etwa denen der bestehenden Genehmigungen/Zulassungen entspricht. Zudem wird durch die Berücksichtigung der Ergiebigkeit im Rahmen der Auswahl der Neuansätze dafür Sorge getragen (u.a. Volumen, Ergiebigkeit), innerhalb der sich ergebenden Potenzialflächen wiederum vorzugsweise Flächen mit hohen Mächtigkeiten festzulegen. Daher wird auch im 3. Entwurf an der Mindestmächtigkeit von 15 m im Plankonzept festgehalten, zumal durch den fortschreitenden Abbau innerhalb genehmigter/zugelassener Abgrabungen gegenüber dem 1. Entwurf ein größeres Sicherungserfordernis besteht und einige der auf dieser Grundlage ermittelten Potenzialflächen als ungeeignet zu bewerten sind (z.B. Klf_BSAB_2_A).

Aussagen zur Lagerstätten- bzw. Rohstoffqualität flossen des Weiteren über die Berücksichtigung der Ergebnisse des Fachbeitrags und der rohstoffkundlichen Einordnung für Kies/Kiessand in die Ermittlung und Auswahl der Potenzialflächen ein. Da es sich um flächenspezifische Angaben handelte, erfolgte eine vertiefte Auseinandersetzung hiermit im Rahmen der Anwendung der Restriktionskriterien oder der Flächenauswahl.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Siedlungsflächen

Abgrabungsvorhaben sind in der Regel aufgrund ihrer besonderen Anforderungen und der nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung außerhalb von Siedlungsflächen verortet. Zudem stehen Siedlungsflächen aufgrund der überwiegend vorhandenen Bebauung und der bestehenden planerischen Vorgaben für einen unabsehbaren Zeitraum in der Regel nicht bzw. nur mit erheblichen Mehraufwand für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung.

Da bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall, wie z.B. im Rahmen der Stadtentwicklung, bei besonders begrenzt vorkommenden Rohstoffen oder besonderer wirtschaftlicher Eignung einer Lagerstätte, die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen für Abgrabungsvorhaben nicht generell ausgeschlossen werden kann, werden Siedlungsflächen und die entsprechenden Abstandspuffer als weiches Tabukriterium betrachtet, das einer Abwägung durch den Plangeber zugänglich ist.

Bei der Potenzialflächenermittlung wurden im Themenfeld Siedlung verschiedene Datengrundlagen als Tabukriterien verwendet. Hierzu gehören die in den Flächennutzungsplänen und dem Regionalen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen und Baugebiete gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO. Darüber hinaus wurde das Amtliche topographisch-kartographische Informationssystem (ATKIS) ergänzend herangezogen, so dass auch Ortslagen (gemäß ATKIS) sowie solitäre Standorte von Industrie, Gewerbe und Bergbau erfasst werden, die nicht bauleitplanerisch gesichert sind. Auf dieser Grundlage wird ein Großteil der von Abgrabungen freizuhaltenen Siedlungsflächen erfasst. Einzelbebauungen im Außenbereich werden hierbei nicht generell als Ausschlusskriterium betrachtet, sondern im Zuge der Einzelfallbetrachtung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung entstehen regelmäßig Emissionen, die sich auf die umgebenden Nutzungen – insbesondere die Wohnnutzung – auswirken. Beispielhaft seien hier Lärm, Staubentwicklung und Erschütterungen durch den Gewinnungsbetrieb und die induzierten Verkehrsströme genannt. Für Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete der Flächennutzungspläne wurde aufgrund der dort regelmäßig vorhandenen, schutzbedürftigen Wohnnutzung ein zusätzlicher Abstand als Puffer verwendet. Dieser dient der planerischen Vorsorge und Konfliktminimierung, indem Siedlungsflächen generalisiert Raum für zukünftige Flächenentwicklungen eingeräumt wird und um negative Auswirkungen auf die Wohnnutzungen bereits auf Ebene des Regionalplans möglichst zu minimieren. Zudem sind die siedlungsnahen Freiflächen, die in der Regel innerhalb der Pufferflächen liegen, von großer Bedeutung für die Naherholung und prägen das Orts- und Landschaftsbild wesentlich mit. Darüber hinaus kann die vorsorgende Wahrung eines Abstands zwischen Wohnnutzung bei der Bereichsfestlegung dazu beitragen, empfundene Betroffenheiten (z.B. befürchtete Emissionen oder im Zusammenhang mit den in der Beteiligung wiederholt vorgetragenen Hinweisen zu den Auswirkungen des Hochwasserereignisses vom Juli 2021 auf den Tagebau Blessem) zu reduzieren und somit zur Akzeptanzsteigerung beizutragen. Hingegen wurden ggf. innerhalb von gewerblich-industriellen Bauflächen vorhandene Wohnnutzungen oder kleinteilige Einzelbebauungen im Außenbereich mit keinem zusätzlichen Puffer versehen. Da es sich um konkrete Einzelfälle unterhalb der regionalplanerischen Betrachtungsebene handelt, ist der Umgang hiermit ggf. in nachgelagerten Verfahren zu klären.

Der Siedlungspuffer von 300 m Breite wurde auch in Anlehnung an den Abstandserlass NRW gewählt, der für die Bauleitplanung diesen Abstand zwischen Wohnbauflächen und Steinbrüchen mit Sprengungen bzw. Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies und Ton empfiehlt. Da für nahezu alle der betrachteten Rohstoffe bei Annahme dieses Puffers ausreichend konfliktarme Potenzialflächen verbleiben, besteht für den Plangeber aus Gründen der planerischen Vorsorge kein Anlass, den Abstand geringer zu fassen, auch wenn fachrechtlich eine Unterschreitung dieses Abstands grundsätzlich möglich wäre. Im Rahmen der Beteiligung wurden von kommunaler Seite keine Anregungen zur Rücknahme oder Reduzierung des Siedlungspuffers vorgebracht, was den Plangeber in der Anwendung dieses Kriteriums zur Wahrung kommunaler Entwicklungsoptionen

und des vorsorgenden Immissionsschutzes bekräftigt. Darüber hinaus zeigte sich, dass die Wahrung eines vorsorglichen Abstands auch maßgeblich zur Akzeptanzsteigerung von Flächenfestlegung beitragen kann.

Sonderbauflächen wurden als einzige FNP-Darstellung im Themenfeld „Siedlung“ ebenso wie Einzelbebauungen nicht als Tabu-, sondern als Restriktionskriterium behandelt. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der Vielzahl der mit Sonderbauflächen verbundenen Nutzungen. Da ein genereller Ausschluss dieser Flächen, auch als weiches Tabukriterium, unverhältnismäßig ist, erfolgt eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit diesen FNP-Darstellungen, sofern sich die ermittelten BSAB- Potenzialflächen mit Sonderbauflächen überschneiden.

Sofern Golfplätze in den Flächennutzungsplänen als solche dargestellt sind, werden diese aufgrund der anderweitigen, entgegenstehenden Nutzung ebenfalls bei der Potenzialflächenermittlung ausgeschlossen.

Einzelbebauungen am Rande von Potenzialflächen wurden in der Regel, sofern darstellungsbedingt möglich, im Rahmen der Flächenkonkretisierung ausgegrenzt (vgl. Abbildung 20). Sofern ein Ausgrenzen darstellungsbedingt nicht möglich war, wurden die überbauten Flächen, die absehbar nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, inklusive der erforderlichen Zuwegung aus der Volumenberechnungen ausgenommen.

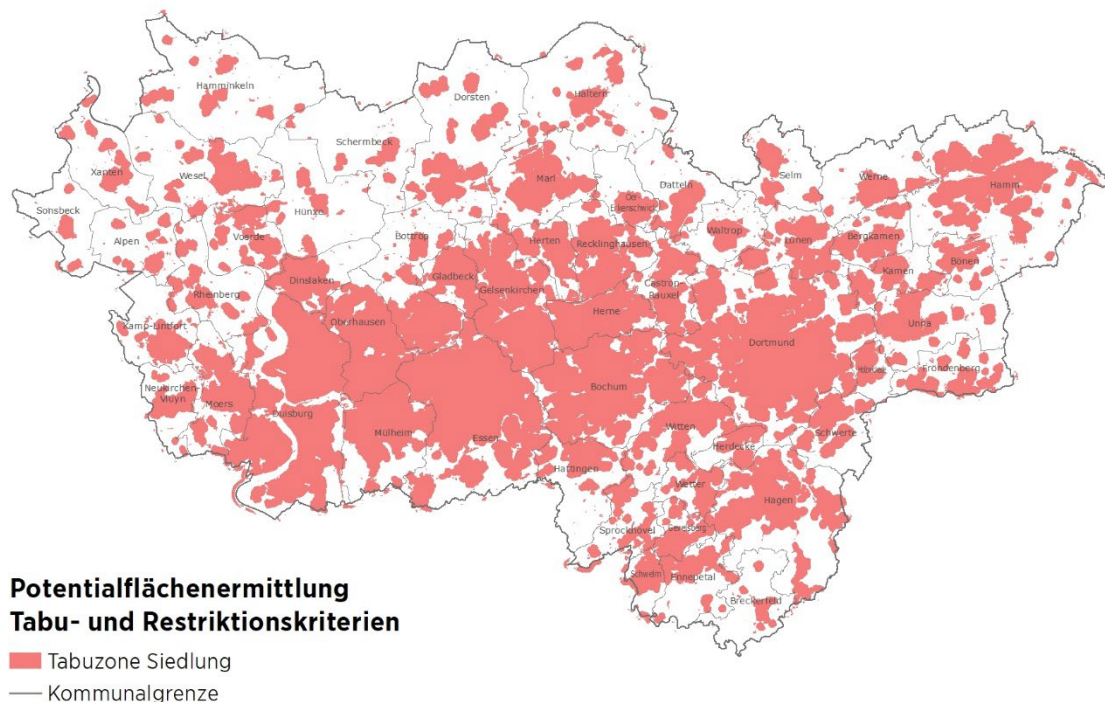


Abbildung 20: Tabuzone Siedlung

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW, ATKIS, FNP/RFNP

Natura 2000-Flächen

Bei der Potenzialflächenermittlung wurde auch die Natura 2000-Kulisse, die die Vogelschutz- und FFH-Gebiete umfasst, als Tabukriterium angewendet (vgl. Abbildung 21). Im Rahmen eines vorsorgeorientierten Planungsansatzes wird somit einer weiteren Inanspruchnahme und Beeinträchtigung dieser Gebiete, die vorrangig der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten dient, durch die Rohstoffgewinnung entgegengewirkt.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus den fachrechtlichen Regelungen. Demnach gibt § 33 BNatSchG vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete führen können, unzulässig sind. Es ist dabei regelmäßig davon auszugehen, dass – insbesondere während des laufenden Abbaubetriebs - Zielkonflikte zwischen der Rohstoffgewinnung und dem jeweiligen Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Schutzgebietes bestehen (vgl. EU-Kommission 2010). Auch das LANUV geht in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung davon aus, dass sich durch Abgrabungen störende Einflüsse auf angrenzende Flächen und andere Schutzgüter ergeben.

Aufgrund der bestehenden Regelung (§ 33 BNatSchG i.V.m. § 53 LNatSchG NRW), wonach die zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten erteilen können, werden die Natura 2000-Gebiete als weiches Tabukriterium eingestuft.

Ergänzend zu den fachlich festgesetzten Schutzgebieten wurde rohstoffspezifisch ein Abstandspuffer von 300 m um die Natura 2000-Gebiete als weiches Tabukriterium angesetzt. Dieser wurde dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans entsprechend im Sinne einer Konfliktminimierung vorsorgend in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (Pkt. 4.1.4.2) (vgl. MKULNV 2016) gewählt, wonach für bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NRW, die auch Aufschüttungen und Abgrabungen umfassen, bei Einhalten eines Mindestabstands von 300 m regelmäßig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet zu erwarten sind. Hiervon ausgenommen sind Abgrabungen, die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt innerhalb des Natura 2000-Gebietes haben können. Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung handelt es sich um einzelfallbezogene Prüfungen, die anhand der spezifischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume und Habitate die Verträglichkeit beurteilen. Da gemäß Pkt. 4.2.2 („Abstände in der Bauleitplanung“) der VV Habitatschutz die Regelvermutung, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m von keinen erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Natura 2000-Gebiete, für Aufschüttungen und Abgrabungen nicht gilt, könnte zur weiteren Konfliktminimierung auch ein größerer Abstand herangezogen werden. Da die Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf Ebene der Regionalplanung ohne genaue Kenntnisse der konkretisierten Abbauplanung (z.B. Grenzziehung, Gewinnungstiefe, Trocken-/Nassabbau) hingegen nicht genau ermittelt bzw. prognostiziert werden können, beschränkt sich der Vorsorgeabstand zunächst in Orientierung auf die VV auf 300 m. Dies entspricht zudem der einheitlichen Methodik der Strategischen Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr (Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung).

Der Schutzpuffer dient der vorsorgeorientierten Vermeidung von Beeinträchtigungen und hält zugleich ökologische Entwicklungsoptionen für die Zukunft offen, da die Grenz- und Übergangsbereiche um die Natura 2000-Kulisse oftmals einen erhöhten ökologischen Wert (u.a. durch die regelmäßige Lage innerhalb von Biotopverbundflächen von besonderer oder herausragender Bedeutung) besitzen. Eine Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in unmittelbarer Grenzlage zu Natura 2000-Gebieten kann sich zudem auf die Genehmigungsfähigkeit einer Rohstoffgewinnung innerhalb des 300 m Puffers auswirken oder diese einschränken. Durch die Anwendung des 300 m-Puffers wird in der Folge im Sinne einer Konfliktminimierung auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine Genehmigung innerhalb der außerhalb hiervon liegenden BSAB erteilt werden kann, gesteigert.

Mit der Verwendung des 300 m Puffers wird keine präjudizierende Regelung geschaffen, sondern vielmehr dem Handlungsauftrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des ROG, auf der jeweiligen Ebene auftretende Konflikte auszugleichen, angesichts bestehender räumlicher Alternativen entsprochen. Diese Vorgehensweise trägt der besonderen Bedeutung des Natura 2000-Netzes und dessen Schutzbedürfnis Rechnung. Zumal bei Vorliegen eines konkreten Abgrabungsinteresses die Möglichkeit besteht, Flächenerweiterungen innerhalb des 300 m Puffers über die Regelungen des Ziels 5.4-3 RP Ruhr zu prüfen und, sofern eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann, vorzunehmen. Im Rahmen des Verfahrens zum Regionalplan Ruhr wurden keine belastbaren Hinweise/Gutachten

vorgetragen, die die Verträglichkeit eines Abbauvorhabens, das innerhalb eines nicht festgelegten BSAB liegen würde, mit angrenzenden Natura 2000-Gebieten belegen würde.

Der Abstandspuffer von 300 m um Natura 2000-Flächen dient der vorsorgenden Konfliktminimierung und stellt aus diesem Grund ein weiches Tabukriterium dar. Da im Ergebnis der Substanzprüfung keine ausreichenden Flächen/Volumina für Erweiterungen in der Rohstoffgruppe Präquartärer Sand vorlag, bedurfte es unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung einer Modifikation der der Abwägung zugänglichen Kriterien (weiche Tabu- bzw. Restriktionskriterien). Bei Erweiterungen für den Rohstoff Präquartärer Sand wurde daher auf die Anwendung des 300 m Puffers um Natura 2000-Flächen verzichtet, um die Vorgaben des Ziels 9.2-2 LEP NRW zu erfüllen. Die im Zuge dieser gewählten Vorgehensweise ermittelten Flächen wurde durch die Ergebnisse der Umweltprüfung bestätigt, die auf Ebene des Regionalplans keine erheblichen Umweltauswirkungen für diese Flächen prognostiziert. Generell obliegt die letztendliche Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung inner- und außerhalb der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche ohnehin dem fachrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.

Diese Vorgehensweise wurde auch für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand geprüft, da hier zahlreiche bestehende Abgrabungen durch die Lage in bzw. am Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein sowie ggf. anderer Natura 2000-Gebiete von dem Tabukriterium erfasst werden. Selbst bei einem Verzicht auf den 300 m-Puffer um Natura 2000-Gebiete besteht weiterhin die Notwendigkeit zur Festlegung von Neuaufschlüssen in so großem Umfang, dass sich im Ergebnis der Abwägung gegen eine Öffnung des Schutzpuffers entschieden wurde. Da die Rohstoffvorkommen für Kies/Kiessand so umfangreich ausgeprägt sind, bestehen zahlreiche Alternativen außerhalb des unmittelbaren Umfelds von FFH- und Vogelschutzgebieten. Hierzu ist zudem festzustellen, dass der Abstandspuffer nur geringe Auswirkungen auf die letztendliche Flächenfestlegung bzw. Potenzialflächenermittlung besitzt. Bei den im Rahmen der Beteiligung vorgeschlagenen Flächen standen in der Regel weitere Kriterien/Belange des Plankonzepts einer Festlegung entgegen. Dies bekräftigt den Plangeber in der Vorgehensweise, nicht ohne konkreten Anlass von dem Schutzpuffer abzusehen und diese Bereiche im Sinne einer Angebotsplanung nicht für eine zukünftige Rohstoffgewinnung zu öffnen

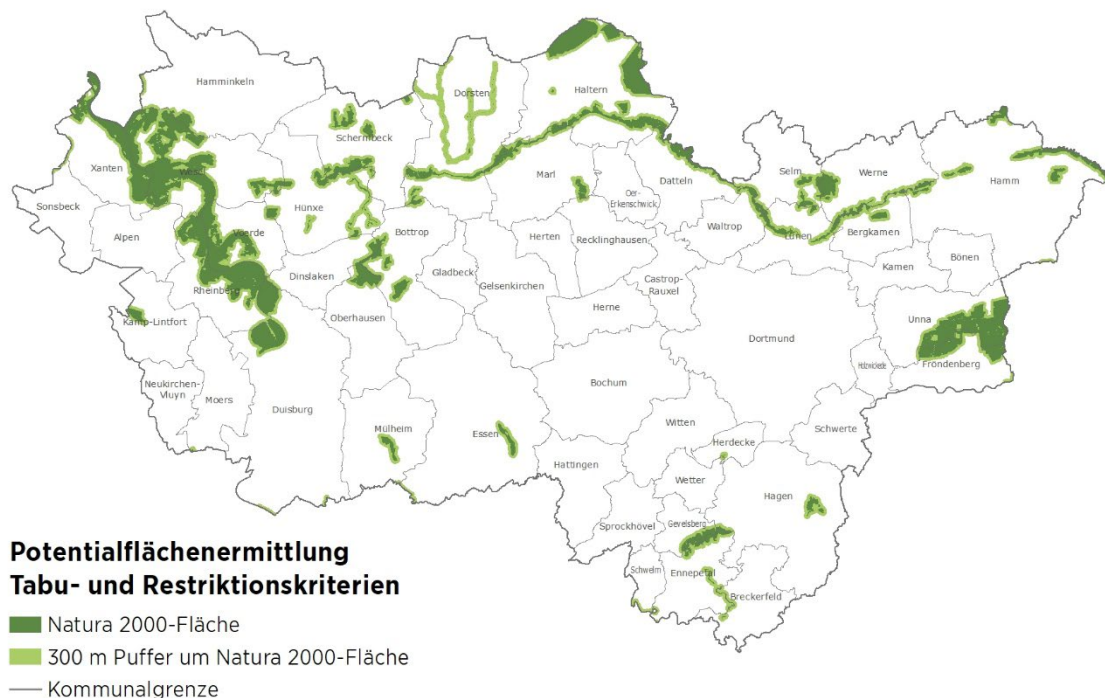


Abbildung 21: Tabuzone Natura 2000

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW, LANUV

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete sollen Vorhaben der Rohstoffgewinnung generell ausgeschlossen werden, wenngleich im Einzelfall integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Naturschutzes zu einer Aufwertung von Gebietsbestandteilen innerhalb der Natura 2000-Gebiete beitragen können. Für diese naturschutzfachlichen Maßnahmen, bei denen die Rohstoffgewinnung auf das erforderliche Maß beschränkt ist, werden durch die geltende Erlasslage Optionen aufgezeigt, die diese Maßnahmen im Einzelfall ermöglichen können. Da ein solcher Mehrwert jedoch nicht allen Abgrabungsvorhaben unterstellt werden kann, gilt mit Ausnahme der textlichen definierten Fallkonstellationen ein Ausschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten.

Bei Anwendung dieses weichen Tabukriteriums und des rohstoffspezifischen Puffers verbleiben für die betrachteten Rohstoffe (außer Präquartärer Sand) ausreichend konfliktarme Potenzialflächen für eine zukünftige Bodenschatzgewinnung, so dass keine Notwendigkeit besteht, von dem vorsorgenden Planungsansatz abzuweichen.

Naturschutzgebiete

Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung und in Übereinstimmung mit den fachgesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene sollen Naturschutzgebiete (vgl. Abbildung 22) im Sinne der Vorsorge und Konfliktminimierung von der Rohstoffgewinnung freigehalten werden. So sind bereits gemäß § 23 BNatSchG innerhalb der Naturschutzgebiete alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten. Auf Grund der mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Auswirkungen und Immissionen wird daher unterstellt, dass diese regelmäßig nicht mit den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete vereinbar sind.

Im Plankonzept zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche werden Naturschutzgebiete als weiches Tabukriterium verwendet, da u.a. bei Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses durch die zuständigen Fachbehörden Befreiungen von den Ge- und Verboten erteilt werden können (vgl. § 67 BNatSchG).

Auf die geltende Erlasslage zu integrierten Projekten der Rohstoffgewinnung und des Naturschutzes wird ebenso wie auf die Ausführungen zu Natura 2000-Gebieten verwiesen.

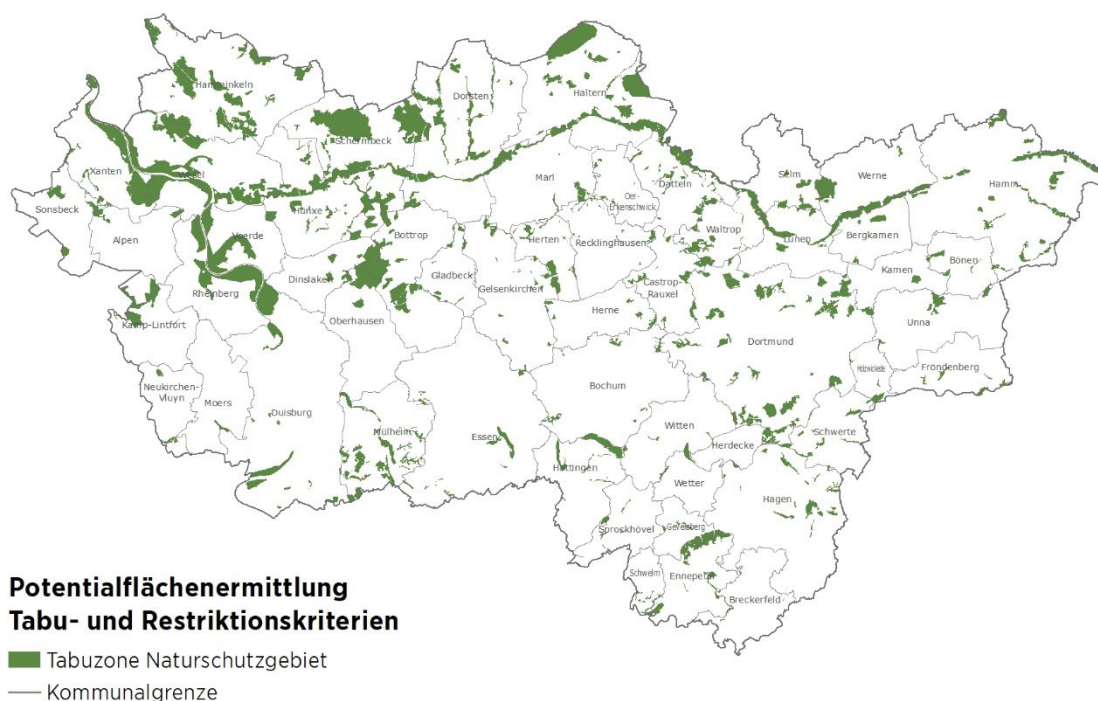


Abbildung 22: Tabuzone Naturschutzgebiete

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW, LANUV

Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope stellen im Plankonzept für BSAB ein weiches Tabukriterium dar (vgl. Abbildung 23).

Gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW werden ausgewählte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu deren Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Vorhaben der Rohstoffgewinnung führen regelmäßig zu grundlegenden Veränderungen der Geländeoberfläche und dem (temporären) Verlust vorhandener ökologischer Strukturen, so dass der Plangeber generell ein Konfliktpotenzial zwischen dem Abbau von Bodenschätzen und dem Schutzanspruch gesetzlich geschützter Biotope unterstellt.

Zudem legt Ziel 7.2-1 LEP NRW als Handlungsauftrag für die Regionalplanung fest, dass landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln sind. Den gesetzlich geschützten Biotopen wird für den zu schaffenden Biotopverbund dabei eine besondere Bedeutung zuteil.

Da gemäß § 67 BNatSchG bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses oder bei unzumutbaren Belastungen auch eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilt werden kann, werden gesetzlich geschützte Biotope als ein der Abwägung zugängliches, d.h. weiches, Tabukriterium angewendet. Aus planerischer Vorsorge, zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in geschützte Biotope und der Verfügbarkeit konfliktärmerer Alternativstandorte sollen die Flächen nicht für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen.

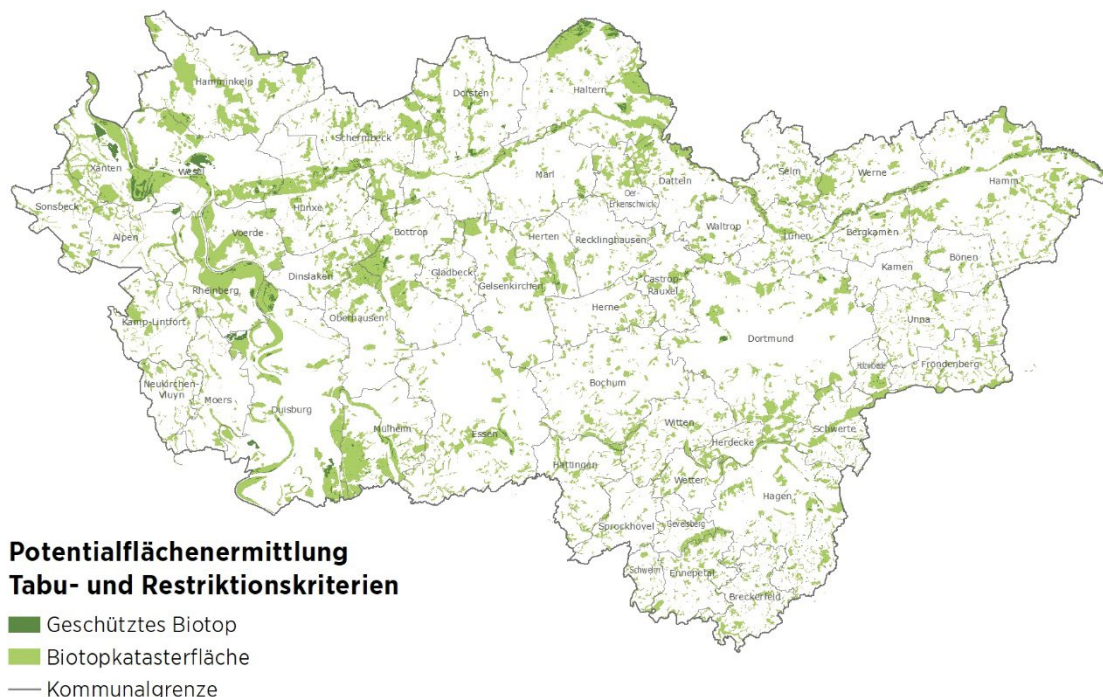


Abbildung 23: Tabuzone Biotopschutz

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW, LANUV

Bei der Ermittlung von Neuansätzen in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand kamen zusätzlich Biotopkatasterflächen als weiches Tabukriterium zur Anwendung. Deren Verwendung ergibt sich analog zu dem Ausschluss der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung und bestehender räumlicher Alternativen. Die hiervon erfasste Fläche wird bereits in weiten Teilen durch andere Kriterien des Plankonzepts erfasst (NSG, FFH/VSG, BVS I), enthält jedoch auch außerhalb weitere Flächen, die im Sinne des Biotopschutzes zu erhalten sind. Da bei der

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ausreichend alternative, konfliktärmere Bereiche ermittelt werden konnten und mit der Wahl der Neuansätze besonders raumverträgliche Standorte bevorzugt wurden, ist deren Ausschluss im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung aus Sicht des Plangebers inhaltlich geboten.

Grundwasser- und Gewässerschutz

Durch den Rohstoffabbau entstehen regelmäßig grundlegende qualitative und quantitative Veränderungen der Grundwasserlandschaft, d.h. des Natur- und Wasserhaushaltes sowie der Böden. Aufgrund der Reduzierung oder Entfernung der über den Grundwasservorkommen liegenden Schutzschichten entstehen durch die Gefahr des Schadstoffeintrags sowie weiterer Wechselwirkungen potenzielle Zielkonflikte zwischen der Rohstoffgewinnung und dem Grundwasserschutz. Auch durch Wiederverfüllungen oder die Folgenutzungen der Abgrabungsflächen können potenziell Risiken für das Grundwasser entstehen. Vor diesem Hintergrund sind die mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf das Grundwasser mit den im Vergleich hierzu kurzfristigen Eingriffen durch die Rohstoffgewinnung abzuwägen.

In der Metropole Ruhr besitzen die Anforderungen an den Grundwasser- und Gewässerschutz aufgrund der potenziell gefährdeten und vorbelasteten Grundwasservorkommen, z.B. durch Nitrateintrag in landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilräumen, zudem eine besondere Bedeutung. Auf die Festlegungen, Erläuterungen und Begründungen zum Kapitel 2.10 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ wird daher verwiesen.

Bis zum Jahr 2021 sah § 35 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ein weitgehendes Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Mit der Novellierung des LWG im Jahr 2021 wurde diese Regelung gestrichen. Im Zusammenhang mit der LWG-Novellierung wurde auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Satz 3 LWG die „Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung“ (LwWSGVO-OB) erlassen, die Regelungen zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung in den einzelnen Schutzzonen der Wasserschutzgebiete trifft. Gemäß § 4 Abs. 3 LwWSGVO-OB ist in den Schutzzonen I, II, III und III A die oberirdische Bodenschatzgewinnung in der Regel verboten. Innerhalb der Schutzzone III B ist die Rohstoffgewinnung in Abhängigkeit der Fallkonstellation regelmäßig genehmigungspflichtig oder verboten (§ 4 Abs. 1, 2 LwWSGVO-OB), wobei die Gewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands geringeren Einschränkungen/Auflagen unterliegt.

Vor diesem Hintergrund stellen die festgesetzten Wasserschutzgebiete mit den Wasserschutzzonen I bis III A bei der Potenzialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan Ruhr in der Regel ein weiches Tabukriterium dar (vgl. Abbildung 24). Die Einstufung als weiches Tabukriterium ergibt sich u.a. aufgrund der in der LwWSGVO-OB vorgesehenen Ausnahmen u.a. nach § 4 LwWSGVO-OB, bei denen die Verbote nicht gelten.

An diesem regionalplanerischen Vorsorgeansatz, der über den unmittelbaren fachgesetzlichen Schutzanspruch hinausgeht und ursprünglich u.a. vor dem Hintergrund der früheren Fassung des LWG NRW im bisherigen Planverfahren zur Anwendung kam, wird auch im 3. Entwurf des RP Ruhr weitgehend festgehalten. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich zum einen aus der hohen Bedeutung des Grund-/Trinkwasserschutzes und bestehender räumlicher Alternativen, für die keine vergleichbaren genehmigungsrechtlichen Einschränkungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes vorliegen, außerhalb für den Grundwasserschutz vorgesehener Bereiche und Gebiete. Zum anderem folgt dieser aus dem raumordnerischen Auftrag hierzu:

Das Schutzgut Wasser besitzt als unverzichtbares Lebensmittel und als Grundlage verschiedenster Produktionsprozesse (u.a. Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie) eine existenzielle Bedeutung für die Gesundheit der Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung.

Dieser Aspekt wird auch in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG gewürdigt, wonach es u.a. Aufgabe der Raumordnung ist, Grundwasservorkommen zu schützen und den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Im Sinne einer planerischen Vorsorge und Risikominimierung ist es Aufgabe der Raumordnung, Konfliktpotenziale zwischen der Rohstoffgewinnung und dem Grundwasser- und Gewässerschutz frühzeitig zu begrenzen.

Der Grundsatz des ROG wird durch den LEP NRW weiter konkretisiert, indem Grundwasservorkommen, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine zukünftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen oder entwickeln sind, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann (vgl. Ziel 7.4-3 LEP NRW). Hierfür sind Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung von gefährdenden Nutzungen freizuhalten. Dieser Schutzauftrag bezieht sich dabei im Sinne einer vorsorgenden Landes- und Regionalplanung auch auf Wasservorkommen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, da diese im Falle des Ausfalls vorhandener Gewinnungsgebiete, z.B. aufgrund des Klimawandels oder durch Schadstoffeinträge, die Trinkwasserversorgung langfristig sicherstellen können müssen.

Die fachrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete dienen dem präventiven Schutz der öffentlichen Wasserversorgung. Als Teil des in Deutschland bewährten Multibarrierenprinzips gewährleisten die Wasserschutzgebiete die Hygiene und Verfügbarkeit einer zu jeder Zeit gesicherten Wasserversorgung (vgl. Begründung LWG). Durch die Abgrenzung und Festsetzung der Wasserschutzgebiete werden somit präventiv Gefährdungssituationen für das Rohwasser oder Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vermieden und eine möglichst hohe Qualität der Trinkwasserversorgung sichergestellt.

Darüber hinaus werden auch die WSZ I bis III A geplanter Wasserschutzgebiete sowie Wasserreservegebiete i.S.d. WSZ I bis III A, die bislang noch nicht fachrechtlich festgesetzt sind, als weiches Tabukriterium bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche behandelt. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich zusätzlich zu den bereits aufgeführten Erfordernissen im Wesentlichen aus den nachfolgenden Erwägungen:

Wasserreservegebiete werden für eine zukünftige Nutzung als Trinkwassergewinnungsgebiete langfristig vorgehalten. Sie befinden sich innerhalb gut filtrierender Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen im westlichen Teil der Planungsregion im Kreis Wesel und sind bisher ungenutzte Wasservorkommen. Nur auf der Ebene der Regionalplanung als überörtliche Planung können geeignete Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung detektiert wurden, von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden (vgl. Kap. 2.10).

Laut Aussage der zuständigen Oberen Wasserbehörde sei aufgrund des Klimawandels mit insgesamt höheren Temperaturen und längeren Wachstumsperioden der Pflanzen sowie mit sinkenden Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Zunahme von heißen Tagen sei ferner davon auszugehen, dass mehr Wasser für den individuellen Verbrauch, die Gartenbewässerung oder die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen benötigt werden wird. Daher sei eine weitere Reduzierung des Dargebotes, u.a. auch in Reservegebieten, kritisch einzustufen. Ein Gefährdungspotenzial für diese Gebiete wird dabei auch dann gesehen, wenn noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen sei. Bei Reservegebieten müssen diese Bereiche auch weiterhin für eine zukünftige Trinkwassergewinnung genutzt werden können.

Das Grundwasser im gesamten linksrheinischen Bereich des Regierungsbezirkes Düsseldorf sowie in weiten Teilen des rechtsrheinischen Gebietes befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand. Insbesondere hinsichtlich des Parameters Nitrat bestehen qualitative Probleme. Aufgrund der anhaltenden Qualitätsbelastung des Grundwassers im Regierungsbezirk Düsseldorf kommt der

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu.

Die über die festgesetzten Wasserschutzgebiete hinausgehende Tabuflächenkulisse, d.h. die geplanten Wasserschutzgebiete und Reservegebiete im Sinne der Wasserschutzzonen ¹²³ bis III A, umfassen große, zusammenhängende Grundwasservorkommen von überregionaler Bedeutung. Deren weitgehender Ausschluss von der Festlegung als Abgrabungsbereich ist angesichts des Vorsorgeansatzes und bestehender räumlicher Alternativen außerhalb hiervon sachgerecht. Hiermit wird u.a. dem Handlungsauftrag des LEP NRW entsprochen, dauerhaft die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Auch sollen gemäß Grundsatz 4-2 LEP NRW die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen bei der Entwicklung des Raums berücksichtigt werden, wozu u.a. die langfristige Sicherung von Wasserressourcen einen Beitrag leistet.

Dem Plangeber ist bewusst, dass mit der Abwägung und Beschlussfassung über die Darstellung der Wasserreservegebiete in der Erläuterungskarte 14, deren Abgrenzung auf hydrologischen Untersuchungen der Bezirksregierung Düsseldorf basiert, als Teil der weiteren Einzugsgebiete i.S.d. WSZ III B/III C zugleich auch der Ausschluss der Rohstoffgewinnung für die hiervon betroffenen Teilräume bewirkt wird (z.B. im Zusammenhang mit Ziel 5.4-3 a/b) RP Ruhr. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung einer langfristigen Grundwassersicherung wird dieser vorsorgende Schutz als angemessen und notwendig erachtet.

Dem Plangeber ist ferner bewusst, dass das tatsächliche Konfliktpotenzial zwischen Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung sowie die Genehmigungsvoraussetzungen von der exakten Fallkonstellation abhängig sind. So sind z.B. die Auswirkungen von Trockenabgrabungen, bei denen die schützende Deckschicht der Grundwasservorkommen reduziert wird, generell geringer einzustufen als bei einer Nassabgrabung, bei der die vollständige Entfernung der überlagernden Schichten größere Risiken birgt. Da sich die Vereinbarkeit nicht auf Ebene der Regionalplan abschließend belastbar prüfen lässt und ausreichende räumliche Alternativen bestehen, wird regelmäßig keine Notwendigkeit gesehen, Abgrabungsbereiche für die künftige Rohstoffgewinnung innerhalb für den Grundwasserschutz vorgesehener Bereiche/Gebiete festzulegen. Ebenso verhält es sich mit den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (insb. § 4 Abs. 4, 5 LwWSGVO-OB).

Abgrabungen mit Freilegungen des Grundwassers werden in der Schutzzone III A aufgrund der Entfernung der grundwasserüberdeckenden Schichten ein sehr hohes Gefährdungspotenzial und in der Schutzzone III B ein hohes Gefährdungspotenzial zugeordnet (vgl. DVGW 2006). Zwar ist eine Kies- und Sandgewinnung im Einzelfall möglich, wenn für den Grundwasserschutz sehr günstige hydrogeologische, chemische, physikalische, biologische und hydraulische Rahmenbedingungen vorliegen und erhöhte Anforderung an den Abbau eingehalten werden (letzteres wäre Gegenstand des Fachverfahrens und über regionalplanerische Vorgaben nur bedingt beeinflussbar). Dennoch solle eine Rohstoffgewinnung innerhalb entsprechender Gebiete unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben insbesondere im Hinblick daraufhin erfolgen, dass vergleichbare Flächen außerhalb des Wassergewinnungsgebietes nicht vorliegen (vgl. BKS/MIRO/DVGW 2007). Durch die Gestaltung des gesamträumlichen Plankonzepts zum RP Ruhr konnten ausreichende gleichwertige Flächenalternativen ermittelt werden, bei denen sich auf Ebene des Regionalplans kein entsprechendes Risikopotenzial abzeichnet.

Auch unter Anwendung der über den unmittelbaren fachgesetzlichen Schutzanspruch hinausgehenden Ausschlusskriterien, u.a. geplante WSG und Wasserreservegebiete i.S.d. WSZ I bis III A,

²³ In der Metropole Ruhr in Wasserreservegebieten i.S.d. WSZ I nicht vorliegend

verbleibt ein ausreichender konflikt- und risikoärmerer Suchraum für die Rohstoffgewinnung. Aufgrund der planerischen Vorsorge und der hohen Bedeutung des Schutzgutes Wasser besteht keine Notwendigkeit, von diesem nachhaltigen Planungsansatz abzurücken.

Die Wasserschutzzone III B in festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sowie Wasserreservegebiete i.S.d. WSZ III B werden als Restriktionskriterium²⁴ bei der Potenzialflächenermittlung behandelt. Aufgrund der geschilderten Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf den Grundwasserschutz sind dessen Anforderungen für die betroffenen Flächen im Einzelfall mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung abzuwägen. Hierbei sind unter anderem die ortsspezifische Situation (z.B. Grundwasserstand, Abgrabungsinteresse, Einschätzung Wasserbehörde) sowie die sich vor dem Hintergrund des LEP NRW-Auftrags (Ziel 9.2-2 LEP NRW) bietenden räumlichen Alternativen in die Abwägung einzustellen. Der Umgang mit dem Belang kann für die hiervon betroffenen Potenzialflächen den Anhängen 5, 7, 8 und 9 in Teil D der Begründung entnommen werden. Im Sinne einer Konfliktminimierung und der regelmäßig bestehenden räumlichen Alternativen zu Festlegungen innerhalb dieser Gebietskulisse wird dem Grundwasserschutz hier weiterhin eine besondere Bedeutung zuteil. Die Einordnung als Restriktionskriterium trägt auch der flächigen Festsetzung von Wasserschutzzonen III B insbesondere im mittleren Teil der Planungsregion Rechnung, die mehrere Gewinnungsstandorte der Sand- und Tongewinnung erfasst bzw. an diese angrenzt. Durch die Anwendung als Restriktionskriterium wird die Ermittlung potenzieller Erweiterungsflächen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die Einstufung als Restriktionskriterium erfolgte auch vor dem Hintergrund von Stellungnahmen aus der Beteiligung, in denen potenzielle Erweiterungsflächen bestehender Trockenabgrabungen vorgeschlagen wurden, die innerhalb einer festgesetzten Schutzzone III B liegen. Für diese Flächen ist davon auszugehen bzw. angekündigt, dass auch die angrenzende Gewinnung ohne temporäre oder dauerhafte Freilegung des Grundwassers erfolgen wird. Die verbindliche Entscheidung hierüber fällt hingegen erst im nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren. Bei den innerhalb der WSZ III B zeichnerisch festgelegten Erweiterungsbereichen im Kreis Recklinghausen handelt es sich um Abgrabungen, bei denen bereits innerhalb bzw. angrenzend an Wasserschutzgebiete Rohstoffe (im Trockenabbau) gewonnen wurden und eine Vereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz in der Vergangenheit – auch auf Grundlage der gebietsspezifischen WSGVO – hergestellt werden konnte. Somit ist auch unter Berücksichtigung der LwWSGVO-OB für diese Erweiterungsfläche davon auszugehen, dass der Grundwasserschutz einer Rohstoffgewinnung nicht abschließend entgegensteht.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer optimierten Lagerstättennutzung, der Begrenztheit der Rohstoffvorkommen, der Vorprägung der Teilbereiche, der Vermeidung der Festlegung von Neuaufschlüssen, der Auslastung vorhandener Infrastrukturen und kontinuierlicher Planungen wird in Abwägung mit den Anforderungen an den vorsorgenden Grundwasserschutz eine entsprechende Nutzungsoption auf Ebene des Regionalplans eingeräumt. Auch wenn die Verminderung der Deckschichten ein grundsätzliches Risikopotenzial für den Grundwasserschutz birgt, das im Vergleich zur Freilegung bei Nassabgrabungen hingegen als geringer bewertet werden kann (vgl. LfU BW 2004), wurde von den zuständigen Wasserbehörden bei Einhaltung bestimmter im Fachverfahren verbindlich zu regelnder Vorgaben, die auch bereits für die angrenzenden Bestandsabgrabungen gelten (z.B. Wahrung eines Mindestabstands zum Grundwasser, Auflagen zur Betriebsführung) eine mögliche Vereinbarkeit für die spätere Rohstoffgewinnung innerhalb dieser BSAB in Aussicht gestellt.

Diese Vorgehensweise für Abgrabungen in der WSZ III B wird in Umsetzung der Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW, wonach bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen zu berücksichtigen sind, auf eine begrenzte Zahl von Erweiterungen (mit

²⁴ Mit Ausnahme der Potenzialflächenermittlung für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Abgrabungsinteresse) begrenzt, da z.B. für Neuansätze umfangreichere räumliche Alternativen außerhalb von Wasserschutz- und -reservegebieten vorliegen, bei denen sich kein vergleichbares Konflikt-/Risikopotenzial ergibt. Zudem schränkt die LwWSGVO-OB Rohstoffabgrabungen i.d.R. durch einen Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Wasserbehörden ein oder verbietet diese – insbesondere bei Freilegungen des Grundwassers – innerhalb bestimmter Schutzzonen, so dass die Umsetzbarkeit der innerhalb dieser Gebiete zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche nicht gleichwertig bzw. uneingeschränkt angenommen werden kann. Dieser Unsicherheit wurde durch die Abstimmung mit den betroffenen Wasserbehörden für die zeichnerisch festgelegten Erweiterungen mit Abgrabungsinteresse minimiert.

Für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand stellen die Wasserschutzzone III B in festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sowie Wasserreservegebiete i.S.d. WSZ III B ein weiches Tabukriterium dar. Aufgrund der möglichst umfassenden Konfliktminimierung bei der Ermittlung der Potenzialflächen und der bestehenden räumlichen Alternativen außerhalb davon werden diese Flächen mit Verweis auf die bereits aufgeführten Erwägungen zum Grundwasserschutz und unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen durch die LwWSGVO-OB entsprechend von einer Festlegung ausgenommen. Diese Vorgehensweise stimmt ferner mit Empfehlungen des LfU BW überein, wonach der regionale Rohstoffbedarf grundsätzlich außerhalb wasserwirtschaftlicher Vorrangflächen zu decken sei und eine Neuanlage von Baggerseen innerhalb dieser Flächenkulisse nicht gewünscht sei (LfU BW 2004).

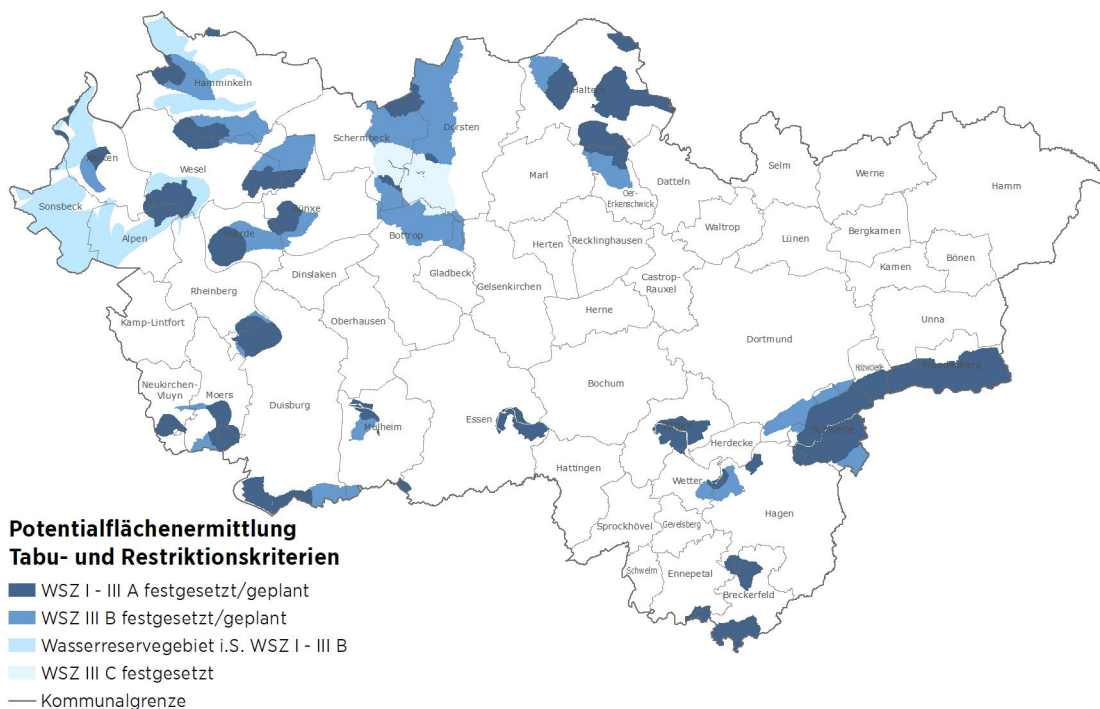


Abbildung 24: Tabuzone Grundwasser

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW, ELWAS, BR Düsseldorf

Die Wasserschutzzone III C, die in der Metropole Ruhr nur einmal festgesetzt ist, stellt bei der Flächenermittlung kein Tabukriterium dar. Vor dem Hintergrund des vorsorgeorientierten Planungsansatzes und unter Berücksichtigung der Regelungen der hierfür geltenden Wasserschutzgebietsverordnung erfolgt eine Berücksichtigung auf Ebene der konkretisierten Betrachtung der Potenzialflächen (vgl. Anhänge zur Begründung). Als Teil der „Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete“ gemäß Erläuterungskarte 14

unterliegen sie mit Blick auf die aufgeführten Erwägungen zudem den Regelungen von Ziel 5.4-3 RP Ruhr.

Fließ- und Oberflächengewässer, die in der Planungsregion bei Standgewässern oftmals einer früheren Rohstoffgewinnung entstammen, stellen kein Tabukriterium im Plankonzept dar, u.a. um die Potenzialflächenermittlung für Erweiterungen nicht unsachgemäß einzuschränken. Der Umgang mit diesen Flächen wird im Rahmen der Potenzialflächenermittlung flächenspezifisch konkretisiert und erfolgt auch unter Berücksichtigung der Methodik des GD-Lockergesteinsmonitorings, das in Wasserflächen i.d.R. bislang keine gewinnbaren Rohstoffreserven verortet. Der Umgang mit Stand- und Fließgewässern, sofern diese innerhalb der Potenzialflächen liegen und mit in die BSAB einbezogen wurden, ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (vgl. Abbildung 25) sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich dabei u.a. aufgrund der Notwendigkeit zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder aufgrund der Eigenart und Schönheit der Landschaft. Darüber hinaus besitzen Landschaftsschutzgebiete eine besondere Bedeutung für die Erholung. Daher gibt § 26 Abs. 2 BNatSchG vor, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Regionalplan besitzt gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Darüber kann den Erfordernissen des Landschaftsschutzes über die erforderliche Rekultivierung Rechnung getragen und zur Aufwertung der Landschaft beigetragen werden.

Insbesondere während des Abbaubetriebs bestehen aufgrund der oftmals grundlegenden Landschaftsveränderungen bzw. -eingriffe potenzielle Zielkonflikte zwischen der Rohstoffgewinnung und den Schutzzwecken der einzelnen Landschaftsschutzgebiete. Daher stellen Landschaftsschutzgebiete bei der Ermittlung von Neuansätzen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand im Sinne des Gegenstromprinzips ein weiches Tabukriterium dar.

Dies ist zur vorsorgenden planerischen Konfliktminimierung sinnvoll, da sich bei Anwendung dieses Tabukriterium noch ausreichend Flächen außerhalb von LSG ermitteln lassen, in denen keine (temporären) Konflikte zwischen der Rohstoffgewinnung und dem Landschaftsschutz entstehen. Die Einstufung als weiches Tabukriterium erfolgt aufgrund der Möglichkeit, in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen abweichende Regelungen von einem Abgrabungsverbot zu treffen. Zudem werden in den geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen regelmäßig die Veränderung der Geländeoberfläche oder explizit Abgrabungen außerhalb der in den (früheren) Regionalplänen festgelegten Bereiche verboten.

Aufgrund der in Teilräumen des Planungsgebiets nahezu flächendeckenden Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten außerhalb bebauter Bereiche werden diese für alle übrigen Rohstoffgruppen und bei der Ermittlung von Erweiterungen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand als Restriktionskriterium angewendet. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich daraus, dass bei Anwendung von Landschaftsschutzgebieten als Tabukriterium für die übrigen Rohstoffgruppen keine ausreichenden Potenzialflächen ermittelt werden könnten, um dem Planungsauftrag des LEP NRW gerecht zu werden. Die von Trägern der Landschaftsplanung räumlich konkretisiert vorgetragenen Hinweise auf Konflikte im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz, aus denen u.U. auf Genehmigungshemmnisse zurückgeschlossen werden kann, wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Teil C, Kap. IV).

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

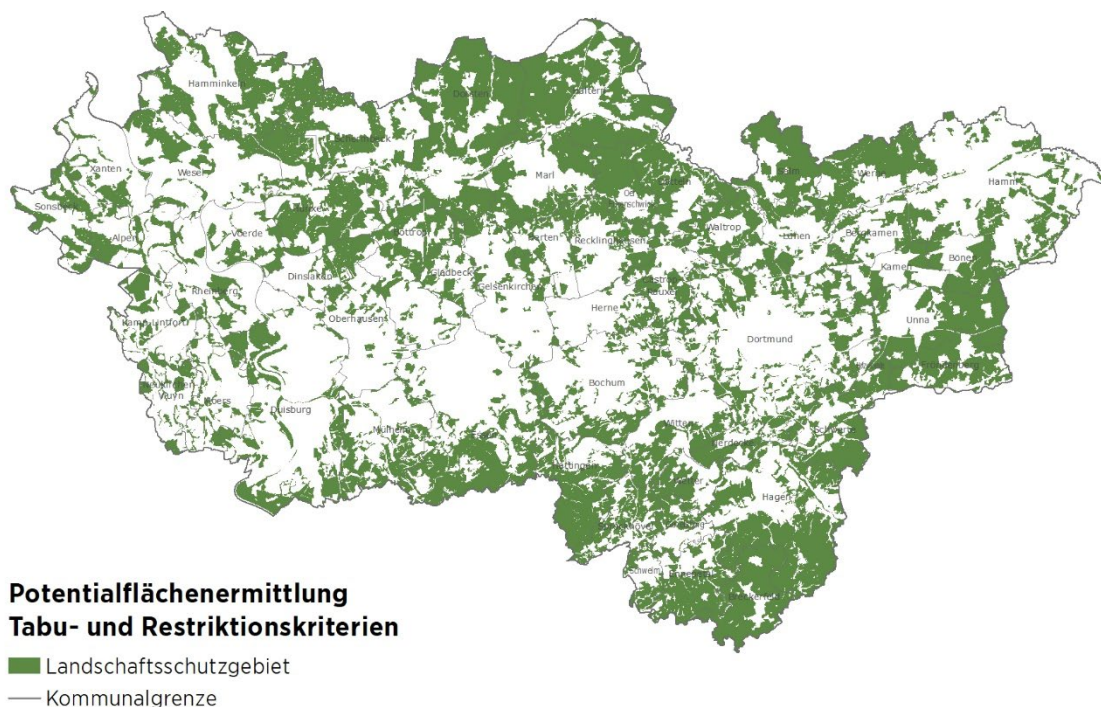


Abbildung 25: Tabuzone Landschaftsschutz

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW, DLP

Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung (BVS I)

Gemäß § 21 BNatSchG ist ein Biotopverbund, der u.a. der Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient, u.a. durch planungsrechtliche Festlegungen dauerhaft zu gewährleisten. Diesen Schutzauftrag greift auch das Raumordnungsgesetz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 als Grundsatz der Raumordnung auf, wonach den Erfordernissen des Biotopverbundes bei Festlegungen in den Raumordnungsplänen Rechnung zu tragen ist.

Der LEP NRW konkretisiert diesen Handlungsauftrag mit Ziel 7.2-1 LEP NRW weiter, indem ausreichend große Lebensräume zu sichern und zu entwickeln sind und funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen sind.

Aufgrund der Eingriffe in Landschaft und Natur, die insbesondere während der Rohstoffgewinnung stattfinden, entsteht somit regelmäßig ein Konflikt zwischen dem Abbau von Bodenschätzen und den Erfordernissen des Biotopschutzes bzw. -verbundes. Auch wenn durch Kompensationsmaßnahmen und die Rekultivierung die Auswirkungen minimiert bzw. zusätzliche Beiträge in Verbindung mit dem Rohstoffabbau geleistet werden können, besteht auf Grundlage der vorgenannten Vorgaben und aus Gründen der planerischen Vorsorge die Notwendigkeit, Biotopverbundflächen möglichst umfassend von Eingriffen durch die Rohstoffgewinnung freizuhalten.

Vor diesem Hintergrund werden auf Grundlage des Fachbeitrags des LANUV für die Planungsregion Ruhr Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (BVS I) als weiches Tabukriterium bei der Ermittlung von Neuansätzen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand angewendet (vgl. Abbildung 26). Die Einstufung als weiches Tabukriterium resultiert aus der Tatsache, dass kein abschließender Verbotstatbestand zur Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen vorhanden ist, sofern diese nicht anderweitig fachrechtlich gesichert sind und es sich bei der Flächenkulisse zunächst um eine Bestandsaufnahme und hieraus abgeleitete Empfehlung des LANUV als zuständige Fachbehörde im Rahmen des Fachbeitrags zum RP Ruhr handelt.

Auch bei Anwendung der BVS I als weiches Tabukriterium ergeben sich für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies-/Kiessand ausreichend große und konfliktarme Potenzialflächen, so dass aus Erwägungen der planerischen Vorsorge und vorbeugenden Konfliktminimierung die Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung als Tabukriterium verwendet werden.



Abbildung 26: Tabuzone Biotopverbund

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW, LANUV

Da bei der Ermittlung von Erweiterungen für die betrachteten Rohstoffgruppen keine ausreichenden Potenzialflächen verbleiben, die der Rohstoffgewinnung substanziell Raum entsprechend dem Handlungsauftrag des LEP NRW einräumen, stellen Flächen der BVS I hier ein Restriktionskriterium dar.

Waldflächen

§ 1 des Bundeswaldgesetzes gibt vor, dass der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, u.a. für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 ROG sind durch die Raumordnung die weitere Zerschneidung von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden und die räumlichen Voraussetzungen u.a. für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Der LEP NRW legt in Ziel 7.3-1 LEP NRW fest, dass Wald aufgrund seiner zahlreichen Funktionen (u.a. für den Arten- und Biotopschutz, Regulation im Landschafts- und Naturhaushalt) zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist.

Aus diesen Vorgaben kann u.a. der Handlungsauftrag an die Regionalplanung abgeleitet werden, dass Waldbereiche zu erhalten und Waldfunktionen zu sichern sowie gegenüber Beeinträchtigungen zu schützen sind (vgl. hierzu auch Kapitel 2.7).

Die Rohstoffgewinnung führt durch die Entnahme der oberen Bodenschichten zu einer grundlegenden Veränderung der Geländeoberfläche, die, sofern Bewaldung vorhanden ist, auch die Entfernung

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

des Waldbestands umfasst. Dem ist gegenüber zu stellen, dass die tatsächliche Waldinanspruchnahme bzw. Waldumwandlung in der Regel mit einer Wieder- bzw. Ersatzaufforstung verbunden wird.

Im Plankonzept für die Ermittlung konfliktarmer Abgrabungsbereiche stellen Waldflächen daher weder ein hartes noch weiches Tabukriterium dar, sondern werden im Rahmen der Restriktionskriterien einzelfallbezogen mit den Erfordernissen einer gesicherten Rohstoffversorgung abgewogen.

Ein großer Teil der Waldflächen im Planungsraum ist bereits fachrechtlich als Schutzgebiet, z.B. Naturschutz- oder FFH-Gebiet, festgesetzt. Da diese Gebietskategorien regelmäßig Tabukriterien im Plankonzept darstellen, ist die Inanspruchnahme dieser Bereiche ohnehin ausgeschlossen.

Für die übrigen Waldflächen erfolgt eine einzelfallspezifische Prüfung, die u.a. von der kleinräumigen Situation sowie der flächigen Verteilung des Rohstoffvorkommens abhängig ist. Dabei wird betrachtet, ob alternative Standorte außerhalb von Waldflächen zur Bedarfsdeckung für den jeweiligen Rohstoff in Betracht gezogen werden können (vgl. Kap. 7.3 LEP NRW). Erst wenn außerhalb von Waldflächen keine ausreichenden Abgrabungsbereiche ermittelt werden konnten, kommen Waldflächen für eine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung in Frage. Besondere Bedeutung besitzen Waldflächen dabei unter anderem in den waldarmen Teilräumen der Metropole Ruhr wie dem Niederrhein.

Bodenschutz

Es ist Grundsatz der Raumordnung, dass der Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und soweit erforderlich, möglich und angemessen ist, wiederherzustellen ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, indem u.a. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist. Dies wird ferner durch das § 1 Landesbodenschutzgesetz NRW aufgegriffen, wonach sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden soll und Böden, die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen sind. Diese aufgeführten Belange und Vorsorgegrundsätze des Bodenschutzes sind laut § 4 dieses Gesetzes von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu beachten.

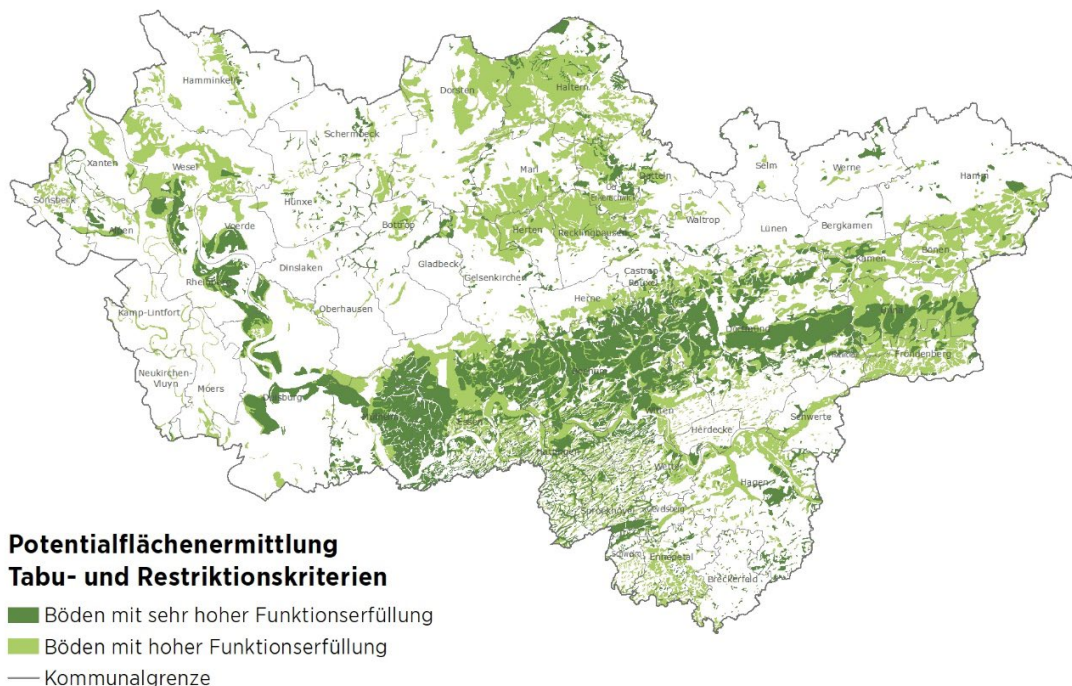


Abbildung 27: Tabuzone Bodenschutz

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen IT.NRW, GD NRW

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem Bodenschutz Grundsatz 7.1-4 LEP NRW zu berücksichtigen, wonach bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen ist.

Die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze führt zu grundlegenden Veränderungen bis hin zur vollständigen Entfernung der vorhandenen Bodenstruktur. Zwar können die getätigten Beeinträchtigungen im Fall von Trockenabgrabungen durch die Rekultivierung anteilig gemindert werden. Der getätigte Eingriff kann in der Regel jedoch kaum gleichwertig vor Ort ausgeglichen werden.

Im Rahmen des Plankonzepts für Abgrabungsbereiche wurde dem Bodenschutz durch eine abgestufte Systematik Rechnung getragen. Für den in der Metropole Ruhr flächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand stellen bei Erweiterungen die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf Grundlage des Bodenschutz-Fachbeitrags des Geologischen Dienstes (vgl. GD NRW 2019) ein weiches Tabukriterium dar (vgl. Abbildung 27). Bei Neuansätzen für Kies/Kiessand wurden zudem zusätzlich die schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung von der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche als weiches Tabukriterium ausgeschlossen. Angesichts der teilräumlich flächendeckenden Verbreitung des Kiesvorkommens, der Vielzahl an vorhandenen Abgrabungsstandorten und daraus resultierender Alternativen und der i.d.R. zusätzlichen Betroffenheit durch weitere Belange des Plankonzepts wird diese Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Rohstoffgewinnung als angemessen bewertet, um dem Bodenschutz bei der Potenzialflächenermittlung Rechnung zu tragen.

Für die übrigen Rohstoffgruppen stellen schutzwürdige Böden ein Restriktionskriterium dar, das einzelfallbezogen mit den Erfordernissen einer gesicherten Rohstoffversorgung abzuwägen ist. Ein genereller Ausschluss dieser Bodenkategorien hätte im Ergebnis dazu geführt, dass bei einem vollständigen Ausschluss nur wenige Potenzialflächen für die raumordnerisch bevorzugte Erweiterung von Abgrabungen verblieben wären. Ein flächendeckender Ausschluss aller schutzwürdiger Böden mit Funktionserfüllung wäre zudem in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen aufgrund deren flächiger Verteilung auf Ebene des Regionalplans nicht sachgerecht, zumal im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren für eine konkretisierte Betrachtung des Bodenschutzes Sorge zu tragen ist (vgl. Kapitel 2.8).

Infrastrukturflächen und -bänder

Die in der Region vorhandenen Rohstoffvorkommen rechtfertigen in der Regel keinen Rückbau bzw. keine Verlegung bereits vorhandener Infrastrukturanlagen (z.B. Straßen, Schienentrassen der Eisenbahn) mit regionaler, überregionaler oder großräumiger Bedeutung. Vor diesem Hintergrund stellen eben diese Infrastrukturen, die für gewöhnlich eine nicht mit der Gewinnung von Bodenschätzen vereinbare Zweckbestimmung besitzen, ein Tabukriterium bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche dar (vgl. Abbildung 28).

Da eine Inanspruchnahme von Infrastrukturflächen und -bändern nicht abschließend ausgeschlossen werden kann und die relevanten Fachgesetze Ausnahmeregelungen zulassen (z.B. innerhalb der Anbauverbotszonen), stellen Infrastrukturflächen ein weiches Tabukriterium dar.

Zu den relevanten Infrastrukturen, die von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung freizuhalten sind, zählen zum einen flächige Infrastrukturen wie Flughäfen/-plätze, Häfen/Schleusen, militärische Anlagen, Deponieflächen (außer für Ton, wo aufgrund der i.d.R. vorhandenen geologischen Eignung von Tonlagerstätten für eine anschließende Deponierung und der wiederholten Praxis in der Metropole Ruhr, z.B. in Hünxe, die Einordnung als Restriktionskriterium erfolgt) in der Betriebs- bis zur Nachsorgephase sowie in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellte Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Zum anderen werden bandartige Infrastrukturen mit mindestens regionaler Bedeutung wie Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, Autobahnen, Schienenwege und Wasserstraßen (inkl. der Hafenanlagen und Schleusen) unter Berücksichtigung der fachgesetzlich definierten Anbauverbote (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG) bzw. zustimmungspflichtiger

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Randflächen (vgl. § 25 StrWG NRW) mit einem Umfang von 20 bis 40 m bzw. in Anlehnung daran als Tabukriterium verwendet. Da hier die tatsächliche Genehmigungs- bzw. Zulassungsfähigkeit der Rohstoffgewinnung auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abschließend gewährleistet werden kann, erfolgte für diese Flächen keine zeichnerische Festlegung als Abgrabungsbereich. Zudem wird durch den Puffer ein Spielraum für zukünftige Infrastrukturentwicklungen (z.B. Ausbau von Straßen) abstrahiert und unter Berücksichtigung des Regionalplanmaßstabs sichergestellt. Diesbezüglich werden neben bestehenden Straßen- und Schienenwegen auch geplante Verkehrsinfrastrukturen, für die eine ausreichende räumliche Konkretisierung vorliegt, von einer Festlegung als Abgrabungsbereich inklusive eines Schutzpuffers ausgeschlossen. Die entlang der Verkehrsbänder verwendeten Puffer dienen aus diesen Gründen darüber hinaus dazu, eine möglichst realitätsnahe Volumenberechnung für die BSAB durchzuführen. Die erforderlichen Abstände zu Verkehrswegen werden im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten konkretisiert.

Niederrangige Straßen und Wirtschaftswege stellen kein Tabukriterium dar, da diese in der Vergangenheit wiederholt anlässlich einer geplanten Rohstoffgewinnung zurückgebaut bzw. verlegt wurden. Diese kleinteiligen Infrastrukturen werden im Zuge einer ortsspezifischen Einzelfallprüfung nach Ermittlung der Potenzialflächen betrachtet und stellen ggf. begrenzende Elemente für die Potenzialflächen dar, z.B., wenn jenseits der Straßen nur kleinflächige Potenziale verbleiben. Ebenso werden vorhandene Leitungen (z.B. Erdgasfernleitungen, Hochspannungsleitungen) aufgrund einer fehlenden flächendeckenden Datengrundlage – bei entsprechender Kenntnislage – einzelfallbezogen betrachtet.



Abbildung 28: Tabuzone Infrastruktur

Quelle: Eigene Darstellung; Datengrundlagen IT.NRW, ATKIS

Nach § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) sollen, sofern sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans abzeichnet, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, damit die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden. Um erkennbare, potenzielle Konflikte zu minimieren, stellt die Trasse der A-Nord-Leitung, innerhalb derer aktuell das Planfeststellungsverfahren den genauen Leitungsverlauf regelt, ein Restriktionskriterium dar, das flächenspezifisch geprüft wird. Ein genereller

Ausschluss als Tabukriterium wurde angesichts der Breite des Korridors, des noch laufenden Verfahrens und der nicht abschließenden Formulierung des § 3a Abs.2 NABEG als nicht angemessen erachtet.

Mindestgröße und Geometrie der zeichnerischen Festlegungen

Ausgehend von der Darstellungsschwelle des § 35 Abs. 2 der DVO LPIG NRW wurde für die zeichnerische Festlegung als Abgrabungsbereiche eine Mindestgröße von 10 ha gewählt.

Durch die Definition einer Mindestgröße wird zu einer Konzentration des Abgrabungsgeschehens auf konfliktarme Bereiche beigetragen, die zugleich den übrigen Landschaftsraum vor einer dispersen Inanspruchnahme schützt. Die Mindestgröße trägt außerdem zu einer möglichst umfassenden Ausschöpfung verritzter Lagerstätten bei, indem ausreichend große Areale vor anderen Raumnutzungsansprüchen geschützt werden und diese Flächen für die vorrangige Gewinnung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen. Dies ist auch im Interesse der vor Ort tätigen Unternehmen, die ausreichend große und zusammenhängende Flächen für ein wirtschaftliches Abbaugeschehen planerisch gesichert haben.

Für Neuansätze werden, ähnlich wie z.B. hinsichtlich der Mächtigkeit des Rohstoffvorkommens, höhere Anforderungen an die Mindestgröße eines Abgrabungsbereiches gesetzt, so dass bei der Festlegung von BSAB für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 20 ha als Mindestgröße definiert wurden.

Da Neuansätze in der Regel in Teilräumen zeichnerisch festgelegt sind, die bislang nicht durch die Rohstoffgewinnung erschlossen waren, wird mit der Inanspruchnahme dieser BSAB in der Regel auch der Aufbau der notwendigen Infrastruktur erforderlich sein. Um den Unternehmen in diesen Bereichen eine mittelfristige Planungssicherheit zu bieten, die die getätigten Investitionen wirtschaftlich rentabel macht, bedarf es einer gewissen Mindestflächengröße.

Im Rahmen der Überprüfung der bestehenden Abgrabungsgenehmigungen wurde festgestellt, dass solitär liegende Abgrabungen eine Größe von in der Regel mehr als 20 ha aufweisen, ein Großteil sogar mit deutlich größerem Flächenumfang. Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung stellte sich jedoch heraus, dass bei Anwendung höherer Mindestflächengrößen kaum ausreichende Potenzialflächen verblieben, die zudem stark auf wenige Kommunen/Teilregionen konzentriert sein würden. Mit der Mindestgröße von 20 ha wird insofern sowohl den Anforderungen an die Konzentration des Abgrabungsgeschehens als auch einer räumlich ausgewogenen Verteilung der BSAB Rechnung getragen.

Bei der zeichnerischen Festlegung der BSAB bzw. der Konkretisierung der Potenzialflächen wurden angesichts der Anforderungen an eine flächensparende und wirtschaftliche Rohstoffgewinnung, des Regionalplanmaßstabs (1:50.000) und der durch die DVO LPIG NRW vorgegebenen Signatur der Abgrabungsbereiche versucht, keine Flächen mit einer geringeren Breite als 100 m festzulegen. Daher wurden in der Regel spitzwinkelige Teilflächen ausgrenzt oder Potenzialflächen an Engstellen geringerer Breite gekappt. Ebenso wurden Bandedemente (Straßen/Wege, Gräben, Leitungen o.ä.) wiederholt als begrenzende Elemente bei der Potenzialflächenermittlung herangezogen, wenn diese an Engstellen lagen oder keine bedeutsamen Rohstoffpotenziale durch ein Überspringen gesichert werden konnte. Der Umgang hiermit kann den Dokumentationen der Potenzialflächenermittlung (Anhänge 5 bis 9 zur Begründung) flächenspezifisch entnommen werden.

Eine nachrichtliche Übernahme fachrechtlich erteilter Genehmigungen bzw. Zulassungen erfolgte bei der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht. Eine generelle Übernahme der genehmigten bzw. zugelassenen Abgrabungen, die z.T. in Schutzgebieten wie Natura 2000-Gebieten liegen, würde den Anforderungen an gesamträumliche Plankonzepte entgegenstehen. Angesichts des Bestandschutzes bereits genehmigter/zugelassener Abgrabungen in Verbindung

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

mit den Entwicklungsmöglichkeiten gemäß Ziel 5.4-3 RP Ruhr wird insofern kein erneutes Sicherungserfordernis bestehender Abgrabungen im Gesamtplan gesehen, die sich nicht aus dem gesamträumlichen Plankonzept des RP Ruhr ergeben.

Ausgehend von § 35 Abs. 8 DVO LPIG NRW, wonach raumbedeutsame Planungen in Erläuterungskarten abgebildet werden können, werden die in der Region zum Stichtag 01.01.2021 bestehenden Genehmigungen und Zulassungen mit einer Größe von mehr als 10 ha, in der Erläuterungskarte 20 erfasst. In der Gesamtkarte wurden die planfestgestellten Folgenutzungen bzw. Rekultivierungsplanungen dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechend berücksichtigt, was insbesondere bei Nassabgrabungen regelmäßig zur Darstellung der geplanten Wasserflächen führte.

Denkmalschutz

Gemäß § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Durch die grundlegende Veränderung und ggf. Entfernung der Geländeoberfläche ist davon auszugehen, dass eine Rohstoffgewinnung regelmäßig den Belangen des Denkmalschutzes, insb. bei Bodendenkmälern, entgegensteht bzw. in ihrer Umsetzung hierdurch eingeschränkt wird.

Zusätzlich zur SUP wurden die Belange des Denkmalschutzes bei der Potenzialflächenermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 DSchG berücksichtigt, indem die für den Denkmalschutz zuständigen Stellen über die Planerarbeitung unterrichtet und im Verfahren als Träger Öffentlicher Belange beteiligt wurden.

Für die Flächenermittlung der Abgrabungsbereiche lag keine flächendeckende Datengrundlage der eingetragenen oder vorläufig unter Schutz gestellten Boden- und Baudenkmäler vor. Da es zur Bewertung der tatsächlichen Betroffenheit einer einzelfallbezogenen Betrachtung bedarf, fließen die Belange des Denkmalschutzes über die Stellungnahmen in die Abwägung und Flächenermittlung mit ein. Da es sich um einzelfallbezogene Betrachtungen für die konkreten Abgrabungsbereiche handelt, kommen diese als der Abwägung zugängliche Restriktionskriterien im Plankonzept zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen ist in Abwägung u.a. mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung zu entscheiden, ob eine Anpassung der zeichnerischen Festlegung erforderlich wird oder eine Auseinandersetzung erst in nachgelagerten Verfahren erfolgen kann.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Gewinnung von Rohstoffen kann infolge der Entfernung bzw. grundlegenden Änderung der Erdoberfläche zu Beeinträchtigungen bis hin zur Entfernung geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) führen.

Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche umfassen vereinzelt auch geschützte Landschaftsbestandteile, die einer zukünftigen Rohstoffgewinnung entgegenstehen bzw. diese aufgrund der Regelungen des BNatSchG einschränken. Entscheidend für den Umgang mit der Fläche als Restriktionskriterium ist die Lage und Größe (auch im Verhältnis zur Gesamtgröße des BSAB) sowie die Wertigkeit des GLB.

Sofern im Ergebnis der Abwägung, z.B. aufgrund der darstellungsbedingten Integration der Fläche in den BSAB oder der Tatsache, dass GLB innerhalb bereits genehmigter/planfestgestellter Flächen liegen, kein Ausgrenzen erfolgt, wird auf den Umgang hierzu im Zusammenhang mit der SUP (vgl. Teil C, Kapitel IV der Begründung) verwiesen.

Landwirtschaftliche Belange

Die Belange der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Planerarbeitung sowohl abstrahiert als auch flächenkonkret berücksichtigt. Wesentliche Grundlage hierfür war der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung mit den Geodaten zur Standortwertigkeit.

Die Festlegung der Abgrabungsbereiche in Umsetzung des Sicherungsauftrags des LEP NRW erfolgt mehrheitlich auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Plangeber ist dabei bemüht, durch die Festlegung möglichst großer, zusammenhängender und ergiebiger Bereiche die absolute Flächeninanspruchnahme für eine zukünftige Rohstoffgewinnung möglichst zu minimieren. Auch die vorrangige Festlegung von Erweiterungen dient mittelbar einer Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, indem auf eine möglichst umfassende Ausbeutung der Lagerstätten hingewirkt wird.

Darüber hinaus können Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch eine entsprechende Gestaltung des Abbaubetriebs und die Rekultivierung, letztere insbesondere bei der Wiederverfüllung von Abgrabungen, weiter minimiert werden.

Eine Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erfolgt ferner durch die Anwendung der übrigen Plankriterien, insbesondere des Bodenschutzes. Demnach stellen schutzwürdige Böden, die u.a. auch Böden mit (sehr) hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit umfassen, ein Tabukriterium innerhalb der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand dar und werden somit weitgehend von einer Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt.

Eine standardisierte Berücksichtigung der Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen wurde im Rahmen der Planerarbeitung geprüft, erfolgte im Ergebnis der Abwägung hingegen nicht, da z.B. bei einem einheitlichen Ausschluss von Flächen mit hohem Standortwert, die rd. 78 % der LW-Fläche ausmachen, in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen kein ausreichender Suchraum zur Gewährleistung der im LEP NRW geforderten Versorgungszeiträume verbleiben würde. Bei der Auswahl der Neuansätze für Kies/Kiessand wurden die Potenzialflächen zudem auch hinsichtlich der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Produktionsräume verglichen.

Zur Betroffenheit und zum Umgang mit weiteren Belangen bzw. Schutzgütern, die bei der Potenzialflächenanalyse nicht als Tabu- oder Restriktionskriterien geführt wurden, wird des Weiteren auf die Auseinandersetzung im Rahmen der Abwägung der Ergebnisse der SUP in Teil D der Begründung verwiesen.

Abgrabungsinteresse

Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegen- und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche stellt ein gemeldetes, räumlich konkretisiertes Abgrabungsinteresse ein Gunstkriterium dar.

Das Gunstkriterium Abgrabungsinteresse ergänzt die pauschalisierten Anforderungen an eine wirtschaftliche Rohstoffgewinnung im gesamträumlichen Plankonzept flächenspezifisch. Räumlich konkretisierte Gewinnungsinteressen, die regelmäßig im Rahmen der Beteiligung gemeldet wurden, kommen als Gunstkriterium bei der Konkretisierung und Auswahl der Potenzialflächen zum Tragen. Da die an einer Gewinnung interessierten Unternehmen, die mit ihren Standortentscheidungen regelmäßig den Bindungswirkungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG unterliegen, zumeist über ortsspezifische Kenntnisse der geologischen Gegebenheiten und Verfügbarkeiten verfügen, wird durch die Berücksichtigung derer Entwicklungsvorstellungen die Vollzugswahrscheinlichkeit der regionalplanerischen Festlegungen gesteigert und somit mittelbar auch zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Primärrohstoffen beigetragen. Ein gemeldetes Gewinnungsinteresse wird somit begünstigend für die regionalplanerische Sicherung eines Abgrabungsbereichs (im Vergleich zu anderen Flächen) in die Abwägung eingestellt.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Da das Gewinnungsinteresse erst für die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien ermittelten Potenzialflächen zur Anwendung kommt, wird sichergestellt, dass die planerische Leitlinie, nur raumverträgliche Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zu sichern, gewahrt bleibt. Das Abgrabungsinteresse wird flächenspezifisch in die Abwägung eingestellt, mit weiteren Belangen (z.B. Grundwasserschutz) gegen- bzw. untereinander abgewogen und ist alleinig nicht ausschlaggebend für eine Festlegung. Darüber hinaus kommt das Abgrabungsinteresse bei der Auswahl der erforderlichen Neuansätze für Kies/Kiessand zusätzlich zum Einsatz.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur

Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern

Ziel 6.1-1 RP Ruhr sichert den Bestand der vorhandenen Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetze und gewährleistet die Realisierung von Planungen und Maßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes. Der RP Ruhr erfüllt mit diesem Ziel die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG nach den Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und für eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ebenso wie die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, indem vorhandene und geplante Verkehrsstrassen gesichert und Freiflächen vor weiterer Inanspruchnahme durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen geschützt werden.

Neben den Bestandsnetzen von Straßen, Schienenwegen und Wasserstraßen enthält der RP Ruhr gemäß § 7 Abs. 4 ROG auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (wie z.B. Bund, Land NRW), die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dies geschieht über die zeichnerischen Festlegungen im RP Ruhr. Inhalt des Bundesverkehrswegeplans sind die kurz-, mittel- oder langfristig geplanten Maßnahmen am Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetz des Bundes. Aufgrund seiner ihm zugeordneten hoheitlichen Aufgaben ist der Bund für den Ausbau und Bau von Bundesverkehrswegen zuständig. Auch das Land NRW plant im Rahmen seiner Zuständigkeit den Ausbau und Bau von Landesstraßen und Schienenwegen und listet diese Maßnahmen im Landesstraßenbedarfsplan bzw. im ÖPNV-Bedarfsplan, abgestuft nach ihrer Dringlichkeit, auf.

Ergänzend hierzu sollen Raumordnungspläne gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG auch Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, wie beispielsweise auch Trassen der Verkehrsinfrastruktur. Dem trägt der RP Ruhr mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen Rechnung.

Darüber hinaus bezieht sich Ziel 6.1-1 des RP Ruhr auf die Vorgaben des Grundsatzes 8.1-4 LEP NRW und trägt zur planerischen Flächenvorsorge bei, indem Verkehrsstrassen einschließlich ihrer funktional zugeordneten Flächen in ihrem Bestand gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.

Die in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr enthaltenen Trassen der Straßen und Schienenwege sowie Bundeswasserstraßen dokumentieren den Bestand und die Planungen mit dem Ziel der Trassensicherung.

Zu G 6.1-2 Mobilität und Güteraustausch gewährleisten

Grundsatz 6.1-2 RP Ruhr regelt die Mobilität und den Güteraustausch im Planungsraum. Rechtliche Grundlage für diesen Grundsatz ist § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, der in den Raumordnungsplänen Festlegungen hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem vorsieht. Dazu ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben.

Zudem korrespondiert dieser Grundsatz mit den Vorgaben des Grundsatzes 8.1-3 LEP NRW und gewährleistet durch die Sicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur die

Entwicklung leistungsfähiger Netzstrukturen für die Mobilität von Personen und Gütern im Planungsraum. Ebenso findet sich der Grundsatz 8.1-4 LEP NRW in diesem Ziel wieder, indem sowohl die bestehenden Trassen mit ihren funktional zugeordneten Flächen des transeuropäischen Netzes als auch die jeweiligen Bedarfsplanmaßnahmen im RP Ruhr festgelegt werden.

Mit dem Grundsatz 6.1-2 RP Ruhr soll die Verkehrsinfrastruktur den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen gewachsen sein und dem Bedarf entsprechend leistungsfähig erhalten und ausgebaut werden.

Zu G 6.1-3 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Zur Sicherung des Bestandes und zur bedarfsgerechten Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr ist es erforderlich, die Verkehrsträger entsprechend ihrer spezifischen Vorzüge zu entwickeln. Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes enthalten entsprechende Maßnahmen für Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen. Die dort enthaltenen Maßnahmen sind geeignet, den Bestand zu sichern bzw. die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verkehrsträger zu erhöhen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sollen in verkehrlich hoch belasteten Räumen, wie es im Planungsraum der Fall ist, die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Dazu trägt auch der Ausbau des Radwegenetzes und die Gestaltung von Raumstrukturen bei, die zu einer der Verringerung der Verkehrsbelastungen führen.

Der Grundsatz 6.1-3 RP Ruhr bezieht sich zudem auf die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke u.a. durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen verringert werden soll.

Der Grundsatz 6.1-3 RP Ruhr stimmt im Wesentlichen sowohl mit den Regelungen des Ziels 8.1-2 LEP NRW überein, das die Inanspruchnahme von Freiraum für neue Verkehrsinfrastruktur einschränkt, als auch mit dem Inhalt des Grundsatzes 8.1-3 LEP NRW, der die Bündelung überregional und regional bedeutsamer Verkehrstrassen vorgibt, um die Zerschneidung von Landschaftsräumen zu vermeiden. Darüber hinaus bezieht sich der Grundsatz 6.1-3 RP Ruhr auf den Inhalt des Grundsatzes 8.1-10 LEP NRW, der die Verlagerung von Güterverkehren auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Bahn und Binnenschiff vorsieht.

6.2 Straßen

Methodik zur Festlegung der Straßen

Neben dem Bestandsnetz der Straßen enthalten die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr auch Bedarfsplanmaßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW.

Gemäß § 1 Abs. 1 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) sind Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen Hoheitsaufgaben des Bundes. Der Ausbau des Bundesfernstraßennetzes wird nach dem Bundesverkehrswegeplan vorgenommen (vgl. BMVI 2016). Dort sind alle Maßnahmen und Planungen enthalten, die kurz-, mittel- oder langfristig zu realisieren sind. Der festgelegte Bedarf ist sowohl für die Linienbestimmung als auch für die Planfeststellung verbindlich. Die Bedarfsplanungen des Bundes werden als Anlage der jeweiligen Ausbaugesetze beschlossen und genießen Vorrang gegenüber Planungen von untergeordneten

Behörden und Institutionen. Planungen und Maßnahmen an Landesstraßen sind hoheitliche Aufgaben des Landes und sind Inhalt des Landesstraßenbedarfsplans (vgl. MBV 2007). Der Landesstraßenbedarfsplan wird als Anlage des Landesstraßenausbaugesetzes des Landes NRW als Gesetz beschlossen. Aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit werden auch die Maßnahmen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Landesstraßenbedarfsplans in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr aufgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG haben die Vorgaben der Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund und Land NRW) und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 und 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziel und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Daher sind die regionalbedeutsamen Straßen in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr enthalten.

Ergänzend hierzu sollen Raumordnungspläne gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG auch Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, wie beispielsweise auch Trassen der Verkehrsinfrastruktur. Dem trägt der RP Ruhr sowohl mit seinen textlichen als auch mit seinen zeichnerischen Festlegungen Rechnung.

Festlegungen zu Straßen

Zu G 6.2-1 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen

Mit dem Grundsatz 6.2-1 RP Ruhr sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur geschaffen werden.

Der RP Ruhr nimmt mit diesem Grundsatz die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG auf, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und für eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr zu schaffen. Dabei finden auch die in § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG behandelten Umweltaspekte bezüglich der Inanspruchnahme von Freiräumen, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke u.a. durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen verringert werden soll, und der Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Staub Berücksichtigung.

Gemäß § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund, Land NRW) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dies geschieht über die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr. Die Bedarfsplanmaßnahmen der Bedarfspläne von Bund und Land enthalten Planungen und Maßnahmen, die den Erfordernissen des Planungsraumes gerecht werden.

Der Grundsatz 8.1-3 LEP NRW hat die bedarfsgerechte Sicherung von Trassen zum Inhalt, die sich in der Regionalplanung insbesondere auf Trassen für den überregionalen und regionalen Verkehr beziehen. Die im LEP NRW thematisierte Trassensicherung ist Voraussetzung für eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur und findet sich im Grundsatz 6.2-1 RP Ruhr wieder.

Zu G 6.2-2 Anbindung an das großräumige Straßennetz

Der Grundsatz 6.2-2 RP Ruhr hat die Anbindung an das großräumige Straßennetz zum Inhalt. Es besteht der Bezug zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, der von der Regionalplanung fordert, die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sicherzustellen.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund, Land NRW) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Die in den Bedarfsplänen enthaltenen Bedarfsplanmaßnahmen haben Planungen und Maßnahmen zum Inhalt, die die Anbindung an das großräumige Straßennetz sicherstellen. Sie sind Grundlage für das in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr enthaltene Straßennetz.

Darüber hinaus berücksichtigt der Grundsatz 6.2-2 RP Ruhr auch die Vorgaben des Grundsatzes 8.1-4 LEP NRW, auf dessen Grundlage die Regionalplanung für die Verkehrsachsen des Transeuropäischen Netzes planerische Flächenvorsorge zu betreiben hat. Die Anbindung des Planungsraumes an das großräumige Straßennetz erfolgt über Bundes- und Landesstraßen. Ausgehend von den entsprechenden Bedarfsplänen des Bundes und des Landes werden im RP Ruhr Straßentrassen mit ihren funktional zugeordneten Flächen festgelegt. Vor diesem Hintergrund soll die Umsetzung der Planungen und Maßnahmen aus den Bedarfsplänen mit diesem Grundsatz sichergestellt werden.

6.3 Schienenwege

Methodik zur Festlegung der Schienenwege

Neben dem Bestandnetz der Schienenwege enthalten die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr auch Bedarfsplanmaßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW.

Gemäß § 1 Abs.1 Bundesschienenwegeausbaugesetz wird das Schienenwegenetz der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bedarfsplans für Bundesschienenwege ausgebaut, dessen Erarbeitung eine Hoheitsaufgabe des Bundes ist. Der Bundesverkehrswegeplan Schienenwege (Bedarfsplan) enthält alle Maßnahmen und Planungen an Schienenverkehrsstrecken des Fern- und Nahverkehrs, Schienenverkehrsknoten und Schienenverkehrsanlagen, die dem kombinierten Verkehr Schiene/Straße/Wasserstraße sowie der direkten Verknüpfung von Fernverkehrsstrecken mit internationalen Verkehrsflughäfen dienen. Ihre Realisierung hat entsprechend ihrer Priorität kurz-, mittel- oder langfristig zu erfolgen. Der festgelegte Bedarf ist für die Planfeststellung nach § 18 AEG verbindlich. Die Bedarfsplanungen des Bundes werden als Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes als Gesetz beschlossen. Aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit sind sie Inhalt der zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr. Dieses gilt auch für die Planungen des Landes, wo gemäß § 7 Abs. 1 ÖPNVG NRW das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags für den Neu- und Ausbau der Infrastruktur des ÖPNV einen ÖPNV-Bedarfsplan erstellt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG haben die Vorgaben der Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen, wozu auch der Planungsraum

zu zählen ist, sind die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Die Regionalplanungsbehörden sind aufgefordert, durch entsprechende Festlegungen die Verkehrsbelastungen zu verringern und die Entstehung zusätzlicher Verkehre zu vermeiden.

Die Festlegungen des RP Ruhr berücksichtigen darüber hinaus § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG. Demnach soll die erstmalige Inanspruchnahme von Freiräumen durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen verringert werden, was dazu beiträgt, dass Freiraumeingriffe eingeschränkt werden.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund, Land NRW) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dies bedingt, dass die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr auch das raumbedeutsame Schienennetz im Planungsraum umfassen.

Ergänzend hierzu sollen Raumordnungspläne gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG auch Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, wie beispielsweise auch Trassen der Verkehrsinfrastruktur. Dem trägt der RP Ruhr sowohl mit seinen textlichen als auch mit seinen zeichnerischen Festlegungen Rechnung.

Festlegungen zu Schienenwegen

Zu Z 6.3-1 Schienenwege erhalten und ausbauen

Ziel 6.3-1 RP Ruhr hat den Erhalt und den bedarfsgerechten Ausbau der Schieneninfrastruktur zum Inhalt. Dabei korrespondiert es mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Hier haben Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. Zudem sollen in verkehrlich hoch belasteten Räumen, wie es im Planungsraum der Fall ist, die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Die Regionalplanungsbehörden sind aufgefordert, durch entsprechende Festlegungen Verkehrsbelastungen zu verringern und die Entstehung zusätzlicher Verkehre zu vermeiden.

Darüber hinaus folgt Ziel 6.3-1 RP Ruhr den Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG, indem der RP Ruhr Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur, wie z.B. Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen, enthält.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziel und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Daher findet sich das Schienennetz im Planungsraum in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr wieder.

Das Ziel 6.3-1 RP Ruhr berücksichtigt die Vorgaben des LEP NRW. Der Bezug zu Grundsatz 8.1-3 LEP NRW gewährleistet durch den Erhalt und den bedarfsgerechten Ausbau von Schienenwegen die Entwicklung leistungsfähiger Netzstrukturen für die Mobilität von Personen und Gütern im Planungsraum. Ebenso findet sich der Grundsatz 8.1-4 LEP NRW in diesem Ziel wieder, indem sowohl die bestehenden Schienenwege mit ihren funktional zugeordneten Flächen des transeuropäischen Netzes als auch die jeweiligen Bedarfsplanmaßnahmen im RP Ruhr festgelegt werden.

Das Ziel zum Erhalt und Ausbau der Schienenwege trägt dazu bei, konkurrierende Raumansprüche auszuschließen, die den Bestand des vorhandenen Schienennetzes und seinen bedarfsgerechten Ausbau gefährden.

Zu Z 6.3-2 Stillgelegte Schienenwege sichern

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 13 Abs. 5 Nr. 3 a ROG, wonach der RP Ruhr auch Festlegungen treffen soll, die der Sicherung von Trassen der Verkehrsinfrastruktur dienen, regelt Ziel 6.3-2 die Sicherung stillgelegter Schienenwege im Planungsraum. Dabei übernimmt das Ziel die Regelungen des Ziels 8.1-11 LEP NRW, das die Regionalplanung verpflichtet, nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trasse zu sichern. Eine Zwischennutzung, die dem Erhalt einer Trasse dient und einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegensteht, wie z.B. als Radweg, schließt das Ziel nicht aus.

Aufgrund verschiedener konkurrierender Raumansprüche im Planungsraum soll mit dem Ziel 6.3-2 RP Ruhr sichergestellt werden, dass im Bedarfsfall eine spätere Wiederinbetriebnahme des Schienenverkehrs auf stillgelegten, regionalplanerisch bedeutenden Trassen ermöglicht werden kann.

Mit der Sicherung stillgelegter Trassen für eine künftige Nutzung übernimmt Ziel 6.3-2 RP Ruhr auch die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, indem der Regionalplan die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schafft. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. Gleichzeitig finden sich auch die Vorgaben von § 7 Abs. 4 ROG in diesem Ziel wieder, denn der Regionalplan enthält auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und des Landes NRW, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Daher enthalten die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans auch stillgelegte Trassen des regional bedeutsamen Schienennetzes. Außerdem übernimmt Ziel 6.3-2 RP Ruhr die Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG, da der Regionalplan Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur enthält.

Ziel 8.1-11 LEP NRW geht auf den Öffentlichen Verkehr ein. Die hierin formulierten Vorgaben bzgl. einer bedarfsgerechten Anbindung Zentraler Orte, der Entwicklung eines leistungsfähigen Schienennetzes und der Sicherung stillgelegter regional bedeutsamer Schienenwege sind inhaltlicher Bestandteil des Ziels 6.3-2 RP Ruhr, das die stillgelegten Trassen des regional bedeutsamen Schienennetzes vor Planungen und Maßnahmen schützt, die einer im Bedarfsfall geplante Wiederinbetriebnahme entgegenstehen könnten.

Zu Z 6.3-3 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG haben die Regionalpläne durch ihre Festsetzungen die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen, wie es im Planungsraum der Fall ist, sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Planungen für den RRX im Bundesverkehrswegeplan enthalten sind, greift hier § 7 Abs. 4 ROG, wonach Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund) enthalten, die

zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Aus diesem Grund sind die trassenbezogenen Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans für den RRX auch Gegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.

Gemäß ÖPNVG NRW § 2 Abs. 2 a steht der taktverdichtete und Reisezeit einsparende Eisenbahnbetrieb zwischen Dortmund und Köln einschließlich seiner landesweiten Durchbindung sowie der hierfür erforderliche Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Rhein-Ruhr-Express) im besonderen Interesse des Landes. Der LEP NRW formuliert im Ziel 8.1-11 LEP NRW u.a., dass der RRX zur leistungsstarken Erschließung der Städtereion Rhein-Ruhr zu verwirklichen ist.

Mit dem Ziel 6.3-3 RP Ruhr sollen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine reibungslose Realisierung des RRX-Projektes geschaffen werden, indem die Flächen entlang des Schienenweges von entgegenstehenden Planungen freizuhalten sind.

Zu Z 6.3-4 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern und entwickeln

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, in angemessener Weise zu gewährleisten. Hierzu sollen die Festlegungen des RP Ruhr die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen, wie es im Planungsraum der Fall ist, sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Die Regionalplanungsbehörden sind daher aufgefordert, durch entsprechende Festlegungen die Verkehrsbelastungen zu verringern und die Entstehung zusätzlicher Verkehre zu vermeiden. Mit diesen Vorgaben korrespondiert inhaltlich das Ziel 6.3-4 RP Ruhr.

In § 1 Abs. 1 ÖPNVG NRW wird der Öffentliche Personennahverkehr als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge definiert. Gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVG NRW, der sich inhaltlich im Ziel 6.3-4 RP Ruhr wiederfindet, sollen beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes der schienengebundene Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Erhalt und Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadt- und Quartiersentwicklung, der Barrierefreiheit, der Sicherheit und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang erhalten.

Weiterhin bezieht sich der Inhalt des Ziels 6.3-4 RP Ruhr auf die Vorgaben des Ziels 8.1-11 LEP NRW, wonach Mittel- und Oberzentren des Landes bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden sind und das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktion des Grundnetzes für den ÖPNV wahrnehmen kann. In Ergänzung hierzu ist Ziel 8.1-12 LEP NRW zu sehen, wonach in allen Teilräumen des Landes von den Kommunen und Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten ist.

Ziel 6.3-4 RP Ruhr legt fest, dass der ÖPNV zur Stärkung einer umweltverträglichen Mobilität im Planungsraum leistungsfähig zu sichern und zu entwickeln und unter Verknüpfung der verschiedenen Netzstrukturen bedarfsgerecht auszubauen ist.

Zu G 6.3-5 Anbindung an das großräumige Schienennetz

Der Grundsatz 6.3-5 RP Ruhr hat die Anbindung an das großräumige Schienennetz zum Inhalt und steht im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und der Vorgabe, dass in Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Dabei ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken.

Zudem sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze zu gewährleisten. Den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten ist Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig finden sich im Grundsatz 6.3-5 RP Ruhr die Vorgaben von § 7 Abs. 4 ROG wieder. Danach sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund und Land NRW) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dies geschieht über die zeichnerischen Festlegungen des raumbedeutsamen Schienennetzes im RP Ruhr.

Gemäß Grundsatz 8.1-4 LEP NRW hat die Regionalplanung für die Trassen und funktional zugeordnete Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Netzes und der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes planerische Flächenvorsorge zu betreiben. Auch dieser Grundsatz des LEP NRW findet sich inhaltlich im Grundsatz 6.3-5 RP Ruhr wieder.

Zu G 6.3-6 Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personenverkehrs

Der Grundsatz 6.3-6 RP Ruhr hat die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsmittel an den Stationen des ÖPNV, an Bahnhöfen und Haltepunkten zum Inhalt, was z.B. mit der Einrichtung von Mobilstationen erfolgen kann. Der Grundsatz steht im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und der Vorgabe, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben.

In § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW wird auf eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV in allen Teilen des Landes abgestellt. Hierzu gehört auch eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodale Mobilitätsangebote, wie es der Grundsatz 6.3-6 RP Ruhr vorsieht.

Da im RP Ruhr die raumbedeutsamen Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere Straßentrassen und Schienenwege, festgelegt werden, stellt der Grundsatz 6.3-6 RP Ruhr die planerische Nahtstelle zum örtlichen ÖPNV-Netz her, welches an die regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsinfrastruktur unmittelbar anschließt. Dementsprechend thematisiert der Grundsatz die Verknüpfungen der verschiedenen Verkehrsmittel an deren Schnittstellen und adressiert insbesondere die für eine Umsetzung vorhandenen Instrumente der Bauleitplanung.

6.4 Wasserstraßen / Häfen

Methodik zur Festlegung der Wasserstraßen / Häfen

Neben dem Bestandnetz der Wasserstraßen enthalten die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr auch Planungen und Maßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes. Gemäß § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG) werden die Bundeswasserstraßen auf der Grundlage des Bedarfsplans für Bundeswasserstraßen ausgebaut, dessen Erarbeitung eine Hoheitsaufgabe des Bundes ist und im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans vorgenommen wird. Der Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen ist dem WaStrAbG als Anlage beigefügt und ist damit Teil des beschlossenen Gesetzes. Der Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen enthält alle Maßnahmen und Planungen an Wasserstraßen und Kanälen, die in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Ihre Realisierung hat entsprechend ihrer Priorität kurz-, mittel- oder langfristig zu erfolgen. Aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit sind die darin aufgelisteten Planungen und Maßnahmen Inhalt der zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG haben die Vorgaben der Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. In verkehrlich hoch belasteten Räumen, wie es im Planungsraum der Fall ist, sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Die Regionalplanungsbehörden sind aufgefordert, durch entsprechende Festlegungen die Verkehrsbelastungen zu verringern und die Entstehung zusätzlicher Verkehre zu vermeiden.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund) und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 und 2 ROG enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dies geschieht über die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr, die auch das Netz der Bundeswasserstraßen im Planungsraum enthalten.

Ergänzend hierzu sollen Raumordnungspläne gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG auch Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, wie beispielsweise Trassen der Verkehrsinfrastruktur. Dem trägt der RP Ruhr sowohl mit seinen textlichen als auch mit seinen zeichnerischen Festlegungen Rechnung.

Wasserstraßen und Häfen sind auch Inhalt des LEP NRW. Im Ziel 8.1-9 LEP NRW sind die Standorte der landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, die zukünftige Entwicklung der Hafentflächen, ihr Ausbau zu multimodalen Güterverkehrszentren und die geplante Entwicklung der Wasserstraßen einschließlich der angrenzenden Flächen definiert. Des Weiteren wird im Grundsatz 8.1-10 LEP NRW definiert, dass die Infrastrukturen des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt vorrangig entwickelt werden sollen, um die zukünftig zu erwartenden Güterverkehre bewältigen zu können und das Wasserstraßennetz bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransportes mit dem Großmotorgüterschiff auszurichten.

Festlegungen zu Wasserstraßen und Häfen

Zu G 6.4-1 Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz erhalten und entwickeln

Die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, die Grundsatz 6.4-1 RP Ruhr berücksichtigt, verpflichten bei der Aufstellung von Regionalplänen dazu, die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige

Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen, wie es im Planungsraum der Fall ist, sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Aufgrund dieser Vorgaben wird das Netz der Bundeswasserstraßen in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr übernommen. Der RP Ruhr hat die Planungen und Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundeswasserstraßen zu beachten.

Auch die Vorgaben des Grundsatzes 8.1-10 LEP NRW richten sich u.a. auf den zukünftig erwarteten Schiffsgüterverkehr. Es soll u.a. eine vorrangige Entwicklung der Infrastruktur der Binnenschifffahrt sowie eine bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit Großraumgüterschiffen ausgerichtete Entwicklung des Wasserstraßennetzes erfolgen. Diese Aspekte sind inhaltlich in den Grundsatz 6.4-1 RP Ruhr eingeflossen.

Zu Z 6.4-2 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern

Ziel 6.4-2 RP Ruhr orientiert sich an den Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach bei der Aufstellung von Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben, wozu die funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen beiträgt. In verkehrlich hoch belasteten Räumen wie es im Planungsraum der Fall ist, sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden.

Das Ziel 6.4-2 RP Ruhr verfolgt mit der Sicherung von Ruhehäfen die Umsetzung fachrechtlicher Vorgaben u.a. aus der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung-Rhein – RheinSchPersV), in der Regelungen zu Fahr- und Ruhezeiten der Schiffbesatzungen getroffen werden. Nach dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW (vgl. MBWSV 2016) ist in den nächsten Jahren von einem weiterhin starken Wachstum des Transportaufkommens auf den Wasserstraßen auszugehen. Mit der Zunahme des Verkehrs erhöhen Ruhehäfen die Sicherheit der Rheinschifffahrt durch eine Trennung des ruhenden und des durchgehenden Güterschiffsverkehrs.

Zu G 6.4-3 Hafенflächen an das Schienennetz anbinden

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG haben die Vorgaben der Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen, wie es im Planungsraum der Fall ist, sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Die Formulierungen des Grundsatzes 6.4-3 RP Ruhr zur Anbindung von Hafенflächen an das Schienennetz beziehen sich auf die Aspekte eines reibungslosen und schnellen Güterverkehrs sowie die angestrebte Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger.

Gemäß Grundsatz 8.1-10 LEP NRW sollen die Infrastrukturen des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, wozu auch die Hafenterrassen zählen, vorrangig entwickelt werden, um die zukünftig zu erwartenden Güterverkehre bewältigen zu können.

Die Entwicklung der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Verlagerung der Güterverkehre auf Schiene und Binnengüterschiff ist der regionalplanerische Auftrag, der dem Grundsatz 6.4-3 RP Ruhr zu entnehmen ist.

6.5 Flughäfen

Zu Z 6.5-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern

Ziel 6.5-1 RP Ruhr thematisiert die Entwicklung des Flughafens Dortmund. Hier greift § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach bei der Regionalplanung mit ihren textlichen und zeichnerischen Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben.

Gleichzeitig finden sich auch die Vorgaben von § 7 Abs. 4 ROG in diesem Ziel wieder, da der RP Ruhr auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (wie z.B. Bund, Land NRW, Kommune) enthält, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Das begründet die Aufnahme des Flughafens Dortmund in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr und den im Ziel 6.5-1 RP Ruhr formulierten Auftrag zur bedarfsgerechten Sicherung. Außerdem übernimmt Ziel 6.5-1 RP Ruhr die Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG, da im RP Ruhr Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur, wie z.B. Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen, enthalten sind.

Das Ziel 8.1-6 LEP NRW definiert den im Planungsraum gelegenen Flughafen Dortmund als landesbedeutsamen Flughafen. Diese Vorgabe findet bei der Formulierung des Ziels 6.5-1 RP Ruhr und der dort benannten Funktion Beachtung.

Zu Z 6.5-2 Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen

Ziel 6.5-2 RP Ruhr nimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) auf. Demnach werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet, die nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und einer Schutzzone für die Nacht unterschieden werden. Der Flughafen Dortmund gehört aufgrund der Klassifizierung gemäß § 4 FluLärmG zu den Flugplätzen, für die Lärmschutzbereiche festzusetzen sind. Diese werden nachrichtlich in den RP Ruhr übernommen.

Das Ziel 8.1-7 LEP NRW mit dem Regelungsauftrag, die Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen, stellt ebenfalls eine Vorgabe für das Ziel 6.5-2 RP Ruhr dar. Daher ist in den Regionalplänen im Umfeld der landesbedeutsamen Flughäfen neben den Lärmschutzbereichen mit ihren entsprechenden Lärmschutzzonen eine erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, festzulegen, was im Planungsraum für die Flughäfen Dortmund und Düsseldorf der Fall ist. Nach dem Ziel 8.1-7 LEP NRW sind in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Das

Ziel 6.5-2 RP Ruhr greift diese Vorgabe des LEP NRW auf und dokumentiert auf der Grundlage der Fachplanungen und der Inhalte des LEP NRW den Anspruch der Bevölkerung auf den Schutz vor Fluglärm.

Zu Z 6.5-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern

Ziel 6.5-3 RP Ruhr korrespondiert mit den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und trägt dazu bei, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schafft.

Darüber hinaus entspricht die Sicherung der beiden Verkehrslandeplätze Marl-Loemühle (Marl/Recklinghausen) und Schwarze Heide (Hünxe/Bottrop-Kirchhellen) den Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG, da im RP Ruhr Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur, wie z.B. der Verkehrsinfrastruktur, enthalten sein sollen.

Zu G 6.5-4 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern

Den raumordnerischen Bezug zum Grundsatz 6.5-4 RP Ruhr stellt § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG dar. Demnach haben die Vorgaben des RP Ruhr die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Auch wenn die Anbindung des Flughafens an den ÖPNV durch Buslinien gegeben ist, bewirkt eine Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene eine Entlastung der Straße, wozu der Grundsatz 6.5-4 RP Ruhr beitragen soll.

Damit entspricht der Grundsatz auch § 2 Abs. 1 ÖPNVG NRW, wonach beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes der schienengebundene Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, soweit wie möglich Vorrang erhalten soll.

Das Ziel 8.1-6 LEP NRW definiert den im Planungsraum gelegenen Flughafen Dortmund als landesbedeutsamen Flughafen. Diese funktionale Vorgabe wird im Grundsatz 6.5-4 RP Ruhr mit einer möglichen Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr zur Steigerung der Standortattraktivität aufgegriffen.

6.6 Radverkehr

Methodik der Festlegungen zum Radverkehr

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG haben die Vorgaben der Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen, wie es im Planungsraum der Fall ist, sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Das Fahrrad ist aus Sicht der Regionalplanung ebenfalls als umweltverträglicher Verkehrsträger anzusehen. Die Regionalplanungsbehörden sind aufgefordert, durch entsprechende Festlegungen die Verkehrsbelastungen zu verringern und die Entstehung zusätzlicher Verkehre zu vermeiden.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 und 2 ROG enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dies geschieht über die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr, die auch die Radschnellverbindungen des Landes im Planungsraum enthalten.

Ergänzend hierzu sollen Raumordnungspläne gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG auch Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, wie beispielsweise Trassen der Verkehrsinfrastruktur. Dem trägt der RP Ruhr sowohl mit seinen textlichen als auch mit seinen zeichnerischen Festlegungen Rechnung.

Mit der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) erfolgten Gleichstellung der Radschnellverbindungen des Landes mit den Landesstraßen werden diese Verbindungen in der Regionalplanung berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Radverkehrs als umweltverträglicher Verkehrsträger leistet innerhalb eines integrierten Verkehrssystems einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Verkehrsbelastungen. Im Planungsraum befinden sich mit dem Radschnellweg Ruhr (RS1) und dem Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet (RS MR) zwei Projekte als Radschnellwege des Landes in Planung und Umsetzung.

Die Festlegungen zu den Trassen der Radschnellverbindungen des Landes orientieren sich an den Vorgaben der LPLG DVO zu den Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, denen die Landesstraßen zugeordnet sind. Abhängig vom Konkretisierungsgrad der Planungen und bereits nutzbarer Teilabschnitte über den gesamten Verlauf der Radschnellverbindungen des Landes wird im RP Ruhr unterschieden in „Bestand und Planmaßnahmen“ und „Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“.

Festlegungen zum Radverkehr

Zu Z 6.6-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen

Mit den textlichen Festlegungen des Ziels 6.6-1 RP Ruhr sollen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, die die Realisierung und Nutzung von Radschnellverbindungen einschränken oder verhindern.

Dabei folgt Ziel 6.6-1 RP Ruhr den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG hinsichtlich der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und für ein integriertes Verkehrssystem ebenso wie den Vorgaben hinsichtlich der Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger in verkehrlich hoch belasteten Räumen.

Auch die Vorgaben des § 7 Abs. 4 ROG, die sich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (z.B. Bund, Land NRW) und deren Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festlegungen eines RP Ruhr beziehen, finden sich inhaltlich in diesem Ziel wieder und führen zur Berücksichtigung der Radschnellwege Ruhr (RS1) und Mittleres Ruhrgebiet (RS MR) in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr.

Ergänzend hierzu ist § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG zu nennen, wonach Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur enthalten sollen, wie beispielsweise Trassen der Verkehrsinfrastruktur, wozu auch Radschnellverbindungen des Landes zählen.

Hinsichtlich ihrer Bedeutung und Funktion sind Radschnellverbindungen gemäß § 3 Abs.1 und 2 StrWG NRW wie Landesstraßen mit regionaler Bedeutung zu behandeln und finden sich daher auch in den Festlegungen des RP Ruhr wieder. Sie sind von eigenständiger regionaler

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Verkehrsbedeutung und bilden untereinander oder mit anderen Radverkehrsverbindungen ein zusammenhängendes Netz.

Von den Regelungen des Ziels 8.1-2 LEP NRW in Bezug auf die Inanspruchnahme von Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur sind Radschnellverbindungen ausgenommen. Die Ausnahme bezieht sich u.a. auf die Freirauminanspruchnahme für Infrastruktur der nichtmotorisierten Mobilität.

Zu G 6.6-2 Das regionale Radwegenetz entwickeln und verknüpfen

Der Grundsatz 6.6-2 RP Ruhr sichert den Bestand des regionalen Radwegenetzes und seine Entwicklung unter Einbeziehung der Radschnellverbindungen des Landes.

Der Grundsatz folgt den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG hinsichtlich der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und für ein integriertes Verkehrssystem ebenso wie den Vorgaben hinsichtlich der Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger in verkehrlich hoch belasteten Räumen.

In Bezug auf die Entwicklung und Verknüpfung des regionalen Radwegenetzes finden auch die Vorgaben des § 7 Abs. 4 ROG Berücksichtigung, die sich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (z.B. Bund, Land NRW) und deren Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festlegungen eines RP Ruhr beziehen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Übernahme der Radschnellwege RS1 und RS MR in die zeichnerischen Festlegungen erforderlich.

Darüber hinaus korrespondiert Grundsatz 6.6-2 RP Ruhr mit § 3 Abs. 1 und 2 StrWG NRW hinsichtlich des Charakters der Radschnellverbindungen, sowie ihrer Bedeutung und Funktion. Insbesondere sollen die Radschnellverbindungen des Landes untereinander oder mit anderen Radverkehrsverbindungen ein zusammenhängendes Netz bilden.

Die im Grundsatz 6.6-2 RP Ruhr formulierte Entwicklung umfasst neben der Verknüpfung mit kommunalen und touristischen Radverkehrsnetzen auch die Verknüpfung mit dem ÖPNV, so wie es § 2 Abs.3 ÖPNVG NRW vorsieht.

Von den Regelungen des Ziels 8.1-2 LEP NRW zur Inanspruchnahme von Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur sind Radschnellverbindungen des Landes, die den im RP Ruhr festgelegten Teil eines regional angelegten Gesamtradwegenetzes repräsentieren, ausgenommen. Die Ausnahme bezieht sich u.a. auf die Freirauminanspruchnahme für Infrastruktur der nichtmotorisierten Mobilität.

Die planerische Grundlage für die weitere Entwicklung und Verknüpfung des Radwegenetzes und seine Anbindung an das überregionale Netz liefert das Regionale Radwegenetz des Regionalverbandes Ruhr. Die im RP Ruhr festgelegten Radschnellverbindungen des Landes dienen der Qualifizierung dieses Radwegenetzes auf der Ebene der Raumordnung.

6.7 Transportfernleitungen

Vorgaben des ROG, des LPIG NRW und des LEP NRW

Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung sind gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung in den Teilräumen der Bundesrepublik ausgeglichene infrastrukturelle Verhältnisse anzustreben (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Zudem haben Landes- und Regionalplanung den Auftrag, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und

räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln sowie den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG).

Gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur enthalten. Im RP Ruhr werden ausschließlich textliche Festlegungen zu Leitungstrassen der technischen Infrastruktur getroffen, da in den nordrhein-westfälischen Regionalplänen eine zeichnerische Festlegung von Trassenkorridoren für Transportleitungen grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Die Raumverträglichkeit neuer Leitungen wird im Rahmen eigener Verfahren überprüft.

Raumordnerische Verträglichkeitsprüfung durch Raumordnungsverfahren

Für bestimmte, in § 43 LPlIG DVO definierte raumbedeutsame Leitungsvorhaben erfolgt gemäß § 15 ROG i.V.m. § 32 LPlIG eine raumordnerische Verträglichkeitsprüfung im Rahmen von Raumordnungsverfahren. In diesen wird geklärt, ob ein geplantes Leitungsvorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des RP Ruhr sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie es mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen, die im nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsverfahren (z.B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) zu berücksichtigen ist.

Verhältnis von Landes- und Regionalplanung zur Bundesfachplanung

Für Höchstspannungsleitungen, die durch mehrere Bundesländer führen sollen, sieht das NABEG mit der Bundesfachplanung ein gesondertes Verfahren zur Prüfung raumordnerischer Belange vor. Die Einführung dieses neuen Verfahrens war aus Sicht des Gesetzgebers erforderlich, da der beschleunigte Ausstieg aus der Kernenergienutzung und der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien zu einem erhöhten Netzausbaubedarf führen. Die Belastung des deutschen Strom-Transportnetzes hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft (On- und Offshore), wird häufig dort erzeugt, wo er nicht verbraucht wird und muss daher über weite Strecken zu den Verbrauchszentren transportiert werden. Um weiterhin eine sichere Stromversorgung gewährleisten zu können, soll daher in den nächsten Jahren ein leistungsfähiges Stromnetz aufgebaut werden – vor allem auf den Haupttransportachsen in Nord-Süd-Richtung.

Das Bundesfachplanungsverfahren ähnelt einem Raumordnungsverfahren. Mit beiden Verfahren wird die Ermittlung eines raumverträglichen Trassenkorridors bezweckt. Die wesentlichen Unterschiede bestehen zum einen in der Frage der Zuständigkeit und zum anderen in der Verbindlichkeit des Ergebnisses. Für Ländergrenzen überschreitende Vorhaben nach dem NABEG liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Verfahren bei der Bundesnetzagentur und nicht bei den Ländern (in NRW obliegt die Durchführung von Raumordnungsverfahren gemäß § 32 Abs. 1 LPlIG den jeweils zuständigen Regionalplanungsbehörden). Das bundesweit einheitliche Vorgehen soll dazu beitragen, die Planung der länderübergreifenden Leitungen zu beschleunigen. Der am Ende des Bundesfachplanungsverfahrens festgelegte Trassenkorridor ist für das darauf folgende Planfeststellungsverfahren verbindlich und nicht – wie das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens – lediglich zu berücksichtigen. Zudem haben Bundesfachplanungen gemäß § 15 Abs. 1 NABEG grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen.

Koordination durch die Raumordnung

Der erhöhte Ausbaubedarf betrifft nicht nur die Ländergrenzen überschreitenden Stromnetze, sondern auch das Stromnetz innerhalb von NRW sowie andere leitungsgebundene Infrastrukturen. Durch die sich derzeit vollziehende Umstellung von L-Gas (low calorific gas - niederkalorisches Erdgas) auf H-Gas (high calorific gas - höherkalorisches Erdgas) besteht insbesondere im

deutschen Erdgastransportleitungsnetz ein erhöhter Ausbaubedarf, da die beiden unterschiedlichen Gruppen der Erdgasbeschaffenheit aus technischen und eichrechtlichen Gründen in definierten Grenzen in getrennten Systemen transportiert werden müssen. Zudem ist in näherer Zukunft ein verstärkter Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur zu erwarten.

Die Vielzahl unterschiedlicher Leitungsprojekte macht eine Koordination durch die Raumordnung erforderlich. Um eine diesbezügliche, mit den landesplanerischen Vorgaben abgestimmte Vorgehensweise in der Metropole Ruhr zu gewährleisten, ergänzt der RP Ruhr mit seinen textlichen Festlegungen die Vorgaben des LEP NRW.

Festlegungen zu Transportfernleitungen

Zu G 6.7-1 Bündelungspotenziale erhalten

Grundsatz 8.2-1 LEP NRW regelt, dass der Ausbau des bestehenden Transportleitungsnetzes für Energie, Rohstoffe und andere Produkte gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll. Dabei hat der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Neue Leitungen sollen entlang bereits vorhandener Bandinfrastruktur geführt werden.

Grundsatz 6.8-1 RP Ruhr ergänzt diese Regelung des LEPs um die Vorgabe, dass Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden sollen. Auf diese Weise können die Voraussetzungen für die Umsetzung des in Grundsatz 8.2-1 LEP NRW verankerten Bündelungsgebotes geschaffen werden.

7. Militärische Einrichtungen

Zu Z 7-1 Bereiche für militärische Einrichtungen im Siedlungsraum sichern

Das Ziel konkretisiert den im Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Grundsatz der Raumordnung zur Verteidigung und zum Zivilschutz: gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen.

Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen der militärisch zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASBz-M) umfassen innerhalb der Metropole Ruhr Kasernen in Unna und Wesel, die für die Zwecke der nationalen und internationalen Verteidigung und des Zivilschutzes im Siedlungsraum erforderlich sind. Kasernen gehören zu den militärischen Bereichen, in denen in Deutschland gemäß dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) diese besonderen Befugnisse geregelt sind.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält keine Standorte für militärische Einrichtungen im Siedlungsraum innerhalb des Landes NRW, die in den Regionalplänen zu konkretisieren wären.

Zu Z 7-2 Bereiche für militärische Einrichtungen im Freiraum sichern

Das Ziel konkretisiert den im Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Grundsatz der Raumordnung zur Verteidigung und zum Zivilschutz: gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen.

Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen der militärisch zweckgebundenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche umfassen innerhalb der Metropole Ruhr die Standortübungsplätze „Ahlen“ in Hamm, „Hengsen-Opherdicke“ in Holzwickede und „Wesel/Bislicher Wald“ mit dem Standortübungsplatz und der Funksendeanlage „Diersfordt“ in Wesel und Hamminkeln.

Standortübungsplätze und Funksendeanlagen gehören zu den militärischen Bereichen, in denen in Deutschland gemäß dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) diese besonderen Befugnisse geregelt sind.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält keine Standorte für militärische Einrichtungen im Freiraum innerhalb des Landes NRW, die in den Regionalplänen zu konkretisieren wären.

Zu Z 7-3 Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Belangen

Das Ziel konkretisiert die im Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs.2 ROG. Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes ist Rechnung zu tragen (Nr. 7). Der Raum ist auch in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen (Nr. 6).

7. Militärische Einrichtungen

Die Überlagerung der militärisch zweckgebundenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ergibt sich aufgrund der besonderen Arten- und Biotopausstattung der Standortübungsplätze. Die standörtlichen Gegebenheiten und die abschirmende Wirkung durch die militärische Nutzung kommen dem Biotop- und Artenschutz zu Gute. So sind Naturschutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) auf Standortübungsplätzen festgesetzt. Weitere Schutzgebietsfestsetzungen können nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder nur im Einklang mit der militärischen Nutzung erfolgen.

Zu Z 7-4 Walderhalt und Waldentwicklung vereinbaren mit militärischen Nutzungen

Das Ziel konkretisiert die im Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs.2 ROG. Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes ist Rechnung zu tragen (Nr. 7). Der Raum ist auch in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen (Nr. 6).

Forstliche Maßnahmen in militärisch zweckgebundenen Waldbereichen, wie z.B. Waldumwandlung oder Waldvermehrung gemäß Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Landesforstgesetz (LFoG) sind mit den militärischen Belangen in Einklang zu bringen, so können z.B. erforderliche Aufforstungen auch Sichtschutzfunktion haben und militärische Einrichtungen abgrenzen.

III. Das formelle Verfahren – Zusammenfassung

1. Zusammenfassung der Verfahrensschritte

Nach der Übernahme der Regionalplanung für die Metropole Ruhr am 21.10.2009 beauftragte die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.04.2011 die Regionalplanungsbehörde, einen einheitlichen, flächendeckenden Regionalplan, den „Regionalplan Ruhr“ (RP Ruhr), aufzustellen. Zugleich beauftragte die Verbandsversammlung die Regionalplanungsbehörde, mit den Vorarbeiten für den Erarbeitungsbeschluss zu beginnen.

Im Rahmen des **Scopings** wurden sämtliche zu beteiligende Behörden über die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten, die der Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte sowie über den vorgesehenen Detaillierungsgrad des Umweltberichts informiert. Sie erhielten im Zeitraum vom 14.10.2014 bis einschließlich zum 15.12.2014 Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die **frühzeitige Unterrichtung** der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des RP Ruhr erfolgte nach entsprechender Beauftragung (Beschluss vom 23.03.2018, DS Nr.: 13/1026) durch Bekanntmachung in den drei Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

Mit dem durch die Verbandsversammlung am 06.07.2018 getroffenen **Erarbeitungsbeschluss** (DS Nr.: 13/1091) wurde das formelle Verfahren zur Aufstellung des RP Ruhr eingeleitet. Die Verbandsversammlung beauftragte die Regionalplanungsbehörde, den RP Ruhr zu erarbeiten und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen.

Der Planentwurf, seine Begründung, der Umweltbericht und weitere Unterlagen wurden im Rahmen einer **ersten Beteiligung** für die Dauer von sechs Monaten vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019 öffentlich ausgelegt. Zu den Festlegungen, Erläuterungen und Erläuterungskarten, zur Begründung und zum Umweltbericht gingen mehrere tausend Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde ein.

Während der Aufstellung zum RP Ruhr wurde die Thematik der „**Regionalen Kooperationsstandorte**“ in einen **Sachlichen Teilplan** ausgelagert. Damit sollten für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtige, große und zusammenhängende Gewerbeflächen umgehend planerisch gesichert werden, die sich für die Ansiedlung von großflächigen Betrieben eignen. Um zeitnah wichtige Investitionen in der Planungsregion zu ermöglichen, beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2021, den vorgezogenen Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ aufzustellen (DS Nr.: 14/0154, abschließender Aufstellungsbeschluss). Mit (Berichtigung der) Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW erlangte der Sachliche Teilplan am 14.12.2021 Rechtskraft.

Nach einer Auswertungsphase der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr, der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans und umfangreichen Änderungen an den Planentwurfsunterlagen fasste die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 17.12.2021 den Beschluss zur Durchführung einer **zweiten Beteiligung** zum RP Ruhr (DS Nr.: 14/0249-1). Diese zweite Beteiligung zum RP Ruhr wurde vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 29.04.2022 durchgeführt. Die Regionalplanungsbehörde veranlasste, die Unterlagen erneut auszulegen, und gab der Öffentlichkeit sowie den betroffenen öffentlichen Stellen Gelegenheit, Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den geänderten Planinhalten, der angepassten Begründung und dem ergänzten Umweltbericht einzureichen.

Die im Rahmen der zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet. Auch sie führten zu Anpassungen an den Festlegungen, Erläuterungen und Erläuterungskarten, der Begründung und dem Umweltbericht. Daraufhin beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 23.09.2022 die Durchführung einer **dritten Beteiligung** zum RP Ruhr (DS Nr.: 14/0673). Die Einsichtnahme- und Stellungnahmefrist dieser dritten und letzten Beteiligung zum RP Ruhr begann am 06.02.2023 und endete am 31.03.2023. Zu den vorgenommenen Änderungen nach der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr konnten Stellungnahmen eingereicht werden.

Mit Beschluss vom 16.06.2023 (DS Nr.: 14/0987) verzichtete die Verbandsversammlung auf die Durchführung einer **Erörterung der Stellungnahmen** aus dem Kreis der öffentlichen Stellen und der sog. Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG. Sie erkannte an, dass sich die Stellungnahmen aus den drei Beteiligungsrunden entweder überholt hatten oder dass sie keinen Anlass zur Erörterung boten, und nutzte die gesetzlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Regionalplanaufstellungsverfahren.

Das Verfahren zur Aufstellung des RP Ruhr endet durch Feststellungsbeschluss. Anschließend ist der RP Ruhr der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Auf die Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde folgt sodann die Bekanntmachung, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW veröffentlicht wird und mit welcher der Regionalplan Ruhr in Kraft tritt.

2. Zusammenfassung des Abwägungsprozesses zu den Festlegungen

Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG ist ein allgemeines Gebot des Planungsrechts und gehört zu den gültigen Methoden rechtsstaatlicher Entscheidungsfindung. Bei der Aufstellung eines Regionalplans sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Neben dem Ergebnis der Umweltprüfung sind die Stellungnahmen aus dem Teilnahmeverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen, siehe § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG.

2.1 Ergebnis der Umweltprüfung

Im Verfahren zur Aufstellung des RP Ruhr erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden (s.a. Teil B dieser Begründung).

Insgesamt wurden 163 Plangebiete (81 Allgemeine Siedlungsbereiche, 39 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, 7 Deponiestandorte, 33 Abgrabungsbereiche, 3 Verkehrsinfrastrukturplanungen) einer vertieften Prüfung unterzogen, die im Regionalplan festgelegt werden. Von den 163 detailliert geprüften Plangebieten wurden für 43 im Rahmen der vertiefenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für 120 Plangebiete können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

In der Zusammenschau der jeweiligen Betroffenheit der geprüften Schutzgutkriterien durch die Plangebiete ist festzustellen, dass bestimmte Kriterien überproportional häufig durch Plangebiete

betroffen sind. Dies betrifft insbesondere die Kriterien Naturschutzgebiete (69 Plangebiete) und Bereiche mit Bedeutung für die Klimafunktionen (94 Plangebiete). Des Weiteren sind durch die detailliert geprüften Planfestlegungen Wohnbereiche (42 Plangebiete), schutzwürdige Böden (34 Plangebiete), unzerschnittene verkehrsarme Räume (25 Plangebiete), das Landschaftsbild (30 Plangebiete) und Kulturlandschaftsbereiche (42 Plangebiete) betroffen (vgl. Umweltbericht zum RP Ruhr).

Für 22 Flächen wurden insgesamt 25 Natura-2000-Prüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Natura-2000-Prüfungen sind in die Prüfbögen eingegangen und werden insofern im Teil C dieser Begründung berücksichtigt.

Eine Gegenüberstellung in der Gesamtplanbetrachtung zeigt, dass die Bereiche durch Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen gebildet werden. Der hohe Anteil an Siedlungs- und Gewerbeflächen zieht auch ein großes Straßen- und Schienennetz nach sich. Der Rohstoffreichtum spiegelt sich durch den Anteil an Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze wider. Der Anteil an Flächen für Abfalldeponien und insbesondere Flughäfen ist vergleichsweise gering. Bei den Schienenwegen ist zudem auch der positive Aspekt der Verkehrsverlagerung im Personen- und Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu beachten. Dies bedeutet, dass diese Planfestlegung indirekt auch positive Umweltauswirkungen hat. Die übrigen eingriffsbezogenen Planfestlegungen sind vor allem negativ im Hinblick auf die Inanspruchnahme von bisher un bebauten Freiraumflächen.

Dennoch sind ca. 108 ha der neu in den Plan aufgenommenen Siedlungsbereichsfestlegungen vorbelastet (ehem. Bergbauflächen u.a.). Dies führt dazu, dass die Inanspruchnahme von bislang nicht vorbelastetem Freiraum dadurch minimiert werden kann und eine Begrenzung von negativen Umweltauswirkungen erzielt werden konnte.

Bei der Aufstellung des RP Ruhr konnten zudem drei Kumulationsgebiete identifiziert werden, die zum einen den Ballungsraum Metropole Ruhr umfassen und sich zum anderen nördlich des Ballungsraums Metropole Ruhr sowie westlich des Rheins, nördlich von Moers befinden. Unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen werden Empfehlungen für mögliche Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen gegeben. Weiterführende Handlungsempfehlungen in Bezug auf die kumulativ wirkenden Festlegungen in den definierten Kumulationsgebieten sind mit der Konkretisierung von Einzelvorhaben zu geben. Auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen sind daher u.a. auch die kumulativen Effekte sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in die Abwägung eingegangen und berücksichtigt worden.

2.2 Planerische Anpassungen aufgrund der Stellungnahmen

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr waren aufgrund der fortschreitenden Anpassungen am Planentwurf drei Beteiligungsrunden erforderlich, um den von den Änderungen erstmalig oder stärker betroffenen Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den geänderten Planinhalten zu äußern und eine Stellungnahme einzureichen. Den umfangreichen Beteiligungssynopsen zu den einzelnen Beteiligungsschritten ist zu entnehmen, welchen Anregungen gefolgt werden konnte und welche Bedenken zurückgewiesen werden mussten. In der dritten Beteiligungsrunde wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht, die nach ihrer Bewertung und Gewichtung gegen den beabsichtigten Feststellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr sprechen oder – abgesehen von redaktionellen Änderungen – zu einer Anpassung des RP Ruhr führten.

Die wesentlichen planerischen Anpassungen, die aufgrund der in den ersten beiden Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen vorgenommen wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Siedlungsentwicklung

Zu den **siedlungsräumlichen Festlegungen (ASB, ASBz, GIB, GIBz)** des RP Ruhr wurden im Laufe der drei Beteiligungsrounds zahlreiche Stellungnahmen vorgebracht, die sich in verschiedenen zeichnerischen Anpassungen des Planentwurfs im Zeitverlauf des Aufstellungsverfahrens niederschlagen haben. Die Ursachen der Anpassungen sowie deren Ausprägung sind unterschiedlich ausgefallen.

Der überwiegende Teil der Anpassungen erfolgte auf der Grundlage von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen, die im Rahmen der ersten Beteiligung zum Entwurf des RP Ruhr vorgebracht wurden. Zur zweiten Beteiligung wurden weitaus weniger Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgetragen, die sich in Änderungen an den siedlungsräumlichen Festlegungen niederschlugen. Zum Stand der dritten Beteiligung wurden nur noch von wenigen Stellungnehmenden Bedenken, Hinweise oder Anregungen zur Siedlungsentwicklung vorgetragen, sodass Änderungen an den Festlegungen zum Siedlungsraum nicht erforderlich waren.

Dem Hauptteil der zeichnerischen Anpassungen lag eine Angleichung an Bestandsnutzungen bzw. an bestehendes kommunales Planungsrecht zugrunde. Sowohl in Stellungnahmen zur ersten als auch zur zweiten Beteiligung wurden Hinweise hierzu vorgebracht. Diese mündeten in einer Vielzahl an Änderungen, um die vorhandenen kommunalen Gegebenheiten im Sinne des Gegenstromprinzips zu berücksichtigen. Die Änderungen reichten von der Einbeziehung vorhandener baulicher Strukturen in den Siedlungsraum, insbesondere vor dem Hintergrund der klarstellenden Zuordnung zum Siedlungsraum und Freiraum, über die Aussparung zu sichernder Freiraumnutzungen bis hin zum Wechsel zwischen ASB und GIB aufgrund der tatsächlich vorhandenen Prägung eines Gebiets (z.B. durch Einzelhandel geprägte Gewerbegebiete).

Ein wesentlicher Teil der zeichnerischen Anpassungen erfolgte zudem auf Basis aktueller kommunaler oder sonstiger Planungen und Maßnahmen, auf die die Stellungnehmenden in den Beteiligungsrounds hingewiesen haben und die regelmäßig zum Zeitpunkt der vorherigen Entwurfsfassung des RP Ruhr nicht hinreichend verfestigt oder bekannt waren. Hierunter fallen z.B. die Neuaufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen, die Aufstellung von Bebauungsplänen oder veränderte städtebauliche Entwicklungsabsichten, deren städtebauliche Zielvorstellungen mit den regionalplanerischen Festlegungen synchronisiert wurden.

Des Weiteren haben verschiedene Stellungnehmende auch regelmäßig konkrete, aus ihrer Sicht besonders geeignete Siedlungsbereiche für Wohnen oder Gewerbe vorgeschlagen, um insbesondere bislang im Planentwurf nicht verortete lokale Siedlungsflächenbedarfe räumlich zu verorten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass in Verbindung mit den weiteren genannten Gründen ein maßgeblicher Faktor für Änderungen an den siedlungsräumlichen Festlegungen des RP Ruhr insbesondere die Bedarfssituation der Kommunen bezüglich der Wohn- und Gewerbeflächen ist. Mit Blick auf Kapitel III.2.3.3 (Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr) wird darauf hingewiesen, dass Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche im RP Ruhr auch bei Anregung durch die Stellungnehmenden nur dann vorgenommen wurden, wenn die Siedlungsflächenbedarfsberechnung dem nicht entgegenstand.

Insbesondere Rücknahmen von siedlungsräumlichen Festlegungen wurden aufgrund von Hinweisen aus dem Kreis der Stellungnehmenden zu z.B. entgegenstehenden Belangen oder Restriktionen vorgenommen. Dies waren z.B. Erkenntnisse zu naturräumlichen oder klimatischen Belangen, denen schlussendlich in der Abwägung gegenüber der siedlungsräumlichen Festlegung eine höhere Gewichtung beigemessen wurde (z.B. aufgrund von besonderen Hochwassergefährdungslagen). Auch neue Erkenntnisse zu entgegenstehenden Schutz- oder Nutzungsbindungen, die von den Stellungnehmenden vorgetragen wurden (z.B. vorhandene Bodendenkmäler oder nicht realisierbare Erschließungen), haben zu Anpassungen geführt. Im Laufe des Aufstellungsverfahrens haben in einigen Fällen auch Hinweise von Stellungnehmenden zum Siedlungsflächenbedarf, insbesondere in

der kumulativen Betrachtung mit naturräumlichen oder klimatischen Belangen, zu Rücknahmen von Teilbereichen der ASB und GIB geführt.

Auch aus eher redaktionellen, z.B. kartografischen Gründen wurden Anpassungen an den zeichnerischen Festlegungen vollzogen, sowohl auf Basis der Hinweise und Anregungen aus der ersten als auch der zweiten Beteiligung. In diesen Fällen wurde von den Stellungnehmenden die Angleichung der siedlungsräumlichen Festlegungen sowohl an die topografische Grundlage (z.B. Anpassung an eine in der Topografie erkennbare Straße) als auch an anderweitige regionalplanerische Festlegungen (z.B. Anpassung an einen gesicherten Schienenweg, einen Gewässerlauf etc.) angeregt.

Darüber hinaus wurden aufgrund von Hinweisen und Anregungen aus der ersten Beteiligung einzelne Anpassungen an den festgelegten ASBz oder GIBz aufgenommen, die sich neben den zeichnerischen auch in den textlichen Änderungen niedergeschlagen haben bzw. im engen Zusammenhang mit neuen, geänderten oder entfallenen textlichen Festlegungen zu sehen sind. So sind beispielsweise zwei ASBz in Unna sowohl textlich als auch zeichnerisch zu einem ASBz-Z „Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Bundes und des Landes“ zusammengefasst worden. Außerdem wurde in Hagen der ASBz-E Harkortsee (Hagen) ergänzt. Des Weiteren wurden beispielsweise der isoliert im Freiraum liegende GIBz-Z „Produktionsstandort für Kalksandsteinelemente“ in Haltern am See sowie der GIBz-Z „Logistikzentrum / Großhandel für Spezialartikel aus dem Bereich Haustechnik“ in der Stadt Selm neu festgelegt.

Hinzuweisen ist abschließend auch darauf, dass Änderungen im Siedlungsraum, die nicht als Änderungen der Art der Siedlungsbereichsfestlegung (z.B. ASB zu GIB) erfolgten, regelmäßig auch Anpassungen im regionalplanerischen Freiraum, z.T. mit überlagernden Freiraumfunktionen (z.B. BSLE) nach sich zogen – sowohl im Hinblick auf Neufestlegungen als auch im Hinblick auf Rücknahmen von siedlungsräumlichen Festlegungen.

Neben den zeichnerischen Anpassungen erfolgten auch umfangreiche Anpassungen und Umstrukturierungen der **textlichen Festlegungen im Kapitel Siedlungsentwicklung**, die einerseits aufgrund der Vermeidung von Redundanzen zum LEP NRW (vgl. Kap. III.2.4) und andererseits vor allem auf Grundlage eingegangener Stellungnahmen vollzogen wurden.

Hinsichtlich der Anregungen, Hinweise und Bedenken aus den Beteiligungsrunden lagen die Ursachen für inhaltliche Anpassungen hauptsächlich in vorzunehmenden Ergänzungen und Konkretisierungen begründet und wurden insbesondere infolge der ersten Offenlage des Planentwurfs vorgenommen. So führten Stellungnahmen zur Präzisierung einzelner Ziele und Grundsätze, was in der Regel durch die Aufnahme oder die Vertiefung von einzelnen Aspekten vorgenommen werden konnte. Zudem wurden vereinzelte Festlegungen zusammengefasst, sofern sich dies thematisch-inhaltlich als zielführend erwies und die Zusammenlegung insgesamt zur Klarheit und Vereinfachung der textlichen Festlegungen beitragen konnte. Die Ausgliederung von Einzelaspekten wie im Fall des entstandenen Grundsatzes 1.1-8 RP Ruhr „Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren reduzieren“ hat ferner zu einer praktikierbaren Festlegungssystematik beigetragen. Weiterhin führten Stellungnahmen zu veränderten Zuordnungen von Zielen. So wurde einerseits das Ziel „Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz ‚Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen‘ sichern“ in das Kapitel 1.3 „Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ aufgenommen. Außerdem wurde der Aspekt der Bestandssicherung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe von Ziel „Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern“ ins Ziel 1.2-1 RP Ruhr „Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern“ überführt. Darüber hinaus resultierten aus eingegangenen Anregungen, Hinweisen und Bedenken vereinzelt Klarstellungen in den Zielen und Grundsätzen sowie der Verzicht auf entbehrliche Formulierungen, Aspekte und Dopplungen.

Freiraumentwicklung

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens des RP Ruhr wurden aufgrund von Anregungen und Hinweisen Anpassungen sowohl an den zeichnerischen Freiraumfestlegungen der Allgemeinen Freiraum- und

Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer als auch an den überlagernden Freiraumfunktionen BSN, BSLE, Regionale Grünzüge und ÜSB des RP Ruhr vorgenommen. Dabei standen insbesondere Änderungen an den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen meistens im Zusammenhang zu den Änderungen an den siedlungsräumlichen Festlegungen (s.o.). Änderungen an den zeichnerisch festgelegten **BGG** erfolgten im Laufe des Aufstellungsverfahrens nicht.

In der ersten Beteiligung wurden insgesamt zahlreiche einzelne Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Freiraumentwicklung abgegeben, wobei die zu den zeichnerischen Festlegungen überwogen. Die Gründe für die infolge der Abwägung vorgenommenen Änderungen im Planentwurf sind insbesondere folgende:

Waldbereiche wurden insbesondere aufgrund von Hinweisen und Anregungen geringfügig geändert und z.B. wegen bestehender Aufforstungsverpflichtungen ergänzt bzw. reduziert.

Änderungen an den zeichnerisch festgelegten **Oberflächengewässern** wurden infolge von Hinweisen zur Anpassung an aktuelle Planungsstände bzw. Nutzungen von Gewässern und zur Berücksichtigung von Fachdaten vorgenommen. Beispielsweise wurde aufgrund von Stellungnahmen der Verlauf der Emscher am Wasserkreuz Castrop-Rauxel / Recklinghausen an den fertiggestellten Verlauf des Gewässers angepasst.

Die Anregungen zu **BSN, BSLE und Regionalen Grünzügen** betrafen vor allem entgegenstehende Nutzungen oder Planungen, aber auch die Schutzwürdigkeit von Flächen, infolgedessen die BSN, BSLE und Regionalen Grünzüge reduziert oder aber auch erweitert wurden. Oftmals handelte es sich dabei um Konkretisierungen der Abgrenzungen. Auch führten geänderte Flächennutzungspläne oder siedlungsräumliche Änderungen zu Anpassungen. Ein weiterer Grund für die Änderungen der BSN und BSLE ergab sich aus Hinweisen zur Neuaufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen. Außerdem wurden die Bundeswasserstraßen überlagernde BSN aufgrund von Bedenken zurückgenommen.

Nach der ersten Offenlage ergaben sich für die **BSLE**-Festlegungen umfangreiche Änderungen, da sie über den Flächen der entfallenen Windenergiebereiche (siehe Kapitel III.2.3.1) ergänzt wurden, sofern die Voraussetzungen für eine BSLE-Festlegung gegeben waren (z.B. bestehende LSG). Außerdem wurden die BSLE in den BSLV aufgrund eingegangener Stellungnahmen in den Fällen ergänzt, wenn es sich um bestehende LSG handelt.

Aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen wurden die **Regionalen Grünzüge** in Bezug auf die Überlagerung von Eigenentwicklungsortlagen geprüft und angepasst. Großflächig hinzugekommen ist aufgrund von Anregungen nach der ersten Offenlage ein Regionaler Grünzug in Hamm (Rhynern-Uentrop).

Aufgrund von Hinweisen aus dem Kreis der Beteiligten (insbesondere Träger öffentlicher Belange) kam es zudem zu Änderungen an den zeichnerisch festgelegten **Überschwemmungsbereichen**. So wiesen Stellungnehmende z.B. auf aktualisierte Fachdaten (z.B. abgeschlossene Festsetzungsverfahren für Überschwemmungsgebiete) hin. Ebenfalls führten Hinweise auf weitere rückgewinnbare Rückhalteflächen oder auf bereits getroffene Hochwasserschutzmaßnahmen und insofern veränderte räumliche Ausdehnungen des 100-jährlichen Hochwasserereignisses in dem entsprechenden Bereich zu Änderungen an den ÜSB.

Im Rahmen der Beteiligungen sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die sich in unterschiedlicher Art und Weise auch auf die **textlichen Festlegungen im Kapitel Freiraumentwicklung** ausgewirkt haben.

Ein Großteil der Anpassungen an den Zielen und Grundsätzen, die infolge von Anregungen, Hinweisen und Bedenken vorgenommen worden sind, stellen Konkretisierungen und Klarstellungen dar. Zudem resultierte aus den vorgebrachten Stellungnahmen im Wesentlichen der Verzicht auf bestimmte Formulierungen bzw. einzelne Aspekte in den Festlegungen, da sie entbehrlich waren

oder eher erklärenden Charakter hatten und deswegen in die Erläuterung verschoben wurden. Weitere wesentliche Anpassungen bezogen sich auf Ergänzungen oder Streichungen in Zielen oder von ganzen Grundsätzen. Im Ziel 2.3-2 RP Ruhr entfiel aufgrund von Anregungen die Maßgabe, dass im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sind. Außerdem umfassten Änderungen kleinere und dennoch wesentliche Zusätze und zeigten sich ferner in Vervollständigungen von Festlegungen. An dieser Stelle kann exemplarisch die Ergänzung der Tabelle in Ziel 2.13-1 RP Ruhr „Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung ‚Freizeiteinrichtung‘ sichern“ hinsichtlich eines Standortes für die Erweiterung des westlich angrenzenden Zoos in Dortmund genannt werden, die sich sowohl zeichnerisch als auch textlich niederschlug.

Weiterhin erfolgten Ergänzungen ganzer Ziele und Grundsätze, die zur Vervollständigung und Abrundung des jeweiligen Festlegungskatalogs beitragen. Zu nennen sind hier die Grundsätze 2.2-3 RP Ruhr „Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen“ und 2.9-2 RP Ruhr „Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer freihalten“ sowie das Ziel 2.13-2 RP Ruhr „Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung zur gewerblichen Nutzung sichern“ hinsichtlich der Ergänzung des Munitionszerlegebetriebs in Hünxe. Neben Ergänzungen sind infolge des Beteiligungsverfahrens ebenso textliche Festlegungen aus Gründen fehlender Praktikabilität aufgegeben worden. Dies betraf die Grundsätze 2.3-3 „Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern“, 2.3-7 „Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden“ unter 2.3 „Schutz der Natur“ sowie 2.4-4 „Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben“ unter 2.4 „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ aus der ersten Entwurfsfassung. Eine Änderung eines Ziels in einen Grundsatz wurde bei Grundsatz 2.11.2 RP Ruhr „Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen“ im Sinne der Anwendbarkeit vollzogen. Vereinzelt Anpassungen auf Basis eingegangener Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden vorgenommen, um Dopplungen zu vermeiden, Regelungen zusammenzufassen und den Aufbau von Festlegungen umzustrukturieren (z.B. Ziel 2.2-2 RP Ruhr „Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen“).

Im Vergleich der drei Beteiligungsrounden erfolgten infolge der zweiten Beteiligung – hier sind einzelne Klarstellungen zu nennen – erheblich weniger Anpassungen an den textlichen Festlegungen im Freiraumkapitel. Nach der dritten Beteiligung konnte von weiteren Anpassungen abgesehen werden.

Kulturlandschaftsentwicklung

An den **textlichen Festlegungen zur Kulturlandschaftsentwicklung** ergaben sich infolge der Beteiligungen nur redaktionelle Änderungen.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Die **textlichen Festlegungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung** wurden aufgrund eingegangener Anregungen, Bedenken und Hinweise ergänzend konkretisiert. Außerdem wurde der Grundsatz 4-5 RP Ruhr „Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigen“ aufgenommen. Der Grundsatz beinhaltet, dass im Rahmen der Bauleitplanung vorliegende Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden sollen.

Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Im Nachgang zur ersten Beteiligung wurde u.a. aufgrund von Stellungnahmen auf die zeichnerische Festlegung von **Windenergiebereichen** verzichtet. Neben der Forderung eines gänzlichen Verzichts zur entsprechenden Festlegung in Folge der damals anstehenden ersten Änderung des LEP (vgl. Kap. III.2.3; s.u.) bezogen sich die eingegangenen Anregungen und Bedenken (meist Träger öffentlicher Belange) auf artenschutz- und landschaftsschutzrechtliche Belange einzelner Windenergiebereiche. Neben Aspekten der optischen Bedrängung und Umzingelung kamen auch luftverkehrsrechtliche Bedenken zum Ausdruck.

Unter Berücksichtigung der hohen Siedlungsdichte in der Kernzone der Planungsregion, der verdichteten Besiedlung im Umfeld sowie der großen zusammenhängenden Waldgebiete im Norden und im Süden hat sich im Rahmen einer flächendeckenden Potenzialanalyse herausgestellt, dass die Metropole Ruhr für eine Steuerung der Windenergie auf regionalplanerischer Ebene unter der 2018/2019 geltenden Sach- und Rechtslage nur bedingt in Frage kam. Entsprechend sind die textlichen Festlegungen entfallen, die sich auf die zeichnerischen Festlegungen bezogen.

Da die zeichnerische Festlegung von **Abfalldeponien** durch Erlass weitgehend geregelt ist (vgl. Erläuterung zu Kap. 5.2), ergaben sich Laufe des Verfahrens nur geringfügige Änderungen an den zeichnerisch festgelegten Abfalldeponien. Die wenigen aus Anregungen, Bedenken und Hinweisen (überwiegend Träger öffentlicher Belange) resultierenden Änderungen gingen regelmäßig auf ein Anpassungserfordernis an die jeweils geltende Genehmigungssituation zurück, sodass geringfügige Grenzverschiebungen an den zeichnerisch festgelegten Abfalldeponien (u.a. ZD Emscherbruch, Bochum-Kornharpen) vorgenommen wurden (vgl. hierzu auch Ausführungen zur Aktualisierung von Datengrundlagen).

Änderungen an den textlichen Festlegungen wurden ausschließlich im Nachgang zur ersten Beteiligung vorgenommen. Aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden, dass die Festlegung unverhältnismäßig in Belange der Fachverfahren eingreife, wurde das Ziel 5.3-2 RP Ruhr „Sensible Nutzungen schützen“, das die Steuerung neuer Deponiestandorte außerhalb der zeichnerisch festgelegten Abfalldeponien zum Gegenstand hatte, gestrichen. Aufgrund ähnlicher Hinweise der für die Abfallwirtschaft zuständigen Träger öffentlicher Belange wurde das Ziel 5.3-5 RP Ruhr „Rekultivierung sicherstellen“ des ersten Planentwurfs ab dem zweiten Entwurf des RP Ruhr als Grundsatz festgelegt.

Hinsichtlich der **Bereiche für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen** wurde in Stellungnahmen der ersten Beteiligung z.T. auf die tatsächliche Lage von bzw. auf das bestehende kommunale Planungsrecht für Kläranlagen hingewiesen, sodass entsprechend zeichnerische Änderungen von bereits zuvor im Planentwurf festgelegten Bereichen für Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen vorgenommen wurden. Darüber hinaus wurde eine Kläranlage in Moers-Gerdt aufgrund eines Hinweises und aufgrund der Raumbedeutsamkeit der Kläranlage neu in den Planentwurf aufgenommen.

Im Rahmen der zweiten und der dritten Beteiligung wurden keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen, die in zeichnerischen Änderungen an den Bereichen für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen resultierten.

Vorgebrachte Anregungen, Hinweise und Bedenken aus der ersten Beteiligung führten zudem zu inhaltlichen Anpassungen der textlichen Festlegungen im Kapitel 5.3 „Abwasser“. Die Ursachen für inhaltliche Anpassungen der textlichen Festlegungen lagen hauptsächlich in vorzunehmenden Präzisierungen und Klarstellungen. Beispielsweise wurde in Grundsatz 5.3-5 RP Ruhr „Schmutzwasser raumverträglich ableiten, Gewässer ökologisch umgestalten“ der Begriff „Abwasser“ durch „Schmutzwasser“ ersetzt, um Fehlinterpretationen vorzubeugen. Gemäß der Definition des WHG

ist Abwasser sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser. Niederschlagswasser zählt jedoch bewusst nicht zum Regelungsinhalt des Grundsatzes 5.3-5 RP Ruhr. Weiterhin wurde das Ziel „Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen“ in den Grundsatz 5.3-2 „Nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden“ überführt und in der Formulierung entsprechend abgeschwächt. Die Änderung erfolgte, da die Zielerreichung auch nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. So können auch geklärte Abwässer zu Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern, Grundwasser und anderen Schutzgüter führen.

Aufgrund einer Stellungnahme aus dem Kreis der öffentlichen Stellen zur zweiten Beteiligung wurde darüber hinaus die Formulierung in Grundsatz 5.3-2 RP Ruhr im Sinne der Klarstellung unter Berücksichtigung fachrechtlicher Definitionen nochmals angepasst. Weitere Änderungen an den textlichen Festlegungen aufgrund von Stellungnahmen wurden weder infolge der zweiten noch der dritten Beteiligung vorgenommen.

Die **Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)** ergeben sich aus einem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung in Kap. 5.4). In Stellungnahmen vorgetragene Anregungen, Hinweise oder Bedenken fließen somit mittelbar in die Festlegungen bzw. deren Änderungen ein. Zum Plankonzept einschließlich der verwendeten Kriterien wurden nur wenige Anregungen vorgebracht, die regelmäßig nicht zu Änderungen führten.

Auf Anregungen, Hinweise und Bedenken zurückzuführende Änderungen an den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Rohstoffgewinnung stellen hinsichtlich der Gesamtzahl der vorgenommenen Änderungen nur einen untergeordneten Anteil dar (vgl. III.2.3 und III.2.4 zu BSAB).

Im Rahmen der Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen, Hinweise oder Bedenken, die auf die fehlende Eignung (von Teilflächen) eines BSAB oder entgegenstehende Belange (u.a. Altlasten, Denkmal-, Boden- oder Naturschutz) hindeuteten, wurden geprüft und führten punktuell zu Änderungen. In diesen Fällen wurden BSAB (einschließlich der an die Rekultivierung gerichteten Freiraumfestlegungen und -funktionen) entweder anteilig (z.B. Klf_BSAB_5_A) oder vollständig (z.B. Hnx_BSAB_1_A) zurückgenommen.

Im Rahmen der drei Beteiligungsrunden wurden insgesamt mehrere tausend Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze vorgetragen. Diese richteten sich regelmäßig gegen die Festlegung einzelner Abgrabungsbereiche, brachten die grundsätzliche Ablehnung der Rohstoffgewinnung (insbesondere am Niederrhein) zum Ausdruck oder thematisierten anderweitige Vorgaben (u.a. LEP NRW, Lockergesteinsmonitoring, Genehmigungs-/Zulassungsebene). Trotz der großen Zahl an Stellungnahmen enthielten diese nur in einem äußerst begrenzten Umfang abwägungsrelevante Belange für das Plankonzept oder die Festlegungen und führten somit nur in Ausnahmefällen zu zeichnerischen Änderungen (vgl. Ham_BSAB_1).

Flächenspezifische Anregungen für Bereichsfestlegungen, die i.d.R. wirtschaftsseitig vorgetragen wurden, wurden in die Abwägung eingestellt und führten im Abgleich mit dem gesamträumlichen Plankonzept zu punktuellen Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen (Ergänzung von BSAB, Neuaufnahme). Die hieraus resultierenden Änderungen können u.a. den Anhängen 5 bis 9 der Begründung entnommen werden.

Die aus Anregungen, Hinweisen und Bedenken resultierenden Änderungen an den textlichen Festlegungen beschränken sich im Wesentlichen auf Ziel 5.4-3 RP Ruhr „Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern“ und Grundsatz 5.5-9 RP Ruhr „Rohstoffversorgung langfristig sichern“ des ersten Planentwurfs. Zu Ziel 5.4-3 RP Ruhr wurden aus der Öffentlichkeit Hinweise zu sich abzeichnenden Härtefällen bzw. Regelungslücken vorgetragen, denen mit einer Ergänzung des Ziels Rechnung getragen wurde (Ziel 5.4-3 c/d und e RP Ruhr).

Der im ersten Entwurf des RP Ruhr noch vorgesehene Grundsatz 5.5-9 RP Ruhr, der in Verbindung mit der Erläuterungskarte „Sicherungswürdige Lagerstätten“ den langfristigen Lagerstättenschutz zum Gegenstand hatte, wurde aufgrund der eingegangenen Hinweise der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zurückgenommen (vgl. hierzu Begründung zu Grundsatz 5.4-5 RP Ruhr „Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen“).

Verkehr und technische Infrastruktur

Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen zur Verkehrsinfrastruktur haben ebenfalls zu Anpassungen der zeichnerischen Festlegungen geführt.

Bei den **Straßen** wurden Stellungnahmen zur Aufnahme, Ergänzung oder Veränderung verschiedener Trassen, Trassenbestandteile oder auch der gewählten Planzeichen abgegeben. Anpassungen wurden entweder unter Rückgriff auf die entsprechenden Bedarfsplanungen des Bundes und des Landes vorgenommen oder erfolgten vorrangig auf Grundlage der jeweiligen Netzfunktionen und unter Würdigung bestehender Klassifizierungen der Straßen, wobei sich dadurch insbesondere Veränderungen für die Festlegungen als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen ergaben. Ebenfalls zu veränderten Festlegungen führten während der Planaufstellung fortschreitende Verfahren für einzelne Straßenbaumaßnahmen (z.B. abgeschlossene Linienbestimmungen) oder in Umsetzung befindliche verkehrstechnische Maßnahmen, auf die durch Stellungnahmen hingewiesen wurde.

Bezüglich der **Radschnellverbindungen** des Landes ergab sich durch die anhaltend hohe Planungsdynamik in diesem Themenfeld die Notwendigkeit zur Fortschreibung und Anpassung an möglichst aktuelle Planungsstände. Aufgrund von Stellungnahmen wurden in Teilen die Festlegungen zu Bestand und Planmaßnahmen auf der einen Seite sowie zu Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung auf der anderen Seite fortgeschrieben. Die Stellungnahmen zur veränderten Führung des Radschnellweges Ruhr (RS1) konnten dabei mit der aktualisierten Trassenführung von Duisburg nach Moers berücksichtigt werden. Angeregt wurde zudem die Aufnahme des Radschnellweges Mittleres Ruhrgebiet (RS MR / RS7), die vorgenommen wurde.

Die Stellungnahmen zur Festlegung von **Schienenwegen**, die zu planerischen Anpassungen geführt haben, bezogen sich überwiegend auf die Berücksichtigung oder die Lage von Haltepunkten. Bezüglich der Festlegung von Schienentrassen wurde der Verlauf einer Schienentrasse im Stadtgebiet von Werne berücksichtigt. Zudem fanden Anregungen zur Verlängerung bestehender oder geplanter stadtübergreifender Stadtbahnlinien Berücksichtigung, sofern die Grundlagen auf Bedarfsplanebene gegeben waren. Schienenanbindungen von GIB und landesbedeutsamen Hafensstandorten wurden ebenfalls berücksichtigt, z.B. im Fall des Hafensstandortes Duisburg-Walsum.

Anpassungen an den **textlichen Festlegungen**, die infolge von Anregungen, Hinweisen und Bedenken aus den Beteiligungsrunden vorgenommen worden sind, sind hauptsächlich in Form von Konkretisierungen und Ergänzungen erfolgt. So führten Stellungnahmen zur Präzisierung von diversen Zielen und Grundsätzen, was in der Regel durch die Aufnahme oder die Vertiefung von einzelnen Aspekten umgesetzt werden konnte. Dabei hat beispielsweise das Ziel 6.3-3 RP Ruhr „Stillgelegte Schienenwege sichern“ eine umfassende Anpassung bzw. Umstrukturierung erfahren. So wurde das Ziel konkretisiert, indem die Formulierung zur Sicherung von Zwischennutzungen entfallen und im Gegenzug die Voraussetzungen für Zwischennutzungen auf stillgelegten Schienenwegen ergänzt worden ist. Auch das Ziel 6.5-3 RP Ruhr „Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern“ wurde umstrukturiert und im Sinne der Verständlichkeit eindeutiger ausgearbeitet. Weiterhin wurde der Grundsatz 6.3-6 RP Ruhr „Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs“ auf Grundlage eingegangener Anregungen und Hinweisen aus der ersten Beteiligung neu aufgenommen, was zur Vervollständigung und Abrundung des Festlegungskatalogs für Schienenwege beigetragen hat.

Hinsichtlich **Transportfernleitungen** sind sämtliche textlichen Festlegungen aus der ersten Entwurfsfassung aufgrund von Redundanzen zum LEP NRW (siehe Kapitel III.2.4) entfallen. Infolge der ersten Beteiligung wurde stattdessen der neue Grundsatz 6.7-1 RP Ruhr „Bündelungspotenziale erhalten“ aufgenommen, der eine Konkretisierung der Vorgaben des Grundsatzes 8.2-1 LEP NRW darstellt.

Im Zuge der zweiten und dritten Beteiligung haben sich keine Anpassungen der **textlichen Festlegungen** zum Kapitel 6 „Verkehr und Transportfernleitungen“ ergeben, die auf Anregungen, Hinweise oder Bedenken aus den Beteiligungsverfahren zurückzuführen sind.

Militärische Einrichtungen

Zu den Festlegungen der **Militärischen Einrichtungen** wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht, die zu einer Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festlegungen führten. Anpassungen der zeichnerischen Festlegungen resultierten insofern aus Datenaktualisierungen (siehe Kapitel III.2.4).

2.3 Planerische Anpassungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen

Geänderte Rechtslage

Landesentwicklungsplan NRW

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die erste Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) am 05.08.2019 bekannt gemacht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft. Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr angepasst:

Angesichts der Aufnahme des dritten Ausnahmetatbestands zu Ziel 2-3 LEP NRW entfiel im zweiten Entwurf des RP Ruhr die zeichnerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) am Standort Rheinpromenade (Wesel). Eine Bauleitplanung für ein Kombibad an diesem Standort ist nach der ersten Änderung des LEP-NRW auch ohne die Festlegung eines ASBz-E möglich.

Durch die Aufhebung der Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen in Ziel 8.1-6 LEP NRW wurde im zweiten Entwurf des RP Ruhr die Formulierung des Grundsatzes 6.5-4 RP Ruhr „ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern“ (im ersten Entwurf des RP Ruhr Grundsatz 6.6-5) im Hinblick auf die Funktion des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen angepasst.

Planerische Anpassungen bei der Festlegung und Dimensionierung der **Abgrabungsbereiche** waren mehrheitlich auf die wiederholt geänderten landesplanerischen Vorgaben (insb. Ziel 9.2-2 LEP NRW) zurückzuführen.

Während der erste Entwurf des RP Ruhr noch auf dem 20-jährigen Versorgungszeitraum des LEP NRW von 2016 beruhte, musste der zweite Entwurf des RP Ruhr aufgrund der ersten Änderung des LEP NRW einen 25-jährigen Versorgungszeitraum nachweisen, was zu einer Weiterentwicklung der Flächenkulisse und zahlreichen Neufestlegungen von BSAB führte (in Verbindung mit neuen Werten des LGM, vgl. hierzu III.2.3). Infolge des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022, mit dem die Änderung u.a. des Ziels 9.2-2 LEP NRW für unwirksam erklärt wurde, war für den dritten Entwurf des RP Ruhr wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren nachzuweisen, was zur Rücknahme von Teilflächen bzw. ausgewählten Abgrabungsbereichen führte. Die Anpassung an die jeweils geltenden landesplanerischen Vorgaben war somit im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Anlass für vorgenommene Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen zur Rohstoffgewinnung.

Zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses zum RP Ruhr legte der LEP NRW noch fest, dass Abgrabungsbereiche ausschließlich als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Mit der ersten Änderung des LEP NRW wurde den Regionalen Planungsträgern freigestellt, die Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit oder ohne Eignungsgebietswirkung festzulegen. Für das Verbandsgebiet des RVR erfolgte ab dem zweiten Planentwurf bei Bereichsfestlegungen für Festgesteine, die sich räumlich auf das Gebiet der Stadt Hagen beschränken, eine Festlegung als reine Vorranggebiete. Des Weiteren ergaben sich infolge der verschiedenen Steuerungswirkungen und Bezeichnungen der BSAB mit und ohne Eignungsgebietswirkung Anpassungserfordernisse an den hiervon betroffenen textlichen Festlegungen (u.a. Ziele 5.4-1, 5.4-2, 5.4-3, 5.4-5 RP Ruhr).

Veränderungen an den zeichnerisch festgelegten **Abfalldeponien** ergaben sich zudem mittelbar aus den geänderten landesplanerischen Vorgaben zur Rohstoffgewinnung. So wurde eine Abfalldeponie in Hünxe, die als Folgenutzung eines Abgrabungsbereichs für Ton/Schluff zeichnerisch festgelegt wird, der Abgrenzung des Abgrabungsbereichs entsprechend im Laufe des Verfahrens wiederholt angepasst.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW in seiner Version vom 14.12.2016, der maßgeblich für den ersten Entwurf des RP Ruhr war, mussten zudem **Windenergiebereiche** in den Regionalplänen festgelegt werden. Gemäß Grundsatz 10.2-3 LEP NRW sollten für die Planungsregion des RVR 1.500 ha Windenergiebereiche verortet werden. Im Rahmen der Abwägung zugunsten möglichst konfliktarmer Windenergiestandorte ermittelte die Regionalplanungsbehörde 1.215 ha Windenergiebereiche im ersten Entwurf des RP Ruhr. Mit der ersten Änderung des LEP NRW wurde das Ziel 10.2-2 LEP NRW zu einem Grundsatz herabgestuft. Der bisherige Inhalt des Grundsatzes 10.2-3 LEP NRW wurde in Gänze gestrichen und durch neue Abstandsregeln für die Windenergie (1.500 m) ersetzt. Gleichzeitig entfiel die explizite Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in Ziel 7.3-1 LEP NRW. Ca. 65 % der bis dato vorgesehenen Windenergiebereiche im ersten Entwurf des RP Ruhr befanden sich in Waldbereichen. In Kombination mit den in der ersten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken (vgl. Kap. III.2.2) wurde der zweite Entwurf des RP Ruhr ohne Windenergiebereiche in die Beteiligung gegeben. Auch der Feststellungsbeschluss der RVR-Verbandsversammlung Ende 2023 wird ohne die Festlegung von Windenergiebereichen gefasst.

Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) / Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB)

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zum RP Ruhr sah das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) noch einen weitreichenden Ausschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete vor, dem im gesamträumlichen Planungskonzept zur Festlegung der BSAB Rechnung zu tragen war. Mit der Novellierung des LWG NRW und der anschließend eingeführten LwWSGVO-OB wurde die Rohstoffgewinnung innerhalb ausgewählter Wasserschutzzonen unter bestimmten Voraussetzungen wieder ermöglicht. Diese geänderten Rahmenbedingungen wurden im Plankonzept und in der Begründung berücksichtigt, was in der Folge zu punktuellen Veränderungen der zeichnerischen Festlegung von BSAB führte (u.a. Rücknahme Bot_BSAB_7_A, Bot_BSAB_8).

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. Damit besteht erstmalig ein Raumordnungsplan auf bundesweiter Ebene. In Vorbereitung der dritten Beteiligung zum RP Ruhr wurde der Planentwurf des RP Ruhr entsprechend hinsichtlich der Vorgaben des BRPH überprüft (vgl. ausführliche Auseinandersetzung im Kap. 2.11 der Begründung). Außerdem wurde ein Hinweis auf die Notwendigkeit zur Beachtung bzw. Berücksichtigung

der Festlegungen des BRPH in die Einleitung von Kapitel 2.11 der textlichen Festlegungen aufgenommen, da der BRPH nicht nur für die Regionalplanung, sondern auch für die Bauleitplanung und die Fachplanung Vorgaben trifft. Aus dem Inkrafttreten resultierten keine Änderungen an den zeichnerischen oder textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs.

Anpassungen aufgrund kommunaler Planungen

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens des RP Ruhr kam es zudem nicht nur zu Anpassungen im Planentwurf angesichts aktueller Planungen und Maßnahmen der Kommunen, auf die in Stellungnahmen aus dem Kreise der Beteiligten hingewiesen wurde. Auch aktuell laufende Verfahren, wie Bauleitplanverfahren, die Gegenstand von Anpassungsverfahren gemäß § 34 LPlG NRW waren, und auch Landschaftsplanänderungen oder -neuaufstellungen (z.B. Landschaftsplan der Stadt Dortmund) führten zu Anpassungen im Entwurf des RP Ruhr. Insofern wurde im Laufe des Verfahrens auch vorausschauend auf kommunale Planungsabsichten reagiert.

Aktualisierung von Datengrundlagen

Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr

Ziel 6.1-1 LEP NRW gibt vor, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB festzulegen hat. Bedarfsgerecht bedeutet, dass weder zu viel noch zu wenig Fläche für die zukünftige Siedlungsentwicklung bereitgestellt wird. Zur Umsetzung des Ziels werden quantitative Siedlungsflächenbedarfe ermittelt, die sowohl für den Regionalplan als auch für die kommunale Bauleitplanung verbindlich sind. Entsprechend den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW wird bei der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs zwischen Wohnen und Gewerbe unterschieden. In das jeweilige Berechnungsmodell fließen verschiedene Datengrundlagen ein, die u.a. vom Landesbetrieb IT.NRW turnusmäßig fortgeschrieben werden. Dies betrifft z.B. die Bevölkerungsprognose oder die Haushaltsvorausberechnung. Aufgrund des längerdauernden Aufstellungsverfahrens des RP Ruhr lagen zum Zeitpunkt der drei Beteiligungsrunden unterschiedliche Stände dieser Datengrundlagen vor. Um einerseits den Anregungen, Hinweisen und Bedenken aus den eingegangenen Stellungnahmen zur Datenaktualisierung Rechnung zu tragen und andererseits veränderte äußere Rahmenbedingungen (u.a. Bevölkerungsdynamik durch Zuwanderung von Schutzsuchenden) im Verfahren zu berücksichtigen, wurden die in die Berechnung eingehenden Datengrundlagen an mehreren Zeitpunkten innerhalb des Aufstellungsverfahrens aktualisiert bzw. einzelne Berechnungsschritte angepasst.

Im Nachgang der Zuwanderung im Jahr 2015 wurde zur Erhöhung der quantitativen Bedarfswerte der Planungszeitraum um fünf Jahre angehoben. Zur Vorbereitung der zweiten Beteiligung gingen aktuelle Ergebnisse aus der Erhebung des Siedlungsflächenmonitorings 2020 sowohl in die textlichen als auch in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr ein. Zur dritten Beteiligung wurden nochmals alle Eingangsdaten auf den aktuellen Stand gebracht. Die sich aus der letzten Aktualisierung ergebenden Änderungen des Siedlungsflächenbedarfs wurden in den textlichen Festlegungen (tabellarisch im Sinne von Flächenkonten) umgesetzt. Eine weitergehende Berücksichtigung in den zeichnerischen Festlegungen ist – im Sinne eines dynamischen Planungsansatzes – zeitnah im Rahmen eines Änderungsverfahrens des RP Ruhr vorgesehen. Bei kommunalen Planungen kann bereits auf die aktualisierten Bedarfsangaben in den textlichen Festlegungen zurückgegriffen werden.

Fachrechtliche Datengrundlagen

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens kam es darüber hinaus regelmäßig zur Aktualisierung von fachrechtlichen Datengrundlagen, die den Festlegungen des RP Ruhr zugrunde liegen. Dies betrifft z.B. Überschwemmungsgebiete oder Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die von den entsprechenden Fachbehörden erstmalig festgesetzt, geändert oder aufgehoben wurden.

Eine turnusmäßige Aktualisierung und Überprüfung des Datenbestands hat dementsprechend auch Anpassungen und Aktualisierungen von insbesondere zeichnerischen Festlegungen im RP Ruhr nach sich gezogen (z.B. Überschwemmungsbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung). Ebenso betraf dies die Aktualisierung von Datengrundlagen zu den Militärischen Einrichtungen. Gemäß den zur Verfügung gestellten Daten wurden insofern die zeichnerischen Festlegungen zu den Militärischen Einrichtungen in ihrer räumlichen Ausdehnung angepasst. Dies entspricht sowohl der Festlegungssystematik der Planzeichen des RP Ruhr unter Berücksichtigung der Planzeichendefinition (Anlage 3 zur LPIG DVO) als auch dem Anspruch des Plangebers auf aktuelle fachrechtliche Vorgaben und Erkenntnisse zu reagieren.

Monitoring Lockergesteine

Im Zusammenhang mit der Festlegung der BSAB hat die Bedarfsermittlung gemäß LEP NRW auf Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings zu erfolgen. Die jährlich erscheinenden Monitoringberichte enthalten u.a. Aussagen über das planerisch gesicherte Rohstoffvolumen und die Jahresförderung für die einzelnen Rohstoffgruppen.

Der erste Entwurf des RP Ruhr basierte auf dem Monitoringbericht des Jahres 2016. Mit dem zweiten Entwurf wurde – u.a. auf Anregung der Landesplanungsbehörde – der aktuellere Monitoringbericht 2020 herangezogen, der für die Mehrheit der betrachteten Rohstoffgruppen eine Zunahme der Jahresförderung auswies. In der Folge war mehr Fläche für die Rohstoffgewinnung durch die Festlegung als BSAB zu sichern, zumal mit dem zweiten Entwurf des RP Ruhr ebenfalls den geänderten landesplanerischen Vorgaben Rechnung zu tragen war (vgl. Kap. III.2.3 hierzu). Die Datengrundlage wurde im weiteren Verfahren für den dritten Entwurf des RP Ruhr erneut auf den Stand des zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuellen, auf Luftbildern basierenden Monitoringberichts aus dem Jahr 2021 gebracht, was aufgrund weitgehend unveränderter Förderquoten hingegen nur geringfügige Auswirkungen auf die zeichnerischen Festlegungen hatte.

Rohstoffgeologischer Fachbeitrag

Der rohstoffgeologische Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW zum RP Ruhr lag einschließlich der rohstoffgeologischen Beschreibung von Sondierungsflächen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand in der finalen Fassung erst nach Abschluss der ersten Beteiligung zum RP Ruhr vor. In dem Bericht wurden für mehrere BSAB geologische Ausprägungen beschrieben, die die Eignung der Abgrabungsbereiche für eine spätere Rohstoffgewinnung mindestens in Frage stellten. Im Rahmen der Überarbeitung wurden daher mehrere, im ersten Entwurf des RP Ruhr festgelegte BSAB ab dem zweiten Planentwurf nicht erneut zeichnerisch festgelegt (u.a. Alp_BSAB_1, Klf_BSAB_2_A).

Dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden

Mit Erlass vom 28.08.2019, d.h. nach Ende der ersten Beteiligung, wurde die dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden als Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes für die räumliche Planung eingeführt. Gegenüber der zweiten Auflage der Bodenschutzkarte aus dem Jahr 2004, die der Ermittlung der Abgrabungsbereiche des ersten Planentwurfs zugrunde lag, ergaben sich für das Verbandsgebiet des RVR insbesondere im Bereich des Niederrheins zahlreiche und flächige Änderungen an der Flächenkulisse sowie der Einstufung schutzwürdiger Böden. Da der Bodenschutz

im gesamtträumlichen Plankonzept ein Kriterium darstellt, resultierten aus der Anwendung der dritten Auflage der Bodenschutzkarte ein vergrößerter Suchraum und neue Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB zeichnerisch festgelegt wurden (z.B. Nkv_BSAB_2).

Im Laufe des Verfahrens wurde die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Abfalldeponien fortlaufend den aktuellen Genehmigungsständen und Betriebsphasen angepasst, teilweise in Übereinstimmung mit im Rahmen der Beteiligung vorgetragene Anregungen. Wenn einzelne Deponieabschnitte oder -standorte in die Nachsorgephase überführt wurden, war die zeichnerische Festlegung entsprechend anzupassen. Dadurch wurde die zeichnerische Festlegung einzelner Abfalldeponien vollständig (z.B. Gewerbeabfalldeponie Schleswig) oder anteilig (z.B. Deponie Dortmund Nordost) zurückgenommen.

2.4 Sonstige planerische Anpassungen

Insbesondere nach der ersten Beteiligung wurden die textlichen Festlegungen des RP Ruhr über einen Großteil der Inhalte hinweg grundlegend überarbeitet. Während der erste Entwurf des RP Ruhr mehrere textliche Festlegungen inhaltsgleich oder teilweise wortgleich zum **Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)** beinhaltete, wurden diese Redundanzen mit der zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr gestrichen. Dementsprechend sind verschiedene Ziel- und Grundsatzfestlegungen aufgrund ihrer Redundanz entfallen, gekürzt, umformuliert oder präzisiert worden.

Die reine Wiederholung von Zielen und Grundsätzen des LEP NRW auf der Ebene der Regionalplanung bringt keinen Mehrwert und dient regelmäßig nicht der regionalplanerischen Konkretisierung. Dies wird insbesondere an den Stellen deutlich, an denen die landesplanerischen Vorgaben bereits eine hinreichende Regelungstiefe erreicht haben bzw. konkrete Vorgaben für die nachgelagerten Planungsebenen enthalten. Da die Festlegungen des LEP NRW dabei auch durch die der Regionalplanung nachgelagerten Planungsebenen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, ergaben sich insofern durch die Änderungen im zweiten Entwurf des RP Ruhr auch keine veränderten Bindungswirkungen.

Darüber hinaus wurden im Aufstellungsverfahren des RP Ruhr **redaktionelle Änderungen** an den textlichen Festlegungen vorgenommen, die z.B. aus orthografischen oder grammatikalischen Gründen resultierten und insofern der Korrektur oder der Verbesserung des Leseflusses dienten und die regelmäßig keine veränderten bzw. neuen Betroffenheit ausgelöst haben.

Im Hinblick auf die aufgrund von Stellungnahmen vorgenommenen Anpassungen der Festlegungen für die **Verkehrsinfrastruktur** war festzustellen, dass diese wiederholt einzelne Teile des regionalplanerisch relevanten Straßenverkehrsnetzes und der im Planwerk festgelegten Radschnellverbindungen des Landes betrafen. Diese Veränderungen gaben Anlass, die im Planwerk festgelegten Netzstrukturen in ihrer Gesamtheit nochmals auf ihre Konsistenz und Kongruenz zu überprüfen.

Im Ergebnis erfolgte daraufhin insbesondere die Ergänzung einer Straßentrasse, die zuvor nicht komplett erfasst war. Außerdem resultierte aus der Überprüfung eine Überarbeitung der Zuordnung verschiedener Straßentrassen als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße, insbesondere unter Würdigung bestehender Klassifizierungen und Netzfunktionen. Dies geschah in der Regel durch eine veränderte Zuordnung zu bestimmten Planzeichen, ohne regelmäßig die Lage dieser Straßen zu verändern.

Anpassungen erfuhren auch Festlegungen der Radschnellverbindungen des Landes. Aufbauend auf die erreichten Verfahrensstände wurden die Verläufe dieser Verbindungen auf den letztmöglichen Entwicklungsstand aktualisiert, der im Verfahrensablauf zur Aufstellung des RP Ruhr Berücksichtigung finden konnte.

2.5 Standort für das Kraftwerk Datteln

Der Standort für das Steinkohlekraftwerk Datteln 4 ist angesichts des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 26.08.2021 und des laufenden Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der planerischen Abwägung erneut geprüft worden. Die Prüfung ergab, dass an der Festlegung festgehalten werden soll. Zum einen ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Zum anderen soll der Standort aufgrund der Lagegunst (u.a. unmittelbare Lage an einer Binnenwasserstraße und einer Eisenbahntrasse, Nähe zu einem Einspeisepunkt in das allgemeine Stromnetz und in das Bahnstromnetz der Deutschen Bahn, Versorgung des Fernwärmenetzes Datteln, bestehende bauleitplanerische Ausweisungen) auch weiterhin im Regionalplan Ruhr festgelegt werden. In den eingegangenen Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf wurde zudem keine bessergerechte Standortalternative genannt.

2.6 Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“

Verschiedene Rahmenbedingungen (z.B. Änderungen der landesplanerischen Vorgaben während des Erarbeitungsprozesses, sehr hohe Anzahl an eingegangenen Stellungnahmen, Durchführung von insgesamt drei Beteiligungsrunden) führten dazu, dass die Arbeiten am Entwurf zum RP Ruhr länger andauerten. Um vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Nachfrage nach großen zusammenhängenden gewerblich nutzbaren Flächen in der Planungsregion des RVR dennoch zeitnah wichtige Investitionen zu ermöglichen, hat die Verbandsversammlung des RVR in ihrer Sitzung am 15. Juni 2020 beschlossen, den vorgezogenen Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr zu erarbeiten. Dieser ist am 14.12.2021 in Kraft getreten.

Anlass für den Sachlichen Teilplan

Hintergrund für die vorgezogene planerische Auslagerung der 24 Standorte für flächenintensive gewerbliche Ansiedlungsvorhaben mit einem Grundstücksbedarf ab 5 ha war das Erfordernis, die wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion des RVR im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des RP Ruhr als Gesamtplan sicherzustellen. Mittelfristig fehlte es an einer bedarfsgerechten Ausstattung mit großen zusammenhängenden Industrie- und Gewerbeflächen. Das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr und der „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“ zeigten die Erforderlichkeit auf, ein Angebot an großen zusammenhängenden, regional bedeutsamen Gewerbeflächen zu schaffen.

Der Einsatz eines vorgezogenen Teilplans war rechtlich möglich und in der Sache geboten. Wenn noch kein Raumordnungsplan vorliegt, kann es „auf Grund von dringend zu lösenden Problemen sinnvoll sein, zunächst einen sachlichen oder räumlichen Teilplan aufzustellen, der dann in einen Gesamtplan integriert wird“ (Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7, Rn. 23). Das zu lösende Problem bestand im vorliegenden Fall in dem mangelnden Angebot an großen zusammenhängenden Gewerbeflächen, die sich für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe eignen. Aus diesem Umstand leitete sich das Planerfordernis für den Sachlichen Teilplan ab. Der Teilplan war ein zeitlich befristet einzusetzendes Instrument, um diese dringende Teilfrage vorab einer planerischen Lösung zuzuführen. Seine Festlegungen werden nun durch die Integration in den Regionalplan Ruhr wieder in die Gesamtplanung eingebunden.

Integration in den Gesamtplan

Das im Sachlichen Teilplan gesicherte Flächenangebot soll im RP Ruhr weiterhin vorgehalten werden. Das bedeutet, dass die zeichnerisch festgelegten GIBz sowie die zugehörigen textlichen Festlegungen erneut geprüft wurden und als Ergebnis dieser Prüfung unverändert und vollständig

in den RP Ruhr übernommen werden konnten. Die Inhalte des Sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ wurden damit erneut zum Gegenstand der Planung und damit der Abwägung gemacht. Der als zeitlicher Übergangsplan konzipierte Sachliche Teilplan geht in dem planerischen Gesamtkonzept des RP Ruhr auf. Mit Inkrafttreten des RP Ruhr löst dieser den Sachlichen Teilplan genauso ab wie die bisher geltenden Regionalpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster für die Planungsregion des RVR und den regionalplanerischen Teil des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.

Seit Inkrafttreten des vorgezogenen Sachlichen Teilplans haben sich die für die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte relevanten landesplanerischen Vorgaben nicht verändert. Von maßgeblicher Bedeutung sind hier insbesondere nach wie vor die Vorgaben der Ziele 6.1-1 und 6.3-3 LEP NRW, die wie alle anderen relevanten Ziele und Grundsätze des LEP NRW beachtet und berücksichtigt werden.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich ein maximaler Bedarfsrahmen von rund 1.300 ha für die Regionalen Kooperationsstandorte. Im RP Ruhr werden wie im Sachlichen Teilplan GIB mit der Zweckbindung „Regionale Kooperationsstandorte“ in einem Umfang von 1.260 ha festgelegt. Der maximal zulässige Bruttobedarfsrahmen wird eingehalten. Die Planung erfüllt damit die Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW.

Ziel 6.3-3 LEP NRW legt fest, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Regel unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind.

Abweichend davon werden Ausnahmeregelungen getroffen. Die Inanspruchnahme dieser war jedoch nicht erforderlich, da alle im Sachlichen Teilplan und nun im RP Ruhr festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche verfügen.

Integration der zeichnerischen Festlegungen

Alle 24 im Sachlichen Teilplan festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte werden in den Gesamtplan übernommen (vgl. Tabelle 29).

Im Zeitraum zwischen der Rechtskraft des Teilplans und dem Zeitpunkt der Integration des Teilplans in den Gesamtplan haben die zeichnerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte die Aussagen der vier im Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf (Regionalplan Düsseldorf – GEP 99, Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Regionalplan Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil) in den 24 oben genannten Bereichen ersetzt. Die die Regionalen Kooperationsstandorte umgebenden Festlegungen der vier Regionalpläne galten in diesem Zeitraum weiter fort. Im Gesamtplan des RP Ruhr weichen die umliegenden Festlegungen nun teilweise geringfügig von den bisher angrenzenden Festlegungen der Regionalpläne der Bezirksregierungen ab. Ein Anlass zur Änderung der Plankonzeption der Regionalen Kooperationsstandorte ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. Tabelle 30).

III. Das formelle Verfahren - Zusammenfassung

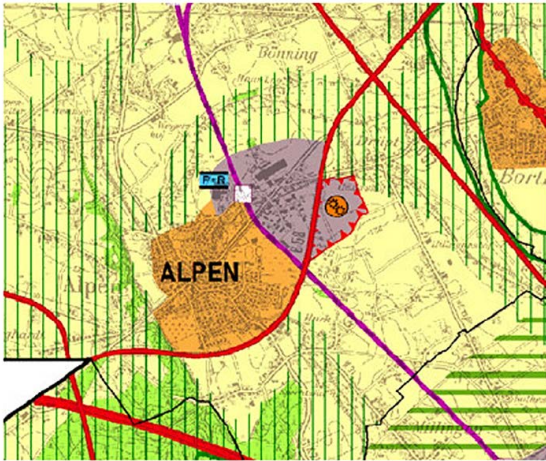
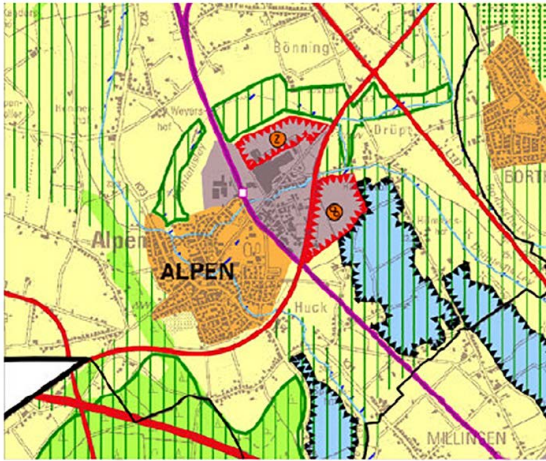
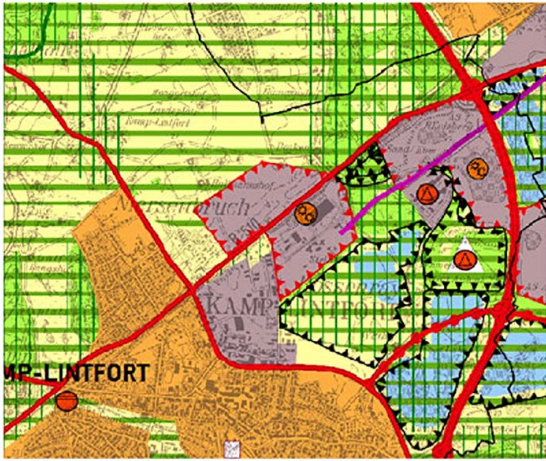
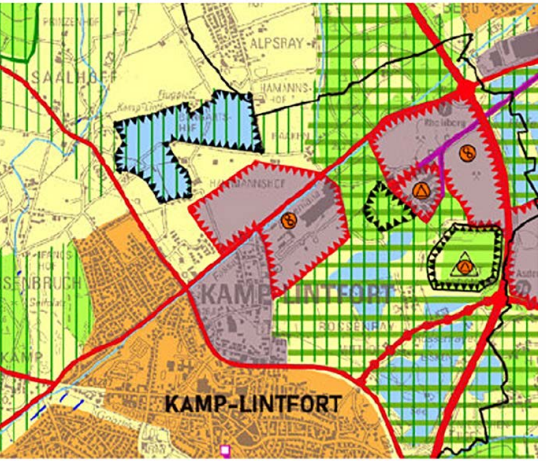
Tabelle 29: Regionale Kooperationsstandorte im Sachlichen Teilplan

Nr.	Standort	Kommune(n)	Größe in ha*25
1	Ohlfeld	Alpen	30
2	Rossenray	Kamp-Lintfort	97
3	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Kamp-Lintfort / Moers	141
4	Nord-Westlich Weikensee	Hamminkeln	45
5	Steag Kraftwerk	Voerde (Niederrhein)	63
6	Bucholtwelmen	Hünxe	25
7	Barmingholten	Dinslaken	31
8	Schachtanlage Franz Haniel	Bottrop	38
9	Emmelkamp	Dorsten	53
10	Südlich Schwatten Jans	Dorsten / Marl	26
11	Auguste Victoria	Marl	71
12	Kohlenlagerfläche	Recklinghausen / Herten	28
13	Linderhausen	Schwelm	43
14	Dillenburg	Oer-Erkenschwick / Datteln	64
15	Auf der Onfer	Gevelsberg	42
16	Vordere Heide	Wetter	31
17	Groppenbruch	Dortmund	31
18	Steag Kraftwerk	Lünen	44
19	Kraftwerk Heil	Bergkamen	45
20	Nordlippestraße	Werne	59
21	Unna / Kamen	Unna / Kamen	118
22	Gersteinwerk	Werne	46
23	InlogParc	Hamm / Bönen	51
24	Rangierbahnhof	Hamm	37
Summe			1.260

Quelle: Eigene Darstellung

25 excl. bereits gewerblich genutzte Teilflächen

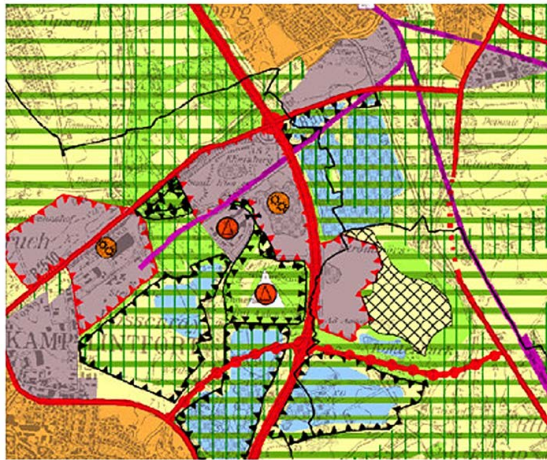
Tabelle 30: Gegenüberstellung der die Regionalen Kooperationsstandorte umgebenden regionalplanerischen Festlegungen in den bisherigen Regionalplänen und im RP Ruhr

1 Ohlfeld, Alpen	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Ohlfeld umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Aus südöstlicher Richtung rückt ein BSAB an den Regionalen Kooperationsstandort heran. Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage der beiden Raumnutzungen löst keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Der nördlich herangerückte BSN wurde aufgrund der Verbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4405-021 „Strukturreiche Niederung der Mühlohlsley“ (LANUV, @LINFOS) festgelegt. Das Entwicklungsziel besteht darin, die Niederung zu optimieren, indem Grünlandbereiche extensiviert, wiedervernässt und durch strukturierende Elemente angereichert werden sollen. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	
2 Rossenray, Kamp-Lintfort	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Rossenray umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Aus nördlicher Richtung rückt ein BSAB an den Regionalen Kooperationsstandort heran. Es verbleibt ein Abstand zwischen beiden festgelegten Nutzungen. Die Nähe der beiden Raumnutzungen löst keine auf Ebene</p>	

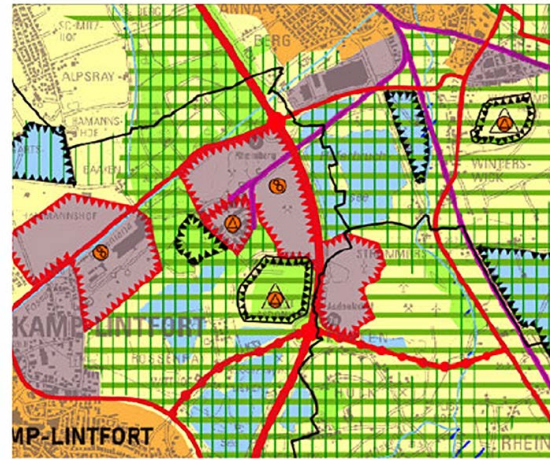
der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.

3 Asdonkstraße/Kohlenhuck, Kamp-Lintfort/Moers

Bisherige Regionalplanfestlegungen



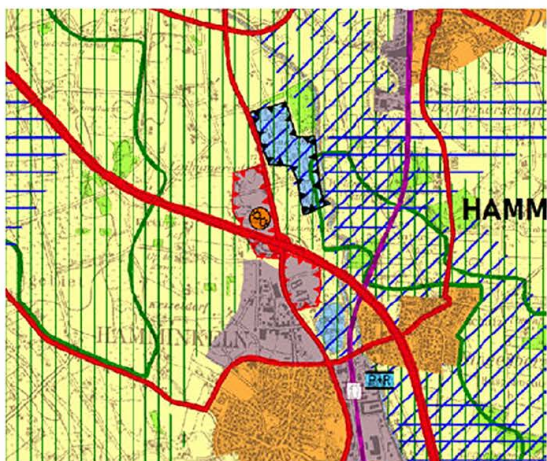
In den RP Ruhr integrierte Festlegung



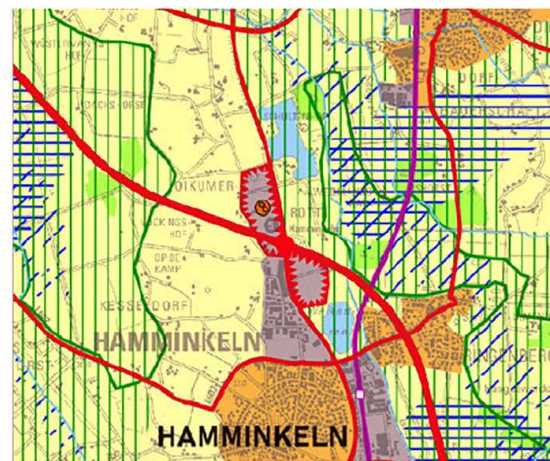
Anmerkungen: Die den Standort Asdonkstraße/Kohlenhuck umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: An der nordwestlichen Grenze der Standortfestlegung entfällt ein bislang festgelegter BSAB. Südöstlich entfällt die Festlegung eines Windenergiebereichs, an dessen Stelle nun ein Regionaler Grünzug heranrückt. Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage der beiden Raumnutzungen löst keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Regionale Grünzüge dienen als siedlungsnaher Freiflächen der siedlungsräumlichen Gliederung und werden regelmäßig unmittelbar angrenzend an ASB und GIB festgelegt. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.

4 Nord-Westlich Weikensee, Hamminkeln

Bisherige Regionalplanfestlegungen



In den RP Ruhr integrierte Festlegung

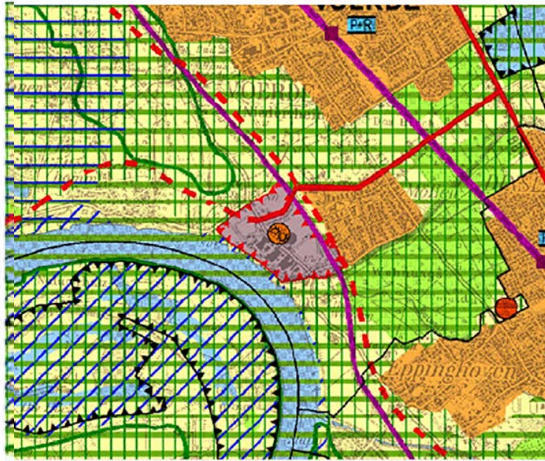


Anmerkungen: Die den Standort Nord-Westlich Weikensee umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Nordwestlich des Standortes entfällt die Festlegung eines BSLE, nordöstlich die eines BSAB und südöstlich die eines ÜSB.

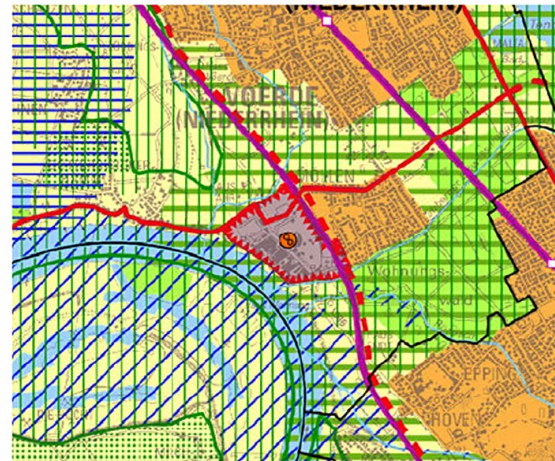
Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.

5 Steag Kraftwerk, Voerde

Bisherige Regionalplanfestlegungen



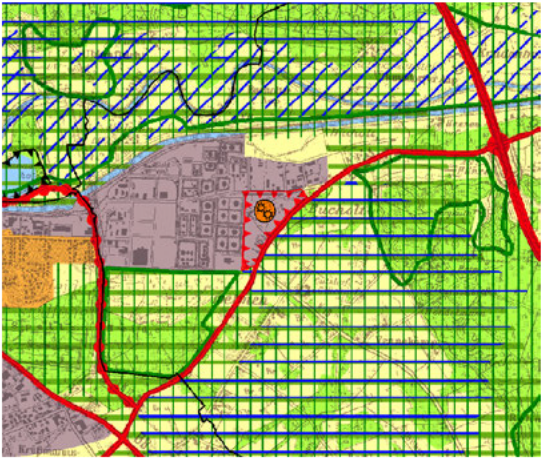
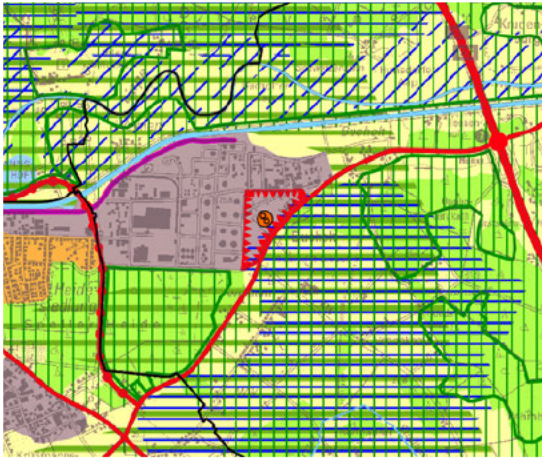
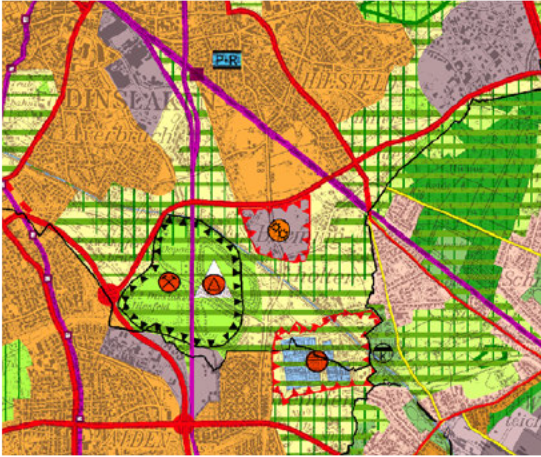
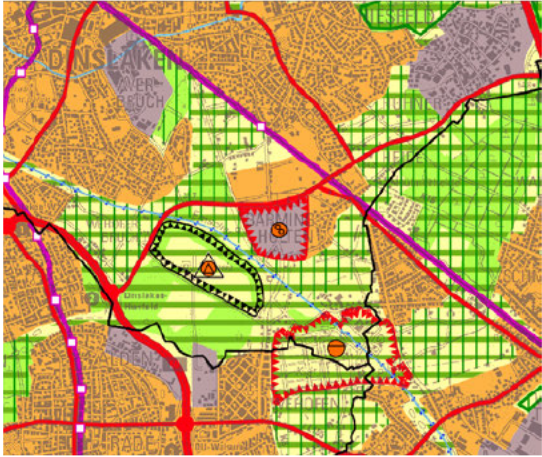
In den RP Ruhr integrierte Festlegung



Anmerkungen: Die den Standort Steag Kraftwerk umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Aus östlicher Richtung rückt ein ASB geringfügig an den Standort heran. Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage der beiden Raumnutzungen löst auf Ebene der Raumordnung keine relevanten Konflikte aus. Immissionskonflikte können auf Ebene der Bauleitplanung vermieden oder gelöst werden. Sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan kann mit Blick auf den Störgrad der in einem Baugebiet zulässigen Nutzungen eine abgestufte Zonierung des Regionalen Kooperationsstandortes in unterschiedliche Baugebietstypen erfolgen (z.B. GEe, GE, GI). Daneben können im Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der zulässigen Nutzung oder nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern (Feingliederung).

Weiterhin kann im Bebauungsplan durch eine entsprechende Festsetzung von Baufenstern die Stellung von Gebäuden (z.B. Lager- und Produktionshallen) so angeordnet werden, dass eine lärmabschirmende Wirkung entsteht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Bebauungsplan Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen. Danach können die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben, im Bebauungsplan festgesetzt werden.

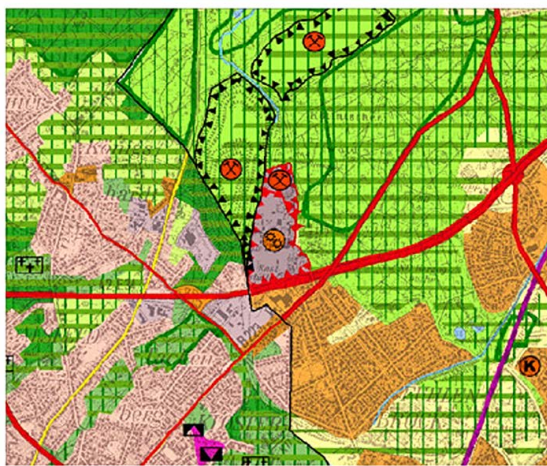
Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.

6 Bucholtswelmen, Hünxe	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Bucholtswelmen umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Aus nordöstlicher Richtung rückt ein GIB geringfügig an den Standort heran. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	
7 Barmingholten, Dinslaken	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Barmingholten umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Aus östlicher Richtung rückt ein ASB geringfügig an den Standort heran. Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage der beiden Raumnutzungen löst keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Immissionskonflikte können auf Ebene der Bauleitplanung vermieden oder gelöst werden. Sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan kann mit Blick auf den Störgrad der in einem Baugebiet zulässigen Nutzungen eine abgestufte Zonierung des Regionalen Kooperationsstandortes in unterschiedliche Baugebietstypen erfolgen (z.B. GEe, GE, GI). Daneben können im Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der zulässigen Nutzung oder nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern (Feingliederung). Weiterhin kann im</p>	

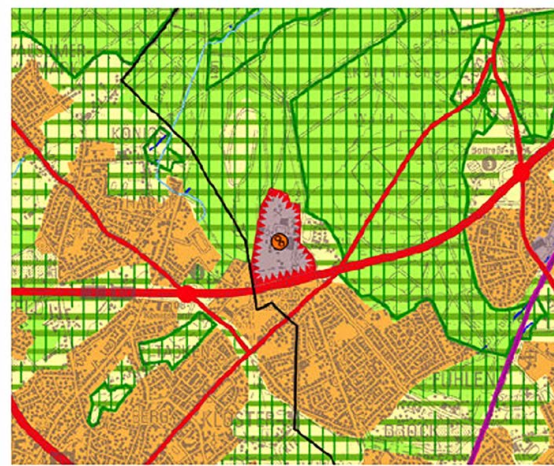
Bebauungsplan durch eine entsprechende Festsetzung von Baufenstern die Stellung von Gebäuden (z.B. Lager- und Produktionshallen) so angeordnet werden, dass eine lärmabschirmende Wirkung entsteht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Bebauungsplan Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen. Danach können die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben, im Bebauungsplan festgesetzt werden. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.

8 Schachtanlage Franz Haniel, Bottrop

Bisherige Regionalplanfestlegungen



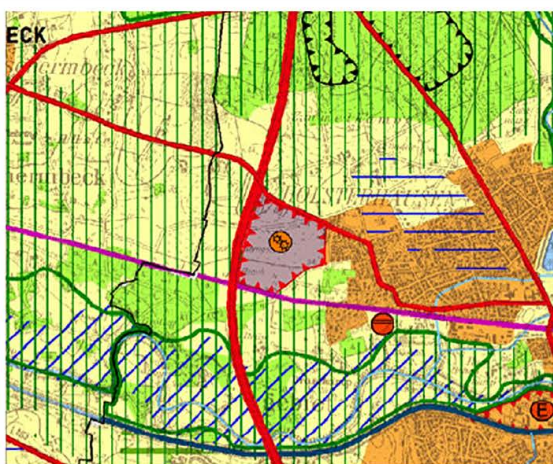
In den RP Ruhr integrierte Festlegung



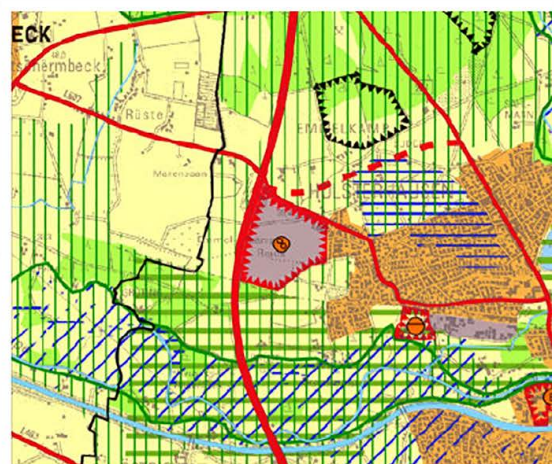
Anmerkungen: Die den Standort Schachtanlage Franz Haniel umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Westlich des Standortes entfällt im Bereich der Halde Haniel die bergbauliche Zweckbindung, östlich des Standortes reduziert sich die Festlegung als Waldbereich zugunsten der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.

9 Emmelkamp, Dorsten

Bisherige Regionalplanfestlegungen



In den RP Ruhr integrierte Festlegung



Anmerkungen: Die den Standort Emmelkamp umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Südlich des Standortes entfällt die Festlegung eines Schienenweges. In diesem Bereich rücken nun ein Waldbereich und ein Regionaler Grünzug an den Standort heran.

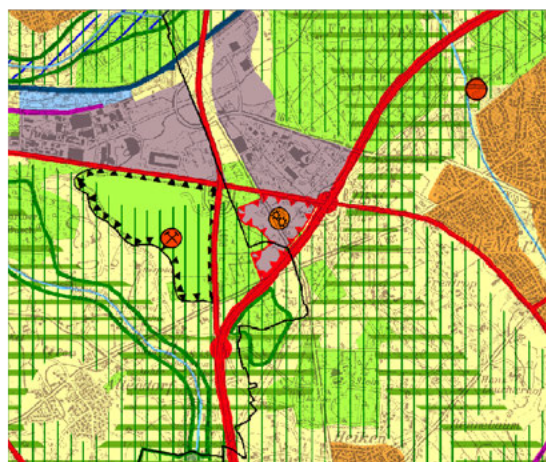
Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage der unterschiedlichen Raumnutzungen löst jedoch keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Regionale Grünzüge dienen als siedlungsnahen Freiflächen der siedlungsräumlichen Gliederung und werden regelmäßig unmittelbar angrenzend an ASB und GIB festgelegt.

Auch aus der unmittelbar angrenzenden Lage von Waldbereich und GIBz ergeben sich keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte. Nördlich des Standortes wird eine Straße als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung im Regionalplan Ruhr neu ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die Bedarfsplanmaßnahme „Ortsumgehung Dorsten/Holsterhausen“, die den Standort direkt mit der B224 verbindet und damit auch eine kurzwegige Anbindung an die A31 ohne stärkere Belastung von Wohngebieten ermöglichen soll.

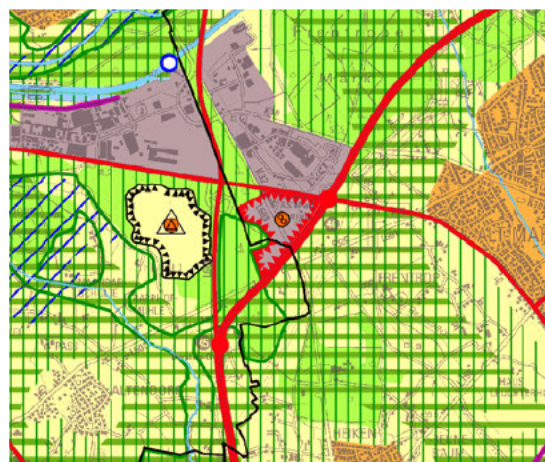
Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.

10 Südlich Schwatten Jans, Dorsten/Marl

Bisherige Regionalplanfestlegungen



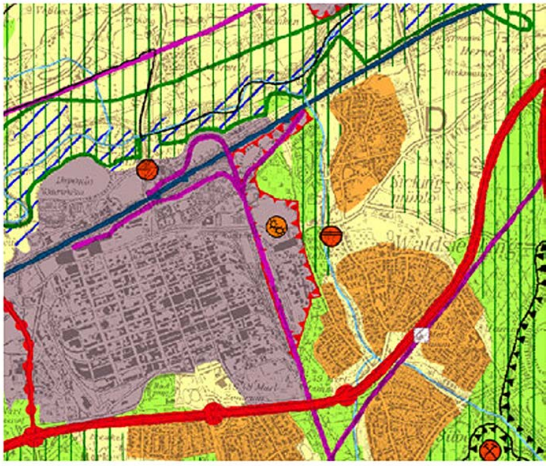
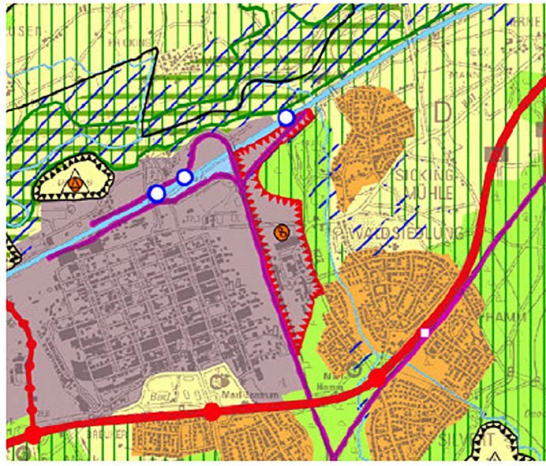
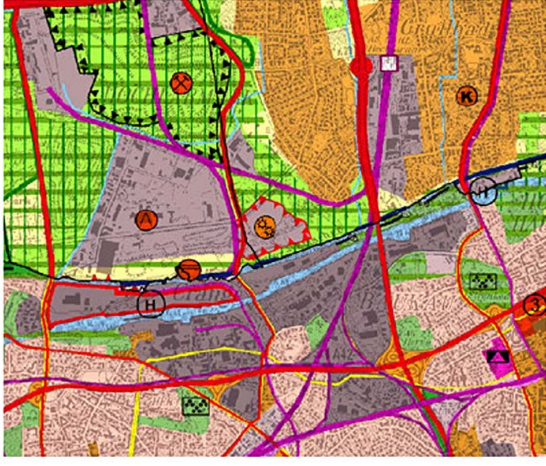
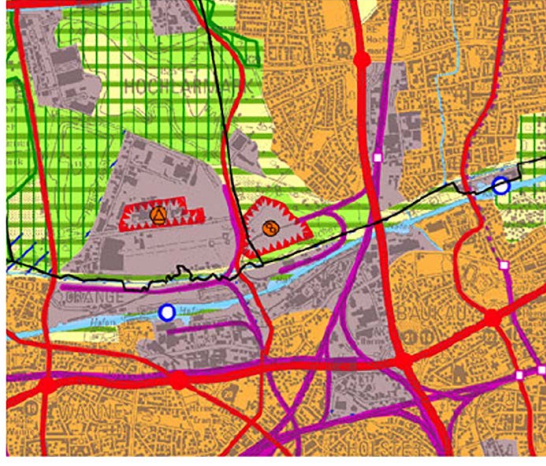
In den RP Ruhr integrierte Festlegung

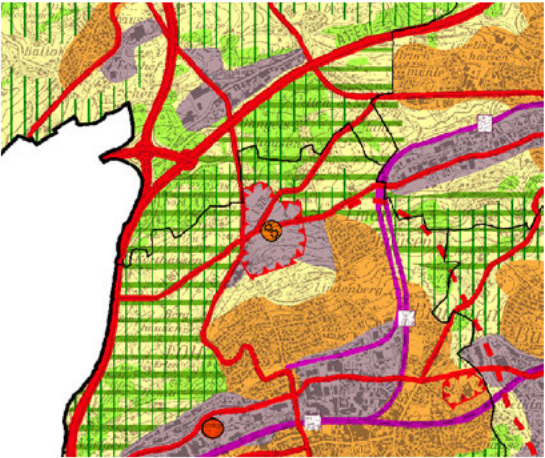
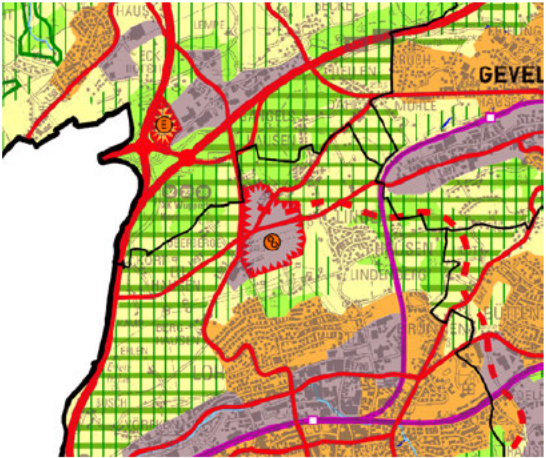
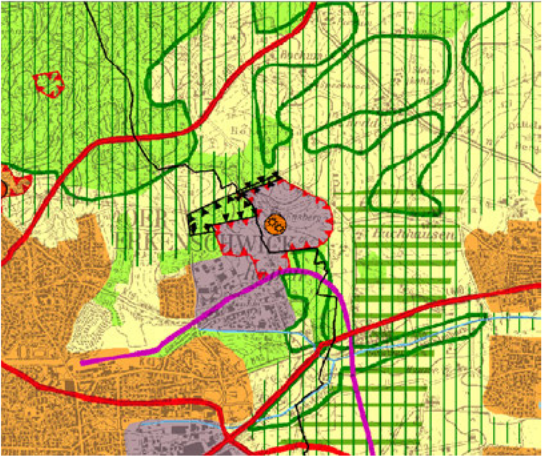
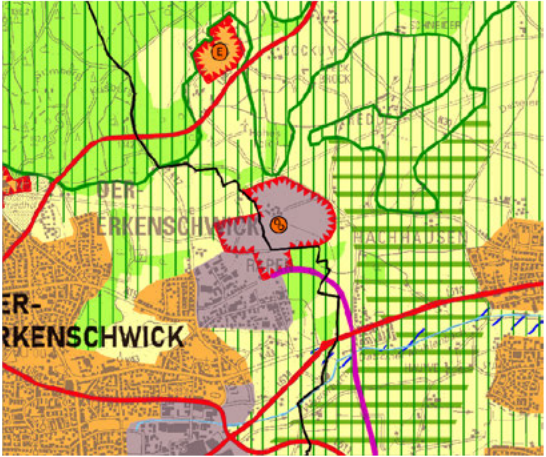


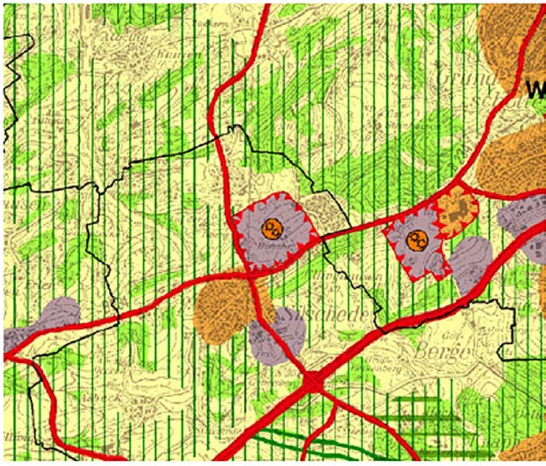
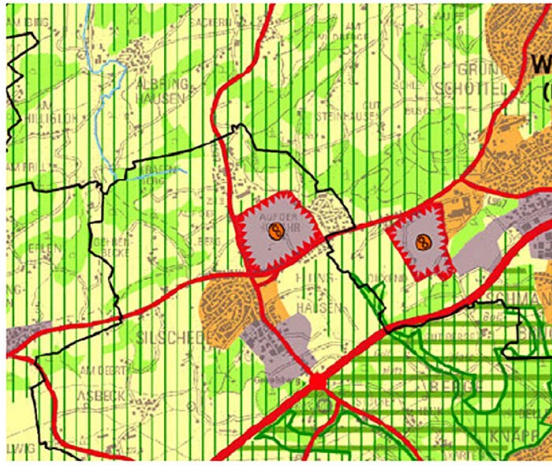
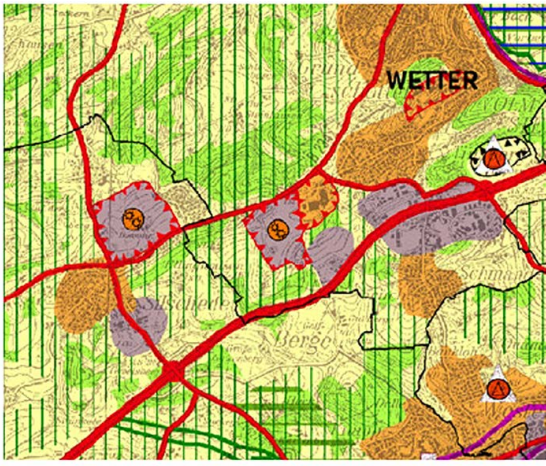
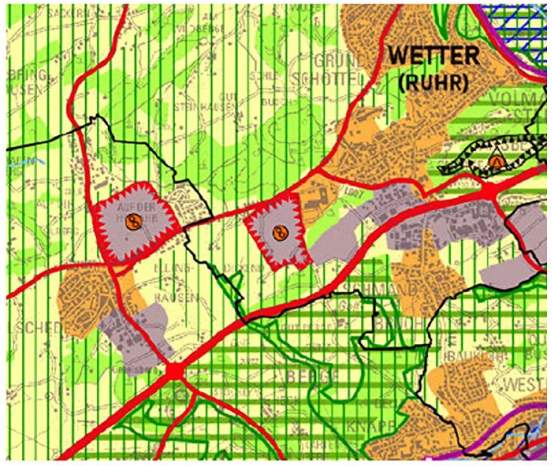
Anmerkungen: Die den Standort Südlich Schwatten Jans umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Östlich des Standortes rückt ein Regionaler Grünzug an den Standort heran.

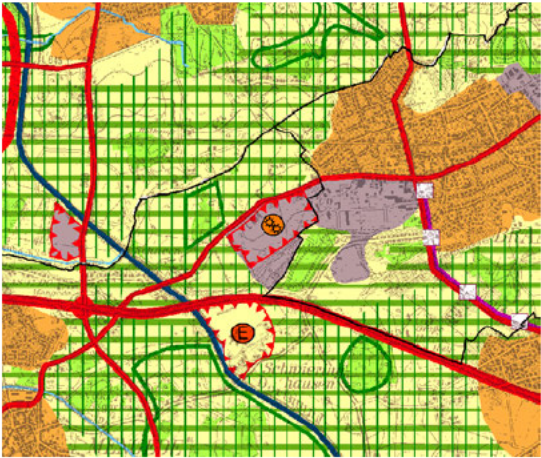
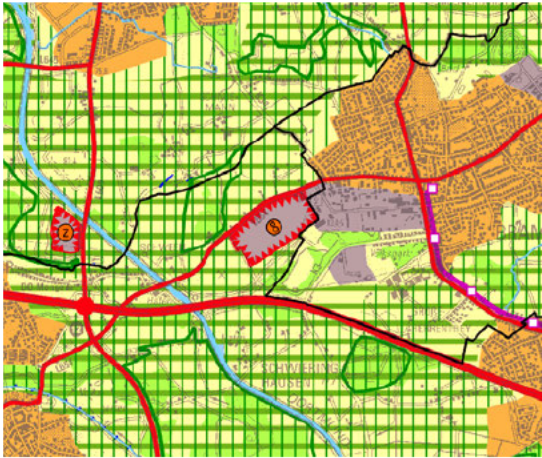
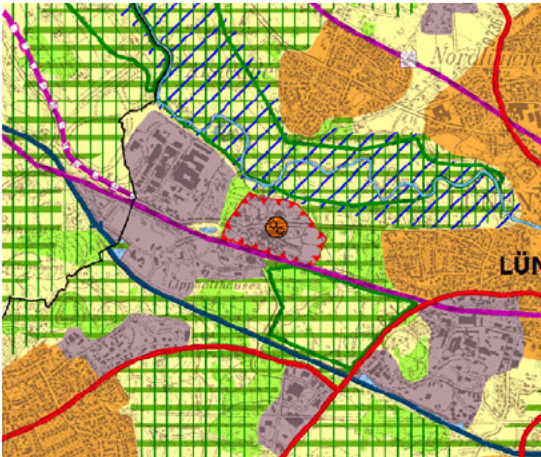
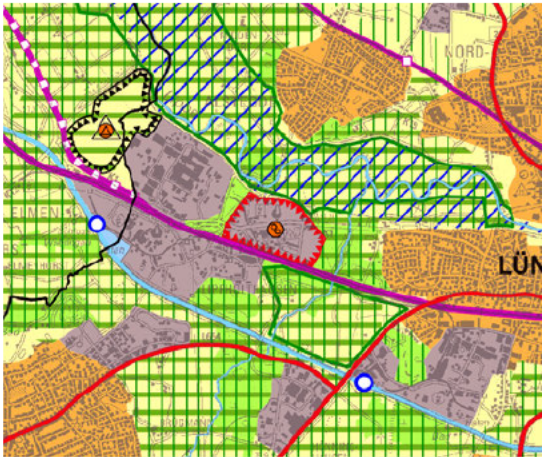
Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage der beiden Raumnutzungen löst jedoch keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Regionale Grünzüge dienen als siedlungsnahen Freiflächen der siedlungsräumlichen Gliederung und werden regelmäßig unmittelbar angrenzend an ASB und GIB festgelegt.

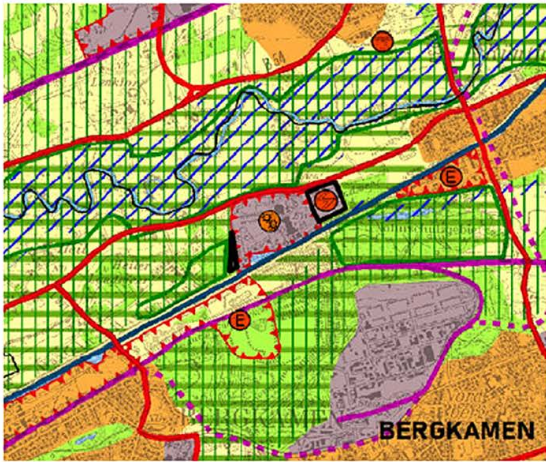
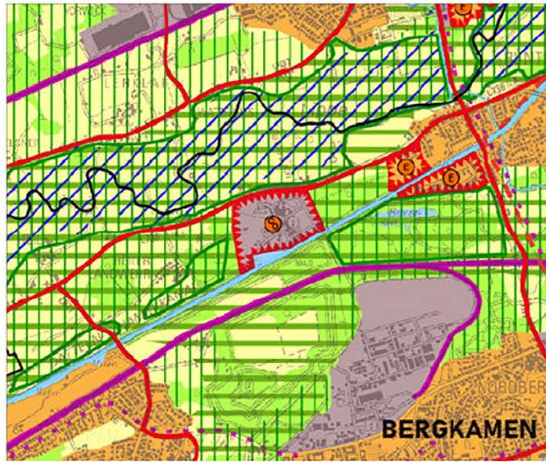
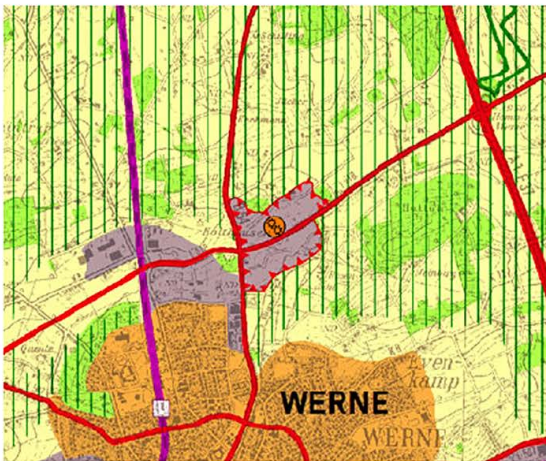
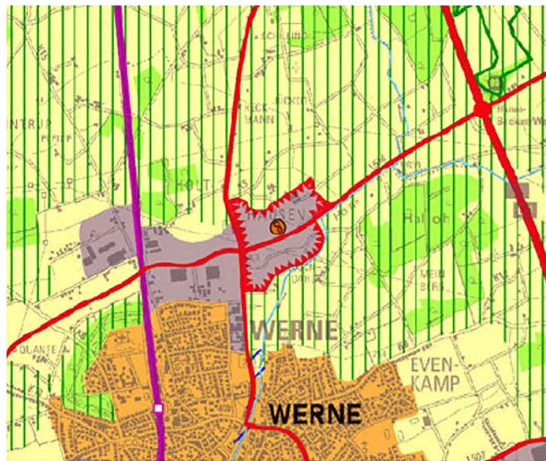
Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.

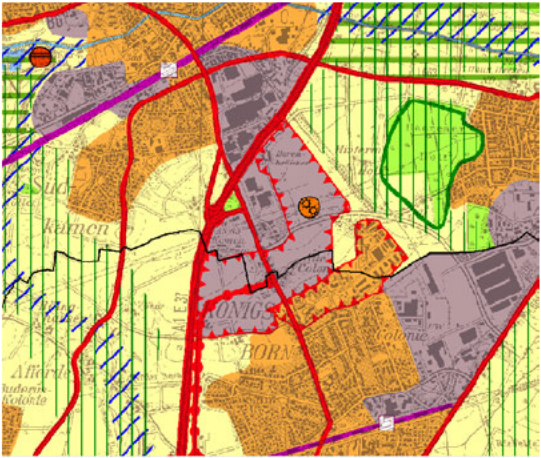
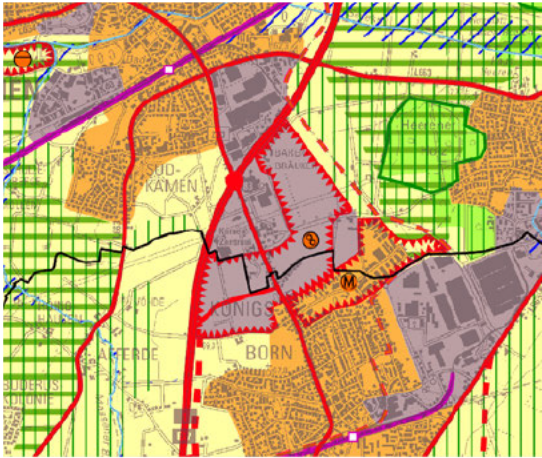
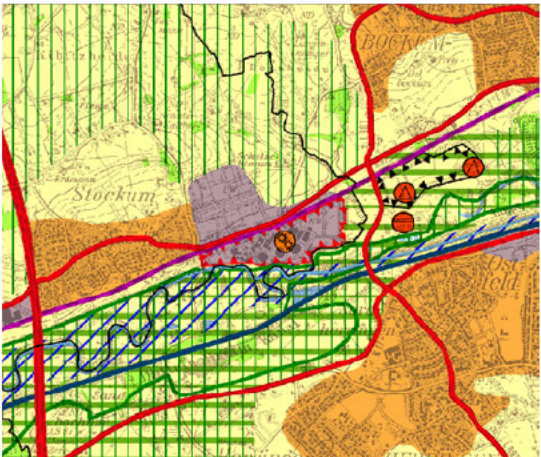
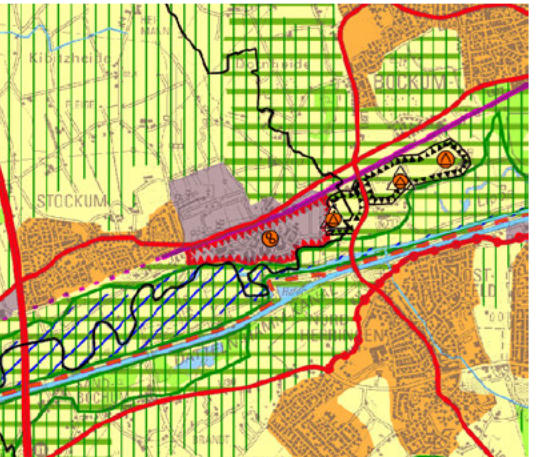
11 Auguste Victoria, Marl	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Auguste Victoria umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Nördlich des Standortes rückt ein BSN geringfügig an den Standort heran. Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage der beiden Raumnutzungen löst jedoch keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Der BSN wurde aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4305-008 „Mittlere Lippeaue“ zur Erhaltung und Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft mit einer Vielzahl von autotypischen Strukturen und Lebensräumen als Hauptachse eines Biotopverbundes festgelegt.</p> <p>Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	
12 Kohlenlagerfläche, Recklinghausen /Herten	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Kohlenlagerfläche umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Östlich des Standorts wird ein Schienenweg festgelegt, der die Fläche regionalplanerisch mit dem bereits dargestellten Schienennetz und dem im Bereich des Rhein-Herne-Kanals befindlichen GIB verbindet. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	

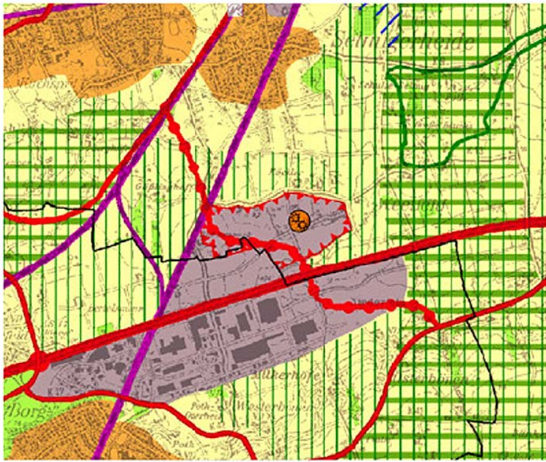
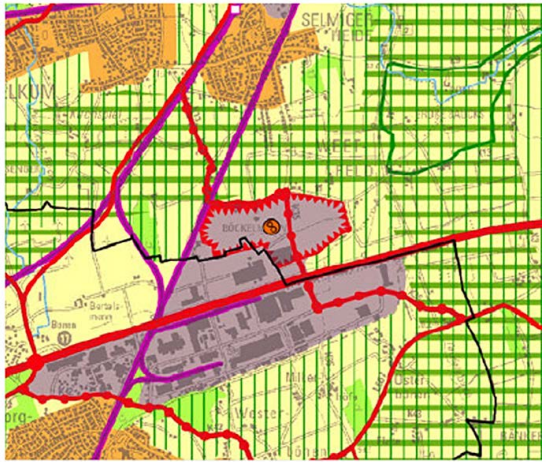
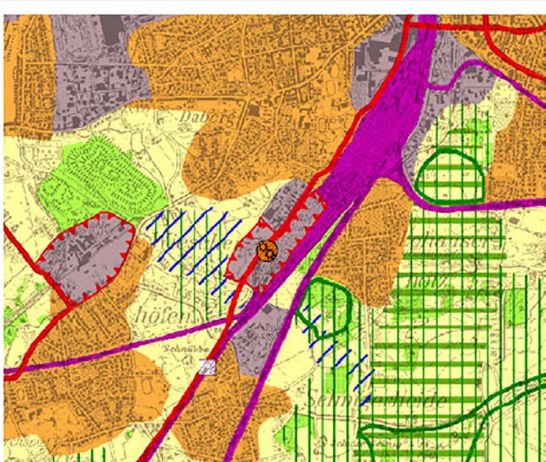
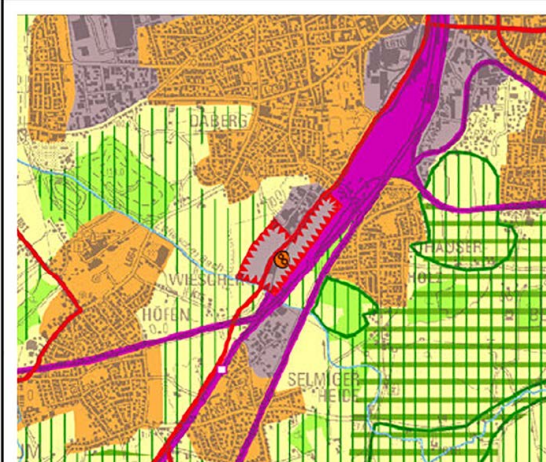
13 Linderhausen Schwelm	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Linderhausen umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Südöstlich des Standortes entfällt eine GIB-Festlegung zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs.</p> <p>Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	
14 Dillenburg, Oer-Erkenschwick/Datteln	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Dillenburg umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Westlich und nordwestlich des Standortes entfällt die Festlegung eines Waldbereiches und einer überlagernden bergbaulichen Zweckbindung zugunsten einer Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.</p> <p>Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	

15 Auf der Onfer, Gevelsberg	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Auf der Onfer umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Südlich des Standortes entfällt die Festlegung eines Waldbereiches zugunsten einer Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.</p> <p>Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	
16 Vordere Heide, Wetter	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Vordere Heide umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Östlich des Standortes entfällt die Festlegung einer Zweckbindung für die Klinik und das Berufsbildungswerk Evgl. Stiftung in Wetter-Volmarstein. Zudem rückt südöstlich ein Waldbereich geringfügig an den Standort heran. Die Aufhebung der Zweckbindung löst keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Auch aus der unmittelbar angrenzenden Lage von Waldbereich und GIBz ergeben sich keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	

17 Groppenbruch, Dortmund	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Groppenbruch umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Südlich des Standortes entfällt die Festlegung eines GIB zugunsten einer Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.</p> <p>Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	
18 Steag Kraftwerk, Lünen	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Steag Kraftwerk umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Östlich und westlich des Standortes rückt ein Waldbereich geringfügig an den Standort heran. Aus der unmittelbar angrenzenden Lage von Waldbereich und GIBz ergeben sich keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte.</p> <p>Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	

19 Kraftwerk Heil, Bergkamen	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Kraftwerk Heil umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Östlich des Standortes entfällt die Festlegung eines GIB mit Kraftwerkszweckbindung zugunsten einer Festlegung als Waldbereich mit überlagernder Darstellung als Regionaler Grünzug und BSLE. Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage dieser Raumnutzungen löst jedoch keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Regionale Grünzüge dienen als siedlungsnahen Freiflächen der siedlungsräumlichen Gliederung und werden regelmäßig unmittelbar angrenzend an ASB und GIB festgelegt. Auch die Festlegung eines Waldbereichs und eines BSLE im unmittelbaren Umfeld des Standortes löst keinen auf Ebene der Raumordnung erkennbaren Konflikt aus. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	
20 Nordlippestraße, Werne	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Nordlippestraße umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Nördlich und östlich des Standortes entfällt die Festlegung eines Waldbereiches zugunsten einer Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Aus westlicher Richtung rückt ein GIB an den Standort heran. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	

21 Unna/Kamen, Unna/Kamen	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Unna/Kamen umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Südöstlich des Standortes wird anstelle eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches ein GIB festgelegt. E in Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	
22 Gersteinwerk, Werne	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Gersteinwerk umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Aus östlicher Richtung rückt eine Festlegung als Deponiestandort, aus nördlicher Richtung eine Festlegung als Regionaler Grünzug an den Kooperationsstandort heran. Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage dieser Raumnutzungen löst jedoch keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Regionale Grünzüge dienen als siedlungsnahe Freiflächen der siedlungsräumlichen Gliederung und werden regelmäßig unmittelbar angrenzend an ASB und GIB festgelegt.</p> <p>Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	

23 InlogParc, Hamm/Bönen	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort InlogParc umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Aus nördlicher Richtung rückt eine Festlegung als Regionaler Grünzug an den Kooperationsstandort heran. Die unmittelbar aneinandergrenzende Lage dieser Raumnutzungen löst jedoch keine auf Ebene der Raumordnung relevanten Konflikte aus. Regionale Grünzüge dienen als siedlungsnaher Freiflächen der siedlungsräumlichen Gliederung und werden regelmäßig unmittelbar angrenzend an ASB und GIB festgelegt. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	
24 Rangierbahnhof, Hamm	
Bisherige Regionalplanfestlegungen	In den RP Ruhr integrierte Festlegung
	
<p>Anmerkungen: Die den Standort Rangierbahnhof umgebenden regionalplanerischen Festlegungen ändern sich durch die Integration des Teilplans in den Gesamtplan wie folgt: Westlich des Standortes entfällt die Festlegung eines ÜSB. Ein Erfordernis, die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes anzupassen, ergibt sich nicht.</p>	

Quelle: Eigene Darstellung

Integration der textlichen Festlegungen

Neben den zeichnerischen werden auch die textlichen Festlegungen unverändert in den RP Ruhr übernommen. Die planerische Zielsetzung, die Standorte in der Regel für große gewerbliche Ansiedlungen ab 5 ha vorzuhalten, wird weiterverfolgt. Im Umkehrschluss müssen kleinere Ansiedlungen auf den Standorten weitgehend ausgeschlossen werden, um eine Fragmentierung der Flächen zu verhindern.

Die im Sachlichen Teilplan und nun auch im RP Ruhr festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind gemäß der Zielformulierung in der Regel der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens. Von der Mindestgrößenvorgabe kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies gilt für die Ansiedlung von Vorhabenverbänden, von stark emittierenden Betrieben oder Betrieben im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen, für die Entwicklung von Restflächen und für Ansiedlungen, die der Sicherung oder Erweiterung eines in oder angrenzend an den Standort bestehenden Gewerbe- bzw. Industriebetriebes dienen.

Die Einführung der Ansiedlungsschwelle in Höhe von 5 ha kann ausweislich der Begründung auf empirische Daten gestützt werden. Sie erfolgt aufgrund eines überörtlichen Planerfordernisses, da der empirisch ermittelten Nachfrage in der Region insgesamt kein adäquates Flächenangebot gegenübersteht. Da die Zielformulierung Ausnahmetatbestände vorsieht und den Kommunen damit ermöglicht, auf örtliche Besonderheiten der gewerblichen Flächenentwicklung und sich wandelnde Anforderungen der Wirtschaft einzugehen, wird die kommunale Planungshoheit insofern nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Umweltbelange

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Sachlichen Teilplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Da die Flächenkulisse im Rahmen der Integration in den Gesamtplan nicht verändert wurde und sich auch im Umfeld der Regionalen Kooperationsstandorte keine maßgeblichen Veränderungen der regionalplanerischen Festlegungen ergeben haben, war die Durchführung einer erneuten Umweltprüfung nicht erforderlich.

Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

Nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans wurden für den Gesamtplan des RP Ruhr ein zweites und ein drittes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Obwohl die Regionalen Kooperationsstandorte nicht mehr Gegenstand der beiden Beteiligungsverfahren waren, wurden hier Stellungnahmen mit Bezug zu den Regionalen Kooperationsstandorte vorgetragen. In diesen Stellungnahmen wurden allerdings keine neuen, bisher noch nicht vorgebrachten Belange angeführt. Eine Überarbeitung der Konzeption der Regionalen Kooperationsstandorte im Rahmen der Integration in den Gesamtplan war insofern nicht erforderlich.

2.7 Berücksichtigung des Ausbaus der Windenergie im Regionalplan Ruhr

Um das Verfahren zur Aufstellung des RP Ruhr zeitnah abzuschließen und damit die dringend erwartete Planungs- und Investitionssicherheit für die Kommunen und die Träger der Fachplanung zu schaffen, wurde entschieden, den RP Ruhr zunächst ohne die Festlegung von Windenergiebereichen aufzustellen. Die Umsetzung der Vorgaben der 2. LEP-Änderung soll nach Rechtskraft des Regionalplanes Ruhr im Rahmen einer ersten Änderung des Regionalplanes Ruhr zeitnah nachgeholt werden.

Aufgrund der aktuellen energie- und planungspolitischen Rahmenbedingungen ist dementsprechend zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für den RP Ruhr die Notwendigkeit erkennbar, den Plan im Rahmen einer ersten Änderung zeitnah zu überarbeiten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den LEP NRW zu ändern. Schwerpunktmäßig enthält der Entwurf der zweiten Änderung des LEP NRW Vorgaben zur Umsetzung der Wind-an-Land-Gesetzgebung in NRW. Infolge der sich durch den Ukrainekrieg verschärfenden Energiekrise erfolgte die Erarbeitung des Entwurfes für die Änderung des LEP NRW sehr kurzfristig und mit hoher Geschwindigkeit, sodass kurz vor dem Feststellungsbeschluss für den RP Ruhr eine neue Sach- und Rechtslage eingetreten ist.

Das zur zweiten Änderung des LEP NRW erforderliche Beteiligungsverfahren dauerte bis Ende Juli 2023 an. Mit Erlass vom 16.06.2023 hat die Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass die Ziele dieses Entwurfs im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) und gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele werden in die Abwägung für den RP Ruhr eingestellt. Sie führen vorerst jedoch nicht zu einer Änderung der Plankonzeption des RP Ruhr. Die mit der zweiten Änderung des LEP NRW beabsichtigten neuen Festlegungen zur Windenergie werden nach Rechtskraft des RP Ruhr, der noch keine Bereiche für die Windenergienutzung festlegt, im Rahmen einer ersten Änderung des RP Ruhr umgesetzt. Die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den RP Ruhr gemäß den Vorgaben der in Aufstellung befindlichen zweiten Änderung des LEP NRW würde eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen und damit das Erfordernis für eine erneute Auslegung des Planwerks nach sich ziehen (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens für den LEP NRW noch modifiziert und dann in veränderter Form zur Rechtskraft gelangen werden. In der Folge müsste ein die in Aufstellung befindlichen LEP-Ziele einbeziehender Entwurf des RP Ruhr erneut überarbeitet und ausgelegt werden.

Für die Festlegung von Windenergiebereichen wird bewusst das Verfahren einer Regionalplanänderung gewählt. Hierbei wird die Integration und die Einbindung in das Gesamtplanwerk des RP Ruhr vorteilhafter als die Erstellung eines separaten Sachlichen Teilplans bewertet. Bei einer Regionalplanänderung besteht die Möglichkeit auch weitere Festlegungen (insbesondere überlagernde Freiraumfunktionen) bei Bedarf anzupassen und somit die Lesbarkeit und Anwendbarkeit des Planwerks zu vereinfachen. Perspektivisch soll auch geprüft werden, ob insbesondere textliche Regelungen zur raumbedeutsamen Freiflächensolarenergie, die auf dem geänderten LEP basieren, im RP Ruhr erforderlich werden.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW zum Ausbau erneuerbarer Energien werden jedoch bereits zum Feststellungsbeschluss in den Blick genommen und im Rahmen der Abwägung wie folgt gewürdigt:

Tabelle 31: Berücksichtigung des LEP NRW (Entwurf 2023) im RP Ruhr

LEP NRW (Entwurf 2023) - In Aufstellung befindliches Ziel	Berücksichtigung im Rahmen des RP Ruhr
<p><i>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i></p> <p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha • Planungsregion Detmold: 13.888 ha • Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha • Planungsregion Köln: 15.682 ha • Planungsregion Münster: 12.670 ha • Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha <p>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</p>	<p>Um das Verfahren zur Aufstellung des RP Ruhr zeitnah abzuschließen und damit die dringend erwartete Planungs- und Investitionssicherheit für die Kommunen und die Träger der Fachplanung zu schaffen, wurde entschieden, den RP Ruhr zunächst ohne die Festlegung von Windenergiebereichen aufzustellen. Die Umsetzung der Vorgaben der 2. LEP-Änderung soll nach Rechtskraft des Regionalplanes Ruhr im Rahmen einer ersten Änderung des Regionalplanes Ruhr zeitnah nachgeholt werden.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erfolgt im Rahmen einer 1. Änderung des RP Ruhr, die zeitnah nach Rechtskraft des RP Ruhr eingeleitet wird.</p>
<p><i>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i></p> <p>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</p>	<p>Aktuell werden im Regionalplan Ruhr keine Windenergiebereiche festgelegt, insofern kommt das Ziel im Regionalplan Ruhr nicht zur Anwendung.</p> <p>Die Vorgabe zur Höhenbeschränkung wird zukünftig im Rahmen der 1. Änderung des RP Ruhr umgesetzt.</p>
<p><i>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</i></p>	<p>Aktuell werden im Regionalplan Ruhr keine Windenergiebereiche festgelegt, insofern</p>

<p><i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</i></p>	<p>kommt das Ziel im Regionalplan Ruhr nicht zur Anwendung.</p> <p>Die Vorgaben zur Windenergienutzung in Waldbereichen werden zukünftig mit der 1. Änderung des RP Ruhr umgesetzt.</p>
<p><i>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</i></p> <p>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>	<p>Aktuell werden im Regionalplan Ruhr keine Windenergiebereiche festgelegt, insofern kommt das Ziel im Regionalplan Ruhr nicht zur Anwendung.</p> <p>Ob das Erfordernis besteht, von der Abweichungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, wird im Rahmen der 1. Änderung des RP Ruhr geprüft.</p>
<p><i>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</i></p> <p>Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.</p>	<p>Die turnusmäßige Überprüfung der Windenergiebereiche erfolgt nach Inkrafttreten der 1. Änderung des RP Ruhr, mit der die Windenergiebereiche verbindlich festgelegt werden. Erst auf dieser Grundlage ist ein Monitoring möglich.</p>
<p><i>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</i></p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</p>	<p>Das in Aufstellung befindliche Ziel richtet sich nicht an die der Regionalplanung, sondern an die nachgelagerten Planungsebenen (Bauleitplanung).</p> <p>Im Übrigen ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>
<p><i>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</i></p> <p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</p>	<p>Das in Aufstellung befindliche Ziel trifft Regelungen für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der 1. Änderung des RP Ruhr, die im Rahmen der Antragstellung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die hier anvisierte Festlegung von Windenergiebereichen bis 2025 wird auch von der Regionalplanungsbehörde und dem Planungsträger angestrebt. Ob dieser Zeithorizont eingehalten werden kann, hängt dabei auch</p>

<p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX.XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</p> <p>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</p>	<p>von äußeren Rahmenbedingungen ab (personelle Ausstattung der Regionalplanungsbehörde, Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Umweltprüfung durch das Land NRW, Erforderlichkeit einer oder mehrerer Auslegungen des Planentwurfs im Hinblick auf die Vorgaben des § 9 Abs. 3 ROG).</p>
<p><i>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</i></p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p>	<p>Im RP Ruhr ist allein in Neukirchen-Vluyn eine zeichnerische Festlegung der raumbedeutsamen Solarenergie vorgesehen. Die zeichnerisch festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung „Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik“ in Neukirchen-Vluyn entspricht dem in Aufstellung befindlichen Ziel, da hierfür keine regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur in Anspruch genommen wurden. Die Zweckbindung für die Solarenergie überlagert die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, so dass auch keine Schutz- und Nutzfunktionen entgegenstehen.</p> <p>Im Übrigen ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>
<p><i>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</i></p>	<p>Die zeichnerisch festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung „Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik“ in Neukirchen-Vluyn steht im</p>

<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<p>Einklang mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel. Die entsprechende Bauleitplanung ist bereits rechtskräftig. Davon unabhängig ist anzumerken, dass hierfür keine hochwertigen Ackerflächen in Anspruch genommen wurden. Der bestehende Solarpark wurde auf einer wiederverfüllten Abgrabungsfläche realisiert.</p>
---	---

Mittelfristig ist aufgrund veränderter planerischer Rahmenbedingungen darüber hinaus auch eine Fortschreibung der Siedlungsbereiche im RP Ruhr sinnvoll und geboten sowie eine Anpassung des RP Ruhr an eine beabsichtigte dritte Änderung des LEP NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung, für die die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Juni 2023 zwar bereits Eckpunkte, aber noch keinen konkreten Planentwurf beschlossen hat. Zunächst ist eine Änderung des RP Ruhr für den Ausbau der Windenergie jedoch als vorrangig zu bewerten.

TEIL B

ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTS UND ZUSAMMENFASSUNG

Erarbeitung des Umweltberichts

Zu dem Entwurf des RP Ruhr wird ein Umweltbericht erarbeitet, der nach jeder durchgeführten Beteiligung geprüft und ggf. angepasst wird.

Die Regionalplanungsbehörde macht sich den überarbeiteten Umweltbericht des Büros Bosch & Partner GmbH geprüft zu Eigen.

Zusammenfassung des Umweltberichts

Im Verfahren zur Aufstellung des RP Ruhr erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes. Diese Ziele sowie die den Zielen zugeordneten Kriterien stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Berichts herangezogen werden.

Die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Geltungsbereich des RP Ruhr, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans, erfolgen in Anlehnung an die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien. Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Die einzelnen Planinhalte des Regionalplans werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die textlichen Ziele und Grundsätze des RP Ruhr sowie für zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen werden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft. Sie werden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der relevanten Umweltziele und Kriterien beschrieben und bewertet. Eine vertiefende Prüfung in Form von Prüfbögen erfolgt für die folgenden Planfestlegungen (s.a. Anhang C bis G des Umweltberichts):

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung (ASBz),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen und für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben (GIB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle zweckgebundene Nutzungen (GIBz)
- Abfalldeponien, die noch nicht fachrechtlich genehmigt sind oder bei denen die zeichnerische Festlegung von der genehmigten Fläche abweicht
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), die noch nicht umgesetzt oder fachrechtlich zugelassen wurden
- Straßen und Schienenwege (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen und Schienenwege, sofern sie noch nicht im Rahmen nachfolgender Fachplanungsverfahren konkretisiert oder umgesetzt wurden)

Wie die Ergebnisse der umweltgeprüften, zeichnerischen Festlegungen bei der Planaufstellung berücksichtigt werden, wird in Teil C dieser Begründung dargelegt. Insbesondere hat dies eine Bedeutung hinsichtlich der erhöhten Begründung für solche raumordnerischen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben und an denen dennoch festgehalten wird. Es wird zudem dargelegt, welche Prüfflächen im Laufe des Verfahrens entfallen sind bzw. welche Abgrenzungen von Flächen sich geändert haben (s.a. Alternativen im Anhang H zum Umweltbericht).

Für 22 Flächen wurden insgesamt 25 Natura-2000-Prüfungen durchgeführt (s. Anhang B des Umweltberichts). Die Ergebnisse dieser Natura-2000-Prüfungen sind in die Prüfbögen eingegangen und werden insofern im Teil C mitberücksichtigt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammenzuführen (Gesamtplanbetrachtung).

Für die Gesamtplanbetrachtung werden die Flächenumfänge der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen den Flächenumfängen der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Regionalplanteilwurf gegenübergestellt. Diese Zusammenstellung differenziert nicht zwischen Bestand und Planung, da es um eine kumulative Betrachtung des gesamten Planungsraumes geht. Es handelt sich um eine quantitative Gegenüberstellung zur Verdeutlichung der verschiedenen Flächenansätze. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Bereiche mit nachteiligen Umweltauswirkungen überwiegend durch Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen gebildet werden. Der hohe Anteil an Siedlungs- und Gewerbeflächen zieht auch ein großes Straßen- und Schienennetz nach sich. Der Rohstoffreichtum spiegelt sich durch den Anteil an Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze wider. Der Anteil an Flächen für Abfalldeponien und insbesondere Flughäfen ist vergleichsweise gering. Bei den Schienenwegen ist zudem auch der positive Aspekt der Verkehrsverlagerung im Personen- und Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu beachten. Dies bedeutet, dass diese Planfestlegung indirekt auch positive Umweltauswirkungen hat. Die übrigen eingriffsbezogenen Planfestlegungen sind vor allem negativ im Hinblick auf die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Freiraumflächen.

Ca. 108 ha der neu in den Plan aufgenommenen Siedlungsbereichsfestlegungen sind vorbelastet (ehem. Bergbauflächen u.a.). Dies führt dazu, dass die Inanspruchnahme von bislang nicht vorbelastetem Freiraum dadurch minimiert werden kann.

Ein quantitativer Vergleich der Bereichsfestlegungen der bestehenden Regionalpläne/RFNP mit denen des RP Ruhr-Entwurfs ist nicht zielführend, da den bestehenden Plänen jeweils eine unterschiedliche Plansystematik zugrunde liegt. Jedoch kann anhand der in der Umweltprüfung geprüften Siedlungsbereiche des RP Ruhr-Entwurfs festgestellt werden, dass ca. 60 % schon in den bisher bestehenden Regionalplänen als Siedlungsbereiche festgelegt waren.

Neben der tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen werden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen der Festlegungen des RP Ruhr flächenbezogene Kumulationsgebiete abgegrenzt. Als Kumulationsgebiete werden die Gebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Im Rahmen der Betrachtung von flächenbezogenen Kumulationsgebieten werden auch die GIBz „Regionale Kooperationsstandorte“ des Sachlichen Teilplans eingebunden.

Bei der Aufstellung des RP Ruhr können drei Kumulationsgebiete identifiziert werden, die zum einen den Ballungsraum Metropole Ruhr umfassen und sich zum anderen nördlich des Ballungsraums Metropole Ruhr sowie westlich des Rheins, nördlich von Moers befinden. Für die Kumulationsgebiete werden die wesentlichen Vorbelastungen, die regionalplanerischen Festlegungen mit kumulierender Wirkung sowie die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter beschrieben. Unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen werden Empfehlungen für mögliche Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen gegeben. Weiterführende Handlungsempfehlungen in Bezug auf die kumulativ wirkenden Festlegungen in den definierten Kumulationsgebieten sind mit der Konkretisierung von Einzelvorhaben zu geben. Auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen sind daher insbesondere auch die kumulativen Effekte sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich zu berücksichtigen.

TEIL C

AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE DES UMWELTBERICHTS FÜR PLANFESTLEGUNGEN

I. ASB und ASBz/ASBz-E

Tabelle 32: Umgang mit Ergebnissen der SUP für ASB, ASBz und ASBz-E

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Ber_ASBz_01	Wohnen, NSG (Umfeld), LBE (Umfeld)	<p>Der ASBz-E liegt angrenzend an bestehende Siedlungsflächen am Datteln-Hamm-Kanal. Auf der anderen Kanalseite befindet sich ein bestehendes ASB mit Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (Marina Rünthe).</p> <p>Der geplante ASBz-E liegt innerhalb eines Achtungsabstandes zu einem Störfallbetrieb. Das Plangebiet befindet sich im 300 m-Puffer des FFH-Gebietes sowie des Naturschutzgebietes „Beversee“, welches sich auf der anderen Seite des Datteln-Hamm-Kanals befindet. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass durch eine Zunahme betriebsbedingter Schadstoffeinträge nicht auszuschließen ist, ob hierdurch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung eine Eutrophierung bzw. Veränderung der LRT 9160 und 9190, die gemäß dem Stickstoffleitfaden Straße (FGSV 2019) empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen sind, innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt. Dies kann auf dem Detaillierungsgrad der Regionalplanebene nicht festgestellt werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte stoffliche Wirkungen (insbesondere N-Depositionen) kann nur auf der Grundlage der konkreten Nutzung und der zu erwartenden stofflichen Immissionen vorgenommen werden kann, für die eine weitere Konkretisierung der Planung erforderlich ist. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.</p> <p>Im Umfeld des geplanten ASBz-E befinden sich Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung.</p> <p>Der ASBz-E liegt direkt angrenzend an einen Siedlungsbereich, ist über die L736 und B 233 verkehrlich gut angebunden und ergänzt die vorhandenen Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen in unmittelbarer Nähe. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>An der Festlegung des ASBz-E wird daher festgehalten.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Boc_ASB_01	Wohnen, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB liegt in siedlungsräumlich integrierter Lage umgeben von bestehenden Siedlungsflächen. Es befinden sich stark emittierende Planfestlegungen im Umfeld des geplanten ASB (Heizkraftwerk, BAB 43). Im Plangebiet befindet sich schützenswerter Boden, wie er im Stadtgebiet von Bochum weit verbreitet ist. Der geplante ASB ist von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung.</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs in günstiger Lage zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Entwicklung der Fläche dient einer kompakten Siedlungsstruktur mit kurzen Wegen im Sinne des Leitbilds der nachhaltigen europäischen Stadt. Darüber hinaus verfügen die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nicht über genügend Zuwachsflächen um den Siedlungsflächenbedarf zu decken, sodass der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung der Vorrang eingeräumt wird. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>An der Festlegung als ASB wird festgehalten.</p>
Boc_ASB_02	Wohnen, schutzwürdige Böden klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB liegt in siedlungsräumlich integrierter Lage. Als Ergebnis der Umweltprüfung sind voraussichtliche Auswirkungen aufgrund der Immissionen durch die BAB 40 auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Außerdem betreffen die voraussichtlichen Auswirkungen die klimatische Ausgleichsfunktion und schutzwürdige Böden (Böden mit einer sehr hohen natürlichen Fruchtbarkeit).</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs in günstiger Lage zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Entwicklung der Fläche dient einer kompakten Siedlungsstruktur mit kurzen Wegen im Sinne des Leitbilds der nachhaltigen europäischen Stadt. Darüber hinaus verfügen die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nicht über genügend Zuwachsflächen um den Siedlungsflächenbedarf zu decken, sodass der</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung der Vorrang eingeräumt wird. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>An der Festlegung als ASB wird festgehalten.</p>
Boc_ASB_03	Wohnen, NSG (Umfeld), SWB, LBE, KLB	<p>Als Ergebnis der Umweltprüfung sind voraussichtliche Auswirkungen aufgrund der Immissionen durch die BAB 43 auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Außerdem betreffen die voraussichtlichen Auswirkungen die klimatischen Ausgleichsfunktionen, da diese am Rande des Plangebietes sehr hoch beurteilt wurden. Der geplante ASB liegt im 300m-Puffer zum südlich der Fläche liegenden NSG Königsbüscher Wäldchen. Auf einem Teil der Fläche ist schutzwürdiger Boden vorhanden. Die Flächen östlich des Hustadtringes gehören zur Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung „Wald-Offenland-Mosaik des Bochumer Südens mit Siepentälern (2 Teilflächen). Außerdem wird mit dem Plangebiet ein Teil des 820 ha großen Kulturlandschaftsbezugs „Universität mit Siedlungsbauten in Querenburg“ in Anspruch genommen.</p> <p>Da hier eine hochwertige Nutzung für Einrichtungen vorgesehen ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ruhr-Universität stehen und daher eine räumliche Nähe zum Universitätsgelände erforderlich ist, wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten. Im Umfeld der Universität sind insbesondere topografisch bedingt keine alternativen Flächen vorhanden, die für diese Nutzung in Frage kommen. Vor diesem Hintergrund und der großen regionalen und landesweiten Bedeutung des Universitätsstandortes wird die vorgeschlagene Erweiterung des als noch akzeptabel angesehen.</p> <p>Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>An der Festlegung als ASB wird festgehalten.</p>
Bot_ASBz_01	SWB / Klimaböden	Die ASBz-E-Erweiterung umfasst Flächen westlich der Bahnlinie in Bottrop-Feldhausen. Östlich der Bahnlinie liegt der Freizeitpark Movie-Park. Bei einer ca. 2,2 ha großen Fläche der insgesamt

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>26 ha großen Fläche handelt es sich um den schutzwürdigen Anmoorgley, der auch klimatisch als CO₂-Speicher klimaschützende Funktionen entfalten kann.</p> <p>Im südlichen Teil ist die Fläche bereits im FNP der Stadt Bottrop als Sonderbaufläche dargestellt. An der Festlegung wird festgehalten, da die Fläche im Zusammenhang mit dem Movie Park einzuordnen ist. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.</p>
Bot_Ess_ASB_01	Wohnen, Klima	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die durch die Lage zur B 224 und aufgrund der Nutzung als Kohlenlagerfläche bereits vorbelastet ist. Mit der Bereichsfestlegung soll die Entwicklung von wissensorientiertem Gewerbe, Dienstleistungen und Start-ups sowie Gastronomie, Kultur- und Freizeitangeboten vorbereitet werden. Wohnnutzungen sind im Rahmen der städtebaulichen Zielvorstellungen des Projektes „Freiheit Emscher“ in diesem Bereich nicht vorgesehen.</p> <p>An der Festlegung als ASB wird festgehalten.</p>
Bre_ASB_01	Erholungsort, geschützte Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, UZVR, GLB, LBE (Umfeld), KLB	Die Flächendarstellung wurde geändert und als Alternativfläche Bre_ASB_01_A erneut in die Umweltprüfung gegeben.
Bre_ASB_01_A	Erholungsort, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB, LBE (Umfeld)	Der gegenüber der Fläche Bre_ASB_01 reduzierte ASB liegt angrenzend an ein ASB. Breckerfeld. Der gesamte Siedlungsbereich der Stadt Breckerfeld ist als Erholungsort ausgewiesen. Die geschützten Landschaftsbestandteile legen sich nahezu ringförmig um den Siedlungsbereich. Breckerfelds westliche Umgebung ist als herausragende Landschaftsbildeinheit charakterisiert. Ebenfalls befinden sich rund um den Ort Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung. Im Plangebiet befinden sich kleinräumig schutzwürdige Böden.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Aufgrund der topografisch schwierigen Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung der Stadt Breckerfeld sowie der siedlungsräumlich integrierten Lage des geplanten Bereiches wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>An der ASB-Festlegung wird festgehalten.</p>
Bre_ASB_02	Erholungsort, schutzwürdige Böden, klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume, GLB, KLB	Die Fläche des Plangebietes wurde aufgrund einer Umweltprüfung im Rahmen einer inzwischen abgeschlossenen Regionalplanänderung im nördlichen Teil reduziert. Im südlichen Teil wurde die Fläche verändert (s. Bre_ASB_02_A)
Bre_ASB_02_A	Erholungsort, schutzwürdige Böden, klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume, GLB, KLB	<p>Der geplante ASB grenzt im Osten an den bestehenden Siedlungsbereich. Breckerfeld ist durch eine bewegte Topografie geprägt, die die Siedlungsentwicklung stark einschränkt. Der gesamte Siedlungsbereich der Stadt Breckerfeld ist als Erholungsort ausgewiesen. Der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich sowie die geschützten Landschaftsbestandteile legen sich nahezu ringförmig um den Siedlungsbereich. Ebenfalls befinden sich rund um den Ort Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung. Im Plangebiet befinden sich kleinräumig schutzwürdige Böden.</p> <p>Aufgrund der topografisch schwierigen Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung in der Stadt Breckerfeld sowie des vorhandenen Bedarfs für ASB wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf die GLB und KLB kann mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p> <p>An der ASB-Festlegung wird festgehalten.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Bre_ASBz_01	Erholungsorte, UZVR, GLB, KLB	Der ca. 20 ha große ASBz-E wird sich auf voraussichtlich vier Kriterien erheblich auswirken. Die Fläche wurde zur Reduzierung der Auswirkungen auf 10,3 ha verkleinert. Sie beschränkt sich somit auf den Bereich, der entsprechend des textlichen Zieles geringfügig erweitert werden kann. Die Fläche wurde als Alternativfläche Bre_ASBz_01_A erneut geprüft.
Bre_ASBz_01_A	Erholungsorte, UZVR, GLB, KLB	Der ASBz-E ist gegenüber der Fläche Bre_ASBz_01 verkleinert worden. Der ASBz-E wird in diesem Bereich bereits für Erholung und Freizeit genutzt und darf entsprechend des textlichen Ziels nur geringfügig erweitert werden. Bei der Stadt Breckerfeld handelt es sich um einen staatlich anerkannten Erholungsort. Im südlichen Stadtgebiet befindet sich am Rande des UZVR die Glörtalsperre. Der geplante ASBz-E befindet sich am Nordufer des Gewässers. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. An der verkleinerten ASBz-E-Festlegung wird festgehalten.
Cas_ASB_02	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	Der geplante 1,7 ha große ASB liegt in siedlungsräumlich integrierter Lage. Der geplante ASB liegt am Rand des insgesamt 44,5 ha großen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs („Zeche Erin“). Der Bereich übernimmt derzeit klimaökologische Ausgleichsfunktionen. Aufgrund der geringen Größe des geplanten ASB sowie seiner integrierten Lage innerhalb des Siedlungsgefüges wird an der Festlegung festgehalten. Eine konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.
Dat_ASB_01	Wohnen, ÜSG, klimatische und lufthygienische Aus- gleichsräume	Das geplante ASB befindet sich im Umfeld von stark emittierenden Planfestlegungen. Am nördlich Rand des Plangebietes befindet sich kleinräumig und linear entlang des Dattelner Mühlenbaches ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Die Fläche hat sehr hohe klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Der Standort grenzt an Siedlungsbereiche und im FNP dargestellte Wohnbauflächen an. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist auf nachfolgenden Planungsebenen möglich. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Dat_ASB_02	Wohnen, NSG (Umfeld)	Der geplante ASB liegt in einer Entfernung von ca. 1,3 km zur BAB 2. Die Fläche liegt im 300 m Puffer zum NSG „Döttelbecker Busch“. Allerdings ist der Bereich zwischen der noch entwickelbaren Fläche und dem NSG bereits bebaut. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist auf nachfolgenden Planungsebenen möglich. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Din_ASB_01	Wohnen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ca. 12,1 ha große ASB liegt in siedlungsräumlich integrierter Lage und ist durch die reale Nutzung (Trabrennbahn) siedlungsstrukturell vorgeprägt. Die BAB 59 liegt in einer Entfernung von ca. 900 m zum ASB. Allerdings ist der Bereich zwischen der noch entwickelbaren Fläche und der Autobahn u.a. bereits durch Wohnbebauung geprägt. Der Bereich übernimmt derzeit klimaökologische Ausgleichsfunktionen.</p> <p>Aufgrund der integrierten Lage innerhalb des Siedlungsgefüges und der siedlungsstrukturellen Vorprägung des geplanten ASB wird an der Festlegung festgehalten. Eine konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.</p>
Din_ASB_02	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.
Din_ASB_03	Wohnen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der geplante ASB grenzt im Norden, Westen und Süden an bestehende Siedlungsflächen. Das Plangebiet liegt im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 3). Die Flächen übernehmen hohe bis sehr hohe klimaökologischen Funktionen wie nahezu alle unbebauten Flächen im und um den Siedlungsraum der Stadt Dinslaken.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		In der Stadt Dinslaken gibt es aus siedlungsstruktureller Sicht wenige geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Aufgrund der integrierten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs und des vorhandenen Bedarfs wird an der Festlegung des ASB festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.
Din_ASB_04	Klima	Die Flächen übernehmen hohe bis sehr hohe klimaökologischen Funktionen wie nahezu alle un bebauten Flächen im und um den Siedlungsraum der Stadt Dinslaken. Das ca. 33 ha große Plangebiet löst dabei voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der klimaökologischen Funktionen aus. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Aufgrund des Siedlungsflächenbedarfs in Dinslaken wird an der Bereichsfestlegung festgehalten.
Din_ASB_05	Wohnen, NSG, Klima	Das Plangebiet liegt ca. 1 km westlich der A3 und im 300 m-Puffer zum NSG Scholtenbusch. Die Flächen haben eine sehr hohe klimaökologische Ausgleichsfunktion. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Bei der Fläche handelt sich um eine Arrondierung der vorhandenen, bereits bebauten Flächen. An der Festlegung wird festgehalten.
Do_ASBz_01		Die ASBz-E-Festlegung entfällt.
Dor_ASB_01	Wohnen, FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), LB	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei mehreren Kriterien voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage zum FFH-Gebiet „Lippeaue“ ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Aufgrund ausreichend vorhandener Reserven wird an der Festlegung nicht festgehalten. Eine Alternative ist nicht erforderlich.
Dui_ASB_01		Die Fläche wurde verändert (s. DUI_ASB_01_A).

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Dui_ASB_01_A	Wohnen, NSG (Umfeld)	<p>Der geplante ASB befindet sich, genauso wie die angrenzenden Wohnbauflächen, im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 524).</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im 300 m-Puffer des FFH- und Naturschutzgebietes „Überanger Mark“. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine weitere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen. Die Festlegung als ASB wird beibehalten.</p>
Dui_ASB_02	Wohnen, NSG (Umfeld), geschützte Biotope, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB befindet sich, genauso wie die angrenzenden Wohnbauflächen, im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 524 und BAB 59).</p> <p>Die nördliche Grenze des Plangebietes verläuft entlang von geschützten Biotopen. Die Flächen hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Das Plangebiet liegt am Rand des 300 m-Puffers des Naturschutzgebietes „Sittertschlag“.</p> <p>In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Aufgrund der integrierten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Dui_ASB_03	Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, KLB, LB, VSG	<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei mehreren Kriterien voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage zum VSG „Unterer Niederrhein“ ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich.</p> <p>Aufgrund der voraussichtlichen Auswirkungen wird an der Festlegung nicht festgehalten.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Dui_ASB_04	Wohnen, FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LBE	<p>Der geplante ASB befindet sich, genauso wie die angrenzenden Wohnbauflächen, im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 524). Das Plangebiet ragt mit seiner südlichsten Spitze minimal in den 300 m-Puffer des FFH- und Naturschutzgebietes „Überanger Mark“. Da zwischen dem FFH- und Naturschutzgebiet und dem Plangebiet die BAB 524 verläuft und die Anschlussstelle Duisburg-Rahm liegt, werden aufgrund der Vorbelastungen die Auswirkungen des Plangebietes auf das FFH- und Naturschutzgebiet als nicht erheblich bewertet. Auf eine FFH-Vorprüfung kann aufgrund der Vorbelastungen verzichtet werden. Im geplanten ASB befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung.</p> <p>In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Aufgrund der siedlungsräumlich integrierten Lage wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Dui_ASB_05	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LBE (Umfeld)	<p>Der geplante ASB befindet sich angrenzend an bestehende Siedlungsflächen im Norden, Osten und Süden. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Rheinaue Friemersheim“. Zwischen dem Naturschutzgebiet und dem Plangebiet befindet sich ein bereits bestehendes Wohngebiet. Im Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Landschaftsbild herausragender Bedeutung. Zwischen diesem und dem geplanten ASB befindet sich ein bestehendes Wohngebiet. Die Fläche des geplanten ASB ist von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung.</p> <p>In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Aufgrund der integrierten Lage im Siedlungszusammenhang wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Dui_ASB_06		Zu der Fläche hat zwischenzeitlich ein Zielabweichungsverfahren stattgefunden. Die Bauleitplanung ist derzeit im Verfahren.
Dui_ASBz_01	Wohnen, schutzwürdiger Boden), klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume, LBE (Umfeld), KLB	<p>Das Plangebiet liegt unmittelbar an der BAB 40 und BAB 3. Der schutzwürdige Boden ist ein Boden mit einer hohen oder sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Die regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Ruhrort, Unteres Ruhrtal, Mülheim an der Ruhr“ wird im nördlichen Teil entlang der Ruhr in einem schmalen Bereich beansprucht. Die Landschaftsbildeinheit „Wald westlich Mülheim an der Ruhr“ liegt im Umfeld, südlich des Plangebietes. Die Landschaftsbildeinheit besonderer Bedeutung „Ruhraue zwischen Duisburg und Mülheimer Stadtgebiet“ grenzt im Norden an das Plangebiet.</p> <p>Die Festlegung des ASBz dient der Bestandssicherung der Autobahnmeisterei und der Schaffung der planerischen Voraussetzungen für einen Autohof. Es wird an der Festlegung festgehalten, da die Umweltbeeinträchtigung aufgrund der Autobahnen im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung zu betrachten sind.</p>
Enn_ASB_01	FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), KLB, LBE	<p>Der geplante ASB liegt nördlich und westlich angrenzend an bestehende Siedlungsbereiche. Im Flächennutzungsplan sind zu beiden Seiten der geplanten Fläche bereits Wohnbauflächen dargestellt. Das Plangebiet befindet sich im 300 m-Puffer des FFH- und Naturschutzgebietes „Gevelsberger Stadtwald“. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können. Der geplante ca. 1 ha große ASB liegt am südlichen Rand des ca. 1.700 ha großen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Gevelsberger und Hagener Stadtwald“.</p> <p>Es wird an der Bereichsfestlegung festgehalten, da es sich um eine Fläche geringer Größe handelt, die zwischen bereits im FNP dargestellten Wohnbauflächen liegt.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Ess_ASB_01		Die ASB-Festlegung entfällt.
Ess_Mue_ASB_01	Wohnen, NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LBE (Umfeld), KLB	<p>Der geplante ASB bereitet die Nachnutzung des Flughafens Essen-Mülheim vor. Das Plangebiet befindet sich im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 52).</p> <p>Das Plangebiet liegt im südwestlichen Teil im 300 m-Puffer der Naturschutzgebiete „Rohmbachtal und Rossenbecktal“ sowie „Forstbachtal“. Der geplante ASB liegt in einem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Die jetzige Nutzung des Gebietes als Flughafen bildet die Grundlage des KLB. Aufgrund der Aufgabe der jetzigen Nutzung kann die Zielsetzung nicht länger verfolgt werden. Die Fläche des geplanten ASB hat klimaökologische Funktionen hoher und sehr hoher Bedeutung. Diese Flächen liegen nahezu vollständig um den vorhandenen Siedlungsraum der Städte Essen und Mülheim, so dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ohne die Inanspruchnahme solcher Flächen nicht möglich wäre. Im Umfeld befindet sich eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung. Hierbei ist zu beachten, dass das Plangebiet derzeit als Flughafen genutzt wird.</p> <p>In den Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Frbg_ASB_01		Die ASB-Festlegung entfällt.
Gla_ASB_01	Wohnen, NSG (Umfeld), geschützte Biotope, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB	Der geplante ASB liegt nördlich und westlich angrenzend an bestehende Wohnbebauung. Er befindet sich im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 31). Der nördliche Teil des

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Plangebietes ragt in den 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Quälingsbachaue“. Im Plangebiet befinden sich kleinflächig ein geschütztes Biotop sowie ein geschützter Landschaftsbereich. Die Flächen haben eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung.</p> <p>In der Stadt Gladbeck gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Aufgrund der Lage und einer Abrundung der bestehenden Siedlungsflächen wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Gla_ASB_02	Wohnen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Südlich der A2 soll in Gladbeck Brauck ein ASB festgelegt werden, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>In der Stadt Gladbeck gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Aufgrund der Lage und einer Abrundung der bestehenden Siedlungsflächen wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Hag_ASB_01		Die Fläche wird verändert (s. Hag_ASB_01_A).
Hag_ASB_01_A	Wohnen, NSG (Umfeld), schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB liegt südlich von bestehender Wohnbebauung und westlich der Autobahn BAB 45. Das Plangebiet befindet sich somit im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 45). Der südliche Teil des geplanten ASB liegt im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Hard“. Dieser bewaldete Hang entlang der Volme liegt zwischen Siedlungsflächen. Der geplante ASB nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch und hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung.</p> <p>In der Stadt Hagen gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Der Standort grenzt an bereits bestehende Siedlungsflächen</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		und ergänzt den topografisch schwer zu entwickelnden Siedlungsraum Hagen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen
Hag_ASBz_01	Wohnen, WSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	Der geplante ASBz-E befindet sich am Hengsteysee und grenzt an die Bahntrasse. Es bestehen bereits Nutzungen, die der Zweckbindung entsprechen (u.a. Badeanstalt) im Plangebiet. Der geplante ASBz-E befindet sich im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 1). Die Fläche hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung und liegt innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet der Zone II wird die Fläche reduziert.
Hag_ASBz_01_A	Wohnen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	Der geplante ASB mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) befindet sich am Hengsteysee und grenzt an die Bahntrasse. Es bestehen bereits Nutzungen, die der Zweckbindung entsprechen (u.a. Badeanstalt) im Plangebiet. Der geplante ASBz-E befindet sich im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 1). Die Fläche hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung und liegt innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Der Standort ist bereits gemäß der Zweckbindung entwickelt. Die Planung sichert demnach den Bestand. Eine konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung.
Hag_ASB_02	Wohnen, NSG (Umfeld), schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume,	Der Ortsteil Haßley wurde in den ASB einbezogen und um das Plangebiet zwischen Haßley und der L704 ergänzt. Aus der Nähe der BAB 45 können Beeinträchtigungen für den Menschen entstehen. Der nordwestliche Teil liegt im 300m-Puffer zum NSG Ochsenkamp. Zwischen NSG und Plangebiet liegt ein Umspannwerk. Der ca. 5 ha große Bereich liegt in der ca. 1240 ha großen Fläche der schutzwürdigen Parabraunerde rund um Haßley.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da die Flächengröße für die Festlegung als GIB im regionalplanerischen Maßstab zu klein ist, wird auf die Festlegung als ASB, unter Hinzuziehung der angrenzenden Ortslage Haßley, zurückgegriffen. Eine bauleitplanerische Entwicklung für ein wohnverträgliches Gewerbegebiet ist dennoch möglich. In der Stadt Hagen gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Der Standort grenzt an bereits bestehende Siedlungsflächen und ergänzt den topografisch schwer zu entwickelnden Siedlungsraum Hagen. Aufgrund der verkehrlichen und siedlungsräumlichen Anbindung sowie des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs wird an der Bereichsfestlegung festgehalten.</p> <p>Eine konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung.</p>
Hag_ASBz_02	Wohnen, NSG (Umfeld), schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	<p>Der geplante ASB mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) befindet sich am Harkortsee und umfasst bereits bauleitplanerisch im FNP dargestellte Sonderbauflächen für Camping und auch faktisch bestehende Campingplatznutzungen. Die Planung sichert insofern den Bestand und ermöglicht weitere Entwicklungen. Der schutzwürdige Boden umfasst von der insgesamt ca. 30 ha großen Fläche ca. 2,8 ha. Aufgrund des untergeordneten Flächenumfangs wie auch bzgl. des angrenzenden NSG und der Inanspruchnahme der Kulturlandschaftsbereiche kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise hierauf eingegangen werden. Eine konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung.</p>
Hal_ASB_01	Wohnen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB wird nahezu vollständig vom vorhandenen Siedlungsflächen umschlossen. Er liegt ebenso wie die angrenzenden Wohnbauflächen im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 43). Die Fläche hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Aufgrund der integrierten Lage des Plangebietes inmitten von vorhandenen Siedlungsflächen wird an der Bereichsfestlegung festgehalten.
Hal_ASBz_01	FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), Biotopverbundfläche, WSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LB, KLB	<p>Der ASB mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) liegt angrenzend an ein bestehendes Hotel am Halterner Stausee. Das Plangebiet befindet sich im 300 m-Puffer des FFH-Gebietes „Westrupe Heide“. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet nimmt Flächen eines Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung, eines Wasserschutzgebietes, einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sowie eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches in Anspruch. Im geplanten ASB befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung.</p> <p>Der Standort ist bereits zum Teil gemäß der Zweckbindung entwickelt. Es wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Hal_ASBz_02		Die Fläche des Plangebietes wird reduziert, da ein Teil der Fläche bereits im Rahmen der Neuaufstellung des FNP der Stadt Haltern am See (genehmigt 2018) umweltgeprüft wurde (s. Hal_ASBz_02_A).
Hal_ASBz_02_A	NSG (Umfeld), Biotopverbundfläche, ÜSG, WSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	<p>Der geplante ASB mit der Zweckbindung „Ferienrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) grenzt an Flächen, die durch die Nutzung von Sport- bzw. Freizeitanlagen geprägt und im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Seeaffine Freizeit- und Erholungsnutzungen“ dargestellt sind.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in den 300 m-Puffern von den Naturschutzgebieten „Mühlenbach-aue“ und „Insel Overath“. Entlang des Mühlenbaches nimmt der ASBz-E kleinflächig Flächen eines Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung, eines Überschwemmungsgebietes und</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs in Anspruch. Die Fläche ist von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung.</p> <p>Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen gemäß der Zweckbindung wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine weitere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung.</p>
Hal_ASBz_03		Die Fläche wurden aufgrund des 2018 genehmigten FNP und der darin dargestellten und umweltgeprüften Sonderbauflächen aus der Umweltprüfung genommen.
Hal_ASBz_04		Die Fläche wurden aufgrund des 2018 genehmigten FNP und der darin dargestellten und umweltgeprüften Sonderbauflächen aus der Umweltprüfung genommen.
Hal_ASBz_05		Die Fläche wurde verändert (s. Hal_ASBz_05).
Hal_ASBz_05_A	Wohnen, NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Arten (Umfeld), UZVR	<p>Der geplante ASBz soll die Nachnutzung eines ehemaligen Fabrikgeländes vorbereiten, auf welchem Sprengstoff hergestellt wurde. Es handelt sich um eine stark vorbelastete Fläche. Das Plangebiet befindet sich im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes WASAG-Moore. Ebenso nimmt das Plangebiet Flächen eines UZVR von mindestens 10-50 km² in Anspruch.</p> <p>Die Zweckbindung wird an diesem Standort mit „Umwelt- und Bildungszentrum“ konkretisiert. Die geplante Nutzung ist als weniger belastend einzustufen als die bisherige Nutzung. Im südlichen Umfeld des Plangebietes gibt es Nachweise von verfahrenskritischen Vorkommen der planungsrelevanten Art Ziegenmelker. Die Art bewohnt ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Mooregebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Größere Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden seltener besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigt die Art offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege. Das Plangebiet „Hal_ASBz_05“ liegt im Bereich eines ehemaligen Werksgebietes für die Produktion von Sprengstoff, d.h. in einem vorbelasteten Bereich. Die Zweckbindung des geplanten ASBz ist „Einrichtungen des Bildungswesens“. Im Bereich des ehemaligen Werksgebietes sind keine Nachweise des Ziegenmelkers bekannt. Die bekannten Nachweise der</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Art befinden sich in den Waldflächen südlich des ehemaligen Werksgeländes. Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken, sind nicht zu erwarten, da zwischen den Nachweisorten und dem Plangebiet Waldflächen liegen, die sowohl gegenüber Lärm als auch gegenüber visuellen Wirkungen eine abschirmende Wirkung besitzen. Darüber hinaus ist aufgrund der Art der geplanten Nutzung (Einrichtungen des Bildungswesens) nicht von größeren Störwirkungen auszugehen. Eine Zufahrt zum Plangebiet über die vorhandene Werkstraße ist als gesichert anzunehmen. Diese liegt in mindestens 300 m Entfernung zu den Nachweispunkten der Art und ist ebenfalls durch Waldflächen abgeschirmt. An der Festlegung wird festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Ham_ASB_01	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB liegt südlich und östlich von bebauten Siedlungsflächen und westlich der Bundesstraße B743. Das Plangebiet befindet sich im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Rigauds Busch“. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet befindet sich die B 473. Die Fläche hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung.</p> <p>Aufgrund des Bedarfs für ASB und der verkehrlich gut erschlossenen Lage im Siedlungszusammenhang wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Ham_ASB_02	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB liegt nördlich und östlich angrenzend an bereits bebauten Siedlungsflächen. Die Fläche hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich, so wie die angrenzenden Siedlungsbereiche, geringfügig im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Bachtal am Hasenkamp“.</p> <p>Aufgrund des Bedarfs für ASB und der verkehrlich gut erschlossenen Lage im Siedlungszusammenhang wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Ham_ASB_03	Wohnen, NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB befindet sich, genauso wie die angrenzenden bestehenden Wohngebiete, im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 3). Das Plangebiet befindet sich im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Rigauds Busch“. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet befindet sich die B 473. Die Flächen haben eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung.</p> <p>Aufgrund des Bedarfs für ASB und der verkehrlich gut erschlossenen Lage im Siedlungszusammenhang wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Ham_ASB_04	Wohnen, NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	<p>Der geplante ASB befindet sich, genauso wie die angrenzenden bestehenden Wohngebiete, im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 3). Die Fläche hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Isselniederung“. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet befindet sich die B 473. Ein Teil des Plangebietes liegt im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Ringenberg“ (Hamminkeln).</p> <p>Aufgrund des Bedarfs für ASB und der verkehrlich gut erschlossenen Lage im Siedlungszusammenhang wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Ham_ASB_05	Wohnen, klimatische und luftthygienische Ausgleichs- räume	<p>Der geplante ca. 12,7 ha große ASB liegt in siedlungsräumlich integrierter Lage und vervollständigt den Siedlungsraum bis zur Ortsumgehung (Weststraße), die eine siedlungsstrukturelle Zäsur bildet. Die BAB 3 liegt in einer Entfernung von ca. 1.300 m zum ASB. Allerdings ist der Bereich zwischen der noch entwickelbaren Fläche und der Autobahn u.a. bereits durch Wohnbebauung bzw. gewerblicher Bebauung geprägt. Der Bereich übernimmt derzeit klima-ökologische Ausgleichsfunktionen.</p> <p>Aufgrund der siedlungsräumlichen Lage hinsichtlich der Vervollständigung des Siedlungsgefüges und des Bedarfes an ASB wird an der Festlegung festgehalten. Eine konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.</p>
Ham_ASB_06	UZVR, KLB	<p>Der geplante ASB liegt südlich, östlich und westlich angrenzend an bestehende Siedlungsflächen. Das Plangebiet ragt kleinflächig in einen unzerschnittenen und verkehrsarmen Raum sowie in einen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.</p> <p>Aufgrund der integrierten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Die konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Ham_ASBz_01	NSG (Umfeld), KLB	<p>Bei der Fläche handelt es sich um den südlichen Teil eines ASB mit der Zweckbindung „Ferien-einrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E). Der größte Teil, der sich nördlich an die untersuchte Fläche anschließt, ist bereits als Sondergebiet im Flächennutzungsplan darstellt. Der geplante ASBz-E, genauso wie der angrenzende Campingplatz, befinden sich im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Kleine Dingdener Heide“ und in einem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Da es sich hier um eine geringfügige Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes handelt, wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Hamm_ASB_01	NSG (Umfeld)	Der geplante ASB liegt südlich und westlich angrenzend an bestehende Siedlungsbereiche. Der nördliche Teil des geplanten ASB befindet sich, genauso wie die angrenzenden Siedlungsbereiche, im 300 m-Puffer der Naturschutzgebiete „Gravenkamp“ und „Gravenkamp Süd“. Aufgrund des Bedarfs für ASB und der verkehrlich gut erschlossenen Lage im Siedlungszusammenhang wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Hamm_ASB_02_A	NSG (Umfeld), Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB liegt zwischen Bahnlinie und den Kreisstraßen K1 und K26. Ein Teil des Plangebietes befindet sich auf schutzwürdigen Böden. Im geplanten ASB befinden sich Flächen mit hoher und sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Der geplante ASB liegt im 300 m-Puffer der Naturschutzgebiete „Caldenhof“ und „Caldenhof Süd“.</p> <p>Der bedarfsgerechte ASB liegt nördlich einer Sonderbaufläche und ist verkehrlich gut angebunden. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Hamm_ASB_03		Die Fläche wurde geringfügig reduziert (s. Hamm_ASB_03_A).
Hamm_ASB_03_A	GLB	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die ASB-Festlegung wird beibehalten.
Hamm_ASB_04	-	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die ASB-Festlegung wird beibehalten.
Hamm_ASB_05		Die Fläche wurde verändert (s. Hamm_ASB_05_A).
Hamm_ASB_05_A	klimatechnische und lufthygienische Ausgleichsräume	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise auf die klimaökologischen Funktionen eingegangen werden kann (z.B. hinsichtlich Versiegelungsgrad, Stellung der Gebäude, etc.). Die ASB-Festlegung wird beibehalten.
Hamm_ASB_06	GLB, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Bei den relevanten geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich ausschließlich um Straßenbäume entlang der K 12. Im Zuge der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Ebenen können diese Bäume ausgespart werden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die ASB-Festlegung wird beibehalten.
Hamm_ASB_07	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB, KLB	<p>Der geplante ASB liegt südlich und östlich angrenzend an bestehende Wohnbebauung. Der relevante geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen Gehölzstreifen entlang eines Weges dar, der im Zuge der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Ebenen ausgespart werden kann, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im geplanten ASB befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung. Der nördliche Randbereich des Plangebietes ragt kleinflächig in den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Siedlungen der ehem. Zeche Sachsen in Heesen“.</p> <p>Aufgrund der integrierten Lage im vorhandenen Siedlungsraum und des bestehenden Bedarfs an ASB wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Hamm_ASB_08	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB, KLB	<p>Der relevante geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen Gehölzstreifen entlang einer Straße dar und kann bei der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Ebenen ausgespart werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Im geplanten ASB befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung. Das Plangebiet ragt in den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Haus Ermelinghof / Geinegge (Hamm)“.</p> <p>Aufgrund der integrierten Lage im vorhandenen Siedlungsraum und des bestehenden Bedarfs an ASB wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Hat_ASB_01		Aufgrund der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurde eine Alternative entwickelt und neu geprüft (Hat_ASB_01_A).

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Hat_ASB_01_A	NSG im Umfeld, LB, schutzwürdige Böden	<p>Die gegenüber der Fläche Hat_ASB_01 verkleinerte Planfestlegung ist bereits von bestehenden Siedlungsflächen umgeben, so dass zwischen der Planfestlegung und den Naturschutzgebieten und der bedeutenden Landschaftsbildeinheit bereits ein Siedlungsriegel liegt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete und das Landschaftsbild werden daher ausgeschlossen.</p> <p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Bereichsfestlegung wird beibehalten.</p>
Hat_ASB_02	NSG (Umfeld), schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Es handelt sich um eine den ASB arrondierende, kleine, ca. 1 ha große Fläche. Der schutzwürdige Boden mit einer Fläche von ca. 3.000 m² ist als eher kleinflächig zu werten. Die Naturschutzgebiete „Alte Ruhr-Katzenstein“ und „Maasbecke“ liegen im Umfeld. Zwischen NSG und dem Plangebiet sind bereits Bepflanzungen vorhanden. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Die Bereichsfestlegung wird beibehalten.</p>
Her_ASB_01	Wohnen, NSG (Umfeld), schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB befindet sich im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 43). Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden. Die Flächen haben eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung und liegen im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Tippelsberg-Berger Mühle“.</p> <p>Die Stadt Herne ist durch eine hohe Siedlungsdichte geprägt. Es gibt wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Aufgrund der siedlungsstrukturell integrierten Lage wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Her_ASB_02	Wohnen	Das Plangebiet liegt auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks Blumenthal/Haard Schacht XI. Aufgrund der ca. 1 km entfernten BAB 42 wird das Schutzgut Mensch als voraussichtlich beeinträchtigt beurteilt. Eine konkrete Auseinandersetzung mit diesem Belang kann auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Hert_ASB_01		Die Fläche wurde verändert (s. Hert_ASB_01_A).
Hert_ASB_01_A	NSG (Umfeld)	<p>Der geplante ca. 9,2 ha große ASB liegt in siedlungsräumlich integrierter Lage und vervollständigt den Siedlungsraum Hertent-Langenbochum. Das geplante ASB liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Loemühlenbachtal“, getrennt durch die K 36.</p> <p>Der Bereich befindet sich in günstiger Lage zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge (ZVB Langenbochum). Aufgrund der siedlungsräumlichen Lage hinsichtlich der Vervollständigung des Siedlungsgefüges und des vorhandenen Bedarfes an ASB trägt die Festlegung zu einer kompakten Siedlungsstruktur und zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bei. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Belang kann auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen.</p>
Hol_ASB_01	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB grenzt an Siedlungsflächen und an eine Bahnlinie an. Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegen Bahntrassen. Die Fläche hat eine hohe und eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Das Plangebiet liegt im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Sölder Bruch“.</p> <p>Aufgrund der siedlungsstrukturell guten Lage wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung,</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Klf_ASB_01	Wohnen	Die Fläche wird im Bereich der Nordtangente reduziert (s. Klf_ASB_01_A).
Klf_ASB_01_A	Wohnen	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Wohnen) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Bereichsfestlegung wird beibehalten.
Klf_ASB_02		Die Umweltprüfung der Fläche entfällt, da für den Bereich zwischenzeitlich ein B-Plan aufgestellt wurde.
Lue_ASB_01	FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LBE	<p>Das Plangebiet befindet sich auf dem ehemaligen Zechengelände Victoria. Südlich des Plangebiets wird derzeit ein Bebauungsplan für Wohnen und nicht störende gewerbliche Nutzungen aufgestellt. Aufgrund der durchgeführten FFH-VP können erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Plangebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit der Fläche wird die Siedlungsentwicklung, wie sie derzeit bereits vorangetrieben wird, auf dem vorbelasteten Standort der ehemaligen Zeche ergänzt.</p> <p>An der Bereichsfestlegung wird daher festgehalten.</p>
Lue_ASBz_01	Schutzwürdige Biotop, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LBE, KLB	Der geplante ASB für zweckbestimmte Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) sichert weitestgehend den Bestand von Freizeit- und Sportanlagen, Freibad, Jugendherberge und Sportflächen rund um den Cappenberger See. Der Kulturlandschaftsbereich Cappenberg ist im nördlichen Teil nur geringfügig berührt. Die schutzwürdigen Biotop betreffen den See und das Waldgebiet in der Nähe der Jugendherberge. Letzteres ist auch der Bereich, der in der Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung liegt.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Da es sich vorwiegend um Bestandssicherung handelt, wird an der Bereichsfestlegung festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Moe_ASB_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Flächennutzungsplan, der zwischenzeitlich genehmigt wurde, umweltgeprüft wurde und als Wohnbaufläche dargestellt wird.
Moe_ASB_02		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Flächennutzungsplan, der zwischenzeitlich genehmigt wurde, umweltgeprüft wurde und als Wohnbaufläche dargestellt wird.
Moe_ASB_03		Die Umweltprüfung entfällt, da die Flächen im Flächennutzungsplan, der zwischenzeitlich genehmigt wurde, umweltgeprüft wurde und als Sonderbaufläche bzw. gewerbliche Baufläche dargestellt wird.
Mue_ASB_01	NSG (Umfeld), schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, UZVR	<p>Der geplante ASB liegt zwischen zwei bebauten Siedlungsflächen. Im Plangebiet befinden sich schützenswerter Boden und Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung. Das Plangebiet liegt am Rand eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR). Die südlich angrenzende bestehende Siedlungsfläche liegt im UZVR. Das NSG „Rottbachtal“ grenzt im Norden an den ASB.</p> <p>In den Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Aufgrund der siedlungsstrukturell integrierten Lage wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Mue_ASB_02	Wohnen, NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB	<p>Der geplante ASB befindet sich, genauso wie die angrenzenden Wohnbauflächen, im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 52). Der geplante ASB liegt im nördlichen Bereich zum Teil wie der angrenzende Siedlungsbereich im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Rottbachtal“.</p> <p>In den Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Mue_ASB_03_A	Wohnen, NSG (Umfeld), schutzwürdiger Boden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LB, KLB	<p>Das ca. 2,0 ha große Plangebiet soll eine Siedlungsentwicklung südlich der Tinkrathstraße in Mülheim an der Ruhr als Ergänzung des Siedlungsbereichs ermöglichen. Dabei liegt der ASB in der Nähe des NSG Rumbachtal, Gothenbach, Schlippenbach. Der schutzwürdige Boden ist eine weitläufig in dem Bereich vorkommende Parabraunerde.</p> <p>Das Plangebiet liegt am nördlichen Rande des 408 ha großen Kulturlandschaftsbereichs Holthauer Höfe und im Umfeld der 2270 ha großen Landschaftsbildeinheit „Kulturlandschaft im Essener Süden“. Die klimaökologische Bedeutung ist sehr hoch einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Randlage zur beschriebenen Landschaftsbildeinheit und der Nähe zum Kulturlandschaftsbereich wird an dem ca. 2,0 ha großen ASB festgehalten, um dem hohem Siedlungsflächenbedarf gerecht zu werden. Die Fläche bietet sich aufgrund der vorhandenen Erschließung zur beidseitigen Bebauung der Tinkrathstraße an. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Oer_ASB_01	NSG (Umfeld), KLB	<p>Der geplante ASB stellt eine Arrondierung der Siedlungsflächen dar. Die 1,8 ha große Fläche liegt am nördlichen Rand des 2.013 ha großen KLB „Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich nord-östlich Recklinghausen (Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen)“. Der geplante ASB befindet sich, ebenso wie die angrenzenden Siedlungsflächen, im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Silvertbach“.</p> <p>Der ASB stellt eine kleinflächige Arrondierung der Siedlungsstruktur dar. Aufgrund des bestehenden Bedarfs wird an der Bereichsfestlegung festgehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Oer_ASB_02		Die Fläche wird verändert (s. Oer_ASB_02_A).
Oer_ASB_02_A	Lärmarme Räume, NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Klimaböden, UZVR, LB, KLB	<p>Das Plangebiet liegt im südlichen Teil im Umfeld der Naturschutzgebiete Silvertbach und Kaninchenberg. Bis auf einen sehr kleinen Teil von ca. 2.000 m² westlich der L 798, liegt der Hauptteil mit ca. 16,1 ha östlich der Straße und damit getrennt von den beiden NSG. Der ca. 6.000 m² große Niedermoor-Deckkulturboden gehört zu den mineralisierenden Kohlenspeicherböden. D.h. sie geben CO₂ ab, so lange sie ackerbaulich genutzt werden, und dabei organische Substanz verlieren. Bei Wiedervernässung können sie CO₂ speichern und damit klimarelevante Funktionen übernehmen. Die Fläche ist hier im südlichen Teil des Plangebiets mit unter 1 ha relativ klein.</p> <p>Der UZVR tangiert das Plangebiet, das an der Theodorstraße endet, mit einer Tiefe von 10 m, da der UZVR über die Straße hinaus in das Plangebiet ragt. Auch der in Anspruch genommene Kulturlandschaftsbereich im westlichen Randbereich ist sehr kleinflächig. Der lärmarme Erholungsraum, der insbesondere die Haard umfasst, ragt bis in die Siedlungsbereiche von Oer-</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Erkenschwick hinein. So wird auch die Planfläche im nördlichen Teil erfasst. Das Plangebiet liegt im Umfeld der herausragenden Landschaftsbildeinheit der Haard.</p> <p>Aufgrund der siedlungsräumlichen Lage hinsichtlich der Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges und des vorhandenen Bedarfes an ASB trägt die Festlegung zu einer kompakten Siedlungsstruktur und zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bei. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.</p> <p>Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Re_ASB_01	Wohnen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Das Plangebiet liegt im Umfeld der A 43 (ca. 1 km entfernt). Es handelt sich um eine Arrondierung des Siedlungsbereichs Recklinghausen, die mit der L 511 im Norden begrenzt wird. Die klimaökologischen Funktionen werden mit mittel bewertet. Sehr hohe Funktionen liegen, wie im Prüfbogen ausgeführt, sehr kleinflächig im Osten vor (ca. 880 m²).</p> <p>Aufgrund der siedlungsräumlichen Lage hinsichtlich der Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges und des vorhandenen Bedarfes an ASB, trägt die Festlegung zu einer kompakten Siedlungsstruktur und zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bei. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.</p>
Selm_ASBz_01	Schutzwürdige Böden	<p>Der ASB mit der Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz-E) umfasst einen bestehenden Campingplatz und ermöglicht darüber hinaus weitere Entwicklungen. Der schutzwürdige Plaggenesch ragt mit einer Fläche von ca. 1 ha im südwestlichen Teil in das ca. 27 ha große Plangebiet hinein. Auf der nachfolgenden Ebene bestehen Möglichkeiten der angemessenen Darstellung von Nutzungen bzw. der Minimierung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.</p>
Son_ASB_01_A	Wohnen, schutzwürdige Biotope, klimatische und	<p>Das Plangebiet liegt in ca. 750 m Entfernung zur BAB 57. Die klimaökologischen Ausgleichsfunktionen der Flächen werden mit „sehr hoch“ bewertet. Der schutzwürdige Boden, ein</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
	lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Plaggensch (Archivfunktion) liegt in ca. einem Drittel des Plangebiets direkt im Anschluss an die bestehende Bebauung.</p> <p>Die Ergänzung des ASB erfolgt an einen Siedlungsbereich, der über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt. Gegenüber alternativen Erweiterungsoptionen des ASB spricht für diesen Bereich die geringe Distanz zum Sonsbecker Zentrum, in dem sich das Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen bündelt. Aufgrund der siedlungsräumlichen Lage hinsichtlich der Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges und des vorhandenen Bedarfes an ASB, trägt die Festlegung zu einer kompakten Siedlungsstruktur und zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bei. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.</p>
Spro_ASB_01	Wohnen, NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	<p>Der geplante ASB befindet sich im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 43). Zwischen dem Plangebiet und der BAB 43 befindet sich bereits bestehende Wohnbebauung. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Siedlungsflächen liegen im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Südliches Sprockhöveler Bachtal“. Die Fläche hat größtenteils eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung.</p> <p>Mit dem geplanten ASB werden Lücken zwischen bereits bebauten Flächen geschlossen, was zu einem kompakten Siedlungsgefüge beiträgt. Der ASB stellt eine kleinflächige Arrondierung der Siedlungsstruktur dar. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Unn_ASB_01		Die Festlegung wird verändert (s. Unn_ASB_01_A).

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Unn_ASB_01_A	Wohnen, NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, schutzwürdige Böden, GLB	<p>Der geplante ASB stellt einen siedlungsstrukturell sowie städtebaulich sinnvollen Lückenschluss dar. Der geplante ASB befindet sich im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44). Zwischen dem Plangebiet und der BAB 44 befinden sich bereits bestehende Siedlungsflächen. Im Plangebiet befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Siedlungsflächen liegen teilweise im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Uelzener Heide, Mühlhauser Mark“.</p> <p>Aufgrund der integrierten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Unn_ASB_02	FFH (Umfeld), Arten, schutzwürdige Böden, KLB	<p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Unna als Wohnbaufläche dargestellt und grenzt direkt an das VSG „Hellwegbörde“ an. Die vom LANUV abgegrenzte Fläche für das Vorkommen des Mornellregenpfeifers grenzt südlich an das Plangebiet an. Aufgrund der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Plangebiet ist die in der Hellwegbörde verbreitete Parabraunerde vorhanden. Außerdem ist das Plangebiet Teil des Kulturlandschaftsbereichs Hemmerde mit über 2000 ha. Zu dem Kulturlandschaftsbereich gehört der gesamte Ortsteil Hemmerde, an dessen westlichen Rand das ca. 5,6 ha große Plangebiet gehört.</p> <p>Die ASB-Festlegung wird zurückgenommen.</p>
Unn_ASB_03	FFH (Umfeld), Arten, KLB	<p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Unna als Wohnbaufläche dargestellt und liegt im 300m-Puffer des VSG „Hellwegbörde“. Die vom LANUV abgegrenzte Fläche für das Vorkommen des Mornellregenpfeifers grenzt nicht an das Plangebiet an, sondern im Umfeld der</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Abgrenzung. Aufgrund der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Außerdem ist das Plangebiet Teil des Kulturlandschaftsbereichs Hemmerde mit über 2000 ha. Zu dem Kulturlandschaftsbereich gehört der gesamte Ortsteil Hemmerde, an dessen östlichen Rand das ca. 4,4 ha große Plangebiet gehört.</p> <p>Die ASB-Festlegung wird zurückgenommen.</p>
Unn_ASB_04	Wohnen, FFH (Umfeld), Arten, schutzwürdige Böden, KLB	<p>Das Plangebiet liegt ca. 1 km von der BAB 44 entfernt. Es ist im Flächennutzungsplan der Stadt Unna als Wohnbaufläche dargestellt und liegt im 300m-Puffer des VSG „Hellwegbörde“. Die vom LANUV abgegrenzte Fläche für das Vorkommen des Mornellregenpfeifers grenzt nicht an das Plangebiet an, sondern liegt im Umfeld der Abgrenzung. Aufgrund der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Plangebiet ist die in der Hellwegbörde verbreitete Parabraunerde vorhanden. Außerdem ist das Plangebiet Teil des Kulturlandschaftsbereichs Hemmerde mit über 2000 ha. Zu dem Kulturlandschaftsbereich gehört der gesamte Ortsteil Hemmerde, an dessen östlichen Rand das ca. 4,4 ha große Plangebiet gehört.</p> <p>Wegen der arrondierenden Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs, der bereits gegebenen Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Unna und aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch ein bestehendes Gewerbegebiet und die Bundesstraße B1 wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Unn_ASB_05	Wohnen, FFH (Umfeld), Arten, schutzwürdige Böden, Biotopverbundfläche, KLB	<p>Das Plangebiet liegt ca. 1 km von der BAB44 entfernt. Es ist im Flächennutzungsplan der Stadt Unna als Wohnbaufläche dargestellt und liegt im 300m-Puffer des VSG „Hellwegbörde“. Die vom LANUV abgegrenzte Fläche für das Vorkommen des Mornellregenpfeifers liegt im Plangebiet. Aufgrund der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Plangebiet ist die in der Hellwegbörde verbreitete Parabraunerde vorhanden. Außerdem ist das Plangebiet Teil des Kulturlandschaftsbereichs Hemmerde mit über 2000 ha. Zu dem Kulturlandschaftsbereich gehört der gesamte Ortsteil Hemmerde, an dessen östlichen Rand das ca. 4,4 ha große Plangebiet gehört.</p> <p>Die Fläche ist bereits von zwei Seiten von Bebauung umgeben und grenzt im Süden an die Bundesstraße B1 an. Wegen der arrondierenden Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs, der bereits gegebenen Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Unna und aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die Bundesstraße B1 wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Unn_ASB_06	Wohnen, FFH, Arten, schutzwürdige Böden, geschützter Landschaftsbestandteil, KLB	<p>Das Plangebiet stellt einen Lückenschluss innerhalb vorhandener Bebauung dar und ist bereits von drei Seiten von Bebauung umgeben und wird im Süden von der Bundesstraße B1 begrenzt. Aufgrund der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p> <p>Da das Plangebiet an vier Seiten von vorbelastenden Strukturen (Wohnbauflächen, Gewerbefläche, Bundesstraße B1, Straße Landwehr) begrenzt wird und siedlungsräumlich integriert liegt, wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Unn_ASBz_01	NSG (Umfeld), LB (Umfeld)	<p>Der geplante ASB dient der Siedlungsarrondierung für die Hochschule. Im Umfeld des Plangebietes befindet sich eine Fläche mit einem Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Siedlungsflächen liegen im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Wickeder Ostholz“.</p> <p>An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Wal_ASB_01	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Die klimaökologische Funktion der Fläche wird hauptsächlich als „hoch“ beurteilt. Eine kleine Fläche am westlichen Rand wird als „sehr hoch“ eingestuft.</p> <p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Aufgrund der siedlungsräumlichen Lage hinsichtlich der Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges und des vorhandenen Bedarfes an ASB, trägt die Festlegung weiterhin zu einer kompakten Siedlungsstruktur und zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bei. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Wer_ASB_01	FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LBE (Umfeld)	<p>Das FFH-Gebiet „Disselkamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach“, das NSG „Lippeaue von Werne bis Heil“ und die Landschaftsbildeinheit „Flusstal der Lippe zwischen Lünen und Hamm-Uentrop“ liegen südlich des Plangebietes und zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten bzw. der LBE liegt eine große, bereits bebaute Fläche. Aufgrund der Vorbelastungen sowie der Lage des Plangebietes inmitten bereits bestehender Bebauung werden die Auswirkungen des Plangebietes auf die Schutzgebiete und die Landschaftsbildeinheit als nicht erheblich bewertet. Aus diesem Grund kann auch auf eine FFH-Vorprüfung verzichtet werden.</p> <p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.</p>
Wer_ASB_02		Das Plangebiet wird reduziert, da für den Teilbereich inzwischen ein Bebauungsplan Rechtskraft erlangte, sodass die Fläche nicht in Gänze weiter geprüft wird (s. Wer_ASB_02_A).
Wer_ASB_02_A	Wohnen, NSG (Umfeld), LBE (Umfeld)	<p>Der geplante ASB schließt an bestehende Siedlungsflächen im Osten und Westen. Südlich verläuft eine Bahnlinie und bildet damit den siedlungsstrukturellen Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung und dem südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Stockum. Das Plangebiet befindet sich im Umfeld von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 1, Kraftwerk). Zwischen dem Plangebiet und der BAB 1 befinden sich bereits bestehende Siedlungsflächen. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Siedlungsflächen liegen teilweise im 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Lippeaue von Stockum bis Werne“ und befinden sich im Umfeld einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung.</p> <p>Aufgrund der arrondierenden Lage im Siedlungszusammenhang wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
Wer_ASB_03	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Wer_ASBz_01	FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LBE, KLB	<p>Das Plangebiet zur Entwicklung eines Wassersport- und Forschungszentrums im Süden von Werne liegt zum Teil auf dem Gelände der ehemaligen Zeche I/II, das 1975 stillgelegt wurde. Südlich grenzt das FFH-Gebiet DE 4314-302 und NSG Lippeaue von Stockum bis Werne an das ASBz-E. Im westlichen Umfeld liegt das NSG „Lippeaue von Werne bis Heil.“ Die FFH-VP, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sicher auszuschließen sind.</p> <p>Das Landschaftsbild der Lippe mit herausragender Bedeutung ragt zum Teil in das Plangebiet hinein. Aufgrund der jetzigen Prägung sind übernehmen einige Flächen im Plangebiet besondere klimaökologische Ausgleichsfunktionen.</p> <p>Mit der Nachnutzung des ehemaligen Zechengeländes wird eine Inanspruchnahme unbelasteter Flächen verhindert. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen, u.a. zum Landschaftsbild im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Wes_ASB_01	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB ist ein siedlungsräumlich vollständig integrierter Bereich. Die Fläche hat eine hohe klimaökologische Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich im 300 m-Puffer der Naturschutzgebiete „Bagelwald im Wackenbruch“ und „Lippeaue“. Das NSG „Bagelwald im Wackenbruch“ ist größtenteils von angrenzender Wohnbebauung umschlossen. Zwischen dem Plangebiet und den NSG „Lippeaue“ befinden sich eine Bahntrasse und vorhandene Siedlungsflächen.</p> <p>Aufgrund der integrierten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des NSG konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Wes_ASB_02		Die Festlegung entfällt.
Wes_ASBz_01		Die Festlegung entfällt.
Xan_ASB_01		Die Fläche wird geändert (S. Xan_ASB_01_A).
Xan_ASB_01_A	Kurorte, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB dient der Siedlungsarrondierung am südwestlichen Ortseingang von Xanten. Das Plangebiet befindet sich teilweise im Kurgebiet Xanten. Die Bereichsfestlegung als ASB steht den Erholungszwecken eines Kurortes nicht entgegen. Im Plangebiet befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung.</p> <p>An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Der ASB stellt eine sinnvolle Arrondierung der vorhandenen Wohnbaufläche dar und ist verkehrlich sehr gut angebunden. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Xan_ASB_02	Kurorte, klimatische und luft- hygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante ASB ist Teil der Rahmenplanung Lüttinger-Feld / Dombogen, welche als Gesamtkonzeption ein innenstadtnahes Wohn- und Erholungsgebiet als Ergänzungs- und Nachnutzung eines angrenzenden Auskiesungsbereichs vorsieht. Das Plangebiet befindet sich teilweise im Kurgebiet Xanten. Im Plangebiet befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung.</p> <p>An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Xan_ASB_03	Kurorte, FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), Biotopverbundflä- chen, klimatische und lufthygienische Ausgleichs- fläche, LBE	<p>Nördlich des geplanten ASB ist bereits eine Bebauung vorhanden, die an das ehemalige Abgrabungsgewässer Clossenwoy angrenzt. Hier kommt es im Plangebiet zu einem Hereinragen dieser Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung und um den schützenswerten Biotop BK-4304-112 „Clossenwoy“. Das Plangebiet liegt im 300m-Puffer des FFH-Gebiets DE 4305-301 und des VSG DE 4203-401 Unterer Niederrhein. Aufgrund der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Bereichsfestlegung als ASB steht den Erholungszwecken eines Kurortes nicht entgegen. Im Plangebiet befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung.</p> <p>An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Der ASB stellt eine sinnvolle Arrondierung der vorhandenen Wohnbaufläche dar, welche mit der „Gelderner Straße“ abschließt. Sie ist verkehrlich sehr gut angebunden.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Ortslage/Siedlung“. Jenseits der Gelderner Straße schließt sich jedoch die Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung „Bislicher Insel“ mit auentypischen Lebensräumen wie Auenwald, Altgewässer, Hochstaudenfluren und unterschiedliche Grünlandausprägungen (Feuchtgrünland, Flutrasen u.a.) an. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes konkretisiert werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

II. GIB und GIBz

Tabelle 33: Umgang mit Ergebnissen der SUP für GIB und GIBz

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Alp_GIBz_02	-	Der geplante GIB ist mit der Zweckbindung „Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen“ versehen. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als unerheblich eingeschätzt werden. An der Festlegung wird festgehalten.
Ber_GIB_01	klimatechnische und lufttechnische Ausgleichsräume, KLB	Die Funktionen des klimaökologischen Ausgleichs werden überwiegend als „hoch“ bewertet, kleinere Flächen im westlichen Teil als „sehr hoch“. Der Kulturlandschaftsbereich „Siedlungen in Rünthe“ wird im Plangebiet gering berührt. Aufgrund des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs an der Festlegung festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.
Ber_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Boc_GIB_01	Schutzwürdiger Boden	Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Bahnanlage. Aufgrund der Vorbelastung (Vornutzung) und des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs wird an der Festlegung festgehalten.
Bot_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Bre_GIB_01	Erholungsort, schutzwürdige Böden, klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, GLB, Landschaftsbild, KLB	Die Fläche liegt als geringe Erweiterung am östlichen Rand der bestehenden gewerblichen Bauflächen. Aufgrund der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei sieben Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen wird auf die ca. 1, 8 ha große Fläche verzichtet.
Bre_GIB_02	Erholungsort, schutzwürdige Böden, klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume, UZVR, GLB, LBE, KLB	<p>Breckerfeld ist durch eine bewegte Topografie geprägt, die die Siedlungsentwicklung in dem staatlich anerkannten Erholungsort stark einschränkt. Der regional bedeutsame, große Kulturlandschaftsbereich „Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen)“ nimmt mit über 4.000 ha eine sehr große Fläche in der Stadt Breckerfeld ein. Die geschützten Landschaftsbestandteile liegen mit einer Fläche von insgesamt 250 ha ringförmig um den Siedlungsbereich. Im Westen von Breckerfeld liegt ein UZVR von 50 bis 100 km². Das Plangebiet ragt in dieses Gebiet randlich hinein. Im Umfeld liegt eine als herausragende Landschaftsbildeinheit bewertete Fläche. Ebenfalls befinden sich rund um den Ort Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung.</p> <p>Bei dem geplanten GIB handelt es sich um eine ca. 17 ha große Fläche. Sie bietet aufgrund der großen, zusammenhängenden Flächenstruktur Vorteile hinsichtlich des Planungs- und Erschließungsaufwandes. Die Fläche liegt an der Landesstraße 528 und ist damit verkehrlich gut angebunden. Östlich der L 528 sind bereits GIB vorhanden, so dass der Anschluss an die Siedlungsstruktur gegeben ist. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Cas_Do_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da Fläche im Rahmen einer Regionalplanänderung umweltgeprüft wurde.
Dat_Oer_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Dat_Wal_GIB_01	FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), Biotopverbundfläche, UZVR, LBE, KLB	<p>Bei der Fläche handelt es sich um ein landesbedeutsames flächenintensives Großvorhaben des LEP NRW. Es sind bei mehreren Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel. Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge nur auf der Grundlage von Depositionsberechnungen vorgenommen werden kann, für die eine weitere Konkretisierung der Planung erforderlich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.</p> <p>An der Festlegung, die durch den LEP NRW vorgegeben ist, wird festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Din_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Do_GIB_01	schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante GIB liegt zwischen einer bauleitplanerisch gesicherten Gewerbefläche im Osten und einer Wohnbaufläche im Westen. Im Plangebiet befinden sich kleinräumig schutzwürdige Böden. Im geplanten GIB befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung.</p> <p>Aufgrund der siedlungsräumlich integrierten Lage und der verkehrlich guten Anbindung wird an der bedarfsgerechten Bereichsfestlegung GIB festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Do_GIB_02	schutzwürdige Böden, klimatische und	Der geplante GIB grenzt an eine Gewerbefläche an. Nördlich führt eine Bahntrasse entlang, im Süden liegt der Flughafen Dortmund. Das gesamte Plangebiet befindet sich auf schutzwürdigem Boden. Dieser Boden mit einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit kommt in der

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
	lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Stadt Dortmund oft vor. Im geplanten GIB befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung. Diese Flächen liegen nahezu vollständig um den vorhandenen Siedlungsraum der Stadt Dortmund.</p> <p>Aufgrund der günstigen siedlungsstrukturellen Lage, der Vorbelastungen durch den Flugverkehr sowie dem angrenzenden Gewerbegebiet und der guten Verkehrsanbindung wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Do_GIB_03	-	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Wegen des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs und der bereits bestehenden Vorbelastung wird an der Festlegung festgehalten.
Do_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Dor_GIB_01	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, UZVR	Das 3,9 ha große Plangebiet liegt im 300m-Puffer zum NSG „Bachsystem des Wienbachs“, berührt im südlichen Teil den UZVR (10-50qkm) und hat sehr hohe klimaökologische Ausgleichsfunktionen, wie dies auf weiträumige Flächen in Siedlungsnähe in Wulfen zutrifft. Der Bereich bezieht eine bestehende gewerblich genutzte Fläche in den Siedlungsraum ein und soll weiterhin der Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzung dienen. Im Süden wird der Siedlungsraum von der Munastraße begrenzt. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen. An dem GIB wird festgehalten.
Dor_GIBz_02		Die Umweltprüfung entfällt, da Flächen im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Dor_Mar_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Dui_GIB_01	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	<p>Der geplante GIB liegt in einem siedlungsräumlich integrierten Bereich: nördlich, östlich und westlich schließen Gewerbegebiete an. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet „Rheinaue Friemersheim“ werden ausgeschlossen, da lediglich der äußerste nördliche Randbereich des 300m-Puffers in sehr geringem Umfang in das Plangebiet hineinragt und zudem zwischen dem betroffenen Bereich des Naturschutzgebietes und dem GIB eine bestehende Siedlungsfläche liegt. Im Plangebiet befinden sich kleinräumig Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung. Der geplante GIB liegt ebenso wie die bereits östlich und westlich vorhandenen bzw. bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächen am Rande des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Friemersheim, Eisenbahnsiedlung Hohenbudberg (Duisburg)“.</p> <p>Aufgrund der integrierten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs wird an der bedarfsgerechten GIB-Festlegung festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Dui_GIB_02		Die Festlegung entfällt.
Dui_GIB_03		Der GIB wird reduziert (s. Dui_GIB_03_A).
Dui_GIB_03_A	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>An der Bereichsfestlegung wird festgehalten</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Dui_GIB_04		Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemals als Kohlenlager genutzte Fläche. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. An der Festlegung wird festgehalten.
Gev_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Gla_GIB_01		Die Festlegung wird verändert (s. Gla_GIB_01_A).
Hag_GIB_01	NSG (Umfeld)	<p>Der geplante GIB liegt angrenzend an bestehende Gewerbeflächen im Norden und Westen. Im nördlichen Teil ragt das Plangebiet in den 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Unteres Wannebachtal“.</p> <p>In der Stadt Hagen gibt es vor allem aufgrund der bewegten Topografie wenige geeignete Standorte, um den vorhandenen Gewerbeflächenbedarf zu verorten. Die geplanten GIB sind Erweiterungen der bestehenden Gewerbeflächen. Aufgrund der Vorprägung der Fläche durch angrenzenden Gewerbeflächen wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität konkretisiert werden und somit die Beeinträchtigung des NSG bewertet werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Hag_GIB_02	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, UZVR	Der geplante GIB grenzt südlich und westlich an bestehende Gewerbeflächen. Das Plangebiet befindet sich, wie die angrenzenden Gewerbegebiete, in den 300m-Pufferzonen der Naturschutzgebiete „Unteres Wannebachtal“ sowie „Lenneaeue“. Im Plangebiet befinden sich Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung. Diese Flächen liegen nahezu vollständig

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>um den vorhandenen Siedlungsraum der Stadt Hagen, so dass eine kompakte Siedlungsentwicklung ohne die Inanspruchnahme solcher Flächen nicht möglich wäre. Das Plangebiet ragt kleinräumig in einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.</p> <p>In der Stadt Hagen gibt es vor allem aufgrund der bewegten Topografie wenige geeignete Standorte, um den vorhandenen Gewerbeflächenbedarf zu verorten. Der geplante GIB ist eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen. Aufgrund dessen und aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität konkretisiert werden und somit die Beeinträchtigung des NSG bewertet werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Hag_GIB_03	schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, UZVR	<p>Der geplante GIB liegt an der B 54 und ergänzt bereits vorhandene Gewerbeflächen im Norden, Westen und Süden. Im geplanten GIB befinden sich schutzwürdige Böden. Das Plangebiet nimmt Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch und befindet sich am Rand eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes.</p> <p>In der Stadt Hagen gibt es vor allem aufgrund der bewegten Topografie wenige geeignete Standorte, um den vorhandenen Gewerbeflächenbedarf zu verorten. Aufgrund der Vorprägung der Fläche durch angrenzende Gewerbeflächen und der guten verkehrlichen Anbindung wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Hag_GIB_04	schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB, KLB	<p>Der geplante GIB grenzt nördlich an vorhandenen Gewerbeflächen. Südlich des Gebietes verläuft die BAB 46, östlich eine Bahntrasse. Im geplanten GIB befinden sich schutzwürdige Böden. Das Plangebiet nimmt Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch. Diese Flächen liegen nahezu vollständig um den vorhandenen Siedlungsraum der Stadt Hagen, so dass eine kompakte Siedlungsentwicklung ohne die Inanspruchnahme solcher Flächen nicht</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>möglich wäre. Im Nordwesten ragt das Plangebiet in den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Gut Herbeck in Halden (Hagen)“. Ein geschützter Landschaftsbestandteil wird von dem Plangebiet in geringem Maße berührt.</p> <p>In der Stadt Hagen gibt es wenige geeignete Standorte, um den vorhandenen Gewerbeflächenbedarf zu verorten. Der geplante GIB ist eine Erweiterung bestehender Gewerbeflächen. Aufgrund der Vorprägung der Fläche durch angrenzenden Gewerbeflächen und der sehr der guten verkehrlichen Anbindung (BAB 46) wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Hag_GIB_05	NSG (Umfeld), WSG (Heilquellenschutzgebiet), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante GIB schließt an östlich angrenzende Gewerbegebiete an. Südlich liegt die BAB 1, westlich eine Bahntrasse. Ein Teil des Plangebietes befindet sich im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Uhlenbruch“. Im Westen ragt das Plangebiet minimal in ein Heilquellenschutzgebiet. Das Plangebiet nimmt Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch. Diese Flächen liegen nahezu vollständig um den vorhandenen Siedlungsraum der Stadt Hagen, so dass eine kompakte Siedlungsentwicklung ohne die Inanspruchnahme solcher Flächen nicht möglich wäre.</p> <p>Aufgrund der sehr guten Verkehrsanbindung wird an der Bereichsfestlegung festgehalten. Die geplanten GIB stellen Erweiterungen der bestehenden Gewerbeflächen dar. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität konkretisiert werden und somit die Beeinträchtigung des NSG bewertet werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Auf Ebene der Bauleitplanung kann mit angemessenen Nutzungen z.B. für die kleinräumige Fläche des Heilquellenschutzgebietes eingegangen werden.</p>
Hag_GIB_06	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LBE	Der geplante GIB liegt an der L 807. Voraussichtlich werden bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sein. Zum einen übernimmt die Fläche derzeit wichtige

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		klimaökologische Ausgleichsfunktionen und zum anderen liegt die Fläche im Umfeld der Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung „Wald südlich Vorhalle“. An der Festlegung des GIB wird festgehalten, da in Hagen ein erheblicher Siedlungsflächenbedarf besteht, der insbesondere topografisch bedingt oder aufgrund anderer entgegenstehender Belange nicht an anderer Stelle verortet werden kann.
Hal_GIB_01		Die Fläche wird nicht umweltgeprüft, da sie weitgehend im zwischenzeitlich genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See umweltgeprüft und als gewerbliche Baufläche dargestellt wird.
Ham_GIB_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Hamm_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Hamm_GIBz_02_A		Die Festlegung entfällt.
Her_GIB_01		Die Fläche wird gegenüber der 1. Offenlage statt GIB nun ASB (s. Her_ASB_01).
Herd_GIB_01		Die Festlegung entfällt.
Hert_GIB_01	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der geplante GIB grenzt nördlich an bestehende Gewerbegebiete an. Der Bereich zwischen dem geplanten GIB und dem Naturschutzgebiet ist bereits durch diverse bauliche Nutzungen, Hochspannungsleitungen und eine querende Straße siedlungsstrukturell überprägt. Das Plangebiet nimmt Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch. Insgesamt stellt

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>die Bereichsfestlegung eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsraums zur bedarfsgerechten Entwicklung der Stadt Herten dar. Das Plangebiet befindet sich im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“.</p> <p>Aufgrund der bereits starken siedlungsstrukturellen Überprägung des Bereiches und der guten Verkehrsanbindung wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität konkretisiert werden und somit die Beeinträchtigung des NSG bewertet werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Hnx_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Hol_GIB_01	schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante GIB ist durch die nördlich angrenzende Autobahn (BAB 1) sowie die südlich angrenzenden Gewerbeflächen vorbelastet. Erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich des Naturschutzgebietes werden ausgeschlossen, da das Plangebiet geringfügig in den 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Sölder Bach“ hineinragt und zudem zwischen Naturschutzgebiet und dem Plangebiet ein Gewerbe- und Industriebereich liegt. Auf der Fläche des geplanten GIB befinden sich schutzwürdige Böden. Das Plangebiet nimmt Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch.</p> <p>Der Standort liegt zwischen Autobahn und bereits bestehenden Gewerbeflächen. Die konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Klf_GIB_01	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	<p>Der geplante GIB ist durch bestehende angrenzende Gewerbeflächen sowie die B 510 vorbelastet. Es befindet sich im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Fossa Eugenia“.</p> <p>Umweltauswirkungen auf das Naturschutzgebiet werden ausgeschlossen, da das Plangebiet zu drei Seiten (auch Richtung Naturschutzgebiet) von Bebauung (Gewerbe, Siedlung) umgeben ist und somit fast vollständig vom Naturschutzgebiet abgeschirmt wird. Lediglich nördlich der</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Planfestlegung befinden sich keine Siedlungs- oder Gewerbeflächen, jedoch verläuft hier die B 510. Das Plangebiet nimmt Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch. Der geplante GIB liegt teilweise im Kulturlandschaftsbereich „Fossa Eugeniana“, der sich durch den gesamten Siedlungsbereich der Stadt Kamp-Lintfort entlang der B 510 erstreckt.</p> <p>Der Standort liegt aufgrund der vorhandenen Gewerbeflächen siedlungsstrukturell günstig. Er ist verkehrlich gut angeschlossenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Klf_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche (in veränderter Abgrenzung) im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Lue_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Mar_GIB_01	FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Das Plangebiet liegt im Umfeld zum NSG und FFH-Gebiet „Die Burg“. Zwischen dem Plangebiet und dem NSG sind die Flächen weitestgehend bereits bebaut. Aufgrund der bisher landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zu den Siedlungsbereichen übernimmt die Fläche hohe bis sehr hoch einzuschätzende klimatische Ausgleichsfunktionen.</p> <p>Aufgrund der siedlungsräumlichen Lage hinsichtlich der Arrondierung bestehender Gewerbeflächen und der Begrenzung durch die BAB 43 sowie des vorhandenen Bedarfes an GIB, trägt die Festlegung weiterhin zu einer kompakten Siedlungsstruktur und zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bei. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.</p>
Mar_GIB_02	FFH (Umfeld), NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Das Plangebiet liegt am NSG und FFH-Gebiet „Die Burg“. Die Fläche ist bisher Bahnfläche bzw. wird teilweise gewerblich genutzt. Der Bereich liegt aufgrund der vorhandenen Gewerbeflächen siedlungsstrukturell günstig und ist verkehrlich gut angeschlossenen. Weiterhin wird aufgrund der bestehenden Nutzungen, der Vorbelastung der Fläche und des vorhandenen Bedarfes an GIB an der Festlegung festgehalten.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Mar_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Moe_GIB_01		Der Prüfbogen entfällt, da die Fläche im zwischenzeitlich genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Moers als Industriegebiet dargestellt ist und umweltgeprüft wurde.
Moe_GIBz_01	ÜSG	Der geplante GIBz „Produktionsstandort für die wasserbasierte Lebensmittelherstellung“ befindet sich zwischen der BAB 57 und bestehenden Gewerbeflächen. Es handelt sich um eine betriebsbedingte Erweiterung. Im geplanten GIBz liegen kleinräumige Überschwemmungsbereiche. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Wasser ist vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angemessene Nutzungen möglich. Ein Alternativstandort ist aufgrund der Standortgebundenheit nicht möglich.
Rbg_GIB_01	VSG (Umfeld), NSG (Umfeld),LBE	Der geplante GIB liegt zwischen Bahntrasse und B57 bzw. vorhandenen Gewerbeflächen. Er befindet sich im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Alter Rhein, Jenneckers Gatt, Niepgraben“ und des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“. Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Östlich der Bahntrasse liegt eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung. Aufgrund der siedlungsstrukturell günstigen Lage, der Zäsur zwischen Siedlungszusammenhang und Freiraum durch die Bahntrasse sowie der vorhandenen gewerblichen Flächen nördlich und westlich wird die Bereichsfestlegung beibehalten.
Rbg_GIB_02	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. An der Festlegung wird festgehalten.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Re_Hert_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Sch_GIB_01	NSG (Umfeld), WSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der geplante GIB liegt nördlich einer Kläranlage und direkt am Autobahnkreuz „Westhofener Kreuz“ (BAB 1 und BAB 45). Nördlich des geplanten GIB liegen bauleitplanerisch gesicherte Bauflächen. Das Plangebiet befindet sich, ebenso wie die angrenzenden Nutzungen, im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Wannebachtal“. Der geplante GIB liegt, wie nahezu das gesamte Gebiet der Stadt Schwerte, in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Dortmunder Energie und Wasser. Die Wasserschutzgebietsverordnungen sind in den nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Das Plangebiet nimmt Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch. An der Bereichsfestlegung wird aufgrund der sehr guten Verkehrsanbindung und der vorhandenen gewerblichen Nutzungen festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.
Sch_GIB_02	WSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB	Der geplante GIB ergänzt bestehende Gewerbeflächen. Die Fläche liegt an einer Bahntrasse. Das Plangebiet liegt, wie nahezu das gesamte Gebiet der Stadt Schwerte, in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Dortmunder Energie und Wasser. Die Wasserschutzgebietsverordnungen sind in den nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Das Plangebiet nimmt Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch. Kleinräumig befindet sich auf dem Plangebiet der geschützte Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahntrasse mit Gehölzbestand westlich des Schwerter Güterbahnhofs“. Hierauf kann auf der Ebene der Bauleitplanung mit angemessenen Nutzungen eingegangen werden. An der Bereichsfestlegung wird aufgrund der sehr guten Verkehrsanbindung und der vorhandenen gewerblichen Nutzungen festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Schw_GIBz_01		An der Festlegung der Fläche des Prüfbogens wird nicht festgehalten. Die Fläche des regionalen Kooperationsstandortes wurde im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ geprüft.
Selm_GIBz_01	klimatische und luftthygienische Ausgleichsräume, UZVR	<p>Das Plangebiet dient der betriebsgebundenen Standortsicherung eines überregional bedeutsamen Logistikzentrums eines Großhandelsunternehmens für Spezialartikel aus dem Bereich Haustechnik (Heizung, Sanitär und Klimatechnik). Zu diesem Zweck werden aktuell Bauleitplanverfahren betrieben. Die Fläche wird voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsbereichen hat die Fläche eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Ausgleichswirkung. Am Rande des Plangebietes tangiert die Fläche in geringem Maße den UZVR mit einer Größe von 10-50 km². Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>An der Festlegung wird aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung und der konkreten Nutzungsabsicht festgehalten.</p>
Son_GIBz_01		An der Festlegung wird nicht festgehalten.
Unn_GIB_01		Die Fläche wird verändert (S. Unn_GIB_01_A).
Unn_GIB_01_A	schutzwürdige Böden, klimatische und luftthygienische Ausgleichsräume, GLB, KLB	Der geplante GIB liegt zwischen der Bahntrasse sowie der BAB 44. Das Plangebiet liegt im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes „Liedbachtal“. Zwischen dem relevanten Naturschutzgebiet und dem Plangebiet liegen sowohl die stark befahrene B 1, die unmittelbar südlich des Plangebietes in die BAB 44 übergeht, sowie die L 821. Aufgrund der Vorbelastungssituation werden erhebliche Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet durch das Plangebiet ausgeschlossen. Auf der Fläche des geplanten GIB befinden sich schutzwürdige Böden, so wie sie rund um den Standort fast flächendeckend zu finden sind. Das Plangebiet nimmt Flächen mit

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch. Im geplanten GIB befinden sich kleinflächig ein geschützter Landschaftsbestandteil sowie Teile des Kulturlandschaftsbereiches „Abschnitt der ehem. Reichsstraße 1“.</p> <p>Die Flächen ergänzen bauleitplanerisch gesicherte gewerbliche Bauflächen bedarfsgerecht und betreffen bereits vorbelastete Flächen. Die Bereichsfestlegung wird beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Unn_GIB_02	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, LBE (Umfeld)	<p>Der geplante GIB ergänzt bestehende Gewerbeflächen und liegt an der L 663. Es befindet sich eine Landschaftsbildeinheit (LBE) mit herausragender Bedeutung im Umfeld des Plangebietes. Das Plangebiet nimmt Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch. Ebenso wie das nördlich angrenzende bestehende Gewerbegebiet ragt das Plangebiet kleinflächig in den 300 m-Puffer des Naturschutzgebietes „Wickeder Ostholz“. Dieses NSG liegt westlich der L 663. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität konkretisiert werden und somit die Beeinträchtigung des NSG bewertet werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Aufgrund der guten Verkehrsanbindung und der bereits vorhandenen Gewerbeflächen wird an der bedarfsgerechten Bereichsfestlegung festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Unn_Kam_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Voe_GIBz_02		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Wal_GIB_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen einer Regionalplanänderung bereits umweltgeprüft wurde.
Wer_GIB_01	(NSG im Umfeld, LBE), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante GIB liegt zwischen bestehenden Gewerbeflächen und der Autobahn BAB 1. Die Fläche übernimmt klimatische Ausgleichsfunktionen mit sehr hoher Bedeutung. Südlich angrenzend liegt eine Fläche mit einer herausragenden Landschaftsbildeinheit (Flusstal der Lippe). Das Plangebiet liegt im 300m-Puffer zum NSG „Lippeaue zwischen Stockum und Wethmar“. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität konkretisiert werden und somit die Beeinträchtigung des NSG bewertet werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung und der Lage zwischen BAB 1 und Gewerbeflächen wird an der Bereichsfestlegung festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Wer_GIB_02	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB	Der geplante GIB liegt nördlich der L 518. Im nordwestlichen Teil und südlich der L 518 liegen Gewerbeflächen. Die Flächen haben eine sehr hohe Bedeutung als klimatische Ausgleichsflächen. Aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung und der Lage angrenzend an bestehende Gewerbeflächen wird an der Bereichsfestlegung festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Angemessene Nutzungen für die kleinteiligen GLB sind in den nachfolgenden Planungen möglich.
Wer_GIB_03	-	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.
Wer_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Wes_GIB_01	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Der geplante GIB liegt zwischen der L 396 und einer Bahntrasse. Südlich und östlich liegen bereits gewerbliche Bauflächen. Die Fläche hat eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für klimatische Ausgleichfunktionen und liegt im 300m-Puffer des NSG „Lippeaue“. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität konkretisiert werden und somit die Beeinträchtigung des NSG bewertet werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Aufgrund seiner siedlungsstrukturell günstigen Lage und der guten verkehrlichen Anbindung wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Wes_GIB_02	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	<p>Das Plangebiet liegt südwestlich des NSGs „Lipperandsee“, getrennt durch die Neue Hünxer Straße. Im Westen des Plangebiets führt die B8 in Richtung Wesel. Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei dem Schutzgut der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräume zu erwarten.</p> <p>Die Fläche liegt am westlichen Rand des 3.739 km² großen Kulturlandschaftsbereich „Untere Lippeaue“, der sich von der B 8 in Wesel bis zur kommunalen Grenze Schermbeck/Dorsten erstreckt.</p> <p>Aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung, der Anbindung an ein bestehenden GIB sowie eines vorhandenen Siedlungsansatzes durch einen gewerblichen Betrieb wird an der bedarfsgerechten Festlegung festgehalten.</p> <p>Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
Wes_GIBz_01		Die zu prüfende Fläche wurde verändert (s. Wes_GIBz_01_A).

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Wes_GIBz_01_A	NSG (Umfeld), ÜSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, UZVR	<p>Der GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ liegt im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens. Die Fläche liegt am Rande eines UZVR > 50-100qkm und im 300 m-Puffer zum NSG „Lippeaue“. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität konkretisiert werden und somit die Beeinträchtigung des NSG bewertet werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Die Fläche liegt direkt am Rhein-Lippe-Hafen. Hierbei handelt es sich um einen nach dem LEP NRW zu sichernden landesbedeutsamen Hafen. Eine Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Voraussetzungen des Überschwemmungsgebietes ist für die Hafenfläche gegeben. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.</p>
Wes_GIBz_02	NSG, VSG (Umfeld), BVS I, schutzwürdige Biotope, ÜSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, UZVR	<p>Das Plangebiet soll als GIBz „Landesbedeutsamer Hafenstandorte“ festgelegt werden und den Rhein-Lippe-Hafen ergänzen. Die Fläche war bereits im GEP99 als GIB für „kombinierten Güterverkehr“ festgelegt. Sie wurde 2009 im Landschaftsplan „Raum Wesel“ des Kreises Wesel als NSG festgesetzt, wobei aber auf die Unberührtheitsklauseln der Festlegungen des GEP99 verwiesen wurde. Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes würden daher mit Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt. Der UZVR von > 50 km² umfasst in dem Bereich des Rhein-Lippe-Hafens auch Flächen, die bereits bauleitplanerisch als Sonderbauflächen oder Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel dargestellt sind.</p> <p>Aufgrund der Zweckbestimmung als landesbedeutsamer Hafenstandort ist eine Vereinbarkeit mit dem Überschwemmungsgebiet gegeben.</p> <p>Aufgrund des Bedarfs an landesbedeutsamen Hafenflächen am Rhein (Raum Duisburg, Vorde/Wesel) wird an der Bereichsfestlegung festgehalten.</p>
Wes_GIBz_03	VSG (Umfeld), NSG (Umfeld), ÜSG, klimatische und	<p>Der GIBz „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ liegt im Bereich des Stadthafens Wesel. Die Fläche liegt am Rande eines UZVR > 50-100 km² und im 300 m-Puffer zum NSG „Lippeaue“. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung kann die Eingriffsintensität konkretisiert werden</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
	lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	<p>und somit die Beeinträchtigung des NSG bewertet werden. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Die Fläche liegt direkt am Stadthafen Wesel und umfasst insbesondere das Hafenbecken und die zugehörige Landzunge, die im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel bereits als Hafengebiet dargestellt ist. Weiterhin handelt es sich bei dem Bereich um einen nach dem LEP NRW landesbedeutsamen Hafen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.</p>
Wet_GIB_01	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Wet_GIBz_01		Die Umweltprüfung entfällt, da die Fläche im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“ umweltgeprüft wurde.
Wit_GIB_01	schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der geplante GIB liegt nördlich der BAB 44. Der Standort umfasst schutzwürdige Böden und hat eine sehr hohe Bedeutung als klimatische Ausgleichsfläche. In der Stadt Witten sind nur begrenzt Möglichkeiten für gewerbliche Bauflächen vorhanden. Daher wird trotz seiner siedlungsstrukturellen Lage an der Bereichsfestlegung dieser ca. 18 ha großen Fläche festgehalten. Die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges zwischen Stockum und Annen bleibt erhalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

III. Abfalldeponien

Tabelle 34: Umgang mit Ergebnissen der SUP für Abfalldeponien

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Do_Deponie_01	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Dor_Deponie_01	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Dui_Moe_Deponie_01	klimatechnische und lufthygienische Ausgleichsräume	<p>Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das Kriterium „klimatechnische und lufthygienische Ausgleichsräume“ erwartet. Auf Grund der geringen Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Die Erwägungen, die zur Festlegung der ehemaligen Bergehalde als Abfalldeponie führten, können der Erläuterung und Begründung zu Kapitel</p> <p>5.2 entnommen werden. Aufgrund der Vorprägung des Standortes durch die Ablagerung von Bergematerial und der hiermit reduzierten anderweitigen Flächeninanspruchnahme für die Abfalldeponierung wird an der Festlegung festgehalten. Es ist davon auszugehen, dass mit den klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens umgegangen werden kann und diese durch die Betriebsführung minimiert werden können.</p> <p>Für den Standort findet bereits aktuell ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Abfalldeponie für DK-I-Abfälle statt. Sofern sich hieraus anderweitige</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Erkenntnisse ergeben sollten, werden diese entsprechend in den Abwägungsprozess einzustellen sein.</p> <p>Die Festlegung wird beibehalten.</p>
Hamm_Deponie_01	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild	<p>Für die Zweckbindung der „Zentraldeponie Hamm-Bockum-Hövel“, die darüber hinaus die Fläche der Müllverbrennungsanlage Hamm sowie der dazwischenliegenden Flächen beinhaltet, wurden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. aufgrund der Lage im Umfeld eines FFH- und Naturschutzgebietes, festgestellt.</p> <p>Die Darstellung der Deponie ergibt sich in Teilen aus der geltenden Erlasslage, wonach raumbedeutsame Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in den Regionalplänen zeichnerisch festzulegen sind.</p> <p>Die Zweckbindung war im bisherigen Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Dortmund – westlicher Teil, bereits in vergleichbarer Abgrenzung enthalten. Zudem ist die Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt, so dass durch die zeichnerische Festlegung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Beeinträchtigungen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu minimieren oder auszuschließen. Da die Fläche bereits durch die vorhandenen Nutzungen (Deponien, Müllverbrennungsanlage) vor- bzw. überprägt sind, wird davon ausgegangen, dass ggf. auftretende Konflikte lösbar sind.</p> <p>Im Ergebnis der einzelfallbezogenen Abwägung und vor dem Hintergrund der erforderlichen Sicherung einer entstehungsortsnahe Abfallentsorgung wird an der zeichnerischen Festlegung der Deponie festgehalten.</p>
Lue_Do_Deponie_01	NSG (Umfeld)	Die Zweckbindung umfasst zum überwiegenden Teil die planfestgestellte Deponie „Dortmund Nord-Ost“. Darüber hinaus wurden im Nordosten der Zweckbindung ferner die angrenzenden

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>dem Deponiebetreiber bzw. der Deponie zuzuordnende Anlagen (Hallen, Verwaltungsgebäude, Park- und Lagerplätze) in die Zweckbindung einbezogen.</p> <p>Die Festlegung der Deponie ergibt sich insofern zum überwiegenden Teil aus der geltenden Erlasslage, wonach raumbedeutsame Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in den Regionalplänen zeichnerisch festzulegen sind.</p> <p>Die Zweckbindung war im bisherigen Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund - westlicher Teil, bereits in vergleichbarer Abgrenzung enthalten. Zudem ist die Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt.</p> <p>Die Zweckbindung befindet sich im Umfeld des festgesetzten Naturschutzgebietes „Lanstroper See“, dessen Fläche jedoch nicht in Anspruch genommen wird. Da der planfestgestellte Bereich bereits unmittelbar an das NSG angrenzt, wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des NSG hergestellt werden kann. Da die außerhalb der planfestgestellten Deponie liegende Fläche bereits baulich überprägt sind, ist zudem unklar, ob eine Deponierung auf diesen Flächen zu größeren Beeinträchtigungen des angrenzenden Schutzgebietes führen würde. Sofern eine Ablagerung von Abfällen auf der betroffenen Teilfläche erfolgen soll, sind die Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu minimieren oder auszuschließen.</p> <p>Im Ergebnis der einzelfallbezogenen Abwägung und vor dem Hintergrund der erforderlichen Sicherung einer entstehungsnahen Abfallentsorgung wird an der zeichnerischen Festlegung der Deponie festgehalten.</p>
Mar_Deponie_01	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgut-übergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Mue_Deponie_02	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	<p>Für die mittlere der drei Deponien im Ruhrbogen in Mülheim an der Ruhr werden schutzgut-übergreifend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.</p> <p>Die Zweckbindung umfasst im Wesentlichen die zwei Teilflächen einer planfestgestellten Deponie. Die bislang noch landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen als Reservestandorte für die angrenzende Deponie und wurden bislang nicht für die Ablagerung von Klärschlämmen bzw. Aschen aus der Klärschlammverbrennung in Anspruch genommen.</p> <p>Durch die zeichnerische Festlegung des Regionalplans sind keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die über die bestehende Planfeststellung hinausgehen.</p> <p>Sofern eine Ablagerung von Abfällen auf der betroffenen Teilfläche erfolge sollte, sind die Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu minimieren oder auszuschließen.</p> <p>Im Ergebnis der einzelfallbezogenen Abwägung und vor dem Hintergrund der erforderlichen Sicherung einer entstehungsnahen Abfallentsorgung wird an der zeichnerischen Festlegung der Deponie festgehalten.</p>

IV. Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB/BSAB-oE)

Bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wurde auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Standorte hingewirkt (vgl. Kapitel 5.4 der Begründung). Die Auswahl der Tabukriterien weist insofern weitreichende Schnittmengen mit den im Rahmen der Umweltprüfung betrachteten Schutzgütern auf. Unter Berücksichtigung des Handlungsauftrags des LEP NRW können sich die Belange der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung gegenüber ausgewählten Schutzgütern, die regelmäßig alleinig zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen, durchsetzen. Die Begründungen können im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Umweltprüfung schutzgutspezifisch den folgenden Ausführungen entnommen werden. Sofern weitere Schutzgüter durch die zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche erfasst wurden, wird der Umgang hiermit im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung in Tabelle 35 dargelegt.

Landschaftsgebundene Erholung

Das Kriterium „Landschaftsgebundene Erholung“ umfasst im Rahmen der Umweltprüfung die Gebietskategorien „Unzerschnittene Verkehrsarme Räume“, „Landschaftsschutzgebiete“ und „Naturparks“. Der jeweilige Umgang mit diesen Gebietskategorien im Rahmen der Flächenermittlung und der Umweltprüfung stellt sich wie folgt dar:

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Unzerschnittene Verkehrsarme Räume leisten einen wichtigen Beitrag für den Biotopverbund und haben vielfältige Funktionen für die Erholungs- und Freizeitnutzung. Gemäß Grundsatz 7.1-3 LEP NRW soll die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden.

Der Rohstoffabbau kann, z.B. aufgrund der Einfriedung der Abgrabungsflächen, Förder- und Transportbändern oder durch die Entstehung von Wasserflächen, insbesondere während des Gewinnungsbetriebs zu einer temporären Beeinträchtigung der Landschaft durch Zerschneidungswirkung führen. Darüber hinaus entstehen durch Transport und Aufbereitung, sofern diese über die Straße erfolgen, regelmäßig zusätzliche Verkehrsströme.

Da es sich bei Abgrabungsbereichen um flächige Festlegungen handelt, besitzen diese kleinräumige Auswirkungen, die eine geringere Zerschneidungswirkung besitzen als bspw. bandartige Infrastrukturen wie Straßen oder Schienenwege. Die Zerschneidungswirkung von Abgrabungen wird in der Regel mit der Rekultivierung der Flächen wieder minimiert und, im Falle einer Verfüllung ggf. auch vollständig nivelliert. Somit beschränken sich die Auswirkungen in der Regel weitgehend auf den zeitlich begrenzten aktiven Gewinnungsbetrieb.

Die Festlegung der Abgrabungsbereiche beruht auf einem gesamträumlichen Plankonzept, in dem die verschiedenen Raumnutzungsansprüche mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung abgewogen wurden, um möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln. In der Gesamtabwägung wird der Rohstoffgewinnung daher aufgrund der Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen, der möglichst umfassenden Ausbeutung verritzter Lagerstätten und dem raumordnerischen Vorrang von Erweiterungen ein größeres Gewicht beigemessen als den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen. Da die Standorte der Rohstoffgewinnung regelmäßig im Freiraum verortet sind, ist deren tlw. Inanspruchnahme unumgänglich.

Aus diesen Erwägungen wird an der Festlegung von BSAB innerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume festgehalten, sofern keine anderen Belange der zeichnerischen Festlegung zusätzlich entgegenstehen, zumal solche Räume mit einer Größe > 10 ha in bedeutsamen Umfang außerhalb der Abgrabungsbereiche bestehen bleiben.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind gem. § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich dabei u.a. aufgrund der Notwendigkeit zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder aufgrund der Eigenart und Schönheit der Landschaft. Darüber hinaus besitzen Landschaftsschutzgebiete eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Insbesondere während des Abbaubetriebs bestehen aufgrund der oftmals grundlegenden Landschaftsveränderungen bzw. -eingriffe potenzielle Zielkonflikte zwischen der Rohstoffgewinnung und den Schutzzwecken der einzelnen Landschaftsschutzgebiete.

Aufgrund der in Teilräumen des Planungsgebiets nahezu flächendeckenden Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten außerhalb bebauter Bereiche stellen diese (mit Ausnahme der Neuansätze in der Rohstoffgruppe Kies) kein generelles Ausschlusskriterium dar. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich daraus, dass bei Anwendung von Landschaftsschutzgebieten als Tabukriterium keine ausreichenden Potenzialflächen ermittelt werden können. Zugleich besitzt der Regionalplan gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplans, so dass im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Rohstoffgewinnung aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung zeichnerisch ein Vorrang einzuräumen ist. Darüber hinaus kann den Erfordernissen des Landschaftsschutzes über die Rekultivierung Rechnung getragen werden.

Aus diesen Erwägungen wird an der Festlegung von BSAB innerhalb festgesetzter Landschaftsschutzgebiete, sofern keine anderen Belange der zeichnerischen Festlegung zusätzlich entgegenstehen, festgehalten.

Naturpark

Naturparks im Sinne des § 27 BNatSchG stellen kein generelles Ausschlusskriterium bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche dar. Schutzwürdige Teilbereiche innerhalb der Naturparks (z.B. Naturschutzgebiete) werden überwiegend durch die übrigen Tabu- und Restriktionskriterien des Planungskonzepts abgedeckt und vor einer Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt. Aufgrund der Großräumigkeit der Naturparks wäre ein genereller Ausschluss dieser Gebiete für die Rohstoffgewinnung eine unverhältnismäßige Einschränkung, zumal bereits heute in der Praxis in Teilbereichen Abgrabungen erfolgen. Aufgrund der im Vergleich zur Gesamtkulisse des Naturparks nur kleinflächigen Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung und der Tatsache, dass insbesondere die Rekultivierung einen Beitrag zur Steigerung von Freiraum- und Erholungsqualitäten leisten kann, stellen die Naturparke kein Ausschlusskriterium dar.

Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)

Lärmarme Räume dienen der naturbezogenen Erholung mit möglichst geringer Lärmbelastung, insbesondere durch Verkehrslärm.

Durch den Rohstoffabbau entstehen insbesondere während des Gewinnungsbetriebs temporär begrenzte Geräuschemissionen, die je nach Art der Gewinnung (Nassabgrabung, Sprengung) unterschiedlich stark ausfallen. Zudem ist regelmäßig von einer Zunahme des Verkehrs mit den entsprechenden Lärmemissionen aufgrund des Transports der Bodenschätze auszugehen.

Die Festlegung der Abgrabungsbereiche beruht auf einem gesamträumlichen Plankonzept, in dem die verschiedenen Raumnutzungsansprüche mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung abgewogen wurden, um möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird der Rohstoffgewinnung dabei eine höhere Gewichtung zuteil als den lärmarmen Erholungsräumen, zumal die Erfordernisse des Lärmschutzes im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden. Da der Rohstoffabbau regelmäßig im Freiraum erfolgt, kann es angesichts der Ortsgebundenheit der Rohstoff-

vorkommen im Einzelfall zu Konflikten mit den Erfordernissen lärmarmen Erholungsräume kommen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgte unter Berücksichtigung des raumordnerischen Vorrangs von Erweiterungen bestehender Abgrabung. Sofern Abgrabungsbereiche also innerhalb der lärmarmen Erholungsräume liegen, besteht an den jeweiligen Standorten i.d.R. bereits eine Vorbelastung durch den bestehenden Abbaubetrieb. Hier wiegt die vollständige Ausnutzung verritzter Lagerstätten im Ergebnis der Abwägung höher als die lärmarmen Erholungsräume.

Die u.U. auftretenden Lärmemissionen sind jedoch zeitlich begrenzt (Betriebszeiten des Unternehmens bzw. Zeitdauer der Gewinnung) und entfallen mit Abschluss der Gewinnung bzw. Rekultivierung. Zudem trägt letztere regelmäßig dazu bei, dass sich an den ehemaligen Gewinnungsstätten hochwertige Landschaftsqualitäten mit Potenzialen für die freiraumbezogene Erholung entwickeln können.

Aus diesen Erwägungen wird an der Festlegung von BSAB innerhalb lärmarmen Erholungsräume festgehalten, sofern keine anderen Belange der zeichnerischen Festlegung zusätzlich entgegenstehen, zumal andernorts lärmarme Erholungsräume mit herausragender Bedeutung in ausreichendem Umfang erhalten bleiben.

Kulturlandschaftsbereiche

Die Rohstoffgewinnung kann durch die grundlegende Veränderung bzw. den Abtrag der Geländeoberfläche einerseits zu Eingriffen in kulturlandschaftliche Strukturen führen. Andererseits hat die Rohstoffgewinnung in ihren verschiedenen Ausprägungen (Niederrhein, Ruhrgebiet) auch wesentlich zur Entwicklung des heutigen Erscheinungsbildes der Region beigetragen und stellt insofern selbst kulturlandschaftliche Elemente dar.

Die Festlegung der Abgrabungsbereiche beruht auf einem gesamträumlichen Plankonzept, in dem die verschiedenen Raumnutzungsansprüche mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung abgewogen wurden, um möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird der Rohstoffgewinnung dabei eine höhere Gewichtung zuteil als den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen.

Im Interesse einer möglichst umfassenden Ausnutzung verritzter Lagerstätten und einer dezentralen Konzentration des Abtragungsgeschehens, die die Flächeninanspruchnahme in anderen Teilräumen zu reduzieren vermag, wurde bei der Festlegung der BSAB zunächst das raumordnerische Prinzip verfolgt, dass Erweiterungen bestehender Abgrabung den Vorrang vor Neuansätzen genießen. Insofern überwiegen diese Erwägungen den Schutzansprüchen und -zielen der im Einzelfall ggf. betroffenen Kulturlandschaftsbereiche.

Sofern Potenzialflächen für Neuansätze in bzw. an Kulturlandschaftsbereichen liegen, ist die Ortsgebundenheit der Rohstoffe nochmals besonders in die Abwägung einzustellen. Die Abgrabungsbereiche für Neuansätze wurden mit dem Plankonzept so ermittelt, dass ausreichend große und zusammenhängende Flächen mit einer großen Lagerstättenmächtigkeit für die Rohstoffgewinnung gesichert werden, wodurch andere Räume vor einer Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung bewahrt bleiben.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass die wenigen Betroffenen der Kulturlandschaftsbereiche durch die geplanten BSAB zumeist nur in den Randbereichen der Kulturlandschaften auftraten. Die Kernbereiche bleiben somit von Festlegungen für die Rohstoffgewinnung unberührt. Darüber hinaus ist auf regionalplanerischer Ebene nicht ersichtlich, inwiefern die Schutzziele der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche tatsächlich durch eine Abgrabung betroffen wären. Dies ist ggf. im nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren entsprechend zu betrachten.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Rohstoffgewinnung insbesondere durch die anschließende Rekultivierung auch einen Beitrag zur Kulturlandschaftsentwicklung leistet, deren dynamischer Wandel ein Wesensmerkmal ist.

Bodenschutz

Die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze führt für gewöhnlich zu grundlegenden Veränderungen bis hin zur vollständigen Entfernung der vorhandenen Bodenstruktur.

Die Festlegung der Abgrabungsbereiche beruht auf einem gesamträumlichen Plankonzept, in dem die verschiedenen Raumnutzungsansprüche mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung abgewogen wurden, um möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln. Im Ergebnis der Gesamtabwägung für Erweiterungen in den Rohstoffgruppen Sand (Präquartär, Quartär) und Ton/Schluff wird der Rohstoffgewinnung dabei eine hohe Gewichtung zuteil. Dies ergibt sich aus der Ortsgebundenheit und dem räumlich begrenzten Vorkommen dieser Rohstoffe, die bei Berücksichtigung des Vorrangs von Erweiterungen eine vollständige Umgehung schutzwürdiger Böden mit (sehr) hoher Funktionserfüllung nicht ermöglichen. Hier überwiegt letztlich die Ortsgebundenheit der Rohstoffe und die mit der vorrangigen Erweiterung verbundene Ausschöpfung verritzter Lagerstätten dem Bodenschutz, zumal durch die Erweiterung auch zur Reduzierung der abgrabungsbedingten Bodeninanspruchnahme andernorts beigetragen wird und somit Konflikte an anderer Stelle vermieden werden.

Für den Rohstoff Kies/Kiessand kann für Neuansätze und Erweiterungen jedoch ein Schutz dieser Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung gewährleistet werden, da dieser Rohstoff in Teilen der Metropole Ruhr so flächig vorkommt, dass auf eine Inanspruchnahme dieser schützenswerten Böden verzichtet werden kann.

Die Genehmigungs- und Zulassungspraxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass der Belang des Bodenschutzes, der auch klimarelevante Böden mit umfasst, im Einzelfall regelmäßig überwunden werden kann. So können insbesondere bei Trockenabgrabungen im Zuge der Rekultivierung zumindest schadensmindernde Maßnahmen ergriffen werden. Auch bei der Inanspruchnahme der Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung verbleibend umfangreiche Vorkommen schützenswerter Böden andernorts.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Gewinnung von Rohstoffen kann infolge der Entfernung bzw. grundlegenden Änderung der Erdoberfläche zu Beeinträchtigungen bis hin zur Entfernung geschützter Landschaftsbestandteile führen.

Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche umfassen vereinzelt auch geschützte Landschaftsbestandteile, die einer zukünftigen Rohstoffgewinnung entgegenstehen bzw. diese aufgrund der Regelungen des BNatSchG einschränken. Da es sich hierbei jedoch in den betroffenen Fällen um Kleinstflächen mit einer maximalen Größe von rund 1 ha handelt, die maßstabsbedingt in der Regel nicht ausgespart werden können, wird auch bei einer Betroffenheit der geschützten Landschaftsbestandteile die zeichnerische BSAB-Festlegung beibehalten.

Der Umgang oder die Inanspruchnahme der jeweiligen Landschaftsbestandteile ist im nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zu klären. Wie bereits im Rahmen der Erläuterung und der Begründung zu BSAB festgestellt, müssen nicht die gesamten Abgrabungsbereiche auch tatsächlich für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden bzw. für diese zur Verfügung stehen. Hierzu ist insbesondere anzumerken, dass durch die Rekultivierung der Abgrabungsflächen im Einzelfall u.U. zu einer weiteren Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile beigetragen werden kann.

Aus diesen Erwägungen heraus wird auch bei der Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile an der Festlegung der Abgrabungsbereiche festgehalten, sofern keine anderen Belange dem zusätzlich entgegenstehen oder ein Ausgrenzen darstellungsbedingt nicht möglich ist.

Biotopverbundflächen

Aufgrund der Eingriffe in Landschaft und Natur, die insbesondere während der Rohstoffgewinnung stattfinden, entsteht regelmäßig ein Konflikt zwischen dem Abbau von Bodenschätzen und den Erfordernissen des Biotopverbundes. Zugleich können nach Abschluss der Rohstoffgewinnung durch die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen hochwertige Landschafts- bzw. Lebensräume im Sinne des Biotopverbunds geschaffen werden.

Bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche stellten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (BVS I) lediglich für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ein Ausschlusskriterium dar, für die übrigen Rohstoffe wurde es als im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu prüfendes Restriktionskriterium angewendet. Ein flächendeckender Ausschluss der Biotopverbundflächen hätte den Erfordernissen einer geordneten Rohstoffgewinnung widersprochen, da rohstoffspezifisch nicht ausreichend Potenzialflächen (insbesondere für Erweiterungen) verblieben wären

Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich der Tatsache, dass kein abschließender Verbotstatbestand zur Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen vorhanden ist, sofern diese nicht anderweitig fachrechtlich gesichert sind und es sich bei der Flächenkulisse zunächst um eine Bestandsaufnahme und hieraus abgeleitete Empfehlung des LANUV als zuständige Fachbehörde im Rahmen des Fachbeitrags zum RP Ruhr handelt.

Die Festlegung der Abgrabungsbereiche beruht auf einem gesamträumlichen Plankonzept, in dem die verschiedenen Raumnutzungsansprüche mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung abgewogen wurden, um möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird der Rohstoffgewinnung dabei im Einzelfall eine höhere Gewichtung zuteil als den Biotopverbundflächen, sofern diese keinen darüberhinausgehenden Schutzstatus (z.B. NSG, FFH) besitzen. Ferner kann im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass die Erfordernisse des Biotopverbunds standortspezifisch berücksichtigt werden.

Hochwasserschutz (u.a. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete)

Die Erfordernisse des Hochwasserschutzes (vgl. Kap. 2.11 sowie Begründung dazu) innerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete sowie innerhalb der HQ100- und HQextrem-Kulisse wurden bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche berücksichtigt. Angesichts der bestehenden Potenziale integrierter Projekte aus Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz stellen weder die festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete noch die HQ100- oder HQextrem-Flächenkulisse ein Tabukriterium bei der Potenzialflächenermittlung dar.

In festgesetzten ÜSG ist gem. § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG u.a. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Hiervon ausgenommen sind u.a. Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen ausgenommen.

Eine Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche kann durch die zuständige Behörde darüber hinaus zugelassen werden, wenn z.B. Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, Hochwasserabfluss und -rückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Nassabgrabungen werden in der Metropole Ruhr, insbesondere am Niederrhein regelmäßig als Gewässerausbau gemäß § 68 WHG planfestgestellt. Insofern besteht kein grundsätzlicher Zielkonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit. Dies wird auch durch die Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 LEP NRW

gestützt, wonach Überschwemmungsbereiche, die in weiten Teilen festgesetzte Überschwemmungsgebiete umfassen, Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegenstehen, da diese ggf. auch zur Erhöhung des Retentionsvolumens beitragen können.

Eine fachgesetzliche Grundlage, die einen pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb der HQ100- oder HQextrem-Kulisse rechtfertigen würde und somit als Grundlage für den Umgang im gesamträumlichen Plankonzept dienen könnten, liegt nicht vor.

Abgrabungen können durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsraums – in Abhängigkeit von dessen Funktion und Lage – eine Entlastung für den Hochwasserabfluss bewirken. So führt der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz aus, dass die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen durch die Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern im Sinne einer multifunktionalen Nutzung hochwasserminimierende Effekte besitzen kann (vgl. BRPH, Begründung zu Grundsatz II.1.1). Somit können integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Hochwasserschutzes Synergieeffekte besitzen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden wirtschaftsseitig wiederholt die Potenziale integrierter Mehrwertprojekte aus Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz betont und auch Flächen innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete vorgeschlagen. Dies stützt den Plangeber in der Vorgehensweise, die Flächen nicht generell von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung auszuschließen und im Falle der Festlegung von BSAB innerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter ÜSG sowie innerhalb überschwemmungsgefährdeter Bereiche (HQ100 und HQextrem) eine weitere Konkretisierung im nachfolgenden Verfahren zu ermöglichen.

In der Metropole Ruhr liegen mehrere (aktive) Gewinnungsstandorte innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Zudem liegen insbesondere am Niederrhein (linksrheinisch) Bestandsabgrabungen bis auf wenige Ausnahmen innerhalb der HQextrem-Kulisse (bzw. innerhalb des HQ100 hinter Schutzeinrichtungen). Somit kann auf Ebene des Regionalplans regelmäßig von einer Vereinbarkeit beider Nutzungen und einer Genehmigungsfähigkeit dortiger Abgrabungsvorhaben ausgegangen werden. Ein genereller Ausschluss z.B. der HQextrem-Kulisse für die zukünftige Rohstoffgewinnung würde aufgrund deren großräumiger Verbreitung am Niederrhein zudem dazu führen, dass der Sicherheitsauftrag gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW im Abgleich mit anderen Raumnutzungen kaum erfüllt werden könnte, da nur untergeordnete Flächenanteile der Lagerstätten außerhalb von HQextrem liegen.

Die weitere Konkretisierung des Umgangs mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes erfolgt dementsprechend in nachfolgenden Verfahren unter Berücksichtigung der kleinräumlichen Situation und der konkretisierten Abbauplanung. Da durch die z.T. grundlegende Veränderung der Geländeoberfläche die Rahmenbedingungen hinsichtlich z.B. der Wahrscheinlichkeit, des räumlichen und zeitlichen Ausmaßes von Hochwasserereignissen ohnehin einzelfallbezogen zu betrachten sind, ist die vorgenommene Abschichtung sachgerecht (vgl. Z I.1.1 BRPH).

Gleichermaßen ist der Umgang mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes für die begrenzte Anzahl an Fällen, bei denen innerhalb des BSAB ein ÜSB festgelegt ist, bei der Konkretisierung und Genehmigung/Zulassung des Rohstoffabbaus zu berücksichtigen und zu beachten. Etwaige Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung (z.B. durch Abstandsflächen) können dabei durch das den Versorgungszeiträumen zugrundeliegende Lockergesteinsmonitoring erfasst werden.

Sofern im Rahmen der Beteiligung für einzelne Abgrabungsbereiche konkretisierte Hinweise auf eine sich abzeichnende Unvereinbarkeit zwischen Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz, die die Umsetzbarkeit einzelner Bereichsfestlegungen in Frage stellen oder dieser abschließend entgegenstehen Auswirkungen, vorgebracht werden, werden diese in die Abwägung eingestellt.

Klima

Im Rahmen der SUP werden klimatische und lufthygienische Auswirkungen als nicht so gewichtig bewertet, als dass deren alleinige Betroffenheit zu einer schutzgutübergreifenden Erheblichkeit führen würde. Aufgrund der wiederholten Ansprache des Themas im Rahmen der Beteiligung, insbesondere im Zusammenhang mit der Kritik an Abgrabungsflächen, sei hierzu Folgendes ausgeführt:

Die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf das (Mikro-)Klima sind stark von der Art und Ausgestaltung des Abbaus abhängig. So ist bei Trockenabgrabungen z.B. durch Staubentwicklungen in Verbindung mit Entfernung der Vegetation oder Abgase der Gewinnungsmaschinen, von anderen Auswirkungen als bei der Herstellung von Wasseroberflächen auszugehen. Entsprechenden Auswirkungen, die sich bei Trockenabgrabungen temporär auf den Zeitraum der Abgrabung bis zum Abschluss der Rekultivierung erstrecken, kann z.B. durch Auflagen im Genehmigungs-/Zulassungsverfahren begegnet werden.

Im Nassabbau ist – abgesehen von der Entfernung des Bodens oberhalb des Grundwassers – regelmäßig von keiner nennenswerten Staubentwicklung auszugehen. Hier entstehen Auswirkungen insbesondere aufgrund der Herstellung größerer Wasserflächen und des Entfernens der Vegetation, wobei die Auswirkungen lokal begrenzt sind und nur räumlich und klimatisch beschränkte Wirkung entfalten. So steigt bei einer Freilegung des Grundwassers die Verdunstungshöhe, die Windgeschwindigkeit oberhalb der Wasseroberfläche erhöht sich infolge geringer Rauigkeit und die Lufttemperatur verändert sich. Von nachteiligen klimatischen Auswirkungen ist durch die Entstehung von Gewässern jedoch in der Folge nicht auszugehen, so dass die klimatischen Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten sind. Zudem können sich – überwiegend positive – Effekte durch die Rekultivierungen (z.B. Gehölzanpflanzungen) auf das Mikroklima ergeben.

Die Festlegung der Abgrabungsbereiche beruht auf einem gesamträumlichen Plankonzept, in dem die verschiedenen Raumnutzungsansprüche mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung abgewogen wurden, um möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln. In der Gesamtabwägung wird der Rohstoffgewinnung aufgrund der Ortsgebundenheit und der anderweitigen Konfliktarmut bei der Bereichsfestlegung der Vorrang gegeben. Die Auswirkungen auf das Klima fallen regelmäßig gering aus und werden daher als nicht so erheblich bewertet, dass sie einer Festlegung im Regionalplan entgegenstünden. Mit dem Belang ist daher im Rahmen einer vorhabens- und standortbezogenen Prüfung auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend umzugehen.

Tabelle 35: Umgang mit Ergebnissen der SUP für BSAB und BSAB-oE

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Alp_BSAB_2	---	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs- abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Alp_BSAB_2_A fortgeführt (s.u.).
Alp_BSAB_2_A	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Alp_BSAB_3	---	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs- abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Alp_BSAB_3_A fortgeführt (s.u.).
Alp_BSAB_3_A	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Alp_BSAB_14	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Bot_BSAB_1	Landschaftsgebundene Erholung	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkun- gen für das Kriterium „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR ≥ 10-50 km ²) erwartet. Auf Grund der geringen Gewichtung dieses Kriteriums werden die Um- weltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Bezüglich des Kriteriums „Landschaftsgebundene Erholung“ bzw. der Inanspruchnahme unzerschnittener verkehrsarmer Räume wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p> <p>Die Festlegung wird beibehalten.</p>
Bot_BSAB_2	NSG, Biotopverbund, Landschaftsgebundene Erholung	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Bot_BSAB_2_A fortgeführt (s.u.).
Bot_BSAB_2_A	NSG, Landschaftsgebundene Erholung	<p>Der geplante Abgrabungsbereich liegt am Nord- und Südrand innerhalb der 300 m-Puffer der Naturschutzgebiete „Kirchheller Heide“ (südlich des BSAB), NSG Kirchheller Heide, Schwarzbach (südlich des BSAB) sowie „Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße“ (nördlich des BSAB).</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamtäumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete – jedoch ohne Abstandspuffer – als Tabukriterium ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt sind. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf das NSG können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann, da zwischen dem geplanten BSAB und dem Naturschutzgebiet „Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße“ bereits mehrere Abgrabungen betrieben werden bzw. wurden. Darüber hinaus kann die Rekultivierung des Abgrabungsbereichs zu einer weiteren ökologischen Aufwertung in räumlicher Beziehung zu den Naturschutzgebieten einen Beitrag leisten.</p> <p>Bezüglich des Kriteriums „Landschaftsgebundene Erholung“ bzw. der Inanspruchnahme unzerschnittener verkehrsarmer Räume wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Andere raumbedeutsame Belange stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen. Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Alternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Sand (quartär), des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen, des vorhandenen Abgrabungsinteresses für Teilflächen des BSAB und der angestrebten, möglichst umfassenden Ausbeutung verritzter Lagerstätten wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.
Bot_BSAB_3	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Bot_BSAB_4	---	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu geringfügigen Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Bot_BSAB_4_A fortgeführt (s.u.).
Bot_BSAB_4_A	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Bot_BSAB_5	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Bot_BSAB_6	NSG, Landschaftsgebundene Erholung, geschütztes Biotop	Im Sinne der planerischen Konfliktminimierung wurde die Planfläche aufgrund der Betroffenheit eines randlich gelegenen, geschützten Biotops so modifiziert, dass das geschützte Biotop aus dem Abgrabungsbereich ausgegrenzt wurde.

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Hinsichtlich des Umgangs mit den anderen betroffenen Schutzbelangen wird auf die Ausführungen zum Prüfbogen „Bot_BSAB_6_A“ verwiesen.
Bot_BSAB_6_A	NSG, Landschaftsgebundene Erholung, GLB	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Bot_BSAB_6_A2 fortgeführt (s.u.).
Bot_BSAB_6_A2	NSG, Landschaftsgebundene Erholung	<p>Der Abgrabungsbereich grenzt unmittelbar südlich an das festgesetzte Naturschutzgebiet „Kirchheller Heide“ und liegt somit innerhalb dessen 300 m – Puffers.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete – jedoch ohne Abstandspuffer – als Tabukriterium ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoff-gewinnung geschützt sind. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf das NSG können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren minimiert bzw. ausgeschlossen werden.</p> <p>Da unmittelbar angrenzend in der Vergangenheit schon mehrere Abgrabungen vorgenommen wurden, ist auf regionalplanerischer Ebene davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit mit den naturschutzfachlichen Belangen hergestellt werden kann.</p> <p>Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das Kriterium „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50 \text{ km}^2$) erwartet.</p> <p>Bezüglich des Kriteriums „Landschaftsgebundene Erholung“ bzw. der Inanspruchnahme unzerschnittener verkehrsarmer Räume wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Alternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Sand (quartär), des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen und der angestrebten, möglichst umfassenden Ausbeutung verritzter Lagerstätten wird die Festlegung des Abgrabungsbereiches beibehalten.
Bot_BSAB_7	Erholen, NSG, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, WSG, Landschaftsgebundene Erholung	<p>Im Sinne der planerischen Konfliktminimierung wurde die Planfläche aufgrund der Betroffenheit eines randlich gelegenen, schutzwürdigen Biotops in ihrer Abgrenzung so modifiziert, dass das schutzwürdige Biotop aus dem Abgrabungsbereich ausgegrenzt und die Betroffenheit des Biotopverbundes reduziert wurde.</p> <p>Hinsichtlich des Umgangs mit den übrigen Schutzbelangen wird auf die Ausführungen zum Prüfbogen Bot_BSAB_7_A verwiesen.</p>
Dor_BSAB_2	Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, Wasserschutzgebiet	<p>Bezüglich des Kriteriums „Biotopverbundfläche“ (Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass der BSAB am Rand der Biotopverbundfläche liegt, die ebenfalls die bestehende Abgrabungsfläche weiter nördlich umfasst, und nur einen untergeordneten Teil der Biotopverbundfläche in Anspruch nimmt. Da der Rohstoffabbau voraussichtlich im Trockenschnitt erfolgen wird, bestehen zudem Potenziale für den Biotopverbund im Rahmen der Rekultivierung.</p> <p>Der Abgrabungsbereich umfasst untergeordnete Teilflächen schutzwürdiger Biotope (Waldgebiete in der Emmelkämper Mark - NSG-würdig - landesweite Bedeutung; Hecken-Grünlandkomplex nördlich Holsterhausen - lokale Bedeutung). Die Biotope liegen am Rand des Abgrabungsbereichs und besitzen keinen anderweitigen fachrechtlichen Schutzstatus.</p> <p>Teile der schutzwürdigen Biotope liegen ebenfalls innerhalb der nördlich angrenzenden Bestandsabgrabung, so dass die Flächen nicht aus dem BSAB ausgegrenzt werden. Der Umgang bzw. die Minimierung der Auswirkung auf die schutzwürdigen Biotope, ggf. auch im Rahmen der Rekultivierung, erfolgt in nachgelagerten Verfahren.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Der Abgrabungsbereich liegt, wie die aktuell betriebene, nördlich angrenzende Abgrabung innerhalb der Wasserschutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark. Laut Auskunft der zuständigen Wasserbehörde kann eine Vereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz bei Einhalten entsprechender Auflagen (u.a. Erhalt einer Deckschicht oberhalb des Grundwassers) hergestellt werden. Die Genehmigungspraxis der Vergangenheit hat im Umfeld des Abgrabungsbereiches gezeigt, dass die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen regelmäßig genehmigungsfähig ist. Daher wird an der Festlegung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Alternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Sand (quartär), des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen, des vorhandenen Abgrabungsinteresses, der bisherigen planerischen Thematisierung als Reservegebiet im GEP E-L und der angestrebten, möglichst umfassenden Ausbeutung verritzter Lagerstätten wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>
Dor_BSAB_3	Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, Wasserschutzgebiet, Landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft	<p>Bezüglich der Kriterien „Biotopverbundfläche“ (Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung), „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50 \text{ km}^2$) und „Kulturlandschaft“ (Flächeninanspruchnahme innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Emmelkämper Mark“) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit diesen Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass der BSAB jeweils lediglich untergeordnete Teile der Flächen(-kategorien) erfasst und nur randlich innerhalb des KLB sowie des UZVR liegt. Alle drei Schutzkategorien liegen zudem auch innerhalb der westlich angrenzenden Bestandsabgrabung. Es ist insofern davon auszugehen, dass mit diesen Belangen im Rahmen der nachfolgenden Verfahren umgegangen werden kann. Da der Rohstoffabbau voraussichtlich im Trockenschnitt</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>erfolgen wird, bestehen zudem Potenziale für den Biotopverbund im Rahmen der Rekultivierung.</p> <p>Der Abgrabungsbereich umfasst untergeordnete Teilflächen des schutzwürdigen Biotops (Waldgebiete in der Emmelkämper Mark - NSG-würdig - landesweite Bedeutung), das im Bereich des BSAB keinen anderweitigen fachrechtlichen Schutzstatus besitzt. Andere Teile des schutzwürdigen Biotops liegen innerhalb der westlich angrenzenden Bestandsabgrabung, so dass die Flächen nicht aus dem BSAB ausgegrenzt werden. Der Umgang bzw. die Minimierung der Auswirkung auf die schutzwürdigen Biotope, ggf. auch im Rahmen der Rekultivierung, erfolgt im nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt, wie die aktuell betriebene, nördlich angrenzende Abgrabung innerhalb der Wasserschutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark. Laut Auskunft der zuständigen Wasserbehörde kann eine Vereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz bei Einhalten entsprechender Auflagen (u.a. Erhalt einer Deckschicht oberhalb des Grundwassers) hergestellt werden. Die Genehmigungspraxis der Vergangenheit hat im Umfeld des Abgrabungsbereiches gezeigt, dass die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen regelmäßig genehmigungsfähig ist. Daher wird an der Festlegung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamtträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Alternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Sand (präquartär), des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen, des vorhandenen Abgrabungsinteresses, der bisherigen planerischen Thematisierung als Reservegebiet im GEP E-L und der angestrebten, möglichst umfassenden Ausbeutung verritzter Lagerstätten wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>
Dui_BSAB_1	Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope,	Bezüglich der Kriterien „Biotopverbundfläche“ (Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung) und „Kulturlandschaft“ (Flächeninanspruchnahme innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Ruhrort, Unteres Ruhrtal, Mülheim

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
	Überschwemmungsgebiet, Kulturlandschaft	<p>an der Ruhr“) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit diesen Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass der KLB nur geringfügig randlich durch den BSAB erfasst wird. Die Biotopverbundfläche umfasst auch die zu erweiternde Nassabgrabung westlich des BSAB, so dass eine Vereinbarkeit im Rahmen des Fachverfahrens, ggf. unter Berücksichtigung der Rekultivierung, erreicht werden kann.</p> <p>Das schutzwürdige Biotop „In den Rheinkämpfen“ (schutzwürdiges Biotop von nationaler Bedeutung), das keinen anderweitigen fachrechtlichen Schutzstatus besitzt, erfasst den BSAB ebenso wie das vorhandene Abgrabungsgewässer im Westen. Der Umgang mit bzw. die Minimierung der Auswirkung auf die schutzwürdigen Biotope, ggf. auch im Rahmen der Rekultivierung, erfolgt in nachgelagerten Verfahren. Im Rahmen eines in Vorbereitung befindlichen Genehmigungsverfahrens sind bzgl. der Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops aktuell keine unüberwindbaren Hindernisse diesbezüglich erkennbar.</p> <p>Der BSAB umfasst das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Rheins. Abgrabungen können durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsraums – in Abhängigkeit von dessen Funktion und Lage – eine Entlastung für den Hochwasserabfluss bewirken. Insofern können integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Hochwasserschutzes Synergieeffekte besitzen. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung ist im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen im Detail zu klären. Seitens der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörde wurde – unter Berücksichtigung des laufenden Antragsverfahrens nach WHG zur Kiesgewinnung sowie einer geplanten Deichsanierungsmaßnahme – für den BSAB eine Vereinbarkeit mit dem technischen Hochwasserschutz und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 a Abs. 2 WGH als gegeben angesehen.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamtträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, der Mächtigkeit und zusammenhängenden</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Größe der Lagerstätte, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen, der anderweitig weitgehenden Konfliktarmut des BSAB und des bestehenden Abgrabungsinteresses wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.
Hag_BSAB_1	Landschaftsgebundene Erholung	<p>Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das Kriterium „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10-50 \text{ km}^2$) erwartet. Auf Grund der geringen Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Bezüglich des Kriteriums „Landschaftsgebundene Erholung“ bzw. der Inanspruchnahme unzerschnittener verkehrsarmer Räume wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p> <p>Die Festlegung wird beibehalten.</p>
Hag_BSAB_2	NSG, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotop, GLB	<p>Im Sinne der planerischen Konfliktminimierung wurde die Planfläche aufgrund der Betroffenheit eines randlich gelegenen, schutzwürdigen Biotops in ihrer Abgrenzung so modifiziert, dass das schutzwürdige Biotop aus dem Abgrabungsbereich ausgegrenzt und die Betroffenheit des Biotopverbundes reduziert wurde.</p> <p>Hinsichtlich des Umgangs mit den übrigen Schutzbelangen wird auf die Ausführungen zum Prüfbogen „Hag_BSAB_2_A“ verwiesen.</p>
Hag_BSAB_2_A	NSG, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotop, GLB	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts i.V.m mit dem Entfallen der Eignungsgebietswirkung für die BSAB-oE kommt es zu geringfügigen Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Hag_BSAB_2_A2 fortgeführt (s.u.).

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Hag_BSAB_2_A2	NSG, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile	Aufgrund einer redaktionellen Korrektur wurden geringfügige Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der zweiten Offenlage vorgenommen. Der Prüfbogen wird als Hag_BSAB_2_A3 fortgeführt (s.u.).
Hag_BSAB_2_A3	NSG, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile	<p>Der Abgrabungsbereich grenzt an das festgesetzte NSG „Steltenberg“ an und liegt somit innerhalb dessen 300 m-Schutzpuffers. Der Abgrabungsbereich umfasst dabei Betriebsflächen sowie (mittlerweile genehmigte) Bestandsflächen des Steinbruchs.</p> <p>Der Abgrabungsbereich wurde für die erste Offenlage im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete – jedoch ohne Abstandspuffer – als Tabukriterium ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt sind.</p> <p>Der Schutzpuffer des NSG umfasst zum größten Teil den Abschnitt des Steinbruchs, in dem die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen worden ist. Zudem werden mit dem NSG die Schutzziele verfolgt, die vorhandenen Waldbereiche und –ränder sowie die besondere Eigenart des Steinbruchgeländes zu erhalten. Insofern ist auf Regionalplanebene keine weitere Beeinträchtigung dieser Schutzziele erkennbar, da im Konfliktbereich keine zusätzliche, schutzzielrelevante Flächeninanspruchnahme zu erwarten ist. Darüber hinaus kann die Rekultivierung des Steinbruchs zu einer weiteren ökologischen Aufwertung in räumlicher Beziehung zu dem Naturschutzgebiet einen Beitrag leisten.</p> <p>Die Festlegung des Abgrabungsbereichs erfolgt mit Blick auf die besonderen Erfordernisse des Kalksteinabbaus, der im Gegensatz zur Gewinnung von Lockergesteinen eher langfristig und aufgrund der Gewinnungstiefe mit einer geringeren Flächendynamik erfolgt. Diesem Aspekt wurde durch die erneute Darstellung von bereits verritzten Flächen Rechnung getragen. Zudem kommt der Rohstoff Kalkstein in der Metropole Ruhr nur auf einer sehr geringen Fläche vor, so dass keine Entwicklungsalternativen bestehen.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig innerhalb eines schutzwürdigen Biotops („Steinbruch am Steltenberg südöstlich Eelsey“), das darüber hinaus das nähere Umfeld des Steinbruchs umfasst und deckungsgleich mit der Biotopverbundstufe I ist, die ebenfalls im Ergebnis der SUP als beeinträchtigt ermittelt wurde. Das schutzwürdige Biotop umfasst auch die in Betrieb befindlichen Flächen des Steinbruchs und zielt insofern auf eine mögliche Folgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung. Hinsichtlich der Notwendigkeit zur Festlegung des Abgrabungsbereichs sei an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Naturschutzgebiet verwiesen.</p> <p>Bezüglich der Kriterien „Geschützter Landschaftsbestandteil“ und „Biotopverbundfläche“ wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p> <p>Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Alternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Kalkstein, der Sicherung vorhandener Festgesteinssteinbrüche i.V.m. der möglichst umfassenden Ausbeutung verritzter Lagerstätten wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>
Hag_BSAB_3	NSG, Boden, geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsbild, schutzwürdige Biotope	<p>Im Sinne der planerischen Konfliktminimierung wurde die Planfläche aufgrund der Betroffenheit eines randlich gelegenen, schutzwürdigen Biotops in ihrer Abgrenzung so modifiziert, dass das schutzwürdige Biotop aus dem Abgrabungsbereich ausgegrenzt und die Betroffenheit des Biotopverbundes reduziert wurde.</p> <p>Hinsichtlich des Umgangs mit den übrigen Schutzbelangen wird auf die Ausführungen zum Prüfbogen „Hag_BSAB_3_A“ verwiesen.</p>
Hag_BSAB_3_A	NSG, schutzwürdige Böden, geschützter Landschaftsbestandteile, Landschaftsbild	<p>Für den Abgrabungsbereich ist eine Reihe von potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt worden. Durch eine Anpassung des Abgrabungsbereichs am Ost- und Westrand konnte bereits erheblich zur Konfliktminimierung beigetragen werden.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt innerhalb des 300 m – Abstands um die festgesetzten Naturschutzgebiete „Ochsenkamp“ (westlich des BSAB) und „Mastberg und Weissenstein“. Letzteres</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>ist dabei im Umfeld des Abgrabungsbereichs deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“.</p> <p>Der Abgrabungsbereich wurde für die erste Offenlage im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete – jedoch ohne Abstandspuffer – als Tabukriterium ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt sind.</p> <p>Mit der vorliegenden Abgrenzung des BSAB wird am Steinbruch eine Entwicklungsfläche in südliche Richtung festgelegt, die außerhalb des NSG-Gebietes – jedoch innerhalb dessen Schutzpuffers – liegt. Die Vereinbarkeit mit den Schutzziele und -zwecken des Naturschutzgebietes ist im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Festlegung des Abgrabungsbereichs erfolgt mit Blick auf die besonderen Erfordernisse des Kalksteinabbaus, der im Gegensatz zur Gewinnung von Lockergesteinen eher langfristig und aufgrund der Gewinnungstiefe mit einer geringeren Flächendynamik erfolgt. Diesem Aspekt wurde durch die erneute Darstellung von bereits verritzten Flächen Rechnung getragen. Zudem kommt der Rohstoff Kalkstein in der Metropole Ruhr nur auf einer sehr geringen Fläche vor, so dass keine Entwicklungsalternativen bestehen. Angesichts der Einzigartigkeit des Dolomitvorkommens bestehen ebenfalls keine Alternativstandorte außerhalb des Schutzpuffers.</p> <p>Der Abgrabungsbereich befindet sich im Umfeld der Landschaftsbildeinheit „Kulturlandschaft mit Kalkbuchenwäldern westlich von Hohenlimburg“, der eine herausragende Bedeutung zugesprochen wird. Die Landschaftsbildeinheit umfasst im Umfeld des BSAB weite Teile des dortigen FFH-Gebietes und geht an dessen Rändern geringfügig darüber hinaus.</p> <p>Mit der vorliegenden Festlegung des Abgrabungsbereichs ist keine raumbedeutsame Erweiterung des Steinbruchs in östliche Richtung mehr zu erwarten, die weitere Entwicklungsfläche schließt am südlichen Rand an den Steinbruch an. Der Schutz der Kernfläche der Landschaftsbildeinheit wird zudem über die naturschutzfachlichen Schutzgebiete gewährleistet.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Bezüglich der Kriterien „Geschützter Landschaftsbestandteil“ sowie „Bodenschutz“ wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p> <p>Eine im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte FFH-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ im Zusammenhang mit der Planung des BSAB auszuschließen sind.</p> <p>Angesichts der Ortsgebundenheit und Einzigartigkeit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Alternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Kalkstein/Dolomit, des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen und der Sicherung vorhandener Festgesteinssteinbrüche i.V.m. der angestrebten, möglichst umfassenden Ausbeutung verritzter Lagerstätten wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>
Hal_BSAB_1	---	Die Umweltprüfung entfällt, da der BSAB bereits Gegenstand der 10. Änderung des GEP E-L war, die Anfang 2021 wirksam wurde, und im Rahmen dessen umweltgeprüft wurde. Aktuell läuft das bergrechtliche Betriebsplanverfahren.
Hal_BSAB_2	NSG, schutzwürdige Böden	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Hal_BSAB_2_A fortgeführt (s.u.).
Hal_BSAB_2_A	NSG, schutzwürdige Böden	Der Abgrabungsbereich liegt innerhalb des 300 m-Abstands um die festgesetzten Naturschutzgebiete „Frettholz“, „WASAG-Moore“ und „Mergelkuhlen“. Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete – jedoch ohne Abstandspuffer – als Tabukriterium ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt sind. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf das NSG können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Da

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>die Schutzziele des NSG „Frettholz“ in erster Linie den Erhalt und die Entwicklung des vorhandenen Waldbestands umfassen, ist auf Regionalplanungsebene davon auszugehen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann.</p> <p>Bezüglich des Kriteriums „Bodenschutz“ (Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p> <p>Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Alternativen an Erweiterungsflächen innerhalb der Rohstoffgruppe Sand (präquartär, quartär), des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen, des vorhandenen Abgrabungsinteresses und der bisherigen planerischen Thematisierung als Reservegebiet im GEP E-L (tlw.) wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>
Hal_BSAB_3	NSG, ÜSG, Landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsbild, KLB	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Hal_Dat_BSAB_3_A fortgeführt (s.u.).
Hal_Dat_BSAB_3_A	NSG, Biotopverbundfläche, Überschwemmungsgebiet landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft	<p>Der Abgrabungsbereich grenzt unmittelbar an das nördlich gelegene Naturschutzgebiet „Lippeaue“ und liegt somit zugleich innerhalb dessen 300 m-Abstands.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamtäumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete- jedoch ohne Abstandspuffer - als Tabukriterien ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt sind. Zudem erfasst der Puffer innerhalb des BSAB auch bereits fachrechtlich zugelassene Abgrabungsflächen, so dass davon auszugehen ist, dass eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf das NSG können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren minimiert bzw. ausgeschlossen werden.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Der BSAB umfasst im westlichen Teil festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Lippe. Abgrabungen können durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsraums – in Abhängigkeit von dessen Funktion und Lage – eine Entlastung für den Hochwasserabfluss bewirken. Insofern können integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Hochwasserschutzes Synergieeffekte besitzen. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung ist im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen im Detail zu klären. Die sich mit dem festgesetzten ÜSG überlagernden Teile des BSAB waren bereits Gegenstand der ersten Offenlage zum RP Ruhr, innerhalb derer keine Bedenken hinsichtlich des Hochwasserschutzes durch die zuständigen Behörden geäußert wurden.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Flusstal der mittleren Lippe“ mit herausragender Bedeutung. Innerhalb des östlichen Teils des BSAB wird bereits präquartärer Sand in einer Nassabgrabung gewonnen, zudem befindet sich südlich des BSAB ein Kalksandsteinwerk. Beide Nutzungen stellen bereits eine räumliche Vorbelastung dar. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB auf die LBE können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren minimiert bzw. ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich der Kriterien „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$), „Biotopverbund“ (Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender/besonderer Bedeutung) und „Kulturlandschaft“ (Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Überschneidung mit dem Kulturlandschaftsbereich allenfalls randlich im Bereich der maßstabsbedingten Bereichsunschärfe auftritt. Der konkretisierende Umgang hiermit bleibt somit dem nachgelagerten Verfahren vorbehalten. Bezüglich der Betroffenheit des UZVR sei auf die Lage des BSAB am Rand des UZVR sowie die dortigen Vorbelastungen (u.a. durch die Bestandsabgrabung sowie das Kalksandsteinwerk) hingewiesen.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Eine im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte FFH-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lippeaue“ im Zusammenhang mit der Planung des BSAB auszuschließen sind.</p> <p>Angesichts der Ortsgebundenheit und Besonderheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Erweiterungsalternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Sand (präquartär), des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen, der planerischen Thematisierung als Reservegebiet im GEP E-L und der angestrebten, möglichst umfassenden Ausbeutung verritzter Lagerstätten wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>
Hal_BSAB_6	Erholen, NSG, § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope, Biotopverbundfläche, landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft	<p>Der Abgrabungsbereich befindet sich mit seiner nördlichen Spitze im Umfeld des weiter nördlich gelegenen Naturschutzgebiets „Lippeaue“ und liegt somit zugleich innerhalb dessen 300 m-Abstands. Zwischen NSG und BSAB liegen zudem der Wesel-Datteln-Kanal und eine Landesstraße.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete – jedoch ohne Abstandspuffer – als Tabukriterien ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt sind. Zudem erfasst der Puffer innerhalb des BSAB auch bereits fachrechtlich zugelassene Abgrabungsflächen, so dass davon auszugehen ist, dass eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf das NSG können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren minimiert bzw. ausgeschlossen werden.</p> <p>Der BSAB umfasst das kleinflächige, geschützte Biotop (< 0,1 ha) BT-4209-0019-2008. Geschützte Biotope stellen gemäß Plankonzept für Erweiterungen in der Rohstoffgruppe Präquartärer Sand ein Tabukriterium dar. Aufgrund der Lage in Verbindung mit der geringen Größe ist ein Ausgrenzen maßstabs- und darstellungsbedingt nicht möglich. Zudem wurde die</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Fläche des Biotops in der Vergangenheit bereits im Rahmen des Rohstoffabbaus für die Lagerung z.T. in Anspruch genommen. Der weitere Umgang hiermit bleibt somit dem nachgelagerten Verfahren vorbehalten.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt am Rand der Landschaftsbildeinheit „Wald Die Haard“ mit herausragender Bedeutung, der im unmittelbaren Umfeld der Abgrabung bereits durch die in Betrieb befindliche Abgrabung sowie die dortigen Freizeitnutzungen beeinflusst wird. Durch die Erweiterung des Abbaus sind in Verbindung mit der überwiegenden Umschließung durch Waldflächen allenfalls begrenzte Raum- bzw. Fernwirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB auf die LBE können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren, z.B. auch in Verbindung mit der anschließenden Rekultivierung, weiter minimiert bzw. ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich der Kriterien „Erholen“ (Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung), „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$), „Biotopverbundfläche“ (Flächeninanspruchnahme einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung) und „Kulturlandschaft“ (Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen. Bezogen auf den konkreten BSAB sei hierzu ergänzt, dass dieser sich jeweils im Randbereich dieser Gebietskategorien befindet und jeweils nur untergeordnete Teile dieser erfasst. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die bereits betriebene Rohstoffgewinnung sowie die dortigen Freizeitnutzungen.</p> <p>Angesichts der Ortsgebundenheit und Besonderheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Erweiterungsalternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Sand (präquartär), des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen, der planerischen Thematisierung als Reservegebiet im GEP E-L (tlw.), des vorhandenen Abgrabungsinteresses und der angestrebten, möglichst umfassenden Ausbeutung verritzter Lagerstätten wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Ham_BSAB_1	ÜSG	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs- abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Ham_BSAB_1_A fortgeführt (s.u.).
Ham_BSAB_1_A	ÜSG, klimarelevante Böden	<p>Am westlichen Rand erfasst der BSAB auf Teilflächen klimarelevante Böden. Zum Bodenschutz wird grundsätzlich zunächst auf die Ausführungen am Anfang dieses Kapitels verwiesen. Zum konkreten BSAB wird darauf hingewiesen, dass sich die klimarelevanten Böden überwiegend im Bereich der bereits ausgeklasten bzw. im Abbau befindlichen Teilflächen sowie der Ufer befinden. Die Flächen waren bereits im GEP 99 als BSAB zeichnerisch festgelegt und sind fachrechtlich für die Rohstoffgewinnung zugelassen. Aufgrund der gewinnbaren Volumina im Umfeld werden die klimarelevanten Böden nicht aus dem BSAB ausgegrenzt, der Umgang hiermit ist im nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren.</p> <p>Der BSAB umfasst teilweise festgesetzte Überschwemmungsgebiete des Isselsystems. Abgrabungen können durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsraums – in Abhängigkeit von dessen Funktion und Lage – eine Entlastung für den Hochwasserabfluss bewirken. Insofern können integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Hochwasserschutzes Synergieeffekte besitzen. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung ist im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen im Detail zu klären. Die sich mit dem festgesetzten ÜSG überlagernden Teile des BSAB waren bereits Gegenstand der 1. Beteiligung zum RP Ruhr, innerhalb derer keine Bedenken hinsichtlich des Hochwasserschutzes durch die zuständigen Behörden geäußert wurden.</p> <p>Der Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, der Mächtigkeit und zusammenhängenden Größe der Lagerstätte, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen, der Konfliktarmut des BSAB, der bisherigen planerischen Thematisierung als Sondierbereiche im GEP 99 und des</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Potenzials einer integrierten Lösung aus Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.
Hnx_BSAB_Deponie_2	Erholen, NSG (Umfeld), landschaftsgebundene Erholung, Artenschutz	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Hnx_BSAB_2_A fortgeführt (s.u.).
Hnx_BSAB_2_A	Erholen, Naturschutzgebiet, landschaftsgebundene Erholung, Artenschutz	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der zweiten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Hnx_BSAB_2_A2 fortgeführt (s.u.).
Hnx_BSAB_2_A2	Erholen, Naturschutzgebiet, landschaftsgebundene Erholung	<p>Der Abgrabungsbereich mit der Folgenutzung „Deponie“ überschneidet den 300 m-Abstandspuffer der Naturschutzgebiete „Steinbach“ und „Gartroper Mühlenbach“.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamtäumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete – jedoch ohne Abstandspuffer – als Tabukriterium ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt sind. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf das NSG können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren minimiert bzw. ausgeschlossen werden.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit bereits Abgrabungen und Wiederverfüllungen in unmittelbarer Randlage zum NSG Gartroper Mühlenbach stattgefunden haben. Insofern ist von einer Vereinbarkeit im Fachverfahren auszugehen.</p> <p>Die dortige Tonlagerstätte, die als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung für die Rohstoffgewinnung gesichert wird, ist aufgrund ihrer geologischen Beschaffenheit besonders geeignet, als Deponie nachgenutzt zu werden. Dies ist im Umfeld des Abgrabungsbereiches in den vergangenen Jahren bereits mehrfach praktiziert worden. Angesichts der hierdurch vorhandenen</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>Infrastruktur, aber auch Vorbelastungen, bietet sich die Kombination beider Nutzungen an, die zudem zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme andernorts beiträgt.</p> <p>Die für die Folgenutzung Deponie vorgesehene Flächen befindet sich im Umfeld der Naturschutzgebiete. Da frühere Abgrabungs- bzw. Deponievorhaben in geringerer räumlicher Nähe zum NSG Gartroper Mühlenbach bereits erfolgten, wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass im Rahmen der nachfolgenden Verfahren eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des NSG hergestellt bzw. Beeinträchtigungen dessen minimiert oder ausgeschlossen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die Ergebnisse am Ende des Prüfboogens verwiesen, wonach auf Grundlage aktueller Erhebungen erhebliche Beeinträchtigungen auf schützenswerte Arten nicht zu erwarten sind, da seit 2008 kein Brutvorkommen des Ziegenmelkers mehr nachgewiesen wurde.</p> <p>Bezüglich der Kriterien „Erholung“ (Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung) und „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50 \text{ km}^2$) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass durch die im Gartroper Busch seit Jahren betriebene Rohstoffgewinnung und Deponierung entsprechende Vorbelastungen bestehen und die BSAB-Festlegung nur einen deutlich untergeordneten Teil der jeweiligen Flächenkategorien erfasst.</p> <p>Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Erweiterungsalternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Ton/Schluff, des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen, der planerischen Thematisierung im GEP 99 als Sondierungsbereich, des vorhandenen Abgrabungsinteresses und der potenziellen Kombination aus Rohstoffgewinnung und Reststoffablagerung wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		Hinsichtlich der Folgenutzung als Deponie wird im Ergebnis der einzelfallbezogenen Abwägung (u.a. Erweiterung vorhandener Deponie, geologische Eignung, Kombination aus Rohstoffgewinnung und Deponierung) und vor dem Hintergrund der erforderlichen Sicherung einer entstehungsortsnahen Abfallentsorgung an der zeichnerischen Festlegung der Deponie festgehalten.
Hnx_BSAB_3	Landschaftsgebundene Erholung, KLB	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Hnx_BSAB_3_A fortgeführt (s.u.).
Hnx_BSAB_3_A	Landschaftsgebundene Erholung	<p>Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das Kriterium „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50 \text{ km}^2$) erwartet. Auf Grund der geringen Gewichtung dieses Kriterium werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Bezüglich des Kriteriums „Landschaftsgebundene Erholung“ bzw. der Inanspruchnahme unzerschnittener verkehrsarmer Räume wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p> <p>Die Festlegung wird auch vor dem Hintergrund, dass ein Teil des BSAB bereits fachrechtlich genehmigt ist und dort bereits eine Rohstoffgewinnung stattfindet sowie sich der BSAB am des UZVR befindet, beibehalten.</p>
Hnx_BSAB_4	Landschaftsgebundene Erholung, KLB	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Hnx_BSAB_4_A fortgeführt (s.u.).

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Hnx_BSAB_4_A	Landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft	<p>Bezüglich der Kriterien „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$) und „Kulturlandschaft“ (Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p> <p>Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen zur Inanspruchnahme von UZVR ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass sowohl die angrenzende Altgrabung also auch die in Betrieb befindliche Abgrabung innerhalb dieser Gebietskategorie liegen. Der für die dortige Gewinnung betriebene Aufbereitungsanlage grenzt außerdem unmittelbar hieran an. Insofern sind gegenüber der bestehenden Situation, die mit in die Abgrenzung des UZVR einfließen, keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.</p> <p>Die Festlegung wird beibehalten.</p>
Hnx_BSAB_5	Landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft	<p>Bezüglich der Kriterien „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$) und „Kulturlandschaft“ (Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches), der durch die Bereichsfestlegung unter Berücksichtigung der Bereichsunschärfe des Regionalplans nur randlich tangiert wird, wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen.</p> <p>Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen zur Inanspruchnahme von UZVR ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass sowohl die angrenzende Altgrabung also auch die in Betrieb befindliche Abgrabung innerhalb dieser Gebietskategorie liegen. Der für die dortige Gewinnung betriebene Aufbereitungsanlage grenzt außerdem unmittelbar hieran an. Insofern sind gegenüber der bestehenden Situation, die mit in die Abgrenzung des UZVR einfließen, keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.</p> <p>Die Festlegung wird beibehalten.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Klf_BSAB_1	Klimarelevante Böden	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs- abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Klf_BSAB_1_A fortgeführt (s.u.).
Klf_BSAB_1_A	Klimarelevante Böden	Aufgrund von Hinweisen aus der 2. Beteiligung kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs- abgrenzung gegenüber der Fassung der 2. Offenlage. Der Prüfbogen wird als Klf_BSAB_1_A2 fortgeführt (s.u.).
Klf_BSAB_1_A2		<p>Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkun- gen für das Kriterium „Klimarelevante Böden“ erwartet. Auf Grund der geringen Gewichtung dieses Kriterium werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Bezüglich des Kriteriums „Bodenschutz“ wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen. Der BSAB wurde zudem u.a. auch mit Blick auf die Betroffenheit klimarelevanter Böden gegenüber der 2. Offenlage verkleinert. Durch die unter Beachtung der räumlichen Gegebenheiten geän- derte Abgrenzung wurde die Betroffenheit klimarelevanter Böden weiter reduziert, so dass sich die Überlagerung mit dem BSAB im Bereich der maßstabsbedingten Bereichsunschärfe bewegt (rd. 0,3 ha) bewegt. Der Umgang hiermit ist im nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren. Die Festlegung wird in der geänderten Abgrenzung beibehalten.</p>
Klf_BSAB_5	NSG, planungsrelevante Ar- ten, Kulturlandschaft	Aufgrund von Hinweisen aus der 2. Beteiligung kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs- abgrenzung gegenüber der Fassung der 2. Offenlage. Der Prüfbogen wird als Klf_BSAB_5_A fortgeführt (s.u.).

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Klf_BSAB_5_A	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Klf_Rbg_BSAB_6	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Nkv_BSAB_1	WSG	Im Sinne der planerischen Konfliktminimierung wurde die Planfläche aufgrund der im Rahmen der Bereichsunschärfe liegenden Betroffenheit des Schutzgutes Wasser so modifiziert, dass nach der Änderung keine Betroffenheit mehr vorliegt.
Nkv_BSAB_1_A	---	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Nkv_BSAB_1_A2 fortgeführt (s.u.).
Nkv_BSAB_1_A2	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Nkv_BSAB_2	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Rbg_BSAB_1	---	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Rbg_BSAB_1_A fortgeführt (s.u.).

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Rbg_BSAB_1_A	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Rbg_BSAB_2	---	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs- abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Rbg_BSAB_2_A fortgeführt (s.u.).
Rbg_BSAB_2_A	---	Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegung wird entsprechend beibehalten.
Rbg_BSAB_5	ÜSG	<p>Der BSAB umfasst in Teilen seiner Randbereiche teilweise das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Moersbaches. Abgrabungen können durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsraums – in Abhängigkeit von dessen Funktion und Lage – eine Entlastung für den Hochwasserabfluss bewirken. Insofern können integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Hochwasserschutzes Synergieeffekte besitzen. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung ist im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen im Detail zu klären.</p> <p>Der Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, der Mächtigkeit und zusammenhängenden Größe der Lagerstätte, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen, der anderweitig weitgehenden Konfliktarmut des BSAB, des vorhandenen Abgrabungsinteresses und des Potenzials einer integrierten Lösung aus Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Sbk_BSAB_1	Erholen, Schutzwürdige Böden, Landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsbild	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Sbk_BSAB_1_A fortgeführt (s.u.).
Sbk_BSAB_1_A	Erholen, NSG, schutzwürdige Böden, Wasserschutzgebiet, landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichs-abgrenzung gegenüber der Fassung der ersten Offenlage. Der Prüfbogen wird als Sbk_BSAB_1_A2 fortgeführt (s.u.).
Sbk_BSAB_1_A2	Erholen, NSG, schutzwürdige Böden, landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft	<p>Der Abgrabungsbereich befindet sich im Umfeld der westlich gelegenen Naturschutzgebiete „Lichtenhagen“ und „Dämmerwald“ und liegt somit zugleich innerhalb deren 300 m-Abstandspuffers. Teilflächen der fachrechtlich genehmigten Tonabgrabung (außerhalb des BSAB) befinden sich zudem innerhalb des NSG Dämmerwalds bzw. grenzen ebenfalls unmittelbar an die NSG an. Im Rahmen der Rekultivierung ist eine den Schutzgebieten angemessene Rekultivierung der Flächen vorgesehen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete- jedoch ohne Abstandspuffer – als Tabukriterien ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt sind. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf das NSG können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Angesichts der bestehenden Nähe von (fachrechtlich) genehmigtem Rohstoffabbau und Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit in nachfolgenden Verfahren hergestellt werden kann.</p> <p>Der Abgrabungsbereich tangiert geringfügig den Randbereich der Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung „Dämmerwald“. Die Teilflächen des BSAB, die die LBE unmittelbar</p>

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>überlagern, sind bereits fachrechtlich genehmigt, so dass durch die regionalplanerische Festlegung keine neuen Betroffenheiten bzw. Beeinträchtigungen entstehen. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung in den angrenzenden Bereichen auf die LBE können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren, ggf. auch durch die Rekultivierung, minimiert bzw. ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich der Kriterien „Erholen“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$), „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung), „Kulturlandschaft“ (Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches) und „Bodenschutz“ (Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen. Zu den Schutzgütern „Erholen“, „Kulturlandschaft“, die lediglich geringfügig randlich betroffen ist, und „Landschaftsgebundene Erholung“ sei angemerkt, dass sich auch die Bestandsabgrabung innerhalb dieser Gebietskategorien befindet und somit eine Vorbelastung vorhanden ist. Zudem erfasst das BSAB jeweils nur einen deutlich untergeordneten Teil der Gebiete. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist festzustellen, dass der schutzwürdige Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung auch flächendeckend innerhalb der bestehenden Tonabgrabung vorkommt. Der Umgang hiermit kann somit im Fachverfahren konkretisiert werden.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Angesichts der Ortsgebundenheit und Begrenztheit des Rohstoffvorkommens, mangelnder räumlicher Erweiterungsalternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Ton/Schluff, des vorhandenen Abgrabungsinteresses auf Teilflächen des BSAB, der planerischen Thematisierung als BSAB im GEP 99 und des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>
Wes_BSAB_1	Erholen, landschaftsgebundene Erholung	Aufgrund des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Der Prüfbogen wird als Wes_BSAB_1_A fortgeführt (s.u.).

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Wes_BSAB_1_A	Erholen, NSG, landschaftsgebundene Erholung	<p>Bezüglich der Kriterien „Landschaftsgebundene Erholung“ (Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$) und „Erholung“ (Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung) wird auf die Ausführungen zum generellen Umgang mit ausgewählten Belangen der Umweltprüfung am Anfang dieses Kapitels verwiesen. Zu beiden Kriterien ist zu ergänzen, dass auch die bereits fachrechtlich genehmigte Abgrabung innerhalb dieser Flächenkategorien liegt. Der Umgang hiermit ist im Fachverfahren zu klären.</p> <p>Der Abgrabungsbereich befindet sich mit der südlichen Spitze im Umfeld des Naturschutzgebiets „Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich“ und liegt somit zugleich innerhalb dessen 300 m-Abstands. Zwischen NSG und BSAB befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und disperse (Wohn-)Bebauung.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt. Im Rahmen dessen werden Naturschutzgebiete – jedoch ohne Abstandspuffer – als Tabukriterien ausgeschlossen, so dass diese Gebiete vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt sind. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung auf das NSG können in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren minimiert bzw. ausgeschlossen werden.</p> <p>Der geplante Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts ermittelt, das auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Abgrabungsbereiche abzielt. Angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, begrenzter Erweiterungsalternativen innerhalb der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand, der planerischen Thematisierung als Reservegebiet im GEP 99 (tlw.), des im Umfeld vorhandenen Abgrabungsinteresses, der anderweitig weitgehenden Konfliktarmut des BSAB und des raumordnerischen Vorrangs der Erweiterung bestehender Abgrabungen wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches festgehalten.</p>

V. Verkehrsinfrastruktur

Tabelle 36: Umgang mit Ergebnissen der SUP für die Verkehrsinfrastruktur

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
Ber_Wer_Sch_01_A- Alternative	Wohnen, NSG, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, Überschwemmungsgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, LBE, KLB	<p>Die Trasse der Regionalstadtbahn Hamm/Werne (Bergkamen/Lünen/Dortmund) verläuft zum überwiegenden Teil innerhalb des Straßenraums vorhandener Straßen.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme der Stufe 2 ohne räumliche Festlegung aus dem Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan (IGVP NRW), Teil Schiene. Maßnahmen der Stufe 2 beziehen sich auf die Bedarfe nach dem Jahr 2015. Sie sind bei der Erstellung eines neuen ÖPNV-Bedarfsplans neu zu bewerten.</p> <p>Nach der Umweltprüfung sind voraussichtlich bei acht Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. U.A. wird das FFH-Gebiet „Teilabschnitt Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ / NSG „Lippeaue von Stockum bis Werne“ gequert. Aufgrund der drei durchgeführten FFH-Vorprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p> <p>Es handelt sich um einen Trassenkorridor und nicht um eine genaue Linienführung. Daher bleibt die Festlegung erhalten. In den nachfolgenden Planverfahren erfolgt eine räumliche Konkretisierung der Trasse. Hierbei kann die Eingriffsintensität verringert oder optimiert werden. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt ebenfalls in den nachfolgenden Planverfahren.</p> <p>Da es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme handelt, wird an der Festlegung festgehalten.</p>
Dui_Str_01	Wohnen, Erholen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	Am Rand des lärmarmen naturbezogenen Erholungsraumes „Rheinaue von Baerl bis Büderich“ (Er-D-46, LANUV) von „herausragender Bedeutung“ verläuft die Straße auf ca. zweihundert Metern. Dieser lärmarme Raum erstreckt sich entlang des Rheines von Baerl bis Büderich und stellt eine typische, gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft dar. Der Rhein wird in diesem Bereich überwiegend von Grünland begleitet. Daran schließt sich eine Kulturlandschaft mit Acker-

Bezeichnung Fläche SUP	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung
		<p>und Grünlandflächen an. Der Offenlandcharakter ermöglicht dem Erholungssuchenden eine ausgeprägte Fernsicht von randlich gelegenen Haupt-, Bezirks- und überregionalen Themenwanderwegen. Die 2,8 km Straße liegt überwiegend außerhalb dieses Erholungsraumes. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wohnen und klimatische Auswirkungen erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren. Da die Straße einer trimodalen Anbindung des landesbedeutsamen Hafens Logport VI, einer Anlage mit erwartbar hohem Verkehrsaufkommen, sowie der Anbindung weiterer GIB dient, wird an der Festlegung festgehalten.</p>
Unn_Str_01	Wohnen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	<p>Die ca. 350 m lange Straße verläuft parallel zum Afferder Weg. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wohnen und klimatische Auswirkungen erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren. Da es sich um die Beseitigung eines Bahnübergangs handelt, dient die Straße der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der erwarteten Verkehrsentwicklung, insbesondere bei Realisierung der Anbindung an die als Bedarfsplanmaßnahme des Landes NRW geplante L 663n. Auf die Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist hinzuweisen. Es wird an der Festlegung festgehalten.</p>

VERZEICHNISSE

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgestuftes Siedlungssystem im Regionalplan Ruhr	10
Abbildung 2:	Siedlungsbereichsanalyse Phase I am Beispiel Neukirchen-Vluyn (Blatt 2)	12
Abbildung 3:	Potenzialanalysekarte am Beispiel Hagen (Auszug)	13
Abbildung 4:	Rücknahmeanalysekarte am Beispiel Neukirchen-Vluyn (Auszug).....	13
Abbildung 5:	Verschnitt der Ortslagen mit kleinräumigen Einwohnerzahlen nach Zensus 2011	15
Abbildung 6:	Verschnitt der Ortslagen mit SFM Ruhr-Reserveflächen.	16
Abbildung 7:	Abgrenzung von Ortslagen und zusammenhängender Wohnbebauung über 30 Einwohner	18
Abbildung 8:	Zusammenhängende Wohnbebauung im Einzugsbereich eines Allgemeinen Siedlungsbereiches	19
Abbildung 9:	Siedlungsstrukturelle Raumkategorien	34
Abbildung 10:	Kategorien zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe	41
Abbildung 11:	Inanspruchnahmen zuvor unbebauter Flächen im Zeitraum 2011 bis 2019	48
Abbildung 12:	Teilregionen für die Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe	50
Abbildung 13:	Lage und Größe der Regionalen Kooperationsstandorte im Planungsraum.....	87
Abbildung 14:	Schematische Darstellung des Plankonzepts zur Ermittlung der BSAB im RP Ruhr	194
Abbildung 15:	Volumen Neuansätze Kies/Kiessand - Verteilung und Klassen	199
Abbildung 16:	Ergiebigkeit Neuansätze Kies/Kiessand - Verteilung und Klassen	200
Abbildung 17:	Geometrie Neuansätze Kies/Kiessand - Verteilung und Klassen	201
Abbildung 18:	Verbreitung Präquartärer Sand.....	205
Abbildung 19:	Verbreitung und Mächtigkeit Kies/Kiessand	206
Abbildung 20:	Tabuzone Siedlung.....	209
Abbildung 21:	Tabuzone Natura 2000	211
Abbildung 22:	Tabuzone Naturschutzgebiete	212
Abbildung 23:	Tabuzone Biotopschutz.....	213
Abbildung 24:	Tabuzone Grundwasser	218
Abbildung 25:	Tabuzone Landschaftsschutz.....	220
Abbildung 26:	Tabuzone Biotopverbund	221
Abbildung 27:	Tabuzone Bodenschutz	222
Abbildung 28:	Tabuzone Infrastruktur.....	224

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Weitergehende planerische Einschätzung der EWO/ASB-Prüfflächen.....	16
Tabelle 2:	Prüfflächen ASB/EWO	17
Tabelle 3:	ASB-Bilanz je Kommune.....	25
Tabelle 4:	Gesamtbedarf an Wohneinheiten nach Kommunen.....	33
Tabelle 5:	Nettowohnbauflächenbedarf der Städte und Gemeinden.....	36
Tabelle 6:	GIB-Bilanz je Kommune (nur lokale Bedarfe)	42
Tabelle 7:	Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum von 2011 bis 2019.....	48
Tabelle 8:	Berechnungsbeispiel zur Ermittlung des lokalen Netto-Gewerbeflächen- bedarfes, Kommune „Musterstadt A“	52
Tabelle 9:	Netto-Gewerbeflächenbedarfe der Kommunen in der Metropole Ruhr	53
Tabelle 10:	Liste der Regionalen Kooperationsstandorte	57
Tabelle 11:	Gewichtung der Infrastrukturen.....	63
Tabelle 12:	Gewichtung der ÖPNV-Erreichbarkeit.....	64
Tabelle 13:	Liste der zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiche.....	66
Tabelle 14:	Liste der ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“	69
Tabelle 15:	Liste der GIBz.....	78
Tabelle 16:	Regionale Kooperationsstandorte im Sachlichen Teilplan.....	82
Tabelle 17:	Zentralörtliche Einstufung der Standortkommunen.....	86
Tabelle 18:	Regionale Kooperationsstandorte auf vorgenutzten Flächen	87
Tabelle 19:	Standortvorschläge Regionale Kooperationsstandorte	98
Tabelle 20:	Nachmeldungen Standortvorschläge Regionale Kooperationsstandorte.....	100
Tabelle 21:	Spätere Nachmeldungen Standortvorschläge Regionale Kooperationsstandorte	100
Tabelle 22:	Bewertung der landesbedeutsamen Häfen in der Metropole Ruhr anhand der LEP NRW-Kriterien für landesbedeutsame Häfen.....	104
Tabelle 23:	Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „Freizeiteinrichtungen“	151
Tabelle 24:	Liste der Freiraumbereiche mit der Zweckbindung Solar.....	162
Tabelle 25:	Übersicht der planerisch gesicherten Versorgungszeiträume für die einzelnen Rohstoffgruppen.....	174
Tabelle 26:	Rohstoffvorkommen in der Metropole Ruhr	177
Tabelle 27:	Überlagerung Neuansätze Kies/Kiessand - Klassen.....	201
Tabelle 28:	Lage Verkehr Neuansätze Kies/Kiessand - Klassen	202
Tabelle 29:	Regionale Kooperationsstandorte im Sachlichen Teilplan.....	264
Tabelle 30:	Gegenüberstellung der die Regionalen Kooperationsstandorte umgebenden regionalplanerischen Festlegungen in den bisherigen Regionalplänen und im RP Ruhr.....	265
Tabelle 31:	Berücksichtigung des LEP NRW (Entwurf 2023) im RP Ruhr	280
Tabelle 32:	Umgang mit Ergebnissen der SUP für ASB, ASBz und ASBz-E	289
Tabelle 33:	Umgang mit Ergebnissen der SUP für GIB und GIBz	329
Tabelle 34:	Umgang mit Ergebnissen der SUP für Abfalldeponien.....	348
Tabelle 35:	Umgang mit Ergebnissen der SUP für BSAB und BSAB-oE	359
Tabelle 36:	Umgang mit Ergebnissen der SUP für die Verkehrsinfrastruktur.....	387

Abkürzungsverzeichnis

AbgrG	Abgrabungsgesetz
AEg	Allgemeines Eisenbahngesetz
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBz	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
ASBz-E	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“
ASBz-M	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Militärische Einrichtungen“
ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung NRW
BBergG	Bundesberggesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK	Bodenkarte des Geologischen Diensts NRW
BKG	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
BMR	Business Metropole Ruhr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz / Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSAB-oE	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ohne Eignungsgebietswirkung
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVS	Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundsystem)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
Bzgl.	bezüglich
Ca.	circa
CO ₂	Kohlendioxid
DepV	Deponieverordnung
DLP	Digitaler Landschaftsplan
DS	Drucksache
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz

Abkürzungsverzeichnis

ehem.	ehemalig
ELWAS	Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
EW	Einwohnerzahl
EWO	Eigenentwicklungsortslage
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FNK	Flächennutzungskartierung
FNP	Flächennutzungsplan
FR	zusätzliche Fluktuationsreserve
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz
GD	Geologischer Dienst NRW
GE	Gewerbegebiete
GEP	Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan)
GFM	Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr
GG	Grundgesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GI	Industriegebiete
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBz	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen
GIS	Geografisches Informationssystem
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GSN	Gebiet zum Schutz der Natur
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
H:G	Hochschule für Gesundheit und Sport, Technik und Kunst
H-Gas	high calorific gas – höherkalorisches Erdgas
HAM	Hochschule für angewandtes Management
i.d.R.	in der Regel
IGVP NRW	Integrierter Gesamtverkehrsplan des Landes NRW
HQ100	Hochwassergefahrenkarte - Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit
HQextrem	Hochwassergefahrenkarte - Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
Insb.	insbesondere
Inkl.	inklusive
ISB	Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr (RWTH Aachen)
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik NRW
KABAS	Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
Kfz	Kraftfahrzeug
KGS NRW	Klimaschutzgesetz NRW
KLB	Kulturlandschaftsbereich

KOG	Kurortegesetz NRW
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBE	Landschaftsbildeinheit
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LE	Anzurechnende Leerstandsüberhänge
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LFoG	Landesforstgesetz NRW
L-Gas	low calorific gas - niederkalorisches Erdgas
LGM	Lockergesteinsmonitoring (des Geologischen Diensts NRW)
LKW	Lastkraftwagen
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Landeswassergesetz NRW
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LwWSGVO-OB	Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung
M	Gemischte Baufläche
MBWSV	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Schutzgebietsnetz der FFH- und Vogelschutzgebiete
NB	Neubedarf aus der Haushaltsentwicklung
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Rd.	rund
REHK	Regionales Einzelhandelskonzept
RFNP	Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städtereion Ruhr
RK 50	Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000 (Lockergestein)
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RP Ruhr	Regionalplan Ruhr
RRX	Rhein-Ruhr-Express
RS1	Radschnellweg Ruhr
RS MR	Radschnellweg Mittlerer Ruhrgebiet
ruhrFIS	Flächeninformationssystem der Metropole Ruhr
ruhrFIS-DV-Index	ruhrFIS-Daseinsvorsorge-Index
RVR	Regionalverband Ruhr
RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
S-Bahn	Stadtschnellbahn

Abkürzungsverzeichnis

SFB Ruhr	Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr
SFM Ruhr	Siedlungsflächenmonitoring Ruhr
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
s.o.	siehe oben
SO	Sondergebiet
sog.	sogenannt
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz NRW
s.u.	siehe unten
SUP	Strategische Umweltprüfung
SuVf	Siedlungs- und Verkehrsfläche
SvB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
TA Lärm	Technische Anleitung Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
TEU	Twenty-foot Equivalent Unit
Tlw.	teilweise
u.a.	unter anderem
ÜSB	Überschwemmungsbereich
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
UZwGBw	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen
VE	Verbleibender Ersatzbedarf
Vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiete
VV	Verwaltungsvorschrift
WASAG	Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft
WaStrAbG	Bundeswasserstraßenausbaugesetz
W	Wohnbaufläche
WE	Wohneinheiten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRl	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSGVO	Wasserschutzgebietsverordnung
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
WSZ	Wasserschutzzone
Z	Ziel
ZASB	Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZVB	Zentraler Versorgungsbereich

Quellen- und Literaturverzeichnis²⁶

- BR Arnsberg 2020: Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Arnsberg. [Q]
- BKG 2021: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Hinweiskarte Starkregengefahren für NRW, abgerufen von LANUV: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>. Zuletzt aufgerufen am 22.11.2022. [Q]
- BKS/MIRO/DVGW 2007: Bundesverband der deutschen Kies- und Sandindustrie, Bundesverband Mineralische Rohstoffe, Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches : Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau – Gemeinsamer Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Bonn. [Q]
- BMR 2017: Business Metropole Ruhr: Gewerbliches Flächenmanagement (GFM) Ruhr, Marktbericht IV. Essen.
- BMR 2012-2018: Business Metropole Ruhr: Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr, Marktberichte. <https://business.metropoleruhr.de/projekte/gewerbliches-flaechenmanagement/>. Zuletzt aufgerufen am 04.03.2020. Essen.
- BMVI 2016: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.): Bundesverkehrswegeplan 2030. Berlin. [Q]
- DVGW 2006: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches: Arbeitsblatt W 101 DVGW, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser. Bonn. [Q]
- ELWAS: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>. Zuletzt aufgerufen am 20.12.2022. [Q]
- Empirica AG 2010: Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030. Bonn. [Q]
- GD NRW 2013: Geologischer Dienst: Informationssystem Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000 (Lockergestein). Krefeld.
- GD NRW 2017 (Geologischer Dienst): Datenübertragung der „Schutzwürdigen Böden“ am 10.2.2017.
- GD NRW 2018: Geologischer Dienst NRW: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50 000, dritte Auflage 2018. Krefeld. [Q]
- GD NRW 2020: Geologischer Dienst NRW: Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine – Monitoringbericht für das Planungsgebiet Regionalverband Ruhr, Stand 01.01.2020. Krefeld. [Q]
- GD NRW 2021: Geologischer Dienst NRW: Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen für das Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands Ruhr, Stand 23.06.2021. Krefeld. [Q]

²⁶ Quellen sind mit [Q] gekennzeichnet.

- GD NRW 2021a: Geologischer Dienst NRW: Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine – Monitoringbericht für das Planungsgebiet Regionalverband Ruhr, Stand 01.01.2021. Krefeld. [Q]
- Geoportal NRW 2017: Datenübertragung Wasserwirtschaft: www.geoportal.nrw.de/application-geodatenbereitstellung/Daten. Zuletzt aufgerufen am 10.12.2022.
- IHK/HWK 2012: Industrie-/Handelskammern und Handwerkskammern im Ruhrgebiet: Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr. [Q]
- ICAO 2015: International civil aviation organization: European guidance material on managing building restricted areas - Third edition- (ICAO EUR DOC 015).
- IT.NRW: Landesbetrieb IT.NRW: Landesdatenbank: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/>. Zuletzt aufgerufen am 07.07.2021. Düsseldorf.
- Junker und Kruse 2011: Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels. Dortmund. [Q]
- KAS 2010: Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG - KAS 18. Bonn. [Q]
- Kreis Recklinghausen 2020: Daten der Landschaftspläne Lippe und Ost-Vest; Datenübertragung am 26.08.2020.
- LANUV 2013: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40“. Recklinghausen.
- LANUV 2013a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung Landschaftsräume, aktualisiert am 24.5.2019.
- LANUV 2013b: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung Lärmarme Erholungsräume am 19.6.2013, modifiziert in Anlehnung an LANUV (2017), Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Recklinghausen.
- LANUV 2014: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung zu den Biotop-Verbundschwerpunkten am 10.12.2014.
- LANUV 2014a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung der Lärmschutzzonen am 17.06.2014.
- LANUV 2015: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung UZVR vom 09.08.2017: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/download>.
- LANUV 2016/2017: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz): Datenübertragung zu den Biotopverbunddaten am 07.04.2016 und 16.3.2017.
- LANUV 2017: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 – Wasserkraft, LANUV-Fachbericht 40“. Recklinghausen. [Q]
- LANUV 2017a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung UZVR vom 09.08.2017: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/download>.

- LANUV 2017b: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr. Recklinghausen.
- LANUV 2018: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Recklinghausen.
- LANUV 2018a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Abschätzung des Bedarfs an DK I-Deponiekapazitäten für den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr. Recklinghausen. [Q]
- LANUV 2018b: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung Landschaftsbildeinheiten am 31.07.2018.
- LANUV 2018c: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Abfalldeponiedaten-Informationssystem (ADDISweb). Zuletzt aufgerufen am 15.01.2018.
- LANUV 2019: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung zu Naturwaldzellen am 05.04.2021: <http://www.gis-rest.nrw.de/atomFeed/rest/atom/868aa994-ac2d-4bf1-9aeb-c0597a76c2db/6D85FD6-4676-4A93-9D4D-6350E5C56065.html>.
- LANUV 2021: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Energieatlas NRW – Wärme: https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarte_waerme. Zuletzt aufgerufen am 07.07.2021. [Q]
- LANUV 2021a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Energieatlas NRW – Solarkataster: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster. Zuletzt aufgerufen am 08.07.2021. [Q]
- LfU BW 2004: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft – Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaues von Kies und Sand. Karlsruhe. [Q]
- LINFOS NRW 2020: Download von Gebieten zum Schutz der Natur, Naturschutzgebieten, FHH-Gebieten, Vogelschutzgebieten am 23.03.2020: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/.
- LWK 2012: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan „Metropole Ruhr“. Daten, Fakten, Entwicklungen der Landwirtschaft im urbanen und suburbanen Raum. Unna. [Q]
- LWL/LVR 2007: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Köln, Münster. [Q]
- LWL/LVR 2014: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, Münster. [Q]
- LWL/LVR 2014a: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland: Datenübertragung am 21.8.2014 zu den Kulturlandschaftsbereichen.
- MBV 2007: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesstraßenbedarfsplan. Düsseldorf. [Q]

- MBV 2008: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesstraßen- ausbauplan 2007 bis 2011 Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MBWSV 2016: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. [Q]
- MKRO 2016: Ministerkonferenz für Raumordnung: Entschließung „Zentrale Orte“. Beschluss der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09. März 2016 in Berlin. Berlin.
- MKULNV 2012: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen - Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung. Düsseldorf.
- MKULNV 2015: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen et al.: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01). Düsseldorf.
- MKULNV 2015a: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Düsseldorf.
- MKULNV 2015b: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle. Düsseldorf.
- MKULNV 2016: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf. [Q]
- MULNV 2017: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen): Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 10.11.2017; 1. Änderung. Düsseldorf.
- MULNV 2021: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW): Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle, Juni 2021. Düsseldorf.
- MUNV 2022: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein- Westfalen: Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen - Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle; Entwurf Stand 30.08.2022. Düsseldorf.

- MWIDE 2022: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Bericht zur Potentialabschätzung von Restkiesmengen aus Nachbaggerungen und Rahmenbedingungen für mögliche Nachauskiesungen bestehender Abgrabungsgewässer im Kreis Wesel: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6784.pdf>. Zuletzt aufgerufen am 22.12.2022. [Q]
- NRW.BANK 2011: Wohnungsmarkt Nordrhein-Westfalen – Analysen; Wohnungsabgänge in NRW – Auswertung der Bauabgangsstatistik Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Planersocietät Dortmund, Planungsbüro DTP Essen, Planungsbüro VIA Köln, orange edge Hamburg, tippingpoints Bonn, Tinkerbelle Berlin, TCI Röhling Transport Consulting International 2014: Machbarkeitsstudie Radschnellweg Ruhr RS1 im Auftrag des Regionalverbands Ruhr. Essen.
- prognos 2014: Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen. Endbericht. Berlin, Düsseldorf, Ahlen. [Q]
- RVR 2013: Regionalverband Ruhr, Referat für Geoinformation und Raumbewachung: Fachbeitrag zum Regionalplan der Metropole Ruhr „Klimapassung“. Essen. [Q]
- RVR 2015: Regionalverband Ruhr, Referat Regionalpark / ELP / Freiraumsicherung: Fachliche Grundlage „Regionale Grünzüge“ zum Regionalplan Ruhr“. Essen.
- RVR 2015a: Regionalverband Ruhrgebiet, Referat Regionalpark / ELP / Freiraumsicherung: Datenübergabe zum Fachgutachten der Regionalen Grünzüge vom 8.7.2014 und 10.04.2015. [Q]
- RVR 2016: Regionalverband Ruhr: Regionales Klimaschutzkonzept zur „Erschließung der Erneuerbaren –Energien–Potenziale in der Metropole Ruhr“. Endbericht 2016. Essen. [Q]
- RVR 2017: Regionalverband Ruhr: *ruhrFIS*-Flächeninformationssystem Ruhr - Monitoring Daseinsvorsorge 2017. Essen. [Q]
- RVR 2017a: Regionalverband Ruhrgebiet, Referat Regionalentwicklung: Datenübertragung zum Freizeit- und Tourismuskonzept (Entwurf) am 27.4.2017.
- RVR 2018: Regionalverband Ruhr: Bevölkerung und Wirtschaft. In: Beiträge zur Regionalentwicklung. Band 1. Essen.
- RVR 2018a: Regionalverband Ruhrgebiet, Referat Geoinformation und Raumbewachung: Datenübertragung Regionales Radwegenetz am 20.03.2018.
- RVR 2019: Regionalverband Ruhr: ruhrImpulse - Beiträge zur Regionalentwicklung - Band 2: Flächennutzung. Essen. [Q]
- RVR 2021: Regionalverband Ruhrgebiet, Team Regionales Standort- und Infrastrukturmanagement: Datenübertragung Ruhrtalradweg am 22.05.2021.
- RVR 2021a: Regionalverband Ruhr: Siedlungsflächenmonitoring Ruhr. Erhebung der Flächenreserven und Inanspruchnahmen 2020. Essen. [Q]
- RVR 2021b: Regionalverband Ruhr: Solardachkataster: <https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/startseite-klima/solardachkataster/>. Zuletzt aufgerufen am 08.07.2021.
- RVR 2022: Regionalverband Ruhr: Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe 2022. Essen. [Q]

- RVR 2022a: Regionalverband Ruhr: Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente 2022. Essen. [Q]
- RVR 2022b: Regionalverband Ruhr: Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr. Essen. [Q]
- RWI 2021: RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung: Rohstoffstudie NRW und Fact Sheets Die künftige Rohstoffversorgung der NRW-Industrie und Schritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Auftrag-/Herausgeber). Düsseldorf. [Q]
- Spannowsky/Runkel/Goppel 2018: Raumordnungsgesetz (ROH) Kommentar. 2. Aufl. 2018. C.H.Beck. [Q]
- Stadt Dortmund 2020: Datenübertragung zum Landschaftsplan Dortmund am 18.11.2020.
- Stadt Essen 2019: Datenübertragung zu NSG Asey und der Landschaftsschutzgebiete (LSG-Verordnung 1974) am 2.10.2019.
- Straßen.NRW 2016: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung des Straßennetzes (Bestand/Plan) am 09.09.2016.
- Tram Atlas Deutschland 2017: Bahnen im Rhein-Ruhr-Gebiet, Datenübergabe durch Regionalverband Ruhr, Referat Regionalentwicklung am 05.03.2018.
- Wald und Holz 2012: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen: Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhrgebiet. [Q]
- Wald und Holz 2019: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung zu Wildnisentwicklungsgebieten am 19.12.2019.
- Wald und Holz 2020: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung zu Saatgutbeständen und Versuchsflächen am 01.04.2021: https://www.opengeo-data.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wald_forst/waldfunktionen/.
- Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr 2012: Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr Marktbericht 2012. Mülheim an der Ruhr. [Q]
- WSV 2014: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: Download der Bundeswasserstraßen vom Geodatendienst der WSV am 19.09.2014.
- ZfBR 2002: Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO - Bericht der Arbeitsgruppe vom 30. April 2002. In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht 2002, S. 598.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist

Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Bundeswasserstraßenbaugesetz (WaStrAbG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224)

Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (611 - 901.3/202) vom 8. Mai 2018

Erlass für die Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen), gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und

- Gleichstellung - (Az. 52.10.03.02-EH-Erlass) - und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - (Az. 51.13.05.02-EH-Erlass) - vom 14. Dezember 2021
- Erlass zu Abständen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NRW), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 - 8804.25.1) vom 6. Juni 2007
- Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022
- Erlass zur Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019
- Erlass zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Bindungswirkung gemäß § 4 ROG des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2023
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Gemeinsamer Erlass der Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde – und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verhältnis Abfallwirtschaftsplanung – Regionalplanung, Zeichnerische Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen vom 11. März 2011
- Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG) vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist
- Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG NRW) vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 92), in Kraft getreten am 23. Februar 2007
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046), in Kraft getreten am 1. Januar 2020
- Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist
- Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz – SchBerG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022

- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Kraft getreten am 01. Januar 2023
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 908), in Kraft getreten am 16. Juli 2021
- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz NRW) vom 23. November 1979, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019
- Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) vom 9. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731), in Kraft getreten am 1. April 2022
- Landesnatuschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis)
- Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Kraft getreten am 16. Juli 2021
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung - LwWSGVO-OB) vom 21. September 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1104), in Kraft getreten am 01. Oktober 2021
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL)

- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie)
- Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 442), in Kraft getreten am 6. August 2019
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712), in Kraft getreten am 01. September 2021
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO NRW) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), Fassung vom 01.01.2016 bis 31.01.2021
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

TEIL D

ANHÄNGE

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1: Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe
- Anhang 2: Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe
- Anhang 3: Steckbriefe Prüfflächen Regionale Kooperationsstandorte
- Anhang 4: Übersicht der Tabu- und Restriktionskriterien zur Ermittlung der BSAB
- Anhang 5: Potenzialflächen Erweiterung Kies/Kiessand
- Anhang 6: Potenzialflächen Neuansatz Kies/Kiessand
- Anhang 7: Potenzialflächen Erweiterung Sand (quartär)
- Anhang 8: Potenzialflächen Erweiterung Präquarter Sand
- Anhang 9: Potenzialflächen Erweiterung Ton/Schluff

TEIL E

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG